

Des
Klugen
Und
Rechts-verständigen
Haus=**H**atters
Erstes Buch.



Erster Theil.

Von der klugen und Rechts-verständigen Haushaltung insgemein /
wie solche sowohl bey Bürgerlichen Privat-Stande / als einer Herren-
Standes Hofhaltung zu führen.

Erste Abhandlung.

Von der Vorbereitung zu dieser Haushaltung.

Das I. Buch.

Von des Klugen als auch des Rechts-verständigen Haus-Vatters / und dessen
Hausgenossen Qualitäten und Beschaffenheiten.

Das I. Capitel.

Von dem allgemeinen Grunde / worauf die Haushaltung gebauet
seyn soll / welches an statt eines Eingangs seyn kan.

Inhalt.

§. 1. Die Haushaltung einem Bau verglichen. §. 2. Besteht in
einer Gesellschaft. §. 3. Erfordert eine einstimmige Har-
monie. §. 4. Unter der Deconomie des menschlichen Lebens
vorgestellt. §. 5. Zweck des ersten Buchs. §. 6. Eine Frage
den Grund des ganzen Wercks betreffend / vorgestellt. §. 7.
8. 9. 10. erörtert. §. 11. Nutz und Vortheil dieser Betrach-
tung in der Haushaltung. §. 12. Beschluß.

§. 1.



Er einen beständigen
Bau in die Höhe zu füh-
ren gedenckt / der muß
zuforderist einen bestän-
digen Grund legen / wo-
rauf er nachmals den
Bau bis zum Gipffel
glücklich hinauf führen
kan. Denn so hie gefeh-
let wird / so muß der gan-
ze Bau nothwendig feh-
len / ob er auch schon im
übrigen denen Bau-Regeln gemäs aufgeführt worden
seyn sollte. Eine gleiche Verwandnis hat es mit einer
Haushaltung / die mit gedeylicher Aufnahm geführt
werden solle: Wo es darinn an dem wahren Grunde
mangelt / so bleibt alles / was darinn gehandelt und vorge-
nommen wird / ohne erspriesslichen Seegen / obs schon von
aussen noch so einen feinen Schein haben mögte. Nach-

dem wir uns nun in diesem Werck dieses zu einen Zweck
vorgestellt haben / daß man eine Haushaltung klüglich
anfangen / und mit gefeegneter Aufnahm führen möge /
so will die Ordnung erfordern / daß wir so gleich Anfangs
einen allgemeinen unbetrüglchen Grund legen / darauf
das ganze Werck ruhen / und dieser vorgesteckte Zweck
zu guter Vergnügung des Haus-Vatters erlangt wer-
den möge.

§. 2. Es ist aber eine Sache / die an sich selbst bes-
kammt und unwidersprechlich ist / daß eine ordentliche wol-
bestellte Haushaltung / sie sey nun in die Enge gezogen
oder weitläuffig / niemals auf einer einzelnen Person beru-
he / sondern eine Societät oder Gesellschaft verschiedener
Personen erfordere / welche nach unterschiedlichen Absich-
ten / als Ehemann und Ehefrau / Eltern und Kin-
der / Herrschaffe und Untergebene / insgesamt aber
als Hausgenossen in einer Societät zu betrachten vor-
kommen.

§. 3. Unter denenselben erfordert eine Haushal-
tung / die mit gedeylicher Aufnahm angerichtet und ge-
führt werden solle / eine gute Ordnung / und einstimmige
Harmonie / darinn man sich gebührend begegnet / und ein
jeder seines Orts / er stehe den andern vor und regiere / oder
werde regieret / die schuldige Pflicht / die ihm obliegt / genau
beobachtet.

§. 4. Denn gleichwie die Deconomie des menschl-
chen Leibes nur so lange in dem Stande der Gesundheit
bleibt /



bleibt/als lange das Haupt/Herz/Lunge/Magen/Hän-
de/Füße und die übrigen Glieder in der Ordnung / die ih-
nen der Schöpffer in der Natur angewiesen/vollbringen/
insonderheit aber die untern Glieder von ihrem Haupte/
als dem obern Theil des Leibes vermittelt deren ihnen
mitgetheilten Lebens-Geister ihre Bewegung annehmen/
und sich von demselben als ihrem Vorsteher regieren
lassen. Da hingegen / so auch nur ein einiges Glied so
gering es auch seyn mögte / seine ihm angewiesene Ver-
richtung verlässet / die ganze Oeconomie des künstlichen
und ordentlichen Gebäudes des Leibes Noth leidet / auch
wo denen Unordnungen und Fehlern nicht in Zeiten ab-
geholfen wird / in augenscheinliche Gefahr allerdings
zerstört zu werden fällt/und zuletzt gar dahin fällt und
erstirbt. Also kan es auch in einer Haushaltung nicht
besser gehen/wo der Haus-Vatter/als das Haupt/das
seine untergebene Hausgenossen / als die Glieder
regieren / und denenselben ihre Verrichtungen an-
weisen und ausscheylen sollte/sein Amt entweder gar
verlässet/oder doch fahrlässig verrichtet; oder hin-
wieder die Glieder an statt daß sie sich regieren lassen soll-
ten/entweder selbst regieren wollen/oder sonst ihre Schul-
digkeiten allerdings vergessen/ oder doch nicht Pflichtmäs-
sig verrichten. Welches dann so verkehrt ist/als wenn
die Füße über dem Kopfe stehen wollten / das
Haupt aber unter den Füßen liegen / und sich von
denenselben erretten lassen sollte. Da hingegen eine
Haushaltung/ die in guter Ordnung geföhret wird/vor-
trefflicher und nützlicher ist/als sie immer gelobet werden
kan. Denn was die Füße und untere Glieder dem Haupt-
te sind/ das ist sie denen obern Ständen/ als welche auf
dem Haus-Stande ruhen/ und von demselben gleichsam
unterstützt werden. Sie lehret/ wie man nicht allein et-
was red- und ehrliches im Seegen Gottes erwerben/
sondern auch/ welches gleiche Kunst erfordert / das Er-

worbene erhalten/vermehrten/ Schaden und Unglück da-
von abwenden/wohl anlegen/und dem Neben-Menschen
davon dasjenige zu Erhaltung des menschlichen Lebens
abstatten möge.

§. 5. Nachdem aber diesen belobten Zweck zu erlan-
gen / nächst dem Seegen Gottes nichts heilsamer und
nöthiger ist / als daß angeregter massen Haus-Vätere
zusamt denen Haus-Genossen / sich ihren obha-
benden Schuldigkeiten gemäs in ihren gebührlichen
Schräncken halten : So erfordert die Nothdurfft und
Ordnung dieses Wercks/das denenselben in diesen ersten
Buche besondere Regeln / die sie ihrer Schuldigkeiten
erinnern/und weisen sie auf die Erfahrung und des Chris-
tenthum gegründet sind / nicht trügen können / zu gedens-
licher Einrichtung der Haushaltung sürgeschrieben / und
sie solcher Gestalt zur Haushaltung qualificiret und vor-
bereitet werden.

§. 6. Ehe und bevor aber wir zu diesem unsern Vor-
haben schreiten/kommt eine Frage vor/die den Grund zu
dem ganzen Werck legen / und der Haushaltung ihre
wahre eigentliche Gestalt geben muß / und daher etwas
eigentlicher zu betrachten würdig ist : Nämlich obs auch
wohl nutz und rathsam seye / die Regeln so das Christen-
thum giebt / (denn von denen/die aus der Erfahrung na-
türlichen Künsten und Wissenschaften in eine Haushal-
tung einführen / würde als von einer offenbahren unwie-
dersprechlichen Sache eine Frage anzustellen überflüssig
seyn;) in eine Haushaltung einzuföhren? In dem / so
man sich gar zu genau und scrupolös an sie binden und nie-
mahl in die Gelegenheit/so die Zeit und andere Umstände
an die Hand geben / schicken wollte/ solche Christliche Re-
geln einer Haushaltung eher schäd- als förderlich seyn
mögten : Gestalten nicht allein die Henden Aristoteles/
Virgilius / Plinius und andere mehr die vom Christen-
thum keine Erkenntnus gehabt / gleichwohl von einer
wohle

wohlbestellten Haushaltung viel nütliches und vorzügliches geschrieben/ sondern auch noch jetzt viele Welt-Leute/ die vom Christenthum nicht viel Wercks machten/ ja das selbe durch ihr unchristliches Leben wohl gar verlaugneten/ gleichwohl mehrmahls und schier durchgehends/ klügere und reichere Haushaltere als gewissenhafte Christen wären/ allermassen sie auch von der Wahrheit selbst in der Parabel vom ungerechten Haushalter/ daß sie klüger in ihrem Geschlecht als die Kinder des Lichtes seyen/ das Lob hätten: Welches auch daher vernünftig und desto leichter zu glauben seye: Weil solche welt- und fleischliche Leute ihre Sorge und Nachsinnen/ oder doch den größten Theil derselben/ auf die Haushaltung und deren vortheilhaftige Einrichtung wendeten; da indessen diejenige/ welche nach Inhalt ihres Christenthums auf himmlische Güter ihre Glückseligkeit stellten/ ihre Haupt-Sorge und Kräfte des Gemüthes in ihrem ganken Leben auf solche himmlische Dinge lehrende/ die zeitliche Nahr- und Haushaltung kaum als ein Neben-Werck achten könnten. Aber diß auch/ weil sie wider Gewissen und ihr Christenthum keinen Gewinn begehreten/ in ihrer Haushaltung manchen Vortheil aus Händen ließen/ den Welt-Leute begierig ohne Bedenken mitnehmen könnten.

§. 7. Also urtheilen alle/ und können nicht anderst urtheilen/ die das Datum ihres ganken Lebens auf bloße irdische Dinge stellen/ und demnach auch in ihrer Haushaltung einen dergleichen vortheilhaftigen Gewinn zum allgemeinem Haupt-Zweck nothwendig machen müssen. Weil nun hier das Christenthum dem Gewinne gewisse Gränzen stellet/ wie ferne man denselben mit unverletzten Gewissen suchen und nehmen könne/ so ist nicht ohne/ daß solche Leute/ die ihren Gewinn/ wo sie ihn nur machen können/ uneingeschrenkt nehmen/ vom Christenthum nicht gerne hören/ und manchen Vortheil machen/ den diejenige/ die auf Gewissen und Christenthum sehen/ müssen fahren lassen: Darunter auch etwan Göttliche Gerechtigkeit und Güte zu erkennen seyn mögte/ daß solche irdische Welt-Leute/ dafür/ daß sie an den himmlischen Gütern keinen Theil haben/ an solchen irdischen vortheilhaftigen Christen einen Vorzug/ aber auch damit ihren Theil dahin/ und ihr Gutes in diesem Leben empfangen/ und keinen Himmel mehr zu hoffen haben. Man lasse aber nur die gesunde Vernunft hier selbst richten: Ob dann der dem Namen eines klugen Haus-Vatters mit Recht tragen könne/ der um eines schnöden zeitlichen Gewinns willen/ der etwan auf etlichen Pferden/ Ochsen/ einen Kasten Getrendes/ Beutel Geldes u. d. g. bestehen mag/ den er aber auch mit so mancher Unruh/ Furcht/ Sorgen/ Rennen und Lauffen sauer genug bezahlen müssen/ die Ruhe im Gemüth worinn gleichwol die süßeste Vergnügung dieses mühseligen Lebens bestehet/ ja so gar ein ganz Königreich verlieret: und dabei doch mit der unvermeidlichen Sorge und Furcht sich selbst unausgesetzt ängsten muß/ daß er vielleicht um dieses alles/ durch Krieg/ Brand/ Diebe/ und andere Unglücks-Fälle unvermuthet kommen/ oder er wohl selbst/ und vielleicht in der nächsten Nacht/ durch einen plötzlichen Tod weggerafft/ und aus seiner Haushaltung gesetzt werden mögte. Das mag denn bey aller weltlichen Klugheit und vollem Ueberfluß ein recht thörichte und armseelige Haushaltung bey allen Vernünftigen heißen/ darinn das Vieh in seiner Maß noch glückseliger/ als der Haus-Vatter selbst/ zu schätzen ist.

§. 8. Gleichwie aber derjenige ein recht kluger Mann zu nennen ist/ der ein Ding zu seinem rechten Zweck zu richten weiß/ und daher nur derjenige Haus-Vatter allein als wahrhaftig klug zu loben/ der in allen/ was er in

seiner Haushaltung vornimmt/ den rechten Zweck trifft: Die Vernunft aber selbst ziemlichen theils erkennen kan/ daß die menschliche Seele/ als ein Geist/ der zu geistlichen und himmlischen Dingen erschaffen ist/ viel zu edel und generos ist/ daß sie sich in irdische Dinge/ die ihrer Natur zu wider/ verwicklen/ und solcher Gestalt wider ihre Natur eine grobe irdische und thierische Art annehmen sollte: so folget von selbst/ daß ein vernünftig kluger Hausvatter/ so er sich dem Adel seiner Seelen geziemen-der massen zu Gemüthe ziehet/ keinen so groben Zweck/ als der obangeregte schnöde Gewinn ist/ den Haupt-Zweck seiner Haushaltung seyn lassen und darauf beruhen sollte.

§. 9. Nachdem aber das Christenthum diesen Zweck allen Haus-Vätern zusamt dem richtigen unbetrüglischen Wege dazu zu gelangen/ vollkommen zeigt/ und all dasjenige/ was die bloße Vernunft hier nicht erreichen kan/ in reichen Maß ersetzt/ so fließet hieraus der un-widersprechliche Schluß; daß die Haus-Regeln die aus dem Christenthum genommen/ und denen Erfahrungs-Regeln beygefüget werden/ in einer Haushaltung/ so gar keinen Schaden/ der in Wahrheit ein Schade zu nennen wäre/ bringe/ daß vielmehr ohne dieselbe keine Haushaltung recht wahrhaftig klug geführt werden könne. Des- me auch daher in der Christenheit kein Haus-Vatter/ wo er anderst den Christlichen Namen in seiner Haushaltung zu schützen gedenckt/ ohne Schmäbung des Christenthums zu widersprechen sich wird unternehmen dürfen.

§. 10. So soll denn nun in keiner Haushaltung/ so ferne sie Christlich heißet/ der Haupt-Zweck/ in bloß natur- und weltlichen Absichten beruhen/ daß man aus Geiß reich zu werden/ seinen Staat ansehnlich und groß zu machen/ Ehre zu erlangen/ Brod zu gewinnen und was dergleichen theils sündliche/ theils bloß natürliche Absichten mehr seyn mögten/ der Haushaltung abwarten/ und entweder aus Noth/ oder Lust die Zeit zu vertreiben arbeiten wolle/ da man sonst ausser dergleichen Fällen wohl alles unterlassen/ und Stab und Stange fallen lassen würde. Sondern ein Christlich-kluger Haus-Vatter stellet sich in allem was er vornimmt/ Gottes Ordnung und dessen Beruf zu der Haushaltung darinn er steht/ als dem Haupt-Zweck stets vor Augen/ und gedenckt überall/ daß er im Gehorsam gegen dem Willen Gottes/ als des obersten Haus-Vatters/ zu dessen Ehren/ der ihn in diesem Stand gesetzt und beruffen/ getreu haussen/ und alle Arbeit/ Mühe und Fleiß eben deswegen/ weil ihn der himmlische Haus-Vatter dazu beruffen/ getreu verrichten und haushalten wolle. Diese Absicht kan nicht nur eine Heydnische und Christliche Haushaltung recht unterscheiden/ sondern giebt auch dieser für jener einen vortrefflichen unbeschreiblich grossen Vortheil und Vorzug.

§. 11. Denn erstlich wird solcher Gestalt eine jede Arbeit/ so gering und verächtlich dieselbe an ihr selbst auch seyn mag/ zu einem Gottes-Dienst geheiligt. Wann dann eine Magd in ihrem Dienst die Stuben kehret/ und dabei die redliche Absicht hat/ daß sie es im Gehorsam unter der Göttlichen Ordnung/ die sie in diesem Beruf gesetzt hat/ verrichtet/ Gott sowol dienet/ und demselben in ihrem Werck so gefällig ist/ als wann der Haus-Vatter einen köstlichen Bau auf führet/ oder auch ein Hochgelehrter Doctor ein scharffsinniges Buch schreibt/ aber dabei dieser reinen Absicht ermangelt. So macht auch diese Betrachtung fleißige und unverdrossene Haus-Väter. Denn da Welt-Leute in vielen Fällen/ da es mit der Nahrung in dem gesuchten und zum Haupt-Zweck

Zweck vorgestellten Gewinn nicht allemal und überall fort will / aus Verdruß und Unmuth zu empfindlichen und oft unwiederbringlichen / aber daher zu spät beklagten Schaden des Hauswesens / die Hände lassen sincken / und voller Ungedult und öfters mit Fluchen und Schelten das Werk gar aus den Händen werffen und liegen lassen / da arbeitet ein Haus-Vatter wie wir demselben hier vorstellen / auf Göttlichen Befehl getrost fort / damit er seinen Beruf genug thun möge; erlangt auch bey seinen unverdrossenen anhaltenden Fleiß / oft einen Vortheil / den ein solcher verdrossener unwilliger Haus-Vatter / durch seine Ungedult selbst verdirbt und verabsaumet. Auch führet diese Betrachtung 3. zur Sorgfalt und Treue / daß man in der Haushaltung nichts liederlicher Weise verthue / oder auch einen Groschen verwahrlose. Denn wer sich Gott als dem obersten allgemeinen Haus-Vatter und Lehen-Herrn vorstellt / der die Menschen in ihren Haushaltungen zu Verwaltern und Vasallen bestellt / und daher von jeder Einnahme und Ausgab Rechnung fordert / der lernet sorgfältig und getreu Haushalten / damit er es gegen seinen Principalen in seiner Rechnung dermaleins verantworten könne. Ferner 4. giebt diese Betrachtung Vergnüglichkeit. Beschreibt Gott einen reichen Segen / so nimmt man denselben mit Dank / sagung als eine Frucht seiner Arbeit / die er in seinen Beruf gethan hat / an: Wie dann ja Christliche Haushalter / so gut Recht zu den Gütern Gottes / als die Kinder dieser Welt haben. Gehets aber sparsam damit her / so ist der Haus-Vatter / der nicht um des Gewinns willen /

sondern im Gehorsam gegen Göttlichen Beruf und Ordnung Haus hält mit dem Wohlgefallen Gottes / der seine Güter nach seinen Willen austheilet / abermal vergnügt / sich dabey erinnernd: Daß ein Reicher im Ende von seinem Ueberfluß an Nahrung und Kleidern (denn mehr wird zur Erhaltung dieses Lebens nicht erfordert) mehr nicht genießen könne / als derjenige / der sein täglich nothdürftiges Auskommen hat / der mannigfaltigen Unruhen / Sorgen und Kranckheiten / denen jener bey seinem wollüstigen delicates Leben unterworfen / dieser aber überhaben ist / zugeschwigen. So ist auch zulezt in einer solchen Haushaltung / wie hie beschrieben ist / dieses ein vortheillicher Vortheil und Vorzug / daß der Haus-Vatter 5. die Versicherung hat / daß der Gewinn / den er erlangt / ein Segen Gottes / und eine Erfüllung seiner Verheißung ist: Da hingegen in einer bloß weltlichen Haushaltung / alles was man erwirbt / ja Speise und Trank selbst / als ein bloß natürlich Ding / so Menschen und Vieh zugleich gemein haben / ohne diesen Segen bleibt / und wohl gar allerdings unter dem Fluch liegt.

§. 12. Was mehr hievon könnte gesagt werden / solches achten wir zu unserm Zweck diß Orts nicht schlechthin nöthig / allermassen wir uns auch allbereits wider unser Vermuthen länger als wir gedachten / aufgehalten haben: Welches aber der Christlich geneigte Haus-Vatter / wann er betrachtet / daß gleichwol eine gesegnete Haushaltung auf diesem Grunde beruhen müste / sich nicht missfallen / sondern vielmehr zu ungezweifelter Aufnahme seiner Haushaltung anwenden wolle.

Das Ander Capitel.

Von denen Pflichten damit der Haus-Vatter seinen Gott verbunden ist.

Inhalt.

§. 1. Allgemeine Eintheilung aller Pflichten die sich an dem Haus-Vatter finden sollen. §. 2. Gottseligkeit. §. 3. Erkenntnis Gottes. §. 4. 5. Worin sie bestehe. §. 6. Furcht Gottes. §. 7. Gebet Gottes Dienst / Sonntag feyern. §. 8. Zulässige Sonntags-Wercke. §. 9. Vertrauen auf Göttliche Vorsorge.

§. 1.

Wir wenden uns nun im Namen Gottes zu denen Haus-Regeln und Schuldigkeiten insonderheit / die einen Haus-Vatter samt seinen Hausgenossen nicht allein zu wissen / sondern auch zu üben nöthig sind. Wir theilen aber dieselbe in zweyerley Arten / deren die ersten das Leben und Wandel / die andere aber die Haushaltung eigentlich und ohnmittelbar betreffen. Und obwohlen dieses Vornehmen / was die erste Art anlangt / etwan daher eine unnöthige oder gar unnützliche Arbeit zu seyn scheinen mögte / weil rechtschaffenen Christlichen Haus-Vätern ihre Schuldigkeiten aus andern Christlichen Büchern ohne dem verstehen / bey ruchlosen Haus-Vätern aber alle gute Erinnerungen dißfalls verlohren / und wol gar verachtet werden dörrten; so wollen wir doch guten Gemüthern zu gute / die hierinnen etwan verfaumet oder aus Unwissenheit verführet sind / das nöthigste in einen Begriff / so kurz sich geben wird / zusammen gefast / für Augen legen / der Hoffnung / daß sie durch gebührlichen Unterricht zu bessern Gedancken gebracht / ruchlosen Gemüthern aber ihr Gewissen rege gemacht werden mögte / nachzudencken / was für ein elend Leben es seyn müsse / das in Sünden und Lastern geführt wird / indem ein jeglich Laster sowol seine eigene besondere Straffe / als eine se-

de Tugend ihre besondere eigene Belohnung mit sich führet.

§. 2. Gleichwie aber Gott der Anfang und Ursprung ist / von dem alle Dinge in der Haushaltung nicht allein ihr Wesen haben / sondern auch noch alle Augenblick durch desselben allmächtige und segnende Krafft erhalten werden; also machen wir auch von denen Pflichten / womit der Haus-Vatter seinen Gott verbunden seyn soll / den Anfang; welche wir alle insgesamt in die Gottseligkeit / als der Mutter und Begriff aller Pflichten und Segens / zusammen ziehen. Weil dieselbe zu allen Dingen nutz ist / und die Verheißung dieses und des zukünftigen Lebens von Gott hat / so kans nicht fehlen / daß sie nicht auch in der Haushaltung Nutzen bringen sollte / da hingegen eine ruchlose Gottes-vergessene Haushaltung unter dem Fluch nothwendig liegen muß.

§. 3. Es begreift aber die Gottseligkeit / die wahre Erkenntnis und Furcht Gottes als zwey Haupt-Stücke in sich; denn es kan niemand gottselig leben / der Gott nicht vorher erkennet und fürchtet. Wir verstehen aber hie nicht eine bloß natürliche Erkenntnis / daß ein Gott sey / dahin auch die Heyden gelangt sind / sondern eine Christliche Erkenntnis / da der Haus-Vatter in denen Haupt- und Grund-Articulen der Christlichen Lehre die zur Seeligkeit blosser Dinge nöthig sind / aus dem gesoffenbarten Worte Gottes unterrichtet ist.

§. 4. In der Absicht auf die Haushaltung / (dena weiter soll diß Orts die Betrachtung hiervon nicht gehen) wird von einem Haus-Vatter insonderheit erfordert / daß er 1. Göttliche Erhalt-Vorseh- und Regierung betrachte / wie dieselbe nicht allein über alle Creaturen leben-



dige und leblose insgemein/sondern auch über jede Haushaltung und die geringste Dinge so darinnen geschehen/sich insonderheit erstrecke. Denn er ist nicht allein der Schöpffer / von dem alle Creaturen ihr Wesen einmal erlangt haben / sondern auch der Erhalter / oder eigentlicher zu reden der augenblickliche Schöpffer / in dem keine Creatur ausser dieser Krafft und augenblicklicher fortwährender und wiederholender Schöpfung auf einem Augenblick bestehen / sondern wieder in das Nichts daraus sie geschaffen ist/zurück fallen würde. Daher er denn den Namen in heiliger Schrift führet: Daß wir in ihm leben; daß unsere Haare auf unsern Haupte alle gezehlet seyn; daß er gebe Früh- und Spät-Regen/die Erndte jährlich behüte/rost und Del gebe/und seine Fußstapffen vom Fette trieffen lasse. Hinwiederum ist er auch der erschrockliche Gott / der auf aller Menschen Thun und Gedancken genau aufmerckt/ und denen Gottlosen die seiner Stimme nicht gehorchen wollen drohet / daß sie verflucht seyn sollen in der Stadt und auf dem Acker/ in allem ihren Vornehmen und Vermögen/ u. a. m.

§. 5. Hieraus soll der Haus-Vatter seinen Gott ferner 2. erkennen als den obersten Haus-Vatter der seine Güter in einer Haushaltung verleihet und austheilet / so viel seiner Weisheit und Güte dem Menschen nutz und zuträglich findet. Aus diesen beeden vereinigten Betrachtungen aber / als einen milden / gütigen Vergelter aller Trew und Arbeit die er in seiner Haus-Verwaltung anwendet. Denn weil Gott zugleich ein gerechter und gütiger Haus-Vatter ist/ so kan er seine Diener und Haushalter noch weniger umsonst arbeiten lassen / als ein ehrlicher Haus-Vatter in der Welt sein Gefinde umsonst ohne Vergeltung zu dienen anhalten wird.

§. 6. Diese Erkenntnus Gottes hat die Krafft / oder sollte sie doch haben/ dem Haus-Vatter einen Trieb zu allen Pflichten / die ihm gegen Gott und Menschen

obliegen/anzuweisen. Gegen Gott fließt daraus 1. die wahre Furcht Gottes/in deren man sich für dessen Gegenwart und Majestät scheuet in der Haushaltung etwas zu begehen/ sollte es auch vor aller Welt verborgen bleiben können/dadurch derselbe erzörnet und so ferner gereizet werden mögte / seinen Seggen von der Haushaltung zu wenden / an deren statt aber den Fluch zu schicken und auszuschütten. Insonderheit soll der Haus-Vatter sich nachdrücklich zu Gemütze ziehen / daß er kein Eigenthums-Herr sey / sondern ein fremdes ihm anvertrautes Gut zu verwalten habe/und von jeder Einnahm und Ausgab dermaleins Rechnung werde thun müssen. Darum er nicht eigenen Gefallens / sondern nach der Instruction seines Principalen in der Haushaltung behutsam verwehren wird / damit er keinen Groschen einnehme oder ausgabe / darüber er Rechenschaft zu geben sich nicht getrauen sollte. Weil auch Gott wider allerley Aberglauben und Seggensprecheren sonderlich eifert und damit erzörnet wird / so solle die Furcht Gottes den Haus-Vatter von dergleichen Sünden auch insonderheit abziehen / daß er dergleichen in seiner Haushaltung weder an Menschen noch Viehe gedulde / sondern mit möglichster Aufsicht verbiete / alle verdächtige Characteres und Aberglauben / wo man Gottes Wort/ heilige Namen/ Sprüche und Gebet zu unnatürlichen Gebrauch/ Krankheiten zu vertreiben/ Feuer zu löschen/ verlorne Dinge zu erfahren/ sich vest zu machen u. d. g. mißbraucht/ oder auf einige Weise dasjenige damit ausrichten will / wozu es nicht gegeben ist. So aber Gott in diesen und dergleichen Fällen beleidigt und erzörnet worden wäre / soll seine angelegentste Sorge seyn / daß er durch ernsthaftte Ruffe und Bekehrung wiederum ausgeföhnet und begütigt werden möge.

§. 7. Weil auch ohne dem Göttlichen Seggen in einer Haushaltung nichts nütliches und gedeyliches ver-

richtet

richtet werden mag / so fließt aus dieser Erkenntnis 2. ein ämsiges und tägliches Gebet / womit der Hausvater alle seine Geschäfte heiligt / Seegen und glücklichen Fortgang derselben von Gott erlangt / und dasselbe mit täglicher Dancksagung beschleußt. Hier aber gehört nicht allein die Haus-Andacht / da er Morgens und Abends / vor und nach Essens mit seinen Hausgenossen das Gebet verrichtet ; sondern er ist auch verbunden in seinen Gewissen bey denen öffentlichen Gottesdiensten und Versammlungen / wo er sie erlangen kan / allermeist am Sonntage / als des HERREN Tage in der Gemeinde für Gottes Angesicht zu erscheinen / und mit derselben mit andächtigen Gesänge und Gebet / aufmerksamer Anhörung des Göttlichen Worts / würdigen Gebrauch oder Beywohnung bey denen heiligen Sacramenten / und glaubiger Annehm- und Zueignung des Priesterlichen Seegens dem Gottes-Dienste beizuwohnen : Zu diesem Ende sollen die Haus-Geschäfte in denen sechs Tagen also eingerichtet und geordnet werden / daß sie diesen heiligen Geschäften am Sonntage weichen können. Damit man aber desto geschickter hierzu seyn möge / soll der Hausvater / Gottes Gebot gemäß / von seinen Ehun und wercktägiger Berufs- Arbeit / sie mag nun gleich die Kräfte des Leibes oder Gemüthes / oder beede zusammen erfordern / ruhen / auch dem Gefinde und Viehe seine Ruhe gönnen. Wo man aber dieser Ordnung Gottes zu wider diesen heiligen Tag mit sündlichen Werken / leichtfertigen üppigen Tänzen / Sauffen / Fluchen / Zancken u. d. g. zubringet / oder auch an demselben / durch saure Arbeit / Rennen und Lauffen in der Haushaltung wieder einholen will / was man in den sechs Tagen verabsaumet hat / da ist kein Wunder / weiln man die Ordnung Gottes verkehrt / daß es hinweg wiederum in solcher Haushaltung verkehrt und Krebsgänglich gehet / und der Fluch / der auf solcher Sonntags- Arbeit liegt / auch so gar das übrige / was in den andern Tagen erworben ist / verzehret / wie man denn unter andern / aus solcher Ursach / so viele Feuer-Schäden / und betrübte Klagen über kümmerliche Nahrung herzuführen / billig mäßige Ursachen hat.

§. 8. Nachdem aber die Werke der Liebe und Noth / auch disfalls in gewisser Masse keinem Befehl oder Verbot unterworfen zu seyn geachtet werden / so soll man sich gleichwol diese Ausnahm / ohne Noth gar zu weit auszudehnen / keine Freyheit eigenmächtig nehmen / und keine Noth dichten / da keine ist. Wo nun ein Geschäfte ohne Gefahr augenscheinlichen Schaden zu nehmen / oder gar zu Grunde zu gehen / des vorher gehenden Tages verrichtet / oder auf dem folgenden Tag aufgeschoben werden kan / so soll es ferne vom Hausvater seyn / daß er ein Nothwerck machen / und den Sabbath des HERREN hierdurch entheiligen sollte.

§. 9. Die dritte Tugend / so aus dieser Erkenntnis fließet / und gleichsam die Seele einer jedwednen Haushaltung seyn sollte / ist das Vertrauen auf die Göttliche Vorsehung und Güte / die über einer Christlichen Haushaltung waltet / also daß der Hausvater recht und eigentlich zu reden im Glauben hauset / und solcher Gestalt in allen seinen Haus-Geschäften die Versicherung habe / es sey die Haushaltung derselben Beruf / darein ihn die Göttliche Vorsehung gesetzt habe. Wiederfähret ihm denn ein sonderbares Glück in der Nahrung / so nimmt er es von der Väterlichen Vorsorge / als einen Seegen an. Findet sich aber auch Mangel samt andern Beschwerden / so die Nahrung sauer und kümmerlich machen / so wird er deswegen fort zu hausen nicht überdrüssig werden / dann er glaubet / Gott habe seine Ursachen / daß er die Arbeit dismal nicht gerathen lassen / und

fängt darauf die Arbeit getrost wiederum an / mit dem Vertrauen / daß seine Arbeit in die Länge nicht könne vergebens und ungesegnet bleiben : denn er glaubet / daß Gott mehr Mittel und Wege hierzu wisse / als er ausfinden könne : Da hingegen derjenige Hausvater / der in solchem Fall so gleich zurück tritt / damit nur zeigt / daß er seine Arbeit in solchem Vertrauen zu Gott nicht verrichtet habe : Welches aber Gott nicht gefallen kan / dem Hausvater aber nichts als Unruhe in seiner Haushaltung giebt / und ihn also zu einen recht mühseligen verdrossenen Hausvater macht.

Rechts- Anmerkungen.

Cap. II. §. 6. Weil auch GOTT wider allerley Aberglauben und Seegensprechereyen 2c.

In Christlicher Hausvater soll sich nicht allein aller zauberischer und abergläubischer Mittel / als zum Beispiel 1) des Chrystallsehens / um dadurch geschene und zukünftige Dinge / vermittelst der Hülf und Gemeinschaft des Teuffels Jurath / vor sich selbst enthalten / eingedenk / daß dadurch eine heimliche Verbindung mit dem Satan gemacht / hingegen aber Gott abgesagt wird ; welch abscheuliche That nicht unbillig vermög der Göttlichen und weltlichen Rechte / mit dem Leben gebüßet wird / als zu sehen Lev. 20. v. 6. & Deut. 18. v. 10. Add. l. 5. C. de malef. & mathem. Const. Elect. Saxon. 2. p. 4. §. f. in verb. Daß auch die / so sich unterstehen / aus des Teuffels Kunst wahrzusagen / oder mit dem Teuffel durch Chrystallen oder andre Wege Gespräch / oder dergleichen Gemeinschaft zu halten / und sich von ihrer beschene oder zukünftiger Dinge Bericht und Erforschung zu erhalten / mit dem Schwerdt vom Leben zum Tod solten gericht und gestrafft werden. 2c. & Ord. Crim. Carol. V. art. 109. ibique Matth. Steph. Zieriz. & Blumlacher. Add. Wesenb. in paratiel. 11 tit. ad L. Cornel. de sicar. n. 28. & Berlich. p. 5. concl. 5. n. 54. & 56. ibique cit. wie nicht weniger 2) Seegensprechens / vermittelst welchem zwar mit dem Teuffel kein Gespräch oder Gemeinschaft / wie in vorigen Fall / gehalten wird / jedoch aber / auf abergläubische und verbottene Weise / durch verdächtige Charakteres und Ligaturen / Kranckheiten geheilt / Diebstahl entdeckt / und andere unzulässliche Dinge verübt werden / dergleichen Seegensprecher demnach mit willkürlicher Straff / als da ist Gefängniß / Lands-Verweisung / Staupenschlag billig angesehen werden / vermög der Peinl. Halsg. Ordnung art. 109. ibique Georg. Remus & Matth. Steph. Und dieses zwar ohne Unterscheid / es mag solche Seegensprecheren zu einem bösen oder guten Endzweck gebraucht werden ; immassen Petr. Heigius in seinen quaestionibus p. 2. qu. 39. n. 74. anführt / daß einer Frauen / welche wie sie vorgab / das Ungewitter / zu einem guten Endzweck vermittelst ihrer Kunst / abgewendet / eine willkürliche Straff andictirt worden ; Und ist diesem Rechts-Satz nicht zu wider / was in l. 4. §. nullis verd. C. de malef. & mathem. stehet / als auf welchen Text zur Genüge antwortet Martin. Delrio Disq. magic. c. 2. sect. 1. qu. 5. und Petr. Theod. in Coll. Crim. disp. 7. th. 6. lit. C. Add. Fr. Balduin. in cal. consc. lib. 3. c. 6. cal. 5. & Petr. Gregor. Tholosan. Syntagm. Ju. univ. lib. 34. c. 17. & 18. Ehe und bevor aber diese willkürliche Straff vollzogen wird / ist hauptsächlich vonnöthen / daß dergleichen Seegensprecher ihren Seelsorgern übergeben / und von ihnen auf bessern Weg gewiesen werden / daß solches in Sachsen geschehe / bezeuget Matth. Coler.

Jer. p. I. dec. 801. n. 10. & Carpz. Pr. Crim. p. I. qu. 50. n. 54. Nicht allein sag ich / soll sich ein Christlicher Haus-Vatter solcher verbottnen Handel vor sich selbst enthalten / sondern nicht einmal dergleichen Leute / welche darmit umgehen / Rath fragen / in vernünftiger Erwägung / daß derjenige / so sich bey solchen gottlosen Leuten Rath erholt / eben dergleichen willkührliche Straff / als sie selbst / zu erwarten hat / nach Ausfügung Bened. Carpz. Pr. Crim. p. I. qu. 50. n. 64. allwo viel Präjudicia zu finden.

§. 7. Wo man aber dieser Ordnung Gottes zu wider x.

En Sonn- und Feiertag soll der Christliche Haus-Vatter mit allem Ernst seyn / eingedenck / daß kein Gebott von Gott so oft wiederholet worden / als dasjenige / was die Heiligung des Sabbaths betrifft / als zu sehen Exod. 20. 23. 31. 34. 35. Lev. 19. 23. 76. Num. 15. & Deutr. 5. gleichwie dieses wol observiret und beobachtet Frid. Balduin. de casib. consc. lib. 2. cap. 13. cal. 3. welchen zu Folge dann alle Arbeit an diesem Tage verboten / nicht allein in den göttlichen / sondern auch in weltlichen Rechten / v. l. f. C. de fer. & cap. 1. X. eod. add. Ord. Eccles. Elect. Sax. art. 17. §. es sollen aber. & §. die Burgermeister aber. x. Insonderheit aber kan an Sonn- und Feiertagen keine Hochzeit vollzogen oder gehalten werden / per cap. 4. X. de fer. can. 8. & seq. caus. 33. qu. 4. & Conc. Trid. Sess. 24. de Reform. matr. cap. 10. Add. Linck. ad Decretal. lib. 2. tit. 9. §. 4. & Carpz. Jpr. Consist. lib. 2. def. 154. Wo nicht von der hohen Obrigkeit ein anders durch Dispensation erhalten worden / Carpz. c. l. def. 155. Und so darwider gehandelt wird / siehet es der Obrigkeit / als Handhaber aller beeder Tafeln vid. can. Principes caus. 23. qu. 5. frey / die Über-

treter wol mit einer arbitrarischer oder willkührlicher Straff anzusehen / allermassen auch Gott der HERR selbst gethan / als zu sehen Ezech. 22. v. 8. Jerem. 17. v. 27. & Num. 15. v. 35. Und daß solches in den Churfürstl. Sächsischen Landen beobachtet werde / bezeuget die Churfürstl. Kirchen-Ordnung. art. gen. 17. §. Es soll auch an Sonn- und Feiertagen. & Decretum Synod. de anno 1624. §. alle Hand- und Pferd- Arbeit. x. Add. Carpz. Jpr. Consist. lib. 2. def. Eccles. 252. Jedoch wird (welches wol zu mercken) von diesem Gebott aller Nothfall ausgenommen / als welcher weder den göttlichen noch weltlichen Gesezen unterworfen / davon ein Beispiel anzutreffen 1. Maccab. 2. v. 41. & seqq. Add. Tiraquell. de retract. lin. §. 26. gl. 1. n. 19. & seqq. Andr. Gail. 1. O. 102. n. 6. & seqq. Aym. Cravett. Conf. 1. n. 8. & seqq. & Matth. Welsemb. Conf. 40. n. 28. Jure Can. remissionem. vers. sed notandum. caus. 1. qu. 1. can. sicut. de consecr. dist. 1. nec non can. si nulla. caus. 23. qu. 8. Woraus dann dieses zu folgen / wann zur Zeit der Erndte unbequemes Wetter ist / die Früchte zu sammeln / solches aber an einem Sonntag sich ohngefahr ereignet / daß man alsdann an Einsammlung der Früchte wol an einem solchen Tag Hand anlegen dürffte / wann nur / so viel es immer möglich / der Gottesdienst nicht ganz und gar / oder von allen hindangesehet und versäumet. Vid. Frid. Balduin. Cal. Consc. lib. 2. cap. 13. cal. 4. Carpz. Jpr. Consist. lib. 2. def. Eccles. 251. & c. & Linck. ad Decretal. Tit. de feriis. §. ult. noch keine Noth gedichtet wird / wo keine zu finden / gleichwie gar wol in diesem Capitel §. 8. erinnert worden; zu welchem Ende dann in Sachsen deswegen entweder von dem Pfartherm des Orts / oder von der ordentlichen Obrigkeit / um Erlaubnuß angehalten / und der Nothfall angeführt werden muß / per Ord. Eccles. Elect. Sax. art. gen. 17. §. es soll auch x.

Das III. Capitel.

Wie sich der Haus-Vatter selbst regieren / oder gegen sich selbst verhalten soll.

Inhalt.

§. 1. Der Haus-Vatter soll sich selbst erkennen. §. 2. Die Seele. §. 3. Den Leib verpflegen. §. 4. Nicht zu delicat gewöhnen. §. 5. Warnung vor Unmäßigkeit. §. 6. Derselben Schaden. §. 7. Die Gelegenheit darzu zu fliehen. §. 8. Beziemende Ehrenrettung. §. 9. Retorcion und Nach- Arten zu vermeiden.

§. 1.

Jeweil dem Haus-Vatter seine Hausgesossen zu regieren / und denenselben ihre Schuldigkeiten abzustatten obliegt / so muß er sich vorher selbst regieren zu können gelernet haben. Hier aber wird ihm gute Hülffe und merckliche Beförderung geben / so er sich selbst recht kenne / und das bereits von denen Heyden / als etwas Göttlich und himmlisches so hoch gepriesene *γινώσκει τὸ εἶναυτόν*, Nosce te ipsum, erkenne dich selbst / gelernet hat. Was er an sich in der Natur nach seiner Leibes-Disposition und Gliedern zu beobachten habe / darzu wird sich unten am andern Ort bequeme Gelegenheit zu handeln zeigen. Diß Orts / da wir von seinem Leben und Wandel handeln / hat sich der Haus-Vatter anzusehen / als die edelste unter allen sichtbaren Creaturen / die von Gott nicht allein einen sterblichen Leib und was demselben angehört / sondern eine unsterbliche vernünftige Seele / als theure Güter empfangen / mit welchen er / als ein guter Haushalter / so umgehen soll / daß

er es demaleins gegen seinen Schöpffer verantworten möge.

§. 2. So soll er nun seine erste und fürnehmste Sorge seyn lassen / daß seine Seele / als das vornehmste Theil / daran ihm am meisten gelegen ist / mit keinen vorfetzlichen Lastern verletzt / noch mit denen irdischen Haus-Sorgen so eingenommen / in dieselbe verwickelt und versencket werde / daß sie darüber ganz irdisch werden / und ihren Adel solcher gestalt verlieren sollte. Denn was würde es ihm helfen / so er auf solch unbilligmäßige Art die ganze Welt gewinnen und erhaufen könnte / und an derselben unwiederbringlichen Schaden litte. Darum soll er deroselben natürliche Kräfte und Gaben / sonderlich den Verstand auszuüben und zu excoliren trachten / damit das Pfand so ihm der Schöpffer anvertrauet / nicht ohne Bucher aus seiner Schuld besiegen und vergraben bleibe / oder in denen Lastern und Sünden noch tieffer vergraben werde. Auf die Regungen in seiner Seele / welche man Gemüths-Bewegungen / Affecten / Leidenschaften und Neigungen zu nennen / und in zwö Arten / die Zorn-artige und begierliche einzutheilen pflegt; soll der Haus-Vatter sorgfältige Achtung geben / daß er weder jener Seits durch unmäßigen Zorn / Furcht / Traurigkeit u. d. g. in Kleinmuth oder Unmuth / noch dieser Seits durch unmäßige Liebe / Begierde / Hoffnung / Freud u. d. g. in Übermuth sich

sich solcher Gestalt verfallt / daß er gar außser sich selbst kommen/und sich gleichsam selbst verlieren sollte: sondern soll hierbey allezeit in seiner Ordnung und Ruhe seines Gemüths indifferent bleiben zu können / alle seine Kräfte und Gedancken in eines zusammen ziehen / wobey ihm die Uebergebung sein selbst in Göttlichen Willen / und das Vertrauen auf die väterliche Vorsorge Gottes/ die gewisste Hülffe geben wird. In solchem Stande wird er nicht allein gesunder/ sondern auch in seiner Haushaltung alles und jedes / so verworren es auch scheinen mag / in guter Ordnung bedachtam allezeit auszurichten geschickt bleiben. Da hingegen diejenige / die unter der Gottmässigkeit ihrer Affecten/in unbezähmeten Zorn/unmäßigen Trauren und dergleichen Freude / verlangen und fort leben / in ihren Gedancken niemals bey sich selbst zu Hause / und lauter Unruhe und Sorgen nie nichts recht bedächtiges auszurichten vermögen / und welches das ärgste ist / von der Gewalt solcher ungebändigter Affecten / in vielerley Ausbrüche von Lastern gestürzt zu werden / in äußerster Gefahr sehen müssen.

§. 3. Seinen Leib / als der Seelen Werkzeug und Wohnung / soll er nach allem Vermögen bey Leben und Kräften zu erhalten trachten; zu dem Ende demselben die Nothdurfft im Essen/Trincken/Kleiden/Ruh/Pflege und Arzney / da er es nöthig hat / gönnen und wiederfahren lassen. Hingegen wo er mit ängstlichen Sorgen/Kümmernus/Weis / unmäßiger oder unnöthiger Arbeit/ seine Gesundheit schwächt / oder gar das Leben verkürzt/ so ist er ein unbilliger / unbarmherziger Mann / gegen seinen Fleisch und Blut / und gehöret unter die Rubric derer / davon der kluge Haus-Lehrer Sir. 14/56. diß Urtheil schon längst zu seiner Zeit gesprochen: **Wer ihm selbst nichts Gutes thut / was soll er andern Gutes thun? Er wird seines Gutes nimmer froh.** Es ist kein schändlicher Ding / denn daß einer ihm selbst nichts Gutes gönnet/ und das ist die rechte Plage für seine Bosheit. Diese Schuldigkeit beruhet auf diesem Grunde: Weil nicht der Haus-Vatter selbst / sondern der HERR als der Schöpffer / HERR über das Leben ist / so hat er sich auch kein Recht anzumassen/daß er mit Vorsatz/oder auch nachlässiger Verfaumung verderben sollte / was der Schöpffer selbst / als sein Geschöpf liebt / und also auch von dem Haus-Vatter geliebet haben will.

§. 4. Jedoch aber soll dieses keinesweges dahin verstanden werden / daß man anderer Seits den Leib mit gar zu delicaten und dem Geschmack anmuthigen Speisen und Getränck / oder sonst gar zu zart halten / demselben schmeicheln / und darinn seine rechte Freude und Glückseligkeit suchen / andere geringere Haus-Kost dagegen mit Unwillen essen wollte. Denn solcher Gestalt dörfte es mit einer allermeist gemeinen Bürgerlichen Haushaltung in die Länge nicht dauern wollen. Daher dem Haus-Vatter zu rathen ist / daß er dem ungezähmten lustierenden Appetit zu Zeiten abbreche / auch wohl faste: Also bleibt er bey gesunden Tagen / längern Leben und Gemüths-Kräften / seiner Haushaltung nützlich vorstehen zu können geschickt. Da hingegen zu sorgen/ daß das delicate Leben / und die viele und mancherley mit so starken kostbaren Gewürke bereitete Speisen / davon man vor zwey hundert Jahren bey uns noch wenig roustete / als eine große Ursach so vieler Klagen nicht allein über künmetliche Nahrung / sondern auch der meisten Krankheiten bey denen Reichen und kürzern Lebens unserer Zeiten anzusehen seye.

§. 5. Bey dieser Gelegenheit kan ich nicht umhin den Haus-Vatter für Unmäßigkeit in Speiß und Tranck getreulich zu warnen; dabey aber die Meinung

nicht ist / daß er ein karger geiziger Filtz seyn solle / der weder selbst satt essen oder trincken darff / noch seinen Freunden oder Fremden mit einem Trunck oder Tractamenten zu begegnen weiß / und darüber guten Namen und Willen verleurt; sondern wir reden nur wider den Mißbrauch und Ueberfluß so dabey / sonderlich in Teutschen Landen / im Schwange zu gehen pflegt. Man ist auch nicht gesonnen die Völlerey nach allen Stücken vorzustellen / dabey ohnschwer und klar zu beweisen seyn würde/ daß kein einiges Göttliches Gebot sey / welches ein unmäßiger Mensch nicht übertreten / und sich dadurch an Gott / seinen Nächsten und eigenen Gewissen veründigen / und Göttlicher Straffen nicht schuldig machen sollte: Sondern wir bleiben nur bloß in der Absicht auf die Haushaltung / darinn sie eine so sehr weit um sich greiffende Ursach so mancherley Unraths / Jammers und Unheils ist.

§. 6. Es soll aber ein Haus-Vatter allezeit und überall wachsam/ fürsichtig/häuslich/sparsam/bescheiden / munter / emsig / und in vielen Fällen verschwiegen in seiner Haushaltung gefunden werden / und alles und jedes zu rechter Zeit anzuschaffen wissen. Wo er nun in der Trunckenheit seine Vernunft ertränck oder vergräbet / daß er in solcher Zeit mehr nichts als die äußere Gestalt eines Menschen behält / was sollte man doch wohl in diesen Stücken von ihm zu hoffen haben? Er kan bey einer Zeche in wenig Stunden mehr verfauffen / und durch seinen Hals lauffen lassen/ als er in vielen Tagen wiederum erwerben kan. Mancher ist bey nüchtern Sinnen karg genug / läßt sich aber in der Trunckenheit zu allen bereben / man kriegt von ihm Feld/Geld/Hunde/Rosse und dergleichen mehr/er schlägt Fenster und Ofen ein / und zubricht was ihm in den Weg kommt. Wo bleibt menschliche Bescheidenheit/wann der Trunckenbold sich zu einem grimmigen Bären und Wüterich/huffenden springenden Kalbe / oder auch unflätigen Hunde / der wiederum speyet salv. ven. was er gefressen u. a. m. besoffen hat? Wie kan man Aufmunterung und Emsigkeit suchen / wo man aus Nacht Tag/ und aus dem Tage Nacht macht / und des Morgens / da man das Gesinde und Arbeiter an die Arbeit führen sollte / entweder noch nicht einmal nach Hause kommen / und wohl etliche Tag nach einander in Zech-Häusern behangen bleibt/ oder den Hauch noch nicht ausgeschlaffen hat/ über Magen-Kopffweh und anderes Ungemach klagt/ wie dann die Trunckenheit eben davon die Kopff- und Gauff-Krankheit genannt wird. Da bleiben die nöthwendige Haus- und Feldgeschäfte / die keinen Aufschub leiden / liegen / und weil die verabsaumete Zeit sich nicht wieder zurück holen läßt / breitet sich oft der Verlust auf ein ganzes Jahr hinaus / allermeist da auch das Gesinde schon treulos und liederlich durch solches liederliche Leben des Haus-Vatters geworden ist. Was kan auch wohl ein trunckener Mensch verschwiegen halten? **In vino veritas. Ein trunckener Mund redet des Hertzens Grund.** Da erfähret das Gesinde / was ihm verborgen bleiben sollte. Da ist kein Begreifen oder Nachdenken/ ob man zu seinen eigenen Nutzen oder Schaden rede. Es mangelt an Exempeln nicht / daß vielen die Zunge in der Trunckenheit so gelöset / und das Innerste des Hertzens also aufgeschlossen worden ist / daß sie guten Namen/ Vermögen / wo nicht gar allerdings den Kopf auf das Spiel gesetzt haben.

§. 7. So lieb nun einem Haus-Vatter seine Nahrung und Aufnahm ist / so verhasset und verleydet soll er ihr hingegen die Völlerey seyn lassen. Sich aber hie desto sicherer zu verwehren / so meyde er alle Gelegenheit und

nahmentlich liederliche Gesellschaften / als wodurch ihm ohne dem bey seinen Haus-Verwandten und sonst andern Ehr-liebenden Gemüthern / eine ohnfehlbare Geringsachtung / oder wohl gar Verachtung zu wachsen / hingegen aber ein gut Theil seines Respects und Ansehens / daran ihm gleichwol mehr gelegen ist / als er meynen mögte / un- ausbleiblich abgehen muß. Würde er aber zur Gesellschafft Ehr-liebender Freunde auff Mahlzeiten eingeladen / und solche Ursachen / die ihn zu erscheinen obligieren und verbinden / haben / so sey er sorgfältig / und stelle sich fest vor / daß er die Nüchternkeit wieder mit sich nach Hause bringen wolle ; wobey eine bescheidene und bewegliche Entschuldigung / welche die Unvermögenheit Bescheid zu thun / Zeit / Ort und andere Umstände an die Hand geben werden / vieles ausrichten kan.

§. 8. Nachdem auch einem Haus-Vatter zur Aufnahme seiner Nahrung an einen Ehrlichen Namen viel gelegen / so ist er schuldig / daß er Ehr und gutes Gerücht erhalte / oder so er daran ausser seiner Verschuldung ver- lezt wäre / rette und vertheidige. Denn wo sein gebüh- render Respect und Ansehen bey dem Gesinde anfähet zu fallen / so glaube er gewiß / daß zugleich ein groß Theil des Fortgangs in der Haushaltung mit fallen müsse. Hierum soll er sich für allen Dingen hüten ichtwas Böses zu bege- hen / auch so gar allen Schein des Bösen / so viel möglich / meiden. Solte er aber gleichwol ohne seine Schuld ge- lästert werden / und die Lästerung von einer Wichtigkeit zu seyn finden / so ist er alsdenn schuldig / sich des Ver- dachts / der auff ihm liegt / nach aller Möglichkeit / vermit- telt einer vernünftigen und ordentlichen Verantwortung zu entladen. Wir reden aber von einer Sache / die eine Wichtigkeit auff sich hat / und daher einer ordentlichen Verantwortung werth ist. Denn von einer jedweden ein- gebildeten Beleidigung / da man etwan mit einem unan- genehmen Blicke / Wort oder Tritte beleidigt zu seyn glaubt / und mit weit hergesuchten Consequenzen eine Injurie zu erzwingen sucht / darüber eine grosse Ehren- Ret- tung anstellen / und mit Larven und Gespenstern sechten will / solches ist eine Sache / die sich cordate tugendhafte Heyden zum Schimpf zu ziehen und zu vindicieren / schon zu ihrer Zeit zur Schande solten gezogen haben.

§. 9. Es soll aber die Verantwortung / von einer solchen Vertheidigung / die dem Christenthum gemäs ist / verstanden werden / durch Retorsionen / Ausforderun- gen und dergleichen Rache-Arten die Sache ausmachen wollen / kan in der Warheit auch von bloßer natürlicher ge- sunder Vernunft / geschweige vom Christenthum / vor keine Tapferkeit und Ehre / sondern nicht anderst als eine natür- liche ungezähmte Bewegung des Zorns / und thierische irrationale unsinnige Art geachtet und betrachtet werden ; wie dann Thiere / unsinnige und rasende Menschen / so bald sie beleidigt werden / so gleich von sich stoßen / beißen / kra- ken / schreien / schlagen / und sich zu rächen suchen. Wo auch die Sache anderst nicht als durch obrigkeitlichen Schutz auszuführen wäre / so soll doch gleichwol auch die Obrig- keit nicht aus Rache / daß man sie zu einem Instrument seiner Rache / die man anderst auszuschütten nicht ver- mögte / machen wolte / sondern bloß deswegen angesehen werden / daß die gedruckte Unschuld empor kommen / und Vertheidigung erlangen möge.

Rechts-Anmerkungen.

Cap. III. über den §. 6.

Wie sehr sich unter andern unser Haus-Vatter durch das Laster der Trunkenheit schaden können / bedarf keines überflüssigen Beweises / und gibt

solches leyder ! die tägliche Erfahrung. Dann obwol nicht ohne / daß ein Mensch / welchem der übermäßige Trunck die Vernunft und Sinnen beraubet / so wenig als ein Unsinniger verrichten / das ist / keinen Contract schliessen. Vid. Alexand. & Bald. ad L. Dolum. C. de dol. mal. Gædd. de contrah. stipul. cap. 7. concl. 11. n. 166. & seqq. Carpz. Jpr. Forens. p. 2. Const. 15. def. 36. & Struv. Exerc. ad n. 6. th. 37. Verlöbnuß voll- ziehen. Vid. Socin. Conf. 47. vol. 3. Dec. conf. 112. Ripa in l. f. C. de revoc. donat. Arumæ. Exerc. ad Inst. 12. th. 8. Joach. à Beust. de Sponsal. cap. 11. & Carpz. Jprud. Consist. Lib. 2. def. Eccles. 31. Testament ma- chen / oder einen Zeugen darinnen abgeben. Vid. Bald. in cap. 14. X. de vit. & honest. cler. Welenb. ad §. 1. Inst. qui testam. tac. possunt. Speculat. tit. de testib. §. 1. n. 81. & Barbof. Lib. 5. cap. 1. axiom. 1. Vielweniger einen verbindlichen Eyd ablegen kan. Vid. can. 7. 8. & 9. caus. xv. qu. 1. Allermassen der Consensus oder Ein- willigung / welche das Wesen und Essenz einer jeden Ver- richtung ist / disfalls abgeheth. Vid. l. 6. §. 7. ff. de re milit. l. 11. §. 2. ff. de pœn. can. venter. dist. 35. Can. sanè. c. 15. qu. 1. & cap. 14. X. de vit. & honest. cler.

So ist doch dieses nach der bewehrten Rechts-Leh- rer Meinung nur von der unmaßigen und jenigen Trun- kenheit / welche die Sinnen und Vernunft ganz und gar verrückt / keines weges aber von einer solchen / welche den Gebrauch der Vernunft noch einiger massen übrig läßt / zu verstehen / in vernünftiger Ermegung / daß hier der Verstand nicht gar gewichen / und solchemnach derjenige Grund / welchen wir oben angeführet / disfalls nicht appli- cable ist. Woraus dann unwidertreiblich zu schliessen / daß der von einem solchen Menschen geschlossene Contract von Cräftten / vornehmlich wenn er selbigen nach abgeleg- ten Kauff von neuen ratificirt und bestättiget hat / arg. l. 48. ff. de R. J. Vid. Carpz. Jpr. for. p. 2. c. 15. def. 36. Barbof. lib. 5. c. 1. axiom. 1. in f. & Stryck. de cautel. contract. sect. 1. cap. 2. §. XII. Ferner / daß die sol- cher gestalt eingegangene Verlöbnuß verbindlich / Joa- chim. à Beust. de Sponsal. c. 11. Gerhard. de Conjug. §. 100. & Carpz. Jprud. Consist. Lib. 2. def. 31. vid. instr. c. 4. §. 13. auch alles dasjenige / was bey der- gleichen Zustand geredt / gehandelt oder gethan wird / fest und gültig ist ; Es wäre denn / daß durch Beweißthum könnte dargethan und erhärtet werden / daß er zu dem Ende mit dem Trunck beladen worden / damit ihm dadurch desto besser die Zunge gelöst / und er zu einen solchen Ver- sprechen / welches er nüchtern keines weges eingienge / ver- anlasset würde / dann solchenfalls wäre wegen des gegen- seitigen Betrugs sothanen Versprechen ohne Krafft. arg. l. 65. §. 1. ff. de Condiç. indeb. Vid. Dan. Moller. ad Const. 19. P. 2. n. 35. Gædd. de Contrah. stipul. c. 7. concl. XI. n. 168. & Stryck. de cautel. contract. sect. 1. c. 2. §. 12.

Gleichwie nun ein solcher Haus-Vatter / sich ange- führter massen durch den Trunck nicht wenig schaden kan : Also ist noch fernere weitig zu wissen / daß er hierdurch auch bisweilen in die obrigkeitliche Straff verfällt : Dann zu geschweigen / daß das Zutrincken in den Reichs-Abschie- den bey Diätirung einer willkürlichen Straff verboten ; als zu sehen im Reichs-Abschied zu Eöln / de anno 1512. Rubr. Von Gottslästern. §. dergleichen / wiewohl. x. In der Polycen-Ordnung de anno 1530. 1548. und 1577. Tit. Vom Zutrincken ; Conf. Ord. Polit. Saxon. de an- no 1612. sub eod. tit. Sachsen-Coburg-Lands-Ordnung. art. 3. & Brandenburg. Polycen-Ordnung. fol. 4. & 5. Vid. Wehner Obl. Pract. voc. Zutrincken ; Befold. Thef. Pr. voc. Trunkenheit ; & Carpz. Jpr. Consist. Lib. 2. def.

del. 31. n. 15. & in Pract. Crim. p. 3. qu. 146. n. 28. So geschiehet es zum öfttern / daß durch Begehung allerhand Laster (als zu welchen die Trunkenheit ein rechter Zunder ist) Ehr / Leib und Leben verwürckel wird / welches die traurige Zufälle (damit wir nur aus vielen ein einiges Exempel anziehen) der im Trunck geschenehen Entleibung / zur Genug am Tage legen.

Dann ob man wohl nicht in Abrede seyn kan / daß die unmäßige Trunkenheit / welche die Vernunft verdrückt / von der ordentlichen Straff des Todschlags befreiet / anerkennen der Vorsatz distals nicht zugegen gewesen / gleichwie solches bezeuget Anton. Gemez. tom. 3. var. refol. c. 1. n. 73. Hippol. de Marfil. ad l. 1. n. 63. ff. ad L. Corn. de sic. Carpz. Pr. Crim. p. 3. qu. 146. n. 32. und andere mehr; So wird doch ein solcher Uebelthäter keinesweges von aller Straff absolviert / dann hat er gleich nicht mit Vorsatz gesündigt / so ist doch nicht zu läugnen / daß er diesen traurigen Zufall vermittelst seiner Schuld verursacht / indem er in dasjenige gewilliget / was in den Rechten verboten ist / nemlich in die Trunkenheit / einfolglich mit willkürlicher Straff / als zum Beispiel mit Staupenschlagen / Landsverweisung / zc. nach Anleitung der Umstände gar wohl angesehen werden mag / arg. l. 27. §. 9. & 33. & c. ff. ad L. Aquil. V. Salyc. ad L. 1. C. ad L. Cornel. de sic. Jodoc. Damhoud. pract. rer. crim. c. 84. n. 19. & Carpz. cit. qu. 146. n. 39. & seqq. Wäre aber die Trunkenheit entweder affectirt / oder nicht so beschaffen / daß sie den Gebrauch der Vernunft benommen / (welches unter andern auch daraus zu schließen / wann sich der Thäter nach abgelegten Rauch der That gerühmt / vid. Carpz. d. qu. 146. n. 55.) so würde sonder Zweifel ein solcher Todschlager der ordentlichen Straff des Todschlags nicht entgehen können / gleichwie zu sehen bey dem Gail. 2. O. 110. n. 29. Damhoud. d. c. 84. Prop. Farinac. qu. 93. n. 18. & Carpz. d. qu. 146. n. 48. & seqq. allwo noch mehrere Exceptiones anzutreffen.

§. 8.

Obgleich durch Verunglimpfung und Beschimpfung eines andern / unser ehrlicher Nahm und Leimuth im geringsten nicht gefährdet werden kan / in Erwägung es ein unbillige / ja ganz lächerliche Sache wäre / wann dieses kostbare Kleinod uns zu benehmen in eines jeden auch wohl leichtfertigen und liederlichen Menschen Macht und Gewalt stünde; gleichwie zu sehen in l. 5. §. 1. ff. de extraord. cognit. l. 3. C. de injur. & l. un. in f. C. de famos. libell. Zu welchem Ende dann das unvernünftige Schelten / und aus demselben entspringende Auf- und Umtreiben der Handwerker in den Reichs-Abschieden und andern Lands-Ordnungen hin und wieder bey hoher Pön verboten / wie zu sehen in der Policen-Ordnung zu Augspurg aufgerichtet / de anno 1530. Tit. 39. §. 1. in verb. Auch keiner den andern weder schmähen / noch auf- oder umtreiben / noch unredlich machen. Welcher aber das thät / das doch nicht seyn soll / so soll derselbe Schmäher solches vor der Obrigkeit des Orts ausführen. Ob aber der hierinn Ungehorsame erschien / der soll für unredlich gehalten werden / so lang und viel / bis daß / wie obsteht / ausgeführt wird. zc. Add. Reformat. Suter Policie zu Augspurg de anno 1548. & de anno 1577. zu Franckfurt aufgerichtet. sub Tit. Von Handwercks-Söhnen / Gesellen. zc. §. Es soll auch / in verb. Es soll auch derjenige / so geschmähet worden / keinesweges aufgetrieben / sondern bey seinem Handwerck gelassen / und die Handwercks-Gesellen mit und neben ihm zu arbeiten schuldig seyn / so lang / bis die angezogene Injurie und

Schmach gegen ihm / wie sichs gebührt / erörtert wird. zc. Noch deutlicher aber wird dieses verboten im Reichs-Abschied zu Regenspurg / de anno 1594. §. und als auch. 123. in verb. Daß die Gesellen die Meister schelten / und halten die andern Gesellen ab / daher sich oftmals zuträgt / daß in einer Stadt / oder auch in einem Land ein Handwerck ohne Gesellen verbleiben muß / daher groß Unrichtigkeit erfolgt / daß nemlich auf schlechtes blosses Angeben etlicher muthwilliger Gesellen / ohn all rechtmäßige Ursach und Ausführung / andere Gesellen aufreiben / dieselbe so wohl als die Meister selbst / an frembde Ort vor ihr Sunst fordern / mit Straffen belegen / die Handwercks-Gesellen umtreiben / und durch diesen ganz gefährlichen Muthwillen den Communen und Städten zu sondern Nachtheil und Aufwickelung des gemeinen Manns Unordnung und Beschwerden zufügen; Et §. als haben wir. 125. in verb. Gegen den Ubertreter nach gestalt gefundener Mißhandlung mit Leibs-Straff / Staupenschlagen und dergleichen von eines jeden Obrigkeit / da die Mißhändler befunden / verfahren werden soll. zc. Add. Edict. Elect. Sax. Maurit. de anno 1541. pr. Et Ord. Provinc. Torgav. de anno 1559. rubr. 14. & Ord. Prov. Bavar. rubr. Von geschenekten Handwerckern / §. derjenige so geschmähet. zc. Jung. Adrian. Bajer. integr. Tr. de Conviciis Opificum, Vom Schelten der Handwerker. zc. Obgleich ferner diesem zu Folge die von einem andern uns angethane Schmach aus Christlicher Lieb / unverlezt unsers Leimuths / wohl vergeben und erlassen werden kan; vid. Carpz. Pr. Crim. p. 2. qu. 95. n. 90. & seqq. Jedemoch aber haben die Rechte / damit die von uns ausgestreute Schmach nicht weiter um sich greiffe / und von uns eine widrige Meinung bey andern erwecke / folglich auch der Bosheit derer jenigen / welche / so viel an ihnen gewesen / unsern ehrlichen Nahmen gefrancket / gar zu viel nachgesehen werde / contra l. 38. ff. de R. V. unterschiedliche Mittel / solche Schmach zu ahnden an die Hand gegeben / welches entweder durch einen von unserm Gemetheil uns zugestellten Revers / und Bezeugung unserer Unschuld. V. Hug. Grot. Lib. 2. de J. B. & P. c. 17. n. 1. & Schilt. Inst. Jur. Civ. Lib. 4. tit. 4. aph. 2. Oder durch eine Christliche Abbit / v. Ord. Camer. p. 2. tit. 28. §. und sonderlich. & Const. Elect. Sax. p. 4. c. 42. add. Carpz. Pr. Crim. p. 2. qu. 94. n. 21. Oder durch Erstattung einer Buß- und Geld-Straff / womit die uns angethane Schmach geschähet und ackimiret wird / de qua v. §. 7. ibique DD. J. de injur. & Carpz. p. 2. qu. 95. Oder durch einen besondern ex L. diffamari C. de ingen. manumiss. angestellten Proceß / de quo v. Ord. Cam. p. 2. tit. 25. Add. Gail. 1. O. 9. & seqq. Carpz. lib. 2. Resp. 34. & in Jpr. for. p. 1. c. 7. del. 27. Bartol. Plarer. ad L. diffam. & Mund. Tr. de diffamat. Oder auch nach gestalts Sachen / so fern die Schmach gar zu groß / durch peinliche Klag / de qua v. §. 11. J. de injur. l. 1. ff. eod. Add. Richt. V. 2. Conf. 357. n. 5. & 8. & Carpz. p. 2. qu. 100. nach Ausweisung deren Umstände geschenehen kan.

§. 9.

Unter andere Mittel / welche die Recht einem Geschmähten an die Hand geben / ist auch die so genannte Retorsion oder Ehren-Rettung zu rechnen / vermittelst welcher wir die wider uns ausgestossene Schmähungen und Schimpfwort wieder zurück geben / welche / wann sie sich in der Schranken einer rechtmäßigen Vertheidigung und Defension enthält / nicht zu verwerffen / allermaßen die

die Rettung unsers Leinraths so wol / als die Rettung unsers Lebens in allen Rechten zugelassen. V. omnino Joh. 8. v. 5. & seqq. can. non sunt audiendi. § 6. cauf. 11. qu. 3. add. rubr. & t. t. ff. quod quisque juris in alterum statuit, ut ipse eodem jure utatur. Cont. Struv. de Vind. priv. c. X. aph. 6. n. 9. Panormit. in c. 23. X. de sent. & re jud. n. 5. Felio, in c. 8. X. de except. n. 11. & 12. Bartol. in l. 25. n. 1. ff. de Procur. Gail. 2. O. 100. Mynf. §. O. 17. Berlich. p. 5. concl. pract. 64. Domin. Arumæ. Exerc. ad Inst. 17. th. 17. Harprecht ad §. 12. J. de injur. n. 90. & seq. Carpz. Pr. Crim. p. 2. qu. 97. n. 22. & 23. Franzk. Exerc. 12. qu. 7. & Ludw. disp. 15. ad Inst. th. 6. lit. G. Ich sage / wann sie sich in den Schranken einer rechtmässigen Vertheidigung und Defension enthält. 2c. Dann so die Retorsion als ein Nachmittel gebraucht würde / (von welcher im Text dieses §. gehandelt wird) wäre selbige vielmehr zu bestrafen als zugelassen; Zu welchem Ende dann zu wissen / daß zu einer rechtmässigen Ehren-Rettung folgende Stücke vonnöthen. Und zwar erstlich) daß dieselbige incontinenti, das ist / so bald man die ihm angethane Schmach in Erfahrung gebracht / geschehe; Und dann 2) daß hierunter eine rechte

Proportion observiret / das ist / eben die jenige Schmachwort / mit welchen man angegriffen worden / zurückgeben / hingegen aber keine neue mit angehängt oder ausgestossen werden / ohngefähr auf folgende Weis: Daß Injuriant als kein redlicher Mann die Wahrheit gespahrt; und hingegen die Unwahrheit gebraucht hätte. Oder / Er hielt ihn so lang selbst vor einem solchen Menschen / worvor er ihn ausgegeben / bis er es ihm beweise. 2c. Hieran ist nichts gelegen / ob die Retorsion mündlich oder schriftlich geschehe / wann nur die vorbemeldten Stücke beobachtet werden / angesehen gemeinlich heutiges Tags dem Injurianten ein Retorsion-Schrift durch den Notar. und Zeugen zugeschiekt / und darüber alsdenn ein öffentlich Instrument ausgefertigt wird. Von welcher Retorsion-Schrift / und darüber ausgefertigten Instrument / besiehe Harpr. ad §. 12. J. de injur. n. 195. & seqq. Adam. Volckmann. Inform. Notar. p. 2. c. 83. & Nehring Manual. Notar. lib. 3. n. 11. Ob aber durch solthane Retorsion die Injurien Klage aufgeben seye / davon besiehe Berlich. p. 5. concl. 64. n. 38. & seqq. Mev. ad Jus Lub. lib. 8. tit. 4. art. 10. n. 7. und noch mehr andere. Add. omnino Henr. Nebelkrah. Dec. 18.

Das IV. Capitel.

Wie sich der Haus-Vatter bey dem Ehestande zu verhalten.

Inhalt.

§. 1. Drey Arten von Gesellschaften in der Haushaltung. §. 2. Die Ehe zur Haushaltung gelobt. §. 3. Die Vorbereitung hiezu in zwey Stücke getheilet. §. 4. Die Heiligkeit der Ehe. §. 5. Das tüchtige Alter dazu. §. 6. Das späte Freyen widerrothen. §. 7. Mittelmässiges Alter gerathen. §. 8. 9. Gebet hie nöthig. §. 10. Die Wahl soll in der Liebe gegründet seyn. §. 11. Schönheit. §. 12. Reichthum. §. 13. Die Erkenntniß der Person. §. 14. Gleichheit der Religion. §. 15. Des Alters. §. 16. Des Standes und Geschlechts. §. 17. Des Vermögens. §. 18. Der ganze Inhalt kurz wiederholet. §. 19. Verbotene Blut-Freund- und Schwägerschaft zu vermeiden. §. 20. Einwilligung der Eltern nöthig. §. 21. Der Vormunder. §. 22. Rath der Anverwandten und Freunde. §. 23. Aufschub der Vollziehung des Ehe-Gelübdes widerrathen. §. 24. Proclamation / Copulation / und was dabey vorzugehen pflegt.

§. 1.

Daher haben wir den Haus-Vatter aufer der Gesellschaft seiner Hausgenossen / in der Absicht auf Gott und sich selbst betrachtet / nachdem er aber aufer solcher Gesellschaft kein Haus-Vatter heißen kan: so wollen wir nun zu denen Wechsel-Gebühren treten / die der Haus-Vatter seinen Hausgenossen / und diese hinwiederum dem Haus-Vatter schuldig sind / und also eine Schuldigkeit die andere erfordert. Wir finden aber hie drey Arten von Gesellschaften / die Erste zwischen Ehemann und Eheweibe / die Andere zwischen Eltern und Kindern / die Dritte unter Zerischafften und denen Untergebenen. Die Erste Art wie sie der Grund der übrigen ist / also wollen wir auch von derselben den Anfang machen.

§. 2. Es ist aber unsere Meinung hieby gar nicht / daß wir dem Haus-Vatter wider seinen Willen das eheliche Leben auffdringen wollten. Denn obwohl die Ehe ein von Gott verordneter Stand und Beruf ist / so ist sie doch nicht allen Menschen ohne Unterscheid befohlen / also daß es Sünde wäre / wo jemand ohne Ehe bliebe; vielmehr mögte es Leuten / die aufer der Ehe ein Leben an Seele

und Leib unbefleckt führen können / zu rathen seyn / sich ihrer Freyheit und Gabe in dem ledigen Stande zu gebrauchen. Wir sagen auch nicht / daß aufer der Ehe eine Haushaltung zu führen / eine bloß und allerdings ohnmögliche Sache sey; indem viele ledige Personen beiderley Geschlechts / Wittibere und Wittiben / mehrmahl in ziemlich weitläuffigen Haushaltungen stehen / wiewohl man dabey bekennen muß / daß solche ehelose Haushaltungen ihre Mühseligkeiten und Verdruß so viel schwerer und nachdrucklicher fühlen werden / als schwerer einer allein an einer Last trägt / zweyen aber / weil sie dieselbe unter sich theilen und zugleich tragen / leichter damit fortkommen mögen. Daß auch Gott der Herr schon im Paradies dem Adam nicht gut zu seyn erkannte / so er ohne Gehülffen bleiben würde / und ihm deshalb die Eva / die er aus der Rippen schuff / beygesellte / da er doch / so er im Stande seiner Schöpfung bestanden wäre / ein Leben ohne dergleichen Mühseligkeit / die nachmahl der Fall über alle Haushaltungen geführt hat / würden haben führen können. Daher Leuten / die sich zum ehelosen Leben berufen zu seyn achten / am besten gerathen ist / so sie mit einer Haushaltung / bevorab da sie weitläuffig ist / entweder unverworren bleiben / oder aber um einen Gehülffen sich bewerben.

§. 3. Damit aber der Haus-Vatter / der seine Haushaltung in der Ehe zu führen gesonnen ist / auch hiezu vorbereitet werden möge / so will die Wichtigkeit der Sache erfordern / daß wir ihn in zweyen Stücken unterrichten: I. Wie er Gott gefällig und glücklich in die Ehe treten solle. II. Wie er zu seiner Vergnügung in der Ehe leben könne.

§. 4. Diejenige die ihre bisherige Lebens-Art mit der Ehe zu verändern bey sich beschloffen haben / die sollen nachfolgende Stücke zu reiffer und wohlbedachter Überlegung sich treulich anbefohlen und wehrt seyn lassen / damit die Neue nachmals nicht möge endigen / weß man ohne Rath ohnbedachtsam angefangen hat. I. Sollen sie zum allerfördersten den Ehestand ihnen selbst vorstellen als



als einen heiligen Gott wolgefälligen Stand/den er selbst den Menschen gut zu seyn erkennet/und als seine Stifft- und Ordnung zu erhalten und zu seegnen in so manchen Verheissungen sich verbunden; wie mans denn als eine heilsame und wunderbare Providenz anzusehen hat / daß er so gar noch unter denen Heyden diese heilsame Ordnung erhalten. Diese Betrachtung kan allein den rechten wahren Grund legen / und die Gemüther bereiten / in diesen Stand so wohl Christlich zu treten / als auch denselben wohl und erspriesslich zu führen. Wo man sich aber denselben anderst nicht als ein bloß natürlich Ding vorstellet/ und wegen des vielerley Leidens / als ein nothwendiges Ubel / dessen man nicht entbehren könne / nach den Begriff der blossen Vernunft betrachtet / und mit keinen andern Gedanken in die Ehe zu treten weiß / da dörfte eine solche Ehe / die ausser diesem Erkenntnis Gottes angefangen wird / ein betrübtes Ende nehmen / und denen Eheleuten / die sich mit dem Trost des Göttlichen Bestandes aufzuhelfen nicht gelernet haben / eine Last werden / darunter sie endlich / bevorab wenn mancherley Arten von Trübsaalen zugleich auf einmahl zusammenschlagen sollten / erliegen und verzagen müsten.

§. 5. Nachdem aber auch der Verstand gar nicht/ oder doch gar selten vor den Jahren zu kommen pflegt / so sollen alle die zur Ehe schreiten wollen/ 2. ein vollkommenes hiezu gehöriges Alter / zusam dem Verstande und guter Wissenschaft recht hauszuhalten erlangt haben/ und mit in die Ehe bringen / denn es ungereimt / und zuwagen gar zu gefährlich seyn würde / eine Sache ohne Verstand antretten wollen/ die doch ohne Verstand nicht geführet werden kan. Weil aber der Verstand bey einem früher bey dem andern später zu kommen pflegt / zu dem auch der Zustand einer Haushaltung / die Landes Art und andere Umstände hie eine frühere / dort eine spätere Ehe fordern / so kan hierinn nichts durchgehendes/

das sich auf alle und jede Haushaltungen schicken sollte/ bestimmt werden / daher man nicht so wol auf die Jahre/ als auf die Leibes Beschaffenheit/ dessen Kräfte/ die Vernunft und den Verstand bey beyderley so weib- als männlichen Geschlechte zu sehen.

§. 6. Gleichwie aber in der Welt schier nichts zu finden / so gut es auch seyn mag / das nicht zugleich seine Bequem- und Unbequemlichkeiten mit sich führen sollte: also hat auch hie das gar zu frühe und späte Freyen seine Vortheil / aber dabey auch seine Ungelegenheiten / wiewol eines mehr als das andere. Wann bey dem allzu späten Freyen auch nichts mehrers zu bedencken wäre / als dieses: Daß Eltern ihre Kinder nicht erziehen könten / und unerzogene Weysen in der Welt andern zur Last hinter sich lassen müsten / so mögte man das junge Freyen vor jenen erwählen / und das bekante Sprichwort auf seinen Werth beruhen lassen: Daß nemlich / frühe aufstehen und freyen niemand solle gereuen. Sintemal junge Eheleute gleichwol vor jenen die vermuthliche Hoffnung haben kömen / daß ihre Kinder ihrer eigenen Erziehung/ dergleichen von fremdden in solcher Liebe und Treu kaum zu hoffen ist / noch genieffen / sie aber hinwieder an ihren Kindern / wenn sie nun erwachsen sind / einen Stab im Alter zu ihrer sonderbaren Consolation erleben mögten. Welches nahmentlich denen Eltern die in Nembtern stehen / und ihrer nunmehr erwachsenen Kinder Verstandes sich zu getrösten / eine süsse Vergeltung der in der Kindheit an sie gewandter Mühe / und Verfassung des an sich selbst müheseligen Alters seyn mag: da auch noch über dis ihr Gedächtnis bey ihren Kindern und zu Zeiten Kindeskindern für solche an sie gewendte Treu nach ihrem Tode / (in welchen sie auch ihre Augen so ferne desto ruhiger schliessen können) zu ihrem verdienten Ruhm im Seegen bleibt.

§. 7. Nachdem aber der Mittelweg überall der sicherste ist / also mag auch ein mittelmäßiges Alter zum Ehe-

stande das bequemste gerathen werden. Dieses aber mögte von zwanzig Jahren und drüber / aber nie darunter / anfangen / und sich bis auf dreissig Jahr hinan und einige weiter hinaus erstrecken. Dabey der Ehe einen schicklichen Wohlstand geben würde / so es anderst andere Umstände nicht hindern / da das Weib einige Jahr jünger als der Mann / oder doch zum wenigsten nicht älter ist. Das wohlgegründete Bedencken Henrici Philippi, eines gewissenhaften Jcti bey dem Dedekanno, weil es diese Sache nachdrücklich erkläret / ist würdig hieher gesetzt zu werden. Nachdem derselbe unterschiedliche Meinungen von den Jahren / die zur Ehe gehören / angeführet / giebt er endlich seine Meinung davon in diesen Worten: „Nach aller weiser und verständiger Leute Gutachten / hält man am bequemsten / nützlichsten und besten zu seyn / daß sich eine Person unter 20. Jahren in den Ehestand nicht begeben. Denn in solchem Stande Weisheit / Verstand und Geschicklichkeit / gleichwie in einem Leibe die Seele / vonnöthen sind. Wie kan aber ein Jüngling von 14. Jahren (er sihet hiemit auf die Kaiserlichen Rechte / welche ein Mägdelein wann es 12. Jahr / einen Jüngling aber wann er 14. Jahr alt ist / zum Heurathen geschickt halten) seinem Hause wohl vorstehen / ja auch das ganze Haus gesunde ernehren / regieren / alle Mängel und Unfall / so in demselben sich oftmals eräugnen / mit sorgfältigen Anschlägen mutiren und abwenden? Es wird auch nicht ein geringes an einer fleissigen Haus-Mutter erfordert / indem sie die ganze Haushaltung auf das beste und fleissigste soll verrichten. Wie kan aber ein Kind noch von 12. Jahren solches alles ins Werk setzen / und eine Haushaltung versorgen? Ja mit den Mägden zu spielen und Vorwitz zu treiben dürfte die grössste Arbeit seyn. Es schafft auch autoritas Patris- & Matrisfamilias in einer Haushaltung grossen Nutz / und wird erfordert. Wie soll sich aber ein Knecht und Magd / die ein zwanzig oder dreissig Jahr erreicht haben / vor ihren Herrn und Frauen / die nicht ein 12. oder 14. Jahr erlangt / in aller Ehren-Gebühr Furcht und Scheu tragen. In Summa es gehet in einer solchen Haushaltung / wann nicht ihre Eltern selbst täglich mit grosser Hülff und Gaben hinden und vorn da und vorhanden sind / alles zu Grund und zu Boden / da stiel der Knecht / hienimmt die Magd / da läßt das Weib als eine junge Dirne aus Unachtsamkeit / indem sie entweder vor den Spiegel stehet / oder zum Fenster hinaus siehet / grossen und mercklichen Schaden geschehen. Ja es gerathen auch solche unzeitige Hauswirthin / ehe sie das 20. Jahr erreicht / in die grössste Armuth und Noth / auch durch solche Armuth / welcher sie zuvor nicht gewohnt / sondern bey ihren Eltern in guten Tagen erzogen worden / in Sünde / Schand und das äusserste Verderben / beydes des Leibes und dann auch der Seelen. Welches alles verhütet werden können / wann sie in einem vollkommenen Alter mit Verstand und guter Wissenschaft recht hauszuhalten geheurathet hätten.

§. 8. Dieweil auch das Gebet in andern Stücken gleichsam die Rinne ist / dadurch Gott seinen Segen vom Himmel auf die Erde leitet / so soll auch hie 3. das Gebet so viel ernstlicher seyn / so viel wichtiger und gefährlicher der Stand ist / darein man zu treten gedencet / und daran die Glückseligkeit des ganzen annoch übrigen Lebens gemeinlich hängt. Denn nachdem die Heurath gerath / findet man hie den Himmel oder die Hölle. Soll aber gerathen / so soll man sich zusörderist mit Gott berathen. Es ist einmal gewis / wo Göttliche weise und wunderbare Providenz und Vorsehung in einem Stück menschlichen Lebens sich klar und ausnehmend zeigt / so

geschiehet in Ehesachen / als woben man oft handgreiflich spüret / daß Gott die Hand zusörderist dabey habe / und daher im gefunden Verstande recht gesagt ist: *Fato connubia fiunt*, daß die Ehen im Himmel gemacht werden. Er ist / durch dessen Schickung die Gemüther regieret und gezogen werden / oft wunderbarer Weise und bey ungesuchter Gelegenheit ihre Zuneigung und Liebe da zu suchen und zu finden / dahin kein Mensch / und sie auch selbst nicht / gedachten. Auch die Gemüther derer / die da zu sagen haben / und die Sache zu hindern oder schwer zu machen / werden unvermuthet so geändert / daß sie niemals dieselbe selbst befördern müssen.

§. 9. Wer dieses / wie er soll / bedenckt / der wird zugleich dabey bedencken / wie er seinen Gott anzuruffen Ursachen über Ursachen habe / daß derselbe ihn mit seinen Augen nach seinen Rath selbst leiten / und durch ein und andere Gelegenheit und Schickung / an eine Person / mit deren er eine ihm gefällige Ehe besitzen möge / weisen wolle. Diejenige aber / die ihre ledige Jahre bey fleischlichen Leben / und wohl gar in offenbahrer Leichtfertigkeit zugebracht haben / sollen insonderheit mercken / daß sie durch Aenderung und Ablegung solches Lebens vorher zu andern Menschen werden / und sich mit Gott ausöhnen / damit sie nicht an statt des Segens den Fluch mit in die Ehe bringen / und dasjenige aussessen müssen / was sie sich selbst eingebrockt haben.

§. 10. Auf solche Vorbereitung kan denn in der Furcht Gottes 4. zur Wahl geschritten werden. Weil aber die Ehe eine solche Verbindniß und Bund ist / den ordentlicher und billigmässiger Weise nichts als der Tod auflösen soll / so soll vor allen Dingen eine solche Person gewählt werden / gegen deren man einer recht gegründeter Liebe in sich selbst versichert ist. Denn wie ein Leben ohne Liebe kaum ein solches Leben zu nennen ist / also ist eine Ehe ohne Liebe kaum eine halbe Ehe. So nun zweien nicht ein Geist und Seele sind / so wirds wenig nutzen / ob sie schon ein Leib und Fleisch geworden. So lange man nun hie noch sein eigen ist / stehets einem frey zu wählen was einem gefället / und womit man sein Leben in der Ehe vernünftig zu führen verment: Wo aber die Liebe einmal vergeben / und nun gewählt ist / da stehet nichts mehr in unserer Macht / von deme / so man gewählt / zurück zu treten / und durch allerley Ausflüchte sich des Bandes los machen wollen.

§. 11. Dieses aber soll von einer recht gegründeten Liebe verstanden werden / die nicht nur angefangen wird / sondern ohne Aufhören dauret / und deswegen auf einen festen Fusse / der nicht wancet / stehen muß. Darum soll man hie nicht sehen auf blosse Schönheit / Reichthum und dergleichen Dinge / woran sich die Welt gemeinlich vergasse / aber auch daher leider so viele ungerathene Ehen in der Welt sich finden. Daß aber auf blosse Schönheit keine eheliche Liebe gegründet werden möge / ist daraus offenbar / weil sie nur eine leibliche Gabe Gottes ist / die fromme und böse Weiber zugleich unter sich gemein haben / wie denn die Erfahrung lehret / daß nicht alle schöne Weiber fromm / auch nicht alle fromme Weiber schön sind. Oftt ist in einem schönen Weibe eine heftliche Seele verborgen / auf welche man doch gleichwol / als auf das edelste und fürnehmste Theil des Menschen vorab und zu forderist sehen sollte. Wie bald ist die Schönheit durch eine einige Krankheit und Zufall verlohren / wo bleibt alsdann die Liebe / wann die glatte schöne Haut heftlich und rungligt worden? So ist auch Schönheit neben der Besfahr / daß sie leicht verlohren gehet / ein gefährlich Gut; ein reiner Spiegel ist bald besfleckt / und ein schönes Bild gar bald besfleckt. Was nützt auch solche Schönheit / woben

wobey sich gemeinlich **Hochmuth** / **Zärtlichkeit** und **Wüßiggang** findet / darüber es geschehen kan / und mehrertheils geschieht / daß der arme Mann ein Verehrer und Anbeter solches schönen Bildes werden. / und sein Ansehen und Herrschafft mit einem blossen Bilde vertauschen muß.

§. 12. Auch kan **Reichthum** hie der feste Grund nicht seyn; dann er ist zergänglich und flüchtig / wandert von einem Ort zum andern / wo denn ungerechtes Gut zu dem redlich erworbenen heurathet / so ist die Sorge und Gefahr dabey / daß dieses mit jenem zugleich fortgehen mögte. Zwar mögte man von demjenigen Gut / das im Segen Gottes erworben ist / bessere Hoffnung haben / aber wer kan gewiß wissen / ob es per fas oder nefas erworben seye / da denn von diesen das Sprichwort wahr werden dürfte: **Wie gewonnen so zerronnen**. So nun die Liebe keinen andern Grund hat / so muß sie zugleich mit dem Gelde zerrinnen; welches auch von allen dergleichen nichtigen vergänglichen Dingen insgesamt zu urtheilen ist.

§. 13. Daß aber die Liebe fest gegründet werde / so soll man diese zwey **Stück** wohl merken: daß man seine Liebe an eine solche Person verschencke / die man vorher wohl kenne / und in einer Gleichheit / so viel möglich / mit seinem Stande zu stehen findet. **Erstlich** soll man die **Person kennen** / *Ignoti nulla cupido*, was man nicht kenne / das liebt man nicht. Die Augen heißen die Führer zur Liebe. Es läßt sich aber hie nicht mit frembden Augen sehen / daß man andere an seiner statt wolte wählen lassen / sondern man soll die Augen selbst aufthun / und sehen / aber nicht mit blinden Augen / wie diejenige thun / die bey dem Truncke heurathen / da die Augen vom Bier oder Wein geblendet sind / aber nachmals / wann der Rausch ausgeschlaffen ist / das Mägdlein mit andern Augen in anderer Gestalt sehen; darüber die Heu hinten nach kommt / und was in solcher Unbesonnenheit angefangen / fast durchgehends beschleußt. Auch sehen hie nicht recht zu / die ihre Liebe an eine Person verpfänden / die sie zwar vor Augen sehen / aber doch nicht eigentlich wissen woher sie seye / und was für Arten oder Unarten sie an sich habe. So nun der Haus-Vatter / der einen Knecht dinget und annehmen will / sich vorher erkundigt / ob er auch von ehrlichem Geschlecht sey / und wie er sich bey andern verhalten habe: warum sollte er nicht vielmehr nachfragen / wann er ein Weib nehmen will / die er nicht wie den Knecht abschaffen darff / sondern so lange / bis der Tod eine Trennung macht / behalten muß: denn hie kein Neukauff Platz finden mag.

§. 14. Das **andere Stück** / dabey der Haus-Vatter in seiner Liebe sich wohl in acht zu nehmen hat / ist die **Gleichheit** / als welche / wie sonst insgemein / also auch hie eine Mutter der Liebe ist. *Si qua volēs apte nubere, nube pari*; wer wohl freyen will / der bleibe bey seines gleichen. Hie fordern wir nun zuseher die Gleichheit in der Religion / welche auch so gar Plutarchus in seinen *Præceptis Conjugalibus* vor nöthig erkannt hat. Dann weil die Liebe eine Frucht des Glaubens ist / so ist kaum zu glauben / daß dieselbe herzlich und beständig unter Eheleuten seyn könne / die nicht einer Religion und Glaubens sind; Es wäre denn / daß sie beederseits vom Glauben wenig Werck machten / in welchem Stande man aber von ihnen sagen müste / daß ihre Ehe mehr eines Heydnischen als Christlichen Namens würdig seye. In solcher Ehe wird die Erziehung der Kinder / die Regierung des Gesindes / der öffentliche Gottesdienst und das tägliche Haus-Gebet / wo nicht allerdings zerstöret / doch merklich gehindert; da es denn / was nahmentlich die Kinderzucht

betrifft / ohne Schmerzen und Unruh des Gewissens nicht abgehen kan / wo der rechtglaubige Theil seine Kinder zu einer Religion aufgezogen zu werden sehen muß / die er selbst für irz- oder gar unglaublich hält / welches denn ferner manche Gelegenheit und Ursach zum Zanck und Hader geben muß. Neben dem / und zwar hauptsächlich / soll sich auch das rechtglaubige Theil in die Gefahr zum Abfall verführet zu werden nicht vorsetzlich selbst stecken / und Gott hierinn versuchen / sondern dieser Gefahr / worein man so leicht fallen / als dawider bestehen kan / zu entgehen / sich solcher Ehen viel lieber und sicherer gar allerdings enthalten: Denn aus dieser Ursach hat Gott den Kindern Israels dergleichen Ehen mit unglaublichen abgöttischen Völkern / die um sie herwohneten / ausdrücklich verboten. Auf diesem Grunde beruhet auch das Verbot der alten Kirchen / welche von diesem Heurathen nichts wissen wollen; davon die Concilia zu Laodicea und Carthago gehalten gelesen werden können. Was hie vom Glauben gesagt ist / das mag auch auf das Leben gezogen werden / und davon gelten: denn eine gottseelige Person wird sich schwerlich mit einer gottlosen in der so genauen ehelichen Verbündniß und Gemeinschaft vertragen können. So aber das Versprechen bereits geschehen wäre / und sich solche Umstände dabey finden sollten / die vor solcher Gefahr genugsam Versicherung geben könnten: über diß auch / das unglaubliche Theil zu gewinnen Hoffnung vorhanden / so mögte sich das rechtglaubige Theil unter die obberührte Beschwerde / die es sich selbst gemacht hat / in Gedult ergeben / und solche Ehe vollziehen: doch daß dabey genugsame Versicherung aufgerichtet würde / daß die Kinder / die Gott aus solcher Ehe beschereen mögte / in seiner Religion / so wohl nach seinem Tode als bey seinem Leben / erzogen werden müßten: dabey er indessen seinen Ehegatten durch bescheidenen Zuspruch und gutes Exempel zur wahren und reinen Religion zu führen / sich so viel angelegener seyn lassen soll.

§. 15. Die Gleichheit / die zur ehelichen Liebe gehöret / erfordert auch eine Gleichheit des Alters. Jung und alt läßt sich nicht leicht zusammen paaren. Alte Leute sollten sich des Ehestandes lieber enthalten als freyen; wo aber erhebliche Ursachen dazu vorhanden wären / sollten sie billig eine solche Person erwählen / die ihnen am Alter nicht allerdings ungleich wäre / und von der sie noch einige Pflege zu hoffen hätten. Wo aber jung und alt zusammen heurathet / so geschiehts wohl selten aus Liebe / indem man mehr aufs Geld als die Person siehet. So bald der junge Mann des Geldes Herr worden ist / wird er des alten Weibes müde / und neiget sein Herz zu einer jungen Dirne / daß also die Frau zur Magd / die Magd aber zur Frauen gemacht wird. Nicht viel besser gehets / wenn junge Mägdlein alte Männer nehmen: wiewohl es noch viel heßlicher und ungeschickter stehet / wenn ein altes Weib einen jungen Mann nimmt / und ihm hiemit zum Ehebruch und stummen Sünden ein Strick und Fall wird. Kurz: weil solche Ehen fast wider die Natur sind / und den Zweck des Ehestandes verrücken / sollte es darinn auch wohl anderst als verkehrt zugehen können? An statt der Liebe und Segens findet sich Zanck / Haß / Eifersucht / Ehebruch / Fluch / Hölle und Verdammniß.

§. 16. Hier mag die Gleichheit des Geschlechts und Standes ebenfalls gezelet werden. Ich weiß wohl / daß an sich selbst kein Mensch edler ist als der andere / denn wir sind alle aus einem Zeug und aus einer Erden gemacht: daher sich auch kein Mensch des andern schämen / oder über den andern erheben sollte. Jedemoch weil die Geschlechter und Stände guter Ordnung halber auf Erden unterschieden / und einer höher als der andere gesetzt ist / so mögen

mögen Edelmann / Bürger und Bauer bleiben was sie sind. Obwohl auch hie keine durchgehende Ordnung gestellet werden kan / Krafft deren solche Ehen durchgehends verbotten seyn sollten / so wird doch der sicherste Rath seyn / daß man sich zu seines gleichen halte / Edel bey Edel / und was bürgerlich ist / bey bürgerlichem Stande bleibe. Dabey hat man sich keiner Verachtung / weder bey seinem Ehegenossen / noch bey dessen Freundschaft zu besorgen. Widrigen Falls dörfte der Edelmann sein unedles Weib etwan selten besser als seine Magd halten. So ist es auch ein verdrießlich Ding / wann der Mann seines edlen Weibes Freunde davor nicht ansprechen darff / was sie doch in der Wahrheit sind / indem er ihn einen Schwager zu nennen / oder sonst vertraulich mit ihm umzugehen / nicht werth achten / und nicht über die Achsel ansehen mögen / ja ihm wohl gar den Tod drohen. Hierauf hat das Chur-Sächsische Consistorium gesehen / wann es Anno 1630. in dergleichen Ehe-Sache diesen Spruch ergehen lassen: „Ungleiche Heurath schlägt selten wohl aus / denn je grösser Gleichheit / je beständiger Liebe und Freundschaft; dagegen was am Stande / Herkommen / Vermögen und sonst ungleich ist / nicht fast verbunden wird / oder in die Länge nicht Bestand haben kan. Da auch schon zwischen beyden Eheleuten Fried und Einigkeit erhalten wird / so muß doch zum wenigsten einer von Adel / der eines armen Burgers Tochter ehelicht / von seines gleichen sich schimpffen und ver-spotten / und das Weib nicht allein von denen vom Adel / sondern auch ihres Mannes Kindern und Gesinde sich verachten lassen. Aus dergleichen Ursach mag auch geschehen seyn / daß bereits bey denen Römern in dem Gesetz der 12. Tafeln die Heurath unter Patritien und gemeiner Leute Kindern gänglich verbotten worden: und nach der Zeit die Kaiserliche und andere Land-Rechte und Politzeien solche Ehen in so enge Schrancken stellen / und anders nicht zulassen wollen / als wenn auf der unedlen Seiten der Adel durch Reichthum ersetzt wird. Hätte sich nun einer fest vorgefetzt / sich in eine solche Ehe mit einer ungleichen Person / in Ansehung deren Gottesfurcht und Tugenden / einzulassen / der stelle sich zuvor rechtschaffen auf die Probe / ob er auch allen und jeden Vor- und Einwürff die ihm begegnen dörfte / hinwieder zu begegnen / und dieselbe zu ertragen starck genug seyn werde.

§. 17. Wir haben aber auch hie der Ehe von gleichen oder ungleichen Vermögen zu gedencken / da reich und reich / oder reich und arm zusammen heurathet. Hie sollte man nun billig gedencken / weil Gott Reiche und Arme deswegen neben einander schafft / damit jene diesen aufhelffen können / daß sich daher Reichthum und Armuth auch in der Ehe bequem und nützlich zusammen sollten heurathen lassen. Da könnte alsdenn der Reichthum einem Haus-Vatter / der mit Schulden zu haufen anfangen muß / aufhelffen / und dabey zugleich seinen Tugenden und Geschicklichkeiten einen ansehnlichen Glanz / und zu Verrichtung tugendlicher Werke vortreffliche Beförderung geben. Und dieses gelingt zuweilen / wann nemlich tugendsame Gemüther und grosse Güter vereinhahret sind: aber öftters geschiehet / daß die tugendsame Armuth sich unter den lasterhaftesten Reichthum demüthigen / und von demselben drücken lassen muß. **Euc macht Much / dieser Uebermuth / welcher nie gut thut.** Das reiche Weib wirfft so fort / bey der geringsten Gelegenheit / die sie oft selbst mit Fleiß von weiten her dazu sucht / mit Herkempfindlichen Schmähungen das Maul in die Höhe: Du armer Tropff / schweige und thue was ich haben will / du hättest ein Bettler bleiben müssen dein Lebenlang / wenn ich dich nicht genommen / zum Manne gemacht / und in

dies Amt geholffen hätte / u. d. g. Diesem nach bleibt auch disfalls die Gleichheit der sicherste Weg zur Liebe / wann ein geschickter tugendhafter Mensch / ob er schon unbegütert ist / nicht nach Geld und Gütern heurathet / in dem Vertrauen zu Gott: daß ihn derselbe in seinem Besuff doch wohl ein Stuck Brods und sein Auskommen bescheren werde; Es wäre denn / daß er von der reichen Braut genugsame Versicherung hätte / daß sie seine Geschicklichkeit gegen ihren Reichthum recht zu schätzen wüßte / und er also dergleichen schmählichen Vorwürffe nicht befahren dörfte.

§. 18. Damit wir aber alles in eine Summa zusammen ziehen mögen / so soll der Zweck unsers Haus-Vatters / den wir hie zur Ehe vorbereiten wollen / dahin hauptsächlich gerichtet seyn: daß er nächst chrlicher Anknuff / Gesundheit / Häuslichkeit und andern äusserlichen Tugenden / fürnehmlich auf die Gottseligkeit und Tugenden einer Person sehe / mit deren er / als viel Menschen voransehen können / ein vergnügliches Leben zu führen hoffet. „Ein tugendsam Weib ist eine edle Gabe / und wird dem gegeben der Gott fürchtet. Sie ist ihres Mannes Seegen / und bauet ihm sein Haus / und tröset ihn mit Ehr und Freuden. Hie findet sich Schönheit / Adel und Reichthum beysammen / wo nicht an der Haut / doch im Herzen; wo nicht am Geblüt / doch am Gemüth / wo nicht am Gold / doch in Gott / deme Gold und Geld zu geben etwas leichtes und geringes ist.

§. 19. Ferner §. 5. soll der Haus-Vatter bey seiner Wahl sich hüten / und vorher wohl bedencken / daß er nicht zu nahe in die Blut-Freundschaft / oder so er ein Wittiber wäre / in die Schwäger-schaft heurathe. Das Göttliche Gesetz / so hievon Lev. 18. aufgeschrieben stehet / verbindet das Gewissen als ein Stuck des allgemeinen und natürlichen Gesetzes blosser Ding ohne einige Ausnahm / daß daher der mächtigste König so wenig als sein ärmster Unterthan dawider zu handeln / oder das geringste zu ordnen befugt seyn kan. Die Kirchen-Gesetze und Ehe-Ordnungen aber / welche um mehrer Unzucht willen / damit das freche Volk am Göttlichen Gesetze sich nicht vergreifen mögte / als ein Zaun um dasselbe aufgerichtet sind / und die Ehen disfalls noch enger einschrencken / verbinden diejenigen / denen sie gegeben sind / ob schon nicht directe, und unmittelbar / jedoch indirecte und mittelbar / weil Gott einer Obrigkeit wohlgemeynte Ordnung autorisirt und billigt. So viel nun die Blut-Freundschaft betrifft / so sind nach Göttlichem Recht alle Vermischungen / sie seyen eheliche oder uneheliche / in der auf- und absteigenden Linie ohne Ende verbotten / weil die alle an Vatters und Mutter / Sohns und Tochter Stelle sind: Daher Adam / so ihm seine Eva gestorben wäre / aus allen seinen Nachkommen in Ewigkeit kein Weib hätte nehmen dörfte. Auch sind hie in dem ersten Grad vom Stamm an (der aber nicht mit zu zehlen ist) zu rechnen / in denen Seitwärts-Linien die Ehen unter Brüdern und Schwestern verbotten / sie mögen aus ganzer oder halber Geburt seyn. Auch sind die Ehen im andern Grad ungleicher Linien verbotten; soll demnach niemand seines Vatters oder seiner Mutter Bruder oder Schwester nehmen. Diesen verbottenen Ehen werden aus weltlichen Verordnungen begefüget. 1. Die Ehen im andern Grad gleicher Linien zwischen Brüdern und Schwester Kindern. 2. Die Ehen im dritten Grad ungleicher Linien / daß daher niemand seines Vatters Bruders oder Schwester Kindes Kind nehmen darff. Von der Schwäger-schaft ist zu mercken / daß sie sich auf die Blut-Freundschaft gründe / und dabey nach derselben richten müsse; sintemahl Eheleute als ein Fleisch

Fleisch zu achten sind. „In welchem Grad mir nun in
„meine Blut-Freundschaft zu heurathen verbotten ist/
„in demselben Grad wird mir ebenfalls in meines Weibes
„Freundschaft zu heurathen verbotten. Doch gehet die-
ses Verbott meine eigene Person / nicht aber meine Ver-
wandten an / als welchen an meines Weibes Bluts-Ver-
wandten zu heurathen unverbotten ist : also mögen **Vater**
und Sohn / Mutter und Tochter / zweien Brüder /
zwei Schwestern ohngehindert ehelichen. Es ist aber
dieses eine Sache / die hie in allen besondern Fällen aus-
zuführen und zu determiniren zu weitläuffig. Ins ge-
samt aber wird hie dem Gewissen des Haus-Vatters am
sichersten gerathen / daß er sich an ein Geschlecht halte / bey
deme er sich dißfalls keinen Zweifel machen darff. Ge-
stalten auch dieses bey der Ehe zugleich ein Neben-Zweck
seyn mag / daß die Freundschaft nicht enger eingeschrenkt /
sondern vielmehr ausgebreitet und erweitert werden mö-
ge. Dazu ja die Welt weit / und der Geschlechter und
Freundschaften genug sind.

§. 20. Was ohne Rath angefangen wird / kan sel-
ten ein gutes Ende nehmen. Damit nun das Freyen mit
Gedeyen geschehen möge / so soll die Ehe **6. mit Rath**
derer / die dazu zu rathen haben / geschehen. Es haben
aber zu rathen erstlich und vor allen natürliche **Eltern /**
nicht allein der **Vater /** sondern auch die **Mutter /** als
welche denen Kindern von Gott vorgesezt sind / daß er
ihnen durch sie rathen wolle. Diese Schuldigkeit grün-
det sich auf die Ehre und den Gehorsam / den Kinder ih-
ren Eltern in allen Dingen / und also auch in diesem wich-
tigen Werke / daran zugleich Eltern und Kindern so hoch
gelegen ist / schuldig sind. Dieses Recht / welches so gar
auch in der Natur gegründet ist / hat Gott denen Eltern
selbst dermassen bekräftigt / daß er ihnen in heiliger göttli-
cher Schrift nicht nur ausdrücklich befohlen / ihren Söh-
nen Weiber / und ihren Töchtern Männer zu nehmen /
sondern dem Vater noch frey gelassen / seine Tochter /
wann sie schon von jemand geschwächt wäre / demselben
zu geben / oder daheim bey sich zu behalten. Dieses Recht
verbindet nicht allein die Kinder / die in der Eltern Brod
sind / und das erste mal sich verheurathen wollen ; sondern
auch diejenigen Kinder / die bereits in der Haushaltung
stehen / und als Wittibere oder Wittiben zur andern Ehe
schreiten wollen / sollen sich nach solchem Rechte dißfalls
zu achten schuldig erkennen. Denn Eltern bleiben Eltern
ihrer Kinder / so lange sie Kinder heißen / sie seyen alt oder
jung / daheim oder draussen ; werden dann schon die Kin-
der alt / so werden die Eltern noch älter. Hiemit wer-
den alle heimliche / so genannte / **Winkel-Verlobnisse**
und **Ehen** ungültig / und so sie ohne Consens und Aus-
söhnung mit den Eltern vollzogen werden sollten / bringen
sie der Eltern Fluch / oder zum wenigsten deren Seuffzen /
und weil ihnen solches nicht gut ist / zugleich das Weh über
solche Ehe.

§. 21. Was von denen natürlichen Eltern ange-
mercket ist / soll auch auf die / so nach der Eltern Tode deren
Stelle vertreten / gezogen werden / worunter nicht allein
Groß-Vater und Groß-Mutter / zusamt denen **Stief-**
Eltern / sondern auch **Vormundere und Pflegere** begrif-
fen / so ferne sie als getreue Vormünder ihrer Pfleg-Kin-
der Bestes suchen. Denn widrigen falls / da sie um ihres
eigenen Nutzens und Vortheils willen ihre Pfleg-Kinder
an einer gedeylichen Ehe hindern wollten / müste eine
Christliche Obrigkeit / die ohne dem Ober-Vormunderin
ist / an derselben Stelle tretend / die unbefugt verweigerte
Einwilligung durch ihren Consens erstatten. Gegen
treue Vormundere aber erfordert wenigstens die ehrbare
Billigkeit / daß Pfleg-Kinder ohne deren Rath und Vor-

wissen (intemal sie von der Obrigkeit zu Rathgebern ge-
sezt sind /) in dieser wichtigen gefährlichen Sache nichts
anfangen : Gestalten auch in Christlichen Policen die
Verlobnissen / die ohne deren Vorwissen und Willen ge-
schlossen sind / als unbündig und ungültig geachtet wer-
den. Die Verordnung / so die Stadt Nürnberg im
Jahr 1572. hierinn gestellt / lautet also : * „So glaublich
„dargethan würde / daß ein Kind / so noch in väterlicher
„oder Vormundes und Curatorn Gewalt wäre / sich für-
„sächlich / unbedächtlich / oder hinterlistig versprochen hätt
„te / und solches der Obrigkeit angezeigt wird / sollen sol-
„che Personen mit Ernst gestrafft werden. Diese löbliche
heilsame Verordnung ist von der Stadt Straßburg
noch mit nachdrücklichen und mehrern Ernst in einer
Verordnung dieses Inhalts geschärft worden : **
„Kein Kind / sey Sohn oder Tochter / so noch unter der
„Gewalt der Eltern oder Voigte (Vormunder) sind /
„soll sich ohne Vorwissen und Bewilligung derselben in
„die Ehe begeben / oder versprechen : und wo solches ge-
„schehen / so sollen es die verordnete Ehe-Richter / als un-
„ordentlich und ungöttlich für kraftlos und unbündig
„halten und erkennen / darzu die Partheyen nach Gele-
„genheit straffen.

* Rittershuf. l. i. de differ. Jur. Civ. & can. c. 3.

** Vol. 1. Conf. Arg. c. 51. n. 27.

§. 22. Hiernächst ist der Rath Christlicher verständi-
ger / allermeist aber erfahrener Freunde und Anverwand-
ten / nicht vorbey zu gehen. Oculi plus vident quam oculo.
Viele Augen können mehr sehen als ein Auge / son-
derlich wenn es irgends mit einem blauen Dunst unor-
dentlicher Liebe geblendet / die Sache in ihrer wahren ei-
gentlichen Gestalt zu sehen nicht vermag / sondern nur so
siehet wie einer / der etwan durch ein blau Glas alles / was
er siehet / blau siehet / aber hierinn sich rechtschaffen betrie-
get / wo die Vernunft nicht selbst mit einem andern Auge
zugleich zusiehet / und von solchem Urtheil zurück ziehet.
Oft fällt bey der Sache etwas zu erinnern vor / daran ein
anderer nicht gedachte / welches doch nöthig ist. Neben
deme ist auch der Würde und Ehre des Ehestandes ge-
mäs / daß eheliche Freunde bey denen Heuraths-Con-
tracten zugegen seyen / damit wenn sich etwan ein Zwist /
es sey nun gleich aus Mißverständnis oder Vorsatz / anspin-
nen sollte / daß ein Theil sein Wort zurück nehmen / oder
mehr / als abgeredet worden / fordern wollte / durch deren
glaubwürdiges Zeugniß entschieden werden könne / da
sonst die Ehe-Verlobniß ohne solche Zeugen vor einem
Ehe-Gerichte zu vielerley Verdruß / Schaden und Ver-
bitterung der Gemüther entschieden / und nach der Sa-
chen Bewandniß als eine Winkel-Ehe für kraftlos und
unbündig erkläret werden dürfte : wie denn nament-
lich die Erfurdische Policiey-Ordnung die anverwandten
Freunde denen Vormündern beysüget / und in diesem
Fall dem Ehe-Verlobniß eine Maß diß Inhalts giebt :
„Daß niemand ohne seiner Eltern / oder / im Mangel der-
„selben / derjenigen / so an statt der Eltern seyn / als Vor-
„munder und anderer anverwandten Freunde / heurath-
„en solle.

§. 23. Was nun ordentlicher Weise also angefan-
gen ist / das soll auch ordentlich / und so viel immer mög-
lich geschehen kan / ohne Verzug vollzogen werden. Der
Aufschub ist aus mancherley beweglichen Ursachen gefahr-
lich. Ich glaube / daß sich der Satan kaum bey einiger
göttlichen Stifft- und Ordnung als ein Feind und Läs-
terer geschäftiger bezeige / als hie geschieht. Da erregt
er falsche böse Laster-Zungen / die durch ihre Verleum-
dungen die Verlobten gegeneinander verhasst machen sol-
len. Die Eltern / die das Werk bisher unterstützt haben /
können

Können sterben / und die Güter geschmälert werden. Die Braut kan durch eine Kranckheit um ihre Gestalt und Schöne kommen / oder sonst elend werden. Da denn leicht geschehen kan / daß ein Theil von dem andern sich los zu machen / unnöthigen Streit erregt / sich mit jemand anders / ein mehrers Geld zu erjagen / einlässet / und desto eher von dem ersten Ehe-Gelübde los zu werden / mit demselben in leichtfertige Schande vorseßlich verfället. Veräth die Sache noch endlich so ferne / daß das Verlöbniß mit Unwillen / zertrenneten und zerrissenen Herzen / und daher nicht anderst als gezwungen vollzogen wird / so können aus solchen in die Ehe gleich anfangs eingestreueten Saamen / kaum andere Früchte als Hader und Zancken aufwachsen. Muß ist ein bitter Kraut / giebt auch ins gemein eine bittere Ehe. Welcher Unrath aber bey einem Ehe-Verlöbniß / das zu rechter Zeit vollzogen wird / keinen Raum finden kan. Hinwiederum sollen auch verlobte Personen vor vollzogener Ehe nicht häuslich beyammen wohnen. Dis ist gefährlich / und giebt Gelegenheit einmal / daß die eheliche Liebe nicht tieff wurzeln kan. Denn was man selten siehet / darnach verlangt man viel begierlicher / liebt es auch viel inniger / als dasjenige / welches durch täglichen Umgang bereits allzu gemein worden. Stehet dabey einem des andern Weise / die er aus solchem langwierigen Umgang kennen gelernet / nicht an / so denck man wohl abermal / wie bey dem vorhergehenden Fall / auf eine Trennung / welche bey vollzogener Ehe so leichten Plas nicht findet. Nächst dieser Gefahr / giebt solche Beyammenwohnung augenscheinliche Versuchung zu schändlichen Ausbruch fleischlicher Lüste / welche in der jugendlichen Hitze im Herzen allermeist um solche Zeit ohne dem glimmen. Wo nun Stroh und Feuer in die Nähe zusammen kommen / da entzünden sie sich zu einem unauslöschlichen Brande. Und ob man sich solche Versuchungen zu überwinden stark genug zu seyn vermessen wolte / so ist man gleichwohl allen bösen Schein zu meiden schuldig / damit weder der Nächste geärgert / noch der ehrliche Name in die Gefahr eines bösen Stadt- und Land-Gerüchts gesetzt werde.

§. 24. Bey der Vollziehung selbst soll denen Kirchen-Ordnungen und Gebräuchen / welche um Christlicher Zucht / und die Würde des Ehestandes zu bezeugen eingerichtet sind / nach jedes Orts Gelegenheit und Gewohnheit nachgelebt werden. Hieher zehlen wir die Proclamation / oder die so genannte Aufbietung / und der Gemeinde Vorbitte / so dabey zugleich in öffentlicher Versammlung zu geschehen pflegt / welche so viel mehr Seegens zu erlangen vermag / als grösser die Zahl derer ist / die ihr Gebet zusammen vereinhahrt und verbunden / vor GOTT bringen. Hiebey ist es auch christlich und wohl gethan / so Bräutigam und Braut mit der Gemeinde GOTTES des heiligen Abendmahls des HERM theilhaftig werden / als dessen Gebrauch unterschiedliche heilsame Betrachtungen zu bevorstehender Ehe geben kan / daß auch löbliche Eh- und Kirchen-Ordnungen einen Pfarrer unter andern dahin anweisen / daß er sich vor der Abkündigung mit Fleiß erkundigen solle / ob die neuen Eheleute öffentlich in der Kirchen mit der Gemeinde GOTTES das hochwürdige Sacrament empfangen. Nach diesen folget der ordentliche Kirchgang und priesterliche Einsegnung / die bey und vermittelst der Copulation geschieht / da die Verlobte den Seegen aus des HERM Munde holen / aber auch deswegen mit andächtigem Gebet ohne leichtsinnige Gebarden / Schertz und Gelächter (welches bey dieser heiligen und wichtigen Handlung leider zu einer Gewohnheit geworden) vor der Gemeinde GOTTES erscheinen sollen. Die Hochzeit-Mahle sollen in Gottesfurcht / bey Mäßigkeit /

Zucht und Ehrbarkeit / ohne alle Uppigkeit und unnöthigen Überfluß gehalten werden. Fröligkeit mag an dem Tage der Freuden dabey seyn / nur daß die Freude in Schrancken bleibe / und aufs wenigste dem Stifter dieses Standes nicht entgegen sey / oder gar zum Schimpff gereiche. Unzüchtige Schertz- und gartige Reden / die man vom Ehestande gegen die neue Eheleute führet / bleiben solche Sünden / die GOTT missfallen / und manchen Fluch über die Eheleute führen / allermeist so sie selbst daran Gefallen tragen. Unter deren Zahl sind die unflätige Hochzeit-Carmina zu ziehen / die mit denen Gedichten von Venus und Cupido / den heydnischen Teuffels-Götzen / den ehelichen Stand verunehren / gute Gemüther ärgern / und sich mit der Poesie und dero selben Freyheit einmal nicht entschuldigen lassen wollen : sintemal ein Poet / der ein Christ heissen will / die Regeln des Christenthums im Schreiben in acht nehmen muß / welches ihm zu erbaulichen und dabey reich genug ist. Wo aber der Anfang und Eintritt in die Ehe angewiesener massen gemacht wird / so ist der Grund / worauf die Hoffnung einer gedeylichen Ehe gemacht werden kan / gelegt. Und dieses ist die Ursach / daß der Haus-Vatter hievon etwas ausführlich unterrichtet / und zur Haushaltung vorbereitet werden mußte.

Rechts-Anmerkungen.

Cap. IV. §. 2.

D Bgleich heut zu Tage bey uns / an den meisten Orten / das eheliche Leben niemand aufgedrungen / auch vor keine Sünde gehalten wird / wann jemand das uneheliche Leben zu führen sich erwählet hat : So sind doch bey vielen Völkern / auch so gar unsern Vorfahren / solche Leute / welche das uneheliche Leben der Ehe vorgezogen / sehr verhasst gewesen / und mit vielen Beschimpffungen und Straffen angethan worden ; allermassen sie die alten Leute mit einem sonderlichen und schimpfflichen Namen / die Hagestolzen benamset / gleichwie zu sehen bey dem Befold, in Theol. Pr. Voc. Hagestolzen, und Schottel, in Tr. de antiqu. in Germ. Jur. cap. 1. per tot. Und diese Hagestolzen haben bey den Griechen / vermög des ihnen vom Lycurgo gegebenen Befehles / sich bey keinen Ehren- und Schauspielen einfinden dürfen / sondern vielmehr bey kalter Winters-Zeit öffentlich auf dem Marck nacktet in einem Kreis herumgehen / ein schimpfflich Hagestolz-Lied singen / und darmit selbst bezeugen müssen / daß ihnen recht geschehe / weil sie die Befehle verachteten / und ehelos blieben. V. Plutarch, cap. 26. in Lycurg. Bey den Corinthern insonderheit / sind sie nach ihrem Tod keiner ehrlichen Begräbnis würdig geachtet ; bey den Athenienfern aber sind sie von den Weibs-Personen um die Altäre getrieben / und mit Peitschen und Ruthen öffentlich gehauen worden / bis sie / zu Vermeidung solches grossen Schimpffs / ihnen Weiber aussuchten. V. Schönborn in Polit. lib. 1. c. 5. Bey den Römern haben sie noch bey ihren Lebzeiten einen guten Theil ihres Vermögens in den gemeinen Seckel legen müssen. V. Valer. Max. c. 9. lib. 2. Za wann ihnen eine reiche Erbschaft anfiel / kunten sie / als unfähig und unwürdig / sofern sie nicht innerhalb 100. Tagen sich in den Ehestand begaben / nichts davon erlangen / gleichwie solches ex Lege Julia Papia zu sehen / de quo consul. Ulpian. in fragm. Tit. de Caduc. XVIII. & Duaren. lib. 1. de Jur. accresc. cap. 10. Und dieses wird auch in der jenigen Gegend der Pfalz / welche man Odenwald nennet / noch oblervert / wie nicht weniger in dem Kloster Alperspach / im Herzogthum Würzburg gelegen / daß

nemlich

nemlich der Hagestolzen Güter nach ihrem Tod dem Fisco zu fallen / gleichwie bezeuget Schönborn. Lib. 1. Polit. c. 6. Hermann. Lather. de censu. lib. 3. c. 3. n. 38. ex iisque Besold. Th. Pr. Voc. Hagestolzen. Add. Chur. Bayer. Land. R. p. 3. Tit. 1. §. ult. in t. ibi: Jedoch Uns und unsern Erben an unsern sonderbaren Regalien und Privilegien der Hagestolzen 2c. und anderer Erbfäll halber / allerdings unabbrüchlich 2c. & Bayrische Lands. Ordn. Tit. 7. Und solches alles ist aus diesem Fundament und Haupt-Grund also geordnet worden / damit nicht mit der Zeit der ehelose Stand beliebter / angenehmer und höher / als der eheliche / gehalten werde / und unter solcher Freyheit keine leichtfertige Lebens-Art / und unechte Verwirrung einreißen möge: Dann wann die echte und rechte Anzahl der Bürger und Bürger-Kinder sich verlihren sollte / gehet endlich die rechte Bier und Flor der Republicque selbst zu Grund und verlohren; daher dann die alten Römer vielfältige Privilegien und Freyheiten denjenigen ertheilet / welche viel Kinder aus der Ehe gezeuget / davon zu sehen L. 1. C. de legation. l. 3. §. 6. ff. de muner. & honor. & pr. J. de excus. tut. l. 24. C. de Decur. & l. 5. §. 2. ff. de jur. immun. Add. l. 7. §. si plures 3. ff. de bon. Damn. & Prov. 14. v. 28.

§. 5. 6. & 7.

Was das Alter anbelangt / davon in diesen Absätzen weitläufftig gehandelt wird / ist selbiges anderst in Sponsalibus oder Verlöbnußen / anderst aber in Nuptiis, oder der Ehe-Vollziehung selbst / anzusehen. Die Sponsalia betreffend / können selbige sowohl nach den Kaiserlichen als Geistlichen Rechten / zwar nicht von den Kindern (vergleichen nach dem eigentlichen Verstand der Rechte die jenige genennet werden / so noch nicht das siebende Jahr völlig erreicht haben / v. l. 14. ff. de sponsal. cap. 4. X. de desponsat. impub. ibique Gonz. Tellez. cap. 7. eod. & cap. un. eod. tit. in 6. Add. Fachin. Lib. 3. contrav. 26. & Ludwell. Ex. 2. th. 3. lit. b.) Jedoch aber bereits von denen / welche vorbesagter massen über ihre Kindheit / das ist / über das siebende Jahr hinaus / ohngeachtet sie noch unmündig sind / und ihren rechten Verstand nicht haben / eingegangen werden / v. cap. 7. X. de desponsat. impub. Jedoch mit dieser angehängten Erklärung / daß solche Verlöbnuß nur als Sponsalia de futuro gelten / von welchen zwar die Contrahenten / so lang sie noch in ihren unmündigen Jahren stehen / nach eigenem Belieben nicht abspringen können / so bald sie aber ihre mündige Jahre erreicht / ist ihnen davon hinweg abzustehen unbenommen / wann sie nur nicht fleischlich vermischen / oder solche Verlöbnuß hernach ratificiret haben / dann solchen falls wären sie die bereits vor diesem eingegangene / und nun mit neuer Einwilligung und Consens bekräftigte Verlöbnuß / gar zu vollziehen / allerdings verbunden. v. c. 8. X. de desponsat. impub. Und dieses ist vorbesagter massen / wann die Contrahenten beiderseits noch unmündig gewesen / in dem Stand der Rechten unwidersprechlich. Wann aber sothane Verlöbnuß zwischen einem Mündigen und einer Unmündigen eingegangen worden / in solchem Fall wäre dasselbe auf Seiten des Mündigen unhintertreiblich / angesehen er sich damals / weil er seine mündige Jahre auf sich gehabt / schon seines Verstandes bedienen können / auf Seiten der Unmündigen aber könnte solches Verlöbnuß / wann dieselbe ihre mündige Jahre erreicht / und es ihr dabey zu verharren nicht gefiel / nichts destoweniger hintertrieben und widerrufen werden. V. cap. 7. & 8. X. de Desponsat. Impub. ibique Gonz. add. Brunemann. Lib. 2. Jur. Eccles. c. 16. §. XI. & Linck. ad Decretal. Lib. 4. Tit. 2. §. 3.

Was die Ehe selbst betrifft / kan selbige nicht eher vollzogen werden / bis die Contrahenten das rechtmäßige Alter darzu erlangt haben; Wie man aber eigentlich in diesem Punct das rechtmäßige Alter verstehen solle / davon haben sich zu allen Zeiten unterschiedliche Meinungen hervor gethan; Was Aristoteles und andere Philolophi vor eine Meinung hegen / davon besiehe Aristot. Lib. 7. Polit. c. 16. Cypræ. tr. de Connub. jur. p. 1. de sponsal. c. 9. §. 2. n. 9. & seqq. & Hean. Arnif. de matrim. c. 2. sect. 3. Der Kaiser Justinian. hat ein Mägdlein von 12. und einen Jüngling von 14. Jahren / zur Ehe tüchtig gehalten / als zu sehen ex pr. J. de nupt. & pr. J. quib. mod. tut. ho. Die Canonische Recht sind mit einem noch geringern Alter zufrieden / wann anders die Bosheit das Alter erfüllet / v. c. 3. 9. & ult. X. de Desponsat. Impub. Altersmassen die Erfahrung gegeben / daß die Jüngling noch vor dem vierzehenden Jahr Kinder gezeuget / und die Mägdlein noch vor dem zwölfften solche gebohren haben / gleichwie dergleichen exempl. erzehlet Andr. Tiraquell. de Legib. Connub. p. 6. n. 37. Kornmann. Tr. de Virginit. c. 6. Coraf. lib. 6. Miscell. Jur. c. 3. n. 46. & seqq. Arnif. d. cap. 2. sect. 3. Alberic. de Rosat. in Lexic. voc. matrim. & Hopp. in Comment. ad Inst. lib. 1. tit. X. in pr. lit. 8. Allein / man mag bey solchen Contrahenten die Jahre oder den Verstand betrachten / so thun sie doch unrecht / ziehen auch dem gemeinen Wesen selbst nicht geringen Schaden zu / wann sie sich der vom Kaiser Justinian ihnen verstateten Freyheit bedienen / gleichwie mit vielen Gründen beweiset Arnif. c. 1. und durch das in §. 7. h. cap. ex Dedekenno angeführte Bedenken zur Genüg am Tag lieget. Zu geschweigen / daß Justinianus selbst / wann man die Sach etwas genauer ansieht / weder befehlet / daß man in solchem Alter in die Ehe treten solle / noch darzu rathet / sondern nur dasselbige / wann es sich also zuträget / zugelassen / und nicht verbotten haben will / wie solches beobachtet Alber. Gentil. Lib. 5. de nupt. c. 2. Weßwegen in den Protestantischen Consistoriis und Kirchen die Vollziehung der Ehe nicht ohne Ursach bis auf das 18. oder 20. Jahr widerrathen wird / wie bezeuget Carpz. Jpr. Consil. lib. 2. def. 12. n. 18. & seqq. Wann aber die Contrahenten so beschaffen wären / daß das Mägdlein nach den zwölfften / und der Jüngling nach den vierzehenden Jahr die Begierden nicht mehr auf / und in Zaum zu halten vermögten; in solchem Fall wäre freylich besser / man liesse sie lieber die Ehe vollziehen / als daß man ihnen Gelegenheit an die Hand gebe / fleischliche Sünden zu begehen. V. 1. Cor. 7. v. 2. & 9. Also rathet Alber. Gentil. lib. 5. disp. de nupt. c. 2. Christoph. Besold. in discurs. de nupt. c. 8. n. 4. & Carpz. L. 2. def. 12. n. 27. Gestalten das zur Ehe tügliche Alter auf zweyerley Weis kan angesehen und betrachtet werden / erstlich in Ansehung der Generation und Kinder-Zeugung / und dann auch in Betrachtung der Haushaltung / und Herbeschaffung der Nahrungs-Mittel: In der ersten Absicht nun / ist zwar das 14. Jahr bey den Jünglingen / und das 12. bey den Mägdlein / zur Ehe wohl tüglich; In der anderten aber wird billig darzu noch eine längere Zeit erfordert.

§. 10. Weil die Ehe ein solcher Bund ist / den ordentlicher weise x.

Daß eine zwischen zwey Personen rechtmäßig vollzogene Ehe nicht mehr aufgelöst und zertrennt werden möge / kan unter andern auch daher stattlich erwiesen werden / daß dergleichen Eheleute nicht allein sich / sondern auch Gott selbst / als dem Stifter ihres Standes / ein ewige Treue zugesaget und versprochen haben. V. Gen. 1.

v. 27. Gen. 2. v. 24. & Matth. 19. v. 4. Add. Christian. Thomaf. in Jprud. Div. lib. 3. c. 3. §. 49. & 50. Hier nächst auch der Hauptzweck des Ehestandes nicht erzielet werden könnte / wann die Ehe so leicht wieder zertrennt und gelöst würde. v. 1. 22. §. 7. ff. sol. matr. Und obgleich bey den Juden im alten Testament die Ehescheidungen im Schwang gegangen / v. Deutr. 24. auch noch heut zu Tag unter ihnen nicht ungemeyn / wie bezeuget Schneidew. ad Tit. de nupt. part. 4. vers. quæ sint causæ divortii. n. 7. & Speidel. in specul. voc. Juden. So ist doch gewiß / daß dieselbe niemalen von Gott / als der ersten Einsetzung und Stiftung der Ehe zuwider / v. Gen. 1. v. 27. approbirt und gebilliget / vielmehr die Juden selbst auf diese erste Einsetzung von Christo gewiesen worden / Matth. 19. v. 8. Add. Petr. Gregor. Tholosan. Syntagm. Jur. Univers. Lib. 9. c. 16. Obgleich ferner ebenmäßige sothane Ehescheidungen auch bey den Römern aus geringen Ursachen geschehen können. v. 1. 2. §. 1. & 2. ff. de divort. l. 8. C. de repud. Nov. 22. c. 15. & Nov. 117. c. 8. & 9. So wird doch heut zu Tag in den Protestantischen Kirchen keine solche Ehescheidung / dadurch das Band der Ehe gänzlich zertrennet / und dem unschuldigen Theil anderweitig sich zu verheyrathen erlaubt wird / auffer diesen nachgesetzten zweyen Ursachen / nemlich 1) wegen des Ehebruchs oder Hurerey / v. Matth. 5. vers. 32. & c. 19. v. 9. (v. omnino Gerhard. loc. de Conjug. §. 612. & Kitzel in synopf. matrim. c. 8. th. 4. lit. I.) und dann 2) ob malitiosam desertionem, das ist / wegen der muthwilligen und boshaftigen Verlassung des Ehegattens / v. 1. Cor. 7. v. 15. & 1. Tim. 5. v. 8. (soferne der Processus desertorius, wie sichs gebühret / rechtmäßig vorher angestellet / und der verlassende Theil in dreyen unterschiedlichen Gebiethen zum drittenmal citirt worden / davon zu sehen Carpz. p. 2. def. 192. n. 15. & in specie Schilt. Inst. Jur. Can. lib. 2. tit. 12. §. 4. & 5.) vergönstiget und zugelassen. Vid. omnino Carpz. l. 2. def. Eccl. 189. & seqq. Joach. à Beust. de matrim. p. 2. c. 20. & 26. Paul. Cyprz. de Jur. Connub. p. 1. c. 13. §. 77. n. 10. Gerhard. in loc. de Conjug. n. 623. & 624. Havemann. lib. 3. in Gamolog. tit. 6. & 7. n. 1. & seqq. Mentzer de Conjug. p. 373. & seqq. Brunnem. Lib. 2. Jur. Eccles. c. 17. n. 26. ibique Stryck. in not. & Linck. ad Decretal. lib. 4. tit. 19. §. f. alique plures. Ich habe mit Fleiß der Protestantischen Kirchen / und des unschuldigen Theils hieroben Meldung gethan / anerkennen / was das erstere betriefft / nicht mit Stillschweigen vorbeizugehen / daß die Canonische Recht auch in diesen beeden Fällen / da die Ehe des Ehebruchs / oder der muthwilligen Verlassung halber / zertrennet wird / nicht einmal dem unschuldigen Theil die anderweitige Ehe verstatten / wie zu sehen ex cap. 12. X. de præsumpt. & cap. 2. X. de divort. Worauf aber geantwortet Schneidew. ad Tit. Inst. de nupt. p. 4. n. 44. & seqq. Item Joach. à Beust. p. 2. de matrim. c. 24. Henning Arnif. c. 6. sect. 2. & Carpz. lib. 2. def. 190. n. 11. & seqq. Was aber das andere belanget / ist zu wissen / daß dem schuldigen Theil eine neue Ehe zu vollziehen nicht zugelassen / per can. quædam cum fratre. 19. cauf. 32. qu. 7. & can. si quis viduam. 20. Can. concubuiisti. 23. cauf. & quæst. ead. es wäre dann / daß von der hohen Obrigkeit aus sehr wichtigen Ursachen hierinnen dispensiret / anbey aber zugleich die jenige Conditiones observiret würden / welche zu finden bey dem Carpz. lib. 2. def. 191. n. 7. & seqq. Add. Bidembach. in promptuar. Conjug. in append. de cauf. matrim. c. 2. qu. 2. Befold. in discurs. de nupt. c. 11. n. 5. & Gerhard. loc. de Conjug. p. 622. Und ist in diesem Fall die Erinnerung des vorthefflichen Rittershusii wohl in acht zu nehmen / wann er

in expos. ad Nov. p. 4. c. 9. n. 5. unter andern also schreibt: Quod concessio parti nocenti ad secunda vota trans-eundi à bonis moribus vehementer abhorreat, & res scandali plena sit; das ist: Wann der schuldige Theil durch Dispensation zur anderweitigen Ehe gelassen wird / so streitet solches wider die gute Sitten / und gibt ein großes Uergernuß. Add. Havemann. in Gamolog. lib. 3. tit. 6. §. 8. p. 407.

Auffer diesen 2. Ursachen nun / davon hieroben Meldung geschehen / kan in denen Evangelischen Kirchen das Band der Ehe mit nichten ganz und gar aufgelöst und zertrennet werden / anerkennen es eine göttliche Verbindung ist / v. Prov. 2. v. 17. & Malach. 2. v. 14. & 1. Cor. 7. v. 10. Dahero dann / was Gott zugesammet / von den Menschen nicht mag geschieden werden. V. Matth. 19. v. 6. Und so die Eheleute hierinn dem Befehl und Willen Gottes sich halsstarrig und widerspenstig erweisen / wäre der weltlichen Obrigkeit unbenommen / sie deswegen in eine willkürliche Straffe zu ziehen / und dardurch ihrer Pflicht zu erinnern. v. c. 6. in f. X. de adult. & cap. 13. X. de restit. spoliat. ibique Panormit. Add. Felin. in c. 1. X. de sponfal. n. 8. & Beust. de Jur. Connub. p. 2. c. 65. & Carpz. lib. 2. def. 207. & 208. Conf. omnino Ord. matrim. Sax. de anno 1624. punct. 3. §. würden auch / ibi: Würden auch zwey Eheleute sich selbst voneinander sondern / ohngeachtet / daß sie gleich nicht aufferhalb Landes gewichen / und sie wollen sich beedersseits nicht wieder versöhnen lassen / so sollen sie beyde / oder das eine Theil / so unversöhnlich / mit Gefängnuß so lang gestrafft werden / biß sie einander / wie sichs gebühret / ehlich beywohnen. 2c. & Ord. Consist. Marchia Brandenb. tit. 70. in f. ibi: Da sich aber ein Theil des weigern / und in seinem unchristlichen Vorsatz verharren würde / daß selbe soll etwan vier Wochen mit dem Gefängnuß gestrafft / und wann es dadurch auch nicht zu vermögen / des Landes verwiesen werden. 2c. Add. Harprecht ad rubr. Inst. de nupt. n. 135. & Brunnem. Jur. Eccles. lib. 2. c. 17. §. 31. Sollten aber die von der Obrigkeit angewendete Versöhnungsmittel alle vergebens seyn / hingegen aber auf Seiten der Eheleute sich solche Ursachen hervorthun / welche die Ehescheidung zu Tisch und Bett auswürcken möchten / als wohin zum Beispiel die gar zu große Grausamkeit und Ennemy gehöret; wie nicht minder / wann ein Theil dem andern hinterlistiger Weis nach dem Leben gestanden / und was noch andere Ursachen mehr sind / davon zu sehen Carpz. lib. 2. def. 210. n. 15. & Brunnem. Jur. Eccles. lib. 2. c. 17. n. 31. in solchen und dergleichen Fällen könnte von der Obrigkeit das Mittel der Ehescheidung zu Tisch und Bett / (welches ob es wohl in den Kaiserlichen Rechten unbekannt / arg. l. 3. ff. de divortii, jedoch durch die Canonische Recht verstanden / auch in denen Evangelischen Kirchen deswegen behalten worden / damit unter den Eheleuten desto grösser Ubel verhindert / und ihnen hierdurch Zeit zur Versöhnung gelassen werde / v. Stryck. ad Brunnem. Jus Eccles. lib. 2. c. 17. a. 31.) wohl zugelassen und verstattet werden / wordurch aber das Band der Ehe nicht gänzlich zertrennet wird. v. c. 1. & 2. X. de divort. & Carpz. lib. 2. def. 210.

Biß hieher ist von den wahrhaftigen Ursachen / so wohl der Total- als Partial- Ehescheidung / welche zu Tisch und Bett geschieht / gehandelt worden. Ob nun wohl etliche Rechts-Lehrer zu denen Ursachen der Total- Ehescheidung andere Stücke zehlen / als zum Beispiel die Impotentiam, oder Untüchtigkeit zum Verschaffen / wie nicht minder die vor der Ehe mit einem andern begangene fleisch-

fleischliche Vermischung, V. Schneidew. ad tit. J. de nupt. p. 4. Rubr. quæ sunt causæ divortii. n. 22. Rittersh. in diff. Jur. Civ. & Can. lib. 2. cap. 13. & Schilt. Inst. Jur. Can. lib. 2. tit. 12. §. 3. so ist doch zu wissen / daß dieselbe das Wort der Ehescheidung in einen weitem Verstand nehmen / und darunter alle diejenige Ursachen verstehen / welche nicht so wohl die Ehe zertrennen und auflösen / als vielmehr null und nichtig machen; In welchem Fall / jedoch weil das Hauptstück der Ehe / nemlich der Consensus gemangelt / unter den Contrahenten niemahls eine Ehe gewesen / einfolglich auch dieselbige / so gestaltten Sachen nach nicht hat zertrennet und aufgelöset werden können. Bleibt es also darbey / daß es in den Evangelischen Kirchen vorbesagter massen nur zwey Ursachen der Total-Ehescheidung gibt / als nemlich den Ehebruch / und die muthwillige Verlassung; die andern Ursachen gehören entweder zu der so genannten Partial-Ehescheidung / dadurch die Ehe vielmehr suspendirt / als aufgelöset wird, V. Schilt. Inst. Jur. Can. Lib. 2. Tit. 12. §. X. Oder zu denen jenigen Stücken / welche die de facto getroffene Ehe null- und nichtig machen. Darunter wir oben unter andern die Impotenciam, oder Untüchtigkeit zum Verschaffen; und dann die vor der Ehe mit einem andern begangene fleischliche Vermischung referirt und gezehlet haben.

Auf daß wir nun auch von diesen zweyen Ursachen etwas wenig gedenten / ist zu wissen / daß zu der Impotenz (welche so wol bey dem Mann / als auch bey dem Weib auf unterschiedliche Art sich befinden kan / davon zu sehen die Commentatores ad Decretal. Tit. de frigid. & malefic.) damit selbige zur Annullation der Ehe hinlänglich genug seyn / nachfolgende Stück erfordert werden. 1. Daß die Contrahenten schon vor der Ehe mit derselben behaft gewesen; dann wann erst in der Ehe sich ein solches impedimentum oder Hinderniß aus unverhofftem Zufall eingefunden / ist es / die Ehe null und nichtig zu machen / nicht vermöglich / in Erwägung zum öfftern erwiesen worden / daß die Eheleute so wohl das Gute als das Böse / so wohl die Freud als das Leid und Creuß miteinander zu tragen verbunden / vid. can. si uxorem. 18. caus. 32. qu. 5. & can. quod autem. 29. vers. ecce impossibilitas. &c. caus. 27. qu. 2. Add. Sanchez. lib. 2. concl. 98. Carpz. lib. 2. def. 202. & Brunnem. Jus Eccles. lib. 2. c. xvii. §. 2. Ich sage mit Fleiß aus unverhofftem Zufall; dann wann sich der Mann oder das Weib aus Bosheit selbst un- tüglich gemacht / in diesem Fall wären sie nicht anders als böshafftige Verlasser ihres Ehebettes anzusehen / ein- folglich auch disfalls die Annullation der Ehe dem un- schuldigen Theil nicht zu versagen. V. can. aliquando. 7. c. 32. qu. 2. Add. Gerh. de Conjug. §. 658. & Stryck. ad Brunnem. Jus Eccles. lib. 2. c. 17. a. 2. vers. impedi- mentum subsequens. &c. 2. Wird erfordert / daß die Im- potenz incurable, und nicht mehr zu heilen sey / Brunnem. cit. c. 17. §. 2. weßwegen dann in diesem Stück nicht also- fort die Ehe zernichtet wird / sondern es müssen beede Theile insgemein 3. Jahr warten / um zu sehen / ob es sich in- dessen nicht anders anläßt / v. c. 5. & 7. X. de frigid. & malef. & Nov. 22. c. 6. Wäre man aber solcher Impo- tenz gewiß / alsdenn könnte gleich alsofort zur Annullation geschritten werden. V. Panormit. ad c. 6. X. de frigid. & malef. & Mascard. de Probat. Vol. 2. concl. 888. n. 3. & seqq. Und dann 3) wird erfordert / daß der andere Theil unter den Contrahenten von der Impotenz nichts ge- wußt / dann andergestalt könnte so dann einem solchen Mann oder Weib / welche des andern Gebrechen gewußt / und also darein gewilliget und consentiret / nicht mehr ge- holffen werden / anerwogen die Ehen nicht allein pro-

creandæ sobolis ergo, das ist / daß man darinnen Kinder zu zeugen gedentet; sondern auch mutui adjutorii gratia, daß man einen getreuen Gehülffen haben möge / contra- hirt und vollzogen werden. V. C. 4. ibique Zoel. X. de frigid. & malef. Wiewohl ein solche Ehe wegen vieler Ursachen vielmehr zu widerrathen ist / gleichwie bezeuget Brunnemann. in J. Eccles. l. 2. c. 17. §. 2. in f. ibique Stryck. in addit. allwo er das Exemplum eines Weibs / so sich wissentlich an einen Castratum oder Verschnitte- nen verheyrahet / anführet. Davon weitläufftig zu lesen diejenige Scripta & varia Judicia, de Conjugio inter Eynuchum & Virginem juvenulam anno 1666. con- tracto, à quibusdam supremis Theologorum Collegiis petita, & collecta ab Hieronymo Delphino. Add. Joa- chim. à Beust. p. 2. de Jur. Connub. c. 14. & Rittersh. in diff. J. Civ. & Can. Lib. 2. c. 13. &c. & B. Dn. Liockii Disp. de Justo jur. Can. judic.

Was die vor der Ehe mit einem andern begangene fleischliche Vermischung belanget / ist zwar nicht zu laug- nen / daß viele von den Rechts-Lehrern / ja die Canonische Rechte selbst / disfalls keine Annullation zulassen oder gestatten wollen / wie zu sehen ex can. un. caus. 29. qu. 1. in fin. Add. Hostiens. de matrim. n. 26. Didac. Covar- ruv. in Epitom. caus. matrim. p. 2. c. 3. §. 7. Panormit. in c. 2. X. de Conjug. serv. Welenb. ad Tit. de Rit. nupt. n. 8. Everh. Bronckorst. 2. antinom. 17. & Brunnem. Jus Eccles. lib. 2. c. 17. §. 25. Allein es ist in denen Evan- gelischen Kirchen / vornehmlich wann die Schwängerung auch darzu gekommen / vielmehr diese Meinung recipirt und angenommen / daß / so der Mann das Weib / nach Erfahrung dieses ihres Verbrechens / nicht erkannt / und solchergestalt ihr de facto verziehen; Er auch aller Zure- dungen ohngeachtet / zu keiner Veröhnung mit ihr bewo- gen werden kan / bey so gestaltten Sachen die Annullation oder Zernichtung der Ehe wohl zugelassen werden könne / per text. Deut. 22. & Nov. Leon. 93. Add. Alberic. Gentil. de nupt. lib. 6. c. 13. Paul. Cypr. de Sponsal. c. 13. §. 44. n. 3. Gerhard. loc. de Conjug. n. 111. Joach. à Beust. p. 2. c. 34. Joh. Schneidew. de nupt. p. 4. n. 59. & seqq. Joh. Harppr. ad §. 11. n. 63. & seqq. J. de nupt. Carpz. lib. 2. def. 193. Finckelthuf. obl. 30. aliique pla- res. Und diese Sentenz hat auch Lutherus gebilliget in Tom. 5. Jenens. l. 251. und ist selbige sonderheitlich in der Confiskatorial-Ordnung der Marck Brandenburg appro- birt worden / als zu sehen tit. 64. Die Antwort aber auf die widrige Einwurff der Canonisten / und in specie des Welenbecii, ist anzutreffen bey dem Henrico Nebelckr. Decis. 15. per tot. und bey dem Finckelthuf. cit. obl. 30. n. 34. & seqq.

Über eben diesen §. So lang man nun hie sein eigen noch ist. x.

So wenig die Ehe selbst / vorbesagter massen / von den Contrahenten ihren Belieben nach wieder zer- trennt und aufgelöset werden kan / so wenig kan dieses heut zu Tag auch in den Sponsalibus oder Verlöbmissen angehen / wann anderst dieselbige nach Ausweisung derer Rechte / das ist / öffentlich im Beyseyn derer Zeugen / und mit Consens derer jenigen / die darinnen etwas zu sprechen haben / (davon unten gehandelt werden soll) begangen worden / anbey die Partheyen nicht in blossen Tractaten verblieben sind / dann wosern nur ein blosser Unterredung von der Vollziehung der Verlöbnuß geschehen / und sol- chem nach nur Sponsalia de futuro contrahirt worden / stünde den Partheyen frey / wieder nach Belieben von denselben abzuspringen / gleichwie bezeuget Carpz. lib. 2. def. 174. & Stryck. ad Brunnem. lib. 2. c. 16. a. 7. In diesem

Diesem aber ist zwischen der Ehe selbst / und den Sponsalibus oder Verlöbnußen ein Unterschied / daß die Ehe nur aus zweyen Ursachen / (davon oben Meldung geschehen) bey den Evangelischen zertrennt werden kan / die Verlöbnuß aber aus mehrern Ursachen / und demnach in etwas leichter / wiewohl ebenfalls mit Zuzieh- und Genehmhaltung der Obrigkeit / aufgelöset werden mögen; welche Ursachen aber disfalls vor rechtmässig zu achten / ist weder in den Gesetzen noch in den Canonibus zur Genüge exprimirt / zumahlen nicht einmahl diejenige / welche die Canonisten allegiren / in denen Evangelischen Kirchen durchgehends observiret werden / nach Aussage Schilteri Inst. Jur. Can. L. 2. tit. X. §. 50. Insgemein aber kan hier an statt einer Regul dienen / daß eine Obrigkeit allenfalls zur Zertrennung der Verlöbnuße geneigter seyn solle / wann nach derselben Begehung ein solcher Zufall sich ereignet / welcher / wann er vorhero zugegen gewesen / die Partheyen davon abgehalten hätte / das ist / welcher denen wesentlichen Stücken der Verlöbnuß / ich will sagen / dem Consens / zuwider ist. Schilt. Inst. J. Can. lib. 2. tit. X. §. 50. Insonderheit aber referiren die Rechts-Lehrer hieher / die grosse Beschimpffungen / und daraus entspringende tödliche Feindschaft; Carpz. l. 2. def. 176. & 212. Ferner / ein mit Vorsatz begangenen / und nicht am Leben abgestrafften Todschlag / Carpz. def. 177. & seqq. Ansteckende Kranckheit / welche den Endzweck der Ehe zuwider. Id. 2. 180. Dazwischen kommende Zerstimmung des Leibs oder Glieder / welche die eheliche Lieb vermindert. C. 25. X. de Jur. Carpz. 2. def. 181. Item eine darnach erst sich einfindende unheilbare Unsinnigkeit / welche die Vollziehung der Ehe verhindert. Id. def. 182. & seq. Die bosshafftige Verlassung. Id. 2. def. 136. und noch andere Ursachen mehr. Insgemein aber ist bey allen diesen Ursachen das Versöhnungs-Mittel nicht aus der acht zu lassen / Carpz. 2. def. 187. n. 18. Und so dieses von denen Partheyen ausgeschlagen und verworffen würde / alsdenn wäre die Erinnerung des Innocentii III. in cap. 2. X. de sponsal. und des Lucii III. in c. 17. X. eod. wohl zu beherzigen und zu beobachten: *Hi, qui de matrimonio contrahendo pure sine omni conditione fidem dederunt, commo- nendi sunt, et modis omnibus inducendi, ut præsitam fidem servent; si autem se ad invicem admittere nolint, ne forte deterius inde contingat, ut talem scilicet ducat, quam odio habet, videtur, quod ad instar eorum, qui societatem inter- positione fidei contrahunt, et postea eandem sibi remittunt, hoc possit in patientia tolerari: Item: Sponsa, quæ jurejurando neglecto nubere renuit, monenda potius est quam cogenda, cum coactiones difficiles soleant exitus frequenter habere. Sc.* Das ist: Diejenige / welche ohne alle Bedingung ehlich zu werden versprochen / sollen auf alle Weis und Wege vermahnet werden / daß sie die gegebene Treu erfüllen: Wann sie aber sich dessen weigern / kan man solches / damit nicht etwas ärgers daraus entstehe / noch jemand ein solche freye / die er hasset / nach dem Beyspiel dererjenigen / welche von der un- ter sich aufgerichteten Gesell- und Gewerbschafft wie- der abstehen / in Gedult geschehen lassen. Item: Eine Braut / welche mit Zindansetzung ihrer eydlichen Zugsag sich weigert / soll vielmehr ermahnet als ge- zwungen werden / in Erwägung die Zwang-Mit- tel zum öfftern einen gefährlichen Ausgang zu ha- ben pflegen. Und hieher gehöret auch / was Nic. Hem- mingius in Tr. de Conjug. p. 163. erinnert / welches bey dem Schiltero zu sehen ist / in Inst. J. Can. L. 2. Tit. X. §. 52. Add. Henr. Mulleri Ungerathene Ehe. p. 352. Cypræ. de Sponsal. c. 13. §. 82. & Stryck. ad Brunnem. Jus Ecclæs. L. 2. c. 16. 2. 7. verf. ob capitalem inimicitiam, Sc.

§. 12.

Weil der Reichthum zur Essenz, oder zu dem Wesen der Ehe nicht gehöret / wie mit vielen Gründen be- weist Carpz. L. 2. def. 55. als kan ein ohn alle Bedingung eingegangene Verlöbnuß deswegen nicht wieder aufge- löset werden / daß einer eine Reiche zu freyen sich eingebil- det / und in seiner Einbildung betrogen worden. V. Can. un. cauf. 29. qu. 1. & Canonist. in cap. 2. X. de Conjug. serv. Ja / wann gleich sonsten von den Eltern die Ver- löbnuß ihrer Kinder aus trifftigen Ursachen zurückgetrie- ben werden können / so ist doch unter dieselbe keines weg- diese zu zehlen / welche sich auf den Reichthum gründet. Carpz. c. 1. n. 7. & seqq. Es wäre dann / daß einer mit dieser ausdrücklich angehängten Condition oder Bedin- gung ein Verlöbnuß eingegangen / wann ihm von der Braut ein gewisses und benambstes Stück Geld würde zugebracht werden / dann solcher gestalt könnte er / in Er- wegung diese Bedingung möglich / und den guten Sitten nicht zuwider / vor Erfüllung derselben zur Vollziehung der Ehe nicht gezwungen werden. V. Cap. 3. X. de Con- dit. appof.

§. 13.

Wgleich einem jeden zu rathen wäre / daß er in der Verehlich- und Verheyrathung behutsam gehe / fol- gentlich an statt seiner keinen andern wählen lasse; Jedem noch aber ist keinem verbotten / eine Verlöbnuß durch Ge- walthaber oder andere zu schließen / und ist genug / wann man die Person / so man zu freyen gedencket / den Ruff und guten Namen nach kennet. Ita decid. gloss. in c. nec illud. in verb. uxor. cauf. 30. qu. 5. Wann nur ein solcher Ge- walthaber mit einer specialen Vollmacht disfalls versehen ist / welches in einer so wichtigen Sach hauptsächlich er- fordert wird. V. omnino cap. f. ibique Canonist. de Pro- curat. in 6. Add. Hostiens. in summa. Tit. de sponsal. §. qualiter contrahantur. & Joach. à Beust. p. 1. de spon- sal. cap. 5. Conf. omnino Harpprecht ad pr. J. de nupt. n. 32. & seqq.

§. 14.

Als in diesem Absatz von den Unglaubigen / und un- gleichen Religions-Verwandten ist gesagt worden / ist mit dieser nachgesetzten rechtlichen Erläuterung zu ver- stehen: Daß nemlich ein Unterschied zu machen unter denjenigen Unglaubigen / welche ganz und gar ausser der Kirchen sind / als Juden / Türcken &c. und unter denen / welche nur in einem und andern Articul der Christlichen Religion untereinander dissentiren; Mit jenen ist die Ehe nicht allein ganz und gar verbotten / per l. 6. C. de Ju- daeis. can. 16. C. 28. qu. 1. & cap. 14. de hæret. in 6. son- dern es ist auch eine solche Vermischung / welche zwischen einem Christen und einer Heydin oder Judin geschicht / ei- ner Sodomiterey nicht viel ungleich. Vid. Jodoc. Dam- houd. Prax. Crim. c. 96. & 28. & 29. von dessen Bestraf- fung zu lesen Carpz. Pr. Crim. p. 2. qu. 76. n. 66. & seq. Add. Joach. à Beust. L. 2. de matrim. c. 37. verl. aut Chri- stianus. Schneidew. ad Tit. J. de nupt. p. 4. n. 20. & seq. & Rittersh. in diff. Jur. Civ. & Can. lib. 1. c. 23. Wie- wohl in diesem Fall / wann das ungläubige Theil einige Hoffnung zur Befekehrung macht / man sich vielleicht nicht zu sehr darwider setzen solle / nach der Meinung Gerhardsi loc. de Conjug. §. 387. circa fin. & Carpz. l. 2. def. 6. n. 20. Mit diesen aber ist die Ehe nicht unzulässig / und solcher gestalt ist es heut zu Tag bey uns nichts neues / daß einer / der dem Röm. Cathol. Glauben zugethan / sich mit einer solchen verahliche / die sich zur Evangelischen Religion befeh-

bekennet / hauptsächlich / weil durch den Religions-Frieden die Sache so weit gekommen / daß alle beide Religionen mit der so genannten Reformirten / im Reich geduldet und gelitten werden müssen / wie bezeuget Joh. Schleidan. lib. 24. histor. ex eoque Carpz. lib. 2. def. 6. n. 23. & Rittershul. diff. J. Civ. & Can. lib. 1. c. ult.

§. 15.

Wiewohl die Ehe zwischen zweyen / dem Alter nach / ungleichen Personen / in keinen Rechten verboten; gleichwie so wohl die Theologi Wittenbergenses als Liphientes, in einem besondern Consilio zur Genüge ausgeführt und bewehret haben / so zu finden bey dem Samuel. Stryck. in Addit. ad Brunnem. Jus Eccles. l. 2. c. 17. §. 2. in f. Add. Carpz. l. 2. def. 13. n. 16. & seqq. so ist doch gewiß / daß solche Ehen / als welche selten gerathen / so viel als immer möglich zu widerrathen sehn / in Erwägung fast beeder Endzweck darinnen ermangelt / v. l. 15. §. 2. ff. de adopt. l. 21. pr. ff. de A. E. V. & l. 12. C. de legit. hered. Dahero dann auch vor diesen bey den Römern / Krafft des Legis Papiae Popae, kein Mann von 60. und kein Weib von 50. Jahren (als zum Kinder-Zeugen untüchtig) mehr zum Ehestand gelassen worden / welches aber der Kaiser Justinianus wieder abgethan in l. 27. C. de nupt. Add. Hen. Arnisz. de matr. c. 2. sect. 4. Tiraquell. de LL. connub. leg. 6. Gerhard. loc. de Conjug. §. 397. & seq. Cypræ. de sponsal. c. 9. §. 8. & Carpz. l. 2. def. 13.

§. 16.

Wiewohl ferner die Ehe / zwischen zweyen dem Stande nach ungleichen Personen / ebenfalls heut zu Tazs nicht verboten / allermaßen der in Lege XII. Tab. & Lege Julia de maritandis ordinibus, auch noch bey den alten Deutschen obler virte differenz, davon zu sehn l. 9. ff. de de Senat. l. 16. 23. & 47. ff. de R. N. Add. Lehmann. Chron. Spir. lib. 2. c. 19. & Herm. Conring. de O. J. German. heutiges Tages aufgehoben. V. Carpz. l. 2. def. X. & Schilt. J. Jur. Can. lib. 2. tit. X. §. 14. so gar / daß auch ein von schlechtem Stand entsprossene Weibs-Person durch die Dignität und Würde ihres Manns geadebt wird. v. l. fœminæ. g. ff. de Senat. l. ult. C. de nupt. & l. 13. C. de dignit. Add. Reinking de R. S. & E. lib. 1. class. 5. c. 11. n. 23. & Treutler. conf. 115. n. 20. & seqq. Und die aus solcher Ehe erzeugte Kinder ihres Vatters Stand bekommen / Reinking c. c. 11. n. 23. Add. l. 10. ff. de Senat. l. 36. l. 44. C. de Decur. lib. 10. & l. 19. ff. de stat. hom. auch zur Lehens-Folge tüchtig sind / arg. 2. F. 29. Add. Regner. Sixtin. Conf. Marpurg. q. Vultej. Conf. 7. & Borcholt. de feud. c. 7. part. 2. n. 56. §. filii nati. &c. ob sie gleich aus einer unedlen Concubin erzeuget / welche der Vatter hernach geehlicht hat / per ea, quæ docet Didac. Covarruv. in Epit. de Sponsal. p. 2. c. 1. n. 5. Palæot. tr. de nothis. c. 19. n. 12. Jac. Menoch. de præsumpt. lib. 3. præf. 1. n. 4. & Carpz. l. 2. def. XI. n. 13. & 14. Jedemoch aber ist ein solche Ehe aus den im Text bereits angezeigten / und von Carpzovo l. 2. def. 9. noch mehrern auf die Bahn gebrachten Ursachen / so viel als immer möglich / gleichfalls zu widerrathen.

§. 19.

Wesich ein Christlicher Haus-Vatter in seiner Verheyrathung halten solle / damit er nicht zu nahe in die Blutsfreundschaft oder Schwägerschaft heyrathe / folglich sein Gewissen nicht beschwehre / und in die Obrigkeitliche Straff falle / ist zwar in dem Text selbst bereits erinnert worden. Angesehen aber diese Materia sehr intricat

und verwirret ist / so daß ein solcher / der der Rechten unfundig / hierinn sich nicht zu rathen weiß / als wird nicht unrecht gethan seyn / wann wir hiervon / was bereits im Text gemeldet / eine mehrere rechtliche Erläuterung geben. Damit aber auch hierum ein rechte Ordnung gehalten werde: Als wollen wir vors erste von der Bluts-Freundschaft / vors anderte von der Schwägerschaft / und dann vors dritte von der in allen beeden zulässlichen Dispensation handlen.

In der Bluts-Freundschaft hat man auf zwey Linien abzusehn / auf die gerade / und auf die Seiten-Linie. Was die gerade Linie (welche wiederum in die auf- und absteigende getheilet wird) betrifft / ist die Verehligung in derselben ohn alle Maß und Ziel in allen Rechten verboten. Lev. 18. & 20. Deut. 22. in f. 1. Cor. 5. §. 1. J. de nupt. l. 53. ff. de R. N. l. 17. C. eod. Ord. Eccles. Elect. Saxon. Tit. von Ehefachen / membr. welchen Personen sich in Ehegeselbnuß einzulassen verboten; anerwogen ein solche Vermischung wider das natürliche Recht / und um so viel abscheulicher ist / als auch etliche von denen unvernünftigen Thieren ein Abscheu davor haben / gleichwie bezeuget der Kaiser Justinianus in Nov. 12. c. 1. und mit vielen Exempeln beweiset Andr. Tiraquell. l. 7. Connub. n. 47. & Paul. Cypræ. de Jur. Connub. p. 2. c. 6. §. 1. n. 3. & seqq. Add. Richt. p. 1. dec. X. Und diesem Verbott haben die weltliche Recht noch dieses hinzugesetzt: 1. Daß solches ebenmäßig in der Adoption / wann jemand an Kindes statt eine Tochter aufgenommen / observiret und beobachtet werden solle / sintemal unter diesen Personen eine Cognatio Legalis, oder Verwandtschaft durch die Gesetze gestiftet und ausgerichtet wird / als zu sehn ex §. 1. ibique DD. J. de nupt. & t. r. X. de Cognat. legal. Und wiewohl die meisten dahin schliessen / daß heut zu Taz in den Evangelischen Kirchen diese Verwandtschaft / als welche durch die weltliche Gesetz eingeführt / und die Freyheit der Gewissen verstricket / nicht mehr der Verehligung im Weg stehe. V. Casp. Ziegl. ad Lancellot. Tit. 13. §. 7. Rittersh. in diff. Jur. Civ. & Can. lib. 1. c. 18. Havemann. in Gamolog. synopt. lib. 2. tit. 6. probl. X. n. 2. & Brunnem. in Jur. Eccles. l. 2. c. 16. v. 19. Add. Luther. Tom. 2. Jenens. German. Tit. vom ewigen Leben; so wird doch selbiges an denjenigen Orten / wo die Adoption durch widrige Gewonheit oder Gesetze nicht aufgehoben / ohne Dispensation nicht wohl geschehen können / anerwogen auch die weltliche Gesetz diejenige / welchen sie gegeben / in ihren Gewissen verbinden. Und hieher gehöret die Württembergische Eheordnung / in welcher Cap. 3. dieses versehen: Keiner soll sein adoptirt / und an Kindes statt angenommen Kind ihme selbst / oder seinem Sohn oder Tochter / anders dann die Rechte zulassen / bey schwerer Ungrad und Straff verehligten. Und ist hier wohl ein Unterschied zu machen / unter einer solchen / welche bisher von einem als eine Tochter aufgezogen / und darnach von ihm geehlicht worden / und unter einer / welche von ihm mit Zuziehung der obrigkeitlichen Autorität adoptirt und zu Kindes statt aufgenommen worden; dann gleichwie niemand ohne Genehmhaltung und Autorität der Obrigkeit adoptiren kan / v. §. 1. J. de adop. also muß dasjenige / was bishero von der Verehligung ist angeführt worden / nicht von dem ersten / sondern von dem andern und letzten Fall der gebräuchten Distinction / angenommen und verstanden werden. Vid. Stryck. ad Brunnem. Jus Eccles. l. 2. c. 16. a. 19. ibique cit. Bechtad. de Jur. Connub. cap. 4. pr.

2. Haben die weltliche Recht diesem Verbott noch ferner angefüget / daß eben solches in Cognatione spirituali zwischen einem Tauff-Pathen und Tauff-Doten obser-

observirt werden solle / v. l. 26. C. de nupt. welches darnach durch die Canonische Rechte noch weiter ausgedehnet worden / wie zu sehen ex t. c. X. de Cognat. spirit. & caul. 30. qu. 3. Add. Concil. Trident. Sess. 24. de Ref. matrim. c. 2. In Erwägung aber diese Verwandtschaft in der heiligen göttlichen Schrift keinen Grund hat / als wird dieses Verbott / um die Freyheit der Ehen nicht zu sehr einzuschrencken / und den Gewissen einen Scrupul zu machen / in den Evangelischen Kirchen heut zu Tag ebenfalls nicht attendirt. Vid. Martin. Chemoit. in Exam. Conc. Trid. p. 2. in f. Alberic. Gentil. de nupt. lib. 5. §. ult. Joach. à Beust. de matrim. p. 2. c. 51. in f. Rittersh. diff. J. Civ. & Can. lib. 1. c. 15. & Carpz. l. 2. def. Eccles. 74. n. 6. & seqq. Consent. Luther. in Libell. von Ehesachen. p. 1. f. 165. & p. 2. f. 176. Ob aber nicht auch in diesem Fall um einige Dispensation anzuhalten / davon besiehe Stryck. ad Brunnem. Jus Eccles. l. 2. c. 16. A. 19. verl. Cognatio spiritualis. Sc. Hahn. ad Wes. Tit. de R. N. n. 5. verl. moribus autem. & Joach. Hopp. in Comment. ad Instit. Tit. de nupt. §. 11. in usu hodiern. in f. Add. Ord. Polit. Luneburgens. tit. 30.

Was die Seiten-Linie belanget / (welche wiederum in die gleiche und ungleiche getheilet wird) ist zwar bereits in textu gemeldet / wie weit in derselben nach der heiligen göttlichen Schrift die Ehe verboten. Es sind aber diesem Verbott noch andere durch die menschliche Recht zugesetzt worden / nicht allein durch die Kaiserliche / davon zu sehen §. 2. 3. J. de nupt. sondern auch durch die geistliche / welche bis auf den vierdten Grad die Ehe verboten / so daß nach denselben auch die Dritt- Geschwistere Kind nicht zusam heyrathen mögen. Vid. cap. pen. ibique Canonist. X. de consanguin. & affin. Daß aber auch dieselben Recht in denen Evangelischen Kirchen alenthalben gleich recipirt / kan insgemein nicht gesagt werden / angesehen die Kirchen- und Consistorial- Ordnungen in diesem Punct sehr variren. Dieses ist gewiß / daß in denselben alle diejenige Personen zu heyrathen verboten / welche das göttliche Recht (so Lev. 18. zu befinden) aufgezeichnet / und welche wegen einer Gleichheit oder Parität der Ration unter denen exprimierten und aufgezeichneten implicite begriffen. Was aber diejenige Personen betrifft / mit welchen eine Ehe zu stiften die Jura positiva oder menschliche Recht untersagen / von denen kan hierinn kein Universal-Regul gegeben / besonders es müssen die Special-Kirchen-Ordnungen in diesem Fall angesehen werden. Deswegen in Sachsen die Ehen in dem anderten Grad gleicher / im dritten aber ungleicher Seiten-Linie / ja / wann ein respectus parentelæ vorhanden / oder eine Person der andern den Respect und Verehrung eines Vatters oder Mutter erweisen muß / auch im vierdten Grad verboten / wie bezeuget Carpz. l. 2. def. Eccl. 77. 84. & 90. Add. Ord. Eccles. Elect. Sax. tit. von Ehesachen. Rubr. welchen Personen sich in Ehegelebnuß. x. §. die Personen / welche seithalben. Et Ord. Matrim. de anno 1624. punct. 2. §. 2. ibi: Die Personen / welche seithalben einander im dritten Glied ungleicher Linie verwandt sind / sollen einander nicht ehlichen / als da sind alle die Personen / so von einerley Eltern Vatters oder Muters halben geböhren und herkommen / und von ihren gemeinen Eltern anzurechnen / die eine Kindes / Kindes Kind / die andere Kindes Kind ist / und also nach der Person / von welcher sie zugleich ihren Ursprung haben / ihr eines die andere / und eines die dritte Person ist ; und was auch unter denen einander näher verwandt seyn mag / diese alle sollen sich in Ehegelebnuß nicht einlassen. Et in seqq. Wie dann auch niemand sich mit

des Groß Vatters Vattern / oder Groß Mutter Mutter Geschwister / weil dieselbe der Eltern Statt halten / ehlich verloben soll. Hingegen ist in der Mark Brandenburg die Ehe bis auf den dritten Grad gleicher Seiten-Linien verboten / so / daß nicht einmal ander Geschwister Kinder ohn Verlaub des Consistorii zusam heyrathen können. Vid. Ord. Consist. Marchic. Tit. 33. §. und derowegen. ibi: Es soll niemand in unserm Churfürstenthum in der Seiten-Linie der Blutsfreundschaft und Schwägerschaft im dritten oder wenigern Grad / gleicher oder ungleicher Linie sich verheyrathen ; welches Verbott wiederholet worden / tit. 58. d. Ord. Da hingegen im Churfürstl. Preussen die Ehe im dritten Grad gleicher Seiten-Linie / gleichwie in Sachsen / zugelassen. V. Preussisch. LandR. lib. 2. tit. 2. art. 1. in f. Wie weit sich ferner dieses Verbott nach den Nürnbergischen Statuten erstreckt / davon besiehe die Additionales über die Reformation der Stadt Nürnberg Rubr. Verzeichnuß der Personen / so sich zusam zu verheyrathen enthalten sollen. x. Add. Wurtzbain in diff. Jur. Civ. & Ref. Nor. class. 1. membr. 1. th. 5. in f. Von andern Orten können andere sonderbare Statuta gelesen werden.

Damit man aber auch noch ferner wissen möge / welche Personen im ersten / anderten / und noch weitern Grad gefest seyn / will hauptfächlich vonnöthen seyn / von der Computatione graduum, oder Grad-Rechnung etwas weniges hier zu erinnern. Ursprünglich ist demnach zu wissen / daß in Ehesachen diejenige Computation in den Evangelischen Kirchen angenommen / welche die geistliche Recht erfunden / davon zu sehen c. 8. & 9. X. de consanguin. & affin. Consent. Gerhard. loc. de Conjug. §. 253. Joach. à Beust. de matrim. l. 2. c. 51. Joh. Schneidew. ad tit. J. de Nupt. de arbor. Can. n. 1. & Carpz. l. 2. def. Eccles. 75. n. 12. & seqq. Dann die Computatio Civilis, welche meistens in Erbschafts-Fällen (auch bey uns) attendirt wird / und davon zu sehen t. c. J. de grad. cognat. kommt hier nicht zu Schulden. Die Canonische Computation nun gründet sich auf 3. Regeln ; davon die erste in der auf- und absteigenden / die anderte in der gleichen / und die dritte in der ungleichen Seiten-Linie Platz hat. Die Erste verhält sich also : So viel Personen sind / so viel zehle Grad / jedoch daß eine Person ausgelassen werde. Will man nun wissen / wie weit der Anherz von dem Enickel entfernt / muß man die Personen zehlen / da sich dann befinden wird / daß drey Personen heraus kommen / als zum Exempel : Der Anherz / der Sohn / und der Enickel. Wann dann einer von diesen drey Personen ausgelassen wird / so gibt es sich / daß der Anherz von dem Enickel im zweyten Grad entfernt. Die anderte Regel ist diese : In was vor einem Grad die Seiten-Verwandte von dem gemeinen Stamm entfernt sind / in eben diesem Grad sind sie selbst voneinander entfernt. Wann man nun zu wissen verlanget / wie weit Geschwister-Kinder voneinander entfernt sind / muß man vor allen Dingen sehen / in was vor einem Grad sie von dem allgemeinen Stamm (davon ihr Vatter herkommt / und welcher hier der Anherz ist) abgesondert ; Da sich dann nach Anlegung der vorigen Regul / (so man in der auf- und absteigenden Linie gebrauchen muß) zeugen wird / daß sie von ihrem Anherz als Enickel im anderten Grad abstehen ; weswegen sie dann auch unter sich selbst einander in eben diesem Grad verwandt sind. Die dritte Regel wird mit folgenden Worten exprimirt : In was vor einem Grad der weitest von dem gemeinen Stamm entfernt ist / in eben diesem Grad ist er auch von seinem Seiten-Verwandten entfernt. Und

Und nach dieser Regul ist Bruder und Bruders Kind im anderten; Bruder und Bruders Enickel im dritten Grad einander verwandt; Ursach / weil des Bruders Sohn / als der weiteste / von dem gemeinen Stamm als dem Anherm auch im anderten; und des Bruders Enickel von dem gemeinen Stamm (welcher hier der Ubr-Anher) im dritten Grad entfernt ist. Und so viel von der Bluts-Freundschaft.

In der Schwägerschaft hat man ebenfalls nicht allein auf die gerade / sondern auch auf die Seiten-Linie zu sehen. In der geraden Linie ist die Ehe gleichfalls / so wohl nach Göttlichen als weltlichen Recht ohn Ende verboten. Lev. 18. verl. 8. & 15. & c. 20. v. 11. & 12. Devtr. 27. v. 20. & 23. 1. Cor. 5. v. 1. Ezech. 22. v. 11. Add. can. si quis. 20. & 24. caul. 32. qu. 7. cap. transmissio. 4. X. de eo, qui cognov. consangu. ux. lux. cap. 1. X. de Consangu. & Aff. add. §. 6. & 7. J. de Nupt. l. 53. ff. de R. N. l. 17. C. de nupt. Jung. Const. El. Sax. 24. p. 4. ibique Carpz. def. 2. & Additional. ad Ref. Nor. supr. cit. loc. Add. Schneidew. ad Tit. J. de nupt. rub. de arbor. aff. n. 12. & 19. Schilt. Inst. Jur. Can. lib. 2. tit. X. §. 37. Carpz. L. 2. def. 89. & 90. & Richt. p. 1. dec. X. n. 10. & 11.

In der Seiten-Linie gründet sich die Schwägerschaft auf die Bluts-Freundschaft / allermassen die Canonische Recht eben die Gradus in der Schwägerschaft verboten haben / welche in der Bluts-Freundschaft verboten sind / als zu sehen ex cap. 8. X. de Consangu. & affn. Welches auch in denen Evangelischen Kirchen / so weit daselbst die Gradus in der Bluts-Freundschaft verboten / Herkommens ist. Vid. Schneidew. ad tit. J. de nupt. rubr. de arbor. affn. n. 11. Gerhard. loc. de Conjug. §. 336. & Carpz. L. 2. def. Eccl. 88. n. 13. & seqq. Es ist aber dieses nur von derjenigen Affinität und Schwägerschaft auszudeuten / welche durch zulässige / das ist / eheliche Beywohnung gestiftet wird; dann wiewol diejenige / welche durch verbottene Vermischung ausser der Ehe contrahiret wird / von denen Kayserlichen Rechten nicht einmal vor eine Schwägerschaft agnosciret und gehalten wird. per l. 4. §. 8. ff. de grad. & affn. So ist doch durch die Canonische Recht dessen Verbott anfänglich ebenfalls auf den Vierten / v. can. 6. c. 35. qv. 3. can. 8. cum trib. seqq. c. 34. qv. 2. cap. 6. & pen. ibique. Canonist. X. de eo, qui cognov. Consangu. ux. nachgehends aber durch das Tridentinische Concilium auf den anderten Grad gestellet worden. V. Concil. Trident. sess. 24. de Ref. matr. c. 4. Add. 1. Corinth. 6. verl. 16. Und eben also verhält es sich mit der Computation oder Grad-Rechnung; dann obgleich abermals die Kayserliche Rechte in der Schwägerschaft keine Gradus haben / wie zu sehen ex l. 4. §. gradus §. ff. de gradib. in Erwägung sich die Gradus eigentlich auf die Generation gründen / welche aber in der Schwägerschaft nicht zu schulden kommt. V. Schilt. Inst. J. Can. L. 2. Tit. X. §. 35. so sind doch dieselbe durch die Canonische Recht auf eine gewisse Weis erfunden worden / als nach welchen sie aus der Bluts-Freundschaft derivirt und hergezogen werden / solcher Gestalt / daß / weil die Eheleuth als ein Fleisch zu achten / daraus unfehlbar zu schließen / daß / in welchem Grad mir jemand der Bluts-Freundschaft halben verwandt ist / in eben diesem Grad mir dessen Frau der Schwägerschaft halben zugethan seye. Vid. Can. porid 13. Caul. 35. qv. 5. welchem zu folge dann des Bruders Frau / Schwester Manne / Weibs Schwester / im ersten x. des Vatters oder der Mutter Bruder Frau / und der Mutter Schwester Mann / u. s. w. im anderten Grad der Schwägerschaft gesetzet sind x. Anerwogen aber die Schwägers-

schaft angezeugter Massen aus der fleischlichen Vermischung und Beywohnung entspringet; Als ist hieraus dieses ferner zu schließen / daß unter den Verwandten der Eheleuth keine Schwägerschaft / einfolglich kein Verbott der Ehe seye / ohngeachtet sie sich gemeiniglich unter einander Schwäger zu nennen pflegen. v. Locam. in not. ad Tit. Instit. de nupt. n. 20. v. Carpz. L. 2. def. 105. welchem zufolge dann zusammengebrachte Kinder / v. §. 8. J. de nupt. & Carpz. L. 2. def. 105. zwey Gebrüdere 2. Schwester / per c. 5. X. de Consangu. & Affn. Vatter und Sohn / Mutter und Tochter d. cap. 5. add. Carpz. L. 2. def. 106. (wo nicht auch dieses durch ein und andere Scatura zu besserer Handhabung der Erbarkeit / und solchem nach aus einem anderen Grund / verboten worden / arg. §. 9. J. de nupt. & l. 197. de R. J.) wohl einander heurathen dürfen. v. omnino Richt. p. 1. dec. XI. n. 21. & seqq. Eben solche Beschaffenheit hat es / wann ein Weib an ihres Stieff-Vatters Vatter sich verheyrathen wolte / welches vielleicht der Casus gewesen / der einstens in den Zeitungen einlief / wordurch diejenige (wie die Worte damals lauterer) welche zuerst Tochter sagten / nun Mutter sagen mußten; Und die zuerst Vatter und Mutter sagten / nun Sohn und Tochter; Und die erst Groß-Vatter sagte / nun Mann und Erhalter sagen mußte; Und der erst Nichte / Enickel sagte / nun Frau; Und diejenige / die zugleich erst Nichte und Schwester sagten / nun Groß-Mutter sagen mußten; gleichwie diesen Casum erzehlet Joach. Hopp. in Comment. ad Inst. Tit. de nupt. rubr. de computat. graduum. §. 17. in fin.

Bis hieher haben wir erwiesen / wie weit die Ehe so wohl der Bluts-Freundschaft als Schwägerschaft halben verboten; Ist noch übrig von der Dispensation etwas anzuhängen / durch welche bisweilen von der Obrigkeit eine sonst verbottene Ehr gestattet und zugelassen wird. Von dieser ist demnach diese Fundamental u. Haupt-Regul / so viel die Evangelische Kirchen betrifft / zu merken. Daß wider diejenige Verbott / welche von dem Allerhöchsten Gesetz Geber herrühren / und Lev. 18. & 20. zu befinden / in menschliche Dispensation Präscriptig und zulässig sey. Vid. Gerhard. Loc. de Conjug. §. 346. Beult. p. 2. de matrim. c. 56. Carpz. L. 2. def. 109. & Brunneinan. Jur. Eccles. L. 2. c. 16. q. 25. Havemann. in Gamolog. lib. 2. tit. 7. reg. 2. Kitzel Synops. matrim. c. 2. theorem. 2. Schneidew. ad tit. J. de Nupt. rubr. an super matrim. in gradib. prohibet. dispensari possit. n. 22. & seqq. & Richt. p. 1. dec. 4. n. 33. & seqq. So viel aber die Römische Catholische Kirche belangt / hat man in derselben diese Meinung von alten Zeiten hergebracht / daß man in allen Graden / (nur die auf- und absteigende / nebst dem ersten Grad der Seiten-Linie ausgenommen) dispensiren könne; wie zu sehen ex Concil. Trid. sess. 24. de S. Matrim. Can. 3. & de reform. matr. cap. 5. Add. Laymann. Theol. moral. lib. 5. Tract. 10. p. 4. c. 6. Lyncker ad Dessel. Tit. de Consangu. & aff. qv. 4. & Schilt. Inst. Jur. Can. lib. 2. Tit. X. §. 19. wie dann Mylerus ab Ehrenbach in Gamolog. person. Illustr. c. 8. n. 2. viel Exempla solcher Dispensationum anführet.

Diese Regul nun / welche wir nach der Evangelischen Kirchen-Meinung / zum Grund voraus gesetzt / hat zwar an- und vor sich selbst / wann man sie schlechterdings ansieht / ihre Nichtigkeit; Allein / wann man dem Gesetz Gottes etwas näher tritt / und die Frage so formirt; was dann in denselben vor Ehe verboten? ist selbige beydes unter den Theologis und JCtis annoch sehr strittig / anerwogen unter ihne noch nicht ausgemacht / ob Moses nur allein die Person / oder auch zugleich die Gradus verboten /

botten / dann so man jener Meinung beypflichtet / läßt sich dieses folgen / daß diejenige Person / welche mit ausdrücklich in dem Geseß Gottes verboten / einander heyrathen können / ohngeachtet sie mit den Verbottenen in gleichem Grade stehen / welche Meinung so gar Lutherus gehabt / wann er in tom. 2. Jenens. fol. 152. hiervon also schreibt: **SO** rechnet nicht nach den Gliedern / wie die Juristen ehun / sondern zehlt stracks die Personen: Sonst weil Vatters Schwester und Bruders Tochter im gleichem Glied sind / muß ich sagen / daß ich entweder meines Bruders Tochter nicht nehmen könne / oder meines Vatters Schwester nehmen möchte; Nun hat **SO** Vatters Schwester verboten / und Bruders Tochter nicht verboten / die doch gleiches Glieds sind / etc. Wiewol andere vorgeben / er hätte seine Meinung wieder geändert / wie zu sehen bey dem Carpz. L. 2. def. 76. n. 6. & in pract. Crim. part. 2. qv. 73. n. 23. Und dieses defendiren auch nicht wenig so wol unter den Theologis, wie zu sehen bey dem Joach. à Beuff. L. 2. de matr. c. 51. §. concludimus. in f. Balthaf. Menzer, tr. de conjug. fol. 77. & Havemann. in Gamolog. sympt. L. 2. tit. 5. pol. 6. not. 1. & 2. als auch J. Cris. als zum Beyspiel Joh. Fichard. Conf. 68. tom. 2. Petr. Welsch. Conf. 23. & Conrad Manler ad §. 1. J. de nupt. So man aber diese Meinung heget / ist zu schließen / daß nicht allein diejenige Personen / welche von Moysse mit nemlichen und ausdrücklichen Worten aufgezeichnet sind / sondern auch diese / welche mit denen aufgezeichneten im gleichen Glied sich befinden / nicht zusammen heyrathen mögen / und diese Meinung defendiret der meiste Theil / so wohl Theologorum, als J. Cris. wie zu sehen bey dem Gerhard. loc. de Conjug. §. 275. Osiander. in cap. 18. Levit. Bidembach. de caus. matrim. qv. 3. p. 30. Beuff. p. 2. de Conjug. c. 51. Kitzel. synops. matrim. c. 3. theor. 13. lit. J. Schneidew. ad Tit. J. de nupt. rubr. in quib. grad. prohib. jus div. contrah. matr. n. 16. Havemann. L. 2. tit. 5. pol. 6. not. 2. Carpz. L. 2. def. 76. n. 4. & def. 92. n. 8. Brunnem. Jur. Eccles. L. 2. c. 16. §. 26. ibique Stryck. In diesem Zweifel nun ist einem jedwedem Christen / absonderlich aber einem klugen Haus-Vatter zu rathen / daß er sein Gewissen nicht beflecke / eingedenck / daß alles / was wider das Gewissen lauffet / Sünde seye / sondern vielmehr die sicherste Meinung erwähle / welche wir hier unmaßgeblich diese zu seyn erachten / daß nemlich in dem Geseß Gottes auch diejenige Personen / welche mit den ausdrücklich aufgezeichneten in gleichen Grad stehen / vor verboten zu halten. Allermassen das Verbott des Allerhöchsten Geseß-Gebers Levit. 18. verl. 6. also lautet; Niemand soll sich zu seiner nächsten Bluts-Freundin ehun. etc. In welchen Worten demnach auch diejenige / welche gleiches Gliedes / sonder Zweifel eingeschlossen sind / es wäre dann / daß man keine paritatem rationis, oder gleichmäßige Ursach des Verbotts bey ihnen antreffen könnte / dann solchen Falls könnte man von dieser Meinung ohne Verletzung des Gewissens wol abweichen: Vid. Stryck. ad Brunnem. Jus Eccles. l. 2. c. 16. a. 26. & Linck. ad Decretal. Tit. de Confangv. & Affin. §. ult. In dieser Absicht ist demnach gänglich darvor zu halten / daß eine Christl. Obrigkeit am sichersten handele / mithin ihrem Gewissen am bestē rathe / wann sie durch Dispensation nicht zuläßet / daß einer seines Bruders oder Schwester Tochter eheliche / welche mit ihm im andertert Glied ungleicher Seiten-Linie verwandt ist; dann obgleich diese Personen in Heil. Schrift mit nemlichen und ausdrücklichen Worten nicht verboten / so kan doch dieses genug seyn / daß die Ehe mit des Vatters oder Mutter Schwester daselbst nicht zugelassen ist / v. Lev. 18. v. 12. & 13.

welche mit des Bruders oder der Schwester Tochter im gleichen Grad sind / zumaln / da disfalls nicht wohl rationis diversitas, oder eine ungleiche Ursach beygebracht werden kan. Ita sentit. Gerhard. loc. de Conjug. §. 275. Martin. Chemnit. p. 3. loco de Conjug. p. 549. Beuff. p. 2. c. 51. Carpz. L. 2. def. 111. aliique plures: Und ist hier nichts daran gelegen / ob die verbottene Personen von zweyen / oder einem Band unter einander verwandt seynd / in Erwegung nicht allein diejenige Bluts-Freunde genannt werden / welche von ganzer / als von einem Vatter / von einer Mutter / sondern auch welche von halber Geburt / als von dieser einen / mit einander verwandt seynd. Vid. Ord. Prov. Sax. de an. 1580 in f. einfolglich unter diesen auch die Ehe nicht zu zulassen; Vid. Gerhard. loc. de Conjug. §. 281. Bechstaedt Collat. Jur. connub. p. 1. cap. 11. & p. 2. c. 5. Carpz. L. 2. def. 81. & Richt. p. 1. dec. XI. n. 8. Bewegen bey der berühmten Franckfurtischen Universität anno 1674. d. 7. Febr. recht gesprochen worden / daß einer seiner Halb-Schwester Tochter nicht heyrathen / und solche Ehe durch Dispensation, in Erwegung selbige wider das Göttliche Recht lauffen würde / nicht verstatet werden könne / gleichwie zu sehen bey dem Stryck. in Addition. ad Brunnemanni Jus Eccles. L. 2. c. 16. A. 32. wiewol von eben diesem Fall einige contraire Responsa, so wol von Helmstädt als Kiel und Rinteln / damals eingelaußen / welche bey dem jetzt citirten Authore zu finden sind. Nicht allein aber verwahret eine Christliche Obrigkeit ihr Gewissen / wann sie diese Fall / von welchen bißhero gehandelt worden / vor undispensirlich erkennet / sondern sie wird in demselben noch ferner befestiget / wann sie noch etwas weiter gehet / und so gar auch in dem dritten Grad ungleicher Seiten-Linie nicht dispensiret / so fern ein respectus parentelæ vorhanden / daß ist die Personen der Eltern statt halten / gleichwie bey des Groß-Vatters oder Groß-Mutter Schwester oder Bruder zu befinden. Vid. Lev. 18. verl. 12. 13. & 14. Genes. 37. verl. 27. §. 5. J. de nupt. l. 17. §. f. l. 39. ff. de R. N. l. 17. C. de nupt. Add. Ord. Eccles. matr. Sax. tit. von Ehe-Sachen. Rubr. welche Personen sich in Ehegelöbnuß etc. Carpz. L. 2. def. 80. & 115. welches auch von Havemann noch weiter extendirt und ausgedehnet wird in Gamolog. L. 2. tit. 7. Reg. 13. not. 1. & 2. In denen übrigen Graden der Bluts-Freundschaft aber / welche durch die menschliche Geseß verboten / ist einer weltlichen Obrigkeit zu dispensiren unbenommen / Joach. à Beuff. p. 2. cap. 56. Carpz. L. 2. def. 110. Havemann. c. l. Reg. 3. & Richt. p. 1. dec. XI. Wann nur rechtmäßige Ursachen vorhanden / welche zu solcher Dispensation einrathen / anerkennet es auch in diesen Fällen / ohn allen Unterschied zu dispensiren höchst-gefährlich ist / v. Richt. p. 1. dec. 4. n. 21. & seqq. von den Ursachen kan gelesen werden Kitzel. Synops. matrim. c. 2. Theor. 3. Havemann. c. l. Reg. 4. Insonderheit aber können hohen Fürstl. u. andern dergleichen Personen aus gewissen Ursachen (von welchen zu sehen Carpz. L. 2. def. 110. Mentz. de Conjug. p. 103. & Gerhard. §. 346.) solche Ehen eher als Privat-Personen / welche an die Geseß gebunden / nachgesehen werden / darauff sich deswegen der gemeine Mann mit nichten zu gründen hat; V. Havemann. c. l. Reg. 4. in fin. Und diesem zufolge kan die Dispensation in dem anderten Grad gleicher Seiten-Linie unter Geschwister-Kinder; Item in dem dritten Grad ungleicher Linie / so fern die Personen nicht der Eltern und Kinder statt halten / u. s. w. wohl Maß finden V. Beuff. de matr. p. 2. c. 56. Schneidew. ad Tit. J. de Nupt. rubr. an super matrim. dispensari possit. Carpz. L. 2. def. 113. & 115. Havemann. c. l. Reg. 12. & 13. & Richt. p. 1. dec. XI. n. 2. & seqq.

In

In der Schwägerschafft hat eine Christliche Obrigkeit eben solcher Vorsicht vonnöthen / damit nicht wieder das göttliche Verbott etwas zugelassen werde: In dieser Absicht nun handelt dieselbige Christlich / und gehet in ihren Gewissen am sichersten / wann sie disfalls in der aufu. absteigenden Linie sich zu keiner dispensation, als Gottes Befehl zuwider / jemahlen verleiten lästet / und solte sich auch in secundo genere affinitatis (in welchem sonst die Ehen nach den Canonischen Rechten Verbotten / als zu sehen ex cap. 8. X. de Conlang. & affin. add. Richt. p. 1. dec. X. n. 11. vers. Decisio nostra & Schneidew. ad Tit. J. de Nupt. rubr. de arbore affinitatis, n. 13. & seqq.) so keine triftige Ursachen vorhanden / ein Casus ereignen v. l. 15. ff. de R. N. Zu welchem Ende dann in den Sächsischen Consistorien nicht zugegeben wird; daß einer seines verstorbenen Stieff-Vatters hinterbliebene Wittib; oder seiner verstorbenen Frauen Mutter halb Schwester / zur Ehe nehmen darff / auch hierin nicht dispensiret wird / gleichwie bezeuget Schneid. c. l. n. 14. & Richt. p. 1. dec. X. bey welchem præjudicia zu finden. Add. Gerhard. de Conjug. §. 353. Brochmann. de conjug. c. 4. q. 45. & Havemann. l. 2. tit. 7. Reg. 14. Wiewohl in diesen letztern Fall die Dispensation etwas leichter / wann anders triftige Ursachen vorhanden / und vornehmlich die Sach nicht mehr im vorigen Stand ist / könnte zugelassen werden / in sonderbarer Erwegung / daß (1.) gleichwol dieses Secundum genus affinitatis in Gottes Wort nicht verbotten. V. Sichman. de arbor conlang. c. 7. n. 32. (2.) der respectus parentelæ welches nur in primo genere considerirt und betrachtet wird / wie zu sehen ex l. 4. §. 7. collatis personis in §. 6. recensitis. ff. de gradib. & affin. hier nicht zu schulden kommt / v. Joach. Hopp. ad pr. J. de Nupt. in pr. rubr. de computat. grad. §. 17. (3.) das geistliche Recht heut zu Tag dergleichen Heurathen zulasset / in cap. 8. X. de Conlangv. & affin. und solches auch (4.) in diesem Stück in denen Evangelischen Kirchen angenommen worden / wie bezeuget Paul. Cypræ. de matrim. c. 6. §. 2. n. 3. in l. und diese Meynung defendiret Carpz. l. 2. def. 119. Beust. de matrim. p. 2. cap. 53. Joh. Sichmann. cap. 7. de arb. conlangv. n. 31. & seqq. Insonderheit aber führet unterschiedlicher Theologischer Facultäten Consens hierzu über an Dedecken. vol. 3. Consil. Theolog. sect. 6. n. 3. 9. & 10. wie dann auch die Juristische Facultät zu Frankfurt in einem absonderlichen Bedencken / Anno 1673. d. 15. Nov. diese Meinung geführet / welches zu finden bey dem Stryck. ad Brunnem. Jur. Eccles. l. 2. c. 16. v. 22.

So wenig nun in auf- und absteigender Linie / so viel das erste Genus der Schwägerschafft anbelangt einige Dispensation zulässig: So wenig kan auch dieselbige in der Seiten Linie / soweit sich das göttliche Verbott erstreckt / in denen Evangelischen Kirchen Platz finden; welchen zu folge dann daselbst die Ehe mit des Bruders Weib nicht kan nach gegeben werden / in erwegung von derselben Lehrern darvor gehalten wird / daß dieselbe in Gottes Wort ausdrücklich verbotten. Lev. 18. vers. 16. & Lev. 20. v. 21. mit welchem auch das Kaiserl. Recht überein kommt in l. 5. C. de incest. nupt. und hindert nichts / daß diese Ehe Deutr. 25. vers. 5. zugelassen / ja so gar unter gewissen Bedingung gebotten werde: Dann zugeschworen / daß ihrer viel glauben / es seye dieser Text nicht von leiblichen Brüdern / sondern von andern Anverwandten / (als welche zum öfftern in Hebräischer Sprach Brüder genennet werden / wie zu sehen aus dem Büchlein Ruth cap. 4. n. 4. & 10.) zu verstehen Vid. Joach. Blust. p. 2. de matrim. c. 51. & Harprecht ad §. 7. J. de Nupt. §. 6. so seye zu wissen / daß besagter Text eine Exception oder sonderbaren Abfall / von der general Regul Lev. 18. v. 16. in sich halte / mit hin sich

auf eine besondere raison und Ursach stütze / welche darinn bestehet / damit der Nahm des verstorbenen Bruders in Israel nicht vertilget oder ausgelöschet werde; dann zu dem Ende wurde dem Bruder erlaubt / ja gebotten / seines Bruders Weib alsdann erst zu heyrathen / wann derselbige ohne Kinder verstorben / damit er ihm Saamen erwecke möge. Außer diesem Fall nun habe die Ehe mit des Bruders Weib nicht bestehen mögen. Und weil die vorberührte Raison ganz special, und die Juden allein angehe / als werde sie nicht leicht ohne Verletzung des Gewissens zur Consequenz gezogen werden können. arg. l. 14. ff. de LL. & l. 141. de R. J. Also lehret Lucas Osiander in Explicat. d. c. 18. Lev. D. Matthias Hasenreffer. in Loc. Theolog. lib. 3. loc. 10. de conjug Nicol. Hemming. in libell. de Conjug. p. 119. Beust. p. 2. de Matrim. c. 51. vers. concludimus iur. Kitzel. in Synops. matrim. c. 3. theorem. 11. lit. h. Harprecht ad §. 7. J. de nupt. n. 6. & seqq. Gerhard. loc. de Conjug. §. 319. Carpz. l. 2. def. 91. Otto Tabor in Armamentar. Justin. cap. 6. §. 7. & Nicol. Reusner. 1. Conf. 9. Wiewohl in der Römisch-Catholisch. Kirch ein anders observiret wird / auch dergleichen Dispensationes nicht unbekant sind / davon zu lesen Rittershus. in diff. J. Civ. & Can. Class. 1. cap. 12. & Joh. Schleidan. l. 9. de stat. Religion.

Auf diese Fragen ist noch ferner dieses zu untersuchen / Ob die Ehe mit des verstorbenen Vaters Schwester gleicherweis indispensable seye? Welches ihrer viele bezahen / wie zu sehen bey dem Beust. p. 2. c. 51. Carpz. l. 2. def. 91. Otto. Tabor. in Armament. c. 6. §. 7. & 8. Havemann. l. 2. tit. 5. Reg. 8. Sent. 1. & seqq. und vieler andern / sowohl Theologis als Jctis, welche daselbst allegiret sind; angesehen des Weibes Schwester in eben dem grad stehet / in welchem des Bruders Frau befindlich ist / mit welcher letztern jedoch in Gottes Wort die Ehe ausdrücklich verbotten. Lev. 18. v. 16. Dahero denn auch diese Ehe in denen Kaiserl. Rechten nicht zugelassen / als zu sehen ex l. 2. C. Theod. de incest. nupt. l. 1. §. 8. & 9. Justin. cod. wie nicht weniger auf unterschiedlichen Conciliis improbiret worden / als zu sehen ex Can. 61. Concilij Elibertini, initio Seculi IV. item ex Can. 20. Concilij Aurelianens. l. Anno Christi 511. & Concil. Aurelianens. III. sub Chiliberto can. 10. Concil. Arvernens. in Aquitan. sub Theodorico, Anno 541. can. 2. Concil. Antiliadorens. Sec. VIII. can. 30. Concil. Arelatens. sub Carolo. M. Ann. 813. can. 2. & deniq; Conc. Moguntin. can. 56. Hingegen behaupten auch ihrer nicht wenig / daß diese Ehe dispensable seye / in erwegung der allerhöchste Gott Lev. 18. v. 18. nicht absolute verbotten seines Weibes Schwester ganz und gar nicht zu nehmen / sondern / daß solches nur nicht geschehe ihr zuwider / oder sie zu ängstigen und zu fräncken / weil sie noch / oder so lang sie noch lebet; Aus welchen sie schließen / daß auffer solchen Fall / und nach dem Tod des ersten Weibs / solches wohl geschehen könne. Und irre nichts / daß des Weibes Schwester mit des Bruders Weib im gleichen Grad stehe / gestalten unter diesen Verfohen ein rationis diversitas oder mercklicher Unterschied anzutreffen. Dann mit des Bruders Weib wäre deswegen die Ehe verbotten gewesen / weiln es sich nicht schicken wolte / daß einer zu des Bruders Weib / welche mit ihm in einem Fleisch war / sich hielte / gestalten auf solche Weis / wenn Brüder gebürt in einem Leibe vermischet würde / welche Raison und Ursach bey zweyen Schwestern nicht zubeförchten; Zudem liegen auch vil Exempla solcher Ehen am Tag: Dann also dispensirte zum Beispiel d. Pabst Alexand. VI. mit dem Emanuele König in Portugall / daß er seiner verstorbenen Gemahlin Schwester heyrathete: It. Clem. VIII. mit dem König in Pohlen etc. Und solche dispensationes könnten noch mehr auf die Bahn gebracht werden / so es vonnöthen wäre.

re. Vid. interea. Anton. Dian. in resolut. Moral. resol. 84. So sind auch eben sowol in denen Evangelischen Kirchen dergleichen Exempla vorhanden: Dann also hatte Herzog Augustus Philipp in Hollstein zwey Schwestern aus dem Gräfflichen Haus Oldenburg nacheinander gehyrathet. Ferner ist in dem Gräfflichen Haus Witgenstein ein dergleichen Heyrath einstens vorgegangen; und was sich disfalls in dem Fürstlichen Haus Oettingen in diesem Punct hoc Seculo zugetragen/ist allenthalben bekand/und bezeugen solches zur genüge/die zum öffentlichen Druck gekommene Acta Oeringensia. Endlichen haben auch diesem Sentenz unterschiedliche sowohl Theologi als Juri. beygepflichtet. Wie zusehen bey dem Brentio, & Mentzero in libello de Conjug. Add. Fichard. integr. Consil. hac de re concepto. Befold. conf. 178. n. 12. & Buchholz in Respons. Juris pro Matrim. Principis cum defuncta uxoris sorore contracto nec non Acta Oeringens. Anno 1682. edita per totum. In diesem Zweifel nun/ist einem Christlichen Haus-Vatter abermahl zu rathen/das er hierin behutsam gehe/und weilen es ja der Geschlechter und Freundschaften ohne dem in der Welt genug gibt/An ein solche Ehe nicht willige/vornehmlich wann er in seinem Gewissen sich zweifelhaftig befindet/ eingedenck/das man auch solcher Gestalt dasjenige/ was zulässig ist/ unzulässig machen könne/ angesehen alles/ was wider das Gewissen/ Sünde ist. Insonderheit aber soll er sich auf die Exempla Fürstlicher und anderer hohen Personen mit nichten steiffen/ in vernünftiger Erwägung/ das bey denselben/ (wann sie ja dergleichen Ehe vollziehen) andere Circumstantien und Umständen in Betrachtung kommen/welche bey Privat-Personen nicht im geringsten anzusehen sind. Wie wir oben bereits erinnert haben.

Obwohl nun die DD. vorberührter massen nicht einig sind; ob die Ehe mit des verstorbenen Weibes Schwester per dispensationem nachzugeben; So sind sie doch insgesamt hierzu viel geneigter/ das man mit des Weibes Schwester Tochter &c. dispensiren könne; wie dann die berühmte Jenische/ als auch die Königsbergische und Franckfurtische Facoltät disen Casum vor dispensable erkennen; davon zu lesen Richt. p. 1. dec. 11. n. 13. & 14. Wissenbach. & Fichard. quos refert Struv. in S. J. C. tit de R. N. th. 33. & Stryck. ad Brunnemanni Jus. Eccles. l. 2. 16. a 3. 26. vers. Uxor is Sororis Filia &c. Welches demnach um soviel destomehr bey der verstorbenen Frauen Schwester Enickel zu lassen; davon abermahl zusehen Stryck. c. l. a. 21. vers. Vidua mea &c. Noch viel eher aber kan die dispensation ertheilet werden/wann gar keine Schwägerschaft im Wege stehet/ als zum Beyispiel/ mit des Bruders Braut &c. Dann ob zwar auch in diesem Fall der Ehrbarkeit halben die Ehe verboten/ arg. §. 9. J. de nupt. Jedennnoch aber/ weil dieses Verbott in Gottes Wort nicht fundirt/ mithin durch das bloße Verlöbnuß kein Schwägerschaft contrahirt wird/per §. 9. J. de nupt. als kan dergleichen Ehe sonder Verletzung des Gewissens wohl zugelassen werden. V. Richt. p. 1. dec. XI. n. 15. & 16. Welches eben auch von dem secundo genere affinitatis, vornehmlich was die Seiten Linie betrifft/ gesagt werden kan: So/ das einem seiner verstorbenen Frauen Bruders hinterlassene Wittwe zur Ehe zunehmen nicht zu verwehren ist. V. Schneidew. ad tit. Inst. de Nupt. rubr. de arbore affinit. n. 13. Carpz. p. 4. Constit. Elect. 24. def. 11. Endlich ist noch übrig/diese Frag aufzulösen; Ob eine im verbotnen Grad ohne vorhergehende Dispensation, bereits beschlossene Ehe/wider zu zertrennen sey? Welche Frag/so man sie von denen Graden allein versteht/ die durch die Menschliche Recht verboten/ ohn alles Bedenck mit Nein zu entscheiden ist/in erwägung

die menschliche Recht den göttlichen in diesem Stuck weichen/ ohngeachtet die Contrahenten, weil sie wieder die Kirchen Ordnungen gehandelt/ mit willkürlicher Straff angesehen werden können/ wie zu sehen bey dem Carpz. l. 2. def. 99. n. 1. & seqq. So man aber dieselbige von disen Graden/ welche die göttliche Recht verboten annimmt/ will derselben Entscheidung etwas schwehret fallen/ angesehen hierin die Doctores abermahl nicht einig sind: Der gelehrte Carpzovius in Jpr. Constit. l. 2. def. 99. wie nicht weniger Jurisprud. forens. p. 4. c. 23. def. 11. & 12. hält davor/ das solche Ehe was die Seiten Linie betrifft/ nicht mehr zu zertrennen sey/ sintemahlen auch Moses dasselbige nicht gethan/ sondern nur diese Straff hinzugefüget hätte/ das sie beide würden ihre Missethat tragen/ und ohne Kinder sterben. Lev. 20. Westwegen dann die Churfürstl. Schöpffen zu Leipzig die Ehe/ welche von einem mit seiner verstorbenen Schwester Tochter vollzogen worden/ nicht auflöseten. Und diese Meinung hat schon vorher geheget Joachim. à Beust. p. 2. c. 52. welcher auch noch ferners beypflichtet Zanger ad cap. 7. n. 18. X. de ient. & re Jud. n. 116. und Richt. p. 1. dec. XI. n. 25. & seqq. Hingegen lehret Brunnemannus in J. Eccles. l. 2. c. 16. n. 27. das ein solche Ehe sonder alles Bedencken zu zertrennen sey/ gestalten dadurch die Blut-Schande/ so oft eine Vermischung geschehe/ widerholet/ unfolglich solchen Heyren zur Sünde nur je mehr und mehr Ursach gegeben würde: Welche Meynung auch mit denen Kaiserl. Majestätischen Rechten übereinstimmig ist/ als zu sehen ex l. 4. & 5. C. de incest. nupt. und pflichten derselben noch ferner bey Havemann. Gamolog. lib. 2. tit. 5. posit. 9. reg. 16. Gerh. de Conjug. §. 289. & Stryck. ad Brunnem. c. l. A. 27. Und dises will dem Gewissen viel vorträglicher/ und zur Abwendung alles daraus entspringenden Aergernuß/ geschickter scheinen.

§. 20.

Der Eltern Consens und Genehmhaltung wird bey diesem wichtigen Werk der Ehe vornehmlich erfordert; jedoch anderst nach den Kayserlichen Rechten/ anderst aber nach der heutigen Lands-üblichen Gewohnheit. Dann nach den Kayserlichen Rechten wird nur dererjenigen Eltern Einwilligung und Consens für nöthig erachtet/ welche die Kinder in ihrer Gewalt haben/ als da sind der Vatter/ und die durch ihn aufsteigende Personen/ per l. 2. ff. de R. N. & §. ult. J. de P. P. & pr. J. de nupt. welche väterliche Gewalt/ wie weit sie vor diesem umb sich gegriffen/ und was sie vor sonderbare Würckung und Effectus gehabt/ davon besihe §. 2. ibique DD. in specie v. Arnold. Vinn. Inst. de P. P. woraus demnach zuschliessen/ das/ weil (1.) die Mütter solche Gewalt über ihre Kinder nicht hatten/ deren Consens nach den Kayserlichen Rechten nicht nothwendig wäre/ arg. §. 10. J. de adopt. Ferner/ das (2.) die Söhne/wann sie von der väterlichen Gewalt befreyet würden/ solchen Consens ebenfalls nicht mehr nöthig hatten/ per l. 25. ff. de R. N. wiewol es mit den Töchtern je zuweilen ein andere Bewandnis hatte/wie zu sehen ex l. 18. & 20. C. de nupt. Und dieser Consens würde damals zur Substanz der Ehe erfordert/ angesehen dieselbe ohn solchen nicht bestehen kunte/ per l. 2. ff. de R. N. & §. 12. J. de Nupt.

Nach den heutigen Rechten aber muß vor allen Dingen ein Unterschied zwischen den Sponaliam oder der Verlöbnuß/ und zwischen der Ehe selbst gemacht werden. Dann die Verlöbnuße können durch der Eltern Dissens, wann anders selbige eine rechtmäßige Ursach zu dissentiren haben/ (davon zu sehen Carpz. l. 2. def. 52. 53. &c. darunter auch die bloße Verachtung der väterlichen Einwilligung

willigung zu sehen / Carpzovius L. 2. def. 57.) wie der aufgehoben / und durch Richterlichen Spruch nichtig gemacht werden / Carpzov. L. 2. def. 40. n. 8. & seqq. Obgleich nach den Kayserlichen Rechten ein Vatter die Ursach seines Dissensus anzuzeigen nicht verbunden gewesen / allermassen ihm bloß wegen der väterlichen Gewalt zu dissentiren vergönnet war / v. pr. J. de nupt. ibique DD. Und dieses ist dem Göttlichen Gesetz allerdings conform, als zu sehen ex Num. cap. 30. & Exod. 22. v. 16. & 17. Und hindert nichts / ob (1.) zwischen den Contrahenten eine fleischliche Vermischung vorgegangen oder nicht / angesehen auch disfalls das Verlöbnuß durch den väterlichen dissens retractirt werden kan / wie mit vielen Gründen beweiset Joh. à Sande Decis. Fris. lib. 2. tit. 1. def. 4. ubi vid. Doctores. Dann obgleich Carpz. in Jpr. Consist. L. 2. def. 60. davorhält / daß dergleichen Verlöbnuß / umb die geschwächte Person zu Ehren zu bringen / durch die Priesterliche Copulation zu vollziehen / so gestehet er doch in eben dieser Definition n. 17. & 18. Daß das höchste Consistorium in Dresden zum offtern darwider gesprochen hätte; doch ist des Judicis arbitrium, oder die Richterliche Willkühr nach Betrachtung der Umstände / disfalls keines Weges auszuschließen / Carpz. L. 2. def. 62. Ferner hindert (2.) nichts / ob gleich die Verlöbnuße mit vielen Eydschwüren betheuret und bekräftiget wären / wie mit vielen Gründen abermals beweiset Carpz. L. 2. def. 58. ubi v. DD. Und gehören absonderlich hieher des Lutheri Wort / welche er in einem an einen guten Freund gestellten Consilio, davon Joach. Beust. in tr. de J. Conub. p. 2. c. 48. zu sehen / und in seinem Büchlein von Ehe-Sachen pr. part. 2. folgender Gestalt von sich gegeben. Es soll auch nichts helfen / ob in der heimlichen Verlöbnuß die Mahlschärze / Hand-Gelübde / Eyd oder Pflicht gefallen; Gott geb / es sagen darzu alle Canonisten / was sie wollen; hie hab ich Befehl und Wort (v. Num. 30.) dort aber ist es ein lauter Leichtfertigkeit; und gilt allhier / wann es gleich vor einem Meineyd gehalten würde / gar nichts; Juramentum enim non est vinculum iniquitatis; Es gilt nicht; dann es ist wider Gottes Gebott; und wann es gehalten wird / so wird Gott noch mehr erzürnet. Es ist nicht die Frage / was das Kind gethan / geschworen / vereydet / oder wie es sich verschworen und vermaledeydet habe / sondern: ob es Christlich und recht gethan habe; hat nun das Kind wider Gottes Willen gethan / und erkennet und bekennet solches / so hat kein Mensch Macht / das Kind an seiner Buß und Bekehrung zu hindern; wer es auch thut / er sey Obrigkeit oder Unterthan / Theologus oder Jurist / der handelt wider Gott / und sein eigen Gewissen / und kan dieser Sünden halben nicht ruhig seyn. it. (3.) Irret nichts / ob des Vatters oder der Mutter Consensus hindangesezt worden / in Erwegung nach den Göttlichen und weltlichen Rechten / insonderheit aber nach dem vierten Gebott / allen beyden Eltern gleichmäßige Reverenz und Ehrerbietung zu erweisen ist / v. Carpz. L. 2. def. 44. Wie dann (4.) aus eben dieser Ursach nichts daran gelegen / ob die Kinder noch unter der Gewalt der Eltern / oder von derselben befreyet sind / angesehen / hierdurch die denen Eltern gebührende Reverenz nicht aufgehoben wird. Carpz. L. 2. def. 49.

Was aber die Ehe selbst betrifft / kan selbige / weil die Priesterliche Copulation darzu gekommen / vermittelst der Eltern dissens, um mehrere Aergernis zu vermeiden / nicht mehr zernichtet werden. per. Concil. Trid. Sess. 24. de ref. matr. c. 1. Add. Carpz. L. 2. def. 66. n. 8. & seqq. Rittershuf. in diff. J. Civ. & Can. L. 1. c. 3. & Struv.

S. J. C. Ex. 29. th. 23. Es wäre dann / daß Vermög sonderbarer Statuten und Kirchen-Ordnungen der Consensus der Eltern auch so gar zur Substanz der Ehe requirirt und erfordert würde / dergleichen Ordnung im Herzogthum Lüneburg und Braunschweig gefunden werden / wie hezeuget Linck. ad Decretal. Tit. de sponsal. & matrim. §. 7. welche sonder Zweifel / in Erwegung sie der gefunden Vernunft nicht zuwider / vor gültig zu achten sind / nach der Lehr Rittershuf. in diff. J. Civ. & Can. cit. lib. 1. c. 3. §. 4.

Indessen aber ist zu mercken / daß / ob gleich solche Ehen nicht leicht zernichtet werden können / je dannoch aber die Contrahenten deswegen nicht ausser Straff seynd / davon zu lesen Carpz. L. 2. def. 61. Sonderheitlich aber / was disfalls in den Nürnbergischen Statuten verordnet / ist zu sehen in Retorm. Noric. Tit. 28. Leg. 9. Add. Rathes-Verlaß de anno 1535. d. 3. Jun. rubr. von Verbott der Winkel-Ehe / die ohne Verwilligung der Eltern etc. geschehen / in Additionalib. & de anno 1572. d. 8. Octobr. welcher auch bey dem Rittershufio zu finden in oben angeführter Stelle.

Ad eundem §. in verb. Hiermit werden alle heimliche etc.

Winkel-Ehe werden gemeinlich in zweyerley Verstand genommen: 1.) Vor diejenige / so von denen der väterlichen Gewalt annoch unterworfenen Personen / ohne Consens ihrer Eltern contrahirt worden / von welchen wir bisher gehandelt haben; 2.) Vor solche / die von dergleichen Personen / welche sui juris; und ihrer selbst mächtig sind / ohne Zuziehung außs wenigste zweyer Zeugen / (vid. Carpz. L. 2. def. 34.) geschlossen worden sind / welche derowegen aus vielen daraus entspringenden Ungelegenheiten / und andern Ursachen / davon zu lesen §. 22. in textu, wie auch Carpz. L. 2. def. 32. & 33. vor null und nichtig gehalten werden. Add. Concl. Trident. de Ref. matr. sess. 24. cap. 1. Es kommen aber solche Ehe wieder zu Kräfte. 1) Wann sich die Contrahenten außs neue darzu verstehen / und folglich solche Verlöbnuße wiederholen / welches aber nach Carpzovii Meinung. L. 2. def. 35. entweder in Gegenwart zweyer Zeugen / oder vor Gericht geschehen muß / in Erwegung die Zeugen nicht allein zum bessern Beweisthum / sondern auch zur Validität und Bestärkung dieses Ampts erfordert werden / Schilt. Inst. J. Can. L. 2. Tit. X. §. 9. wiewol andere Doctores die bloße Wiederholung der Parthen disfalls hinlänglich genug zu seyn erachten; als zu sehen bey dem Heig. p. 1. qv. 22. n. 32. Beust. p. 1. c. 26. & Stryck. ad Brunnein. cap. 16. A. 12. in fin. 2) Werden solche Winkel-Ehe convalidirt / wann die fleischliche Vermischung darzu gekommen / gleichwie solches lehret Cyprax. cap. 10. de sponsal. §. 10. Harpp. ad rubr. J. de nupt. n. 32. & seqq. Schneidew. ad tit. J. de nupt. p. 1. n. 8. Beust. p. 1. c. 14. & Schilt. cit. l. 2. tit. X. §. 9. deren Fundamenta zu lesen bey dem Carpz. L. 2. def. 36. Add. Doct. ad Tit. Decretal. de Clandest. Desponsat. Gleichwie nun die so genannte Winkel-Ehen unkräftig sind; Alß hat es eine gleiche Bewandnus / wann zwen verschiedene Verlöbnuße nach einander geschlossen worden / allermassen als dann das letztere null und nichtig ist / einfolglich das erste aufzuheben nicht vermag / Carpz. L. 2. def. 63. Ja der schuldige Theil muß noch über diß die verursachte Unkosten bezahlen / und das Ehe-Pfand wieder geben / das Seinige aber verliethet er Id. def. 64. Und dieses verhält sich also / wann gleich zu den letzten Verlöbnuß die fleischliche Vermischung kommen wäre. Gestalten nicht einmal solchenfalls das erstere zertrennet werden kan / wann nun die erstere

Braut dieses Verbrechen zu verzeihen gesonnen ist / angesehen auf ihrer Seiten das Verlöbnuß aufgehoben / Carpzov. 2. def. 65. welches auch Berlichius auf die Priesterliche Copulation extendirt haben will / p. 4. concl. 28. n. 66. & seqq. dem entgegen widerspricht Carpz. L. 2. def. 66. Wir præsupponiren aber und erfordern zu dem Ende / daß diese Lehr Plag findet / sponsalia publica, das ist / solche Verlöbnuße / welche denen darzu gehörigen Solennitäten nach richtig vollzogen worden sind : Dann wann 1.) das Erstere heimlich und im Winkel: das Andere aber öffentlich / und mit Zuziehung zweyer Zeugen : 2.) Das Erstere unter einer gewissen Bedingung / das Andere aber purè, das ist / ohn alle Condition contrahirt worden / in solchen Fällen hat diese Lehr nicht Plag / sondern es ist das andere Verlöbnuß dem ersteren allerdings vorzuziehen. V. Panormit. ad cap. 2. X. de clandest. despons. Beust. p. 1. c. 14. Schneid. ad tit. J. de nupt. p. 1. n. 24. Carpz. L. 2. def. 21. 67. & 70. & Schilt. L. 2. Tit. 1. §. 12.

Ad §. 21. & 22.

Winkel-Ehen können nicht allein diejenige genennet werden / welche nicht mit Consens der Eltern / als des Vatters und der Mutter / sondern auch diese / welche nicht mit Genehmhaltung des Groß-Vatters und der Groß-Mutter nach der Eltern Tod vollzogen werden / anerkennet auch diese unter dem Wort Eltern begriffen sind / pr. J. de grad. Cognat. l. 51. l. 201. ff. de V. S. Add. die Churfürstl. Sächs. Ehe-Ordnung. Tit. von Ehe Sachen. §. von Ehe-Verlöbnußen ; V. Carpz. L. 2. def. 45. In weitern Verstand aber können auch diese vor Winkel-Ehen gehalten werden / welche nicht mit Zuziehung der Vormunder und Curatorum, item der Befreunden / contrahirt werden ; dann obwohl derselben Consensus von den gemeinen Rechten nicht nothwendig erfordert wird. Gleichwie von den Vormundern ausdrücklich zu sehen l. 6. ff. & l. 4. C. de sponsal. von den Curatoribus aber l. 20. ff. de R. N. & l. 8. C. de nupt. und endlich von den Befreunden l. 8. C. de nupt. Add. Beust. p. 1. c. 21. Gerhard. loc. de Conjug. §. 94. Harpprecht. ad pr. J. de nupt. n. 156. Schneid. ad tit. J. de nupt. p. 2. n. 40. & Carpz. L. 2. def. 46. Je dennoch aber ist es rathsam / auch dieselbige nicht hindan zu setzen / in Erwägung sie in der Eltern Stel- le tretten / und also vor das beste ihrer Pupillen / Minder-jährigen und Befreunden billig zu sorgen haben. Also lehret Gerhard. loc. de Conjug. §. 94. Cypræ. de sponsal. c. 6. §. 9. Beust. d. c. 21. & Carpz. L. 2. def. 47. Weßwegen auch in vielen Statutis heilsamlich versehen / daß die Pupillen und Minder-jährigen ohn Consens ihrer Vormunder / Curatorum und Befreunden kein Verlöbnuß schliessen sollen / davon zu sehen Beust. c. 1. Heig. p. 1. qv. 22. n. 10. Arnisa. de Connub. cap. 3. sect. 11. n. 4. und mehr andere. Add. Ord. Consist. March. Brandenb. Tit. 59. & Ref. Nor. Tit. 28. L. 9. §. Es soll auch x. & Rathsch. Verlaß. de anno 1535. d. 3. Jun. & de anno 1572. d. 8. Octobr. in Additional. sub Rubr. Verbott der Winkel-Ehe / die ohne Verwilligung der Eltern und Vormunder geschlossen werden x.

§. 24.

In der gänzlich Vollziehung der vorher gegangenen Sponsalien und Verlöbnuß sind folgende Stücke vonnöthen. 1.) Die Proclamation, oder so genannte Aufkündigung / welche zu diesem End erfordert wird / damit alle dißfalls im Wege stehende Hindernus aus dem Wege geräumt werden mögen ; per cap. 27. X. de sponsal. davon zu sehen Schilt. Inst. Jur. Can. L. 2. tit. XI. §. 6. weßwegen diese Proclamation einer öffentlicke Citation nicht

ungleich / allermaßen hierdurch ein jedweder / der etwas darwider einzuwenden hat / vorgeladen / oder / im Fall außsenbleibens ihm ein ewiges Stillschweigen auferleget wird. v. cap. 3. X. de clandest. despons. & cap. fin. X. qui matrim. accus. poss. zu welchem End in dem Tridentinischen Concilio sess. 24. de ref. matr. cap. 1. gebotten wird / daß diese Proclamation oder Aufbietung auf drey Sonn- oder Fest-Tagen nach einander geschehen soll / welche Verordnung auch in den Evangelischen Kirchen angenommen ist. V. Cz. L. 2. def. 137. Berlich. dec. 76. & Schilt. Inst. Jur. Can. L. 2. Tit. XI. §. 5. Wiewohl diese dreyfache Aufbietung Vermittelst dispensation in eine verwandelt werden kan / vornemlich / wann einige wichtige Ursachen darzu rathen wollen / davon zu sehen Carpz. L. 2. def. 140. Es ist aber hierbei die Vermahnung Stryckii wohl in acht zu nehmen / wann er ad Brunnem. Jus Eccles. L. 2. c. 16. A. 6. dieses erinnert / daß die Proclamation allerdings vergebens / und das Auslegen eines ewigen Stillschweigens ohnfürchtig wäre / wann demjenigen / der etwas einzuwenden hätte / keine rechte Zeit zu erscheinen angeleget würde : weßwegen er darvor hält / daß man besser thäte / wann man sich hier nach dem Kayserlichen Recht richtete / welches zwar auch an statt einer dreyfachen / eine Citation zuläßet / jedoch dergestalt / daß diese einige so viel Zeit / als alle drey mit einander / in sich begreiffe / wie zu sehen in L. 69. & 72. ff. de judic. Mit welchem auch Brunneinan. in cit. Tr. L. 2. c. 16. §. 6. übereinstimmt / wann er an berührter Stelle also schreibt : Man könne nicht billigen / daß ein einige Proclamation an statt dreyer geschehe / und so dann des anderen Tages also fort die priesterliche Copulation erfolge : Weßwegen dasjenige / was vor der Dispensation angeführet worden / nicht so blosser Dings / sondern mit der Absicht auf wichtige Ursachen / zu verstehen ist. Es soll aber diese Denunciation oder Aufkündigung nicht allein an demjenigen Ort geschehen / wo die Hochzeit angestellet wird ; sondern auch in dieser Kirchen / wo die Contrahenten bishero gewohnt haben / oder auferzogen worden sind / ob sie schon nicht mehr daselbst wohnen. v. Conc. Trid. sess. 24. de Ref. matrim. c. 7. Art. Gen. Sax. XIII. §. 1. Carpz. L. 2. def. 139. n. 2. & 3. & Schilt. cit. L. 2. tit. XI. §. 7.

2.) Ist zur Vollziehung der Ehe vonnöthen / daß die verlobte Personen der H. Absolution und des H. Abendmahls theilhaftig werden ; v. Conc. Trid. sess. 24. de Ref. matr. c. 1. & Schilt. cit. §. 7. in fin. Wann dann dieses geschehen / so folget 3.) die Priesterliche Copulation oder Einsegnung / von dessen Solennitäten zu lesen Schilt. cit. L. 2. C. XI. §. 10. Diese Priesterliche Copulation, ob sie gleich zur Substanz der Ehe an und vor sich selbst nicht gehöret / auch in dem Wort Gottes kein Gebott davon anzutreffen / anerwogen der Consensus dißfalls genug zu seyn scheint : V. D. Joach. Hildebrand. Tr. de nupt. Veter. Christian. So kan doch nicht geläugnet werden / daß dieses ein sehr alter von der Kirchen angestellter Gebrauch seye / Gestalten der Pabst Evaristas, welcher anno Christi 97. gelebet / desselben schon gedencet / in can. aliter. 1. caul. 30. qv. 5. Obgleich Platina diesen Gebrauch dem Sotero, einem Römischen Bischoff / umb das Jahr Christi 174. zuschreibt / in vita Soteri. So gedencet auch noch ferner dieses Gebrauchs Tertullianus in libr. de Monogam. cap. 2. Und wird wohl heut zu Tag unter den Christen keine Republique anzutreffen seyn / wo dieser Gebrauch nicht durch sonderbare Kirchen-Ordnungen eingeführet worden / wie bezeuget Petr. Müller. Diss. de Hierolog. sect. 1. th. 4. Stryck. ad Brunnem. Jus Eccles. L. 2. c. 16. A. 6. & latissimè D. Hochmann. Tr. de Benedict. sacerdotali, Außer den Holländischen Provinzen in Nieder-

landt

land / allwo noch heut zu Tag / ohne Priesterliche Copulation vor dem Secretario nebst denen Zeugen / die Ehe vollzogen wird / welche nichts desto minder kräftig ist / wie bezeuget Gerhard, loc. de Conjug. §. 468. & Stryck, ad Brunneinan, c. 1. Ist demnach heutiges Tag diese Solennität in unsern Kirchen / als höchst-nothwendig zu gebrauchen / so / daß derjenige / welcher mit Hindansetzung derselben die fleischliche Beywohnung begehret / wider sein Gewissen sündigt; allermaßen kein Zweifel / daß die Befehl der Obrigkeit / so fern sie Gottes Wort nicht zuwider / einen jeden in seinem Gewissen verbinden: Und dieses ist eben die Ursach / warum viel Rechts-Lehrer dahin schließen / daß die Kinder / welche von zwey verlobten Personen vor der Copulation erzeugt worden / nicht vor ehelich zu halten / ein folglich ihren vor der priesterlichen Einsegnung verstorbenen Vatter nicht erben können. arg. §. 12. J. de Nupt. Concil. Trid. de Ret. matr. less. 24. c. 1. Add. Francfurt. Reformat. p. 3. tit. 3. §. 5. Vid. Wehner, Obl. Pract. voc. Ehemann. Hahn. ad Wesenb. p. 2. p. 132. &c. Biewol andere / was die Succession anbelangt / disfalls dissentiren / ob cap. 12. X. qui filii sint legit. & cap. 2. X. de Claudef. despons. als zum Beyspiel Carpzov. p. 3. Jprud. Forens. c. 14. def. 12. Wesenb. ad tit. de R. N. n. 2. Schurff. cent. 1. conf. 1. Cypræ. de matrim. c. 3. §. 2. Struv. S. J. Civ. tit. de R. N. th. 26. Brunneinan. in J. Eccles. L. 2. c. 16. §. 6. ibique Stryck. deren Meinung in praxi recipirt ist.

Aus der bißherigen Deduction und Ausführung ist demnach der Effect solcher Christlichen Einsegnung gleicher Weise abzunehmen / anerkennen erst durch dieselbe der Mann das Recht über die Person und Sachen oder Güter seiner Frauen / und hinwieder sie den Anspruch zu den Sachen und Gütern ihres Manns bekommt / 1. Cor. VII. v. 4. & 5. & c. XI. v. 11. sq. Ferner durch dieselbe Sie dann erst zwey in einem Fleisch werden. Gen. 2. v. 22. Aus welchem Recht auch der Unterschied zwischen der Verlobnus und Ehe hervor leuchtet / allermaßen der Con-

sentus sponsalitiis, oder den man in der Verlobnus von sich gegeben / dieses Recht nur verspricht; hingegen der Consensus matrimonialis, oder derjenige / der in der Priesterlichen Einsegnung / von sich gegeben wird / sothanens Recht / durch eine Symbolische Ubergabung (so in Darreichung der Hand / Ubergabung der Ring / und darauf erfolgten Zusammensprechung bestehet) wirklich conferirt und zueignet; so / daß / wann nach verrichteter Einsegnung eines von dem andern stirbt / das Successions-Recht schon wirklich Platz finde; Schilt. cit. L. 2. Tit. XI. §. 3. wiewohl nach Sachsen Recht die Beschreibung des Ehe-Bettes noch über dis erfordert wird. V. Coler. dec. 57. Richt. dec. 94. & Schilt. Exerc. ad 7. 36. th. 65.

Endlich ist noch dieses mit anzufügen / daß die Priesterliche Copulation, so wohl an gewöhnlichen Ort / als gewöhnlicher Zeit geschehen solle: Der Ort ist gemeinlich die Kirche. v. cauf. 30. qv. 5. Art. Gen. Sax. XIII. §. 4. Carpz. L. 2. def. 143. & Schilt. c. L. 2. tit. XI. §. 9. Bisweilen aber geschieht selbige / vermittelst erlangter Dispensation, in Privat Häusern. Carpz. L. 2. def. 144. und im Nothfall / wann man sich einer Verlassung zu befahren / im Consistorio, oder auf dem Rathhaus. Carpz. L. 2. def. 146. & seq. Insgemein aber soll sie geschehen an dem Ort / wo die Braut eingepfarrt ist / anerkennen Sie vor der Heimführung vorher gehet. vid. Can. 1. & 3. cauf. 30. qv. 5. & Schilt. c. L. 2. Tit. XI. §. 9. in fin.

Die Zeit betreffend / ist zu wissen / daß an heiligen und feyerlichen Tagen keine Hochzeit anstellen erlaubt seye. Carpz. L. 2. def. 154. & seqq. welches auch von der Advents-Zeit bis auf Weihnachten / v. Carpz. L. 2. def. 151. Item von der Fasten / zu verstehen / Schilt. cit. L. 2. tit. XI. §. 8. wiewohl zuweilen dispensirt wird / davon zu sehen Carpz. L. 2. def. 155. Und hierher gehöret / was oben bereits in diesen Anmerkungen hiervon angeführet worden ad cap. 2. §. 7. ver. Wo man aber dieser Ordnung Gottes zu wider, 10.

Das V. Capitel.

Wie sich der Haus-Vatter gegen seinen Ehe-Weibe begeben solle.

Innhalt.

§. 1. Der ehelichen Liebe Grund. §. 2. Eingeschränckte Art. §. 3. Ungerne Freyheit dabey. §. 4. Des Weibes Unterhaltung. §. 5. Begirtung. §. 6. Mißbrauch dabey. §. 7. Sanftmuth und Gedult gegen das Weib beschrieben und limitirt. §. 8. Ungehörigkeit gegen sie gestrafft.

§. 1.

Die allgemeine Pflicht / oder eigentlicher der Begriff aller Pflichten / die der Haus-Vatter / so fern er als ein Ehemann betrachtet wird / seinem Weibe schuldig ist / ist die Liebe. So viel näher aber Eheleuthe sich einander verwandt seynd / als Vatter und Sohn / Bruder und Schwester seyn mögen / so viel inniger und verbindlicher soll auch diese Liebe seyn. So nun ein Freund vom andern alter ego, ein ander ich genannt wird / so schickt sich solches vielmehr auf die innerste und genaueste Art der Freund- und Gemeinschaft zwischen Eheleuthe / welche Krafft der ersten Ehe-Stiftung / da Gott des ersten Ehemanns Eheweib von seinem Leibe nahm / sich unter einander als eine Seele und einen Leib / oder als ein Stück sein selbst ansehen / und daher in der genaue-

sten Gemeinschaft der Gemüther und Leiber stehen sollen. Die Proben von solcher Liebe bey dem Mann seynd / so er sein Weib treulich meynet / gerne bey ihr ist / mit Freundlichkeit und Sanftmuth ihr begegnet / mit ihren Mängeln Gedult trägt / und in der That ihr allerley Liebe bezeigt / für sie sorget / vor nemlich aber sie mit seinem Anspruch und guren Exempel zur Gottseligkeit antreibt / damit er auch in der Ewigkeit in der Liebe von ihr nicht getrennet seyn müsse.

§. 2. Was aber des Haus-Vatters Liebe gegen seinem Weib / so fern sie eine eheliche Liebe heißet / insonderheit betrifft / so gehöret dieselbe dem Weibe also eigen und alleine / daß andere daran den geringsten Theil nicht nehmen sollen. Den gleichwie er von seinem Weibe mit allem Recht fordert / daß sie niemanden neben ihm lieb habe / sondern ihm allein getreu bleibe / also soll er sich seinem Weibe zu gleicher Treu eben so fest verpflichtet achten / sie allein lieben / und sich weder mit dem Herken / noch mit unziemlichen Worten und Thaten an andere Weiber hängen / oder mit denenselben also umgehen / daß es ihr einen Verdacht geben könne. Denn so seine Liebe aufrichtig gegen sie ist / so kan sie nicht zulassen / daß ihr Herz mit solchem Verdacht gequället / und ihr das Leben dadurch sauer gemacht werde.

§. 3. Das

§. 3. Dannenhero kan es auch von Gott nicht anderst als eine angemessene Licenz und Trost gegen ihn aufgenommen werden/wann Ehe-Männer/sonderlich die fürnehmere und höhere in der Welt/die anderen zu befehlen haben/von der Liebe und Freundlichkeit gegē alles Frauenzimmer gar allerdings Profession, und ein tägliches Handwerck machen/auch sich dessen noch wohl rühmen/und andere dabey/das sie sich disfalls ein Bedencken machen/als albere Tropffen halten und schrauben; solche Freiheit aber unter dem Namen einer Galanterie und inclination, die sie zu andern Weibern wegen ihrer Annehmlichkeit trügen/aber an ihren Weibern dieselbe nicht finden/entschuldigen wollen. Sie mögen sich aber für Menschen/so gut sie wollen/entschuldigen/so bleibt gleichwohl für Gottes Gerichte eine Leichtfertigkeit und Ehebruch/oder ist gemeinlich am nächsten dabey. In der Haushaltung aber gibts Seuffzer/Eifersucht/Haß/Zanck und Stand/und also eine ungerathene Ehe. So aber solche Männer auf Annehmlichkeit sehen/(dann Gottesfurcht und Zucht solchen verdächtigen Umgang nicht leiden) warum haben sie bey ihrer Wahl/da ihnen solche annehmliche zu wählen noch frey stunde/die Augen nicht besser aufgethan/und was sie nach Inhalt des vorhergehenden Capitels dabey bedencken sollen/nicht reifflich bedacht? Mögen sichs daher selber dancken/so sie keine annehmliche Weiber haben. Nun/nachdem einmal gewählt/und die Ehe geschlossen ist/so gilt kein Ausnehmen mehr: Sondern eben darum/weil das Weib/das jemand genommen/sein Weib heisset/so ist er sie deswegen auch als sein Weib zu lieben schuldig/ob sie ihm schon nicht so annehmlich als andere vorkommt/oder auch wann sie dasjenige/welches ihm etwan sonst vergnüget hätte/durch Krankheiten und andere Zufälle verlohren hat; so gar/das auch die Laster und Fehler des Gemüths an ihr/diese Schuldigkeit aufzuheben nicht wichtig genug sind.

§. 4. Aus dieser Pflicht fließet die andere/welche den Haus-Vatter sein Weib mit gebührender Unterhalt/in allem dem/was sie an Nahrung und Kleidern zu täglichem Nothdurfft/und zu Ehren ihrem Stande gemäß nöthig hat/nach seinem besten Vermögen zu versorgen/verbindet/denn wie er sich selbst mit seiner Arbeit zu nehren aus Göttlichem Befehl schuldig ist/also ist ers auch seinem Weibe/dieweil sie sein Fleisch ist/schuldig. Er ist schuldig/so viel es ohne Geiß und Abbruch derer Liebes-Wercke/die er den Armen und Dörfftigen schuldig ist/geschehen kan/dahin zu trachten/das auf den Fall er mit Tode abgehen sollte/sie auch nach seinem Tode ihren Unterhalt übrig behalte. Er ist sie wider allen unredlichen Gewalt/so sie an Leib/Gut und Ehre unbillig angegriffen würde/getreulich zu schützen schuldig. Wo aber ein Haus-Vatter dieses obbesagte unterläßet/an dessen statt aber von dem Weibe selbst ernähret seyn will/dabey wol gar das Ihrige/so sie ihm zugebracht hat/verzehret/in den Wirths-Häusern ligt/alles verfaufft/verspielet/und durch Müßiggang verwahtloset/und darüber Weib und Kind dem Armen-Kasten und andern zur Last überläßet: Oder auch seines Weibes sich in billigen Dingen nicht annimmt/sondern wohl gar mit Lust anhöret/wann sie von andern zur Ungebühr gescholten/oder sonst beleidiget wird/ein solcher ist als ein Pflicht-vergessener Mann/den Namen eines Haus-Vatters zu tragen allerdings unwürdig.

§. 5. Die dritte Pflicht/so ebenfalls auf der ersten gegründet ist/besteht in der Regierung des Haus-Vatters/die ihm als dem Haupte über sein Weib geböret. Wo er nun sitzet/das in der Haushaltung gefehlet wird/soll er dazu nicht stille schweigen/und alles gehen lassen/wie es gehet/sondern zeitlich verbessern. Denn das würde keine

Liebe seyn/wann er dem Weibe an Laster sich zu gewöhnen wissentlich zu lassen/und ihr darüber einzureden unterlassen wolte. Die eigentliche Weiber-Sorgen in der Kuchen/nähen/spinnen/und was zu Regierung der Mägde insonderheit gebührt/kan er ihr als seiner Gehülffin zwar wohl überlassen: denn hierdurch gehet seinem Ansehen eher zu als ab; ist auch seiner Haushaltung mehr zuträg-als schädlich/wo er sein Weib in dergleichen und andern Fällen mit rathen läßet/und deren guten Erinnerungen nachdencket/und nach Befinden Platz gönnet/wenns nur in solcher Maaße geschieht/das er gleichwohl auch hinein das Ober-Regiment behält/und insgesammt ohne ihn nichts hauptsächlich angeordnet wird; sintemal das Weiber-Regiment ohne die männliche Aufsicht/mehrmals undachtfam/und daher auch gemeinlich unglücklich ist.

§. 6. Hiwider sündigen hart Väter einer Seits/wann sie auf ihrer Weiber Wandel und Christenthum keine acht geben/sie nicht regiren/sondern gehen/und hausen lassen/wie sie selbst wollen/oder göttl. Ordnung schnur gerad zu wider wohl gar über sich Meister werde lassen/das bey es insonderheit Männern/die in Nembtern sitzen/die größte Schande/und zu gleich wider ihre Treue u. Pflicht gehandelt ist/wo ihre Weiber von ihnen zu Hause wissen/was in denen Conventen/in der Raths-Stube u. s. f. gehandelt wird/und sie ihnen gleichsam davon Rechenschaft geben/oder sich wohl gar von ihnen meistern/und wie sie ihre Stimme geben sollen/vorschreiben lassen müssen. Beeider Seits aber handeln sie wider ihre Pflicht/die anstatt/das sie mit Vernunft und Gelmindigkeit/aufs freundlichste als es geschehen kan/das Weib regieren solten/mit ungestümen boldern/schnarchen und pochen/welches öftters auf die Gassen schallet/nicht viel anders als Tyrannen und Wüteriche alles heraus zwingen wollen: Und ihnen wehe zu thun/einen oder andern Fehler/der ein andermahl vorgegangen/oder längst vergessen gewesen/u. zur Sache gang nicht dienet/bey den Haaren widerum hervor ziehen/und ihnen denselben verbittert vorwerffen/insgemein aber sie mit anderst als ihre Mägde tractieren/und allen guten Einfällen und Meinungen ihrer Weiber sich ohne Vernunft halbsittig widersetzen/nur weil sie glauben/es gebühre ihnen die Herrschaft und Vorzug des Geschlechts. Wo durch sie aber anders nichts ausrichten/als das sie denselben zusamment der Liebe und Zuneigung ihrer Weiber auf die letzte allerdings verlieren/und deswegen das schlechte Bedenken ihr'r Haushaltung sich selbst dancken mögen.

§. 7. Die vierdte Pflicht/so ebenfalls aus der Ersten fließet/ist die Sanfftmuth und Gedult/die er seinem Weibe soviel mehr schuldig ist/als zarter seine Liebe gegen sie/in Ansehung seiner allgemeinen Liebe/die er allen seinen Haus-Genossen insgesammt schuldig ist/seyn soll. Er soll gedanken das sein Weib auch ein Mensch sey/und fehlen könne. Wie er nun wünscht das andere seine Fehler und Mängel mit Gedult an ihm ertragen mögten/er sich auch selbst seine eigene Fehler nicht auf das Schärfste nimmt/sondern/so es bey ihm stünde/mit deren Abstraffung gar gelinde verfahren würde/also er auch gegen sie/aus obgesetzten Grunde/weil sie sein Fleisch ist/nicht schärffer verfahren: Allermeist weil das Weibliche Geschlecht insgemein mehr als das Männliche vielen Schwachheiten am Leibe und Gemüthe unterworfen ist. Deswegen soll er nicht allein mit ihren natürlichen leiblichen Gebrechen/darinn sie ohne dem selbst nicht schuldig ist/Gedult tragen/ihre nicht mehr Arbeit/als ihre Kräfte zu tragen vermögen/zumuthen/viel mehr aber und sonderlich in Zeiten da sie Schwanger und eine Kindbetterin/oder sonst mit Schwachheit behaftet/und desto mehrer er Pflege bedürfftig ist/ihre an nöthiger Pflege und Ruhe nichts er-mang-

mangeln lassen: Sondern auch in denen Gemüths Schwachheiten un Unarten/ die sie an sich hat/ soll er zu Zeiten etwas nachgeben/ und so viel es seyn kan/ dissimuliren/ und ihr dieselbe desto eher und leichter/ weil sie aus keiner Bosheit kommen/ vergeben: Dabey aber gleichwohl/ ihr dieselbe/ bey bequemer Zeit und Gelegenheit/ mit einer vernünftigen Liebe abzugewehnen/ allen möglichen Fleiß anwenden. Siatemahl das keine Liebe/ oder eine Gedult/ die für Gott verantwortlich/ heißen würde/ so er bey steten Stillschweigen seines Weibes Mängel bey steter ungeandeter Wiederholung je länger je stärker treiben/ und solcher Gestalt endlich zu einer vollkommenen Bosheit erstärcken lassen wolte: Als auf welchem Fall er neben der Sanftmuth/ sein von Gott ihm verliehenes Manns Recht mit bescheidenlichen geziemenden Ernst zu gebrauchen/ sich in seinem Gewissen/ gebunden achten solle. Doch daß er sich dabey stets erinnere/ und wohl zu Gemüthe ziehe: Daß die all zu harte Schärffe/ Schläge und dergleichen Tractamenten/ weil sie die Sache öftters ärger/ selten aber besser machen/ bey ihm nicht anderst als in denen verzweiffeltesten Schäden Platz finden sollen/ nachdem er nemlichen bereits genug nachgegeben/ und die Besserung mit so vieler Langmuth und wiederholter Freundlichkeit so viel immer möglich gewesen versucht/ aber alle Hoffnung darzu verlohren zu seyn erfahren muß; wiewohl er auch alsdann sich noch grosser Behutsamkeit zu gebrauchen nöthig finden wird.

§. 8. Dann was mit dem ungestümnen Boldern und Schelten ausgerichtet werde/ davon geben diejenige Haushaltungen ein berrübtes Zeugnis/ worinnen dieser Pücht vergessende Männer unbarmherziger über ihre Weiber sind als über ihr Viehe/ ihrer in leibl. Schwachheit nicht schonen/ sondern sie umbarmherziger tyrantischer Weise fort treiben/ und dabey noch insonderheit bey dem Gebrauch des Ehestandes alle natürliche Scham und Zucht ausziehen/ daß sie in ihrer überviehischen Brunnst weder Zeit noch Maß wissen/ noch auf ihre eigene Besundheit denken: Nicht anderst als wäre ihnen der Ehestand zum Huren-Stand und Zummel-Platz/ indem ihnen alles erlaubt sey/ gestiftet: Da sie sich doch desselben Heiligkeit heilig zu Gemüthe ziehen/ und daß für den Augen Gottes alle heimliche Schanden/ so die Decke in den finstersten Winkeln zudeckt/ aufgedeckt liegen/ in Gottes Furcht bedencken sollten. Nicht besser handeln hie die Männer/ die ihrer Weiber Mängel und Gebrechen mit schelten/ suchen und schmeiffen zu recht bringen wollen: Und da sich zwischen ihnen nur einiger Unwille und Anstich zeigt/ ihren Unlust/ durch Lästern/ giftige Spitz-Nahmen und Stockereyen heraus schütten; auch wohl dasjenige/ was ihnen an ihren Freunden und Verwandten nicht eben ist/ ihnen verbittert vorwerffen: Oder wohl gar in solche Gottlosigkeit verfallen/ daß sie ihre Ehrliche und Tugendfame Weiber/ darum/ weil sie ihnen in ihren ungdöttlichen Leben nicht recht geben/ sondern dann und wann gewissens halber beweglich und wohl mit Thränen zu sprechen/ und sie zu gewinnen trachten/ als rasende Wüthliche treten/ schlagen/ und zum Hause hinaus jagen/ aber dadurch den Habsicht/ ja die höllische Verdammnis an ihnen verdienen. Für solcher Ehe behüte uns lieber Herr Gott!

Rechts-Anmerkungen.

Cap. V. §. 4.

Unter die Pflichten des Manns/ die er seinem Weib zu erweisen schuldig ist/ gehören vornemlich folgende: 1.) daß er ihr nöthigen und gehörigen

Unterhalt verschaffe/ v. l. p. §. 1. C. de repud. & Nov. 22. cap. 18. Sie so wohl gesund als frantz versorge/ l. 22. §. 8. ff. sol. matr. auch/ wann das Ihrige nicht ettellich wäre/ sie von dem Seinigen ehrlich und Stands-gemäßig begraben lasse/ l. 28. in f. ff. de religiof. dann zu dem Ende versichert sie den Mann mit einem Heyrath-Gut/ daß mit er die Bürde der Ehe desto leichter ertragen könne/ wie zu sehen ex l. 30. C. de Jur. dot. Add. Reform. Noric. Tit. 28. L. 3. §. und so in der bestimmten Zeit ibi: als der die Bürde der Ehe trägt/ 1c. welches Heyrath-Gut aber das Weib nach dem Tod des Manns wieder zu sich nimt/ per l. un. C. de R. U. A. & l. f. C. sol. matrim. ja bisweilen in während der Ehe dasselbige wieder zu fordern bemächtigt ist/ wann der Mann in Armuth gerathet/ und seine Güter zu verschwenden anfähet/ per l. 29. C. de Jur. dot. Add. Ref. Nor. Tit. 28. L. 5. Und deswegen hat vor diesem der Mann um das Eingebrachte desto besser zu versichern/ seinem Weib donationem propter nuptias, oder Leib-Beding constituiren und bestellen müssen/ wie zu lesen in §. 3. J. de donat. t. t. C. de donat. ante nupt. & Nov. 119. cap. 1. welches Leib-Beding aber/ wie es die Kayserlichen Rechte ersfordern/ heut zu Tag nicht mehr herkommens/ wie bezeuget Cujac. L. 5. O. 4. Accursius ad auct. xqualitas. C. de pact. convent. Schneidew. ad §. 3. J. de donat. n. 4. & Gail. 1. O. 36. n. 10. gestalten sich die Frau mit der tacitā hypothecā, oder stillschweigenden Pfandschafft/ welche sie zu dem Ende in ihres Manns Gütern hat/ nebst dem privilegio prelacionis, oder der Vorzugs-Geerechtigkeit/ disfalls vergnügen kan/ vermittelt welcher sie allen andern Glaubigern/ welche so wol nach als vor ihr eine stillschweigende oder ausdrückliche Pfandschafft überkommen/ vorgezogen wird/ arg. l. ult. C. qui pot. in pign. §. 29. J. de act. Add. Mynf. 4. O. 13. Vian. ad §. 29. J. de act. n. 3. & Locamer in not. ad eund. §. n. 141. wiewohl heut zu Tag an vielen Orten/ dieses privilegium also temperirt worden/ daß sie zwar denenjenigen Creditoribus oder Glaubigern/ welche eine vorhergehende stillschweigende/ nicht aber diesen/ welche eine vorhergehende ausdrückliche Pfandschafft überkommen haben/ vorgehe/ wie bezeuget Schneidew. ad §. 29. J. de act. n. 58. Gail. 2. O. 25. n. 10. &c. welches Temperament/ auch die Nürnbergsche Statuta angenommen/ wie zu sehen ex Ref. Nor. Tit. 22. L. 2. Es hat aber diese Lehr von der Wiedererstattung des Heyrath-Guts ihren ordentlichen Abfall/ wenn durch die Ehe-Pacten ein anders versehen/ welche Pacta, wiewol sie den Kayserlichen Rechten nicht conform, v. l. ult. C. de pact. jedennoch heut zu Tag allenthalben gültig sind/ wie die DD. insgemein bezeugen ad tit. ff. de pact. dotal. Add. Ref. Nor. Tit. 28. L. 2. Nicht allein aber gehet die Pflicht eines Manns dahin/ daß er seine Frau bey seinen Leb-Zeiten versorge/ sondern er ist auch dahin zu trachten schuldig/ daß sie nach seinem Tod nicht darben dürffe/ zu welchem Ende dann sich die Frau durch die Heyrath- und Ehe-Bedingung am besten wird zu rathen wissen: Wann aber keine solche Bedingung aufgerichtet worden/ und sie miteinander in einer unbedungenen und versamten Ehe (wie es die Nürnbergsche Statuta nennen/ in Ref. Nor. Tit. 28. L. 1.) sitzen/ als dann sind ohne dem die Güter gemeinschaftlich/ und gebühret ihr in alle Wege/ so fern Kinder vorhanden/ der halbe Theil von den Gütern ihres Manns. v. Ref. Nor. cic. l. §. und dieweil 1c. & Tit. 33. L. 4. & 5. Insonderheit aber ist zu merken/ daß heut zu Tag auch zum öfttern umb bessern Unterhalts willen/ von dem Mann dem Weib der Genus aus gewissen Gütern/ in Ansehung des eingebrachten Heyrath-Guts/ überlassen werde/ welcher Genus Dotalitium, oder Wittumb genennet wird/ und bey vornehmen Personen

E

feh

sehr üblich ist / von dessen Quantität / welche sehr variert / zu sehen Scriv. S. J. Feud. c. 14. §. 11. Cz. Jprud. for. p. 2. c. 44. def. 1. 2. & seqq. & Str. yck. in Exam. Jur. Feud. c. 21. qv. 8. 13. & 14. Dieses Dotalitium aber oder Wittumb wird durch den Tod des Weibs / oder durch Veränderung ihres Wittwen-Stands wieder aufgehoben. V. DD. cit.

2.) Bestehet des Manns Pflicht in diesem / daß er sich seines Weibs gebühlich annehme / mithin dieselbe / so viel ihm möglich defendire / welches ihm ausdrücklich auferleget wird in l. 2. ff. de injur. & §. 2. J. eod. weshwegen er dann im Namen seiner Frauen / so dieselbe beschimpffet und injuriret worden / actionem injuriarum, oder die injurien-Klag erheben kan / angesehen auch der Schimpff zugleich ihn angehet / d. §. 2. J. de injur. ibique DD. welches auch auf den Bräutigam extendiret wird / so fern seiner Braut ein Schimpff geschehen in l. 15. §. 24. ff. de injur. 3.) Gehet unter andern endlich auch die Pflicht des Manns dahin / daß er sein Weib mit Lieb un Santtmuth tractire / nicht aber mit ihr tyrannisch umgehe / davon gehandelt wird in §. 6. 7. & 8. dieses Capitels / und hieher gehöret auch / was bey dem §. 5. cap. VI. von dieser Materie ferner angemercket worden. Conf. Nov. 117. c. 14. & c. Carpz. L. 2. def. 221. & in pr. crim. p. 3. qv. 111. n. 82. & 83.

§. 7.

Was hier von den weiblichen Schwachheit ist gedacht worden / ist darbey noch dieses zu erinnern / daß umb eben derselben Schwachheit willen die Weiber in den gemeinen Rechten mit vielen Privilegien und Freyheiten begabet worden; dann da sind sie 1.) an keine Bürgschafft gebunden / per t. r. ff. & C. de SCt. Vellej. wiewohl diese Freyheit an vielen Orten wieder abgeschafft worden / als zum Beispiel zu Colln / Lübeck / Limburg / Hessen / davon zu lesen Anton. Hering. de Fidejuss. c. 7. n. 407. & seqq. mit welchen auch das Nürnbergische Recht sich conformiret / in Ref. Nor. Tit. 19. L. 5. Add. Wurzbaim. in diff. Jur. Civ. & Reform. Nor. p. 109. & 262. in fin. 2.) Ist ihnen die ignorantia Juris, oder Unwissenheit der menschlichen Recht nicht schädlich. v. t. r. ff. de J. & F. l. 3.) Haben sie eine stillschweigende Pfandschafft in ihrer Männer Güter / und das Vorzugs-Recht vor andern Glaubigern / davon oben gesagt worden / und was noch andere Freyheiten mehr sind / davon zu lesen. Benedict. Carpz. in Tr. de singul. foemin. Jur. Rolbagii Certamen maculo-foemineum. Rudinger. Observ. singul. cent. 5. Obl. 54. tubr. von Weibs-Personen und ihren Freyheiten / und noch andere mehr. &c.

Das VI. Capitel.

Von des Ehe-Weibes Pflichten / die sie ihrem Manne hinwiederum schuldig ist.

Inhalt:

§. 1. Eingang. §. 2. Eheliche Liebe des Weibes. §. 3. Derselben Grund und Proben. §. 4. Ehrerbietung des Weibes gegen den Mann. §. 5. Worinn sie bestehe. §. 6. Sollen sich in ihrer Männer Verrichtungen und Ampts-Geschäften nicht einmengen. §. 7. Der Gehorsam. §. 8. Soll ihres Mannes Schülffin seyn. §. 9. Hindernissen hieran als da ist Hoffart. §. 10. Müßiggang. §. 11. Schächternheit und Unleidsamkeit. §. 12. Allgemeine Grund aller weiblichen Pflichten.

§. 1.

Swäre überflüssig / die Haus-Mutter in denen Pflichten / die sie ihrem Eht und ihr selbst abzustatten schuldig ist / hie zu unterrichten / anerwogen sie aus denen vorhergehenden andern und dritten Capiteln / die Pflichten / die dem Haus-Vatter daselbst gewiesen sind / auch zugleich auf sich ziehen / und in täglicher Übung zu ihrer Auferbauung anwenden kan / damit der himmlische Haus-Vatter bey so vereinbahrter Übung ihrer Pflichten / über ihre Haushaltung hinwieder mit gedoppelten Segen zu walten Lust gewinnen möge. Nachdem wir sie aber in diesem Capitel in der Gesellschaft mit dem Haus-Vatter als sein Weib in der Ehe zu betrachten haben / so führet uns nun unsere in diesem Buch vorgestellte Ordnung dahin / daß wir ihr ebenfalls wie dem Haus-Vatter / den gesegneten Eintritt in die Ehe / und darauf ihre Wechsel-Gebühr / damit sie in der Ehe ihrem Manne verbunden seyn soll / vorzeigen solten. Nachdem aber eben derselbe Unterricht / der dem Haus-Vatter im fünfften Capitel gegeben ist / sie zugleich zu solchem Eintritt vorbereiten kan / so weisen wir sie / ohne daß wir hies von etwas wiederholen / dorthin / und kehren uns so fort zu denen Pflichten / nach welchen Sie sich gegen ihren Mann gebührend anzuschicken gehalten seyn soll.

§. 2. Gleichwie nun eine jede Liebe einer Gegen-Liebe würdig ist / und dieselbe nach sich ziehet / also stellen wir die Liebe / damit das Weib ihren Mann hinwiederum zu lie-

ben schuldig ist / als ihre forderiff allgemeine Pflicht / woraus die übrigen alle stießen müssen / auch hie abermal vornen an. Was nun in dem nächst vorhergehenden Capitel dißfalls von dem Manne gesagt ist / das gilt auch hie aus natürlichem Recht gleichfalls dem Weibe : welche Krafft dieses Rechts eben so wenig / andere Männer neben ihrem Manne zu lieben / oder mit ledigen Leuten oder Ehe-Männern also umzugehen befugt ist / daß ihr Mann oder andere deshwegen einigen Argwohn zu schöpfen / und über ihrer Keuschheit ein zweiffelhaftiges Urtheil zu gebē Ursach nehmen mögen; es mag nun gleich durch allzureye Reden / leichtfertiges Küssen oder andere dergleichen Umgang geschehen / dann wie diejenige / die mit dem Maul nicht züchtig ist / damit bey denen / die es hören / so bald den Argwohn macht / daß ihr Herz des Sinnes seyn müsse / wie sie mit dem Munde redet: Also kan bey dem Weibe keine aufrichtige wahre Liebe seyn / welche ihren Mann mit solchem Verdacht fräncket / und ihm bey andern einen Schimpff / dabey aber ihr selbst bey erbahren ehrlichen Gemüthern eine Unehr und verdächtigen Namen ausladet / und zu mancherley Unheil und Unglück Ursach gibt.

§. 3. Damit aber diese Liebe rechter Art sey und beständig dauern möge / so soll sie abermal wie bey dem Manne im Herzen gegründet seyn: daß sie es so herzlich mit dem Manne / als ihrem Fleisch meine / wie sie von ihm gemeint und geliebt zu werden / und seine Freude und Vergnügung an ihr zu haben verlanget. Aus dem Herzen soll sie sich hervor thun mit freundlichen Worten / und in allem dem darinn sie ihm etwas angenehmes erweisen / und Unglück von ihm abwenden kan / es sey nun in gesunde oder francken Tagen / an ihr nichts ermanglen lassen. Dabey ihr dann wohl erlaubt ist / daß sie ihren Ehegemahl / wann sie ihn in einen oder andern / sonderlich da / wo ihm ein Unglück daraus entstehen mögte / fehlen sihet / mit bescheidenem Vernunfft / zu bequemer Zeit und Gelegenheit / deshwegen

wegen allein in geheime Tureden / nur daß es mit einer solchen Behutsamkeit geschehe / daß er mercken muß / sie thue es nicht aus Fürwitz ihn zu meistern / oder einige Macht über ihn sich einzubilden / sondern bloß aus Liebe zu seinem Besten. Deswegen auch solcher Zuspruch vielmehr mit beweglichen Bitten und Flehen / auch nach der Sachen Verwandnis mit Thränen geschehen soll / als daß sie ihre Auctorität und Ernst sehen lassen wolte. In welchen Fällen die vernünftige Liebe selbst die geziemende Moderation und Maß an die Hand geben wird.

§. 4. Ihre andere Pflicht ist die Ehrerbietung: Diese gebühret ihrem Manne von Gottes wegen / der ihm ein Strahl seines Bildes / in dem / daß er ihn zum Haupt und Regenten seines Weibes gesetzt / mitgetheilet hat. Vernünftige Ehe-Weiber / die diese Gewalt und Vorzug an ihren Männern erkennen / werden sich vor Gott scheuen / daß sie gegen ihre Männer mit schimpflichen Gebärden oder Worten sich jemals verächtlich stellen / oder sonst etwas thun solten / daraus sie selbst oder auch andere / die es gewahr werden / einige Verachtung / oder auch nur eine geringe Achtung schließen könnten: indem sie solche Verachtung nicht so wohl ihre Männer als Gott selbst zu betreffen / in der Furcht Gottes betrachten. Hierneben betrachten sie ihre eigene Ehre nicht anders als ein solches Gut / das sie von ihrer Männer Ansehen und Ehre entlehnet / nicht anders besitzen / als wie der Mond sein Licht von der Sonnen entlehnet / und daher nicht von seinem eigenem / sondern mit der Sonnen ihren Lichte leuchtet / seine Strahlen über die Erde schicket. Dammhero ein Weib / so ihren Mann in Schimpff bringet / sich selbst zugleich mit nothwendig schimpffen und veruehren muß / und folgendes nicht anders / als ein stolze aber grobe Märrin mit allem Recht zu halten ist.

§. 5. Es ist aber ein ehrlich Weib nicht nur schuldig ihr Mann in seiner Gegenwart seine gebührende Ehre zu geben / sondern sie soll auch bey andern Leuten ehrlich von ihm reden / auch seine / andern Leuten etwan noch unbekante Fehler / und böse Unarten nicht selbst ausbreiten / noch darüber eine lange bittere Klage führen; sondern soll vielmehr und lieber / so lange noch einige Hoffnung zur Besserung bey ihm vorhanden / in gedultiger Stille vieles ertragen / und zudecken helfen / so viel sich immer decken läßt. Soltens daß auch andere Leute schon mercken / oder bereits anders woher von des Mannes Unarten Wissenschaft haben / so wirds ihr doch zur Ehre gerechnet werde / daß sie sich als ein vernünftiges Weib in ihres Mannes Weise zu schicken / dieselbe zu verhehlen und geziemender Massen zu entschuldigen weiß. Es hat der Mann allermeist / so er in einem gewissen Beruff in mühseligen überhäufften Geschäften stehet / oft allerley in dem Kopf / so ihm Sorgen und Verdruß machet / daher ihm ein jedwedes krummes Wort / oder verdriessliche Gebärde nicht so gleich murrisch aufgenommen / sondern durch Gedult und Stillschweigen lieber verschmerzt / insgesammt aber bey andern Leuten und deren Gegenwart alles zum Besten gedeutet werden soll. Widrigen Falls ist ein Weib / ohngeachtet sie in diesen allen von ihrem Manne die Wahrheit redet / nicht ohne Schuld / weil sie auch hierdurch den Namen / oder doch zum wenigsten den Verdacht eines unvernünftigen / bösen / ungedultigen und unleidlichen Weibes auf sich lädert / so gehet zugleich ein groß Theil ihrer eigenen Ehre verloren. Wir reden aber hier nur von solchen Fehlern / die sich ohne Verletzung der Wahrheit decken lassen / nicht aber von solchen Bosheiten und Tyrannen derer Männer / die öffentlich am Tage liegen / und sich nicht mehr verhehlen lassen. Worbey unschuldigen und frommen aber von ihren gottlosen Männern so hart geplagten Weibern gere-

ne zu gönnen / ja zurathen ist / daß sie dawider an gehörigen Orten Hülffe suchen / und solcher Bosheit gesteuert werde. Nur sollen sie erinnert seyn / daß sie hierinn außsümpflichste verfahren / und vorher / ehe sie diesen Rath ergreifen / alle gültliche Wege gegangen / und ihre Männer mit vieler Sanftmuth und Flehen zu gewinnen versucht haben.

§. 6. Hierher gehöret noch diejenige Ehrerbietung / in welcher vernünftige Weiber sich entsetzen / daß sie in ihrer Männer eigentliche und eigene Verrichtungen und Ambts-Geschäfte sich einmengen solten. Sie sollen es so wohl ihren Männern / (wie bereits oben Ansehung hievon geschehen) als sich selbst zur größtesten Schande rechnen / wo es an den Tag kommt / daß sie die Hände mit an die Ambts-Geschäfte schlagen / und sich in ihrem Fürwitz gelüsten lassen / ihren Männern Regular vorzuschreiben / wornach sie in dieser oder jener Sache votiren und ihren Rath geben sollen: Sintemalen dieses ein Beweis ist / daß nicht die Männer über sie / sondern sie über die Männer Meister / und daher / wie man redet / rechte Sie-Männer seyen / denen ihre Männer von allen gleichsam Rechenschaft geben müssen. Wie nun auf einem solchen Mann / der solches leidet / nichts zu halten ist / so ist auch von einem Weib / die solches begehret / und den Mann dazu / es geschehe durch listige Schmeicheleyen oder auf andere Art / beredet und verleitet / eben so wenig zu halten; weilen verständige gewissenhafte Weiber / Dinge / die ihnen zu wissen nicht gebühren / auch alsdann / wanns die Männer ihnen schon offenbahren wolten / nicht einmal annehmen solten.

§. 7. Diese Ehrerbietung führet drittens den Gehorsam mit sich. Das Haupt muß die Glieder regieren / die Glieder aber / die unter dem Haupte stehen / müssen dem Haupte unterthänig u. gehorsam seyn. Also / weil der Mann des Weibes Haupt ist / so ist sie schuldig dem Manne gehorsam zu seyn in alle Dingen / die an sich mit unrecht und wider Gott sind. Darum / so der gottlose Ehe-Mann seinem Weibe etwas unrechtes / das wider Gott ist / zumuthen und befehlen wolte / so würde sie sündigen / wo sie ihm zu Gefallen thäte / und in solchem Gehorsam ihren Mann Gott dem Herrn selbst vorsetzte / in ihm solcher Gestalt zu einem Götzen machte. Außer diesem Fall ist sie ihm in ihrem ganzen Leben / und namentlich in der Haushaltung zu gehorsamen so uneingeschräncket verbunden / daß sie ihr darinnen keine Meisterschaft nehmen oder meynen muß / daß es nach ihrem Kopf furzum gehen müsse. Dann ob Ehe-Leute schon das meiste in der Haushaltung mit beiderseits gepflogenen Rath zu thun haben / und also das Weib / wo sie siehet / daß eine Sache besser angegriffen werden mögte / ihre Gedanken und Meinung auf bescheidene Art ihrem Manne vorstellen kan / so soll der Mann doch immer der erste bleiben / der zu befehlen hat / der Gehorsam aber gehöret dem Weibe. Deme zuwider solle sie nicht eigensinnig und halsstarrig auf ihrem Sinne bestehen / dem Manne nicht trotzig und widerspenstig widerbellen / und das letzte Wort überall zu behalten begehren: So es ihr aber geriethe / daß sie es behielte / soll sie es ihr zu schlechter Ehre ziehen / sondern gewiß glauben / daß es ihr viel rühmlicher und löblicher anstehen würde / so sie dem Manne auch in denen Dingen / darinnen sie ihre Meinung vor besser hält / weichen / und in desselben Weise bereits angegriffener Massen in billigen Dingen sich gedultig schicken wird.

§. 8. Die noch übrige Pflichten stellen wir der Haus-Mutter in der so weit in der Haushaltung umb sich greifenden Betrachtung vor / nach deren sie viertens des Mannes Gehülffin seyn soll. Dieser Pflicht gemäß soll sie alle ihr zukommende Haus-Geschäfte wol und sorgfältig

fällig bestellen: Was der Mann erwirbt / solle sie unter kluger Aufsicht zu rathe halten / und nützlich zur Aufnahme der Haushaltung anwenden. Sie soll gute Ordnung im ganzen Hause halten: die Küche mit sauber und wohlgeschickten Speisen nothdürftig versehen; ihres Mannes Kleider sauber halten / ihre Haus-Apotheken / so klein sie auch ist / mit Haus-Arzneien nothdürftig versehen. Insonderheit soll sie sich zu sorgfamer Erziehung der Kinder / ihrem Manne die hülfliche Hand bieten; wie sie denn bey deneseiben / so lange sie noch klein und unter ihrer Aufsicht sind / mehr als der Vatter bey so vielfältigen Umgang mit ihnen auszurichten vermag / da sie hingegen wann nun deren Jahre zunehmen / unter des Vatters Erziehung völlig treten. Deswegen dann auch eine vernünftige Mutter / deneseiben hiezu einen Vatter zu sparen und bey Kräften zu erhalten / diese erste Erziehung desto williger und bescheidlicher von dem Vatter auf sich nehmen wird. Sie soll umb Friedens willen / uad dem Manne den Kopff nicht zu verwirren / schlechte geringe Dinge / die etwan das Gefinde betreffen / und sie selbst abhandeln und vergleichen kan / vor den Mann nicht bringen / allermeist da sie ihn zum Zorn geschwind auf / und geneigt zu seyn / weiß. Wovon alles und jedes insonderheit zu erzehlen zu weitläuffig und unmöglich / die Haushaltung selbst aber an die Hand geben wird.

§. 9. Sie wird aber nimmermehr des Mannes Gehülffin seyn können / wo sie hoffärtig / müßig / und in Widerwärtigkeiten verzagt oder sonst unleidsam ist. Es sind Weibs-Bilder / wie insgemein schwächer am Verstande / also auch mehr zu dem Kleider-Pracht / welcher wohl gewis eines der thörichten Laster ist / insgemein geneigt; da will der Stolz und Fürwitz alle neue Moden u. Formen nachmachen / der Mann wird täglich umb Geld angelauffen / solte er auch darüber von seinen Creditoren alle Stunden gemahnet und geplaget werden / und in der Nahung vieles verderben und zu Grunde gehen müssen; das daher Hr. Colerus libr. I. c. V. ein solches Weib *lucis tui calamitatem*, seiner Nahrung Unglück nicht ohne Grund nennet / da man zuletzt weder zu beißen noch zu brocken behält: sonderlich so der Mann solcher fürwitzigen Thorheit selbst durch die Finger sihet / und den D. Sies Mann hausen lästet. Was aber hie von Kleidern und köstlichen Geschmuck geredet wird / solches ist gleichfalls von einem grossen prächtigen und dabey kostbar ausgehungen Hause zu verstehen. Verständige häusliche Weiber / ob sie sich schon einer saubern erbahren Kleidung befließen / haben an solcher Thorheit eine Abkehr / und sind viel zu klug / das sie das Geld / davon man hausen solte / auf lose Lumpen / die nach einem Jahr entweder verschleiffen oder sonst in Abgang gerathen sind / oder auch auf einen prächtigen Stein-Hausen wenden solten: denn sie verstehen und erkennen / das der Schmuck / so in Kleidern bestehet / der geringste seye / (weil sonst alle reiche Märrinnen vor den tugendtsamen Weibern den Vorzug haben würden) sondern in der Gottesfurcht und andern Tugenden / die da unverändert ewig wahren / bestehen müsse.

§. 10. Weil auch der Müßiggang / welcher sich mehrentheils zu der Hoffart gesellet / so viel Böses lehret / dabey müßige Hände / müßige Zähne in der Haushaltung geben / so soll ein häuslich Weib darinn allezeit arbeitssam gefunden werden / und Schnecken-Art an sich nehmen / das sie sich lieber daheim als in andern Häusern finde lasse. Sie soll mit dencken / weil der Mann das Weib obbesagter Mafsen zu ernähren schuldig / das sie deswegen gar müßig gehen / und dabey so viel / als sie zu verthun Lust habe / verthun möge. Denn weil sie des Mannes Gehülffin heisset / so soll

sie ihm nicht nur essen / sondern auch arbeiten helfen: will sie es nicht thun / so hat der Mann sie dazu ernstlich anzuhalten / ein Göttliches Recht. Was rechtschaffene Weiber sind / die erkennen sich von selbst in der Liebe gegen ihre Männer schuldig / das sie dieselbe / nach dem Exempel des Weibes Tobia / auf den Fall / da sie etwan durch Kranckheiten / oder Alters wegen elend / und Brod zu erwerben unvermöglich werden solten / nach Möglichkeit zu ernähren / sich nicht beschwehren solten.

§. 11. Endlich erfordert auch ihre Pflicht / das sie nicht schwächern und unleidsam seye / und so gleich wann einige Noth / es sey an Kindern / oder Vieh / Brand / Mißwachs / Vieh-Sterben und dergleichen in der Haushaltung angehet / verzagen wolle / das der Mann genug an ihr zu trösten hat / und an statt das er durch des Weibes Beständigkeit in dem Vertrauen auf Gottes Beystand gestärcket werden solte / durch solche Kleinmüchigkeit oft selbst weich und verzagt gemacht wird. Namentlich soll sie dasjenige leiden / und die Beschwehrlichkeit / die ihr Gott selbst bey ihrer Schwangerschaft und Geburt der Kinder und deren mühsamen Erziehung aufgelegt hat / mit Gedult ohne Murren auf sich nehmen / und ferne seyn lassen / das sie um deswillen ihrem Manne murrisch begegnen / und weil sie sich an Gott nicht rächen kan / an ihm sich unverantwortlicher Weise zu rächen / sich unterstehen wolte.

§. 12. Zum Beschluß dieses Capitels sollen alle Ehe-Weiber insgesammt erinnert seyn / das sie diese Pflichten alle zusammen als allgemeine durchgehende Schuldigkeiten / die sie ohne Absicht auf Alter / Vermögen / und Stand ohn Unterscheid zu deren Übung verbinden / ansehen müssen. Die allerreichste Frau / die den ärmsten Mann genommen hat / ist denselben so wohl zu lieben / zu ehren / und ihm unterthänig zu seyn schuldig als die ärmste / denn ob sie schon Geld hat / so kan doch solches seiner Herrschaft / die ihm Gott selbst über das Weib gegeben hat / nichts benehmen / sondern sie gilt mehr als all ihr Geld. Hiernach haben sich junge und vornehmme Frauen / welche alte und ihrem Herkommen nach in der Welt nidrige und gering-gachtete Männer genommen haben / ebenfals zu achten. Auch diejenige Weiber / die so unglückselig sind / das sie von ihren Männern hart traktiret / und mit allerley Drangsalen gedrängt werden / sollen hie gedencken / das sie gleichwohl ihre Männer seyn / und eben deswegen / weil sie es seyn / sich zu diesen Pflichten in Gedult verbunden erkennen. Widerschelten / wiederzuschlagen / dem Manne in die Haaren gehen / oder gar davon lauffen / will die Sache nicht ausmachen: sondern der beste Rath ist / schweigen / nachgeben / und zu gelegener Zeit den Mann freunden / und beweglich ermahnen / und da es aufs äufferste kommt / verständiger Christlicher Leuthe Rath und Hülffe bescheiden und vernünftiglich gebrauchen / ob er hierdurch gebessert / und ihr einigerley Massen Ruhe geschafft werden mögte. Es werden aber vernünftige Weiber / diese Schuldigkeit selbst willig und ungegrungen abstatten / wann sie nur betrachten / das solche alle insgesammt also bewandt sind / das sie nicht allein ihrer Männer / sondern auch zugleich ihr eigenes Beste / als welches nach obgesetztem Grunde ein gemeinschaftliches Gut ist / aufs beste befördern können.

Rechts-Anmerkungen.

4. 5.

Weil in diesem Absatz viel von der Ehr und Ansehen / welches das Weib von dem Mann bekommt / gehandelt wird: Als läßt sich hier nicht uneben diese Frag

Frage erörtern; Ob ein von ihren Eltern auffer der Ehe erzeugtes Weib / wann dasselbe sich an einen ehrlichen / und in hohen Würden stehenden Mann verheurathet / durch solche Ehe legitimiret werde? Welche Frage ersten Anblicks das Ansehen hat / ob könnte sie mit Ja beantwortet werden / in Erwägung ein Weib durch die Verehligung / aller Ehr / Würden und Ansehen ihres Mannes theilhaftig / per l. 13. C. de dignit. & l. 8. ff. de Senator. Ja / was noch mehr / alle Macul und Flecken nach Ausfag der Canonischen Rechten / in cap. tanta. X. qui fil. sint legitim. Dadurch abgewischt wird / und dieser Meinung ist der Jurist Angelus, welchen Philippus Decius anziehet / in l. 2. n. 4. in f. ff. de R. J. Alleine weil diese Theilnehmung über die Zulassung der Gesetze mit hinaus zu dähnen / in denselben aber nirgends zu befinden / daß einem solchem Weib / welches unehlich gebohren / durch ihre Verheurathung die Macul ihrer unehlichen Geburth könne abgewischt werden / zugeschwegen / daß solches zum Nachtheil andere aus rechtmäßiger Ehe von ihrem Vater erzeugten Kinder / geschehe / vid. Nov. 89. c. 9. als wird diese Frage vielmehr mit Nein entschieden. Conf. Samuel. Stryck. in vl. modern. Pandect. Lib. 1. Tit. 6. §. XX.

§. 5. Wir reden aber nur von solchen Fehlern.

Wiewohl dem Mann die Züchtigung über sein Weib unbenommen / ja vielmehr in den Rechten zugelassen ist / als zu sehen ex Nov. 117. cap. 14. ibique Gotofr. in not. Add. Statut. Hamburg. p. 4. act. 48. rubr. welchen Personmäßige Züchtigung erlaubt seye; so muß doch dieselbe vor das erste aus rechtmäßiger Ursach / und dann auch mit aller Maß und Glimpff geschehen / per citat. text. Add. Langenbeck. Diss. de Castigat. moder. cap. 2. & Stryck. Diss. de Alapa. cap. 2. n. 20. Widrigen Falls / so die Tyrannen des Manns zu groß und unmäßig / würde dem Weib allerdings frey stehen / an gehörige Orte Hülf zu suchen / und dinstfalls genugsame Caution und Versicherung / sie nicht mehr instänfftige so tyrannisch zu tractiren / von dem Mann zu pretendiren / juxta gloss. in cap. 8. X. de reitut. spoliat. oder / so sie vermeint / daß ihr durch sothane Caution nicht genugsam gerathen seye / nach Guts befinden der Obrigkeit / gar umb die Scheidung zu Eisch und Bett anzuhalten / per cap. 13. in f. X. de reitut. spol. In welchem Fall ihr der Mann ihre Unterhaltung zu verschaffen schuldig / angesehen er durch seine Schuld zu sothane Scheidung Ursach gegeben. Vid. Cyn. & Bald. in l. 13. C. de Neg. gest. Add. Hieron. Schurff. conf. 42. cent. 1. & Joh. Schneidew. ad Tit. Inst. de Nupt. p. 4. n. 15. & seqq. Dann obgleich dargethaner Massen / das Weib dem Mann unterworfen / so darff er sich doch solcher ihm von Gott eingeräumter Gewalt nicht mißbrauchen / in vernünftiger Erwägung / daß er mit ihr nicht als mit einer Sclavin oder Unmenschen / sondern als seiner ihm anvertrauten Gehülffin umgehen müsse / V. omnino 1. Petr. 3. v. 7. Beswegen das unnütze Geschwätz dererjenigen im Grunde zu verwerffen / welche diese Meinung auf die Bahn zu bringen / als ob die Weiber keine Menschen wären / keine Schen getragen / davon zu sehen Bruckmann. de differ. utriusque sex. p. 1. pr. membr. 3. art. 1. Falkner diss. de mulier. earum jur. cap. 1. §. 10. Francisc. Henr. Hoeltichius. in quæst. femina non est homo. Joh. Fab. in §. mascul. n. 3. J. de nupt. Guid. de Suzar. in tr. de indic. & tortur. n. 11. & Cujac. 6. O. 21. sed vid. Joh. Harppr. ad §. 5. Inst. de publ. jud. n. 9. & mult. seqq.

§. 6.

Die Weiber sollen nicht allein in die Verrichtungen und Ampts-Geschäften ihrer eigenen Männer im ge-

ringsten sich nicht einmengen / sondern auch von allen dergleichen Sachen / so den Männern insgemein allein zustehen / sich gänzlich enthalten / eingedenck / daß solches mit ihrem Geschlecht nicht übereinkomme. Und so die Männer solches zugeben / lassen sie dadurch ihr Gewissen nicht unbesleckt / daher D. Arnold. Menger. in scrutin. conscient. cap. 10. q. 67. recht urtheilet / daß ein solcher Frauen Anecht / Weiber-Manne und Sie-Mann mit Verlassung seines ihm von Gott verliehenen Rechens / in seinem Gewissen vor Gott straffbar / und keineswegs zu entschuldigen seye. Weichem zu folge dann die Römische Rechte mit gutem Fug den Weibern alle Verwaltung derer öffentlichen und männlichen Aemter verboten / so / daß sie Vermög dieses Rechtes kein Richterliches Amt versehen / v. l. 2. ff. de R. J. & l. 12. §. pen. ff. de Judic. noch mit advocir- oder procuriren umgeben / v. l. 1. §. 5. ff. de postul. & l. 41. ff. de procur. willführliche Sachen auf sich nehmen / v. l. f. C. de recept. noch andere Dinge / so den Männern allein zukommen / verrichten können / gleichwie weitläufftig zu sehen bey den Commentatoribus ad L. 2. ff. de R. J. insonderheit aber bey Jacob. Gothof. Philipp. Matthæi. Decio. Schilt. und noch mehr anderen. In Erwägung aber keine Regul anzutreffen / welche nicht ihren Abfall hat: Also muß hier dieses noch angemercket werden / daß es eine andere Bewandnus habe mit denjenigen Frauens-Personen / welche von Fürstlicher und anderer hohen Geburt herkommen / und ganze Länder und Provinzen erblich übernehmen / angesehen dieselbige nach dem Lauff der täglichen Erfahrung / heut zu Tag eben dergleichen Dinge verwalten / welche den Weibern niedrigen Herkommens untersaget sind; und dieses darum / weil man sich zu denselben / indem sie mit ihren Råthen versehen / so leicht keiner solchen weiblichen Schwachheit / als bey anderen / zu befahren hat / gleichwie bezeuget Modest. Pistor. Resp. 7. n. 7. Conf. c. 4. ibique Canonist. X. de arbitr. c. 43. de Elect. in 6. Junct. cap. 12. ibique Barbof. X. de major. & Obed. & Rec. Imp. de anno 1544. §. aber ein jeder Prälat. Prælatin. 60. Add. Carpz. Jpr. for. p. 2. c. 15. d. 9. Struv. S. J. F. c. 5. aph. 3. n. 1. & Tob. Paurmeist. Lib. 2. de Jdict. c. 10. n. 10.

§. 9.

Je sich die Weiber / und nächst denselben ein jedweder / seinem Stand gemäß / in Kleidern aufführen und verhalten soll / davon besitze Retormat. guter Policey zu Augspurg aufgericht de anno 1530. sub Tit. von unordentlicher und köstlicher Kleidung. Item Policey-Ordnung zu Augspurg de anno 1548. und zu Franckfurt de anno 1577. unter eben dieser Überschrift. Conf. Chur-Bayrische Policey-Ordnung §. 7. rubr. von unordentlicher köstlicher Kleidung / und dergleichen Übersuß / & M. Ellingers Allamodischer Kleider-Teufel.

§. 10. vers. Daß sie dieselbe nach dem Exempel zc.

Obgleich dieser Fall nicht öftters vorzukommen schein / daß das Weib den Mann ernähret: Jedannoch aber / wann der Mann durch unversehene Zufall in Abnehmung seiner Nahrung kommt / will dem Weib allerdings gebühren / ihn mit notwendigen Nahrungs-Mitteln von dem Thyrigen an die Hand zu geben / in Erwägung sie mit ihrem Mann alles Glück und Unglück zu theilen schuldig / per l. 22. c. 7. ff. sol. matrim. arg. l. 1. & avth seq. C. unde Vir & Uxor. Add. Sc. urff. Conf. 80. cent. 1. Bartol. de aliment. n. 49. Surd. de aliment. tit. 1. qv. 35. n. 5. & seqq. Carpz. Jpr. for. p. 3. c. 25. def. VII. Mart. Coier. Lib. 1. de aliment. cap. 12. & Schilt. Inst. Jur. Can. L. 2. tit.

E 3

tit. XI, §. 13. so gar / daß bisweilen ihre Güter / wann sie vielleicht zum Haushalten untüchtig / zu diesem End sequestrirret / und einem andern Unpartheyischen eingehändigt werden / damit aus denselben die Nahrungs-Mittel desto füglicher gehoben werden mögen / gleichwie bezeuget Andr.

Gail. 2. O. 83. n. 18. Ob aber dieses sich ebenmäßig also verhalte / wann der Mann durch seine eigene Schuld umb das Seinige gekommen / davon besitze Petr. Müller. ad Struv. Ex. 30. thel. 78. lit. D. n. 12. in fin.

Das VII. Capitel.

Von derer Eltern Pflichten / die sie ihren Kindern insgemein schuldig sind.

Inhalt.

§. 1. Der Haupt-Zweck des Ehestandes / die Erzielung und Erziehung der Kinder. §. 2. Wer unter den Namen der Eltern gehret. §. 3. Gottseligkeit derselben. §. 4. Deren Liebe gegen ihre Kinder. §. 5. Die Auferziehung derselben. §. 6. Nothdürfftige Unterhaltung. §. 7. Sorge vor ihre Gesundheit. §. 8. Aufzuehung zu einer gewissen Lebens-Art. §. 9. Beförderung zum Ehe-Stande. §. 10. Sorge in ihrer Seelen Wohlfahrt. §. 11. 12. 13. Hindernisse bey dieser Erziehung. §. 14. Gebührende Zucht und Straffe an den Kindern. §. 15. 16. 17. 18. Regeln / so hiet bey in acht zu nehmen.

§. 1.

If hieher haben wir den Haus-Vatter in der Gesellschaft mit seinem Weibe und deren Wechsel-Gebühren betrachtet. Der Haupt-Zweck aber des Ehe-Standes ist vermöge Göttlicher Stiftung die Erziehung der Kinder / womit Christliche Ehe-Leuthe nicht allein das menschliche Geschlecht erhalten / und die Welt mit Leuten füllen / sondern vornemlich die Kirche Gottes mit Christen mehren / und folglich nachmals den Himmel bauen sollen. Da es denn Christlichen Eltern in ihrer an sich mühsamen Haushaltung die aller-süßeste Vergnügung geben kan / so sie von ihrem Fleisch und Blut (denn andersi sollen sie ihre Kinder nicht ansehen) die Hoffnung schöpfen / daß solches in ihren Kindern ihren Gott hie und demaleins dort in der himmlischen Glori preisen / dabey auch zugleich ihre Sterblichkeit in denselben verewigen / und künfftig in denselben wieder-geboren werden können. Weil es nun hiezu nicht genug ist / daß Eheleute ihren Kindern im Segen Gottes ihr Leben und Wesen gegeben / und zu Eltern geworden sind / sondern auch ihr Amt in Erziehung derselben / als der theuersten Pfänder Göttlichen Paradisischen Segens / denen in der ganzen Haushaltung an Würden keine Kleinodien zu vergleichen / väterlich und mütterlich anwenden sollen / so erfordert auch hiebey die unvermeidliche Noth / daß so wohl denen Eltern als Kindern ihre Lectiones und Wechsel-Gebühren vor Augen gestellet / und sie auch in diesem höchst-wichtigen Stück zur Haushaltung vorbereitet werden mögen.

§. 2. Wir legen aber hiebey voran zum Grunde / daß / ob wir schon die natürliche Eltern / leibliche Väter und Mütter zum fördersten hie verstehen / wie gleichwohl diejenige / die einiger Massen der Eltern Stelle vertreten / hiemit nicht ausgeschlossen haben wollen / daß zugleich auch Stief-Eltern und Vormünder ihre Pflichten / die sie ihren Stief- und Pflugs-Kindern schuldig sind / hie nicht solten finden können. Denn wozu natürliche Eltern die Natur selbst anreibt / dazu soll einen jedweden Stief-Vatter oder Mutter / die eheliche Pflicht verbinden / in welcher sie mit des Stief-Kindes natürlichen überbliebenen Vatter oder Mutter ein Fleisch geworden / und deswegen demselben gleiche Treu beweisen sollen / als wäre es ein rechtes Kind. Vormünderen aber soll ihr Amt

selbst / darein sie ihren Pflugs-Kindern väterlich vorzusetzen / von Gott und ihren Obren gesetzt sind / denen sie ihre Treu auch selbst angelobt / zu väterlicher Vorsorge zu verpflichten kräftig und beweglich genug seyn. Wir verstehen aber alle Eltern ohne Unterscheid / sie mögen geringe / arme / oder fürnehme reiche Leuthe seyn. Denn ob man schon jene geringe arme Eltern aus Noth zu gestreuer angelegener Erziehung ihrer Kinder deswegen verpflichtet achten mögte / damit / weil sie ihnen keine / oder doch nur kleine Mittel sich zu nähren hinterlassen könnten / sie deswegen ihre Kinder etwas lernen lassen müsten / daß sie ihr Brod gewinnen könnten: so sollen doch fürnehme reiche Eltern so wohl als jene zu allen hiernächst folgenden Eiterlichen Pflichten sich verbunden achten: indeme ihre Kinder nicht besser als jener von Natur / sich auch daher selbst so wenig als jene ziehen können: ja so bald sie sich reich zu seyn mercken / viel frecher und muthwilliger sind; und so viel fürnehmer sie vor jenen sind / auch so viel mehr Schadens und Unglücks in der Welt anrichten können.

§. 3. Die erste Pflicht / die Eltern ihren Kindern schuldig sind / ist die wahre Gottseligkeit / welche der wahre Grund ist / worauf alles / was Eltern den Kindern schuldig seynd / beruhen muß. Diese sollen sie nicht allein durch gottselige Ermahnungen / sondern zusörderst mit ihren eigenen Exempel / so gleich in den ersten Jahren ihrer zarten Kindheit in sie drucken / und hiebey so viel sorgfältigern Fleiß anwenden / so viel mehr die Kinder in solchen Jahren um sie sind / als solcher Umgang den kräftigsten Eindruck in die zarten Gemüther / die einem Wachs gleich seynd / zu geben vermag. Es ist einmal der Jugend an ihrem guten Exempel / als welches denen Vermahnungen erst dem rechten Nachdruck geben muß / am meisten gelegen. Da hingegen an denen Kindern / die an ihren Eltern das ärgerliche Leben / wie sie sich zum Exempel selbst in den Haaren ligen / sich zanken und schmeissen / fluchen / sauffen / und andere Bosheiten / sehen / und dabey auf die Gedancen gerathen / daß es den Eltern selbst umb Gott nicht sonderlich zu thun seyn müsse / mit bloßen Vermahnungen selten was rechtschaffenes ausgerichtet wird: Vielmehr aber / weil sie dabey auf die Gedancen gerathen müssen / es sey mit allen / was die Eltern in der Gottseligkeit mit ihnen vornehmen / nur eine Comödie und ratio status, indeme sie dasjenige / wozu sie von ihnen angetrieben werden / selbst nicht thäten / und es daher wahrhaftig selbst nicht glauben müsten: so wird der Samen des Atheistri und Gottes-vergessener Ruchlosigkeit solcher Gestalt so tief in sie gestreuet / daß ihnen aus solcher Gottlosigkeit / wie es die betrübte Erfahrung gibt / oft ihr Lebenlang nicht mehr zu helfen ist. Wobey die Gefahr noch viel gefährlicher wird / wo Eltern ihre Kinder noch über diß / so gar mit Worten zu Sünden anreizen und weisen / und ihnen die Laster / als wären sie Tugenden / anpreisen; 3. E. sie solten sich nichts nehmen / und von niemand unrecht thun lassen / sondern sich tapffer wehren / widerscherlen / und sich herum schmeissen / um damit zu zeigen / daß sie keine feige

feige Weinen und verzagte Tropffen / sondern als tapffere Leuthe gehalten werden mögten: auch noch wohl dabey ihr eigen Exempel / daß sie es in ihrer Jugend auch also gemacht / und dabey noch diese und jene Thaten vollbracht hätten / vorzustellen keinen Scheu tragen.

§. 4. Auf diesem Grunde soll die andere Pflicht der Eltern stehen / nach deren sie ihre Kinder zu lieben schuldig sind. Womit wir aber nicht nur die allgemeine / die ein jeder seinem Nächsten schuldig ist / sondern eine viel genauere Liebe verstehen / darinn sie ihre Kinder als ihr eigen Fleisch und Blut / oder als einen Theil ihrer selbst / in denen sie auch nach dem Tod leben / lieben sollen. Diese Liebe ist denen Eltern von Gott in der Natur selbst eingepflanzt / so gar / daß man auch dero selben Fußstapfen und Bilder / in den unvernünftigen und grimmigsten Thieren wahrnimmt / und daher die Natur selbst in denen Eltern getilget / oder doch gar verwildert seyn muß / die ihre Kinder umbbringen / oder auch da ihnen Gott deren mehrere beschehret / sich über solche Geschenke beschweren / und ihnen wohl gar den Tod wünschen; aber dabey ihre Lieb-**Vergessenheit / Unglauben / Misstrauen und Undankbarkeit** gegen Gott / verrathen / und sich zugleich des Elterlichen Namens unwürdig machen. Nachdem aber die natürliche Liebe / wegen der allgemeinen Verderbnus der Natur / nie so rein ist / daß ihr nicht vielerley unordentliche sündliche Absichten anleben solten; so muß sie durch das Christenthum hievon gereinigt / und in rechte Ordnung gestellt werden / daß sie nicht mehr eine bloße natürliche / viel weniger eine fleischliche / sondern eine **Christliche Liebe** heißen möge. Wie nun Eltern wissen / daß ihre Kinder neben dem **Leibe** auch eine **unsterbliche Seele** haben / die so wohl der Verdammnis als Seeligkeit fähig ist / also soll auch ihre Liebe nicht bloß und hauptsächlich dahin gewandt seyn / daß sie nur ihr zeitliches Glück in der Welt finden / und darinnen zu großen Leuten werden mögen / dann also lieben unglaubliche Heyden ihre Kinder eben so wohl auch: sondern sollen fürnehmlich dahin sorgfältiglich bedacht seyn / wie sie **rechteschaffene Christen** und zur rechten wahren zeitlichen und zugleich ewigen Wohlfahrt solcher massen gebracht werden mögen. Darumb es vielmehr eine **Affen-Liebe** und **chörichte Zuneigung** ist / die in der That eher ein **Zaß** / als wahre Liebe heißen soll / wo Eltern sich an ihren Kindern allerley Laster und Untugenden gefallen / und ihren eigenen Sinn und Willen darinnen so erstarren und erstärcken lassen / daß sie hernach / weil ihre Bosheit solcher Gestalt stärker als ihre väterliche Gewalt geworden ist / kaum etwas gutes an ihnen mehr auszurichten vermögen.

§. 5. Aus der Liebe stießet drittens die **Auferziehung** / welche wir denen Eltern in denen unterschiedlichen / hienächstfolgenden Stücken zu ihren Betracht- und Übungen vorstellen. Weilen dann die Kinder durch ihre Eltern ihren Leib und Seele und mit denenselben ihr Leben von Gott erlanget / so sind sie ihnen auch solches **Leben** nach allen ihren Vermögen zu **erhalten** schuldig. Erstlich sind sie ihnen die **Nahrung** nach allen Vermögen so lange zu verschaffen schuldig / als lange sie noch mit ihrer Arbeit selbst nichts verdienen können. Hiezu treibt sie die Natur selbst an / wie man denn an denen unvernünftigen Thieren und Vögeln sieht / daß sie ihre Jungen / ehe sie sich selbst nähren können / ohne die äußerste Noth nicht verlassen; sondern mit ihrer Milch aufsaugen / oder sonsten ihrer Art gemäß ihre Nahrung ihnen zu schaffen keine Sorge sparen. Hiebey mögen nun die Mütter selbst bedenecken / obs ihrer natürlichen Liebe und Mutter-Pflicht gemäß sey / wann sie ihren Kindern ohne Noth / (dann die augenscheinliche Noth ihr auch hierinn kein Befehl geben lässet) die

mütterliche Nahrung / die ihnen von Gott durch die Natur hiezu gegeben / und deren ihre Frucht im Mutterleibe gewohnt ist / aus einer bloßen Zärtlichkeit / um keine Beschwerde mit ihnen zu haben / hingegen ihrer Gemächlichkeit im Schlaffen / und derer Ergötzlichkeiten bey Gesellschaften zum Spielen und andern Kurzweilen und unnützen Zeit-Verlierungen desto ungehinderter abwarten zu können / vorerhalten / nicht anderst als ob ihr die Brüste bloß zur Zierde / nicht aber zur Unterhaltung ihres Kindes von Gott in der Natur gegeben wären: an ihrer statt aber sie durch Säugammen / die mehrmals und gemeinlich freche unzuchtige und oft dabey ungesunde Dirnen sind / aufsaugen lassen: damit aber nicht allein einen Theil ihrer kindlichen Liebe gegen sich / und zwar so viel als sie den Säugammen davon zu wenden / zur verdienten Straff ihrer Hartsinnigkeit als nur halbe Mütter verlieren; sondern auch die Kinder so manche böse Unart und zugleich unheilfame Kranchheiten von denenselben annehmen / und mit der Milch in ihre Natur verwandeln / welches zusambt der Gefahr / die auf solche unnatürliche Ausdorrung der Milch zu folgen / und oft in Erhärts- und Entzündungen / Geschwärs- und Krebs-Schäden auszuschlagen pflegen / auf solcher Mütter unverantwortliche Verantwortung nothwendig ankommen muß. Wo aber eine Mutter Kranchheit oder anderer Zufälle wegen ihr Kind selbst nicht stillen könnte / so müste sie sich entweder benzeiten und voran um eine gesunde und Christliche Säugamme bewerben / und deswegen / so es immer möglich / lieber ein eheliches Eheweib / als eine ledige leichtfertige Dirne dazu gebrauchen; oder in Ermänglung derselben / (welches auch der Edle Herz von Helmont im Tractat de ortu medicina der Gesundheit des Kindes weit dienlicher als die Milch hält) durch eine aus Semmel / Bier / Hönig oder Zucker / abgekochte Nahrung aufziehen: deren Bereitung wir unten an ihren Ort / da wir von der Arzney handeln / beschreiben werden.

§. 6. Nachmalen liget denen Eltern ob / daß sie denen Kindern ihre **nothdürfftige Unterhaltung an Kleidung** / und was sonst hieher gehöret / so lange verschaffen / bis sie erwachsen sind / und so viel / damit sie sich selbst erhalten mögen / gelernt haben. Wann wir aber disfalls nur von **nothdürfftiger Unterhaltung** reden / so widerathen und warnen wir hiemit zugleich vor den schädlichen Mißbrauch vieler Eltern / die ihre Kinder zu niedlichen **Bislein** und **Kostbaren Kleidern** zu ihrem augenscheinlichen Schaden angewöhnen / auch ihnen hiezu noch Geld nach deren eigenen Gefallen / nicht viel besser / als mit einem scharffen spitzigen Messer damit zu ihrem Verderben umbzugehen / in die Hände lassen. Dieser Pflicht nach sind Eltern schuldig / daß sie in der Haushaltung nichts **luderlicher Weise** verthun / sondern alles zu **rache halten** / fleißig arbeiten / und ihres Berufs abwarten / damit sie ihren Kindern ein Stück Brods erwerben / und so viel ersparen mögen / davon sie auch auf den Fall / da sie ihnen frühzeitig absterben / und sie als kleine unerzogene Waisen hinterlassen solten / ehelich können erzogen werden / und andern zu keiner Last vor den Thüren betteln / oder auch denen Armen-Häusern zu ihrer eigenen Schande im Grabe / heimgehen müssen. Doch sollen sie deswegen Armen das Jhrige von dem Jhrigen zugeben nicht unterlassen / viel weniger bey **Geiz und Unrecht** ihren Kindern viel **Guts zusammen scharren** / welches ihnen doch wegen des daran haftenden fluchs entweder unter den Händen zerrinnen / oder aber eine Gelegenheit und Ursach zu mancherley Unglück in der Welt werden müste.

§. 7. Nachdem auch gesunde Kinder / die ohne Gebrechen gebohren werden / das theureste Kleinod sind / das Eltern

Eltern in ihrer Ehe von Gott haben können / so sind sie denenselben ferner schuldig / daß sie auf ihre Gesundheit sorgfältig acht haben / damit sie nicht aus Mangel der Warte zu gebrechlichen Menschen und armseeligen Krüppeln werden müssen / die hernach ohne Behemuth und Seuffzen disfalls an ihre Eltern ihr Lebenlang nicht gedencken können. Weils aber der Eltern Zustand / allermeist in weitläufftiger-Haushaltung und grösserer Zahl der Kinder / kaum zulassen wird / daß sie disfalls auf alles selbst Achtung geben können / so sollen sie ihnen sorgfältige Wärterinnen bestellen / die sie in acht nehmen / daß sie nicht etwas durch schwere Fälle hschkerichte oder sonst gebrechlich / oder auch am Haupte darüber blöde werden. Sie sollen nach Vermögen verhüten / daß sie nicht mit ungesunden oder überflüssigen Essen / unzeitigen Obst / nächtlichen und unmäßigen Trinken ihre Gesundheit selbst verderben / und bey solcher Unordnung / sich an ein unordiges Wesen und Völlerey zu gewöhnen Gelegenheit nehmen. Hingegen sollen sie zu guter Ordnung / daß sie sich zu ordentlichen Zeiten anziehen / waschen / kämmen / und sonst sauber und reinlich halten / bey Zeiten angewöhnet werden. Wann sie krank werden / sollen sie ihrer nach allem Vermögen treulich pflegen / und ihnen bey rechter Zeit / ehe die Krankheit unheilbar wird / heilsame Arzneyen verschaffen. Die nun ihrer Kinder in diesem Stück wenig achten / und die Gesundheit / die ihnen Gott gegeben / liederlich verwahrlosen / auch sie in Krankheiten wie die Hunde ohne Pflege und Arzney liegen lassen / und gerne sterben sehen : solche mögen rechte Raben / Eltern heißen / die auch so gar die natürliche Liebe in sich getilget / und sich in solcher Unbarmherzigkeit ärger als grimmige Thiere gemacht haben.

§. 8. Dieweil es auch Göttlicher Ordnung gemäß ist / daß ein jedweder Mensch in einem gewissen Beruf seine Lebens-Art führen / und in demselben von seiner Arbeit sich nähren solle / so erfordert der Eltern Schuldigkeit hiebey / daß sie ihre Kinder etwas redliches und rechtschaffenes lernen lassen / davon sie sich demaleins ernähren / und in einen gewissen Gott-gefälligen Beruf und Stande dem Nächsten dienen können. Weil wir aber von einem Gott-gefälligen Beruffe hie reden / so wollen alle Christliche Eltern gewarnet seyn / daß sie ihren Kindern keine Lebens-Art weder selbst wählen / noch ihnen selbst sich zu wählen gestatten / die an sich sündlich / dem Nächsten aber nicht allein kein Nutz / sondern gar allerdings schädlich ist / und bloß zu lauter unnützen Zeit-Verderb / und eiteler Lust getrieben wird. Unter welcher Rubric alle Gaukler / Saltänzer / Tascen-Spieler und solche Comödianten / so von Comödien Profession machen / und solche nicht zu Aufmunterung und Übung der Jugend / sondern bloß zu eiteler Lust und Hebung fleischlicher Luste anstellen / u. d. g. ihre eigene Stelle mit allem Rechte finden mögen. Es sollen aber Eltern / wann sie nun ihre Kinder zu einer gewissen Lebens-Art anführen wollen / nicht so wohl ihren eigenen Sinn und Willkühr / als vielmehr die Göttliche Regierung und der Kinder-Tüchtigkeit zu etwas / die Regul ihrer Wahl seyn lassen. Sie haben aber dasjenige als einen Göttlichen Beruff und Winck bey ihnen anzusehen / wozu ihnen Gott Gaben und genugsame Stärke gegeben / und ihre Kinder selbst Lust und Trieb in sich finden; so sich noch über dis eine Gelegenheit das Vorhaben ins Werk zu setzen dabey zeiget / so ist der Beruff hiezu noch desto kenntlicher / und die Gefahr zu fehlen geringer. Hieraus ist offenbahr / daß diejenige Eltern / die ihre Kinder zu etwas gewisses zwingen wollen / dazu sie weder Lust noch genugsame Gaben haben / weit fehlen; es wäre dann / daß

sie nur aus kindischer Unbesonnenheit der Eltern Rath und Willen sich widersetzen wolten : als wann sie zum Exempel ihre Kinder / die nicht mit Kopf- sondern Hand-Arbeiten ihr Brod zu verdienen tüchtig wären / auch keinen rechten Trieb zu Studiren haben / gleichwol zum Studiren halten / und kurzum gelehrte ansehnliche Leute aus ihnen erzwingen wollen : darüber aber nicht allein ihre Kinder selbst / sondern auch andere Leute sammt ihnen auf ihr Lebenlang verdorben sind / auch wohl gar einem gangen gemeinen Wesen ein Schade daraus zuwächst / wann bey der Menge solcher Halbgelehrten oft rechtschaffene gelehrte Leute verdrengt werden / daß sie darüber zu keiner Beförderung gelangen können. Dieser Fehler kommt meistens daher / daß solche Eltern ihre Kinder aisdann am besten versorgt zu seyn meinen / wann sie nur zu einer Lebens-Art / dabey sie ihre Ehre und müßige Tage haben könnten / erzogen würden; dabey aber weder ihrer Kinder / noch der rer Bestes / denen sie demaleins vorstehen sollen / wie sie billig solten / bedencken; sondern bloß ihre eigene Einbildung und Reputation vor der Welt ihnen zur Regul hien innen vorstellen. Also geschiehet / daß grosse Leute in der Welt / die es auf Reputation legen / und ihre Kinder zur Reputation auferziehen wollen / sich des Theologischen Studii schämen / daran sie zwar auch so weit nicht unrecht thun / weil sie Ehre / Pracht und Ansehen vor der Welt / die sie suchen / dabey nicht finden mögten. Woher kommts hinweg / daß Privat-Leute / allermeist die Mittel darzu haben / ihre Kinder / die zu einem ehrlichen Handwerck am tüchtigsten wären / zu solchem oder einem andern Studio durchaus ziehen wollen / als daß sie sich eines ehrlichen Handwercks schämen / und die Arbeit dabey scheuen? die man aber mit allem Recht fragen mögte: Ob sie sich denn nicht auch ihres Heylandes deswegen / weil er ein Zimmermann hieß / und das Zimmer-Handwerck ganz vermuthlich bis an sein dreissigstes Jahr / da sein Predigt-Ambt anging / triebe / schämeten?

§. 9. Wie mag noch zuletzt diejenige Pflicht ihre Stelle finden / nach welcher Eltern / ehe sie ihre Erziehung völlig beschließen / und die Kinder aus ihrem Hause lassen / dahin bedacht seyn sollen / daß sie diejenige / die ihre Jahre erreicht haben / und zu Zeurathen sich tüchtig und geneigt befinden / mit einem anständigen Ehegenossen beraten / und dabey nach Standes Gebühr ihrem Vermögen gemäß mit einer Aussteuer ausfertigen mögen. Berathe deine Tochter / ist Sirachs Rath in seinem Haus-Buch cap. 7/35. so hast du ein groß Werk gethan / und gib sie einem vernünftigen Manne. Wie nöthig und rathsam dieses dem Vater selbst seye / solches gibt er ihm an einem andern Ort cap. 47. in diesen zu bedencken: Weil eine Tochter / die noch unberatzen ist / dem Vater viel Wachens macht / und das Sorgen für sie / ihm viel Schlaffs nimmt. Es sollen sich aber die Eltern hiebey der Sachen weder zu viel noch zu wenig zu thun wohl bedächtlich hüten. Diejenige thun zu viel / die ihre Kinder oft aus fleischlichen Absichten / schon in der Wiegen / oder so sie nun erwachsen / an gewisse Personen wider ihren Willen verloben / und nachmals solche Ehe-Gelübd zu vollziehen zwingen wollen: aber hiedurch ihrer väterlichen Gewalt / als die ihnen nicht zum Verderben und Tyranny über die Kinder / sondern zu deren Besten von Gott verliehen ist / eigenmächtig mißbrauchen: denn weil zum Freyen ein freyer Wille gehöret / so wollen sich die Gemüther in der Neigung einmal nicht zwingen lassen: daher auch Eltern nach ihrem blossen eigenen Sinn hiezu verfahren / sich keine Gewalt nehmen sollen / welches gemeinlich einen unglücklichen und oft zugleich betrübten Ausschlag zu nehmen pflegt. Anderer Seits aber thun die

Die Eltern zu wenig / die ihre Kinder / wenn sie nun erwachsen / anstatt des Besindes gebrauchen / und bloß um ihres eigenen Vortheils willen / den sie von ihnen genießen / die besten Gelegenheiten / die sich zeigen / bloß deswegen ausschlagen / weil sie ihres Dienstes entbehren / und sie dabei mit einer Aussteuer abfertigen müssen: welche Unbilligkeit aber ebenfalls ein so offenkundiger grober Mißbrauch väterlicher Gewalt ist / daß auch vernünftige Heyden deswegen eine Constitution oder Verordnung / zur Bezeichnung und Einhalt solcher Eicenz dieses Inhalts gemacht haben. „Welche Eltern ihre Kinder in ihrer Gewalt haben / und sie nicht zu rechter Zeit zur Ehe aussteyren / oder das Ehe-Geld nicht geben wollen / dieselbe Eltern sollen Inhalts der Ordnung und Befehl der löblichen Kayser Severi und Antonini l. qui liberos ff. de Rit. nupt. durch die Burgermeister u. Land-Vögte dahin gehalten werden / daß sie ihre Kinder aussteyren / und mit dem Ehe-Geld versorgen. Nicht besser handeln hie diejenige Vormünder / die aus Geiz und Frevel / damit sie des fremden Guts zu eigenem Vortheil desto länger genießen / und von ihrer geführten Vormundschaft keine Rechnung thun müssen / ihre Pfleg-Kinder an guten Ehen hindern / und dieselbe von Jahren zu Jahre aufschieben: in welchem Fall Christliche Obrigkeit die Ehe-Sachen zu verhandeln / und so der Vormund seines Verweigerens keine erhebliche Ursache hätte / aus Landes-väterlicher Macht den Vormund zur Bestätigung anzuhalten schuldig ist.

§. 10. Die bisher erlebte Pflichten betreffen hauptsächlich derer Kinder Leib und ihre zeitliche Wohlfahrt / weil ihnen aber an der Seele als ihrem vornehmsten Theil das meiste gelegen ist / so sollen Eltern / dero geistliche Wohlfahrt sich auch so viel angelegener seyn lassen / so viel mehr und wichtiger an dieser als jener hängen. Es verdienet zwar die Erziehung zu äußerlicher Zucht / weil sie zu einem civil- und bürgerlichen Leben sehr nutz und nöthig ist / ihr gebühliches feines Lob / wo die Kinder zum Exempel / erbahr und zierlich mit aufgerichtetem Haupte / ungerunkelter Stirne / schambaffigen Augen / aufrichtigem Angesichte / sitzamer Gerädigkeit des Leibes und ihrer Gliedmaßen / unafektierten verdrießlichen Gebärden ohne Stolz / und so fort / männiglich nach Standes Gebühr zu begeben wissen: daß daher die Eltern / die hierauf gar nicht achten / sondern ihre Kinder in groben bäurischen ungehobelten Sitten aufwachsen lassen / hochsträfflich handeln: doch soll gleichwol auf die Seele und deren Zustand der Haupt-Zweck der Erziehung also abgerichtet bleiben / daß solche leibliche Erziehung ihre Absicht zugleich dahin überall habe / oder zum wenigsten dabey nicht hinderlich seyn möge. So soll nun hie der Eltern erste Sorge seyn / daß ihre Kinder / so bald nach ihrer leiblichen Geburt / zu der 3. Tauffe befördert / und in den Bund mit Gott aufgenommen werden mögen; hieran sollen sie sich keine weltliche Geschäfte hindern / oder einige Ursach die Tauffe aufzuschieben / wichtig oder erheblich genug seyn lassen: sondern sich vielmehr nachdrücklich und beweglich zu Gemüth ziehen: daß Eltern ihre Kinder / die sie aus ihrer Schuld hierinn verwahrlosen / (es möge sich auch umb die Seeligkeit solcher ohne Tauffe sterbenden Kinder halten / wie es wolle) des ordentlichen Mittels / das Gott zu ihrer Seeligkeit verordnet hat / becaubt haben / und darüber / so lange sie leben / Unruh und Kummer im Gewissen herum tragen müssen. Nachdem es auch hierbey eine wolbedachte / und auf guten Ursachen beruhende sehr alte Gewohnheit / die bereits in der ersten Kirchen umbs Jahr 140. zu diesem Ende einaeführt ist / daß denen Kindern bey ihrer Tauffe gewisse Zeugen erwählt werden / die sie Gott dem Herrn im Gebet vor-

tragen helfen / mit Red und Antwort vertreten / und nachmals als Bürgen / ihre Paten / Pfettern / Doten / oder Götlichen / wie mans unterschiedlich zu nennen pfleget / zu dem Verspruch / den sie bey der Tauffe an ihrer statt gethan / anhalten / vornemlich aber auf den Fall / da ihnen ihre Eltern sterben solten / als Mitvätere (wie sie dann deswegen Compares und Gevattern heißen) in dem wahren Erkenntnis Christi erziehen sollen. So sollen Christliche Eltern bey dieser Wahl auf solche Personen denken / von denen sie die Hoffnung schöpfen können / daß sie ihr Ampt nach ihrem Tode an ihren Kindern getreulich ausrichten würden. Daher sie keine un- oder irr-glaubige / ärgerliche / sondern ihres Glaubens verwandte und Christliche / lieber anwesende als fremde / jüngere und mittelmäßigen Alters / als gar alte auf der Gruben gehende Leuthe erwählen sollen. Inzueinem aber aller derer / die ohne dem mit vielen Gevatterschaften / Geschäften / und eigenen Kindern beladen / weil sie ihren Pflichten unmöglich / oder doch kaum nachleben können / bescheidenlich schonen: Gleicher Massen / als wie Vormünder / die bereits mit einer namhaften Zahl von Vormundschaften beladen sind / mehrer auf sich zu nehmen / verschonet werden. Damit aber das Licht und Gute / so in der Tauffe in ihnen angezündet / und ihnen gescheuet worden ist / nicht wiederum ausgelöscht / sondern erhalten und gestärkt werden möge / so sollen sie / so bald sie etwas zu verstehen anfangen / ihnen ihre theure darinn empfangene Gnaden-Güter / und ihr Tauff-Gelübd treulich nach der Art ihres Begriffs zu Gemüthe führen: und das Erkenntnis Gottes in sie zeitig zu pflanzen / ihnen von Gott vorsagen / daß ihnen alles / was sie Gutes haben / von Gott geschenket seye: daß er allezeit und überall um sie sey / und was sie Gutes oder Böses thun / sehe: damit ihrem Gemüthe / ehe es noch mit irdischen sündlichen Concepten angefüllet ist / so gleich Anfangs die Liebe / Furcht und das Vertrauen zu Gott eingepflanzt werde. So bald sie zu reden anfangen / sollen sie mit den Reden zum Beten / und dabey zugleich zu sitzamen andächtigen Gebärden angewöhnt werden: dabey aber weder die Eltern selbst / noch ihre Wärterinnen mit ihnen lallen / und mit Fleiß kindisch reden sollen / indem sie bey solcher kindischen Weise nicht nur ihre kindische lallende Art desto später vergessen / sondern es auch nachmals viel schwerer hergehet / daß sie davon im Beten und sonst im gemeinen Leben abgebracht werden können / als leichter sie dazu Anfangs angewöhnt worden sind: da sie im Gegentheil / so man ihnen die Worte recht vorspricht / und sie deutlich nachsprechen lässet / desto eher verständlich und wol reden lernen: welches ihnen auf ihr Lebenlang / weil solcher Gestalt ihre zarte Zunge Anfangs dazu gelenket und vorbereitet ist / zu einer deutlichen articulaten Ausrede merckliche Beförderung geben kan. Bey zunehmenden Verstande sollen sie ihre Eltern aus dem Catechismo in denen notwendigen Haupestücken Christlicher Lehre unterrichten / dabey zugleich ihr Gedächtnis mit Sprüchen Heiliger Schrifte / die davon handeln / excoliren und etwas zu behalten fähig machen lassen / dabey sie aber denen Lehrmeistern / denen sie anvertrauet werden / sie bescheidenlich nach Nothdurfft erziehen zu dörfen / freye Hand lassen müssen. Hierneben sollen sie zu öffentlichen Gottes-Diensten und Kinder-Lehren / dieselbe von Kindheit an lieb zu gewinnen / fleißig angeführt / und von denen Predigten / was sie daraus behalten / zu Hause Rechenschaft zu geben angehalten werden. Nachdem sie in dem Grunde ihres Christenthums erfahren / und zum Tisch des Herrn vorbereitet worden / sollen sie mit getreuester Ermahnung / daß sie mit

recht

rechtschaffener Würdigkeit und äußerlicher demüthiger Zucht hinzu treten sollen / dazu gelassen werden. In Summa: Ihre vornehmste Sorge soll dahin gehen / daß ihre Kinder aufs wenigste gute Christen / und so folgendes ewig selig werden mögen. Wobey ihr eigenes Exempel den sonderbaren kräftigen Nachdruck geben wird / wie hingegen böse Exempel alle gute Lehre niederschlagen und fruchtlos machen / darüber nachmals die Bosheit der Kinder ein Spiegel der Eltern zu deren Schande werden muß; daß wir auch daher ihrer Gottseligkeit / als dem Grunde zu allen ihren übrigen Pflichten / die erste und forderste Stelle billig zugeeignet haben. Kinder / die hierzu erzogen sind / haben sich über ihre Eltern / wenn sie auch in den übrigen Stunden etwas verfaumet / und ihnen keinen andern als diesen Reichthum hinterlassen hätten / ganz und gar nicht zu beklagen. Darum auch

§. 11. Ehe wir diese Pflicht schliessen / wollen wir noch zwei Hindernisse / die dieser Erziehung ungläublichen Schaden thun / in möglicher Kürze berühren. Es ist erstens eine ungläubliche / und daher so selten beobachtete **Verhinderung** / daß man kleinen Kindern in denen ersten Jahren allerhand **abergläubische** und **betrüglische** Bilder in die Gemüther / welche zu solcher Zeit einem zarten weichen Wachse gleich / und sie deswegen desto leichter anzunehmen fähig sind / so tieff eindrucket / daß sie nachmals so bald nicht wieder ausgetilget werden / aber viel Böses in ihrem ganzen Leben nach sich ziehen können. Ein Exempel kan uns geben / die in der Christenheit **angenommene Gewohnheit** / da man auf das H. Christ-Jest in Namen des H. Christis / als wäre man Christus selbst / sich den Kindern darstellet / und dieselbige vor sich stehend oder kniend beten lässet / damit aber in der That von ihm / weil sie einen solchen in ihrer kindlichen Einfalt davor halten / als einen **Götzen anbeten** lässet: welches nicht allein der **Ehre Christi** verkleinerlich ist / auch denen **Atheisten und ungläubigen Juden / Türcken und Heyden** wann sie eine solche Comödie spielen sehen / die **Christliche Religion** zu verspotten Anlaß gibt: sondern auch denen Kindern an vielen **Betrachtungen** / die ihnen von diesem **Scheinnus und theuren Wolthat** in ihr Gemüth gedruckt werden solten / lange Zeit **Hinderung** gibt: so gar / daß auch einige noch in ihrem Alter mit einigen **Scrupuln** über dasjenige / was sie in ihrer Kindheit gethan haben / viel zu thun haben: andere aber / wann sie nachmals verständiger werden / und / daß sie betrogen sind / sehen / nicht nur **lügen** und **betriegen** geringe achten / sondern wohl gar auf dergleichen **atheistische Gedanken** kommen / weil dasjenige / was man sie von dem **Beschwerden des H. Christis** / oder **Christ-Kindleins** beredet / ein **Betrug** gewesen / ob nicht etwan auch das übrige / was man ihnen von dem **Christenthum** insgesamt vorgesagt / eine **Fabel** und **Betrug** seyn mögte; welche Gefahr bey Gemüthern / die nachdencklich sind / desto sorglicher ist. Daher denn Eltern / die ihren Kindern hie und in dergleichen Dingen eine **Freude** / ihrem **kindlichem Begriff gemäß** / machen wollen / (welches an sich selbst nicht unrecht wäre) desto behutsamere **Vorsichtigkeit** dabey gebrauchen / und die **Art ihres Begriffs** vorher **vernünfftig** untersuchen müssen. Weil aber zu besorgen / daß der **Mißbrauch** bey diesen und dergleichen **Vorstellungen** bereits größer / als der **rechte Gebrauch** worden / so thun sorgfältige Eltern am klügsten und sichersten / wann sie denen **Wärterinnen** / weil sie insgemein derer Kinder **Begriff** hierinnen genugsam zu prüfen / nicht geschickt genug sind / alles **Ernstes** anbefehlen / daß sie ihnen nichts **alberes** und **unartiges** vorsagen / von dergleichen Dingen aber / die sich in der **Wahrheit** ganz **anderst** / als sie ihrem **Gemüth** **einges**

druckt und **vorgebildet** worden / **verhalten** / gar **schweigen** / ihnen keine **Fabeln** und **Mährlein** von **Gespensstern** / **Goßelmann** / **Wauwau** und dergleichen vorlägen / und sie dabey mit **Fleiß** forchtam machen / oder **abergläubische** / **lügenhafte** und **betrogene Meynungen** ins **Gedächtnis** einsezen; an dessen statt aber mit **Biblischen Sprüchen** und **Lehrreichen Historien** anfüllen solten / weil dieses alles / es sey **Gutes** oder **Böses** / bis ins **späte Alter** darinnen **bekleben** bleibt: wie denn wir **Alte** uns noch **offtermals** derjenigen **Dinge** / welche wir in **unserm dritten** und **vierten Jahr** / und zuweilen noch **weiter** **zurück** gesehen und **gehört** haben / so **starck** erinnern / daß wir **derselben** auch im **hohen Alter** nicht **vergessen** können. Weil aber die **Kindheit** gleichwol **durchgehends fürwizig** ist / und **gerne** alles **wissen** will / so kan man ihnen **war den Verstand** zu **schärfen** / und ihre **Einfalt** zu **erkennen** zu geben / dann und wann etwas **ungereimtes** **vormahlen** / aber also / daß man ihnen so **gleich** dabey den **falschen Wahn** **benehme** / und sie wieder auf die **Wahrheit** **bringe**: wobey sie die **Kinder** **Schub** **umb** **etliche** **Jahr** **eher** **ausziehen** werden.

§. 12. Diweil aber diejenigen **Impressiones** und **starcke Einbildungen** / so die Mütter ihren Kindern / mit denen sie **schwanger** gehen / mittheilen können / mit **obberührter Impression** / eine **ziemliche** **Ähnlichkeit** haben / so sollen sie in dem **Stand** / darinnen sie **gezeugten** **Leibes** zu **seyn** sich **vermuthen** / vor **allen** **Erzürckungen** / für **wizigem Anschauen** / **ungewöhnlicher** **furchtsamer** **Dinge** und **dergleichen** **Bildern** / und was ihrer **Frucht** sonst **schädlich** seyn mögte / sich **alles** **Fleißes** zu **hüten** / **ermahnnet** seyn; So ihnen aber **dergleichen** **Dinge** **ohnvermuthlich** zu **Gefichte** kommen solten / der **Einbildung** davon **nicht** **nachsinnen** / vielmehr ihre **Gedanken** mit **Ernst** auf **andere** **Betrachtung** wenden; Sie sollen nicht **weniger** vor **Lastern** / und **namentlich** / **verbottenen** **heimlichen** **Genäsch** und **Diebstahl** **gewarnt** seyn / und **glauben** / daß sie ihrem **Kind** / wie **andere** **Lasten** / also auch **hierdurch** eine **diebische** **Art** **eindrücken** und **einpflanzen** können: wie denn mehr als **vermuthlich** / daß **etwan** **manches** **Kind** aus **seiner** **Mutter** **Schuld** zum **Diebstahl** / und **darauf** an **den** **Galgen** **gerathen** seyn mögte. Insgesamt aber sollen sie ihre **Leibes** **Frucht** der **väterlichen** **Vorsorge** **Gottes** ihres **Schöpfers** / dessen **Hand** sie in **Mutter** **Leibe** **bilden** / und an **das** **Licht** zu **seiner** **Zeit** **hervorbringen** muß / in ihrem **täglichen** **Gebet** **einzuschließen** / **niemals** **vergessen**.

§. 13. Die andere **Hinderung** / die der **Erziehung** der **Kinder** so **großen** **Schaden** **thut** / ist **böse** **Gesellschaft** und **verführische** **Zusammenkunft**. Weil der **Zunder** zum **Bösen** in **aller** **Kinden** **Natur** von ihrer **Geburth** **her** **bereits** **ligt** / und **durch** **einen** **einigen** **Functen** / **verstehe** **böse** **ärgerliche** **Gesellschaft** / so **er** **darein** **fällt** / zum **Ausbruch** **allerley** **grober** **Lasten** und **Sünden** **dermassen** **angezündet** werden kan / daß **hernach** **solcher** **Brand** / wann **er** **num** in **lichter** **Lohe** **stehet** / so **bald** **oder** **wol** **gar** **nicht** **mehr** **zu** **löschen** ist: So soll der **Eltern** **sorgfältige** **Aufsicht** **hie** **bey** **desto** **ernstlicher** **wachen** / und **diese** **Gefahr** **nach** **allem** **Vermögen** **abzuwenden** / **bey** **aller** **Gelegenheit** **bedacht** **seyn**. So **lange** **die** **Kinder** **noch** **klein** **sind** / sollen sie ihnen **allen** **Umgang** mit **muthwilligen** **übel** **gezogenen** **Gassen** **Buben** / (**wider** **modester** / **sittsamer** und **wol** **gezogener** **Kinder** **Gesellschaft** **wird** **hier** **nichts** **geredet** /) **alldings** **abschneiden** / als **von** **welchen** sie **nicht** **allein** **grobe** **Sitten** / sondern **wohl** **gar** **Glücke** / **garstige** **Pöffen** / und **andere** **Lasten** **mehr** **mit** **sich** **heim** **bringen** würden. Daher **dann** in **der** **Chur** **Bayrischen** **Policey** **Ordnung** §. XI. v. Es sollen auch **z.** **den** **Eltern** **gar** **weißlich** **anbefohlen**

ten wird / daß sie ihre Kinder vom Umlauffen auf den Gassen/ mit allem Ernst abhalten und zur Zucht und Erbarkeit gewöhnen/ hingegen aber auf dem Fall verbleibens anders Einsehens gewärtig seyn sollen. x. Ferner / wie zu handeln / wann die Eltern ihre Kinder im Müßiggang aufhalten : davon ist eben diese Policity-Ordnung zu lesen §. 13. vers. damit auch. & seqq. Wann sie nun erwachsen / sollen sie nicht meinen / noch weniger diese Meynung ihren Kindern einbilden / als ob sie damit zugleich ihrer Aufsicht entwachsen wären / und nun ihren Söhnen und Töchtern lauter Spaß und Lustigkeit machen / und bey allen Comödien / Fastnachts- Possereyen / Balleten / Tänzen / Hochzeiten / Kirchsweyhen / Sechen / Spielen / Toback / Compagnien / u. d. g. ihnen zu erscheinen erlauben / oder wohl gar ihre Freude und Gefallen daran sehen dörfsten / wann der Sohn sich in alle weltliche Gesellschaften zu schicken / das Frauenzimmer zu handthieren / zu spielen : die Tochter aber sich galant nach den neuesten Moden zu halten / und mit Manns - Personen und Cavalliren zu conversiren x. gelernt. Vielmehr sollen sie hie so viel sorgfältiger seyn / als grössere Gefahr und gröbere Ausbrüche von Lastern bey erwachsenen Kindern zu fürchten sind / wie denn ein jedes Alter schier seine eigene besondere Laster mit sich führet / welche daher mit den Jahren sich häuffen / und zugleich fort wachsen müssen. Darum soll hie keine weitere Freyheit in Umgang Platz finden / als welche die Schranken der Erbarkeit bey ehelichen Gemüthern zulassen : und wie es Eltern sambt denen Kindern dermalens vor Gottes Gerichte zu verantworten sich getrauen : daher ihnen auch die Freyheit / die sich frembde Nationen hie selbst nehmen / kein Privilegium oder Freyheit es hienach zu machen geben kan / sondern sie sollen glauben / daß das unveränderliche Wort Gottes auch hierinn die einige Regel / wornach sie Gott richten wird / bleiben werden. So solte auch die augenscheinliche Gefahr bey allzufreyen Umgang Eltern und Kinder sorgfältig machen. Feuer und Stroh thut in der Nähe kein gut beysammen. Wenn sich zu der Französischen Galanterie unsere Teutsche Grobheit gesellet / so schlägt sie öftters in grobe Leichtfertigkeit aus / das ist denn die saubere Frucht / deren sich Eltern und Kinder hernach zu schämen haben : daß ich des Gluckens / Völlerey / Zaders / der Duellen und anderes Unglücks mehr / worzu die allzufreue obberührte Gesellschaften Anlaß geben / hie nicht gedencke.

§. 14. Nachdem aber bey unterlassender oder doch gar zu gelinder Zucht alle Erziehung verlohren und fruchtlos zu achten ist / so sind Eltern vierdtens schuldig / daß sie ihre Kinder nicht allein zum Guten anmahnen / sondern sollen auch das Unrechte und Böse / das sie thun / nicht ohngeachtet hingehen lassen / sie treulich davor warnen / oder / so bloss Verbote und Warnungen nicht genug seyn wolten / durch harte geschärfte Zusprüche und Verweise / und nach Gelegenheit der Zeit / des Alters und Bewandnus des Unrechts mit Ruchen / Schlägen und andern empfindlichen Züchtigungen sie mit Gewalt vom Bösen abziehen trachten. Solche Zucht ist kein Haß / sondern eine rechtschaffene Frucht väterlicher Liebe / wie solches nicht allein das Göttliche Wort lehret / Prov. c. 22. 15. c. 23. 13. 14. 24. Sir. 30. 1. seq. sondern auch die gesunde Vernunft selbst urtheilen kan. Daß weil der eigene Wille die Quelle alles Verderbens in die Kinder von ihrer Geburt an tieff gewurkelt ist / so muß er vermittelst der Züchtigung so lange abrochen werden / bis sie endlich selbst so weit kommen / daß sie ihn aus Liebe zum Guten selbst brechen / und mehr und mehr ablegen lernen. Den Nutzen solcher Zucht kan die Erfahrung selbst bewähren : indem gemeinlich alle Kinder / die ziemlich

scharfferzogen / ohngeachtet auch sonst im übrigen vieles an ihnen verfaumt seyn solte / zu allen Dingen / und etwas rechtchaffenes zu werden / am tüchtigsten sind. Da hingegen zärtlich bey ungebrochenem Willen Aufgewachsene bey weitem so nicht gerathen. Dannaehero vornehmer Leuthe und großer Herren Kinder / weil denen meisten ihr eigener Willen gelassen / oder doch durch behörige Zucht nicht genugjam gebrochen wird / oft so übel gerathen / daß nicht allein sie selbst / sondern auch andere neben ihnen / und oft ganze Länder die Schuld solcher zärtlichen Erziehung tragen und derselben entgelten müssen.

§. 15. Gleichwie aber die gesunde Vernunft denen Eltern in allem / was sie mit ihren Kindern vornehmen / die rechte Maß geben muß / also wird sie auch hie sonderbar erfordert / damit die Zucht auf einer Seiten nicht mehr verderbe / als sie auf der andern gut machen und bessert soll. Es ist aber Vernunftmäßig / daß die Zucht frühzeitig / ehe der eigene Willen zu viel erstärket / und die Zucht überwächst / angefangen werde / deswegen Eltern auf die Zuneigung und Bewegung der Gemüther / und daraus herfürblickende Laster denenselben zu begegnen / bey Zeiten mercken sollen. Denn so viel leichter junge zarte Bäumlein / als eine alte ausgewachsene Eiche / zu bewegen sind / so viel leichter werden auch kleine zarte Kinder als die Erwachsene gezogen / welche sich nicht mehr so abtölet und schlechtweg mehr zwingen lassen wollen. Darum auch die Eltern / so die Zucht an ihren Kindern / bis sie erwachsen sind / sparen wollen / indessen über ihren Muthwillen lachen / und sonst ihr Wohlgefallen daran zeigen / oder doch im Straffen zugelinde sind / und solche liderliche Zucht nur damit / daß sie noch Kinder wären / denen man jezt noch alles zu gute halten müste / zu entschuldigen vermerken / keine andere Kinder ziehen / als wie es solche Zucht werth ist / nemlich den Kindern zu groffen bis in ihr Grab währenden Schaden / ihnen selbst aber zu eigener Schande und Herzen-Leid / aber auch dabey schwehresten Verantwortung : wie sie denn gewiß glauben sollen / daß sie bloß an ihren Kindern / wann sie auch sonst nichts Böses thäten / die Hölle verdienen können.

§. 16. Weil alle Dinge ihre Zeit haben / so soll auch diese Zucht zum andern zu keiner Unzeit geschehen / sondern zu der Zeit / wenns die Kinder verdienet haben / gebraucht werden. Man findet Eltern / die ihren Kindern sonst allen Muthwillen gestatten / aber einmal / da ihnen der Kopf von andern Dingen verstellet / und wann ist / ihren Zorn an den Kindern abfühlen wollen : ob sie denn schon das mal nichts / oder doch kein solch hartes Tractament verschuldet hätte / müssen sie doch mit Schlägen und Stößen unbarmherziglich tractiret und gehandelt seyn / ohnangesehen sie darüber mehr geärgert und boshafter als besser werden / indem sie sehen / daß die Straffe aus keiner Liebe zu ihrem Besten / sondern nur aus Bosheit und Unmuth denselben an ihnen abzukühlen / herkomme. Da hingegen diejenige Züchtigung den meisten Nutzen gibe / wo bey man vor und nach der Bestraffung die Gemüther der Kinder / daß sie die Straffe mit ihrem Unrecht verdient hätten / daher sie auch zu ihrer Besserung gemeint seye / aufs beweglichste überzeuge.

§. 17. Es ist der Vernunft ferner gemäß / daß Eltern im Straffen / drittens bescheidenliche Maße zu halten wissen / nicht allein / daß sie ihren Kindern keine böse Glücke / die sie oft ihre Lebens-Zage drücken / auf den Hals wünschen / sie an ihrem Leibe nicht beschädigen / Arme / Beine und andere Glieder krumm und lahm schlagen oder werffen / und sie mit solchen Merckmahlen / die von solcher tyrantischen Zucht auf ihr Lebenlang zeugen muß /

zeichnen: sondern auch darinn / daß sie aus ihrer eigenen Schuld / bey so unaufhörlichen Zürnen / Schelten und Schmassen / nicht verbitterter und böser werden müssen. Da hingegen diejenigen Eltern / die ihre Kinder alsdenn nur züchtigen / wann sie es verdienen haben / ein andermal aber / da sie recht thun / sich freundlich und liebreich gegen sie bezeugen / und ihr Wohlverhalten dabey loben / ihre Liebe gegen sich erhalten / und viel Gutes ausrichten können. Wo aber Kinder sehen / daß es allezeit einmal wie das andere gescholten und geschmissen seyn müsse / sie mögen recht oder unrecht thun / das Verbrechen mag groß oder klein seyn / so werden sie entweder harschschlägig; daß sie keiner Schläge mehr achten: oder so schüchtern / allermeist da sie von Natur blöder Art sind / und stehen immerdar in solcher Furcht / darinnen sie sich selbst in ihren Gedanken und Verstande dermassen verlieren / daß sie in die Letzte zu nichts rechtschaffenes mehr taugen; oder gar desperat und verzweifelt; daß sie ihre Eltern samt aller ihrer Zucht hassen / und in solchem bösen desperaten Hasse oft so verhärtet / daß der Ausgang solchen Eltern und Kindern zugleich betrübt und elend genug wird.

§. 18. Zum vierten sollen sich Eltern in der Züchtigung ihrer Kinder nach dem Unterschied ihres Alters vernünftig und bescheidenlich zu richten wissen. Denn ob die Kinder schon / sie mögen alt oder jung seyn / unter ihren Gehorsam zu stehen / schuldig sind / so lange sie leben / und Eltern heißen; so ist doch gleichwol die Art des Gehorsams unterschieden / welchen daher vernünftige Eltern ihren Kindern auch hierinn nicht zu sauer und selbst verdrießlich machen sollen / so aber gleichwohl geschehen würde / wo sie ihre erwachsene und zum mannbaren Alter tretende Kinder in der Zucht nicht anders / als die von 10. Jahren und drunter / tractiren und handeln wolten: dabey aber auch wenig Frucht zu hoffen haben dürfften. Daß daher alle Christliche Eltern die Apostolische Ermahnung / wie überall / also auch insonderheit disfalls / zur allgemeinen Regel ihrer Pflichten sich beweglich vorstellen sollen; womit denn auch wir als mit einem Denck-Spruch diese Pflichten schliessen und versiglen. Ihr Eltern reizet eure Kinder nicht zum Zorn / daß sie nicht scheu werden / sondern ziehet sie auf in der Zucht und Vermahnung zum 3. Ern. Eph. 6, 4. Col. 3, 21.

Rechts-Anmerkungen.

Cap. VII. §. 2.

Die Pflicht der Eltern gegen ihre Kinder bestehet insgemein hierinn / daß sie dieselbige recht aufziehen: welche Personen aber unter dem Wort der Eltern zu verstehen / ist bereits oben in diesen Anmerkungen ad cap. IV. §. 21. & 22. erörtert worden / und soll an noch ferner zum Überfluß unten mit mehrern ausgeführt werden; Hier ist nur diese Frag aufzulösen: Ob denen Stieff-Eltern (welche nach dem eigentlichen Wort-Verstand / unter dem Wort der Eltern nicht können verstanden werden / arg. §. 6. & seqq. J. de nupt. junct. l. 4. §. 7. & seqq. & l. 10. §. 7. ff. de grad. & affin. add. Carpz. Pr. Crim. p. 1. qv. 9. n. 64.) die Aufzucht derer aus erster Ehe hinterlassenen unmündigen Kinder / anzuvertrauen seye? Welche Frag / so fern alle andere Absichten beyseits gesetzt werden / mit Nein zu entscheiden ist; anerwogen nicht einmal der Mutter selbst die Aufzucht ihrer Kinder denen gemeinen Rechten nach / anvertrauet wird / wann sie sich zur andern Ehe begeben: wie zu sehen l. 1. C. ubi pupill. educ. debeat. Gestalten sie die Kinder erster Ehe / so dann nicht mehr zu lieben scheint / per l. 3. & l. 6. C. de secund. nupt. hier nächst auch allerdings

zu befürchten ist / es möchte der Stieff-Vatter hinterlistig mit denen Pupillen umgehen / als welchem die Mutter nicht allein die Güter und Sachen ihrer Kinder / sondern auch ihr Lebenselbst übergeben hat / wie der Kaiser redet in l. 22. C. de admin. Tut. Und daß dieses noch heut zu Tag unter den Christen obler viert und beobachtet werde / bezeuget Anton. Faber. Lib. 5. Cod. Sabaud. Tit. 30. def. 1. n. 1. & 3. Hartm. Pistor. Obs. 98. Matth. Welenb. in Paratit. ad Tit. 7. ubi pupill. educ. deb. n. 2. Struv. Exerc. ad 7. 31. th. 61. & Carpz. Jprud. forenl. p. 2. c. 11. def. 42.

Wann man aber hierauf die Absicht richtet / daß der Stieff-Vatter ein Ehrbahrer / und mit gutem Wandel begabter Mann seye / zu welchem man sich keines solchen Argwohns zu versehen; zu dem auch die Befreundte des Pupillen selbst solches beliebet / in diesem Fall ist eine Obrigkeit an die Rechtliche Verordnungen so hart nicht gebunden / daß sie nicht bey so bewandten Umständen die Aufzucht des Pupillen der Mutter anvertrauen / v. l. 1. ff. & C. ubi pupill. educ. ja so gar den Stieff-Vatter zum Vormund bestellen könnte. per l. ult. C. de contr. tutel. judic. & l. 32. §. 1. ff. de adopt. Also lehret insonderheit Jacob. Cujac. 6. O. 29. Dionys. Gothofr. ad l. ult. C. de contr. tutel. jud. lit. Z. Anton. Faber in Cod. Lib. 5. tit. 30. def. 1. n. 4. & 5. & Carpz. p. 2. c. 11. def. 43. Was aber die Pflicht der Vormunder seye / soll an andern Orten dieser Anmerkungen abgehandelt werden.

§. 4. Und daher die Natur selbst etc. ibi: Die ihre Kinder umbringen.

Daß die Natur denen Eltern die Liebe gegen ihre Kinder eingepflanzet / ligt aus dem Textu zur Genug an Tag / und können hiervon mit mehrern die Doctores gelesen werden ad pr. Inst. de J. N. G. & C. daß man also wol zweiffeln sollte / ob die natürliche Lieb denen Eltern ihre Kinder umzubringen zuliesse / gleichwie der weise Solon vor diesem gezeiffelt / ob es möglich wäre / daß Kinder ihre Eltern tödten; von welchen Cicero in Orat. pro Rosc. Amer. also schreibt: Solon, inquit, cum interrogatus esset, cur nullum supplicium constituisset in eum, qui parentem necasset, respondit, id se neminem iacturum putasse; Diciturque sapienter fecisse, cum de eo nihil sanxerit, quod ante commissum non erat, ne non tam prohibere quam admonere videretur. das ist: Als Solon gefragt wurde / warum er keine Straff auf denjenigen gesetzt / der seinen Vatter umgebracht / hat er geantwortet / er hätte nicht gemeint / daß jemand sich dieses untersehen würde; Und sagt man / er hätte hierinn klug gehandelt / daß er kein Befehl von deme gegeben / was vorher noch nicht begangen worden / damit er nicht so wol dieses zu verbieten / als die Leute daran zu erinnern schiene. Vid. Hippolit. à Colibus ad l. 64. ff. de R. J. Je democh aber / weil es bisweilen solche barbarische Eltern gibt / welche dieses zu thun sich nicht entblöden / als wollen wir von dem Kinder-Mord / und was demselbigen anhängig ist / hier etwas wenig besessen. Ursprünglich ist demnach zu wissen / daß vor diesem denen Vätern in Ansehung der väterlichen Gewalt ungestraft hingegangen / wann sie ihre Kinder umgebracht / wie zu sehen l. 11. ff. de lib. & posthum. & l. 1. C. de Patr. pot. Nachdem aber allgemächlich die Strenge der väterlichen Gewalt in etwas gemildert worden / vid. l. 5. ff. ad L. Pompej. de parricid. Als hat man dieses harte Recht auch aufgehoben / und denen Eltern / welche ihre Kinder umbringen / nachfolgende Straff angesetzt / daß sie nemlich mit vieren Thieren / als mit einem Hund / Hahn / Schlangen und Affen / oder an statt des letzten einer Rakete / in eine Saß gethan / in ein Wasser geworffen / und also vom Leben zum Tod gebracht werden sollen / wie zu lesen in §. 6. J. de publ. jud. & l. un. C. de his, qui parent. vel lib. occid. & Const. Elect. Sax. 3. p. 4. welches

welches die Rechts-Lehrer nicht allein von dem Vatter verstehen / sondern auch auf die Mutter / vid. Carpz. pr. crim. p. 1. qv. 9. n. 25. & seqq. ja so gar auf die außer des Ehestandes erzeugte Kinder extendiren / angesehen die Natur zwischen denen ehelichen und unehelichen Kindern kein Unterschied machet / u. solchem nach durch die Hinrichtung der so genannten natürlichen und Huren-Kinder die natürliche Lieb eben so wohl verletzt wird / als wann eheliche Kinder umbgebracht worden wären. Vid. Decian. in Tract. Crim. L. 9. c. 8. n. 8. & Carpz. d. l. n. 7. welches aber / so viel den natürlichen Vatter betrifft / andergestalt nicht zu zulassen / außer wann gar kein Zweifel waltet / daß er / und kein anderer das umbgebrachte Kind erzeuget / Carpz. c. l. n. 9. Wann aber der natürliche Vatter das Kind nicht umbgebracht / auch keinen Rath darzu gegeben / oder einige Hülffe geleistet ; alsdann ist er bloß der verübten Unzucht und Schwängerung halber mit willkühlicher Straffe zu belegen / Carpz. c. l. n. 28. & seqq. ubi præjudic. Und diese Straff ist noch heut zu Tag in Sachsen üblich / wie zu sehen ex Conf. Elest. Sax. 3. part. 4. ibique Carpz. Add. Id. in pr. Crim. p. 1. qv. 9. per tot. & Berlich. p. 4. concl. 6. n. 6. wiewol andere Rechts-Lehrer bezeugen / daß in anderen Orten dieselbe abkommen / vid. Joh. Harpprecht ad §. 6. J. de publ. jud. n. 30. cum ibi citat. Gestalten dann auch Carolus V. in der Peinlichen Hals-Verichts Ordnung art. 131. von der lebendigen Begrabung und Pfälung ; oder aber nach beschaffenen Umständen von der Ertränkung und Zwickung mit glühenden Zangen Meldung thut. Es wird aber auch diese Art der Straff heut zu Tag nicht allenthalben beobachtet ; Zumassen Julius Clarus Lib. 5. Sentent. §. parricidium n. ult. verk. apud nos autem. lehret / daß die Mütter / so ihre Kinder umbs Leben bringen / meistens mit dem Schwerdt hingerichtet werden / welches auch bestättiget Blumlach. ad art. 131. Ord. Crim. n. 1. wiewol in diesem traurigen Zufall alle Umstände genau zu überlegen / (dergleichen zum Exempel sind / wann ein Mutter mehr dann ein Kind umbs Leben gebracht : Item / wann sie bey dem Umbringen eine sonderbare Grausamkeit und Tyranny verübete / und solches zum Beispiel denen Hunden oder Schweinen zu zerreißen und umzubringen vorgeworffen zc.) und nach denselben die Straff entweder mit Zwickung glühender Zangen / Schleiffung zur Verichts-Statt / Abhauung der Hand / Flechtung auf das Rad nach beschäner Enthauptung / oder mit Aufsteckung des Kopfs auf das Gericht / zc. zu verstehen ist / also lehret Harppr. ad §. 6. J. de publ. jud. n. 30. Berlich. p. 4. concl. 7. n. 7. & 8. cum seqq. & Blumlach. ad art. 131. Ord. Crim. n. 1. in fin.

Ebenes Massen handeln die Eltern wider die natürliche Lieb / wann sie ihre Kinder / um von ihnen zu kommen / exponiren und von sich legen / angesehen sie disfalls ein Beyspiel an unvernünftigen Thieren nehmen solten / welche nach dem Antrieb der Natur ihre Jungen auf alle Weis und Weeg ernähren / v. l. f. in fin. C. de infant. expol. wiewol dann auch diese That nach verhandenen Umständen gestraffet wird / und zwar wann die Niederlegung an einen gefährlich und abgesonderten Ort / in dem Ende geschehen / daß die solcher Gestalt hingelegte Kinder vor Hunger oder Kält sterben sollen / auch der Tod darauf erfolgt ist / mit dem Schwerdt / angesehen hier wenig daran gelegen / ob jemand mit eigener Hand tödte / oder Urfach zu Tod gebe / per l. 15. ff. ad L. Corn. de sicar. & Ord. Crim. art. 132. in fin. Add. Bartol. in l. 4. in f. ff. de agnosc. velalend. lib. Harppr. ad §. 5. J. de publ. jud. n. 75. & Carpzov. pr. Crim. p. 1. qv. X. n. 5. Consentit. Chur-Bayrische Malefiz-Ordnung art. VII. wiewol auch

hierinn bisweilen eine gelindere Straff dictirt worden / gleichwie bezeuget Welenb. in paratitl. n. ad tit. de L. Corn. de sicar. n. 14. in fin. Wann aber die Niederlegung an einen solchen Ort / wo viel Leuthe gemeinlich vordere zu gehen pflegen / und nicht zu dem Ende / daß das Kind Hungers sterbe / sondern vielmehr deswegen geschehen / daß die Vorbergehende solches aus Erbarmung annehmen und ernehren / mithin dadurch der Eltern Schand nicht offenbar werden möge / und das Kind nichts desto minder / jedoch wider der Eltern Meinung und Willen / vielleicht deswegen / weil sich niemand desselben annehmen wollen / oder gar zu spät jemand darzu gekommen / gestorben / mit dem Staupen / Schlag und ewiger Lands-Verweisung. per Ord. Crim. art. 132. ibi : nach Gelegenheit des gefährlichen Hinlegens an Leib oder Leben u. Add. Welenb. d. loc. n. 14. Berlich. p. 4. concl. 7. n. 35. & seqq. & Carpz. cit. qv. X. n. 10. & seqq. Und endlich / wann das hingelegte Kind frisch und gesund gefunden worden / mit der Lands-Verweisung allein / arg. Ord. Crim. art. 132. in f. & l. 42. ff. de pæn. junct. l. 155. §. f. ff. de R. J. Add. l. 2. C. de infant. expol. Nov. 153. cap. 1. Jul. Clar. §. f. qv. 83. n. 7. Ludov. Gilhaus. in arbor. jud. Crim. cap. 2. tit. 15. n. 1. & seq. Welenb. ad Tit. n. ad L. Corn. de sicar. n. 14. & Carpz. c. qv. X. n. 17. & seqq. Add. Chur-Bayrische Malefiz-Ordnung. art. 7. in fin. Und solche hingelegte Kinder werden Findel-Kinder genennet / deren Außerziehung der Obrigkeit des Orts / wo selbige gefunden worden / von Rechtswegen zustehet / wie solches beweiset Carpz. c. qv. X. n. 25. zu welchem Ende dann in wolbestellten Republicken eigene Findel- oder Waisen-Häuser anzutreffen / in welchen dergleichen Kinder auferzogen werden. Ob aber solche Kinder vor ehelich oder unehelich zu halten / einfolglich zu Ehren-Aemtern und Handwercks-Zünften zulassen / davon besse Bulla. ad art. 132. Ord. Crim. Blumlach. ad eund. art. n. 2. & Petr. Müller in not. ad Struv. Ex. 7. th. 19. lit. z.

Endlich handeln auch diejenige wider die Natur / so ihre Kinder abtreibe / welches entweder durch Bezwungung des Leibs / oder Essen und Trinken geschieht / wie zu sehen ex Ord. Crim. art. 133. welche That / so sie fürselich und böshafftiger Weise geschehen / und das Kind in Mutter-Leib lebendig gewesen / mit dem Leben ; wann aber die Frucht noch nicht lebendig / mit außerordentlicher oder willkühlicher Straff gebüffet wird / art. 133. Ord. Crim. ibique Matth. Steph. & Blumlach. add. l. 8. ff. ad L. Corn. de sicar. & l. 4. ff. de extraord. Crim. Consent. Chur-Bayrische Malefiz-Ordnung. art. 6. Und ist hier nichts daran gelegen / ob derjenige / so die Weibs-Person geschwängert / oder die Mutter selbst / oder auch ein anderer eine solche fürseliche Abtreibung gethan / gestalten in allen diesen Fällen die Lebens-Straff Platz findet / d. art. 133. V. Berlich. p. 4. concl. 8. n. 24. & seqq. & Carpz. p. 1. qv. XI. n. 8. & 10. cum seqq. In welcher Zeit aber von der Conception oder Empfängnis an die Geburth vor lebendig zu halten / davon besse / Berlich. c. l. n. 13. & seqq. Carpz. cit. qv. XI. n. 5. & seqq. Zieriz ad art. 133. Ord. Crim. & Blumlach. ad eund. n. 2.

§. 5.

Daß die Außerziehung der Kinder durch das natürliche Recht denen Eltern anbefohlen / ist erweislich ex pr. J. de J. N. G. & C. l. 1. §. Jus naturale 3. ff. de J. & J. l. un. §. 5. C. de R. U. A. &c. Gestalten nichts natürlicher ist / als einen von der Geburth gekommenen / ohnkraftigen und schwachen / auch sich selbst zu erhalten untüchtigen / und solcher Gestalt gang elenden Menschen zu versorgen und

§ 3

und zu ernähren / wie Justinianus saget in l. ult. §. 5. C. de bon. quæ lib. welches demnach durch die Eltern geschehen muß: dann von welchen Personen *Q. D. D.* den Menschen hat wollen lassen geböhren werden / durch dieselben hat er auch gewolt / daß er ernehrt und erhalten werde. Vid. Coler. Lib. 2. de aliment. c. 5. n. 29. & 30. & Eichel. part. 1. de jur. quo natural. liberi oblig. & parent. n. 26. Insonderheit aber ligt der Mutter die allererste Sorg ob / daß sie nemlich ihr Kind mit ihrer Milch versorge / dann zu dem Ende hat die vorsichtige Natur die Mütter mit Brüsten versehen / daß sie dieselben ihrer Pflicht erinnere; Ja zu dem Ende sind sie mit zweyen Brüsten begabet worden / daß sie Zwillinge gebähreten / jedweddes unter denselben eine besondere Speis-Kammer hätte / V. Can. ult. dist. 5. Und vermög dieser Pflicht haben die Mütter nach den Kayserlichen Rechten ihre Kinder drey Jahr lang säugen müssen / wie zu sehen ex l. 9. ibique Gothofr. C. de Patr. pat. Add. Cojac. 19. O. 40. welche Zeit aber heutiges Tag nicht mehr so genau observirt wird / allermassen die Kinder bey uns gemeinlich eher entwöhnt werden. Vid. Bachov. ad Wesenb. tit. de agnosc. lib. n. 4. verb. triennio. ibique Hahn. und ist freylich aus vielen auch bereits im Text angeführten Ursachen besser / wann die Mütter ihre Kinder selbst säugen / zu welchem sie auch ausdrücklich ermahnet werden in Can. ult. dist. 5. Add. Brandmüller. in manu d. ad Jus Can. verb. matres. Und ist hier kein Unterschied unter hohen vornehmen und nidrigen Personen zu machen / wie der Rechts-Lehrer Azo meint in summa Cod. de Patr. potest. Gestalten die Natur jene so wol als diese zu Müttern erkieset / einfolglich ihnen eben so wol diese Pflicht auferleget hat: Add. Schönborn. 1. Polit. c. 6. Bocer. class. 1. disp. 1. th. 10. & Findeckell. de alim. præst. th. 19. Jedemoch aber / wann solches aus gewissen und triftigen Ursachen / davon zu sehen Hartm. Pist. obl. 97. n. 7. & Hunn. in Encyclop. jur. tit. 10. c. f. n. 31. seqq. entweder gar nicht / oder doch nicht flüchtig geschehen kan / alsdann ist einer Mutter nicht zu verüblen / wann sie zu dem End / damit ihr Kind nicht Schaden leide / eine Säugamme auf des Vatters Kosten / dinget / per text. general. in l. 4. & 5. §. 1. l. 7. ff. de agnosc. & al. lib. 1. 3. C. cod. Add. Christinz. Vol. 3. decif. Belgic. 143. n. 6. tit. 25. worben aber diejenige Conditiones, davon im Text Meldung geschehen / wohl zu beobachten sind.

§. 6.

Nach der Mutter / welche vor allen Dingen / vorbestehender Massen ihre Geburt mit ihrer Milch versehen und ernähren muß / ligt dem Vater ob / die übrige zur Auferziehung gehörige Kosten an die Hand zu schaffen / per textus supr. citat. Wann aber der Vater nicht mehr im Leben / oder so verarmet wäre / daß er die behörige Nahrungsmittel nicht anzuschaffen vermochte / alsdann muß der väterliche Anherz / oder die übrige in aufsteigender Linie sich befindende Personen vom Vater her / diese Last auf sich nehmen / arg. l. 14. C. de Jur. dot. wann aber auch diese nicht mehr vorhanden / alsdann fiel diese Last endlich der Mutter zu / und nach ihr dem mütterlichen Anherm / 2c. l. 14. C. de Jur. dot. l. 5. §. 2. & 4. ff. de agnosc. & al. lib. auth. si pater. C. divort. fact. apud quem liber. & Nov. 117. c. 7. Add. Hartm. Pist. tit. 38. obl. 1. Surd. de aliment. tit. 1. qv. 103. n. 1. & seqq. & Gudelin. L. 1. de Jure noviss. cap. 14. welche Mütter aber nicht nach Stands-Gebühr und Würde des verstorbenen Mannes / sondern nur nach Nothdurft die behörige Nahrungsmittel an Handen zu schaffen schuldig / gestalten sie dann auch nicht wie der Vater gezwungen werden kan / (v. l. 19. ff. de R. N.) solches umbsonst zu thun / sondern es ist ihr

vielmehr erlaubt / von ihrem Mann / so er noch lebt / die deswegen aufgewandte Unkosten wieder zu fordern / per l. 5. §. 14. ibique gloss. ff. de agnosc. lib. junct. l. 15. C. de N. S. wann sie nun solches durch eingelegte Protestation an Tag gegeben / die behörige Maß nicht überschritten / auch nicht aus mütterlicher Affection etwas aufgewendet / dann in diesen Fällen könte sie zur Wiederforderung nicht gelassen werden / per l. 2. in f. l. 11. C. de N. S. Add. Natta. Conf. 108. n. 7. Joh. à Sande Decif. Frif. Lib. 2. tit. 8. def. 3. Carpz. p. 2. c. 10. def. 24. & Tulden ad Tit. Cod. de agnosc. lib. n. 6.

Es ist aber unter dem Wort der Nahrungsmittel und des Unterhalts / alles dasjenige zu verstehen / was zur Auferziehung der Kinder / und Erhaltung des Lebens vonnöthen / per l. 6. & l. f. ff. de alim. leg. l. 43. l. 44. & l. 234. in f. de V. S. l. 5. §. 12. ff. de agnosc. lib. ibique Wesenb. n. 4. als da ist / Speis und Franck / Welemb. c. l. n. 2. & Gothofr. ad l. 44. de V. S. lit. A. Kleider / d. l. 43. in f. de V. S. l. 234. §. f. cod. l. 6. & l. f. ff. de alim. leg. nach Beschaffenheit der Personen / des Orts und der Zeit / arg. l. 12. §. 5. ff. quand. dies leg. ced. Wohnung / und was derselben anhängig / l. 6. & 21. ff. de alim. leg. l. 43. & seq. de V. S. Vid. Surd. de alim. tit. 4. qv. 4. n. 2. & seqq. add. l. 4. ff. de ventr. in possess. mitt. l. 12. §. 3. ff. de admin. tut. Plura vid. apud Speidel. sub voc. Leibs-Nahrung. & wehner. sub voc. Unterhalt. 2c.

§. 7. Wann sie franck werden. 2c.

Erner ist unter dem Wort der Lebens-Mittel auch dasjenige zu verstehen / was entweder zur Erhaltung oder Wiederbringung der Gesundheit gehöret / als da sind die Medicamenten und Arzney-Mittel. arg. l. 44. ibi tuendi curandiv. ff. de V. S. l. 45. ff. de usuir. l. 5. §. 2. ff. de agnosc. lib. & l. 22. §. 8. ff. sol. matr. Add. Coler. de alim. lib. 2. c. 1. n. 5. Gothofr. ad l. 6. ff. de alim. leg. & Gudelin. lib. 3. de Jur. Noviss. c. 14. allermassen dann auch ohne diese das Leben nicht erhalten werden kan / dd. II. worunter auch wir zehlen die Leich-Unkosten / wann die Kinder gestorben / angesehen auch diese zur Versorgung des Leibes / als welchem nach dem Tod kein grössere Lieb angethan werden kan / gehöret. v. l. 37. ff. de religiof. junct. l. 44. ff. de V. S. l. 21. l. 28. l. 30. l. 31. §. 1. cod. tit. Add. Coler. de aliment. lib. 2. c. 1. n. 12. & 13.

§. 8.

Endlich ist auch unter dem Wort der Lebens-Mittel die Auferziehung in der Religion / zu guten Künsten und Wissenschaften begriffen / allermassen die Eltern ihre Pflicht mit erfüllen / wann sie nur ihre Kinder mit natürlicher Speis und Franck. versehen / dann solches auch die unvernünftige Thier thun / sondern es ligt ihnen noch ferner ob / daß sie ihre Kinder auf solche Weise auferziehen / damit sie als Menschen leben können / angesehen derjenige kein Mensch zu nennen / der nur aussen her die Form eines Menschen hat / wann er nicht zugleich als ein Mensch / das ist / vernünftig / zu leben weiß. Und ob gleich sonst die zum Studiren gehörige Kosten unter dem Wort des Unterhalts eigentlicher Weis nicht enthalten sind / per l. 6. ff. de alim. leg. so hat es doch eine andere Bewandnus in diesem Fall / wann jemand zu Verschaffung der Lebens-Mittel aus natürlicher Pflicht / als wie die Eltern / verbunden ist / wie zu sehen ex l. 4. ff. ubi pupill. educ. l. 2. pr. l. 3. §. 2. & 5. ff. cod. l. f. verl. cæterum. C. de alim. pup. præst. l. 15. C. de N. S. l. 5. §. 12. ff. de agnosc. lib. l. 6. §. 5. ff. de Carbon. Edict. & l. 5. C. ad Sc. Maced. Ob gleich ferner ein Vater nicht gezwungen werden kan / daß er seinen Sohn zum Studiren halte / vornemlich / wann sein

Vere

Vermögen hierzu nicht hinlänglich genug / oder der Sohn selbst hierzu nicht geschickt ist; v. Hilliger in Donell. enucleat. Lib. 12. c. 14. lit. V. allermassen es disfalls genug / wann er ihn zu etwas anders ziehet: So hat es doch abermals eine andere Bewandnus / wann der Sohn mit Gehemhaltung des Vatters die Studia schon angefangen / und eine Zeitlang darinnen verharret / dann solchenfalls könnte der Vatter zum Nachtheil des Sohns / seine einmal am Tag gegebene Gemüths-Meinung nicht mehr ändern / per l. 75. ff. de R. J. sondern er wäre ihm vielmehr die zur Absolvierung seines Intents gehörige Mittel an die Hand zu schaffen allerdings gehalten / wann nur auch der Sohn sich darzu balant und qualificirt befindet / und solche Studia nicht hinlänglich tractiret. V. Tuld. ad tit. C. de agnosc. lib. n. 2. Surd. de alim. tit. 4. qv. 6. n. 6. & seqq. Garfias. de expens. c. 4. n. 3. & 48. & Christina. Decif. Belgic. 143. n. 18. & decif. 160. n. 9.

Es währet aber die Pflicht der Eltern gegen ihre Kinder in diesem Stück so lang / bis sie sich selbst ernähren können; dann wann die Kinder von ihrem Mütterlichen / oder von demjenigen / was ihnen von andern vermachtet / oder sonst geschendet worden / oder aus ihrer Kunst / Handtschaft und Handwerck selbst ernähret werden können / alsdann höret die Pflicht der Eltern auf / und müssen sie von ihrem eigenen Vermögen / oder durch ihren Verstand / oder Hand-Arbeit sich selbst die Lebens-Mittel herbei schaffen. per l. 5. §. 2. ibique gloss. & DD. commun. ff. de agnosc. lib. Add. Natta Conf. 201. n. 12. Welenb. conf. 26. n. 42. Garfias de expens. c. 4. n. 22. Surd. de alim. tit. 7. qv. 6. n. 1. & seqq. Struv. Exerc. 30. th. 76. & Schneidew. ad pr. J. de J. N. G. & C. n. 8. & seqq. welches auch von den Töchtern zu sagen / denen der Vatter ein solches Heyrath-Gut und Ausstaffierung gegeben / davon sie sich aus den Renten gebühlich erhalten können. Vid. Gail. 2. O. 95. n. 9. & O. 88. n. 9. wann aber der Sohn von seiner Kunst oder Handwerck / entweder weil er der Arbeit wegen Leibes Schwachheit nicht vorstehen kan / oder das Handwerck so gering ist / daß er davon nicht zu leben vermöchte: und die Töchter von den Renten ihres Heyrath-Guts sich nicht ernähren könnten / alsdann wäre der Vatter das übrige / was annoch abgehet / zu versehen / allerdings verbunden; V. Cravett. Conf. 199. n. 1. & Decius Conf. 576. n. 3. Welches auch nach vieler Rechts-Lehrer Meinung in diesem Fall Platz findet / wann der Vatter seinem Sohn alle zu seinem Unterhalt einmal nöthige Mittel eingeräumt / und der Sohn umb dieselbe gekommen / oder sie verprasset und verschwelget hat / angesehen hierinn dem Vatter nicht so unrecht geschiehet / als welcher sich selbst die Schuld zu geben / daß er wieder eines verständigen Haus-Vatters Pflicht seinem Sohn alle Güter auf einmal ausgethan / welche er ihm nach und nach hätte geben sollen / und solcher Gestalt ihm zu seiner Schwelgerey Gelegenheit und Ursach gegeben. Vid. Coler. de aliment. c. 2. n. 22. & seqq. & Struv. Ex. 30. th. 76. wiewohl andere hierinn dissentiren / als Hillig. ad Donell. c. 4. lit. C. & Menoch. Lib. 4. præsumpt. 191. n. 9. Endlich ist zu merken / daß diese Pflicht ebenfalls aufhöret / wann die Kinder gegen ihre Eltern sich undanckbar erweisen / Gloss. in l. f. C. de alend. lib. add. l. 5. §. 11. ff. eod. anerwogen dieser wegen auch das Geschenckte wieder ruffen / v. l. ult. C. de Rev. donat. das Lehen aufheben / v. 2. F. 24. und der Sohn oder Tochter enterbet werden kan / Nov. 115. c. 3. woraus zu schließen / daß auch hierinnen nicht ein jede Ursach hinlänglich genug seye. V. Schneidew. ad pr. Inst. de J. N. G. & C. n. 10. & Struv. Ex. 30. th. 76.

Ist noch übrig diese Frag mit wenigen aufzulösen;

Ob die Eltern ohn Unterschied allen Kindern diese Pflicht zu erweisen schuldig? Welche Frage / so fern die vorher schon abgehandelte Umstände wohl betrachtet werden / mit Ja zu beantworten / angesehen hie 1.) kein Unterschied anzunehmen unter den Kindern / so noch in väterlicher Gewalt / oder welche von derselben befreyet sind; dann weil die Reiche der Lebens-Mittel sich nicht in der väterlichen Gewalt / sondern in dem Recht der Natur / welches unveränderlich ist / per §. 11. J. de J. N. G. & C. gründet / als kan sothane Gewalt sich hiehin nichts absonderliches zueignen. V. Menoch. Lib. 1. præf. 35. n. 9. wie dann aus eben diesem Grund 2.) kein Unterschied unter ehelichen und unehelichen Kindern zu machen / anerwogen diese der Natur nach / so wohl Kinder / als jene sind: wiewol diese Pflicht disfalls so lang der Mutter zustehet / bis dieselbe einen Vatter angeben kan / v. auth. licet. C. de natural. liber. welches / so es geschehen / ist der angegebene Vatter die Nahrungs-Mittel herbei zu schaffen allerdings gehalten / v. Hartm. Pist. obs. 161. n. 4. Berlich. concl. 38. p. 5. n. 40. & Carpz. p. 4. c. 27. def. 5. Und hindert nichts / ob er gleich läugnen wolte / daß er nicht Vatter wäre / gestalten disfalls genug / daß er die fleischliche Vermischung gestanden / aus welcher wider ihn die Muthmaßung entspringet / daß er Vatter seye / bis er das Widerspiel erweise / vid. Carpz. pr. crim. qv. 68. n. 116. wiewegen auch unter dessen / so lange dieses nicht geschehen / ihm durch ein Provisional-Urtheil die Ernährung des Kindes aufzulegen. V. Stryck. in addit. ad Brunnem. Jus Eccl. L. 2. c. 19. a. 28. welches aber der Haupt-Sach selbst nicht nachtheilig ist. V. Brunneinan. ad l. 5. ff. de agnosc. lib. Ja / was noch mehr ist / so ist man auch denen aus verdammter Geburth und Blut-Schand erzeugten Kindern diese Pflicht zu erweisen schuldig; dann obgleich nach den Kayserlichen Rechten die Eltern hierzu nicht gehalten / per Nov. 89. cap. ult. & auth. ex complexu C. de incest. nupt. so haben doch die Canonische Recht / in Ansehung solche Kinder nichts gesündigt / aus Mitleiden vieler Rechts-Lehrer Meinung nach / ein anders verordnet / in cap. 5. in f. X. de eo. qui dux. quam poll. V. Schneid. ad pr. Inst. de J. N. G. & C. n. 10. ibique citati. und diese Meinung ist heut zu Tag / in Erwägung seiner Billigkeit ähnlich / in praxi recipirt / davon zu sehen die Nürnberg. Reform. Tit. 34. L. 9. Item die Franckfurtische Reform. p. 5. tit. 1. §. 15. wiewohl andere Doctores dieses Capitel anders auslegen / als zu sehen in C. J. A. Lib. 25. th. 8. & Wurffbaim in diff. Jur. Civ. & Ref. Nor. class. 1. membr. 2. Sect. 1. th. 46.

§. 9.

In Verheyrathung der Kinder thun die Eltern zuviel / daß sie dieselben zu Vollziehung einer ihnen unanständigen Ehe zwingen wollen; welches aber in den Rechten verbotten: Dann gleichwie die Kinder ohn Consens und Einwilligung ihrer Eltern sich nicht verheyrathen können; Also können im Gegentheil auch die Eltern ihre Kinder zu einer ihnen unanständigen Ehe mit nichten zwingen / wie zu sehen ex l. 12. C. de nupt. l. 21. ff. de R. N. & l. 13. ff. de sponsal. Und obgleich das Kayserliche Recht einen Unterschied zwischen dem Sohn und der Tochter machet und dem Vatter in diesem Fall / wann er die Tochter an einen ehelichen und ihrem Stand gleichen Mann verheyrathen wolte / selbige darzu zu zwingen erlaubet / wie zu sehen ex l. 12. §. 1. ibique gloss. ff. de sponsal. So ist doch heutiges Tags ein anders üblich / gleichwie beweiset Schneidew. ad Tit. Inst. de Nupt. p. 2. n. 41. ibique Gothofr. in apostil. lit. 2. Obgleich ferner die Eltern an statt ihrer Kinder Sponsalia begehen können / per cap. 29. X. de sponsal. so werden

werden sothane Sponsalia nit eher vor gültig gehalten/ bis die Kinder darein ihren Willen geben / per cap. un. §. f. de desponsat. impub. in 6. ja der Kinder Einwilligung ist hierim mehr zu attendiren als der Eltern / damit sie nit wieder ihren Willen gleichsam in eine solche Dienstbarkeit oder Servitut gedrungen werden / von welcher sie durch den Tod allein gemeiniglich erlöset werden / zumalen / da dergleichen gezwungene Ehe traurige Ausgänge zu haben pflegen / wie zu sehen ex cap. 17. X. de sponsal. Und dieses verhält sich in dem Stand der Rechten also / wann gleich der Vatter jemanden seine Tochter mit Beyfügung einer gewissen Straff zu geben versprochen / angesehen nicht einmal in diesem Fall die Tochter ihren Willen darein zu geben / oder der Vatter die verwilligte Straff zu bezahlen gehalten / in Erwegung diese Convention wider die guten Sitten streitet / einfolglich ganz und gar nicht gültig ist / wie zu sehen ex l. 134. pr. ff. de V. O. & cap. 29. X. de sponsal. Item / obgleich der Vatter mit einem Eidschwur solches bestättiget hätte / gestalten auch disfalls die Tochter nicht zu consentiren gehalten / noch der Vatter vor meinedig zu achten / in Erwegung dieses Jurament die Clausul, wann die Tochter will ic. mit sich führet / per can. 2. cauf. 31. qv. 2. wiewohl hierim dem Vatter zu rathen / daß er allen möglichen Fleiß anwende / mithin so viel an ihm ist / verschaffe / daß die Tochter dessen Versprechen erfülle / arg. §. 3. Inst. de inutil. stipul.

Hingegen thun die Eltern hinwiederum in Verhey-rathung ihrer Kinder zu wenig / wann sie bloß um ihres Vortheils willen die besten Gelegenheiten ausschlagen / und ihren Consens in ein solche Heyrath nicht geben wollen / durch welche doch die Kinder ihr Glück befördern könnten. Dergleichen Eltern billig durch Obrigkeitliche Autorität ihren Consens herzugeben / können gezwungen werden / per l. 19. ff. de R. N. davon oben gehandelt worden / ad §. 20. cap. IV. wiewegen die Kayserliche Rechte nicht unbillig verordnet / daß wann ein Vatter seine Tochter vor den 25sten Jahr nit ausgeheyrathet / hingegen aber sich einige Gelegenheiten / sie zu verheyrathen / hervor gethan hätten / die Tochter nach Verheißung solcher Jahre nicht allein um des Vatters Consens nicht mehr anzuhalten verbunden wäre / sondern auch / wann sie nach dieser Zeit einen unkeuschen Wandel zu führen anfänge / sie dennoch von dem Vatter in diesem Fall nicht enterbet werden könnte / wie zu lesen in l. 19. & seq. auth. C. de inoff. Testam. junct. Nov. 115. c. 3. §. 11.

§. 10.

Wail hier von der Pflicht der Gevattern (von deren Ursprung zu sehen D. Simon. in pecul. disp. de patris. cap. 1. §. 5.) gehandelt wird / davon ferner zu lesen Schilt. Inst. Jur. Can. Lib. 2. tit. 2. §. 24. & Carpz. L. 2. det. Eccl. 271. als wollen wir 1.) von denen Personen / so hierzu geschickt sind: 2.) Von der Zahl derselben; und 3.) von dem so genannten Paten-Geld etwas wenig melden.

Was die Person betrifft / sollen zu diesem Werck fromme und ehrbare Leuthe / sie mögen minder- oder voll-jährig seyn / wann sie nur ein solches Alter und Verstand haben / daß sie dieses wichtige Werck begreifen können / gebraucht werden / vid. can. 7. can. 105. & can. 138. dist. 4. de Consecrat. Add. Navarr. Lib. 4. conf. 2. de Cognat. Spirit. Sanchez. Lib. 7. disp. 61. & Simon. d. disp. c. 2. §. 1. Add. Art. gen. Elect. Sax. tit. 6. & Ord. Eccles. Sax. Elect. tit. 6. §. 6. Die unmundigen aber werden ausgeschlossen / und verrichten solches an ihrer statt entweder ihre Eltern oder Vormunder. Schilt. Inst. Jur. Can. L. 2. tit. 2. §. 23. Ob aber dieses Werck diejenige / welche gar außser der Kirchen sind: Item / ob ein der Römischen Ca-

tholischen Religion Zugethaner bey einem so genannten Lutherischen oder Reformirten dasselbe verrichten könne / davon besitze weitläufftig D. Simon. in cit. disp. c. 2. §. 4. 5. & multis seqq. Dieses ist gewiß / daß sich dieses wichtigen Wercks ohn rechtmäßige Ursach niemand entschlagen kan / und wer solches thut / in die Obrigkeitliche Straffe falle / davon zu lesen Schilt. c. 1. §. 23. in fin.

Was die Zahl der Gevattern anbelangt / ist zu wissen / daß zwar einem jeden hierinnen seine Freyheit gelassen / in Erwegung / diesem heiligen Werck nichts zu oder abgethet / ob einer oder mehr Gevattern hierzu gebraucht werden / nach dem Zeugnis Gerhards in loc. de Baptismo §. 269. welches auch das höchste Geistliche Gericht zu Dresden bestättiget / anno 1617. mens. Septemb. in verb. Ob nun wol die Anzahl der Gevattern vor ein nützlich Ding zu halten / in welchem Fall die Kirch zu keiner Gewißheit verbunden / ic. Jedemoch aber ist an vielen Orten entweder durch die Gewohnheit / oder durch sonderbare Statuten aus gewissen Ursachen eingeführt worden / daß nur ein Gevatter gebeten / vid. dist. 4. de consecrat. can. 101. cap. quamvis. de Cognat. Spirit. in 6. & Concil. Trid. de ref. matr. Sess. 24. c. 2. Dergleichen Gewohnheit im Nürnbergischen Gebieth anzutreffen / wie bezeuget Rittershus. in dist. Jur. Civ. & Can. class. 1. cap. 16. Hingegen an andern Orten ist Herkommens / daß zwey oder drey zu diesem Werck gebraucht werden / als in Sachsen / davon zu lesen Carpz. L. 2. det. Eccl. 268. & seqq. Schilt. c. 1. §. 22. & D. Simon. cit. disp. c. 2. §. 7. ja denen vom Adel ist auch diese Anzahl allda zu überschreiten erlaubt / wofern sie nur die Zahl nicht gar zu groß machen. v. Carpz. L. 2. det. 270. Simon. c. §. 7. & Brunnem. in Jur. Eccl. Lib. 2. cap. 1. membr. 2. §. 12. daß man also disfalls auf die sonderbare Gebräuch und Statuten allerdings zu sehen hat.

Was endlich das so genannte Paten-Geld betrifft / wird solches als ein Kennzeichen der angelobten Treue von denen Tauf-Paten ihren Duten offerirt und geschwencket / und bestehet solches gemeiniglich in Geld / bisweilen auch in anderen Sachen / silbern und guldenen Gefäßen / Löffeln / ic. ja bey grossen Herren unterweilen in ganze Provinzen / welchem Mißbrauch aber zuschenden / nebst den darbey gehaltenen Mahlzeiten unter mittelbaren Unterthanen / durch Obrigkeitliche Verordnungen / eine gewisse Maß gesetzt / damit nicht die äußerste Armuth daraus erfolgen möge. vid. D. Simon. d. Disp. cap. 5. §. 4. Und dieses Paten-Geld gehöret völlig denen Kindern / so daß die Eltern dasselbe zu ihrem Gebrauch nicht zu verwenden Macht haben / vid. Carpz. L. 2. det. Eccl. 272. zu welchem Ende sie dann auch um besserer Versicherung willen / in ihrer Eltern Güter eine stillschweigende Pfandschafft haben / wie zu lesen bey dem erst allegirten Carpz. L. 2. det. Eccles. 272. & in Jprud. forens. det. 18. p. 2. c. 24. Add. Schilt. c. 1. §. 24. in f. & D. Simon. in cit. Disp. c. 5. §. 6.

§. 14. 15. 16. 17. & 18.

Als die Züchtigung der Kinder betrifft / ist zu wissen / daß dieselbe nach der in Textu vorgestellter Maß höchst-nöthig seye / wann dieselbe nit in denen vorgesetzten Schrancken bestehet; Zwar nach den alten Römischen Rechten haben die Väter vermög der väterlichen Gewalt das Recht des Lebens und des Todes über ihre Kinder gehabt / welches ihnen durch ein von Romulo gegebenes Gesetz / davon Plutarchus in Romulo zu sehen / also zugelassen worden / v. l. 11. in f. ff. de lib. & posth. l. 5. ff. ad L. Pomp. de parricid. & l. ult. C. de H. P. und mit dem Exempel des Verginii / welcher seine Tochter Verginiam / vermög dieses Rechtes / umgebracht / wie nicht minder

minder des Titi Manlii Torquati, davon zu lesen Flor. lib. 1. c. 24. & Liv. lib. 3. c. 44. & Lib. 8. c. 7. bewähret werden kan. Und dahero kommt es/ daß der Vatter seine im Ehebruch ergriffene Tochter mit dem Ehebrecher hat ermorden dürfen/ wie zu sehen ex l. 20. & 22. §. 4. ff. ad L. Jul. de adult. welche Gewalt nicht einmal dem Ehemann zugelassen wurde/ dd. II. wiewol hierbey noch besondere Umstände zu betrachten waren/ davon zu lesen Paschalius de vir. patr. pot. p. 1. c. 5. per tot. daher kommt es ferner/ daß in dem Fall der äußersten Armuth der Vatter seine Kinder verkaufen/ verpfänden und vertauschen dürfen. per l. 2. ibique Wissenbach, Gothofr. & Brunnem, C. de patrib. qui fil. distrax. welches alles den Müttern/ in Erwägung sothane Gewalt ihnen nicht zulame/ nicht zu thun erlaubt war/ wie bereits oben erhärtet worden.

Allein gleichwie diese Strenge der väterlichen Gewalt/ wie wir oben zum Theil dargethan/ allgemächlich auch bey den Römern abgenommen; Also ist denen Eltern heut zu Tag nur eine mäßige Züchtigung ihrer Kinder überlassen/ mithin nicht allem das Recht des Lebens und des Todes/ sondern auch die vorbemeldte Verkaufung und Vertauschung der Kinder abgeschafft/ gleichwie die DD. insgemein bezeugen ad tit. C. de patrib. qui fil. distrax. in Erwägung heut zu Tag in wohlbestellten Republicken die Obrigkeit/ einer solchen äußersten Armuth/ welcher wegen diese Verkaufung erlaubt war/ zu Hülf zukommen pfleget; Also lehret Bugnyon. de LL. abrog. Lib. 1. tit. 6. Mornac. ad d. tit. Cod. Anton. Perez. ad eund. Stryck. in ul. modern. 7. Lib. 1. tit. 6. §. 6. & B. D. Hammer in diff. de obl. ex Jur. piet. patern. th. 18. wiewohl Paschalius in Tr. de virib. patr. pot. p. 1. c. 1. n. 7. bezeuget/ daß diese Verordnung in Spanien angenommen. Diese Züchtigung aber bestehet darinn/ daß der Vatter einen ungehorsamen und hartnäckigen Sohn/ hauptsächlich/ so das Verbrechen darnach beschaffen/ der Obrigkeit offeriren/ und von derselben die Bestrafung

begehren/ per l. 3. ibique Bald. C. de P. P. Add. Menoch. L. 5. præsumpt. 14. n. 2. & seqq. & Harppr. ad §. 2. J. de P. P. n. 10. ja denselben selbst auf eine Zeitlang einperren/ ob gleich sonst niemand ein Privat-Gefängnis zu halten erlaubt ist; per l. 1. C. de priv. carcer. Add. Cyn. ad d. l. Schneidew. ad §. 2. J. de P. P. n. 27. Decian. in prax. Crim. Lib. 7. cap. 10. n. 5. & Damhaud. in pr. Crim. c. 151. n. 34. oder in die so genannte Zucht-Häuser/ (vergleichen zu Amsterdam in Holland/ Bremen/ Lübeck/ Hamburg/ Nürnberg/ Regensburg/ und andern Orten anzutreffen) schicken kan/ v. Harppr. ad §. 2. J. de P. P. n. 14. vid. Disp. D. Simon de Ergasteriiis disciplinariis. Zugeschweigen/ daß auch der Vatter selbst/ so das Verbrechen nicht gar zu groß/ mithin das gemeine Wesen nicht angehet/ solche Kinder züchtigen kan/ wann er nur die gebührliche Mäß/ item die Beschaffenheit der Person und des Alters/ davon zu sehen Langenbeck. in Disp. de Castigat. moderata. membr. 1. Sect. 3. §. 9. & membr. 2. §. 18. in acht nimmt/ vid. l. un. ibique DD. C. de Emendat. propinqv. add. Philippi in usu pract. Inst. Eclog. 55. welches auch vermög dieses Textus denen Anverwandten/ v. Paschal. cit. tr. p. 3. c. 4. n. 4. & Brunnem. ad d. l. un. C. de Emend. propinq. ja so gar denen Vormundern zu thun erlaubt ist/ vid. Borcholt. Conf. 16. Add. Statut. Hamburg. part. 4. art. 48. rubr. welchen Personen mäßige Züchtigung erlaubt sey 2c. Item Chur-Bayrische Policen-Ordnung. §. 2. vers. und damit. in verb. Wo aber vorgeschriebene Glück und Gotteschwur von Kindern oder jungen Personen/ so unter 15. Jahr/ beschehen; so sollen die Eltern/ Freunde 2c. dieselben Kinder umb jeden Gluck oder Gotteschwur von Stund an mit Ruthen derselben ernstlich züchtigen/ damit ihrer der Eltern/ Freund 2c. Mißfallen darunter verspüret werdet. 2c.

Das VIII. Capitel.

Von der Vorsorge eines treuen Vatters für seine Kinder/ allermeist die Söhne/ was deren Erziehung in Schulen und Studiis insonderheit betrifft.

Inhalt

§. 1. Nothwendigkeit der Studien/ und §. 2. Information eines Sohns. §. 3. Vortheil der Privat- und §. 4. öffentlicher Schul-Information. §. 5. Bede zu vertribahren. §. 6. Drey Stück/ die der Vatter zu betrachten hat. §. 7. Qualitäten eines Vorstehers bey der Jugend. §. 8. Seine Lehr- Art soll kurz/ aber deutlich seyn. §. 9. Die Discipuli sollen 1. vocabula bey gewissen Handgriff lernen. §. 10. 2. Die Rudimenta Grammaticæ. §. 11. 3. Die Humaniora. §. 12. 4. Philosophiam. §. 13. Studia mit dem Gebet anfangen/ und die Gottseligkeit üben. §. 14. Die Lateinische Sprache zu reden angewohnt werden. §. 15. Gute Ordnung in der Information nicht zu verabsäumen. §. 16. Die Kinder sind in öffentliche Stadt- Schulen zu schicken. §. 17. Ursachen hierzu. §. 18. Eltern sollen den Præceptoribus in Schulen dabey zu Hülf kommen. §. 19. Auf was Weise es aefsehen solle. §. 20. Ob dem weiblichen Geschlechte die Studia ansehen? §. 21. Gefährlicher Zustand auf hohen Schulen. §. 22. Was Eltern dithfalls bey ihren Kindern oblige. §. 23. Was sie nach erlangtem Zweck zu thun.

§. 1.

Est eine offenbare ausgemachte Sache/ daß dem gemeinen Wesen in allen Ständen an gelehrten und geschickten Leuten so hoch gelegen/ daß es ohne dieselbe gar nicht bestehen/ oder doch in keiner gebührender Ordnung geführt werden mag. Dierweil

aber des Vatters Zustand seine Söhne selbst zu unterrichten nicht allemal zuläßet/ indem er entweder in keinen Studiis erfahren/ oder ob ers auch schon wäre/ seine Amts- und andere Verrichtungen ihm dieser mühsamen Arbeit abwarten zu können/ Zeit und Kräfte nehmen: daß er sie daher entweder einer Privat-Information in seinem Hause/ oder denen Præceptoribus in öffentlichen Schulen zu untergeben genöthiget ist. Nachdem aber diese Schuldigkeit in nächst vorhergehenden Capitel/ da wir von Erziehung der Kinder handelten/ nur bloß berührt worden/ die Wichtigkeit aber derselben einer ausführlichen Betrachtung würdig ist/ so soll derselben dieses Capitel insonderheit zugeeignet werden.

§. 2. So nun ein Haus-Vatter einen jungen Hund/ der zum Jagen/ oder ein Füllen guter Art/ das zum Reiten abgerichtet/ und Schul-gerecht werden soll/ keinem un- erfahrenen groben Bauren-Kerl/ der dabey nicht weiters/ dann dem Hunde ein Stück Brods vorzuwerffen/ oder vom Pferde ein paar Beine herab hangen zu lassen weiß/ anvertrauet/ sondern entweder selbst abrichtet/ oder einem verständigen und der Sach erfahrenen Manne ohne Ersparung der hierzu nöthigen Müh und Unkosten untergibet: So wäre es eine recht unvernünftige brutale Sache/ so



er seine eigene Kinder unwerther als seinen Hund und Pferd halten / und den fähigen Kopf und Ingenium, so er bey ihm verspüret / dem gemeinen Wesen zum Schaden / sich aber selbst zu seiner eigenen Schande verrostet / und weder zu guten Künsten oder Tugenden excoliren und unterweisen lassen wolte. Darumb so bald der Sohn den Gebrauch der Vernunft zu zeigen anfängt / und etwan das fünffte oder sechste Jahr erreicht / soll die Vorforge des Vatters sich weder Mühe noch Kosten dauern lassen / denselben in die Information eines verständigen und erfahrenen Mannes zu bringen / es geschehe nun privatim daheim / oder öffentlich in der Schule / oder in beeden zugleich. Welche aber unter diesen dreyen Arten zu erwählen seye / davon kan schlechtlin deswegen nichts gewisses determiniret oder bestimmt werden: weil die Umstände an dem Praeceptore, dem Schüler / der Gesellschaft in der Schule / die Gelegenheit oder Gelegenheit derselben / das Vermögen des Vatters / und dergleichen / hierinnen die Maß und den Ausschlag geben müssen.

§. 3. Insgemein aber hievon zu reden / so hat die Privat-Information vor der öffentlichen in Schulen diese Vortheile. Erstlich kan sich der Informator bey geringerer Zahl der Discipul / in den Capum und Begriff derselben besser schicken / als in einer öffentlichen Schule / bey größserer Zahl hurtiger / mittelmäßiger und langsamer Köpfe / darunter eine Sorte die andere mercklich hindert / indem entweder die Ersten durch die Letztere aufgehalten werden / die Letztere aber durch die Ersten zurück bleiben müssen: da es dan öftters geschihet / daß solche langsame Ingenia die Studia wol gar allerdings verlassen; aus denen gleichwol in folgenden Jahren / nachdem nun die übrigen Feuchtigkeiten verzehret / und das Gehirn nicht mehr belästigen können / die geschickteste und älteste Leute hätten wer-

den / und des Verstandes Vermögen sich immer klärer äusseren mögen. Es wäre denn / daß des Informatoris Fleiß und Geschicklichkeit vermittelst seiner Gedult und Eintheilung der Lectionen hie Rath zu schaffen wüßte / welches aber doch auch nicht allemal möglich seyn kan. Zum andern kan der Informator bey einer Privat-Information seinem Discipul mehr an der Seiten bleiben / und auf ihn acht haben / daß er durch ungezogener muthwilliger Schüler Gesellschaft nicht verführet und verdorben werde: nicht anderst als wie junge zarte Pelzer an einem beygefügtten Pfal besser wurkeln und gedeihen / da hingegen diejenige / die frey stehen / vom Winde Wurzellos und wackelnd gemacht werden / daß sie endlich gar verderben müssen. Drittens / weil kein Vatter seinen Sohn / allermeist Anfangs des Praeceptoris Aufsicht / wie gut und geschickt es auch scheint / schlechterdings weg also vertragen soll / daß seine Aufsicht deswegen dabey allerdings aufhören dürffte / so kommt ihm die Privat-Information darin vortreflich zu statten / daß er selbst / wo ers verstehet / fleißig nachsehen / den Praeceptorem und Schüler dann und wann unvermuthet heimsuchen / den Fortgang exploriren / und nach Befinden beeden ihre Mängel zeigen / und nach deren Bewandnus mit ernsthaften Worten sie davon abmahnen / und zu mehrern Fleiß aufmuntern kan; Wo ers aber selbst nicht verstehet / kan ers durch einen der Information kundigen Freund thun lassen. Welches alles in öffentlichen Schulen / da solche Inspection denen Scholarchen oder andern ex officio darzu bestellten Personen allein zugehöret / ohne Verdacht in ein frembd Amt zu greiffen / und sich einer Meisterschaft anzumassen / sich nicht thun lassen will / sondern durchgehends verboten ist.

§. 4. Hinwiederum haben auch öffentliche wohlbestellte Schulen vor Privat-Informationen einige Vortheile.

theile. Das *Exercitium* oder die Übung der Lateinischen Sprache/ in welcher die Schüler allerley/ so im gemeinen Leben vorkommt / auszusprechen / und davon zu reden / bey einer gewissen Schul-Strasse angehalten sind/ kan *privatim* kaum so glücklich von statten gehen: Auch sind einige Dinge / die man *privatim* schwerlich recht erlernen und zur Vollkommenheit bringen kan: wie / zum Exempel / die *Musik* so wohl *Vocal* als *Instrumental*, in einer grösseren Anzahl weit fertiger / als so man sie allein ausser derselben lernen will / was sonderlich den *Tact* und die *Manieren* betrifft / erlernt wird. So vermag auch die *Emulation* unter den Schülern/ da einer dem andern in gewissen Stücken vorzukommen trachtet / den Fleiß und das *Logenium* vortreflich zu schärfen und aufzumuntern / sonderlich wann sie *pro loco certant* / und eine *Promotion* in obere *Classes* bevorstehet. Auch kan die zarte aber ungeordnete Liebe / die denen meisten Müttern anklebet/ bey der Privat-Information daheim/ da sie fast immer zu gegen / und alle Zucht nach derselben reguliren / und denen Kindern überhelfen wollen / merklichen Schaden thun/ und den *Informatorem* zu vielen Dingen verdrossen und furchtsam machen: da hingegen die Schüler in öffentlichen Schulen / nach dem gemeinen Schul-Recht und denen *Legibus* sich zu achten / gehalten sind; zugeschwigen: daß viele Gemüther der Kinder/ allermeist diejenige / die in ihrem natürlichen Temperament zur *Bildigkeit* geneigt sind/ bey bloßem Privat-Leben/ so verzagt wild und *Leutscheu* werden / daß sie in Gegenwart frembder Leuthe kaum ein paar Wort reden können / daran es ihnen doch daheim nicht fehlet: auch noch wohl dabey unanständige verdrießliche *Sitten* / die ihnen nachmals ihr Lebenlang anzuleben pflegen / annehmen. Da hingegen Leuthe / die in einer *Gesellschaft* erzogen werden / zum gemeinen Leben / insonderheit zu *Verrichtungen* / die vor dem *Angesichte* der Leuthe geschehen müssen / weit getroster und tauglicher werden. Noch mehrere Vortheile wird der *Vatter* unten §. 17. finden.

§. 5. Diesem nach mögten sich diejenigen Eltern glücklich achten / die ihre Haushaltungen an solchen Orten haben / und zugleich mit so vielen Mitteln von Gott gesegnet sind; daß sie die Privat- und öffentliche Schul-Information zugleich / bey deren ordentlichen und ihren Kindern erträglichen Abwechslungen zusammen verbinden / und solcher Gestalt / der einen Mangel durch die Vortheile / die sich bey der andern finden / ersetzen können: doch daß der *Methodus* bey beeden einstimmig / oder zum wenigsten nicht gegen einander lauffe / deswegen sich auch die Privat-Information nach der öffentlichen / die in Schulen getrieben wird / richten müste / denn sonst die Jugend nur mehr verwirret / und eher zuruck als vor sich geführt werden würde.

§. 6. Es soll ihm aber ein treuer Vatter / er mag nun gleich eine Privat- oder öffentliche Schule für seine Söhne erwählen / nachfolgende drey Stücke sonderlich angelegentlich befohlen seyn lassen: erstlich welchen *Preceptor*, zum andern / welche Schule er erwählen / drittens / wie er sich gegen die *Preceptores* seinen Kindern zum Besten aufzuführen solle.

§. 7. Der am Gemüthe nicht weniger als am Geblüte hochgeadelte Herz von Hochberg erfordert in seiner *Georgica Curiosa*, oder *Adelichen Land-Leben* erster Edition, im dritten Capitel des andern Buchs an einem Vorsteher der Jugend nachfolgende Stücke dieses Inhalts: Erstlich und vor allen Dingen soll er / was sonderbar seinen Wandel betrifft / selbst wohlgezogen / gelehrt / nicht übelgeberdig / sondern höflich / kein Vollkammer / sondern mäßig / kein Löffler / sondern eingezogen und

modest seyn / der seinen untergebenen Discipuln nicht allein *institutione doctrine* sondern *exemplo vite*, das ist / im Lehren und Leben also vortreue / daß sie von einem und dem andern nuzlich erbauet und gebessert werden mögen: damit er aber in allen desto glücklicher seyn möge / soll er sich ein Vertrauen / mit behörigem *Respect temperare* / bey seinen Schülern erwecken / auf ihre Fragen freundlich und sanftmüthig antworten / und sich dabey nach dem Begriff der Schüler richten / sie von ihren Fehlern ohne Schmähung mit ernsthaften Worten abmahnen / ihnen Gottes Straff / Zorn und ihr eigen Unglück; dagegen aber so sie recht thun / sie loben / und den Nutzen / den sie davon haben / beweglich vorstellen.

§. 8. Was seine Information selbst betrifft / soll er von Anfang derselben und so fort alle überflüssige / ob schon durch alte Gewohnheiten eingeführte Gewohnheiten abschneiden / und sich einer kurzen aber dabey deutlichen Lehr-Art befeiffen. Also ist zum Exempel bey denen / die erst zu buchstabiren anfangen / unnöthig / daß sie die Syllaben nach der gemeinen Gewohnheit wiederholen / sondern es gehet damit viel leichter und hurtiger fort / so sie eine nach der andern / ohne die ersten in einem Wort zu wiederholen / Anfangs laut aussprechen / und nachmals / wann sie nun in etwas darinn geübet sind / dieselbe im Sinne nur stille bey sich denken / und wann sie es überdacht / Syllaben nach Syllaben laut aussprechen; welches also bald / ob zwar Anfangs ein langsames Lesen ist / aber nachmals immer hurtiger und ohne Stammen / wozu die oftmalige Wiederholung der Syllaben allermeist in denen viel-syllabigen Wörtern Ursach gibt / von statten gehet. Die zu schreiben anfangen / lernen den saubersten und gründlichsten Buchstaben machen / wann man ihnen die Buchstaben nicht eben nach der Ordnung des *A b c* / sondern wie einer aus dem andern fließet / vormahlet / wie zum Exempel / das *i* ein *o* / dieses ein *p* / *a* / *m* / *n* / *r* / *u* / *x* und so fort in andern / gibt / deutlich und gründlich vormahlet. Nachdem sie nun die Buchstaben alle also schreiben gelernt / müssen sie dieselbe in einer wohl-stehenden *Symmetrie* zusammen zu setzen angeführt werden. Wobey ihnen das ganze *A b c* in diesen dreysachen Unterschied vorzustellen ist; nemlich / daß die Buchstaben ihren Kopf / Brust und Fuß haben: die Brust ist das *Mittelste* und das *Fundament* von den Buchstaben / der Kopf und Fuß aber / was über die Brust oder Linie hinauf oder herab gehet: davon diese Regel zu merken: daß die Brüste in denen Buchstaben durchgehends in einer geraden Linie fort an einander / und zwar parallel in gleicher Höhe gesetzet werden sollen / (deswegen man ihnen mit einem darzu gekerbten *Bley-Steiff* Anfangs zwey parallel Linien ziehen kan) die Köpfe aber und Füße eben an keine gewisse Höhe oder Tiefe gebunden / sondern nach dem *Augenmaß* / wie sie geschicklich und zierlich darein fallen / sich richten können. Auf solche Weise wird das Lesen und Schreiben / wie ich aus eigener Erfahrung weiß / viel gründlicher / leichter und geschwinder / so wohl bey Lehrenden als Lernenden fort gehen.

§. 9. Wann nun die Schüler solcher Gestalt Teutsch und Lateinisch ziemlicher Massen lesen und schreiben können / so soll man ihnen Anfangs so viel Lateinische *Vocabula*, die im gemeinen Leben am meisten vorkommen / und in verschiedenen *Vocabulariis* in gewisse *Classes* und *Stellen* eingetheilt zu finden sind / auswendig lernen lassen / als ihr zartes Gedächtnis / bey offte wiederholten *Vorsätzen* ohne sonderbare Mühe fassen kan / dabey man sich dieses Vortheils zu der Kinder-Lust und zugleich auter Nutzen bedienen kan / daß man sie die *Vocabula* auf kleine *Seduln* schreiben / und sich solcher Gestalt zugleich

im Schreiben üben läßt; oder so sie noch so viel mit schreiben könnten / selbstschreibet / so / daß das Vocabulum auf einer Seite Lateinisch / auf der andern aber dessen Bedeutung Teutsch geschrieben wird. Diese geschriebene Zedeln werden in einer Schachtel zu täglichem Gebrauch als ein Charten-Spiel verwahrt / daraus die Schüler täglich eine gewisse Zahl heraus nehmen / u. das Vocabulum entweder Teutsch oder Lateinisch / wie es am ersten zu Gesicht kommt / einer den andern fragen kan; welches nit allein in der Lateinische sondern auch in der Hebräischen, Griechischen und anderen Sprachen sonderbaren Vortheil gibt; daß man in kurzer Zeit etliche 1000. Vocabula ohne Mühe ins Gedächtnis tragen / und darinn weitläuffiger / als wann man sie aus einem Buche in gewisser Ordnung nach einander lernet / werden kan. So nun ein Kind täglich deren nur drey lernet / und die gelernte auf obbesagte Art wiederholet / belaufft sich die Zahl im Jahr über tausend.

§. 10. Hiernächst soll der Informator denen Kindern die Rudimenta Grammaticæ in so kurzen Regeln / als es immer seyn kan / beybringen / die Paradigmata Conjugationum und Declinationum aber in ihren Endigungen auf einer stetig vor ihren Augen stehenden Tabell / darauf deuten zu können / lernen lassen: hiebey aber ihnen die Characteristicas Nominis und Verbi, die vor solcher Endigung dorten in Genitivo singulari, als Domin-i, hie aber in der ersten persona singulari des Indicativi presentis und perfecti, und in dem Supino als: am-o, amav-i, amat-um unmittelbar hergehen / wohl einbilden / damit sie eine Gewißheit erlangen / in deren sie jedwede Nomina und Verba auf ihre Casus und Tempora appliciren / und aus solchem Fundament richtig decliniren und conjugiren lernen: dabey er zugleich Achtung geben / und sie dahin angewöhnen soll / daß sie alle Sprachen und namentlich die Lateinische / mit deren sie am meisten zu thun haben / recht und zierlich pronunciren / und nicht ein d als ein t, ein c als ch, ein s als ein z, ein b als ein p, ein f als ein v / und dergleichen mehr / aussprechen lernen. Hiemit kan er Vormittags etwan zwey / und Nachmittags abermal so viele Stunden zu bringen / dabey aber sich nach der Fähigkeit seiner Discipulen also richten / daß ihnen das Lernen durch den Ueberfluß / den man ihnen vorgeben wolte / sie aber nicht fassen könnten / nicht verleidet / sondern vielmehr mit ihrem wachsenden Judicio zugleich mit zunehme und vermehret werde. Deswegen man ihnen auch zu Zeiten ihre Abwechslungen und Gemüths-Erfrischungen mit unsträfflichen Spielen und solchen Zeit-Vertreibungen / die sich zu ihrem Alter schicken / vergönnen soll.

§. 11. Nachdem nun der Grund aus der Grammatica gelegt / soll er darauf zu bauen so viel angelegentlicher beflissen seyn / als mehr er nun bey Zunehmen der Jahre das Judicium bey seinen Discipulen zu zunehmen abmessen kan. Er soll aber die Humaniora zu erst treiben / und wie die Præcepta Grammatica zu appliciren seyn / Anweisung geben. Solcher Gestalt werden seine Discipuli auf ihr ganzes Leben / zu welcher Facultät sie sich auch kehren / es sey im Reden / Disputiren oder Schreiben vortheilhaftigen Vortheil / andere aber / die sie hören / oder ihre Schriften lesen / desto mehr Anmuthigkeit und Lust finden; nicht anders als wie schöne Früchte in einer guldenen Schale weit annehmlicher anzuschauen sind / als wann sie in einer hölzernen oder irdenen Schüssel aufgesetzt worden. Aus denen Authoribus classicis soll er solche erwählen / die in reinem Stylo schreiben / damit sich die Jugend an dergleichen saubere Schreib- und Red- Art gewöhne / und solche / so zu reden / in die Natur und Gewohnheit verwand-

le. Er soll aber mit denen Hebräischen Büchern / die er zu diesem Zweck gebrauchen will / behutsam umbgehen / damit er weder sein / noch seiner Discipul Gewissen damit bestecke / und ihre zarte Gemüther verlese oder ärgere / und ihnen solcher Gestalt an Lastern und Untugenden zugleich mit der Sprache zu zunehmen Gelegenheit geben möge: worüber ihnen das Wehe / das alle / die den Kindern Uergernus geben / treffen wird / zugleich mit treffen würde. Darum er ihnen obscæne / unsflätige / und von Hebräischen Götzen Namen angefüllte und damit besteckte Bücher nie in die Hände lassen; an deren statt aber Christlicher gelehrter Männer Bücher / aus denen sie zugleich eine reine Sprache und dabey rechtschaffene Tugenden und Wissenschaften erlangen mögen / mit ihnen handeln soll. Andere Sprachen / die mit der Lateinischen eine Verwandtschaft haben / und deren Töchter heißen / als da sind die Welsche / Französische und Spanische / hierneben zugleich mit zu treiben / dürffte bey dem noch schwachen Judicio vor dem funffzehenden Jahr aus Beyforge / daß sie solche Sprachen confundiren / und das Ingenium überhäuffen mögten / durchgehends bey allen kaum zu rathen seyn; Es wäre dann / daß der Informator solche Sprachen selbst reden könnte / da sie so gleich von Kindheit an / *horis subcivis*, bey mündlicher Unterredung / die Mund- Art darinn sich desto leichter angewöhnen würden. Der Hebräischen und Griechischen Sprache wird diejenige Profession / die sie erfordert / und zu deren man einen Knaben inskünftige zu appliciren gedencet / die beste Maß geben können / ob und wie weit man die Jugend dazu anführen solle: in welcher Betrachtung es die höchste Unbilligkeit und unverantwortlich seyn würde / so ein Knabe der zur Theologie seine Studia richten soll / von solchen Sprachen nicht den geringsten Vorgesmack erlangen / sondern ganz und gar als gieng sie ihn nicht an / darinn verabsäumet werden sollte. Ausser denen ordentlichen Stunden / die hiezu gewidmet sind / mag die Jugend im Rechnen / Music / Mahlen / Reissen u. d. g. wozu sie Lust hat / zugleich mit angeführet werden; also wird keine Stunde unnützlich hingehen dürffen.

§. 12. Nach diesen ist's Zeit / daß man zu denen Disciplinen selbst schreite / und seine Discipulos allgemach zu denen Academischen Studijs und Facultäten / es sey nun die Theologia, Jurisprudentia oder Medicina vorbereite / weil man sicherlich glauben darff / daß diejenige / die leer auf Universitäten gesandt werden / gemeinlich leer wieder nach Hause kehren. Man soll aber diese Ordnung hiebey halten / daß die Instrumental- Disciplinen die Logica, Rhetorica u. d. g. vor denen Realibus so wohl Theoreticis, der Metaphysic, Physic, Mathesi und was denen anhängig: als Practicis, der Ethic und Politic hergehen; woben dem Præceptor die Art durch Tabellen zu informiren / auch hiebey so viel lieber und angenehmer seyn soll / als leichter die Jugend die Connexion und Begriff der ganzen Sache auf einmal vor Augen hat / und ohne / daß sie das Gedächtnis durch vieles auswendig lernen / und an viele Worte superflucios zu binden / martern und schwächen muß / ins Gedächtnis bringen kan. Weil aber hievon weitläufftig ex professo zu handeln / und alle Hand-Griffe dabey zu zeigen / dieses der Ort nicht ist / noch desselben Enge diese Weitläufftigkeit fassen mag / so überlassen wirs der Geschicklichkeit des Informatoris, der sich nach dem Begriff der Jugend zu richten hat / vermahlen aber zugleich den Vatter / daß er deswegen einen solchen Mann zu erlangen / unter seinen Haus-Sorgen sich eine der angelegentsten seyn lassen solle.

§. 13. Ehe wir diese oben §. 6. berührte erste Betrachtung

tung schließen/ führen wir dem Informatori noch zweyerley / so er niemals von seiner Information trennen soll / zu Gemüthe. Erstlich soll er die **Übung der Gottseligkeit** vor allen und bey allen Studiis treiben: mit dem Gebet die **Information** jedesmal anfangen und schließen: seine Discipul in den Grund- Articulis des Christlichen Glaubens unterrichten / und dabey überall deren Gebrauch und Anwendung zum gottseligen Leben zeigen. Mit denen Controversien aber / so dabey vorkommen / soll er **behutsam und sparsam** umgehen / von denen alten / von so vielen Seculis her nunmehr erloschenen Irthümern aber lieber allerdings stillschweigen / damit ihnen bey ihrem unvollkommenen Judicio hiedurch nicht viel eher einige Scrupulen und Zweifel ins Gewissen gesetzt / als die Wahrheit darinn befestiget werde. Hiebey soll er vor allen sorgfältige Aufsicht haben / daß sie mit liederlichen Gesindlein / übelgezogenen Gassen- Buben / berüchtigten leichtfertigen Weibes- Volk nicht umgehen / und zu groben Sitten und Lastern verführet werden / sich dabey des alten Schul- Spruchs erinnerend: *Qui proficit in literis, & deficit in moribus, plus deficit quam proficit*: daß **nemlich derjenige / der an Gelehrtheit zu / aber dabey an guten Sitten abnehme / mehr ab / als zunehme.**

§. 14. Zum andern / weil der **Usus und Gebrauch** überall und bey allen Dingen das meiste thut / und denen- selben einen rechten Habitum und Vollkommenheit gibt / so soll er seine Discipul, die dazu tüchtig worden / nicht allein in Lateinischer Sprache informiren / sondern auch alles / was er mit ihnen redet in solcher Sprache / mit ihnen reden. Den Nutzen wird die Erfahrung selbst augenscheinlicher zeigen / als man davon reden oder schreiben kan. Der gelehrte Herr Michael de Montaigne, welcher hierinn unter andern zum Exempel einer löblichen Nachfolge angeführt zu werden pflegt / ist von seinem Praeceptore vermittelst solches Exercitii so weit gebracht worden / daß er in seiner Kindheit die Lateinische Sprache so fertig und gut geredet / daß auch die berühmte Redner *Buchananus* und *Muretus* ihm das Zeugnis gegeben / daß sie sich / mit ihm in dieser Sprache / Sprache zu halten / schier geschweuet hätten. Weil nun die Jugend wegen ihres zur Frölichkeit geneigten Temperaments nicht all zu eng eingesperrt seyn will / sondern neben denen **Seriis** zugleich eine **zulässige Veränderung** / und die **Gesundheit zu erhalten eine mäßige Bewegung des Leibs** bey zulässigen Spielen und Spazieren / es geschehe nun im Gehen / Reiten oder Fahren / erfordert / so soll er sich solcher Gelegenheit hierzu möglich bedienen / und neben der Gottseligkeit ihnen zugleich einige **Erkänntnis und Vorgeschnack** von natürlichen Dingen / von der Sonnen / Sternen / Thieren / Gewächsen / Kräutern / u. d. g. gleichsam spielend in solchem Discurs benzubringen trachten.

§. 15. Nachdem auch eine **gute Ordnung** / wie überall / also auch hier / viele Sachen / die an sich schwehre / verdriesslich / und oft unmöglich scheinen / leicht / anmuthig und möglich machen kan: also sollen auch hie nicht allein die **wochentlichen Tage** / sondern auch deren **Stunden ordentlich eingetheilet** / und jedwedem **Tage und Stunden ihre gewisse Arbeit und Lectiones** zugeeignet werden. Wie viel aber hieher oder dorthin davon anzulegen seye / davon muß die **Bewandnis derer Gemüths- und Leibs- Kräfte** neben andern Umständen / die sich bey der Jugend finden / die rechte eigentliche Zahl und Maß selbst geben / deren daher ein vernünftiger Vorsteher der Jugend viel sicherer nachgeheth / als wann er ohne auf dieselbe acht zu haben / alles nach seinem eigenen Sinn ordnen / und die

Gemüther an einerley binden wolte. Einiger Rath gehet dahin / daß man zum Gebet (worunter alle übrige officia pietatis und Übungen der Gottseligkeit dabey und in öffentlicher Versammlung begriffen werden) vier / zu Mahlzeiten drey / zur Ergögligkeit und erlaubter Kurzweil zwey / zum Schlaf sieben / und zum Studiren acht Stunden anlegen solle. Ein anderer hat seine Meinung in nachfolgende zwey Vers- Zeilen verfaßt:

Septem horas dormi, tres ora, accumbe duabus,
Exspatiare duas, daque decem studiis.

Nach deren Inhalt man sieben Stunde schlaffen / drey beten / zwey speisen / zwey spaziren gehen / und zehen studiren solle. Wobey man was anständig ist / erwählen / oder nach seiner Haushaltungs Beschaffenheit ein und anders anders ordnen und eintheilen kan. Und so viel mag einem Vatter von der Beschaffenheit eines Praeceptoris zu wissen genug seyn.

§. 16. Es ist aber noch übrig / daß er auch wisse / wann er seine Kinder in die Schulen senden will / welche Schule er dazu erwählen / und wie er sich gegen die Praeceptores seinen Kindern zum Besten ausführen solle; hie soll mich die Arbeit und Mühe nicht verdriessen / daß ich den Inhalt eines nöthigen und nützlichen Unterrichts / der zu Leipzig ohne Jahr und Namen des Auctoris gedruckt ist / so viel daraus zu unserem Vorhaben nöthig ist / um des sonderbaren darinn enthaltenen und unserem Zweck vor- trefflich dienenden Nutzens / in die Kürze zusammen ziehe / und dem Christlichen Vatter mittheile. Nachdem nun dieser unbenannte Auctor den Vatter seiner Schuldigkeit nachdrücklich erinnert / daß er sein Kind so balde von der Wiegen an / so bald es anfängt den Gebrauch seiner Vernunft nur ein wenig zu zeigen / so wohl vor seine eigene Person / als durch andere zu **schleuniger Ausarbeitung des Verstandes** anführen solle: dagegen den Schaden der Nachlässigkeit derer Eltern / die ihre Kinder bis ins zehende Jahr mit unnützen Gassen- Buben spielen / und Unfug treiben lassen / beweglich vor Augen gestellt / auch dabey die unvernünftige nichtige Einwürffe gegen solche frühzeitige Unternehmung mit unumstößlichem Grunde widerlegt hatte / so thut er hierauf diese Frage: **Wann nun ein Kind so alt und starck worden seye / daß es ausser dem väterlichen Hause in eine Schule gehen kan / in welche Schule der Vatter das Kind thun solle?** Und gibt darauf diesen Unterricht: „Wann nun Eltern in einem solchen Werke begriffen sind / und vor ihre Kinder die beste Schule erwählen sollen / so gehen dieselbe am sichersten / welche das erste und meiste Abschehen auf die öffentliche Stadt- Schule machen. Derer Ursachen die ihm dieses rathen sollen / zehlet er hiernächst folgende sieben.

§. 17. **Erstlich** / eine öffentliche Stadt- Schule seye von ordentlicher Obrigkeit / die Gottes Dienerin ist / gestiftet worden: dannhero seye die Praesumption, die Vermuthung und das Vertrauen / es werde die Obrigkeit aus Lieb und Erwegung ihres hohen Amtes und der darauffliegenden Verantwortung / solche Lehrer darein gesetzt haben / die zur Schul- Arbeit vor andern geschickt und tüchtig erfunden worden sind. Zum andern / weil über solche Schule von denen Scholarchen und Inspectoribus Aufsicht gehalten / und das Zunehmen der Lernenden durch ordentliche Examina untersucht werde / so seye abermal die Vermuthung / es werde von den Vorstehern ihre Amts- Pflicht genau in acht genommen werde / da sonst die Schuld der Verfaummis auf sie fallen / und der Fluch sie treffen würde / der alle trifft / die des Herrn Werck nachlässig treiben. Dannhero sie auch zum dritten Krafft ihres ordentlichen Berufs / den sie

von der Obrigkeit haben / in Erwägung / daß solcher Beruff Göttlich seye / ihr Ampt redlich und treu verrichten würden. **Viertens** / müste ein Vatter auch in Betrachtung ziehen / daß in einer öffentlichen Stadt-Schule die Praeceptores nicht nur alle studiret haben / sondern auch ein jedweder von dem Untersten bis zum Obersten in der Begierde stehe / seinen Collegem / der den Ruhm des Fleißes und der Geschicklichkeit habe / es in der Information, wo nicht zuvor / dennoch gleich zu machen. Und diese nützliche Emulation und erlaubte Nachahmung / treibe einen Mann nicht allein zur Arbeit an / sondern mache auch / daß er immer auf gute Methoden und Lehr-Arten sinne / durch welche er seinen Zweck desto leichter erreichen könne. Und da müste ein Vatter nicht denken / ein Praeceptor in den untersten Classen brauche schlechte Kunst-Griffe / wann er die Knaben im Lesen / Schreiben / und im Catechismo unterrichten solle / sondern gibt ihnen bey dem Lesen nur diß einige zu bedencken: daß derjenige / der junge Gemüther im Christenthum informiren / und ihnen die Articul der seeligmachenden Lehr deutlich und in der Ordnung / wie sie in dem Werke unsers Glaubens richtig an einander hangen / bringet / die Biblischen Sprüche verständlich nach dem Sinn des Heiligen Geistes erklären / die Tugenden und Laster wohl beschreiben / und die zu einem frommen und ehrbaren Leben in Heiliger Schrift und in der gesunden Vernunft enthaltene Ursachen mit einem Nachdruck und ins Gewissen schneidenden Worten vorlegen wolle / mehr als lesen und schreiben können / und die ganze Theologie richtig können haben müste. Solte aber ein Collega in einer solchen öffentlichen Schule irren / oder mit Vorsatz von seiner Pflicht weichen / so solle der Vatter zum fünfften betrachten / daß er nicht in Winkel sitze / daß man ihn nicht sehen / noch zur Besserung anhalten könne / dann er habe sein Oberhaupt den Rectorem, und sey mit Collegem auf allen Seiten umgeben / welche nicht dabey stille schweigen / und sich mit Willen frembder Sünden theilhaftig machen würden. Daher gehe es auch zum sechsten nicht wohl an / daß in einer öffentlichen Schule ein Praeceptor die Schüler in seiner Classe durch schläfrige Information und andere Practiquen über die Zeit von einer höheren Class zurück halten könne / wann ihn gleich der Neid und die Gewinnssucht zu dergleichen Untreu verleiten wolte. Endlich und zum siebenden gibt unser Christlicher Auther auch zu bedencken / daß in einer öffentlichen Stadt-Schule die Kinder des Sonntags zum öffentlichen Gottes-Dienste angehalten / und auf das in der Kirchen angewiesene Chor / oder des Winters in die warme Schul-Stuben unter die nöthige Inspection eines Praeceptoris, und zu dem ordentlichen Catechismus-Examen zusammen gebracht werden können / durch welche gute Ordnung und Anstalt gewiß viel Böses unter dem Gottes-Dienste verhütet / und hingegen die Jugend zum fleißigen Besuch der Kirchen bald angewöhnet werde: ja es sey auch in einer öffentlichen Schule mehr Gelegenheit die Schüler nebst dem innerlichen Triebe / auch durch äußerliche Reitzungen zum Fleiß anzutreiben: zum Exempel: Es bleibe mancher Knabe über dem Buch / weil er begierig sey in eine höhere Class geschwinde gesetzt zu werden: der öffentlichen solennen Actuum, darinnen auch die kleinsten Knaben gebraucht / und in größere Lust zum Studiren als wohl mancher unverständiger Schul-Feind denken möge / geleitet und aufgemuntert werden können / ja noch viel anderer Vortheil die eine öffentliche Schule vor andern hat zu geschweigen. Hierauf macht Christlich gedachter Auther, diesen Schluß: Ob gleich keine öffentliche Stadt-Schu-

le gefunden werde / darinn der Satan nicht sein Unkraut habe / und allerley Unrichtigkeiten anzustiften suche: so könne sich doch ein Vatter vor GOTT / der ehrbaren Welt und seinem Gewissen gar wol entschuldigen / wenn sein Sohn in einer solchen Schule / darinn ihn die Göttliche Ordnung gewiesen habe / dennoch den gesuchten Zweck nicht erreiche.

§. 18. Auf die Frage: Wie sich Eltern gegen den Praeceptorem ihre Kinderu zum besten verhalten sollen? Gibt er diese kurz abgefaßte Antwort: Es verbinde sie Gott und ihr Gewissen / daß sie dem Praeceptor in der Außerziehung ihres Kindes auf alle ersinnliche Weise beystehen sollen / dann wer mit dem Kinde zugleich alle Sorge dem Lehrer übergeben wolle / und in die Gedanken gerathe / das ganze Werk liege nun mehr dem Praeceptor allein auf der Seelen / sich auch hernach wirklich also aufführe / daß er entweder nach des Kindes Wachsthum im Lernen niemals frage / oder wol gar solche Händel vornehme / dadurch die Schul-Arbeit fruchtlos werde / und wohl gar verlohren gehe / den habe der Satan in eine Sünde gestürzt / aus welcher beydes Eltern und Kindern ein unvermeidlicher Schade zu wachsen müsse.

§. 19. Er gibt aber denen Eltern / die dem Lehrer in ihrer Kinder Erziehung helfen wollen / viererley zu betrachten. Erstlich / sollen sie selbst vor die Praeceptores beten / auch ihre Kinder täglich vor sie beten lassen; dann weil die kluge Kinder-Zucht ein nöthiges schweres Werk Gottes ist / dabey ohne Göttlichen Beystand der Eltern und Lehrer größter Fleiß / und menschliche Geschicklichkeit oft zu Schanden werde müste / so sollen Eltern sambt den Kindern / dem Praeceptor durch ihr tägliches Gebet die Hülffe und Segen zu erlangen / das Gebet nicht versagen / sondern ihm das Kind / das der Teuffel auf der gefährlichen Lebens-Strasse aus einer Laster-Gruben in die andere / und endlich in den Höllen-Pfuhl zu stürzen suchet / bey seiner sorgfältigen Anführung zu seinem zeitlichen und ewigen Wohl seyn führen helfen. Zum andern sollen Eltern nicht nur sich zu denen Lehrern allerley Liebe und Treue versehen / sondern auch ihnen solches zu erkennen geben / damit diese wiederum die Zuversicht fassen können / daß die Eltern mit ihrer Schul-Arbeit zufrieden seyn / und zu Hause zugleich mit ihnen an einerley Werk arbeiten würden / welches Vertrauen ihren Fleiß kräftig unterstützen kan. Diesem nach müssen Eltern nicht argwöhnlich seyn / sich nicht die Klagen der Kinder / wann diese in der Schul nöthig gestrafft werden / bald in die Gedanken verleiten lassen / ob habe es der Praeceptor aus Affecten gethan: viel weniger einigen Haß wider die ganze Schule fassen / oder die Schuld auf alle Praeceptores legen / wann von dem einen irgend etwas ist verfehlt worden. Es soll auch der Vatter nicht so bald schließen / daß es an dem Praeceptore liege / wann es mit dem Kinde nicht so gleich oder nicht so gut / als mit seines Nachbarn Sohne im Lernen fort will / sondern vielmehr nachdenken / ob nicht irgend das schwache Ingenium, oder die Nachlässigkeit / oder wohl gar die schlechte Haus-Zucht Schuld an der Langsamkeit und Versäumnis seyn mögte. Gleichwie nun die Eltern selber dem Lehrer alles Gute zu vertrauen / so müssen sie auch drittens ein gleichmäßiges Vertrauen in den Kindern gegen den Praeceptorem erwecken. Solches kan ein Vatter zuwege bringen / wann er gern seinen Sohn von dem Lehrer immer das Beste redet / dessen Information, Treu und Liebe rühmet / und ihn zur Erbarkeit und Gehorsam anweist; wo dieses Vertrauen zum Lehrer im Gemüthe recht getourhet ist / da ist aus solcher Hochachtung des Lehrers eine Begierde zum Lernen mit gedeylichem Fortgang zu hoffen. Da hingegen derje-

derjenige Vatter/der im Beyseyn seiner Kinder die Schule verachtet / des Praeceptoris Fehler höhnisch durchziehet / und andere Feindseligkeiten merken lässet / seinem Kinde unverantwortlichen Schaden thut. Denn wie kan dasselbe etwas von seinem Praeceptore lernen / den es im Herzen durch des Vatters Verleitung gering zu halten pflegt. Daher auch Eltern / wann sie ja meynen / daß ihren Kindern ein oder andermal zu viel geschehen / und den Praeceptorem darüber zu besprechen Ursache vorhanden sey / solches also thun sollen / daß der Sohn nichts davon wisse / oder erfahren möge / damit seine Hochachtung / nicht auf einmal / so ers erfahren solte / und zugleich mit demselben alle Hoffnung gewünschten Fortgangs über den Hauffen zu fallen / in augenscheinlicher Gefahr stehen müste. Endlich zum vierten sollen Eltern im Werck selber den Lehrern und Lernenden stattlich unter die Arme greiffen. Solches kan geschehen / wann sie zu Hause die Kinder fleißig über die Bücher treiben / ihnen / wie oben §. 5. angedeutet worden / Pædagogos halten / wann sie im Vermahnen und Straffen sein übereinstimmen / wann sie von Lehrern forschen / wie / und worinn die Privat-Information und Zucht der Schul-Information zu statten kommen könne; in welchen Dingen ihr Kind am besten anzutreiben seye / und wann sie hingegen den Lehrern hinterbringen / zu welchen Lastern ihr Kind zu Hause seine meiste Zuneigung zeiget / und durch was vor Straffe und Vermahnung es am besten zu gewinnen sey. Der Ruß von solchem guten Verständnus unter Eltern und Praeceptoren ist so groß / als groß hinwieder der Schade ist / wann die böse Exempel zu Hause niederreißen / was der Praeceptor durch gute Lehren an den Kindern in der Schule aufgebauet hat. Böse Exempel verderben die beste Reguln. Gleicher Massen schadet ein Vatter der Schul-Zucht / der nach seinem Kinde / wie es sich in der Schule anlässet / entweder gar nicht fragt / oder wann er ja von dem Praeceptore des Sohns Verhalten erforschen will / gemeinlich einen Haß auf den Lehrer wirfft / der ihm die Wahrheit / aber deswegen von dem Söhnen nicht viel Gutes erzehlet / und darbey / wie ihm zu Hause geholfen werden könne / getreue Vorschläge thut. Darüber dann öftters geschiehet / daß sich Praeceptores / aus Furcht solchen Haß auf sich zu laden / und die Gunst der Eltern zu verlieren / dahin verleiten lassen / daß sie der Wahrheit und ihrem eigenen Gewissen zuwider / die Wahrheit verschweigen / den Eltern nach dem Maul reden und schmeicheln: da aber der hincende Bote bald nach kommt / und eine solche Zeitung bringt / durch welche die Eltern betrübt / und die Praeceptores beschämnet / und zu Schanden werden müssen. Darum verständige Eltern einen solchen Praeceptorem / der ihnen die Wahrheit offenhertzig ohne Scheu sagt / vielmehr vor einen redlichen und gewissenhaften Mann halten / zu dem sie sich alles Gutes versehen können / und dem lieben Gott / daß er sie durch Schmeicheley und Falschheit nicht verführen lässet / inniglichen Danck abstaten sollen. So viel von dem Inhalt obbelobten Christlichen Unterrichts / welcher unter dem Titel: **Eines treuen Vatters Gott wohlgefällige Vorsorge für seine liebe Kinder** / ans Licht gekommen.

§. 20. Als ich nun hiemit diß Capitel zu schließen gedachte / kam mir darbey noch zweyerley in den Sinn / welches ich vor dem Schluß einer Betrachtung würdig achte. Das erste betrifft die Töchter insonderheit / wobei / weil hie von den Studiis der Söhne nach Anzeig der Rubric dieses Capitels allermeist gehandelt wird / die Frage vorkommt: Ob dann nicht auch einem Weibes-**Bilde** das Studiren wohl anstehe solte? Das andere betrifft die Vorsorge des Vatters für seine Söhne /

wann er sie / die **Studia zur Vollkommenheit zu bringen / auf Universitäten schicken** will. Damit aber bey der ersten Betrachtung dem weiblichen Geschlecht weder zu wenig zu / noch zu viel abgelegt werde / so lassen wir hie einige unbetrügliche Sätze vorgehen / die dem Schluß hiebey richtige Maaß und Mittel / Straffe zeigen können. Es ist aber erstlich so gewiß / daß das weibliche Geschlecht / weil es von der Menschheit keines Weges auszuschießen / seine Fähigkeit / Verstand und Gedächtnus habe / daß wir auch diejenige Spötter / die doch selbst von Weibern herkommen / sie aber vor keine Menschen halten wollen / nicht besser als unvernünftige Thiere / keiner Antwort / sondern nur Auslachsens / werth halten. Wir erkennen aber doch gleichwol dabey zum andern / daß der allweiseste Schöpffer in der Natur unter dem männlichen und weiblichen Geschlechte / so wohl an Kräften des Gemüths und Verstands / als des Leibes selbst einen mercklichen Unterschied gemacht / und insgemein davon zu reden / jenes vor diesem zu wichtigeren Dingen und Verrichtungen tüchtiger geschaffen habe. Wir wissen auch drittens / daß es göttlicher Ordnung gemäß / daß allein das männliche Geschlecht mit Ausschließung des weiblichen öffentlicher Aempter fähig / wie dem namentlich dem weiblichen Geschlecht das öffentliche Lehren und Predigen in Heiliger Schrift 1. Cor. 14 / 34. und 1. Tim. 2 / 12. nachdrücklich verbotten. So würde es auch dem weltlichen Stande und zugleich dem weiblichen Geschlechte selbst zu eben so schlechtem Ruhm gereichen / wenn es sich der Rechts-Händel und männlicher Verrichtungen und Exercitien im Bereiten / tournairen / fechten und dergleichen annehmen wolte / als wann sich ein Mann durch Nehen / Spinnen / Waschen / Klöppln und andere weibliche Arbeiten weiblich und verächtlich machen solte; wie es dann von beyden dißfalls schon längst geheissen:

Apta quidem telæ, sed apta minus telo,

Indignumque viro, subdere colla colo.

Diesem nach / weil das weibliche Geschlecht gemeinlich am Verstand schwächer / und dannenher von den meisten Weibern wahr seyn mag: *Mulier quæ ultra mulierem sapit, plerumque desipit*, daß der Weiber Weisheit über der Weiber Begriff oder Verstand hinaus will / gemeinlich ein Ueberwitz sey; in deren sie denn ihren ordentlichen Beruf Haus zu halten / entweder gar verlassen / oder doch hinlänglich verrichten / und schon solcher Gestalt ihrer Wissenschaft zu mehreren Schaden als Nutzen mißbrauchen. Daher es denn geschiehet / daß unter hundert Männern / weil sie sich Gehülffinnen nicht in hochgelehrter Kunst / sondern in der Haus-**Wirthschafft suchen** / sich kaum einer finden mögte / der eine solche studierte Jungfer zur Ehe verlangen dürffte / die anstatt / daß sie auf ihre Haushaltung denken solte / Romanen lieset / und aus dem Desportes Ronlard und dergleichen etliche hundert galante Verse dichtet. Weilen auch über diß dem weiblichen Geschlechte / seine **Studia zum öffentlichen allgemeinen Nutzen des Vaterlandes in einem öffentlichen Ampte anzulegen nicht anständig und erlaubt ist** / so gehet unsere Meinung schließlich insgemein dahin: daß die Söhne ordentlicher Weise zu den Studiis / die Töchter aber zu **Haushaltungs Geschäften** und andern ihrem Geschlechte anständigen Arbeiten angewöhnet werden sollen / damit auch dißfalls in der Haushaltung alles ordentlich zugehe / und ein jegliches in seinem Geschlechte / wie es beruffen ist / wandle. Was aber **ausser ordentliche hohe scharffsinnige Ingenia** in diesem Geschlechte besonders betrifft / da sey ferne / daß man solchen die **Studia** widerrathen / und ihre Heroische Gaben / die man vermittelst derselben vielmehr erwecken solte /

solte / an dessen Statt mit Vorsatz dämpffen und ersticken wolte. Will sichs denn schon nicht schicken / daß sie selbige in einer öffentlichen Profession anwenden / disputiren und etwan Collegia halten dürffen / so bleibts an ihnen doch gleichwol untadelich und unverwehret / daß sie damit in ihrer Haushaltung zur Unterrichtung ihrer Kinder dieselbe allermeist auf den Fall / da sie Wittiben werden solten / desto geschickter regieren zu wissen / nicht weniger auch ihre Gebühr / die sie ihrem Manne und sonst jederman schuldig / desto vernünftiger abstatten zu können / desto mehr Nutzen schaffen ; insgemein aber zu Gottes Lobe und des allgemeinen Nächsten Auffbauung dann und wann bey zufälligen Gelegenheiten / auch wohl in öffentlichen Schriften / nützlich anlegen können.

§. 21. Was bey der andern Betrachtung die sonderbare Vorsorge eines Christlichen Vatters betrifft / wann er nun seinen Sohn aus der Seade und Trivial-Schul / auf die hohe Schul / die man eine Academie oder Universität zu nennen pflegt / schicken will / so bekenne und glaube ich festiglich / daß in der ganzen Aufzuehung von der Geburt bis an solche Zeit nichts zu finden / daß ihm mehr Sorge / Angst und Kummer als eben dieses geben könne ; und so das Sprichwort : daß kleine Kinder kleine / grosse Kinder aber grosse Sorgen machen / bey der Erziehung einmal wahr ist / so achte ich / daß es hiebey gewislich doppelt wahr seyn müsse. Denn daß ich derer Unkosten / die hierzu gehören / und einen Vatter erst in seinem Alter / darinn er ihrer selbst zu einem sehr-Pfenning wohl bedürffte / oft in Mangel und Schulden stecken / nicht gedencke / so solte ihm die Haut schauern / wann er betrachtet / wie er gleichwol nicht versichert seyn könne / ob ihm sein mit Sorg und Fleiß bis hieher wohl erzogenes Kind / welches er gesund mit geraden Gliedmassen hinaus sendet / nicht etwan als ein verrückter Mensch / und dabey krumm und lahm gebauet / oder gestochen wieder nach Haus kehren / oder wohl gar allerdings die betrubte Post kommen werde / daß sein Sohn im Duell und Balgen / umb Leib / Leben und zugleich umb seine Seele kommen / und zum Höllen-Brande worden : wie denn gottseelige Männer / denen der Schade Josephs disfalls zu Herzen und Gemüthe gestiegen / schon längst über unsere Universitäten dergleichen bewegliche Klagen zu führen / Ursachen genug gefunden haben / (und wolte Gott ! man finde zu unsern Zeiten keine mehr) daß anstatt / daß sie die gefeegnete und dazu ihrer Stiftung nach gewidmete Werckstätte seyn solten / auf welchen junge Leuthe in Erudition und guten Christlichen Sitten zu öffentlichen Aemtern in allen Ständen vorbereitet und zum Werck des Herrn zugerichtet werden solten / sie bey nahe ein Sodom und Werckstätte des Satans worden / darinn allerley Arten von Greueln / dergleichen sonst kaum gefunden werden / zum Exempel / fluchen / mehr als bestialisch Sauffen / schandiren / Unzucht / Rauffen und Balgen so gar ohne Scheu getrieben werden / daß man auch in solchen Schanden eine Ehr und Gravität suchet : und zugleich unschuldige gute Gemüther / weil sie sich solcher Greueln nicht theilhaftig machen wollen / schimpffet / sich durch allerley an sie gesuchte Ursachen an sie reibet / und in dergleichen Sünden Ungelegenheit und Händel wider ihren Willen unverschuldeter Weise hinreiset : daß man daher nicht ohne Ursach auf die Gedancken gerathen mögte : ob nicht vielleicht der Mißbrauch ärger und so hoch gestiegen / daß der rechte Gebrauch / wozu sie gestiftet sind / davor kaum mehr erkennet werden / oder wiederum empor kommen könne ?

§. 22. Nachdem es aber jegiger Zeit fast durchgehends dahin gekommen / daß kaum jemand / solte er auch sonst geschickt genug seyn / zu solchen Aemtern / bey welchen die Studia und gradus doctorales erfordert werden / gelangen kan / der nicht vorher eine gewisse Zeit auf Universitäten zugebracht hat : Und es neben dem auch unbillig seyn würde / so man umb des Mißbrauchs / ob er schon auf höchste gestiege / den rechten Gebrauch / und was sonst noch gutes und nütliches darauf zu finden / zugleich mit verwerfeten / und das Kind zusammen dem Bade / wie man sagt / wegschütten wolte. So soll der Vatter nebst herglichem Gebet zu Gott / welches wir ihm als das wichtigste in diesem wichtigen Wercke zu forderst rathen / nach folgenden Unterricht mercken. Erstlich soll er dieses wichtige Werck / weder zu frühe noch auch zu späte vornehmen. Geschiehet jenes / so ist die Gefahr dabey so viel grösser / als schwächer der Verstand und das Judicium bey dem Sohne ist. Dann weil ein junger Mensch in seinem Glauben und Christenthum noch keinen genugsamen und festen Grund gelegt / daß er Licht und Finsternis / Irthum und Wahrheit / das Gute vom Bösen / wie es seyn solte / unterscheiden kan / so lässet er sich zu denen Lastern / worzu er ohne dem selbst geneigt ist / leicht verleiten / daß er fremder Nationen Laster / die er auf Universitäten findet / viel eher als deroselben Tugenden mit nach Hause bringet / wozu ihm die Freyheit in der Fremde / weil er keine Bekannte / vor denen er sich scheuen darff / umb sich hat / merkliche Gelegenheiten und Vorschub gibt. Mit denen Studiis selbst kan der Fortgang bey so schwachem Judicio ebenfalls nicht anders als schlecht seyn : indem der junge flüchtige Sinn / alle Aufmerksamheit / welche bey allen Dingen / die ein Nachsinnen und Aufmercken erfordern / nothwendig ist / hindert / und dazu incapabel und untüchtig macht. Anderseits aber soll der Vatter auch nicht gar zu lange warten / damit der Sohn in seinen einheimischen Sitten und Verrichtungen nicht veralte / da es solcher Gestalt mit denen Sprachen / Exercitien und anderer Conduite gemeinlich schlecht fort will. Zum andern soll ein Vatter / ehe er sich hiebey etwas gewisses entschliesset auf seines Sohnes Temperament und Gesundheit nicht geringe Reflexion und Absicht machen / und vorher wohl überlegen / obs rathsamer sey / denselben auf die nächste Universität / oder in die Ferne zu senden : Ob er die Veränderung der Luft / Speis und Tranccks ertragen könne / damit seine Hoffnung ihm in Welschland / Hungarn und dergleichen Ländern nicht erlösche und verlohren gehen müsse. Zu dem Ende er auch zum vierten auf einen qualificirten und erfahrenen Führer und Stuben-Gesellen bedacht seyn soll / oder ihn zum wenigsten an rechtschaffene Leuthe auf Universitäten entweder selbst recommendiren / oder so er keine kennet / oder sonst in dem Stande es thun zu können / nicht ist / durch einen guten Gönner und Freund recommendiren lassen / welche er in allen wichtigen Dingen zu Rath ziehen / ihnen von seinen Studiis Rechenenschaft geben / und etwas böses vorzunehmen / sich vor denselben scheuen müsse. Weil aber die That es nicht ausweisen will / daß die Erudition und gute Sitten nur in fremdden Ländern / sondern viel mehr durch gute Unterrichtungen in einem Lande wie im andern erlernt werden mögen / so soll er fünfften nicht meynen / daß er seinen Sohn nothwendig in die Weite auf Universitäten hinaus schicken müsse / und daß er ihn von dannen viel gelehrter / als wann er in der Nähe studiret hätte / nach Hause kriegen werde : Vielmehr hat er hiebey zu bedencken / daß / wie in fremdden Ländern und berühmtesten grossen Universitäten oftmal viel tugendhaftes / so nachmals dem Vatterlande nützlich seyn kan / anzutreffen /

treffen / also auch hingegen ein Ueberfluß an allerley Lastern zu finden sey / welche lasterhafte Völcker nicht geringer als unvollkommene Tugenden halten / und wie zu besorgen stehet / ins Vaterland zu desselben Schaden gemeinlich gebracht werden. Reiche und vermögliche Eltern / die ihre Söhne unter der Aufsicht und Direction eines ordentlichen Hofmeisters in frembde Lande und auf Unversitäten schicken wollen / weisen wir in das erste Buch des andern Theils / als wo selbst sie zusammen dem Hofmeister und dessen Untergebenen / die hiezu nöthige Anweisung finden können.

§. 23. Wo nun sorgfältige Eltern den Zweck ihrer Erziehung im Seegen Gottes bey ihren Kindern erreicht / und mit Freuden den Tag erlebet / daß ihre angewendete Sorge und Kosten gleich einer glückseligen Saat zu einer gesegneten Erndte gelungen / und wohl gerathen ist / so sollen sie nicht vergessen / solches als eine sonderbare Gnade und die höchste Glückseligkeit / die ihnen in ihrer Haushaltung hat begegnen können / mit herzlichem Dank gegen Gott / von dessen Güte alles Bedeyen hierbey hergestossen / erkennen / dabey denselben ferner umb seines Heiliges Regier- und Führung anrufen / daß solche Studia zuförderst ihm zu Ehren / dem gemeinen Besten zur Aufnahme / und mithin ihnen selbst zur Freude und Ergözung in ihrem Alter / und sonderlich ihre Augen desto getroster demaleins schliessen zu können / gereichen mögen. Diejenige Eltern aber / die an ihren ungerathenen Kindern alle Sorge und Zucht mit betrübten Herzen und thranenden nassen Augen als verlohren und umbsonst / ja zu ihrer Kinder grösserer Straffe / geschehen zu seyn / vor Augen sehen müssen: Denen kan gleichwohl solche ihre Sorge / in deren sie nichts / was zu ihrer Erziehung nöthig war / unterlassen / in solchen ihren recht schmerzlichen Leide einige süsse Ruhe in ihrem Gewissen / und Entschuldigung vor Gottes Berichte geben; dessen Berichte sie auch in denen betrübten Fällen / da sie hie mit zeitlicher Schmach und Schande / dort aber bey nicht erfolglicher Bekehrung mit ewiger Verdammnis nach dem Verdienst ihres Ungehorsams belohnet werden sollten / als gerecht und heilig verehren / dabey aber mit Gebet Flehen und aller ersianlichen Weise sie zugewinnen nicht müde werden / oder ablassen sollen. Da hingegen sorglose Eltern / die ihre Kinder selbst verwahrloset / es niemanden als sich selbst danken mögen / daß sie in ihrer nachlässigen Zucht eine solche Saat gethan / davon sie eine Erndte solcher Früchte mit bösem Gewissen vor ihren Augen sehen / an denen sie nichts als Schande und den Fluch selbst von ihren Kindern erlebet: welcher sich auch / wo nicht rechtschaffene Buße folget / in die Ewigkeit hinein erstrecket / da solche verdamnte Kinder ihre Eltern versuchen / und ihnen ihre Qual noch mehr vermehren werden. Welche Betrachtung allen nachlässigen Eltern ein heilsames Schrecken / und zugleich einen Trieb / zu ihren ihnen hie vorgestellten Pflichten / geben sollte.

Rechts-Anmerkungen.

Cap. VIII. §. 1. & 2.

Das dem gemeinen Wesen an geschickten und gelehrten Leuthen sehr viel gelegen / ist unter andern auch daraus abzunehmen / daß unterweilen etlichen als eine zwar neue / doch grosse Straff aufgelegt worden / daß sie das Studiren unterlassen sollen / gleichwie von dem Kayser Tiberio bezeuget Sueton. in vit. Tiber. c. 61. und von den Mitylenensern Alianus in l. 2. de var. hist. welche da sie die Herrschafft über das Meer hatten / ihren Bundes-Genossen / so von ihnen abgefallen

ihre Kinder in freyen Künsten zu unterrichten / insonderheit verbotten / vor die gröste Straff dieses haltende / wann man das Leben in der Unwissenheit freyer Künste zubringen müste: Und hieher gehöret / was Cicero sagt in Orat. pro Arch. poet. daß uns die Studia zum sonderbaren Trost in trübseeligen Zeiten dienen könnten / und Plinius Junior L. 1. & 7. Epist. daß dieses eine süsse ja königliche Zeit-Vertreibung seye / so alle andere Geschafft übertreffe / welche man an das Studiren wendete: dahero ferner viel die Schulen einen Pfanz- Garten des gemeinen Wesens nennen / als aus welchen solche Leuthe gezogen würden / welche das gemeine Wesen zu erhalten wissen. V. Petr. Gregor. Tholosan. Syntagm. Jur. univ. Lib. 31. c. 37. n. 2. daß es also nicht zu bewundern / wann Eltern ihre Kinder in dergleichen guten Künsten und Wissenschaften aufziehen lassen / als worzu sie das Recht der Natur allerdings verbindet. V. Tholosan. Lib. 46. c. 8. n. 7. wann sie nur vorher ihrer Kinder Capacität und Fähigkeit hierzu genau untersuchet / damit ihr gutes Vorhaben einen beglückten Ausgang haben möge / davon diejenige zu lesen / welche de scrutiniis ingeniorum geschrieben / als zum Beyspiel Barclajus in Icone animor. Neuhuf. in Theatr. ingen. Huartus in scrutinio ingen. & Morhof. L. 2. polyhist. c. 1. & c. 8. und mehr andere / welche zu finden bey dem Lynckero in Instructorio forensi anno 98. Jenæ edito, in Introitu. §. 1.

§. 20. Sie aber (die Weiber) vor keine Menschen halten wollen.

Von dieser Frag: Ob die Weiber Menschen? kan gelesen werden / was bereits hieroben ad §. 5. cap. 6. in fin. davon angemercket worden.

Ad eund. §. verb. Wir wissen auch drittens 1c. & in verb. So würde es auch dem weltlichen Stande:

Und in wie weit die Weiber von männlichen Geschafften und Aemtern ausgeschlossen / da von besihe die Anmerkungen über den 6. §. des VI. Capitels.

Ad eund. §. verb. Was aber ausserordentliche hohe scharffsinnige Ingenia &c.

In Catalogus oder Register gelehrter Weibs-Personen / welche sich im Studiren hervor gethan / ist zu finden in Dñp. Hendelii de Fœminis eruditis.

§. 21.

Von den Lastern und Mißbräuchē der Unversitäten / (davon hie gehandelt wird) kan insonderheit gelesen werden / Sagittar. quæst. illustr. 4. thel. 7. und noch andere mehr / welche zu finden bey dem Belold. in Thel. Pr. voc. Academiæ, Unversitäten / ferner bey denen DD. ad auth. habita. C. ne fil. pro patr. Unter welchen Mißbräuchen eine von den grösten das Duelliren und Balgen ist / welches oft aus schändlichen und nichtigen Ursachen / und wegen eines einigen und geringen Schimpff- Worts / dadurch der ehrliche Nam und Reputation in Gefahr zu stehen vermeinet wird / zu geschehen pfleget: Daß aber solches nicht ist / und der ehrliche Name durch eines andern Beschimpffung mit nichten verleket werden könne / haben wir bereits hier oben in diesen Anmerkungen über den 8. §. des 3. Capitels zur Genüge aus / hiernechst auch diejenige Mittel / so die Rechte wider den Injurianten zulassen / angeführet. Worbey noch dieses einige zur reiffen Überlegung dieser Sache beygefüget wird / daß zur Verlehrung des ehrlichen Namens eine schändliche That oder Verbrechen /

h

(der)

(dergleichen aber hier nicht anzutreffen) allerdings erfordert werde / per l. 1. §. 5. ff. de postul. l. 5. §. 1. ff. de extraord. cognit. l. 14. C. ex quib. causis infam. irrog. Add. Bachov. ad Treutl. tit. de his, qui not. infam. th. 4. lit. A. Specul. Lib. 3. de not. crim. §. 3. n. 2. & Ludwell. diff. ad Inst. 17. th. 8. lit. D. welche That entweder durch die Gesetze selbst bemercket / oder der Censur ehrlicher Leuth überlassen wird / darunter jene Ehrlosigkeit / infamia juris, diese aber infamia facti genennet wird. vid. DD. communiter ad tit. de his, qui not. infam. woraus dann viel unter denen Rechts-Lehrern schliessen / daß derjenige / welcher etwas bey Schelmen schelten versprochen / im Fall des nicht haltens deswegen nicht alsobald vor unehrlich zu achten / anerwogen das Versprechen / welches hier allein in Betrachtung kommt / nicht vor schändlich gehalten werden kan: Und ob man wohl einwenden könnte / daß das Versprochene nicht halten / schändlich genug sene / so ist doch zu wissen / daß eine solche Convention und Pactum, so wider die guten Sitten lauffet / (vor welcherley diese / davon hier gehandelt wird / so viel die mit angehängte Verpfändung des ehrlichen Namens betrifft / zu achten) in denen Rechten vor nichtig gehalten wird / wie zu sehen ex l. 15. ff. de Condit. Instit. l. 27. §. 4. ff. de pact. & cap. non est obligatorium de R. J. in 6. Add. Marquard. Freher de fama. L. 3. c. 8. Wehner. in obl. pract. voc. bey Schelmen schänden. & allegati apud Covarruv. Tom. 2. variar. relol. Lib. 2. c. 2. n. 8. wiewol eben auch nicht zu läugnen / daß derjenige / welcher mit dergleichen Expressionen etwas versprochen / und keine rechtmäßige Ursachen das Versprechen zurück zu ziehen / anführen kan / bey ehrlichen Leuthen in Miß-Credit gerathe / so daß hinfort auf ihn nichts mehr gehalten werde: Vid. Anton. Hering. de Fidejuss. c. 19. n. 158. Freher d. Lib. 3. c. 8. n. 60. & seqq. & Disp. Petr. Mülleri de obligatione sub infamia &c. bey Schelmen schelten. 2c.

Aus eben diesem Fundament / daß zur so genannten Ehrlosigkeit eine schändliche That oder Verbrechen erfordert werde / ist ferner dieses zu folgern / daß weder die Scharff-Richter oder Hencker / noch die Büttel und Schergen / eigentlich zu reden / vor unehrlich zu halten; in Erwägung die Execution Peinlicher Sachen oder die Ergreifung der Ubelthäter nichts schändliches in sich hält; dann wann es keine Schand ist den Ubelthäter zum Tod zu verdammen / so kan es ebenfalls ihm den Tod anzuthun / oder auch denselben zu ergreifen / und vor den Richter zu stellen / keine Schand auf sich haben; Dahero dann bey denen Juden keine so genannte Scharff-Richter waren / sondern es wurden die Ubelthäter entweder von dem Volk selbst / oder von denen Aeltesten hingerichtet / vid. Zepper explan. LL. Mosaic. Lib. 5. qv. 7. ja von der Stadt Reutlingen in Schwaben gelegen / erzehlet man / daß dieses vor diesem der letzte unter denen Rathsherrn verrichten müssen; Vid. Camerar. Hor. subcil. Cent. 1. cap. 76. & Stryck. in us. mod. 7. Lib. 3. tit. 2. §. 3. dergleichen Exempel mehr bey dem Speidelio zu finden in Specul. jur. voc. Hencker 2c. welches alles nicht hätte geschehen können / wann diese That etwas infames oder unehrliches auf sich hätte. Der Kayser Wenceslaus selbst hat einen Hencker zu Gebattern gebeten / welches / wann es nicht ein sehr glaubwürdiger Author, nemlich Christophorus Lehmann. in der Spenrischen Chronick Lib. 7. cap. 60. erzehlete / wir vor eine Fabul hielten.

Obwohlen aber erst-angezeigter Massen die Hencker und Büttel 2c. eigentlich zu reden / nicht vor infam, unehrlich oder ehrlos zu achten / so werden sie doch gemeiniglich heut zu Tag vor verachtete Personen gehalten / welchen eine Macul der Veringschätzung (levis notæ macula) anhängt

get / vornehmlich / wann sie zugleich mit Vieh-abdecken zu thun haben: wiewegen ihnen dann vor diesem schon die Römer das Bürger-Recht nicht schencken wolten / sondern sie mussten aufer der Stadt wohnen / wie bemercket Rosin. Antiquit. Roman. lib. 8. c. 48. in fin. Und dieses ist auch eben die Ursach / warum der Kayser Carl der Fünffte in der Reformation guter Polices de anno 1530. unter der Rubric von Nachrichtern denen Henckern einen sonderbaren Habit / daß sie von andern erkennet werden können / zugeeignet / damit nemlich nicht jemand ohngefahr in deren Conversation und Umgang gerathen möchte / als welche dem gemeinen Wahn nach / einige Macul / ja so gar bisweilen die Ausschließung aus der Handwercks-Zunft / nach sich ziehet / welches aber höchst unrecht ist; dahero dann recht und wohl Richter p. 2. dec. 80. n. 20. & seqq. lehret / daß ein solches Statutum nicht gültig sene: wiewol die gar zu grosse Vertraulichkeit / so man mit dergleichen Personen pfleget / nicht zu loben / und von diesem Fall ist das Præjudicium oder die Sentenz zu verstehen / welche Carpzovius anführet in Pr. Crim. qv. 137. n. 59. Es sind aber in allen diesen Fällen die Gebräuch und Gewohnheiten der Städte / welche sehr unterschieden sind / vornehmlich anzusehen / nach der Erinnerung Stryckii in us. mod. 7. Lib. 3. tit. 2. §. 4.

Diese Macul aber / davon bisher gehandelt worden ist personal, und hängt solchen Personen / die dergleichen Sachen verrichten allein an; läßt sich derowegen auf ihre Kinder / die mit solchen Sachen nichts zu thun haben / keines Weges extendiren / arg l. 22. C. de pawn. Carpzov. p. 3. Dec. illustr. 298. n. 14. & Mev. P. 5. dec. 118. n. 7. wiewegen dann die Kinder derer Hencker von Handwercks-Zünften mit Recht nicht ausgeschlossen werden mögen: Also lehret Richt. dec. 80. n. 25. Kapichild. de Civit. Imp. L. 5. c. 2. n. 59. Carpz. p. 2. dec. 112. wie dann auch ein solcher nicht davon zu treiben / welcher eines Büttels Wittwe zur Ehe genommen; also lehret Carpz. p. 1. dec. 18. & Stryck. in us. mod. 7. Lib. 3. tit. 2. §. 6. & Adrian. Bajer. in Tr. de Colleg. opific. cap. 5. §. 4. in fin.

Endlich fließet auch aus dem vorangeführten Fundament dieser Schluß / daß die / so unehrlich gebahren / ebenfals vor ehrlos und infam nicht zu achten / anerwogen sie selbst kein schändliche That begangen / ihrer Eltern Mißthat aber ihnen so viel nicht schaden kan / daß sie allerdings vor ehrlos und infam zu halten wären: vid. can. 7. dist. 36. l. 7. C. de natur. lib. 1. 3. §. spurios 2. & l. 6. pr. ff. de Decur. Add. Thoming. decif. 48. & Palzot. tract. de not. & spur. c. 55. wiewohl sie sonder alle Macul nicht sind / sondern unter die verachtete Personen gezehlet / und solchem nach zu Handwercks-Zünften nicht gelassen werden. V. Deut. 23. vers. 2. c. 13. X. qui fil. sint legit. l. 3. §. 2. ff. de Decur. Add. Palzot. c. 1. Carpz. p. 3. c. 10. def. 10. Hahn. ad Welenb. ad tit. 7. de his, qui not. infam. n. 8. verb. infamia facti. & Adrian. Bajer. de Colleg. Opif. cap. 5. §. 3. Aus welchen allen demnach zur Genüge erwiesen / daß zur Verliehrung des ehrlichen Namens eine schändliche That / und zu der vorangeführten Macul eine verworfene / und verachtete Lebens-Art / dergleichen die Hencker führen; oder auch eine andere Ursach / als bey der unehrlichen Geburth anzutreffen / erfordert werde / 2c.

§. Daß ich deren Unkosten / die darzu gehören / und einen Batter 2c. in Mangel und Schulden stecken.

It was vor sonderbaren Privilegien und Freheiten die Studia versehen werden / davon die DD. weitläufftig gelesen werden ad Auth. habita. C. ne filius pro patre; In

Insonderheit aber Richt, Math, Stephani aliique plures ad d. avth. Item Lanf. de Academ. Bechmann. de privileg. studios. Rebus. in Tract. ejusd. argumenti. Besold. de Academ. Wilhelm Anton. de Freundeberg. Tr. de literis morator. f. 223. & Arum. Vol. 4. discurs. 33. & seq. Die vornehmsten Freyheiten / welche denen / so sich auf die Studia geleeget / gegeben / und welche wir mit wenigen hier anzuführen gedencken / betreffen entweder ihre Personen oder ihre Sachen. Ihren Personen sind folgende Freyheiten gegeben; 1.) Daß kein Studiosus mit Schimpff / es geschehe darnach mit Worten oder mit Wercken / kan beleidiget werden; dann so dieses geschehen / wird die Beleidigung vor so wichtig geachtet / daß die Obrigkeit auch Ambrs halber ohne disfalls angestellte Klag inquiriren / und diejenige / so sich dieses unterstanden / mit harter Straff anzuthun gehalten ist / per d. auth. habita. C. ne fil. propatr. 2.) Daß sie nicht mit Repressalien oder Pfändungen ihrer Personen beschwehret werden können: d. auth. habita. 3.) Daß sie in Bürgerlichen Sachen vor keiner andern als ihrer Academischen Obrigkeit / so wohl in der Klag als Gegenklag / Red und Antwort geben dürfen; Ihren Sachen aber sind folgende Freyheiten zugeeignet. 1.) Daß von denselben kein Zoll gefordert werden kan / d. auth. ibique DD. Item kein Abzug-Geld oder Nachsteuer / wann sie wieder von Universitäten abreisen / verstehe von denen daselbst erworbenen Mitteln; Eine andere Beschaffenheit hat es mit ihrer Erbschaft / wann sie nemlich auf Universitäten gestorben / dann von denselben sind ihre Erben das Abzug-Geld zu zahlen allerdings gehalten. Ita decisum in Consil. Argentorat. tom. 2. conf. 47. qv. 3. ibi: Daher erscheint / daß der Studiosen Verlassenschaft / wann sie nach ihrem Absterben angetretten werden / der Schul-Freyheit nicht mehr fähig / derowegen die Erben sich billiger Weis des Abzugs nicht zu beklagen oder zu beschwehren haben. Add. Speidel. in Addition. ad Besold. Thes. pr. voc. Student. Und 2.) daß sie die auf das Studiren / Reisen / Doctors- oder Magisters- Würde nützlich aufgewandete und von ihren Eltern ihnen herbeugeschaffte Kosten in die gemeine Erbschaft nicht einwerffen dürfen / per l. 50 ff. fam. ercile. 1. Concord. Chur-Bayrisch Land- Recht Tit. 19. §. 8. aber geringe Schandung. Dec. Elect. Sax. 50. Nürnbergische Reformat. Tit. 36. L. 1. §. aber was sonst: Item Franckfurtische Reformat. p. 6. tit. 5. §. also auch. Add. Richt. ad d. auth. habita. Carpz. p. 3. c. 11. def. 17. Berlich. dec. g. n. 3. & Struv. Exerc. ad 7. 37. th. 30. ibique Petr. Müller. Es wäre dann 3.) daß die Eltern / um eine Gleichheit unter ihren Kindern zu halten / dieses gewolt / d. l. 50. ff. fam. ercile. welches aber aus gewissen Conjecturen und Muthmassungen erwiesen werde muß / angemerket die Aufzeichnung sothaner Unkosten allein (als welche von allen fleissigen und embsigen Haus-Vätern hauptsächlich deswegen zu geschehen pfeiget / daß sie wissen mögen / was sie jährlich einnehmen und ausgeben) nicht hinlänglich genug ist. Vid. Finckelthuf. obs. 11. in welchem Fall jedoch der Sohn die zum Unterhalt gehörige Kosten / und was demselben eigentlich anhängig ist / abzuziehen besuat ist. Vid. Hahn. ad Wesemb. tit. de collat. n. 3. Es wäre ferner 2.) daß der Sohn selbst ein eigenes Vermögen / welches der Vatter verwaltet / hätte / dann solchenfalls gieng die Muthmassung dahin / daß der Vatter die Studirungskosten nicht von seinen eigenen / sondern von des Sohns Gütern hergeschaffet / Struv. Ex. 37. th. 30. exc. 2. Carpz. 20v. p. 3. c. 11. def. 19. & p. 2. c. 10. def. 28. Eckolt. ad Tit. 7. de collat. §. 12. Brunner. de collat. c. 4. n. 79. &c. Item 3.) Daß die Unkosten so übermäßig / daß die übrige

Geschwistert an ihrem Pflicht- Theil Schaden litten. Struv. c. l. exc. 3. Add. Decil. Elect. Sax. 50. & Kremberg. de sumpt. studior. qv. 1. Und dann 4.) daß sothane Kosten übel angewendet worden. arg. l. 2. §. 2. ff. de Collat. bon. item. cap. privilegium. de R. J. in 6. Add. Struv. c. l. exc. 4. Kremberg. de sumpt. stud. qv. 1. in limit. n. 47. & 48. Add. Ref. Nor. supr. cit. loc. §. es erfinde sich dann: Item Ref. Francof. cit. loc. §. doch daß sich befinden. angesehen diejenige / so das ihnen zugesicherte Geld nicht zum Studiren angewendet / sondern übel verwendet haben / keiner Freyheit würdig sind. V. Tiraquell. in Tr. cessante causa. lit. P. n. 213. seqq. Und so zu dergleichen Schweigereyen dem Sohn Geld vorgestreckt worden / ist der Vatter solches zu bezahlen nicht schuldig / sondern kan sich mit der Freyheit und Exception des Senatus Consulti Macedoniani (durch welchen Rathschluß den Kindern einig Geld ohne des Vatters Willen zu leihen / ausdrücklich verboten / und denen Darlehern alle Wiederforderung und Zuspruch versaget wird / die Ursachen dieses Rathschlusses sind zu finden in. §. 7. Inst. quod cum eo. qui in al. potest. und in l. 1. ff. de Scto Macedon. add. Chur-Bayrisch Land-Recht p. 1. tit. 28. und Nürnbergische Reformat. Tit. 13. L. 4. & 5.) behelffen / und mit derselben die wider ihn disfalls angestrenzte Klag ablehnen / dd. ll. Es wäre dann / daß jemand in guter Meinung dem Sohn auf Universitäten zu Bezahlung seiner Kost / Haus-Zins / oder Bücher-Kauff / Geld geliehen / der Sohn aber solches ohnwissend des Darlehers übel angewendet hätte / dann solchenfalls könnte der Vatter / in Erwegung der Darleher eine gute Meinung gehabt / mithin nicht errathen können / daß der Sohn das vorgestreckte zu was anders anzuwenden Willens / so fern die hierzu gehörige Maß und Quantität nicht überschritten worden / zur Wiedererstattung allerdings angehalten werden / arg. l. 2. verb. aut in eam rem pecuniam accepit. C. de Scto Macedon. l. 7. §. 11. ff. eod. & l. 1. §. 9. junct. l. ult. ff. de exerc. act. Add. Enenck. de privil. parent. p. 12. c. 3. n. 26. & Schüz. in Colleg. Lauterbach. tit. de Scto Macedon. inter. contrar. Wie dann auch der Betrug und List des vom Vatter dem Sohn mitgegebenen Aufsehers oder Hofmeisters vielmehr dem Vatter / als dem mit demselben contrahirenden Glaubiger / schädlich ist. arg. l. 5. pr. ff. de Tribut. act. l. 1. §. 9. & l. ult. ff. de exerc. act.

§. 22. Eine gewisse Zeit auf Universitäten.

Wolten in den Kayserliche Rechten eine gewisse Zeit / nemlich 5. Jahr dem Studio Juris vorgeschrieben / wie zu sehen ex Constit. Digest. pramissa. Incipit. Omnem Reipubl. §. 2. damit sie nicht dieser Freyheiten mißbrauchen / und immer genießten möchten: Vid. Wesemb. in apostill. ad Schneidew. ad rubr. prozem. Inst. n. 9. & 10. lit. b. so wird doch heut zu Tag nicht so wohl auf diese Zeit / als auf die Qualitäten / Geschicklichkeit und Experiencz gesehen. V. Recess. Imp. de anno 1654. §. Sintermalen aber. 28. in fin.

§. ult. Daß solche Studia ihme zu Ehren; dem gemeinen Wesen zum Besten und Aufnahm. 2c.

Der End-Zweck wird am besten zu erhalten seyn / wann derjenige / so sich nach vollbrachten Studiis zu einem Dienst qualificirt und tüchtig erachtet / einen ordentlichen Beruf erwartet / und sich nicht mit Lauffen und Rennen / ja so gar mit Bestechen und Schmieren / und solcher Gestalt unordentlicher Weis / in ein Amt oder Dienst mit Gewalt eindringet / darben wir einem solchen Menschen dieses zu bedencken geben / daß er in seinem Gewissen nicht ruhig seyn / mithin keinen Segen in seinem

Ambt haben kan / wann er bedencket / daß er vielleicht andere / so Gott mit bessern Gaben ausgerüstet / verdrängt / sich aber selbst in eine solche mühsame Function und Ambt eingemengelt / welchem vorzustehen er nicht bastant ist / anhero nicht zugedencken / daß er in einem solchen Ambt nicht frey / wie es ihm umbs Herz ist / reden darff / anerkennen er sich allezeit erinnern wird / durch was Mittel er hierzu gelanget; zudem wird er auch seinen Respekt und Ehr sehr in Gefahr setzen / wann entweder seine Collegen / oder auch andere / denen er vorstehen sollte / dieses erfahren werden. Vid. Sirac. 7. v. 4. & seqq. Indeme wir aber hier einen solchen Menschen / der seine Studia vollendet / erinneren / daß er einen ordentlichen Beruf erwarten solle / so wollen wir hiemit die Anbieten der Dienste mit nichten ausgeschlossen haben / als wann zum Beispiel ein Landes-Kind seinem Fürsten und Herrn / oder seiner Obrigkeit / seine Dienste anbietet / weil er nunmehr bey Ihne seine Studia ziemlich weit gebracht / sich hin und wieder in Ambts- und Regirungs-Geschäften geübet / und seinem Vaterland vor andern zu dienen verbunden seye / welche Begierd ihm seine Dienste anzubieten treibe / gestalten diese Dienst-Anbieten dem ordentlichen Beruf nicht zu entgegen ist / v. 1. Timoth. 3. v. 1. Add. Myler ab Ehrenbach in Hyparchol. c. 7. §. 7. und einer Obrigkeit nichts desto minder frey steht / denselben / welcher seine Dienste angeboten / nachdem sie ihn vor tüchtig erkennet oder nicht / mit einem Ambt zu versehen / oder ihn abzuweisen: weßwegen dann vor diesem bey den Römern diese Art Dienst zu begehren nicht verboten war / wie zu lesen bey dem Tacito l. 15. Annal. c. 20. Ja es wurde denen Jünglingen und andern / welche mit Diensten versehen zu werden / Verlangen getragen / daselbst noch darzu erlaubet mit einem weissen Rock angethan / herum zu gehen / und ihre Dienste dem gemeinen Wesen bescheidenlich anzubieten / welche Personen demnach von diesen weissen Röcken Candidati genennet wurden. Vid. Sueton. in August. c. 56. Sondern wir wollen dieses nur allein von dem unmaßigen und unbescheidenen Lauffen und Rennen / anbey von der Erkauffung der Dienste verstanden haben / welche Verkaufung so wohl der Weltlichen als Geistlichen Dienste (davon die letztere Simonny / von dem Zauberer Simone, der den Heil. Geist ums Geld kauffen wolte / wie zu lesen Actor. 8. vers. 18. genennet wird) in beyden Rechten verboten / v. t. t. ff. & C. ad L. Jul. de ambitu. l. f. C. ad L. Jul. repetund. Nov. 8. c. 1. & c. 8. pr. & §. 1. Nov. 30. c. 6. & Nov. 161. pr. & cap. 1. nec non can. 14. cauf. 8. qv. 1. Can. 118. c. 1. qv. 1. c. 38. X. de elect. & t. t. X. de Simonia. in Erwesung nichts schändlicher und dem gemeinen Wesen vererblicher / als diese Handelschafft / dadurch dasjenige / was der Tugend-Lohn seyn soll / um Geld verhandelt wird / erfonnen und erdacht werden kan; Vid. Myler. ab Ehrenbach in hyparchol. c. 7. §. 23. n. 44. & seqq. Casp. Ziegl. de offic. jud. conclus. 7. §. 5. & seqq. Illustr. Dn. à Seckendorff in Christen-Staat / Lib. 2. c. 12. §. 6. welchem dann nicht zuentgegen ist / was in l. un. C. de suffragiis, enthalten / angelehen auf diesen Text zur Genüge geantwortet Otto Tabor de suffrag. pericop. 3. §. 11. & seqq. & peric. 4. §. 25. & seqq. Und obgleich heut zu Tag dieses alles in vielen Königreichen und Provinzen wenig observiret wird / so daß Joh. Harppr. ad §. 11. J. de P. J. n. 4. & Brunnemann. in Process. Inquisit. c. 9. n. 88. frey heraus bekennen / daß der heilsame Lex Julia de ambitu heut zu Tag nicht mehr üblich / und auffe Straff seye; hiernächst auch von Frankreich allenthalben bekant ist / daß daselbst die Dienste umbs Geld verkauffet werden. V.

Limn. in Regn. Gall. L. 2. c. 9. fol. 617. & seq. Hottmann. in Francogall. p. 225. Mornac. ad l. 1. C. de offic. Magist. offic. & Tabor ad d. l. un. C. de suffrag. pericop. 4. §. 28. Zugeschweigen / daß es auch einige gibt / welche diese Dienst-Verkauffung aufs äußerst defendiren / und zu dem End unterschiedliche Gründe anführen / welche zu lesen bey dem Myler ab Ehrenbach in Hyparchol. c. 7. §. 23. & seqq. so wird doch dieselbige von den meisten und gewissenhaftesten Rechts-Lehrern als schändlich und schädlich verworffen / welche den Mißbrauch unserer Zeiten und die bisherige versuchte Toleranz / durch welche allerhand Arten Dienste zu erlangen / in das gemeine Wesen eingeschlichen / nach Möglichkeit bedauern / Vid. præter DD. Iupr. allegatos Bodin. Polit. lib. 6. cap. 2. Jodoc. Damhau. pr. Crim. c. 131. Anton. Matth. de Crimin. ad Tit. 7. de ambitu. lib. 48. tit. 11. c. 1. n. 4. aliique plures.

Unter welche Arten Dienste zu erlangen annoch ferner in gewisser Maß diese zu zehlen / wann jemand durch eine getroffene Ehe Beförderung erlangt: Dann ob wir gleich dieselbige nicht schlechter Dings verwerffen / vornehmlich wann in gewisser Absicht ein Statutum vorhanden / daß niemand diesen oder jenen Dienst erlangen solle / der sich nicht entschliesse die hinterlassene Wittwe zu freyen / (dergleichen Statuta wir auf gewisse Weis nicht vor unrecht halten / arg. l. 1. ff. de Condit. & demonstr. l. 71. §. 1. ff. eod. l. 1. C. de instit. & subtit. & arg. Num. ult. vers. 8. & seq. wann nur aller Zwang beiseits gesezet wird / per c. 17. X. de sponsal.) Item / wann einer sich nicht dieses als einen Haupt-Zweck vorgesezet hat / nicht anders als durch eine Heyrath befördert zu werden / sondern zu dem Ende sich darum beworben / weil seine Lieb und Affection ihn dahin getragen hat: angesehen nicht allein eine zur Ehe / sondern auch einen Dienst zu begehren allerdings erlaubt ist: So können wir doch diese Art / durch eine Heyrath befördert zu werden / keines Weges billigen / wann einer dieses sich ganz allein als ein End-Zweck vorgesezet / mithin hierauf ganz und gar kein Absicht hat / ob er die Person / um welcher willen ihm der Dienst angeboten wird / lieben / und also den Haupt-Zweck der Ehe erhalten könne oder nicht / angesehen disfalls die Ehe / als ein unordentliches Mittel ein Ambt zu bekommen / allerdings mißbraucht wird / da dann kein Wunder / wann dieselbe einen widrigen und betrübten Ausgang auf beyden Seiten nimmet / und beyde Personen keine glückselige Stund in ihrer unglückseligen Ehe haben können / massen dann auch dieses vor gewiß zu halten / daß solchenfalls Gott / als welcher die Ehe zu einem ganz andern End gestiftet / seine Hand ab- und allen Seegen entziehet / nicht anders / als wann einer im Heyrathen auf das bloße Vermögen und Reichthum gesehen hat. Und dieser Zustand ist um so viel desto unglücklicher / wann noch darzu die Person / so zu dem Dienst durch eine Heyrath befördert worden / demselben vorzustehen untüchtig ist; allermassen hier auch das gemeine Wesen eines schänden und schändlichen Privat-Interesse halben leiden muß; welches alles / daß es auch heut zu Tag nicht zur Genüge beobachtet wird / mit Schmerzen zu bedauern ist: Also klaget Arnel. de cal. conc. l. 4. c. 35. qv. 4. Damhau. pr. Crim. c. 131. Anton. Matthæi de Crimin. tit. de ambitu. c. 2. n. 3. Dan. Heinf. in laud. Afin. & Simon à Grænewegen de LL. abrogat. ad l. 1. §. 1. ff. ad L. Jul. de ambitu. n. 2. & seqq. Add. Dn. Linck. in Diss. de Impetratione officior. per matrim. per tot. maximè verò cap. 2.

Das



Das IX. Capitel.

Von der Vorsorge einer treuen Mutter für ihre Töchter.

Inhalt.

§. 1. Die Absicht dieses Capitels. §. 2. Die Töchter sind anzuhalten zur Keuschheit. §. 3. Zu geschicklichen Beberden. §. 4. Zur Haushaltung. §. 5. Schamhaftigkeit. §. 6. Schminck/ und was der Gesundheit entgegen/ verboten. §. 7. Sind ohne Aufsicht auf keine öffentliche Wahlzeiten zu lassen.

§. 1.

So wenig das vorhergehende Capitel / welches von der Vorsorge des Vatters für seine Söhne namentlich handelt / die Meinung hat / daß die Töchter deswegen seiner Vorsorge allerdings entzogen werden sollten / als welche der Unterrichtung in Künsten und Wissenschaften nach obbeschriebener Masse eben wohl fähig zu achten sind. So wenig soll die Rubric dieses Capitels / die Mütter von der Vorsorge / womit sie die Liebe an ihre Söhne verknüpffet hat / schlechter Dings los machen / sintemalen sie die ersten fünf bis sechs Jahr ohne dem dero selben Vorsorge vielmehr als des Vatters benöthiget / und binnen solcher Zeit von ihr mehrentheils zum Beten / Lesen und in den Anfängen des Christenthums unterwiesen werden sollen / bis sie endlich nach solchen Jahren allererst unter die Vorsorge des Vatters treten / davon im vorhergehenden Capitel ist gehandelt worden. Nachdem aber die Mutter in dem vorhergehenden siebenden Capitel ihre allgemeine Pflicht gegen Söhne und Töchter insgesambt ohne Unterscheid zugleich mit dem Vatter finden kan / so wollen wir selbige hier nicht zum Überfluß und Verdruß wiederholen / sondern

sie nur einiger besonderer Pflichten / darinnen die Töchter insonderheit unter ihrer Aufsicht stehen sollen / erinnern.

§. 2. So viel nun das erbare Bürgerliche Leben betrifft / soll sie ihre Töchter erstlich zur Keuschheit am Leibe / an leinen und wullen Gewandt angewöhnen / und ihnen auch in den ersten Kinder Jahren nicht gestatten / daß sie nackter im Zembde / baarfuß / mit zortigten Kopfe / und ungeflochtenen Haaren / oder sonst zerrissen / unflätig und zerlumpt herum lauffen / weil ihnen solche liederliche schlampichte Art lange Zeit und öfters ihr Lebenstage anhängt / und weder Gott noch Menschen gefallen kan. Vielmehr billiget Gott an einem Weibes Bilde ein zierliches Kleid / das da ehlich / nicht garstig / sondern sauber und ordentlich / und der Landes Art und ihrem Stande gemäß ist / obs schon im übrigen am Zeuge nicht kostbar : als wovon eine häusliche Mütter ohne dem bey ihren Kindern / weil sie aus den Kleidern wachsen / und derselben noch nicht zu schonen wissen / nicht viel Wercks zu machen pflegt.

§. 3. Zum andern soll die Mutter auf ihrer Töchter äußerliche Beberden / am Kopf / Stirn / Mund / Augen / Händen / Füßen / Geben / Stehen / Reden und Lachen fleißige Obacht haben / daß sie darinnen nichts unhöfliches / und ihrem Geschlechte ungereimtes an sich nehmen. Sie soll verhüten / daß sie ihre Augen weder in alle Winkel herum schießen lassen / noch auch / wann sie einmal etwas ins Gesicht gefasset / davon nicht mehr abzuwenden wissen. Alle laut / schällige Reden und Geschrey / alles freche / thörichte und vielfältige Gelächter soll sie ihnen verbieten / sie dagegen überall in allen Beberden

beerdnen zur **Stille und Sittsamkeit** von Jugend an angewöhnen / daß sie auch / wo sie sind / hiebey auf der **Mutter Winken** genau acht geben / und sich nach dem Deuten / so sie ihnen mit dem Kopf / Augen / Hande oder Fuß gibt / ihre Meinung verstehen / und was ihnen unanständig / ablegen und ändern mögen. Sollten sie dann schon in diesen Dingen so fern fehlen / daß sie stiller würden / und weniger / als sie wohl dürfften / reden sollten / so ist ihnen doch weit anständiger / daß sie Anfangs / ehe der vollkommene Verstand die bescheidenliche Maße geben kan / der Sachen zu wenig als zu viel thun; gestalten es die Erfahrung selbst gibt / daß eine Jungfer / die sich in diesen äußerlichen Dingen bescheidenlich zu maßigen und zu regiren weiß / bey mittelmäßiger und geringer Schönheit beliebter ist / und eine eheliche Neigung eher auf sich ziehet / als eine andere / die an der Gestalt und Haut zwar schöner / sich aber an Beerdnen und Sitten frecher und ungezügelter aufführet.

§. 4. Diweil auch neben diesem eine Weibes-Person viel eher beliebt und verlangt wird / wann sie eine **Wirtschaft** glücklich zu führen angewiesen und geschickt ist / als eine **Spiegel-Docke** / die nichts bessers als das **Haar zu kraußen** / sich zu **schmincken** / und vor dem Spiegel aufzubucken gelernet / und dabey zur **Kaulheit und Müßiggang** gewöhnet hat / oder nur von **Romanen und Liebes-Händeln** zu reden weiß; aber nachmals / wann sie nun ihren Zweck / den sie darinn suchte / erreicht / und einen Mann / der sich darein vergastte / betrogen und weg hat / aus einem Pfauen und gebuhten stolzen Pferde ein garstiger Widhopf und Schwein in ihrer Haushaltung wird; So solls die Mutter vor keine geringe Jugend achten / daß sie ihre Töchter zu ihrem künftigen Glück / drittens zur Haushaltung bey Zeiten gewöhne / und sie von Kindheit an dazu anweise / daß sie lernen / wie alles und jedes aufzuheben / und gut zu behalten / wie die Haus-Geschäfte ordentlich einzuteilen / wie das große und schmale Viehe zu warten / wie die Kühen zu bestellen / die Speisen für die Herdschaffe und das Gefinde zu kochen: wie man mit **Zinnmach** / **Condier** / **Destillier** und **Præparierung** der Arzneyen umgehen solle / und dergleichen. Insonderheit aber gehören hieher alle und jede dem weiblichen Geschlecht eigentlich zugehörige Arbeiten und Künste / **Spinnen** / **Nehen** / **Stricken** / **Alöpplen** / **Wircken**; **Stricken** und dergleichen. Solche Erziehung gibt ihnen / wann sie demaleins in ihre eigene Haushaltung kommen / aus solcher bereits von der Mutter erlangter Erfahrung trefflichen Vortheil / macht sie ihren Männern beliebt / und desto werther / und hält sie zugleich vom Müßiggange ab / der / wie überall / also auch insonderheit bey dem weiblichen Geschlechte vieler **Uppigkeiten** und **Lasten** Anfang ist.

§. 5. Was den **Christlichen Wandel** der Töchter betrifft / so ist die Mutter schuldig / daß sie ihre über die bereits oben im siebenden Capitel neben dem Vater ihr zugleich angewiesene **Sorgfalt** / viertens / die **Schamhaftigkeit** bey ihren Töchtern mütterlich befohlen seyn lasse / und sie von Kindheit darinn aufzuziehen / und solche edle Tugend / welche den Grund zu vielen anderen Tugenden legen kan / in sie zu pflanzen keine Gelegenheit verlohren hingehen lasse. Dieselbe wird ihnen bey allen Ehr-liebenden Gemüthern mann- und weiblichen Geschlechts / ja auch bey den reinen Engeln Liebe / Gunst und Bewogenheit erwerben. Sie ist die wachsame Pfortnerin / die ihre Augen und Herz vor vielen Aergernissen verschließen kan / daß so viele Nachstellungen des unreinen Geistes an ihr zu nichte werden müssen: Da es im Gegentheile nach dem bekannten Sprüchwort schon längst wahr worden / und noch täglich

wahr wird: **Perit, cui pudor perit. Das ist: Scham verlohren / alles verlohren.** Sie breitet sich aber weit aus / kehret die Augen vor sich / neben sich / über sich und unter sich / damit sie nirgends etwas zu geschehen zulasse / darüber / wann es andere durch die Fenster / Thüre / und andere Ritzen und Oeffnungen sehen sollten / **Schamroth** stehen / und davon Schande haben müsse. Diesem nach soll die Mutter Sorge tragen / daß ihre Töchter an denen Orten / wo **Fremde** / auch ihr **Gefinde selbst** / **hinssehen** / es sey bey dem **An** oder **Abkleiden** / oder sonst **unter den Thüren / Fenstern / oder andern offenen Orten** nichts unehrbares und ihnen unanständiges begehen / darüber sie unter die Leuthe getragen / und verhöhnet werden mögen; Noch weniger soll sie ihnen gestatten / oder gar darzu helfen / daß sie in leichtfertiger unschambarer Kleidung einhergehen / und vieles an ihrem **Leibe** / am **Nacken** / **Halße** / **Rücken** / **Achseln** und **Brust** entdecken / oder doch nur mit solchem dünnen subtilen Zeuge / der des Namens einer Decke nicht werth ist / bedecken / das die Schamhaftigkeit zudecken sollte: aber sich selbst damit zu einem Ziel darstellen / nach welchem lüsterne Blicke in sündlicher leichtfertiger Lust schießen: andere unschuldige Gemüther aufs wenigste wider ihren Willen zu bösen Begierden gereizt werden: sie aber sich selbst daher in den Verdacht der Leichtfertigkeit und Unucht / sie mögens auch / wie sie wollen / entschuldigen / notwendig seyn müssen. *Culta puella nimis, casta puella minus*, hats schon geheißen: **Wo eine Dirne sich zu viel auf vorbesetzte Art buzt / mögte sie desto weniger keusch seyn** / bey den meisten aber eintreffen / was der alte Cyprianus schreibt: *Nullarum ferè pretiosior cultus est, quam quarum pudor vilis est: Fast keine schmücken sich köstlicher / als deren Zucht und Schamhaftigkeit nicht viel werth ist.*

§. 6. Diweilen unter denen zeitlichen Glückseligkeiten ein **gesunder Leib** der Begriff und Grund ist / worauf die übrigen alle ruhen / und einen gesunden Menschen erst ihre Güte genießen zu lassen vermög / **sintemal Reichthum / Delicatessen** und dergleichen / einem Kranken ehe **Verdruß** als **Bergnügen** geben können: Dieser Zeit aber viele junge hoffärtige Märrinnen die röthliche Farbe / welche als **Milch** und **Blut** aus manchem Angesicht als ein sonderliches gesundes Zeichen herfür leuchtet / als gar zu **gemein** und **biturisch** / zu vertreiben allerhand ungesunde Dinge / **rohes Getreyd** / **Kümmel** / **Kalk** / **Kreisde** / **Sand** / **Ruß** und dergleichen mehr essen / viel **Blut** lassen / mit **schädlichen Schminck-Materien** ihr Gesicht **anstreichen** / und damit auf ihre **Gesundheit** selbst zu stürmen / aber daher auch solche **Hoffarth** mit allerhand Krankheiten theuer bezahlen müssen. So sollen Mütter fünftens / so bald sie dergleichen Dinge an ihren Töchtern merken / solche also fort auf alle mögliche Weise mit Ernst abstellen / und ihnen solche **schädliche Thorheit** aufs bewegliste zu vermeiden trachten.

§. 7. Schließlich erfordert die allgemeine Liebe des Nächsten / zur Erhaltung vertraulicher Freund- und Nachbarschaft / daß der Haus-Vatter neben seinem Weibe und Töchtern / bey **Hochzeiten** / **Gevatterchaften** / **ehrlchen Mahlzeiten** und andern Festinen auf an sie geschehende Einladung erscheine / und ohne den Verdacht einer Feindschaft / **Stolzes** / oder auch / daß er ein eigensinniger **Sonderling** seyn wolle / nicht allemal davon bleiben darff. So nun die Mutter ihre Töchter dahin entweder selbst mitnehmen / oder einer bekannten ehrbaren Frauen und Freundin mit sich zu nehmen in ihrer Aufsicht vertrauen will / (Denn sie ausser solcher Aufsicht dahin gehen zu lassen / nicht rathsam seyn wolte) so erfordert

bert

der ihre Sorgfalt dabey insonderheit sechstens / daß sie ihr alles obgestekt in acht zu nehmen wohl einschärfe / und dabey fest einbinde / daß sie über der Mäßigkeit sich wohlgebeerdig und schamhaftig stelle/unanständiger gaucklender Hand / Gebeerden sich enthalte / im Essen und Trinken aber sich sauber und mäßig erzeige: Insonderheit aber und zusorderst / wann viel junge Leuthe vorhanden / aufs sorgfältigste verhüte / daß sie sich von ihr oder ihrer Aufseherin nicht zu weit entferne / und mit Manns-Bildern in die Winkel schleiche / und bey allzu freyer Vertraulichkeit im Schwätzen / Lachen / Handscherzen und dergleichen bey andern Anwesenden / die unvermerckt darauf acht geben / sich selbst in verdächtige und ihr nachtheilige Nachrede setze. Leichtfertige Fastnachts- und verdächtige Winkel-Tänze aber / daran auch so gar ehrbare Heydnische Gemüther ihre Abscheu bezeugt haben / sollen ihr allerdinge verbotten seyn.

Rechts-Anmerkungen.

Cap. IX. §. 4.

Insonderheit aber gehören hieher ic.

Wdem hier von der Arbeit der Töchter gehandelt wird: läßt sich füglich diese Frag erörtern: Ob nicht die Töchter / welche ihren Eltern Haus halten als Mägde versehen / und dieselbe Arbeit / so denen Mägden zu kommen / verrichten / deswegen von denselben einen Liedlohn präcediren / und bezehren können? Welche Frag der berühmte Carpovius in Spr. for. p. 2. c. 10. def. 8. n. 6. & seqq. mit Ja beantwortet / aus diesen beygefügt Ursachen / 1.) weil einer Tochter dasjenige nicht zu versagen / was einer Magd gebührt / dessen Stelle sie vertreten: per can. charitatem 45. cauf. 12. qv. 2. & cap. 10. X. de Simonia. 2.) Weil niemand zu seinem Schaden einem andern zu dienen schuldig ist / arg. l. 18. §. possunt 2. ff. commodati. Allein der Vatter ist einer solchen Tochter das Halbe von der Nahrung / so er die Zeit über / weil sie bey ihm gewesen / und solche Arbeit verrichtet / von ihnen anerbten mütterlichen Gütern eingehoben / einigen Abweg zu thun nicht gehalten / in Erwägung ihme dieselbe Nahrung vermög der väterlichen Gewalt / welche durch dergleichen Dienst nicht aufgehoben wird / zukommet / und gebühret. v. l. & 2. C.

Das X. Capitel.

Von denen Schuldigkeiten der Kinder gegen ihre Eltern.

Inhalt:

§. 1. Kinder sind denen Eltern gegen Pflichten schuldig. §. 2. Welche sie gegen alle ihre Eltern ohne Unterschied / so lange selbige leben / abstaten sollen. §. 3. Ihr Gehorsam ist eingeschränkt. §. 4. Die Liebe derselben ein Begriff aller Pflichten. §. 5. In denselben sollen sie vor ihre Eltern beten. §. 6. Segen sie gütthätig seyn. §. 7. Sie ehren. §. 8. Ihnen gehorsam seyn. §. 9. Insofern ihnen in der Haushaltung allerley gefällige Dienste erzeigen.

§. 1.

Es wäre die schändlichste Undanckbarkeit von der Welt / daß Eltern / nachdem sie ihren Kindern nächst GOTT das Leben mitgetheilet / und sie noch darzu von ihrer Geburt an bis in ein solches Alter / darinnen sie ihrer Hülffe nicht mehr bedürffen / mit vieler ängstlichen Sorge / Mühe und Unkosten erzogen hätten / und hernach weder Liebe oder einiges Gute von

de bon. matern. & arg. c. t. Inst. quib. mod. patr. potest. solv.

§. 6.

Weil durch die Schmincke die Jungfern die Mängel ihrer Gesichter bedecken / und solcher Gestalt / den allerweissesten Schöpffer / als ob er sie nicht schön genug ihrer Einbildung nach gebildet / tadeln wollen: als ist nicht zu zweiffeln / daß sie sich hieran sehr veründigen: also lehret Augustin. sermon. 247. de tempore. westwegen die Doctores mit Recht dahin schließen / daß / wann einer Jungfer dasjenige / was zur Keimlichkeit des Leibes gehört / vermacht worden / unter solchem Legato die Schmincke nicht mit begriffen seye: Vid. DD. ad tit. 7. de auro. & argento. mundo &c. legato; in specie Petr. Müller ad Struv. Ex. 35. th. 72. lit. d.

§. 7. Daß sie sich von ihr ic. nicht zu weit entferne / und mit Manns-Bildern in die Winkel schleiche.

Was hier der Author von dem Verdacht der Jungfern / welchen sie gemeinlich auf sich laden / so sie gar zu verträulich mit Manns-Bildern umgehen / mit ihnen in die Winkel schleichen / und sich allzu frey aufführen / angeführet hat / dieses hat auch in denselben Rechten seinen richtigen Grund. Dann obgleich in denselben die Jungfern dieses befonder haben / daß man ihnen / so sie sich vor unbesleckte Personen ausgeben / insgemein Glauben zustellen müsse / V. Alex. Vol. 6. conf. 229. n. 2. Farinac. Decif. crim. lib. 1. dec. 74. n. 6. gestalten niemand in denselben Rechten vor lasterhaft gehalten wird / es seye dann / daß solches erwiesen werde / wie zu sehen ex l. 51. ff. pro loc. hiernächst auch die Jungferschaft eine natürliche Qualität und Eigenschaft ist / v. Gilhaus. in arbor. judic. c. 6. p. 7. §. 192. n. 1. welche allezeit vorhanden zu seyn / gemuthmasset wird. V. Treutl. V. 1. D. 4. th. 2. lit. J. & Finckelthuf. obl. 30. n. 52. So wird doch diese Präsumption und Muthmassung insgemein durch stärckere Conjecturen aufgehoben / welche darinnen bestehen. Wann eine Jungfrau mit Manns-Personen offters umgeheth / sich mit denselben in heimlichen Winkeln antreffen läßt / und in allzu freyer Vertraulichkeit mit ihnen lebet / angesehen nicht davor zu halten / daß sie so dann mit einander beten werden / wie Baldus redet in l. neque naturales C. de probat. & in l. ff. de H. J. ubi vid. etiam Joh. de Imola. & Gilhaus. c. l. n. 2.

denenselben sich zugetrösten haben solten. Nachdem nun denen Eltern ihre Schuldigkeiten zur Genüge / wie wir hoffen / vor Augen gelegt sind / so sollen nun die Kinder ihre Pflichten / die sie ihren Eltern schuldig sind / ebenfalls lernen.

§. 2. Gleichwie wir aber oben im siebenden Capitel unter dem Namen der Eltern zwar vornehmlich die leibliche natürliche Eltern / aber auch zugleich die Stiefs- und Pflegs-Eltern verstanden / also begreifen wir hie unter dieser Rubric eigentlich die natürliche von dem Leibe der Eltern erzeugte Kinder / doch also / daß wir nächst denenselben die Stiefs- und Pflegs-Kinder nicht ausschließen / denen wir auch aus dem oben berührten Grunde / weil Mann und Weib durch die Ehe ein Leib werden / die Töchter-Männer und Schwestern billig beifügen / als welche aus solchem Grunde ihre Schwäger und Schwieger ebenfalls als Eltern anzusehen haben. Dige

Diese alle sind so lange zu ihren Pflichten gegen ihre Eltern ohne Ausnahm gebunden / so lange die Eltern leben / sie mögen jung oder alt / in der Eltern Brod oder drans / ledig oder verheurathet / reich oder arm / hoch oder niedrig seye / denn ihre Pflichten eigentlich darauf beruhen / weil sie Eltern sind / denen **GOTT** sein Bilde anvertrauet / und daher selbst in denenselben geehret seyn will. Aus diesem Grunde ist der vornehmste reichste Sohn / wann er schon aus einem Bauren-Kinde ein Fürst geworden wäre / seinem armen niedrigen Vater / eben dasjenige zu leisten schuldig / was er ihm würde zu leisten schuldig gewesen seyn / wann er mit ihm in gleichem Stande würde geblieben seyn. Ja wann auch schon Eltern in der Auferziehung den Kindern nicht erwiesen hätten / was sie ihnen zu erweisen schuldig waren / und deswegen vor ihre Person / so ferne sie Menschen sind / solches Verhaltens halber keiner Ehre wehret wären (daß daher auch des sonst weisen Herden Solons Gesetz / der Athenienser Kinder von aller ihrer Pflicht gegen solche Eltern / die bloße Begräbnus derselben angenommen / los und frey spricht) so ist doch gleichwol der Eltern Name so viel werth / daß man **GOTT** in dem Manne und in der Frauen ehre / in deren er geehret zu werden / befohlen hat ; wiewol solchen unglückseligen Kindern unverbotten ist / daß sie ihren bösen Eltern mit beweglicher Bescheidenheit zusprechen / und durch andere zusprechen lassen / ob sie solcher Gestalt von dieser Beschwerde / welche in diesem Leben wohl eine von den beschwehrllichsten heißen mag / erlöset werden mögten. Was weltliche Rechte (worunter auch obberührtes Solons Gesetz zu zehlen) hierinn vor Ausnahm machen mögen / solches stehet auf deren Erklärung und Verantwortung. Göttliches Recht und Gebot gebiet die Eltern zu ehren / so lange sie Eltern sind / das bleiben sie aber ihre Lebens-Tage : und obschon die Art des Gehorsams mit den Jahren und dem Stande der Kinder sich ändert / indem erwachsene Kinder gegen ihre Eltern nicht so leben können wie die Kleinen / die stets um sie sind / so bleibt doch die Schuld des Gehorsams an sich selbst / unaufgehalten.

§. 3. Solchem nach ist von diesem Gehorsam zu fordern der Fall ausgenommen / wann Eltern von Kindern etwas forderten / das wider **GOTT** und dessen Gehorsam wäre. Wo nun Kinder ihren Eltern in dem Bösen / dazu sie sie mit Worten oder Werken reizeten / folgten / so würde solcher Gehorsam viel mehr eine Abgötterey / die sie mit ihren Eltern treiben / als ein wahrer Gehorsam / der auf **GOTT** in den Eltern eine Absicht haben soll / heißen müssen. Auch sind von solchem Gehorsam die Ampts-Geschäfte ausgenommen ; wo nemlich der Sohn in einem Geiste oder Weltlichen Amte stehet / so bleibt er vor seine Person an der Eltern Gehorsam zwar verbunden ; Aber in seinen eigentlichen Amts-Verrichtungen / sollen ihm verständige Eltern nichts vorschreiben : dann weil er das Amt nicht von ihnen / sondern von **GOTT** hat / so kan sich auch ihre Gewalt nicht darüber erstrecken / sondern er ist solches nach den Regeln seines Berufs / wie sie ihm von **GOTT** vorgeschrieben sind / zu führen schuldig. Hiemit hat auch der Gehorsam derer Töchter / die da verheurathet / und durch die Ehe in ihrer Männer Gewalt getreten sind / eine ziemliche Aehnlichkeit : denn ob deren Pflicht gegen ihre Eltern durch die Ehe zwar nicht aufhöret / so wird er doch von dieser besondern Gewalt / den der Mann durch die Ehe über sie erlangt / ziemlicher Massen limitirt und eingeschräncket.

§. 4. Die Pflichten selbst lassen sich alle insgesammt in die Liebe / die Kinder ihren Eltern schuldig / bequemlich zusammen ziehen ; wozu ihnen nicht allein derjenige Sa-

me / den der Schöpffer selbst durch die Natur in Mutter-Leibe bereits in sie gelegt / von innen ; sondern auch die vielfältige Wohlthaten und Liebe / die sie von ihren Eltern von solcher Zeit an genossen von aussen / einen so kräftigen Trieb geben solten / daß sie auch / ohne einige Vermahnung dazu nöthig zu haben / denenselben in kindlicher Gegen-Liebe zu begegnen / und ihnen einige Vergeltung zu thun / so willig seyn solten / nicht anderst als ein lebendiger fruchtbarer Saame von sich selbst / seinem Gärtner zur Ergößung seiner angewendten Arbeit / seine Früchte trägt. Diese Pflicht ist bey Kindern so nöthig / daß / wann sie auch schon im übrigen ihren Eltern aus andern Absichten alles bewiesen / was sie ihnen schuldig wären / sie doch damit ihrer Pflicht nicht genug gethan hätten / wo nicht alles aus solcher Liebe hergestossen wäre. Sie soll aber / wo sie anderst dieses lieben Namens würdig heißen soll / im Herzen gewurkelt seyn / daß sie ohne falschen Schein von Grund der Seelen eine wahrhaftige Liebe und kindliche Zuneigung zu ihren Eltern tragen. Aus dem Herzen soll sie in die thätige Liebes-Wercke ausbrechen / die wir hie in hernach folgende Arten aus-

§. 5. Zuforderist sind Kinder für ihrer Eltern Leben und Wohlfahrt täglich zu beten schuldig. Die dieses unterlassen / sind nicht werth / daß sie leben und Kinder heißen sollen. Verzweifelt böse aber seynd diejenige / die ihren Eltern alles Böses / umb der Zucht los zu werden / und das Gut in die Hand zu bekommen / ihnen den Tod wünschen / oder wohl gar Hände anlegen / und sich gegen sie / wann sie gezüchtigt werden / wehren / worauf von **GOTT** die Todes-Straffe / als auf eine solche Sünde / gelegt / die unter die Greueln gehöret / über welche das ganze Volck den Fluch aussprechen mußte. Exod. 21. 17. Lev. 20. 9. 11. Deut. 27. 16.

§. 6. Aus der Liebe fließet die Gutthätigkeit / daß Kinder / die in dem Stande / und die Mittel von **GOTT** haben / ihren Eltern / die entweder Alters halber baufällig und unvermöglig / oder sonst dörfftig worden / warte / pflege / und Unterhaltung zu geben / sichs eine Freude seyn lassen / weil sie solcher Gestalt ihnen vor die von der Wiegen an empfangene Wohlthaten nach Inhalt des Vergeltungs-Rechts etwas vergelten / und zu ihrer sonderbaren Ehre ein Stab ihres Alters heißen können. Diese Liebe verträget und duldet alles / wird nicht murrisch oder störrig / wo sie entweder von Natur seltsam und wunderlich sind / oder im Alter kindlich / und dabey unsauber werden ; woben Sirachs Vermahnung c. 3 / 11. 12. 13. merkwürdig : Spotte deines Vatters Gebrechen nicht / denn es ist dir keine Ehre / pflege deines Vatters im Alter / und betrübe ihn ja nicht / so lang er lebt / und halt ihm zu gut / ob er kindisch würde / und verachte ihn ja nicht / darum / daß du geschickter bist.

§. 7. Nachdem aber die Liebe der Eltern mehr in sich fasset / als diejenige Liebe / damit man andere seines gleichen liebet / als welche vor sie zu wenig seyn würde / so befiehlt **GOTT** die Eltern nicht so wohl zu lieben als zu ehren / da zwar bey der Ehre die Liebe ist / aber eine Liebe gegen solche / die man höher achtet / und den Character und das Bilde der Herrschaft und Gewalt / so **GOTT** in sie geprägt / in ihnen verehret / wie dann auch **GOTT** deswegen die Ehre oder Verunehrung / so ihnen angethan wird / anderst nicht / als sich selbst widerfahren aufnimmt. Von dieser soll die Mutter nicht ausgeschlossen werden / sintemal sie **GOTT** in dem vierten Gebot / welches die Haupt-Quelle dieser Pflicht ist / selbst nicht ausschleußt / und derer Söhne angemessenen Freyheit Einhalt

zu thun/ die an der Mutter Ehre nicht so/ wie an des Vaters Ehre gebunden seyn wollen/ beyde zusammen verbinden. Sie erfordert aber von den Kindern/ daß sie sich aus solcher Exultation oder Hochachtung/ die sie von ihnen in ihrem Herzen haben/ auch äußerlich in Worten und Geberden also bezeigen/ daß man sehe/ daß sie auch dinstfalls nicht so gemein als mit ihres Gleichen umgehen/ sondern mit einer Scheu und Ehrerbietung mit ihnen handeln/ und etwan mit entblößetem Haupte und Reverenz/ was sie nöthig haben/ von ihnen bitten. Es soll aber bey solchen Ceremonien nicht bleiben/ daß sie ihnen nur gegenwärtig vor ihrem Angesicht eine Reverenz machen wolten/ sondern sie soll sich auch in der That und im Werck selbst beweisen/ also/ daß sie ihrer Eltern Ehre in allen Stücken befördern/ sie auf Christliche Weise vertheidigen/ und daß sie von andern nicht beschimpffet werden mögen/ nach allem Vermögen hindern/ und was ihnen verkleinerlich ist/ abwenden: Ihre Gebrechen und Mängel mit Sems und Japhets Mantel zudecken; welche Schuldigkeit ihnen auch nach der Eltern Tode obliegt. Zu dieser Ehre möchte man auch zehlen die Christliche und der Landes Art gemäße Trauer/ die Kinder über den Tod ihrer Eltern führen/ und ihrer allezeit in allen Ehren gedencken sollen. Weil aber auch ein grosses Theil der Ehre oder Beschimpffung in der Kinder-Handen stehet/ oder eigentlicher an ihrem Leben/ nachdem es tugend oder lasterhaft geführet wird/ hängt/ so sind sie fürnemlich ein solch Leben zu führen schuldig/ davon Eltern weder in ihrem Leben oder auch nach ihrem Tode Schimpf haben dörrffen.

§. 8. Aus diesen beyden Pflichten der Liebe und Ehre folget die dritte/ nemlich der Gehorsam/ denn wen ich liebe/ dem thue ich auch gerne/ was ihm lieb ist/ und wen ich ehre/ dem unterwerffe ich mich gerne nach seinem Willen. In solchem Gehorsam soll sich Kinder schuldig achten/ daß sie sich von den Eltern erziehen lassen/ denenselben aber keines Weges vorschreiben/ wie und wozu man sie anziehen solle/ sondern sollen deroselben Anleitung folgen; es wäre dann/ daß sie/ wann sie nun zu Jahren und Verstande kommen/ bey sich eine Untüchtigkeit und Unvermögen zu folgen finden/ in welchem Fall sie aber vielmehr mit Bitten und beweglicher bescheidlicher Vorstellung derselben/ als halsstarrigen Troken und Pochen der Eltern Vorhaben und Gemüth ändern und zur Möglichkeit zu lencken trachten sollen. Was insonderheit das Heurathen/ die allerwichtigste und zugleich gefährlichste Verwechslung ihrer Lebens-Art/ betrifft/ so sichehts Kindern nicht frey/ daß sie darinn nach ihrem eigenen Sinn und freyen Willen handeln wolten/ sondern sie sind schuldig/ wie in allen Dingen/ also auch besonders hiebey/ der Eltern Rath und Willen zu folgen. Weil aber von dieser Materie bereits oben gehandelt worden/ so sollen Kinder dis Orts nur dieses wenige davon mercken. Erstlich: kein Kind darff wider seiner Eltern Willen heurathen/ so alt es auch ist/ daher solche Ehe-Gelübd nach Göttlichen Wort als ein Winckel-Gelübd/ so lange der Vatter bündige Ursachen seines Mißfallens hat/ vor ungültig gehalten wird: würde er aber/ nachdem um fernere Einwilligung gegiemender maßen Ansuchung geschehen/ keine Ursachen von Erheblichkeit vorzubringen wissen/ sondern seine Gewalt/ die ihm zu seiner Kinder Besten nicht aber ihren Schaden gegeben/ nur seinen eigenen Sinn zu vollbringen/ oder seinen eigenen Vortheil bey solcher Veränderung eigenmächtig suchen/ so könnte ein Kind/ wann vorher alles aufsmöglichste versucht worden ist/ ehe es das Ehe-Gelübd vollziehet/ die obere Landes-Väterliche Einwilligung/ daß sie der Eltern abgeschlagene Verweigerung

selbst erstatten wolle/ auf eine bescheidene Art ansehen und erbiten. Zum andern/ wo Eltern anderseits denen Kindern zu heurathen rätthen/ sollen sie sich nach allen Umständen wohl auf die Prob selbst stellen/ ob sie die vorgeschlagene und ihnen gerathene Heurath einzugehen/ und darinn zu folgen sich getrauen/ aber hiebey sich überall dieses vorstellen: daß weil die Eltern die Sache besser als sie selbst verstünden/ auch sie inniglich liebten/ ihnen dabey zu folgen das sicherste seyn würde: und ob nicht vieles/ was sie sich dermalen im Wege zu stoßen/ und die Sache schwer zu machen meineten/ des Satans Versuchungen seyn mögten/ welche Gott/ so sie nach seiner Ordnung in Gehorsam gegen die Eltern die Sache angriffen/ weg zu räumen/ viele ihnen noch unbekante Wege haben würde. Finden sie aber keine Möglichkeit/ der Eltern Willen/ mit Gottes und zugleich ihren Willen vereinigen zu können/ so sind sie zwar im Gewissen/ als über welches Eltern so lange es regular bleibt/ keine Gewalt haben/ nicht verbunden/ daß sie diesesmal heurathen müssen/ sollen aber denenselben gleichwohl bescheidenlich begegnen/ und ausser obbemeldtem Falle sich in keine andere Ehe einlassen.

§. 9. Nächst dem sind Kinder insgemein ihren Eltern in der Haushaltung allerley gefällige Dienste schuldig/ daß sie alles/ worinn sie wissen/ daß sie denenselben einigen Gefallen und angenehme Dienste erweisen können/ von selbst gerne mit allem guten Willen thun: hergegen alles/ wodurch sie beleidiget/ und zu Zorn und Unwillen gereizet werden mögten/ unterlassen/ wovon wir einige Fälle bemercken. Zum Exempel: Sie sollen/ ein jedes nach seiner Art und Geschlecht/ fleißig arbeiten/ allen Müßiggang meiden/ in allen Winckeln fleißig zu sehen/ helfen/ auf alles fleißig mercken/ und alles merckwürdige aufschreiben/ und also in gemeinen allerley/ was zur Aufnahme der Haushaltung dienlich ist/ treulich in acht nehmen. Auch sollen sie friedlich und einträchtig nicht allein unter sich selbst/ sondern auch gegen das Gesinde seyn: mit denselben weder hadern und zanken/ noch auch colludiren/ und sich gar zu gemein/ und solcher Gestalt ihrer großen und bösen Sitten theilhaftig machen: viel weniger das Gesinde zu hadern und zum Zank gegen einander verhegen/ sondern dabey wohl bedencken/ daß solche Uneinigheit nicht nur eine schwere Sünde vor Gott sey/ sondern auch in der Haushaltung ihren Eltern wenig Frommen bringen würde/ indeme solcher Massen eines dem andern aus blossem Eruß manches unterlässe oder thut/ daß man zu Beförderung der Arbeit thun oder lassen sollte. Sie sollen ihren Eltern nichts abzwacken/ und es dem Gesinde heimlich zustossen/ noch sich zu unordentlichen Gendtsche/ viel weniger zum Fressen/ Sauffen/ Spielen und andern unordigen Wesen gewöhnen/ sondern sich vor dem Gesinde und männiglich sparsam/ mäßig/ aufrichtig/ redlich/ züchtig und schamhaftig erweisen/ damit es sich in Abwesenheit der Eltern vor ihnen scheuen/ und nicht leicht etwas Böses vornehmen dörrffe. Wo sie sehen/ daß das Gesinde untreu/ faul/ trogig und fahrlässig ist/ und denen Eltern Schaden zufügt/ sollen sie/ wann sie sich dessen zuvor umständig erkundiget/ und der Wahrheit gewiß sind/ (dann sie sonst einen unnöthigen Hader anrichten/ und damit ihren Eltern eher Verdruß als guten Willen beweisen würden) solches nicht verschweigen/ sondern den Eltern anzeigen sich schuldig achten. Wann sie von ihnen etwas hören/ daran eine Wichtigkeit gelegen/ die nicht jederman wissen darff/ so sollen sie solches heimlich und verschwiegen halten/ und davon vor dem Gesinde deswegen nichts reden/ weil solch Volk waschhaftig/ und was es in einem Hause höret/ in andere zu tragen pfleget: wovon

wovon hernach offtzant und haddet zwischen den Eltern/
Gesinde und Nachbarn entsethet.

Rechts-Anmerkungen.

Cap. X. §. 2.

Weil die Eltern ihren Kindern nächst Gott das Le-
ben gegeben / sie groß erzogen / und umb ihrent-
willen viel ausgestanden / mithin denenselben die
größte Wohlthaten erwiesen haben; Als werden hiemwieder
die Kinder denenselben zu allen verbunden / was ihnen nur
zu thun in ihren Kräfften und Vermögen stehet; Dann/
weil es mit denen Wohlthaten eine solche Beschaffenheit
hat / daß dieselben entweder eine gleiche Vergeltung erfor-
dern / oder wann dieses nicht geschehen kan / jedoch Gehor-
sam und Ehrerbietigkeit; Also sind die Kinder / weil sie
das erstere nicht leisten können / zu dem andern in alle We-
ge und zu allen Zeiten verpflichtet. Zu dem Ende sie dann
nichts thun können / was solcher Ehrerbietigkeit und Ge-
horsam zuwider ist; Nämlich sie können 1.) solche ihre El-
tern ohne vorher gebetene Erlaubnus bey gewisser Straff
nicht vor Gericht fordern lassen / per l. 4. §. 1. ff. de in jus
voc. Und obwohl heut zu Tag nach der meisten Rechts-
Lehrer Meinung an den meisten Orten nicht mehr üblich/
daß die Kinder deshalben den Richter um Erlaubnus bit-
ten / in Erwegung keinen mehr nach eigenem Willkühr/
wie vor diesem geschehen / davon zu lesen Barnab. Brisson.
de formul. lib. 5. (welche Art und Weis einen vor Ge-
richt zu fordern / auch wohl mit Gewalt im Weigerungs-
Fall dahin zu ziehen / dem Edict des Prætoris, in welchem
die Eltern also zu tractiren verbotten worden / Ursach ge-
geben) heut zu Tag zu citiren und vorzuladen frey stehet/
sondern es muß dieses auf Befehl der Obrigkeit und des
Richters geschehen / welcher / indem er in die Citation ein-
williget / auch die Ursach derselben ohn Zweifel vor billig
und rechtmäßig erkläret hat / wann nur in der disfalls ihn
zugestellten Supplication dieses gemeldet wird / daß der
Beflagte des Klägers Vatters seye; Also lehret Anton.
Faber. Cod. L. 2. Tit. 2. def. 13. Carpz. p. 1. c. 2. d. 26.
Zanger. de except. p. 2. c. 9. n. 9. Stryck. in uf. mod. 7.
Lib. 2. tit. 4. §. 2. und noch andere mehr.

So kan doch dieses nicht insgemein von allen Orten
gesaget werden / vornemlich / wann einige Statuta das
Kaiserliche Recht in diesem Punct behalten / allermassen
in dem Württembergischen Land geschehen / wie zu sehen aus
dem Württembergischen Land-Recht p. 1. tit. 2. §. 1. oder
die Privat-Citation in ein und andern Ort amnoch üblich
wäre. Vid. Schilt. Exerc. ad 7. 7. th. 7. 2.) Können sie
so lange die väterliche Gewalt währet / keine Klag wider
den Vatter erheben / welches aber von denen Sachen und
Gütern zu verstehen / die von dem Vatter entweder ihnen
gegeben / (welches bona profectitia genemmet werden) oder
ihnen von andern Erbschafts- oder Schenkungs-weise
zu kommen sind / es mag der Vatter die Nutz-Nießung in
desselben haben / (welche bona adventitia, ordinaria
vel Regularia) oder es mag ihnen dieselbe benommen seyn/
(welche bona adventitia extraordinaria oder irregula-
ria betittelt werden) von welchen allen weitläufftig zu le-
sen §. 1. J. per quas person. cuique acquir. l. 1. & 2. C.
de bon. matern. l. 1. & 4. C. de bon. quæ lib. l. 6. pr. ibi-
que subjct. authent. l. 7. C. eod. Nov. 117. c. 1. & 2. &c.
nicht aber von denen / welche sich die Kinder im Krieg (so
man bona castrensia nennet) oder ausser dem Krieg in ei-
nem öffentlichen Ampt durch ihre Geschicklichkeit und
Wissenschaft (welche bona quasi castrensia benamset
werden) erworben / davon zu lesen t. 1. ff. & C. de pecul.

castrenf. l. 1. C. de inoff. test. l. 14. C. de advocat. divers.
judicior. &c. dann weil in diesen Sachen die Söhne mit
denen / so sich der väterlichen Gewalt entlediget / vor gleich
passiren / als können sie gleich diesen wider ihre Vätter
Klag erheben / d. 11. & l. 4. ff. de judic. jedoch / daß dieses
mit der höchsten Bescheidenheit beyderseits geschehe / und
die Vätter keines Betrugs ausdrücklich beschuldiget/
oder mit einer fameulsen Klag belanget werden / v. l. 2. l. 5.
§. 1. l. 6. 7. pr. ff. de obseq. par. & patr. præstand. l. 11.
de dol. mal. &c. Und obgleich 3.) die Kinder ihre Eltern
in diesen Fällen belangen mögen / so ist doch absonderlich
dieses zu wissen / daß sie dieselben in Schuld-Sachen nicht
gang und gar ausklagen können / sondern ihnen in der wi-
der sie disfalls erlangten Execution so viel überlassen müs-
sen / damit sie nicht darben dürffen / angesehen sie sonst
wider ihre schuldige Reverenz und Ehrerbietigkeit hand-
leten; Und diese denen Eltern zukommende Freyheit wird
competentia Beneficium in denen Rechten genemmet / da-
von zu sehen / l. 7. §. 1. ff. de obseq. parent. & patron.
præstand. l. 17. ff. de re jud. §. 38. J. de act. Add. Disp.
Lauterbachii de Competentia Beneficio; Aus eben
diesem Grund können 4.) die Kinder wider ihre Eltern/
als ob sie von ihnen hintergangen / und verletzt worden wä-
ren / keine restitutionem in integrum, vermittelst welcher
alle Sachen in denjenigen Zustand / worinnen sie vorher
gewesen / geseket werden / erlangen / per l. 2. C. qui & ad-
verf. quos, auffer in dem einigen Fall / welcher enthalten
ist in Nov. 155. davon zu sehen Perez. ad Tit. C. qui &
adverf. quos, & Bachov. Treutl. V. 1. D. 11. th. 13. lit.
A. Wie sie dann auch 5.) von denen Eltern den Eyd vor
Gefährde nicht abfordern per l. 7. §. 3. ff. de obseq. parent.
& patron. præst. l. 8. §. 5. qui satisd. cog. & arg. l. 16. ff.
de Jurejur. Oder dieselbe 6.) peinlich verklagen können/
arg. l. 8. in f. ff. de accusat. junct. l. ult. C. de his, qui ac-
cul. non possunt. massen dieses alles / und noch mehr an-
ders (davon die Commentatores ad Tit. 7. de obseq.
parent. & patron. præst. weitläufftig können gelesen wer-
den) wider ihre schuldige Pflicht lieffe.

Gleichwie wir aber hier durch das Wort der Eltern
eigentlich alle diejenige Personen / so sich in der aufsteigen-
genden Linie / so wohl vom Vatter als der Mutter her / be-
finden / verstehen / per l. 51. ff. de V. S. l. 4. & seq. C. de
Patr. potest. so gar / daß auch die Natürliche / die ihre
Kinder ausser der Ehe / erzeuget haben / oder gottlose El-
tern hiervon nicht auszuschließen / allermassen ihre Gott-
losigkeit und Verbrechen diese Pflicht so wenig aufhebet/
so wenig dasselbe verhindert / daß sie nicht Eltern seyn arg.
l. 4. §. 6. ff. de in jus voc. junct. Nov. 12. c. 2. Also ver-
stehen wir auch im Gegentheil durch das Wort der Kin-
der alle diejenige / so sich in absteigender Linie befinden / sie
seyn männlich / oder weiblichen Geschlecht / in der Ehe/
oder ausser derselben gezeuget / per l. 10. §. 9. ff. de in jus
voc. In der Gewalt des Vattes oder nicht / angesehen
alle diese der Natur nach Kinder / und solcher Gestalt ihren
Eltern alle Reverenz und Ehrerbietigkeit in alle Wege
zu erweisen schuldig sind / arg. l. 4. §. 5. & 6. ff. de in jus vo-
cand. Vid. DD. ad §. 6. & 7. Inst. quib. mod. jus P.P.
solv. Von denen Stief- und Pfleg-Kindern / item von
den Tochter-Männern und Schnuren / welche ihren
Stief- Eltern und Vormundern / item ihren Schwäher-
Vätern und Schwieger-Müttern / ebenfalls alle Ehrer-
bietigkeit und Gehorsam / wiewol nicht eben in solchem
Grad / als die Kinder ihren leiblichen Eltern / zu erweisen
schuldig sind / soll an behörigen Ort und Stellen mit meh-
rern gehandelt werden.

§. 3. Auch

**§. 3. Auch sind von solchem Gehorsam die Amts-
Geschäften ausgenommen.**

In denen öffentlichen Amts-Geschäften / welche die Kinder verwalten / ist der Eltern Recht in etwas still / und können dieselbe vermittelt ihres Dissensus weder die Auf- und Antragung derselben verhindern / gleichwie von dem Obrigkeitliche und Richterliche / item von dem Vormunder-Amt ausdrücklich geschrieben stehet in l. 9. ff. de his, qui sunt sui vel al. jur. & in l. 12. §. 3. ff. de judic. noch ihren Kindern in Verwaltung derselben etwas vorschreiben: Weswegen der Rechts-Lehrer Atricanus in l. 77. ff. de judic. nicht unrecht schliesset / daß ein Sohn in Privat-Sachen seines Vatters Richter seyn könne; davon der Rechts-Lehrer Paulus in l. 78. ff. eod. diese Ursach gibt / weil das Richterliche Amt eine öffentliche Verwaltung ist / in welcher demnach die Eltern ihren Kindern nichts einzureden haben / per l. 9. ff. de his, qui sunt sui vel al. jur. wiewol nicht zu läugnen / daß hier ein grosser Verdacht mit unterlauffe / und solchem nach der Richter suspect ist / welchen auch deswegen der Gegentheil / so er will / nicht darff passieren lassen / sondern ihn mit allem Zug verwerffen kan / per l. un. C. ne quis in sua caus. Und also muß l. 10. ff. de Jurisdic. sonder Zweifel ausgelegt und verstanden werden.

Ad eund. §. Hiemit hat auch der Gehorsam.

Als diesen Worten läßt sich nachfolgende Frag erörtern: **Ob die Ehe die väterliche Gewalt aufhebe?** Welches zwar von ihrer vielen behahet wird / wie zu sehen bey dem Guelin. Lib. 1. de Jur. Noviss. cap. 13. in f. insonderheit aber bekräftiget solches von Frankreich und Burgund Equinar. Baro ad Tit. Instit. quib. mod. P. P. solv. & Dionys. Gothofr. in not. ad l. 3. C. de emancip. lib. von Holland und denen Niederlanden aber Peter. Peck. de Testam. Conjug. L. 2. cap. 12. n. f. und von Hispanien Covarruv. de matrim. p. 2. c. 7. §. 1. n. f. & c. Allein / ob gleich dieses vielleicht von denen bemeldten Ländern gesagt werden kan / so muß man doch dasselbige nicht also fort auf Teutschland und das Römische Reich ebenmäßig extendiren / inmassen die tägliche Erfahrung / daß in demselben durch die Ehe der Kinder / die väterliche Gewalt nicht allerdings aufgehoben wird / das Widerspiel erhärtet: wie dann dieses von Sachsen ausdrücklich bezeuget Carpz. p. 2. c. 10. def. 3. welches auch im Kaiserlichen Cammer-Gericht angenommen ist / nach der Aussage Stryckii in ul. mod. =. tit. de adopt. §. 18. wie nicht weniger in Nürnbergischen Landen / als zu sehen ex Reform. Nor. Tit. 29. L. 5. §. 2. ibi: **doch daß sie ihren ehelichen Leibs-Erben. 2c. & §. 1. ibi: die Kinder / die noch in der Eltern Gewalt und Vorsehung sind. 2c.** Und dieses ist auch denen Kaiserlichen Rechten ähnlich / als in welchen dieser Modus nicht zu finden ist / wie zu sehen in tot. tit. J. quib. m. P. P. solv. dessen Observanz uns so lang verbindet / bis durch eine wider Gewohnheit das Gegentheil erhärtet wird / angesehen die Gewalt des Manns (davon in diesem §. gehandelt wird) der väterlichen Gewalt nicht zuwider / einfolglich bey derselben gar wohl stehen kan. vid. Schneidew. ad §. 8. J. quib. m. P. P. solv. n. 4. & seqq.

Es meinen zwar hier abermal ihrer nicht wenig unter denen Rechts-Lehrern / daß ein Unterschied unter dem Sohn und der Tochter disfalls zu machen; und wo nicht von dem Sohn / jedoch zum wenigsten von der Tochter dieses zu sagen seye / daß sie durch ihre Verhehlung aus der väterlichen Gewalt entkonimen / angesehen sie der Gewalt ihres Manns unterwürffig gemacht werde / vid. Ge-

nel. 2. & 1. Corinth. 7. Add. can. mulierem. 17. caul. 33. qv. 5. und solcher Gestalt in zweyer Personen Gewalt zu gleich nicht seyn könne / per §. ult. ibique DD. Inst. de P. P. zudem sie sie nach denen heutigen Rechten in die Curatel und Vormundschaft ihres Manns / welche neben der väterlichen Gewalt nicht wohl stehen könnte / per l. 28. in f. ff. de Testam. milit. welche Meinung die Sächsische Recht angenommen / gleichwie solches bezeuget Carpz. p. 2. c. 10. def. 2. item die Lübeckische / wie solches ebenfalls lehret Mevius ad Jus Lub. p. 1. tit. 3. n. 25. welchem auch noch mit beygefüget werden kan / Besold. in Thef. pract. voc. freyen. Allein gleichwie man von einem und dem andern particular-Ort / auf alle Oerter unsers Teutschlands nicht füglich schliessen kan; Also wird es sonder Zweifel / so viel die andere Oerter und Provinzen betrifft / allwo durch ein sonderbares Statutum oder Gewohnheit dieses nicht eingeführet worden / bey denen Kaiserlichen Rechten seyn verbleiben haben; Dann / ob wir gleich gestehen / daß vorangezogter Massen das Weib der Gewalt des Manns unterworfen wird / nicht allein was den Gehorsam betrifft / v. 1. Corinth. 7. in welcher Absicht sie demnach dem Mann zu folgen / und bey ihm zu wohnen / vid. can. 3. ibique gloss. caul. 13. qv. 2. mithin derselben Obrigkeit / unter welche der Mann gehöret / sich zu unterwerffen gehalten ist / per l. 65. ff. de judic. l. f. §. item rescripterunt. 3. ff. ad municipal. & l. 19. ff. de Jurisdic. sondern auch was das Haushalten selbst anbelanget / arg. l. 48. pr. ff. de oper. libert. in welcher Absicht sie demnach dem Mann auf gewisse Maf / und so weit sie ihm zu arbeiten gehalten ist / acquirirt und erwirbt. Vid. Bald. in l. 1. C. de bon. quæ lib. So bleibt sie doch / was das übrige betrifft / als eine Tochter in ihres Vatters Gewalt / v. l. 5. C. de condit. insert. l. 20. ff. ad L. Jul. de adult. & pr. Inst. ibique DD. quib. mod. P. P. solv. anerkennen dieselbe der Gewalt des Mannes / wie wir bereits oben erwehnet / nicht zuwider ist. Dahero sie dem auch / so lang der Vater lebet / oder sie seiner Gewalt nicht sonderheitlich entlassen ist / kein Testament oder letzten Willen aufrichten / l. 6. pr. ff. de Testam. & pr. J. quib. non est permitt. Test. fac. Item keine Ubergab auf den Todes-Fall ohne Consens des Vatters / machen kan. l. 25. §. 1. ff. de mort. caul. donat. Daher sie ferner dasjenige / was nicht aus den Sachen ihres Manns oder ihrer Arbeit herkommt / indem ihr zum Beispiel vielleicht eine Erbschaft entweder von ihrer Mutter oder von jemand anders angefallen / so viel die Nutz-Nießung betrifft / dem Vater erwirbt; welcher auch die Nutz-Nießung der mütterlichen Güter bey der Verheurathung der Tochter nicht abtreten darff / sondern dieselbige / vermög der väterlichen Gewalt / behalten kan / v. l. 6. C. de bon. quæ lib. mit welchen auch die Nürnbergische Rechte übereinstimmen / nach Ausweisung der Nürnbergischen Reform. Tit. 29. L. 5. §. 1. junct. Tit. 33. L. 4. §. doch soll in solchen 2c. wiewohl einstens hiervon ein Zweifel entstanden / ob nicht dieses Gesetz durch eine widrige Gewohnheit aufgehoben seye / gestalten es in Nürnberg gemeiniglich bey der Kinder Verheurathung zur Grund-Theilung zu kommen pfleget / davon zu lesen Joh. Hieronym. Wurzbaim. Different. Jur. Civ. & Ref. Nor. in addition. pag. 247. verf. *Cum verò tam quoad Nuptias &c.* Was aber hie neben fernerweitig von der Curatel beygebracht worden; darauf antworten wir kürlich also: daß es heut zu Tag nichts neues / daß die Kinder in der Gewalt ihrer Eltern stehen / und nichts desto minder Curatores haben / gestalten dieses täglich practiciret wird / daß ein Sohn oder Tochter nach dem Tod ihrer Mutter / in Insehung der mütterlichen Güter /

Güter / Curatores bekommt / welche doch nichts desto weniger in der Gewalt ihres Vatters / so viel das übrige belanget / beständig verbleibet / zugeschwiegen / daß dieses nicht aller Orten unsers Teutschlandes Herkommens / daß das Weib nach ihrer Verheyrahlung in die Curatel ihres Mannes fällt / gleichwie von der Marck Brandenburg ausdrücklich bezeuget Samuel Stryck, in usu mod. Tit. de adopt. §. 23. Und stehet dahin / ob nicht das Fundament dieser an etlichen Orten recipirten Observanz vielmehr in Emancipatione tacita, oder heimlichen Lossprechung von der väterlichen Gewalt / welche durch das besterdeste gestellte Haushalten an etlichen Orten zu sehen pfleget / zu suchen seye / davon zu sehen Novell. Leon. 25. Const. Elect. Saxon. p. 2. c. 10. in verb. Und wollen / daß solcher Gewohnheit nach / auch Krafft dieser Constitution in unsern Gerichten erkannt werden solle; nemlich / da sich Kinder / so zu ihren mündigen Jahren kommen / von dem Vater mit Anstellung ihrer eigenen Haushaltung und Nahrung scheiden / daß als dann solches für eine Emancipation zu achten / und derselben Wirkung haben solle / ungeachtet / ob gleich solche Emancipation andergestalt / und für Gericht nicht geschehen / und fürgenommen würde / ic. ibique Carpozovius. Et Reformat. Francofurt. part. 2. tit. 1. §. 8. & 9. ibi: Solchen Zweifel bey den unsern aufzuheben / so ordnen und wollen wir / wann ein Vater seine Kinder / welche ihr mündiges vollkommenes Alter erreicht haben / ehelichen / mit einer gebührlichen Ehe Steuer ausbestattet / dieselbe auch darauf von ihm dem Vater / abgeschrieben / ihre eigene Haushaltung und Landthierung angestellet / eigen Haus / Feuer und Rauch halten / daß solches vor eine rechte Emancipation, und daß sie / die Kinder / dadurch des väterlichen Gewalt nicht weniger / als wann solches vor der Obrigkeit / oder für Gericht / solenniter geschehen wäre / vollkommlich entlediget seyn / gehalten werden solle / ic.

§. 7.

Daß denen Eltern ihre Kinder zu züchtigen erlaubt seye / davon ist hier oben weitläufftig gehandelt worden: Worgegen aber denen Kindern keines Wegs gebühren will / sich gegen dieselbige zu wehren / oder / so sie von ihnen mit Schlägen tractiret worden / dieselbe wieder zu schlagen / und sich gegen Sie zu defendiren / in Erwägung ausföndigen Rechts / daß wo die Beleidigung erlaubt ist / die Defension allerdings verboten seye: v. l. 3. C. de his, qui ad Eccles. confug. Add. Bartol. in l. 3. verf. ad hoc facit. ff. de J. & J. daher denn die Rechte denen Eltern mit allem Jure erlaubt haben / daß im Fall ihre Kinder Hand an Sie gezeiget / sie zur Straff dieses unverantwortlichen Undancks / dieselben enterben können / per Novell. 115. c. 3. §. 1. Und dahin ziele auch die Constitution des Kayser Alberti, welche bey dem Schneidew. ad Tit. Instit. de P. P. n. 28. in f. zu finden / und also lautet: Welcher Sohn seinen Vater an seinem Leib freventlich angreiffet / oder ihn verwundet und fehret / derselbe soll ehrlos und rechtlos seyn ewiglich / und zu seinen Ehren und Rechten nimmermehr kommen mögen. ic. wiewohl eine Exception und Abfall in denen Lehn Rechten hiervon anzutreffen / allwo der Sohn wegen des Endes der Treue / so er als Vasall seinem Lehn-Herrn geschworen / denselben auch wider seinen eigenen Vater / obwohl nicht in eigener Person / jedoch durch andere / nichts desto weniger aber allseit also zu defendiren gehalten ist / damit er auch hierinn / so viel als immer möglich /

die kindliche Pflicht aufs beste beobachte; davon zu sehen 2. F. 28. in fin. & 2. F. 55. §. insuper. ibique Feuditz. Viel weniger aber sollen sich die Kinder dahin verleiten lassen / ihren Eltern gar nach dem Leben zu stellen / und diejenige zu tödten / von welchen sie doch / nächst Gott / das Leben empfangen / welche verfluchte und abscheuliche That mit einer absonderlichen Straff zu büßen / davon wir oben gehandelt ad §. 4. cap. VII. Warum aber eben vier besondere Thier mit dem Mörder in einen Sack gesteckt werden / davon besiehe gloss. Jur. provinc. Saxon. Lib. 2. art. 14. verf. num mögst du sagen. Add. Tiber. Decian. Tr. crim. l. 9. c. 16. n. 11. & seqq. Joh. Harppr. ad §. 6. J. de publ. jud. n. 18. & seqq. Gothofr. ad l. pœna. verb. vipera. lit. n. ff. ad L. Pompej. de parricid. Covarruv. in Relect. Clem. furiosus. 2. part. 2. n. 12. verf. Culeo autem insuitur, & seq. Et Carpz. pr. Crim. part. 1. qv. 8. n. 9. & seqq. Eines ist hier noch zu merken / daß etliche das Laster des Hochverraths hier excipiren und ausnehmen / und / so der Vater in demselben begriffen / und deswegen von den Kindern umgebracht worden / dieselbige von der Straff des Vatter-Mords absolviren und los sprechen / mit dieser angeführten Ursach / daß die Lieb des Vaterlandes der Liebe der Eltern vorzuziehen / v. l. 19. §. filius. 7. ff. de captiv. & postl. reverb. davon zu lesen l. 35. ibique DD. ff. de religiof. & sumpt. fun. und hieher gehöret das Exempel der Herrn von Falkenstein / davon zu sehen Gothofr. in not. ad d. l. 35. lit. h. & Zasius ibid. num. 12.

§. 7. Sie auf Christliche Weise vertheidigen / und daß sie von andern nicht beschimpffet werden mögen / abwenden.

Ob gleich der Kinder Pflicht auch dahin sich erstreckt / daß sie den Schimpff ihrer Eltern auf alle mögliche Weis abwenden sollen / so können sie doch dessfalls / wider diejenige / welche ihre Eltern beleidiget / keine Injurien-Klag erheben / vid. Giphon. in not. ad §. 2. Instit. de injur. angesehen durch sothane Klag gleichsam eine Privat-Klag geübet wird / l. 7. & l. ult. C. de injur. welches demnach nur von dem Beleidigten allein geschehen kan / arg. l. 1. ff. ibique gloss. ff. de privat. delict. l. 22. pr. C. de furt. Add. Gomez. tom. 3. resol. c. 1. de delictis. n. 9. & Harpprecht. ad §. 2. n. 23. & 24. J. de injur. Und hindert nichts / daß die Eltern / die ihren Kindern angethane Beschimpffungen antehen können; d. §. 2. ibique DD. Inst. de injur. allermassen es ihnen eher zukommt / ihre Kinder / so noch unter ihrer Gewalt stehen / und welche solchem nach keine Klag erheben können / zu defendiren / da hingegen die Eltern / so sie beschimpffet worden / sich selbst zu defendiren vermögen / und so sie solches unterlassen / die ihnen angethane Schmach / wie es scheint / verzeihen haben; arg. §. 1. Inst. de injur. Es wäre dann / daß sie nach ihrem Tod erst wären beschimpffet worden / dann solchensfalls könten den Kindern / oder auch andern Erben dieses Mittel / immassen auch zum Theil die angethane Beschimpffung sie angehet / keines Wegs versaget werden / vid. l. 1. §. 4. & 6. ff. de injur.

Ad eund. §. Zu dieser Ehr möchte man auch sehen. ic.

Die letzte Ehr / welche die Kinder ihren Eltern anthun können / bestehet hierinn / daß sie selbige / so sie gestorben / nach ihrem Stand und Würde zur Erden bestatten lassen / und die hierzu benöthigte Unkosten / nach eines jeden Orts Gewohnheit / aufwenden / eingedenck / daß / wo solches unterbleibet / dieses zur grossen Schmach des Verstorbene gereiche. Daher denn auch sothane Unkosten / so sie vielleicht von Fremdden aufgewendet worden / von denen

denen Kindern als Erben/ ob es gleich wider ihren Willen geschehen / v. l. 14. §. 13. ff. de religiol. & sumpt. fun. abgesehret werden können / wann nur die behörige Maß/ welche theils aus dem Vermögen / theils aus dem Stand des Verstorbenen zu schätzen/ disfalls beobachtet worden/ davon zu sehen l. 14. §. 3. 4. & 6. l. 37. ff. de religiol. Add. Carpz. p. 1. c. 28. def. 42. & Garrias de expens. c. 8. Und diese Leich-Ankosten haben insonderheit dieses Privilegium und Freyheit/ daß ihnen vor allen andern Schulden der Vorzug gebühret; wie zu sehen ex l. 14. §. 1. l. 45. ff. de religiol. & arg. l. 68. pr. ff. de leg. 3. l. f. §. 9. C. de jur. delib. Add. Berlich. p. 1. c. 64. n. 86. & Carpz. p. 1. c. 28. def. 39. welches auch auf das Arzt-Lohn / und in der letzten Kranckheit aufgegangene Kosten zu extendiren ist. per l. 4. C. de H. P. l. 3. C. de religiol. Add. Carpzov. p. 1. cap. 28. def. 43. & seqq. Nach vollendter Beerdigung aber erfordert ferner ihre Pflicht / daß sie solche ihre Eltern nach Landes-Art betrauren / vid. l. 23. & l. ult. ff. de his, qui not. infam. Add. C. J. A. Lib. 37. Tit. ult. in l.

§. 8. Kein Kind darff ic.

Wen dem Consens der Eltern / in wie weit derselbe zur Verheyrathung der Kinder erfordert werde: Wie nicht weniger / ob die Eltern rechtmäßige Ursachen ihres Dissensus beyzubringen gehalten: Und dann endlich / ob die Obrigkeit in solchem Fall/ da keine rechtmäßige Ursach vorhanden / den Consens der Eltern suppliren und ersetzen könne / davon besihe diese Anmerkungen ad cap. IV. §. 20.

Ad §. ult. Was zur Aufnehmung der Haushaltung dienlich / treulich in acht nehmen.

Hier läßt sich füglich diese Frag erörtern; Ob die Kinder / so nicht mehr in ihrer Väter Gewalt sind / ihren Eltern Hand-Arbeit zu thun gehalten seyn? Welche Frag von dem Rechts-Lehrer Tryphonino mit Nein entchieden wird in l. 10. ff. de obsequiis parent. & patron. præst. mit dieser beygefügten Ursach / daß solche Kinder ihren Eltern Gehorsam und Ehre zu erzeigen / nicht aber zu arbeiten gehalten seyn; Es wäre dann / daß in einem letzten Willen unter einer gewissen Bedingung / oder auch mit Überlassung eines gewissen Voraus die Kinder hierzu wären verbunden worden / daß sie dem Überlebenden unter ihren Eltern dergleichen Arbeit thun sollen / dann solchen Falls könnten sie sich ohne Verlehrung des ihnen vermachten Vorauses sich dieses keines Wegs entbrechen. Vid. Schilt. in Exerc. ad 7. Tit. de obseq. parent. præst. §. 39. Endlich ist auch noch dieses unter die Pflicht der Kinder zu zehlen / daß sie ihre unvermöglige Eltern zu nehren gehalten seyn / welches ihnen vor diesem bey den Athenienfern bey Straff der Ehrlosigkeit und Infamie eingeschärfet worden / gleichwie Laërtius in Solone lehret; Vid. l. 5. pr. & §. 2. ff. de agnosc. lib. & d. l. 5. §. 13. ff. eod. Und diese Pflicht liget nicht allein denjenigen ob / so noch in der väterlichen Gewalt stehet / sondern auch diesen / welche von derselben befreyet sind / ob sie gleich noch unmündig wären / d. l. 5. §. 3. & 13. ff. de agnosc. lib. an erwogen alle diese / wo sie gleich von ihnen aussere der Ehe erzeugt worden wären / ihren Eltern / wann dieselbe gleich in die Welt erkläret / v. Gail. L. 2. de P. P. c. 1. n. 17. & 19. oder Kegerey wegen excommuniciret worden / vid. gloss. in can. si qui filii. dist. 30. can. non satis est. dist. 86. item. can. quoniam multos. 103. cauf. 11. qv. 3. zu ernehren / und mit Lebens-Mitteln zu versehen allerdings gehalten und verpflichtet sind.

Das XI. Capitel.

Von des Haus-Vatters Schuldigkeiten gegen sein Gesinde und die Tage-Löhner.

Innhalt.

§. 1. Nothwendigkeit des Gesindes. §. 2. Ordnung unter denen selben. §. 3. Soll bekant / nicht unter sich verwandt / und gar zu alt seyn. §. 4. Soll keine Arbeit ausdingen. §. 5. Nicht überflüssig gehalten / noch der Lohn zu gering gegeben / und zuweilen auf ein ganzes / zuweilen aber nur auf ein Viertel Jahr gebindert werden. §. 6. Weil die Leib-Eigenschaft im Christenthum aufgehoben / so sollen Herrschaffen ihr Gesinde §. 7. Lieben. §. 8. Vor desselben Seele sorgen. Mit gottseligen Exempel. Unterricht. Warnung vor Bösen. Angewöhnung zur Arbeit. §. 9. Vor seinen Leib sorgen in Speiß und Trancck. §. 10. Mäßigung der Arbeit. §. 11. Verpflegung in Kranckheiten und Unvermögligkeit. §. 12. Bezahlung des verdienten Lohns. §. 13. Nothwendigkeit der Sanftmuth und Freundlichkeit bey der Herrschafft. §. 14. Beklehet in Worten und in der That. §. 15. Erinnerung zu Übung dieser Pflichten.

§. 1.

Wohlen eine enge und kleine Haushaltung / die unter Eltern und ihren erwachsenen Kindern geführt werden kan / weit ruhiger und in etlichen Stücken bequemer ist / als eine grosse weitläuffige Meyerey / darinn man sich mit vielen mehrmals treulosen / rohen / faulen / waschhafftigen / zänckischen / leichtfertigen Gesinde plagen muß: So wird man doch gleichwohl unter hundertten kaum einige finden / darinn der Haus-Vatter des Gesindes allerdings entbehren könnte. Nachdem wir nun denselben in der Gesellschaft mit sei-

nem Weibe und Kindern / nach Nothdurfft / als wir hoffen / betrachtet / so folgt nun / daß wir ihn auch in der dritten Gesellschaft / wie er darinn mit seinem Gesinde stehet / betrachten: und beyde Theile ihrer Wechsel-Gebühren erinnern.

§. 2. Wo nun die Haus-Wirthschaffen so gar groß und weitläuffig / oder an verschiedenen Orten geführt werden / daß der Haus-Vatter dem Gesinde nicht überall selbst nachsehen / und alles anschaffen kan / da pflegt man unter dem Gesinde eine gewisse Ordnung zu machen / und denselben gewisse andere Obere vorzustellen / die nach verschiedenen Landes Arten unter dem männlichen Geschlechte Haushaltere / Haus-Pflegere / HausVoigte / Schaffer / Meyere / Hof-Bauren / Schirz-Meisterere und Ober-Knechte; Unter dem weiblichen Geschlechte Vieh-Mütter und Mühmen / Meyerinnen / Beschliefferinnen / Köchinnen und dergleichen heißen. Wo nun eine Hauswirthschafft dergleichen Ordnung erfordert / so soll der Haus-Vatter das Ober-Gesinde dem Untern insgesambt vorstellen / und demselben mit nachdrücklichen Ernst befehlen / daß es denenen ihnen vorgesezten in allen / was sie zum Nutzen der Haushaltung ihrer Instruktion gemäß anschaffen / ohne Einrede und Widersetzlichkeit gehorsam seyn / oder widrigen Falls / da es dawider handeln würde / der Straffe ohnfehlbar gewärtig seyn solle. Deswegen aber auch denenen Vorgesetzten ihre gemähene Instruktion, wornach sie sich zusamt

dem Unter-Gesinde zu achten / ausgefertigt / und bey deren Vorstellung vorgelesen werden muß.

§. 3. Es soll aber der Haus-Vater / wenn er sich um Gesinde bewerben will / nächst folgende Stücke in reiffe Betrachtung ziehen. **Erslich** soll er keine frembde / unbekante / aus andern Diensten entlossene Landstreicher / Flüchtler / verhoffene und von andern Lastern und ansteckenden Krankheiten verdächtige Dienst-Botten in sein Haus aufnehmen: Sientmal die Erfahrung es oft zu des Haus-Vatters schweren Unglück und Schaden gewiesen / daß dergleichen Gesindlein / wanns seinen Vortheil ersehen / die Kästen visciret / und mit einem Raub durchgegangen: daß daher ein solcher Haus-Vater / so oft er aus dem Hause gehet / entweder einen Aufseher bestellen / oder bey seiner Abwesenheit oder auch des Nachts / wann er daheim ist / bestohlen zu werden / in steter Furcht und Sorgen / **sonderlich auf dem Lande** / leben muß. Ja es hat sich wohl ehemals begeben / daß solch frembd Diebes-Gesinde nächtllicher Weile / Diebe eingelassen / welche ihm aufzuraumen geholfen / und mit einander wohl beladen / unsichtbar worden. Welcher Furcht er bey **bekanntem Gesinde** / das etwas zu verliehren hat / und nicht zu weit gefessen ist / überhoben seyn / und desto ruhiger schlaffen kan. Die weil sich aber gleichwohl unvermeidliche Fälle finden / daß er sich auf eine Zeit mit frembden Gesinde behelffen muß / so traue er nicht zu weit / **verschliesse** alles fleißig und wol / und wann er des Frembden Stelle mit **bekanntem Gesinde** ersehen kan / so wechsle er bald wieder umb / und gebe dem Frembden / doch auf eine bescheidentliche Art / seinen Urlaub: Es wäre dann / daß er dessen Treue und Fleißes aus **verschiedenen Proben** genugsame Versicherung hätte; in welchem Fall ein frembd Gesind / weils in der Nachbarschaft **keine Anverwandte** / und **Schlupf-Winkel** hat / dahin es abtragen kan / vor dem Einheimischen / weils hiezu gute Gelegenheit hat / und oft angereizet wird / öfters zu erwählen. Gleichwie aber in andern Dingen die **Mittel-Straße** gemeinlich die sicherste ist / also ist dem Haus-Vater am besten gerathen / so er sein Gesinde nicht aus der nächsten Nachbarschaft / wo es seine Eltern und Anverwandten hat / und deswegen neben berührter Sorge in derselben Häusern oft steckt / und die Arbeit daheim versäumet / sondern aus andern etwas entlegenen Orten / da man gleichwohl **einerley Haus-Arbeiten** gewöhnet ist / zu dingen / bey Zeiten bedacht ist.

Aus dieser und andern Ursachen ist ihm auch zum andern nicht schlecht hin zu rathen / daß er mehr Geschwisterichte / **zween Brüder** / oder **zwey Schwestern** auf einmal zusammen dinge / weil neben der Untreu / Partitieren und heimlicher Entwendung / die bey solchen eher als bey unverwandten Gesinde zu befahren / auch **wenig Friede und Verträglichkeit** / und daher auch folgendes **wenig Vortheils** in der Haushaltung / weil die Arbeit dadurch versäumet / und zur Unzeit gethan / und von einem auf das andere geschoben wird / zu hoffen ist. *Fratrium concordia rara.* Es wäre dann die Versicherung vorhanden / daß sie von ihren Eltern zur Redlichkeit / Treu und Einigkeit erzogen wären / und daheim unter einander verträglich gelebt hätten / und man solcher massen **einige Vortheil von Unverwandten** von ihnen hoffen könnte. Dieses verstehen wir aus gleichem Grunde gleichfalls von denen Knechten und Mägden / die bereits in der Ehe leben: da dem Haus-Vater gar nicht zu rathen / daß er **einen Knecht dinge** / dessen Weib an einem andern Manne mit ihren Kindern unterhalten werden muß. Eine andere Bewandnus hats / wann der Mann

als Knecht / das Weib aber als Magd **neben einander** dienen / aber von ihrem **bestimmten Lohn** und **zugemessener Kost** leben / und sich davon unterhalten müssen. **Drittens** / soll der Haus-Vater vor alten und ausgearbeiteten Knechten und Mägden deswegen gewarnt seyn / weil solche gemeinlich stübig / eigenwillig / und sich nichts einreden lassen / sondern alles besser als die Herrschaft selbst wissen und verstehen wollen / dabey auch / ohne daß sie Alters wegen trüg und verdrossen / gegen das andere Gesind bißig / zänckisch und unverträglich sind / und dem Haus-Vater oft um ein gutes treues Gesinde bringen. Doch soll dieses nur **von gar zu alten und kraftlosers Gesinde** verstanden werden: weil das mittelmaßige und ständige Alter aus verschiedenen Ursachen / wie ich aus eigener Erfahrung weiß / dem gar jungen und leichtsinnigen Alter so viel mehr vorzuziehen ist / als größern Nutzen **ihr Verstand und erlangte Erfahrung in der Haushaltung** geben / und zugleich / weil sie nicht wie jene nur obenhin und gerade an / sondern **bedachtsam** handeln / und eine Arbeit mit der andern geschicklich zu verbinden wissen / der Herrschaft manche Sorge abnehmen kan: dabey auch insonderheit etwan mehr als vermuthlich ist / weil es natürlich / daß die erste Hitze ihres Bluts durch die Jahre ziemlich abgekühlet / und ihr Verstand besser befestiget ist / daß sie dem Laster der Leichtfertigkeit und Unzucht / woraus dem Haus-Vater mehr Verdruß zuwächst / als der Ort hie zu erzehlen zuläßet / nicht so / wie das junge frische und freche Gesind ergeben sind / und da solch jung frech Volck ihm des Nachts die Freyheit nimmet / sich aus dem Hause zu stehlen / und dem so genannten Fenstern bey andern Dirnen nachläufft / sie eher zu Hause bey ihren Geschäften bleiben / und auf die Haushaltung besser acht geben.

§. 4. Nachdem auch manches Gesind selbst eine **Austheilung** der Arbeit zu machen / und einige Arbeiten auszunehmen sich annasset / und nicht alles / was im Hause zu thun ist / thun will / so soll der Haus-Vater **viertens** so gleich dabey / wann er das Gesinde dingt / ihm diese lose Gedanken und unbilliges Ansinnen nehmen / und ihnen **keine gewisse Arbeit** benennen / sondern daß sie **zu allen / was die Haushaltung erfordert / und ihm zu thun möglich ist** / gedinet seyn sollen / dabey vorhalten. „Man weiß doch wohl / sagt Herr Colerus im achten Capitel „des ersten Buchs seiner Oeconomie, daß Knechte nicht waschen oder melcken / Stuben kehren oder spinnen: man findet aber gleichwohl Dertter / daß Knechte eben so wohl spinnen oder melcken als Mägde. Und warum sollte nicht ein jedes Gesinde seiner Herrschaft Nutzen schaffen / und Schaden verhüten helfen / wo es immer könnte und mögte / wann gleich einem jeden Gesinde seine besondere Arbeit gehörete / warum soll er aber nicht im Nothfall / wann eines oder das andere nicht zur Stelle wäre / dem andern die Hand reichen / und ein jedes nach seinem Verstande und Vermögen alles / was im Hause zu thun ist / verrichten helfen? Wollen sie doch alle essen / trincken / ihr weiches Bette / und ihren Lohn haben / so sollen sie auch zugleich arbeiten.“ Dieses aber wird billig nur allein von einem Nothfalle verstanden / dann so der Haus-Vater der Knechte und Mägde Arbeiten täglich unter einander vermengen wolte / so würde solche unordentliche Arbeit nichts anders als eine unordentliche Haushaltung abgeben / welche deswegen / weil die Seele gleichsam **daraus gewichen** / nothwendig allgemach / wo nicht in kurzer Zeit / zu Grunde gehen müste.

§. 5. **Fünffens** / soll ein verständiger Haus-Vater nie mehr Gesindes dinge / als es die Beschaffenheit seiner Haushaltung erheischt: und die Sachen / die er mit wenigem

gem Volk bestellen kan/ darzu soll er keinen gangen Haufen nehmen. Dann wo überflüssiges Gesinde ist/ da ist viel Faulheit und Nachlässigkeit/ eines verlässt sich auf das andere/ daß die Arbeit/ die einer allein oder doch wenige verrichten können/ bey solchen Hauffen ungethan bleibt/ oder lüderlich gethan wird. Es ist bey solcher Menge viele Plauderns und Waschens im Hause und aus dem Hause: viel Gezänck und Haders/ Scheltens/ Fluchens/ Dieberey/ Leichtfertigkeit. Daher ein Haus-Vatter/ der aus Hoffart oder Unversand viel überflüssiges Gesindes hält/ nur sicher glauben darff/ daß er damit den Weg zur Armuth und Abnehmung seiner Nahrung nach dem wahrhaftigen Sprüchwort sich selbst bahne:

— — — Corpora pascere multa
ad paupertatem est semita certa gravem.
Wer sich will in Armuth bringen/
Darff nur viel Gesindes dingen.

Weil die wenigste Haus-Vätter in dem Stande und Vermögen stehen/ daß sie mit jenem reichen Cardinal de Medicis, welcher gefragt/ warum er so viel unnützes Gesinde hielte/ in gleicher Grobmüthigkeit antworten können: Ich bedarff zwar so vieler Leuth vor mich nicht/ sie aber bedürffen meiner. Anderseits hingegen soll er auch nicht zu wenig dingen/ damit ihm die Arbeit/ sonderlich wann sie unnützig und ohne augenscheinlichen Schaden keinen Aufschub leiden kan/ nicht liegen/ und das Gesinde zugleich unter der Arbeit selbst unverantwortlich erliegen müste/ wovon hernach an seinem Ort folgen wird. Endlich und zum sechstem soll der Hausvatter nicht meynen/ daß er damit und alsden für seine Haushaltung klüglich geforgt habe/ wann er Gesinde dingt/ das zwar mit geringem Lohn zufrieden/ aber die Arbeit entweder nicht verstehet/ oder doch sonst lüderlich verrichtet. Viel lieber soll er nach solchen Leuthen trachten/ die wohl abgerichtet sind/ und den Dienst verstehen/ und dabey einige Gulden Lohns nicht ansehen/ auch ehe er solche von sich lästet/ ihnen lieber/ wann er sie wiederum dingt/ den Lohn bessern/ und nach Verdienst etwas beylegen: sich dabey versicherend: daß ihn das lüderliche ungeschickte Gesinde noch und mehrmal so viel/ als er auf solche tüchtige Dienst-Botten wendet/ verwahrlosen/ und dabey das übrige Gesinde zugleich mit verderben/ ihm aber selbst manchen Verdruß/ Zorn und Unmuth erwecken werde. Ob aber der Haus-Vatter sein Gesinde von Quartalen zu Quartalen/ oder auf ein ganzes Jahr dingen solle/ davon kan man ihm eben nichts gewisses bestimmen. Geschiehet jenes/ so ist die verdrüßliche Ungelegenheit dabey/ daß das Gesinde/ wanns nun der Arbeit kaum gewohnt/ und von der Herrschaft nach ihrer Hand abgerichtet ist/ so gleich/ wann mans ungleich ansieht/ davon gehet/ da man sich dann abermal und so fort mit neuen ungeschickten Gesinde plagen muß; geschiehet aber dieses/ so kan man solch göttlos Gesinde unter Jahr und Tag mit keiner Manier los werden: schafft mans aber ab/ so pflegets den völligen gedingten Lohn/ und zugleich einen Abtrag wegen der Kost zu fordern/ wo das Verbrechen nicht gar zu grob/ und der Abschaffung augenscheinlich werth ist. Dammhero dem Haus-Vatter/ insgemein davon zu reden/ am besten gerathen ist/ daß er ein bekanntes Gesinde/ das von gutem Gerüchte ist/ und von seinen ehemaligen Herrschaften seines Wohlverhaltens gutes Zeugnis hat/ auf ein ganzes Jahr; ein Unbekanntes aber/ oder auch/ dessen Freu noch zweiffelhafftig ist/ von Viertel-Jahren zu Viertel-Jahren dinge: dabey man aber zugleich auf die Lands-übliche Gewohnheit sehen muß.

§. 6. Wann nun das von dem Haus-Vatter nach diesen Regeln gedingte Gesinde in seinen Dienst tritt/ und

darinn siehet/ so ist nothwendig/ daß wir ihn ferner auch zu denen Pflichten/ die er dem Gesinde alsdann schuldig ist/ anweisen: wobey wir aber zum Grundevoraus setzen/ und allen Christlichen Herrschaften vorab zu Christlicher Betrachtung überlassen/ daß der Zustand der Dienst-Botten im Christenthum nun eine ganz andere Gestalt genommen/ und weit glückseliger und erträglicher seyn solle/ als er vor diesem bey den alten Völkern/ so wol Juden und Heyden/ allermeist aber bey den Römern in der Leib-Eigenschaft war. In solchem elenden Stande dorffte nie kein Knecht von seiner Herrschaft wandern/ sondern sie that mit ihm/ was sie wolte/ verkauffte ihn wie das Viehe/ wie noch heutiges Tages die barbarische Völker Muhammetaner/ Persier/ Tartarn/ Araber und Africa-ner die gefangene Christen auf die Märkte führen/ und/ wann der Käufer will/ sie ganz nackt ausziehen/ und am ganzen Leibe/ und so gar die Zähne/ ob kein Mangel daran sey/ beschauen lassen. Sie wurden zu denen hartesten und schmähtlichsten Arbeiten/ Ackern/ Egen/ auch zu Fessung heimlicher Gemächer und dergleichen verdammt: verdieneten doch damit nichts/ sondern alles/ was sie verdieneten/ stach die Herrschaft in die Tasche/ nur wiederfuhr ihnen so viel Unterhaltung/ daß sie nicht Hungers sterben dorfften: Weib und Kind war nicht ihrer/ sondern der Herrschaft/ und mit ihnen selbst leibeigen. An vielen Orten hatten die Herren selbst Recht über der Knechte Leben und Tod/ (Jus vitæ & necis) daß sie ohne jemandes Einrede sie umbs Leben bringen/ den wil den Thieren vorwerffen/ oder daß sie auch unter einander selbst auf Leib und Leben kämpffen mußten/ zwingen dorfften: welche denn dazu mit einem Brand-Mahl am Arm oder an der Stirn gezeichnet wurden. Und obwohl nachmals die weltliche Geseze diesen armen Leuten in etwas zu Hülffe kamen/ und der Tyranny einige Bränken setzten/ so wurden sie doch nichts desto weniger/ so oft es ihrer Herrschaft gefiele/ gepeitscht/ und sonst unbarmerhertzig gehandelt/ und nicht viel anders als das Viehe gehalten. Nachdem aber nun/ GOTT sey Dank! im Christenthum solche Tyrannen aufgehört/ und das Gesinde ohne dergleichen Zwang (ausser an etlichen Orten/ da noch einige Schatten davon übrig geblieben) in einem freyen Stande dienet/ und nach dem Geseze der Christlichen Liebe regiret werden soll. So soll die Betrachtung solcher Göttlichen Gutthat/ beydes bey den Herrschaften und dem Gesinde den Grund legen/ auf welche sie alle ihre ihnen obliegende Pflichten bauen/ und dieselbe so viel eysriger nach dem Geseze der Liebe zu vollbringen sich befeiffen sollen.

§. 7. Es sollen aber Christliche Herrschaften ihr Gesinde nicht nur mit der allgemeinen Liebe/ die sie allen Menschen schuldig sind/ lieben/ sondern so viel näher sie denenselben sind/ und öfters mit ihnen umgehen/ und aus einer hiezu von GOTT gemachten Ordnung seines Dienstes zur Erleichterung ihres Lebens genieffen/ so viel sollen sie es ihrer Liebe werther/ und das Band/ das die Liebe deswegen an dasselbe bindet/ fester und stärker achten. Deme das Christenthum noch diese Betrachtung beyfüget: Daß nemlich Herrschaften in ihrer Haushaltung der Eltern Stelle disfalls vertreten/ und deswegen auch im gemeinen Leben in der Absicht auf ihr Gesinde den Namen der Haus-Vätter und Haus-Mütter führen.

§. 8. Dierweil aber die Liebe der Brunnens ist/ woraus alles übrige/ was eine Herrschaft dem Gesinde schuldig ist/ fließen muß/ so soll sie erstlich und vornemlich vor die Seele ihres Gesindes sorgen. Diese Sorge erfordert erstlich/ daß sie in der Gottseligkeit vorgehen/ als welche die

che die Regentin und Meisterin der ganzen Haus-
haltung seyn muß / und allen guten Vermahnungen
künftigen Nachdruck geben kan. Denn wenn Herrschaff-
ten das Gesinde schon lange zum Guten anmahnen / daß
sie nicht suchen / sauffen / Leichtfertigkeit und andere Laster
treiben sollen / es aber selbst thun / so ist solche Vermah-
nung nicht nur ein vergebenes Spiegelsechten / sondern es
wird nur noch mehr geärgert. Zum andern / ligt Herr-
schafften ob / daß sie ihr Gesinde / wo es noch klein oder
sonst dessen bedürftig und unwissend ist / in seinem Christen-
thum aus dem Catechismo unterrichten / oder durch andere
unterrichten / und zum Erkänntnis Gottes führen lassen.
Damit es aber geschehen könne / sollen sie ihnen nicht allein
den Sonntag / sondern auch an den andern Tagen so viel
Zeit / als hiezu nöthig ist / vergönnen. Wo nun das Ge-
sinde ohne dem aus eigenem Triebe zum Gebet / Kirchen
und Gottesdienste Lust hat / sollen sie es daran nicht allein
nicht hindern / sondern auch / wo es dazu nachlässig wäre / mit
allem Ernst dahin anmahnen und treiben / und dabey ihre
tägliche Christliche Übungen mit Gebet und Vorle-
sung Christlicher Bücher in Beyseyn und Beywoh-
nung desselben dabey halten: Sintemal ich nicht
glauben kan / daß es ein Christlicher Haus-Vatter gegen
Gott und seinem Gesinde verantworten könne / wann er
zwar vor sich selbst allein sein Gebet thut / aber mit dem
Gesinde zugleich Gott zu dienen sich schämet / den man
doch beederseits vor seinem Gott erkennen muß. Wo sie
sehen / daß das Gesinde böse Unarten / und sündliche Ge-
wohnheiten an sich hat / sollen sie ihm untersagen / und
nimmermehr einige Leichtfertigkeit / Fluchen / Entheili-
gung des Sonntags / Müßiggang und dergleichen gestat-
ten / und sich hiedurch ihrer Sünden theilhaftig machen.
Sollen auch deswegen alle Gelegenheiten zu sündigen
nach allem Vermögen bey dem Gesinde abschneiden /
und also zum Exempel nicht geschehen lassen / daß ihre
Knechte viel mit den Mägden scherzen / und
mit ihnen in Winkeln stehen / und heimliche ver-
dächtige Gespräche mit ihnen halten: Insonderheit
sollen ihre Schlaf-Kammer und Bette also angeordnet
seyn / damit sie / so viel möglich seyn kan / keine Gelegenheit
sich zusammen zu betten / und in Unehren beysammen zu
ligen / haben mögen: deswegen sie es sich auch nicht ver-
driessen lassen / oder sich zum Schimpff rechnen sollen / daß
sie zu Zeiten des Nachts ihnen nachschleichen / und
die Kammern visitiren / ob sie sich nicht verirret / und ei-
nen ungleichen Schlaf-Gesellen gesucht haben. Weil
auch die Gelegenheit / nach dem bekantten Sprüchwort /
Diebe machet / und der Treu-wohl oft ist Schalck-
heit voll / so sollen Keller / Böden / Scheuren / Kasten /
Kisten und was sonst zu verschließen ist / nie offen stehen /
sondern fleißig versperret / und was dem Gesinde an Spei-
se und Tranc / Seiffen / Sals / Schmals / Gewürze / Ge-
treide vor das Vieh und anderes mehr bedarff / von der
Herrschaft oder doch mit Vorwissen derselben heraus ge-
langet werden; weil die Erfahrung mehrmahls geoffenbar-
ret / daß Hasen mit Bier / Wein / Milch / Butter / Käse /
geräuchert Fleisch / Eyer / Brod / und dergleichen versteckt
gewesen / so das untreue Gesinde bey solcher Gelegenheit
entwandt / und entweder verpartiren und verkaufen / und
seinen Verwandten und andern losen diebischen Leuten hat
zuschleppen wollen. Daunenhero auch Herrschafften es
nimmermehr verantworten / viel weniger ihnen zum Lobe
ziehen können / wann sie ihrem Gesinde / weils ihnen in vie-
len Stücken wohl dienet / und seine Arbeit verrichtet / aller-
ley Muthwillen / sein guten Willen zu erhalten / übersehbet /
und es in seinen bösen Gewohnheiten und ihnen selbst an-
gemäßen Freyheiten allermeist an denen Sonns und

Feyer-Tagen / auf alle Kirch-Weihen / zu Fängen /
Sauffen und andern Uppigkeiten gehen läffet / wie es selbst
will / wanns nur ihnen unschädlich ist / da sie doch gedencken
soltten / daß Gott auch von denen Seelen ihres Gesindes /
die durch solche ihre Sorglosigkeit verwahrloset werden /
von ihren Seelen Rechenschaft und Straffe fordern wol-
le. Hieher mag schließlich diejenige Sorge gezehlet wer-
den / nach deren Herrschafften ihr Gesinde / allermeiste jun-
ge unwissende Leute / dahin anzuhalten schuldig sind / daß sie
nicht allein arbeiten / sondern auch zu solcher Arbeit
angeführet werden / dabey sie etwas rechtschaffenes /
es sey in Haus oder Handwercks-Arbeiten / lernen
mögen / damit sie hinkünftig / wanns nun dazu kommt /
daß sie ihre eigene Haushaltungen anstellen / und selbst
Meister werden solten / Gott und dem Nächsten die-
nen / und ihrem Gesinde wiederum vorzustehen wissen / zu-
gleich aber ihrer Herrschaft ihr Lebe-Tage davor zu dan-
cken / und deren ordentliches Haus-Regiment / auch nach
ihrem Tode zu rühmen / Ursach gewinnen mögen. Da es
hingegen einer Herrschaft bey Gott und verständigen
Leuten zu schlechtem Lob / ihrer eigenen Haushaltung aber
zu empfindlichen Schaden gereichen muß / wann sie von
dem unverständigen Gesinde darüber / daß sie auf ihr Ge-
sinde kein Licht gebe / sondern was es selbst wolle / thun lassen /
gelobet wird.

§. 9. Hiernächst sind Herrschafften für den Leib ih-
res Gesindes in nachfolgenden Stücken zu sorgen schuldig:
Erslich gehört dem Gesinde seine Kost / Speise und
Tranc / und zwar so viel / und also zugerichtet / daß es
nicht allein keinen Hunger dabey leiden / sondern auch
gesund und bey Kräfften bleiben könne. Es ist unver-
antwortlich vor Gott / wo man von seinem Gesinde volle
und dabey Eßels-Arbeit fordert / und demselben nur
halb satt und Zeifels-Futter / aber zugleich Anlaß gibt /
daß es aus Noth gleichsam gedrungen untreu / und da /
wo es sich nicht geziemete / zugreiffet / da es sonst treu von
Gemüthe gewesen. Nicht weniger ist unverantwortlich /
wo man Dienst-Botten mit solcher Speise abspeset / wo-
bey es seine Gesundheit verlieret / und also sein Lebetag
an einem solchen Dienst mit Trauren und Weh-Klagen
gedencken muß. Verständige Herrschafften sehen gern es
essen und trincken / und sind gegen ihr gutwilliges Gesind /
daß ihm seine Arbeit sorgfältig angelegen seyn läffet / hin-
wiederum so gutwillig / daß sie ihnen manchmal von ih-
rem Tisch ein gutes Bißlein und Trunc überreichen
lassen / wann sie nur wissen / daß ihre Gutwilligkeit nicht
mißbraucht / sondern hinwiederum zur Gutwilligkeit und
Treu in der Arbeit angewendet wird.

§. 10. Zum andern / wird hiebey erfordert / daß man
seine Dienst-Botten mit der Arbeit nicht übertreibe /
sondern die Arbeit also mäßige / daß sie nicht auch hie von
Kräfte / und um ihre Gesundheit und gerade Glieder kom-
men / oder bey der Arbeit also mißbraucht werden / daß sie
durch Heben / Tragen / Schleppen und dergleichen schwere
Arbeiten / die von Pferden und Ochsen / nicht aber von
Menschen verrichtet werden solten / an ihrem Leibe gebrech-
lich / und zu armseeligen Krüppeln werden müssen. Christ-
liche Herrschafften achten sich nach Christlicher Liebe / Dis-
falls vor ihr Gesinde also zu sorgen schuldig / daß sie ihnen
nie keine Arbeit / die stärker als seine Kräfften sind /
ammuthen / sondern / wo sie ihnen allein zu viel oder zu
schwehr werden will / Neben-Arbeiter oder Tagelöhner
bestellen / damit zugleich die Arbeit fort gehen / und das
Gesinde bey Kräfften und gesund bleiben möge: Hiebey
soll diejenige Gewohnheit / die sich mit dieser Sorge durch-
aus nicht reimen läffet / und doch in Städten in vielen
Haushaltung im Schwang gehet / nicht ungeandert blei-
ben.

ben / wo man nemlich das Gesinde bey kalter Winterszeit entweder aus Mangel benötigten Bettes / oder weil mans kaum einmal in die ordentliche Wohn-Stube sich darinn zu wärmen kommen läset / so erfrieren läset / daß es solche harte Gewohnheit oft sein Lebetag an Händen / Füßen und zu Zeiten am ganzen Leibe büßen / und über solchen Frost seuffzen muß: wofür sich gewissenhafte Herrschaffen so viel sorgfältiger und mitleidlicher hüten / so vielschwerer sie die Rechenenschaft / die über alle beauffzete Unbarmherzigkeit demaleins ergehen wird / in ihrem Gewissen erkennen und bedencken.

§. 11. Wann sichs zuträgt / daß das Gesinde in dem Dienst der Herrschafft krank wird / so soll diese Unbarmherzigkeit ferne seyn / daß man solcher Angelegenheit los zu werden / das krancke Gesinde so gleich fort jagen / oder doch wie Hunde im Stalle oder sonst in einem stinckenden Winkel ligen und verderben lassen wolte: sondern die Liebe erfordert / daß solche krancke Dienst-Botten von der Herrschafft mit nochdürfftiger Pflege und Arzneyen versorget / oder da sie in ihrem Hause keinen Platz und Gelegenheit dazu haben solte / oder die Krankheit also beschaffen wäre / daß die übrige Haus-Genossen damit angesteckt werden möchten / an einen andern Ort / es sey bey ihren Eltern und Anverwandten / oder aber / so die Umstände die Sache auch denen zu schwehr und gefährlich machen wolten / in denen hierzu verordneten allgemeinen Armen-Häusern und Spitalern unter ihrer Aufsicht und Vorforge verpflegt werden / wie sie wolte / daß ihr selbst / wo sie in Diensten an des Gesindes Stelle wäre / begegnet würde / allermeist / da ihm der Dienst selbst zu seiner Krankheit und Leibes-Gebrechlichkeit eine Ursach geworden / oder doch eine Veranlassung gegeben hätte. Wo aber Ehelichen in ihren jungen Jahren getreu gedienet / und ihre Kräfte in so vielen Jahren zu der Herrschaffen Nutzen dermassen angestreckt hätten / daß sie nunmehr bey ihren zunehmenden Jahren abgenommen / und zu schwehrender Arbeit und anderwärtigen Diensten untüchtig worden wären / da wäre in solchem Falle einer Herrschafft sonderlich rühmlich / wo sie solche Freue in der Ehe selbst also erkennen / und vergelten würde / daß sie solchen abgearbeiteten Gesinde erträglichere Arbeit zutheilte / und wohl gar bis an sein Ende unter ihrem Dach ein Pläglein vergönnete / und wie man sagt / lebendig und todt versorgete: welches neben der Gnaden-reichen Vergeltung Gottes des obersten Haus-Vatters in einer weitläufftigen vermöglichen Haushaltung ohne dem vielmehr zu derselben Nutzen / als daß man deswegen Abgang darinnen spüren solte / leicht geschehen könnte: indem solch alt getreue Gesinde / weils die Beschaffenheit der Haushaltung durch lange Erfahrung gelernet / auf alles fleißig acht geben / und mit manchem guten Rath und diensamen Vorschlägen oft mehr als das junge unerfahrne Gesind mit seiner groben sauren Arbeit ausrichten kan.

§. 12. Nachdem auch die Dienst-Botten dieser Zeit nach Innhalt obgesetzten §. insgemein freye Leuthe sind / die vor ihren Lohn dienen / so ist natürlich und Göttlicher Gerechtigkeit allerdings gemäß / daß dem Gesinde sein verdieneter Lohn werde. Im Alten Testament hat Gott seinem Volck selbst auch in dem Fall / da sich jemand unter den Juden zum leibeigenen Knecht schon selbst verkaufft hatte / ein Gesetz gegeben / Kraft dessen desselben Herr im siebenden Jahr / da er ihn wiederum los lassen mußte / ihn nicht leer von sich schicken / sondern ihn auch von dem Seeaen / den er ihm hatte erworben helfen / zu seiner Ergöcklichkeit etwas mitgeben mußte. Deut. 15, 15. Anderswo aber wirds nicht

anderst / als eine Art eines Unrechts und Raubs angesehen / und unter die Sünden / über die Gott ein schnelles Gericht kommen lassen wolte / gezehlet / wo man des Tage-Löhners Lohn (eben dieses ist von dem Gesinde auch zu verstehen / wie in nächst-folgenden Capitel zu sehen) zu seinem Schaden bis an den andern Morgen in seinem Hause behalten / und ihn dabey unrecht thun würde. Sehet davon Lev. 19, 13. Deut. 24, 14. Mal. 3, 5. Im Neuen Testament aber wird solche Ungerechtigkeit gar als eine himelschreyende Sünde / die vor die Ohren des Herrn Zebaoth kommt / angegeben Jacob. 5, 4. Damit nun Herrschaffen an ihrem Gesinde hie nicht sündigen / und denselbigen Fluch / der auf solche Ungerechtigkeit unfehlbar und unzertrennlich folget / über ihre Haushaltung ziehen / so sollen sie nachfolgende Regeln zu ihrem Unterricht insgesammt mercken: Erstlich / sollen sie auf die Billigkeit und Landessübliche Verordnungen und Rechte / die von der Obrigkeit gemacht sind / sehen / und die Masse des Lohns darnach richten / und solchem nach ihrem Gesinde nach Verwandnus der Arbeit und anderer Umstände lieber etwas drüber geben / als daß sie vom Lohn abbrechen solten. Zum andern / sollen sie dem Gesinde seinen verdienten Lohn also geben / daß er ihm auch zu Liebe werde / und zu Tugze kommen könne. Hiewider sündigen Herrschaffen / wo sie ihren Dienst-Botten ihren Lohn entweder gleichsam zubrocken / heute irgend einen Groschen / und über acht Tage abermal so viel / und so fort / geben / wovon aber das Gesinde / weil solch Geld vertragen wird / nichts rechtschaffenes und nützliches ausrichten / in der Abrechnung und Bezahlung aber manche Unrichtigkeit unterlauffen kan: oder aber ihnen bey so langen Nachwarten und Lauffen so sauer machen / daß sie ihren mit saurer Arbeit einmal verdienten Lohn / mit ihrem Lauffen und Betteln noch einmal verdienen müssen. Ein anders wäre es / wann man seinem liederlichen Gesinde / das seinen Lohn mit Sauffen oder Spielen verthut / den Lohn zu seinem Besten in Handen behält / und ihnen zu seiner Nothdurfft nur dann und wann davon etwas reicht: oder auch wann das Gesinde selbst der Herrschafft den Lohn gerne in Handen läset / und ihn aufzuheben bittet / aber auf sein Begehren jedesmal wieder haben kan. Dieses macht gutes Vertrauen / Credit und treue Arbeiter / und eine solche Herrschafft kan gemeinlich vor andern desto leichter gute Dienst-Botten in ihre Dienste erlangen. Weil auch manche Dienst-Botten so frech und kühne sind / daß sie ihren Herrschaffen / auch zu der Zeit / da die Arbeit am nöthigsten und unnußigsten ist / den Stuhl vor die Thür setzen / und selten ihr Jahr ausudienen pflegen / solchen Muthwillen aber ohne ihren Schaden ausüben zu können / ihren Lohn gemeinlich voraus begehren / oder zum wenigsten von dem verdienten ihren Herrschaffen nichts in Handen lassen wollen: So sündigen auch die Herrschaffen abermal nicht / sondern handeln vielmehr gegen sich selbst vorsichtig / gegen solchem Gesinde aber loblich und allerdings verantwortlich / so sie ihm seinen vorbedingten Lohn alsdann erst / wann das Jahr umb ist / bezahlen / oder doch nur so viel als es zur augenscheinlichen Nothdurfft gebraucht / folgen lassen / dabey aber allezeit zu ihrer mehreren Versicherung immer etwas in Handen behalten / niemals aber nichts voraus bezahlen. Zum dritten / sollen Herrschaffen mit der Bezahlung nach gutem Gewissen redlich und aufrichtig umgehen / nicht allein darinn / daß sie einfältige Dienst-Botten / die kein Geld eigentlich kennen / mit keinem untüchtigen Gelde vervortheilen / sondern auch / daß sie bey der jährlichen Abrechnung nicht allererst allerhand nichtige Ursachen hervorsuchen / und um deren Willen den ver-

dienten Lohn entweder allerdings zurück behalten / oder unalter Häfen und Schüsseln / die ohne ihre Schuld zerbrochen / und was dergleichen mehr seyn mag / einen merklichen Abzug machen. Eine andere Beschaffenheit hat es mit denenjenigen Schäden / daran des Gesindes nachlässige Verwahrlosung wissentlich Schuld hat: dabey doch auch die Christliche Billigkeit das allzustrenge Recht bey dem Abzug und der Gutmachung / die man ditzfalls vom Gesinde fordert / moderiren oder mäßigen sollte.

§. 13. Gleichwie aber die leutselige Sanftmuth und Freundlichkeit / eine liebe Tugend ist / die oft sehr starke Kraft hat / die Gemüther liebreich dahin zu ziehen / und zu vielen Dingen mit guten Willen zu lencken / wohin sie oft das ungestümme Poltern / Schelten und Zürnen selbst mit keiner Gewalt zwingen oder treiben kan; so ist billich / daß wir dieselbe denen Pflichten der Herrschaffen / die wir bisher erzehlet haben / schließlich noch beyzuehlen / und allen insgesammt Vornehmen und geringen / Adeltlichen und Bürgerlichen getreulich rathen / daß sie ihre Diener und Dienst-Botten niemals mit ungestümmer Gewalt dahin antreiben / und von ihnen erzwingen wollen / was sie mit Sanftmuth und Freundlichkeit von ihnen leichter hätten erlangen können. Solch ungestümme Verfahren / wo der Haus-Vatter ein Löw in seinem Hause / und ein Wüterich gegen seinem Gesinde wird / ist eine schwere Sünde / die unter die / so oft in Heil. Schrift gestraffte und bedrohte Unterdrückung der Armen gehöret. Dann ob Gott den Herrschaffen schon Gewalt über ihr Gesinde gegeben / daß sie dasselbe regiren / ihre Bosheiten straffen / und keinen Muthwillen bey denselben ungeändert hingehen lassen sollen / so sind sie deswegen doch nicht befugt / daß sie solches Gewalts eigenen Gefallens nach ihrem störrischen Kopfe dahin mißbrauchen wolten / daß sie deswegen gegen ihre untergebene Dienst-Botten / so sie das geringste Unrecht gethan / und etwas versehen hätten / also fort ehe sie die Sanftmuth gegen sie gebraucht / im Grimm mit Fluchen / Schelten / Schlagen / Stock und Gefängnissen grausamer Weise verfahren dörrften / nicht anderst / als ob alle ihre Ehre und Ansehen bey ihrem Gesinde darinn stünde / daß sie dasselbe mit lauter Furcht und Schrecken regiren / und kaum einmal ein gut Wort hören lassen dörrften: sondern sie sind schuldig / daß sie auch in gröbern Fällen / da sie ernstlich gestraffet seyn müssen / der Liebe / Billigkeit und Sanftmuth ingedenck seyn sollen / sich überall zu Gemüthe ziehend und erinnerende: daß sie gegen Gott ihrer beyderseits Herrn und Obersten Haus-Vatter / eben das und noch weniger seyen / was ihr Gesinde gegē sie ist. Gleichwie sie nun von diesem ihren Principal, wann sie wieder ihn gesündigt / (welches ja öfters geschieht / als ihr Gesinde sie beleidiget) ein gnädiges und sanftmüthiges Urtheil / und daß er mit ihrem Dienst gütig zufrieden seyn wolle / bitten / also sollen sie ihren Untergebenen auch nicht härter seyn / sondern ihnen die Sanftmuth wiederfahren lassen / die sie sich selbst / da sie an ihrer Stelle stünden / zu wiederfahren wünschen. Auf diese Betrachtung führet sie nicht allein ihre gesunde Vernunft selbst / sondern auch die Heilige Schrift stellet ihnen diese Göttliche Vermahnung und Warnung beweglich vor / Col. 4, 1. Eph. 6, 9. Ihr Herren / was recht und gleich ist / das beweiset den Anechten / und lasset euer Drohen / und wisset / daß ihr auch einen Herrn im Himmel habt / und ist bey Ihm kein Ansehen der Person. Woben sonderlich Adeltliche und noch vornehmere höhere Herrschaffen / welche sich gemeinlich an diese Pflicht gegen ihre Diener und Gesinde so ungern anstrengen lassen / dieses NB. wohl merken

sollen: Obschon ihre Untergebene und Dienst-Botten Unrecht von ihnen leiden müßten / und keinen Schutz gegen sie in der Welt zu erlangen wüßten / daß gleichwol der Herr im Himmel / der ihrer beyder Herr ist / sie deswegen / wo sie zu hart und ungestüm mit ihnen verfahren würden / schwehr heimsuchen werde. Und wie die Gewaltigen / und die am höchsten sind / gewaltig und am heftigsten ihrer Sünden wegen gestrafft werden; also ist auch der Herrschaffen Straffe / die sich am Gesinde vergriffen / schwerer als selbst die Straffe des Gesindes über seine Sünden ist. Sollte aber schon diese Betrachtung / welche gleichwol der Grund alles Verhaltens bey der Herrschafft seyn sollte / bey den wenigsten / (wie es dann leyder mehr zu besorgen / als es gut ist) Platz finden; So sollen Herrschaffen gleichwol bedencken / daß solch Schelten und Poltern auch in blosser weltlicher Absicht / die man auf die Haushaltung macht / derselben allerdings unnütz und schädlich seye / weil die Dienst-Botten von dem Schelten und Hadern entweder müde und verdrossen gemacht / aus ihrem Dienst entlauffen / und die Arbeit oft zur unmüßigen Zeit über einen Hauffen liegen lassen / da es oft schwer hergeheth / daß man ihre Stelle mit tüchtigem Gesinde / so bald es nöthig wäre / ersetzen kan: oder aber weil sie es gewohnt / und darinn erhartet werden / dieses nicht mehr achten / sondern darbey nur denken / daß es also in diesem Hause der Brauch seye / daß man janken und poltern müste. Weil aber gleichwol die Liebe / die sie wegen ihrer Herrschafft tragen / und woraus alle ihre Dienste fließen sollten / dabey erlöset / und sie daher alles / was sie noch thun / nur oben hin ohne Lust und Vertrauen zu ihrer Herrschafft thun / so ist die Rechnung bald gemacht / was vor Seegen in der Nahrung in solchem Hause zu hoffen seyn könne.

§. 14. Es fordert aber diese Tugend von Herrschaffen zweyerley: Erstlich / daß sie ihr Gesinde gegen sich nicht verachten / sondern gedencken: obschon ihre Dienst-Botten von Gott zum Gehorsam gegen sie beruffen seyen / daß sie gleichwol deswegen nicht ihre Thiere / Pferde / Ochsen oder Hunde / sondern eben so wohl als sie / Menschen seyen / die nach vorgesehener Betrachtung mit ihnen einen Gott und Herrn im Himmel / und ein gleiches Recht zu denen himmlischen Gütern / vermöge ihres Christenthums / haben: Weil sie nun vor Gott ditzfalls nicht geringer als sie sind: (denn in weltlichen Dingen / die zu diesem irdischen Leben gehören / bleibt ihnen ihr Vorzug unwidersprechlich aus Göttlicher Verordnung bevor) so sollen sie von ihnen auch nicht schimpf / oder verächtlich gehalten werden / und haben sich demnach zu keinem Schimpf / sondern vielmehr zum Lobe zu rechnen / wann sie mit ihren Dienst-Botten freundlich umgehen / mit ihnen reden / und was insonderheit die Haushaltung betrifft / ihre Meinung in einem und andern von ihnen begehren / und anhören / und wann sie ihnen gefällig / das Gesinde zuweilen in seiner Meinung lassen / als ob sie nach seinem Gutdüncken handelten / welches sie doch bereits vorher bey sich bedacht und beschloffen hatten: nur daß sie dabey gleichwol mit dem Gesinde sich nicht allzu gemein zu machen / ihme Heimlichkeiten zu offenbaren / mit ihnen zu spielen / Taback zu schmauchen / liederlichen groben Schertz zu treiben / und dergleichen Dinge / die ihrem Ansehen unanständig / und ihren Characterem und Auctorität verächtlich machen können / zu begeben / sich vernünftig und sorgfältig vorsehen / und die Freundlichkeit mit ihrer Auctorität dergestalt zu temperiren wissen / daß ihr Umgang zugleich eine ernsthafte Freundlichkeit und freundlicher Ernst heißen möge.

möge / wobey denn in einer Haushaltung alles / was man darinn vornimmt / anmuthig / lieblich und dabey zugleich bedächtlich und hurtig von statten gehen muß. **Zum andern** / sollen auch Herrschafften mit denen Gebrechen und Mängeln / die sie am Gesinde wahrnehmen / Gedult tragen / und nicht gleich umb eines jeglichen geringen Uebersehs willen / wann zum Exempel etwas vergessen / oder nicht so balde / als sie gemeinet / verrichtet worden / sich ungebeerdig und ungehalten stellen / als ob eine grosse Uebelthat und Unglück geschehen wäre: Viel weniger umb solcher Dinge und geringer Mängel und Fehler willen ihrem Gesinde / allermeist da es nun eine geraume lange Zeit in Diensten gewesen / das Seinige treu verrichtet hätte / und die Arbeit zu Hause und auf dem Felde verstünde / den Dienst gar aufzugeben / und die Thür zum Hause hinaus weisen; sondern vielmehr gedencken: **Weil alle Dienstherrn Menschen** / daß sie an andern / was sie jetzt an den Ihrigen hasseten / etwan doppelt finden mögten.

§. 15. Dieses mag hiemit von diesen Pflichten dis Orts genug seyn / deme wir auch daher weiter nichts als diese Erinnerung schließlic anfügen: daß alle Herrschafften denenselben ihren Pflichten so viel sorgfältiger und fleißiger gemäß leben sollen / als mehrere Klagen über das schrecklich verdorbene Gesinde fast durchgehends in allen Haushaltungen geführt werden / und dabey sie gewiß glauben mögen: daß sie selbst eben dadurch / daß sie ihre eigene Pflichten gegen dem Gesinde verabsäumen / und doch ihren Respect und Gebühr / den sie mit der Liebe in den Gemüthern gewinnen könnten / mit Trogen / Schelten und Hochmuth mit Gewalt erzwingen wollen / zu solchen Klagen Ursache geben / und sich eines treuen frommen Gesindes selbst unwert machen. Wo aber Herrschafften / die es treulich mit ihrem Gesinde meynen / gleichwohl erfahren müssen / daß es dabey noch unbändiger und widerspenstiger wird / oder wohl gar deswegen / weil sie es zur Gottesfurcht anhalten / und ihnen keine Bosheiten gestatten wollen / allem Guten sich widersetzt / übel von ihnen redet / oder wohl gar aus dem Dienste tritt / und davon gehet / dieselben haben ihre Seelen gerettet / und sind vor Gott entschuldiget; der ihre Haushaltungen so viel milder auf andere Weise seegen wird / als mehr ihnen durch die Untreu ihres Gesindes zu Schaden gangen ist.

Rechts-Anmerkungen.

Cap. XI. §. 2. & 3.

Die kluge Wahl des Gesindes / davon hie etwas gemeldet wird / ist einem Haus-Vatter dermaßen höchstnöthig / daß so er sich hierinnen nicht wohl vorsethet / er in großen Schaden gerathen kan / angesehen er nicht allein auf gewisse Maß andern durch sie verbunden wird / und solchergestalt ihre Handlung zu verantworten gehalten ist / sondern auch den durch ihre Schuld und Verbrechen andern zugewachsenen Schaden erstatten muß. Dann wann zum Beispiel ein Haus-Vatter jemand einer gewissen Gewerbschafft vorsetzet / als da thun die Rauff-Leuthe mit ihren Factorn, Buchhaltern / item Laden- oder Gewerbs-Dienern; die Wirthe mit ihren Kellern / Bier-Bräuer und Becker mit ihren Knechten und Mägden / denen sie ihre Handel- und Gewerbs- item ihre Wirthschafft / Kram- und Becker-Läden anvertrauen / welche von denen Rechts-Lehrern *Infittores* genennet werden / in §. 2. J. quod cum eo, qui in al. pot. l. 3. & 5. pr. ff. de infittor. act. & l. 5. C. eod. Add. *Besold*, in Thef. pr. voc. Factor. C. J. A. Lib. 14. tit. 3.

§. 3. & seq. Joh. Harppr. ad §. 2. J. quod cum eo. n. 19. & Struv. Ex. ad n. 20. th. 31. Und jemand mit denselben sich in eine Handlung einlässet / mithin einen Contract schließet / so kan aus dieser Handlung der Haus-Vatter beklaget und belanget werden / per. l. 1. l. 5. §. 11. & l. 11. §. 5. ff. de inf. act. und dieses nicht unbillig / angesehen es dem natürlichen Recht allerdings gemäß ist / daß diejenige / welche sich aus ihrer Verwalter / Factor und Keller u. Handlung Nutzen schaffen / auch diese Beschwerde sich gefallen lassen / daß sie aus derselben Handlungen und Contracten belanget werden können. l. 1. pr. & l. 11. §. 2. in ff. de infitt. act. wann nur von denjenigen / die sich mit dergleichen vorgesehten Personen in eine Handlung einlassen / dieses fleißig beobachtet wird / daß sie die von dem Haus-Vatter solchem Gesinde gegebene Form nicht überschreiten / sondern sich derselben in allen Stücken gemäß erzeigen / eingedenck / daß / wofern dieses nicht geschehe / sie den Haus-Vatter in keine Wege zu Beobachtung der mit seinem vorgesehten Gesinde geschlossen Handlung / anstrengen können / und dieses abermal nicht unbillig / in Betrachtung dessen Will und Meinung aus der vorgeschriebenen Form erhellet / folgentlich über dieselbige mit Recht nicht extendiret und ausgedöhnet werden kan / v. l. 5. §. 11. & l. 12. l. 19. §. f. ff. de inf. act. l. 1. C. eod. weßwegen sie sich disfalls an der vorgesehten Person selbst / so gut sie können / werden zu erholen haben / arg. l. 7. §. 11. ff. ad Scit. Maced. l. 1. §. f. ff. quod iustu. cap. 9. ferè in f. X. de arbit. l. 43. §. 1. ff. de admin. tut. l. 5. §. 11. & l. 11. §. 5. ff. de infitt. act. Add. Harppr. ad §. 2. J. quod cum eo. n. 15. & seqq. & C. J. A. Lib. 14. tit. 3. th. 13. n. 9.

Hinwiederum kan ebenfalls ein Haus-Vatter wegen des durch die Schuld oder Verbrechen seines Gesindes zugefügten Schadens belanget werden / in Erwägung er durch seine unvorsichtige Wahl einiger Massen hieran Ursach ist / indem er anfänglich / welches in alle Wege hätte geschehen sollen / dessen Leben und Wandel besser hätte nachfragen können; weil er aber solches nicht gethan / und zu seinem Dienst kein redliches und treues Gesind erwählet / als muß er dieser Nachlässigkeit halben nicht unbillig büßsen / vid. l. 3. pr. ff. de publican. & vectig. l. ult. §. 4. ff. naut. caup. l. 27. §. 9. ff. ad L. aquil. l. 5. §. f. ff. de Obl. & Act. & §. ult. Inf. de obl. quæ quas. ex delict. ibique *Doctores communiter*. Weßwegen nicht zu zweiffeln / daß / wo zum Beispiel / durch das Gesind eines Wirths einem Frembden etwas dieblich ist entwendet / oder auf eine andere Weis ein Schade zugefüget worden / deswegen der Wirth oder Haus-Vatter zur Wiedererstattung auch so gar zweyfach / per l. f. §. 1. ff. naut. caup. stab. belanget werden könne / (wiewohl nach vieler berehrter Rechts-Lehrer Meinung heut zu Tag nur auf die Sache selbst geklaget werden kan / v. Vinn. ad l. f. §. 1. ff. naut. caup. *Grænew.* ad eand. l. & *Gudelin*. Lib. 3. de Jur. noviss. c. 13. welches aber noch im Zweifel ziehet *Orto Tabor Racem*. 7. O. 22.) auch der Kläger hierinn die Wahl hat / ob er den Dieb selbst / oder desselben Herrn / in dessen Dienst er stehet / zur Wiedererstattung anhalten wolle / per l. un. §. 3. ff. furti adverf. naut. Add. *David Locam*. in not. ad §. ult. J. de obl. quæ quas. ex del. n. 19. dieses alles aber ist von demjenigen Diebstahl zu verstehen / welcher von dem Gesinde des Haus-Vatters ist begangen worden. Eine andere Beschaffenheit aber hat es / wann reisende Personen sich selbst unter einander etwas dieblich entwendet / welches der Haus-Vatter vermittelst dieser Klag nicht wieder ersetzen darff / per l. un. §. 6. ff. furti adverf. naut. l. 6. §. 3. ff. naut. caup. stabul. besonders er kan disfalls mit einer andern Klag /

durch welche nur die verlohrene Sache allein gefordert wird/ belanget werden/ welche Klag die Rechts-Lehrer *Actionem de recepto* nennen/ davon zu sehen l. 1. cum seqq. ff. naut. caup. stabul. wann nur der Haus-Vatter oder dessen Gefind einige Wissenschaft insgemein davon bekommen/ das etwas von dem Wanders-Mann oder Passagier in das Gast-Haus gebracht worden/ ob er gleich insonderheit nicht weiß/ was vor Sachen in dem abgeladenen Kasten oder Sack enthalten/ dann solches alles zu offenbahren/ würde bisweilen die Reisende in die größte Gefahr ihres Lebens stürzen. Vid. Herman. Stamm. de servit. person. l. 2. c. 14. n. 11. verf. nec interest. Mascard. de probat. concl. 833. n. 11. & Plot. de in lit. jur. §. 10. n. 13. Add. DD. ad l. 1. §. f. ff. naut. caup. Carpz. Jpr. forens. p. 2. c. 26. def. 11. n. 3. & seqq. & Christinz. vol. 5. dec. 65. n. 20. & 21.

Aus welchem demnach diese Frag entspringet: wann ein Gast dem Wirth ein verschlossenen Kasten aufzuheben gegeben und des andern Tags/ als ihm der Kasten wieder eingeliefert worden/ vorgibt/ ob wären ihm etliche Sachen daraus entwendet worden; ob man dieser Sachen wegen/ so er verlohren vorgibt/ ihm einen Eyd/ umb dieselbe zu schätzen/ auflegen oder deferiren könne? Welche Frag mit gewissen Umständen zu beantworten ist: dann wann der quæstionirte Kasten eben so verschlossen wieder eingehändigt wird/ als ihn der Wirth empfangen/ alsdann wäre es unbillig/ wann man sich nach dem Eyd des Gastes richten wolte/ gestalten in diesem Fall nicht einmal ein Argwohn eines Betrugs vorhanden ist: wann aber der Kasten unverschlossen oder offen rektuiret wird/ alsdann könnte man den Eyd des Gastes/ weil die verlohrene Sachen zu schätzen kein ander Mittel vorhanden/ wieder den Wirth passiren lassen/ in Erwägung disfalls der Betrug des Wirths präsumiret wird. Also lehret Jafon in l. 5. n. 41. ff. de in lit. jur. Bald. in rubr. Cod. de pol. Jul. Clar. Lib. 5. sent. §. 5. n. 27. Harppr. ad §. 3. J. de Obl. quæ quas. ex del. n. 14. und andere mehr. Wiewohl ein kluger und verständiger Richter hierinnen sich dieses Temperamenti bedienen kan/ das er vor allen Dingen nachfrage/ ob nicht der quæstionirte Kasten von sich selbst/ weil er vielleicht mit keinem guten Schloß verwahret gewesen/ hat aufspringen können; Item/ ob man sich eines solchen Dubsstücks zu dem Wirth zu versehen habe/ welches aus dessen vorher geführten Leben und Wandel leicht wird zu ermessen seyn; und nachdem sich solche wichtige Umstände einfinden oder nicht/ wird in dieses Jurament entweder zu consentiren/ oder dasselbige abzuschlagen seyn. Ita Schneidew. ad §. 3. J. de obl. ex qual. del. n. 6.

Endlich ist auch diese Frag noch aufzulösen: Ob/ und in wie weit ein Haus-Vatter/ wegen einer durch Schuld oder Fahrlässigkeit seines Gefindes entstandener Feuers-Brunst/ belanget werden könne? Bey welcher Frag vor allen Dingen zu sehen; Ob man diejenige Person/ durch deren Schuld die Feuersbrunst entstanden seyn solle/ gewiß weiß oder nit: Im erste Fall hat man abermal darauf zu sehen/ ob dieselbige Person ausser der ihr sonderheitlich anvertrauten Verwaltung/ oder in derselben/ vielleicht/ da sie dem Stuben-heizen von dem Haus-Vatter vorgesehet gewesen/ das Feuer erregt; jenesmal ist der Haus-Vatter etwas zu ersetzen nicht gehalten: Diesesmal aber ist er den aus besagter Brunst verursachten Schaden abzutragen allerdings verbunden/ in Erwägung er disfalls selbst Schuld hat/ das er nicht vorsichtiger Personen zu einem solchen Dienst/ da man mit Feuer umgehen muß/ erwählet hat. Im letzten Fall aber/ wann man diejenige Person/ durch deren Nachlässigkeit die

Feuers-Brunst entstanden seyn solle/ gar nicht weiß/ kan auch der Haus-Vatter nach vieler Rechts-Lehrer Meinung mit Recht zu einiger Erstattung nicht belanget werden. Vid. Prosp. Farinac. in prax. crim. p. 3. qv. 110. cap. 3. n. 124. & 125. Gail. 2. O. 21. n. 6. Menoch. conf. 53. n. 6. & n. 26. Matth. Berlich. concl. pract. p. 4. concl. 25. n. 104. & seqq. & Harppr. ad §. 3. J. de obl. ex quas. del. n. 15. wiewohl dieser Meinung insonderheit widerspricht Arnold. Vinn. Lib. 1. S. Q. qv. 33. add. Joh. à Sande Lib. 3. decil. Fris. tit. 6. def. 9. & Fachinz. Lib. 1. controv. cap. 87. Gleichwie man aber dieses von dem Gefind des Haus-Vatters lediglich verstehen muß: Also hat es abermal eine andere Bewandnis/ wann eine Feuers-Brunst in einem Gast-Hof aus Verwahrlosung der Gäst entstanden/ immassen solchenfalls der Wirth oder Haus-Vatter/ ob man gleich Wissenschaft hätte/ durch weissen Verwahrlosung dieses eigentlich geschehen/ solchen Schaden zu ersetzen nicht gehalten ist/ v. l. un. §. 6. verf. viatorum. ff. furti ad verf. naut. sondern der Gast selbst den wegen belanget werden muß. V. Salicet. in l. 11. ff. de peric. & commod. rei vend. n. 11. & Harppr. c. 1. n. 16. & c.

§. 3. Dieses verstehen wir. II.

Weil hier von verheyratheten Knechten und Mägden gehandelt wird/ läßt sich nicht uneben diese Frag erörtern: Ob ein Ehehalt/ welcher sich verheyrathet/ seine Zeit nichts desto weniger ausdienen müsse? Gleichwie wir nun diese Frag von solchen Ehehalten verstehen/ welche freye Leut und ausser dem Contract, welchen sie mit ihren Herren eingegangen/ denenselben nicht verbunden sind: Also halten wir darvor/ das zwar dergleichen Ehehalten zum fernern Dienst nicht können angehalten werden/ es müssen aber selbige nichts desto weniger ihrer Herrschaft eine gleichmäßige Person an ihre statt stellen/ damit selbige nicht gefährdet werden/ oder/ so sie dieses zu thun sich entschließen/ müsten sie die versprochene Dienst-Zeit in allerwege aushalten/ arg. cap. 1. X. de Conjug. serv. add. l. 13. §. f. ff. de re jud. wormit die Bayrische Lands-Ordnung übereinstimmet. Tit. 33. §. 1. verf. da sich aber 2c. Eine andere Beschaffenheit hat es mit leibeigenen Knechten und Mägden/ deren Ehe bisweilen durch ihre Herrschaft gar verhindert werden kan/ wann sie sich nemlich hiemit der herrschaftlichen Dienst entschlagen/ mithin zum Beispiel eines leibeigenen Mannes Tochter oder Wittib nach ihrer Verheyrathung in ein ander Ort mit ihrem Mann ziehen wolte; gestalten auch disfalls das Weib dem Mann zu folgen gehalten ist. Vid. Mev. P. 2. dec. 222. & Stryck. in ul. mod. 7. Lib. 1. tit. 5. §. 6. nec non ad Brunnemann. Jus Eccles. Lib. 2. tit. 16. A. 18. in verb. In conditione adscriptitia &c. wiewohl man in diesem Stück auf das Herkommen viel zu sehen hat/ immassen an etlichen Orten üblich/ das ein freyer Mann/ welcher eine Leibeigene freyet/ eben derjenigen Herrschaft sich unterwürffig machet/ welcher seine Braut unterworfen ist/ allermaßen in Westphalen/ sonderheitlich in der Graffschaft Ravensperg dieses bisher also practiciret worden/ nach Ausweisung des Ravenspergischen Eigenthums/ Recht und Ordnung/ cap. 1. §. 12.

§. 5. Viel lieber soll er sich/ 2c.

Es ist freylich einem klugen Haus-Vatter am besten gerathen/ wann er nach solchen Leuthen trachtet/ die wohl abgerichtet sind/ und dasjenige/ was ihnen aufgetragen wird/ versehen können. Angesehen es aber bey demselben nicht allezeit stehet/ zu erfahren/ wie solche Leuthe beschaffen sind; Als wird gefragt: Wann durch selbigen dem Haus-Vatter ein Schaden an seiner Haus-haltung zugezogen wird/ ob er die Ersetzung desselben

ben von ihnen begehren könne? welches ohne alles Bedenken zu bejahen ist; dann gesetzt / es hätte ein Hausvatter einige Werck-Leuth ein Haus zu bauen / oder sonst etwas zu machen / umb einen gewissen Lohn gedungen / und selbige hätten sich vor erfahrne Künstler ausgegeben / solte nicht in diesem Fall / wann sie vielleicht das Werck aus Unverständnis also geführet / daß es hernachmals / da es zum Stand hätte kommen sollen / wieder eingefallen / folglich hiedurch dem Hausvatter grosser Schaden und Unkosten verursacht worden / alle Unkosten von ihnen mit Recht pretendiret werden können? Ich halte darvor / daß dieses in alle Wege geschehen könne / gestalten solche Werck-Leuth nicht wenig Schuld habe / daß sie sich einer Sach / in welcher sie nicht recht erfahren / unterstehen / und hiermit andere in grosse Unkosten bringen / da sie doch vorher bey sich selbst hätten erforschen sollen / ob sie solcher Arbeit vorstehen könnten / oder nicht? Vid. §. 6. 7. & 8. ibique Heig. Rittershul. Harpprecht, aliosque DD. Inst. ad L. Aquil. add. l. 8. §. 1. l. 5. 2. §. 2. ff. eod. junct. l. 132. de Reg. jur. Add. Struv. Exerc. 24. th. 20. & 23. ibique Petr. Müller. Und wo sie solchen Schaden zu ersetzen aus Armuth nicht vermögten / können sie mit Gefängnis / Straff angesehen werden / per l. 4. C. de serv. fugit. Vid. Statut. Mindens. Lib. 1. tit. 8. art. 11. ibique Crusius, welcher an besagter Stelle lehret / daß zu Minden also gesprochen worden.

Ad eund. §. Geschiehet aber dieses.

Wiewol das auf gewisse Zeit gedungene Gesind unter solcher Zeit nicht leicht abgeschafft werden / und so dieses geschehe / von der Herrschaft nichts desto minder den völligen Lohn begehren kan / allermassen solchenfalls die Herrschaft auf ihrer Seiten bey dem Contract nicht gebühen / v. l. 38. pr. ff. locat. vid. Sächsisches Landrecht Lib. 2. art. 32. woselbst also zu lesen: Vertreibet aber der Herr den Knecht / oder urlaubet ihn / ehe dann die Zeit kommt / so soll er ihm vollen Lohn geben. Und hieher gehöret auch eine anderweitige Sächsische Verordnung / auf welche sich Colerus beziehet / decil. 201. n. 13. und also lautet: Wann ein Gesind vor der Zeit ohne erhebliche Ursach beurlaubet wird / ist ihm der Herr schuldig seinem Lohn vor voll zu geben / mit welcher Verordnung ebenmäßig übereinstimmet / was im Chur-Bayrischen Landrecht Rubr. von Contracten. Tit. 4. §. hingegen aber: enthalten: Hingegen aber / da ein Hausvatter seine Dienste vor dem Ausgang bestimmter und verglichener Zeit nicht länger behalten / sondern ohne Ursach im mittelst beurlauben thäte / soll er demselben den ganzen Lohn entrichten und bezahlen. 2c. Welches auch von den Unkosten und Schäden / so selbige vorher bescheiniget worden / in alle Wege zu verstehen; gleichwie die Juristische Facultät zu Leipzig in causa N. Ambr. Schreibers im Kloster und Ambr. Waldeck / contra Georg Fischers zu Quensädt hinterlassene Erben gesprochen / in verb. So sind nunmehr seine Erben vorerwehnter Bestallung nachmals nachzukommen / und die jährliche Besoldung euch vollständig abzustatten / so wohl als auch wegen der Kost sich mit euch abzufinden schuldig: würdet ihr nun auch die angegebene Unkosten und Schäden / allermassen euch zu thun obliget / bescheinigen / und die Fischerische Erben mit ihrer Nothdurfft darauf vernommen werden / so ergienge / ob / und wieviel sie euch deswegen zu entrichten schuldig / was Recht ist. Add. Brunne-mann. adl. 25. §. 6. n. 44. ff. locat. Mev. p. 3. dec. 21. & Carpz. p. 3. decil. 264.

So hat doch dieser Rechts-Satz seinen Abfall / 1.) wann das Gesind / eben zu der Zeit / da es abgeschafft worden / sich alsobalden jemand anders verdinget / und eben dergleichen Lohn daselbst empfangen hat; dann weil selbiges auf solche Weise keinen Schaden leidet; also kan es auch mit Recht von ihrer alten Herrschaft nichts pretendiren / per l. 57. de R. J. Add. l. 19. §. 9. & seq. ff. locat. junct. l. 4. ff. de offic. Assessor. 2.) Wann das Gesind zu solcher Abschaffung Ursach gegeben / angesehen es auch disfalls unbillig wäre / wann dasselbige noch über dieses einen Lohn forderte / mithin solchergestalt aus seinem Verbrechen einen Gewinn machete; dahero dann in Ordin. Provinc. D. Electoris Mauricii de anno 1550. rubr. vom Gesind-Lohn §. wir ordnen und wollen auch / vernünftig also versehen: Würde aber ein Herr seinem Gesind ausserhalb der Zeit Urlaub geben / und das Gesind vermeinte / es hätte darzu nicht Ursach gegeben / so soll es Inhabers unsers vorigen Ausschreibens / solches den Gerichten anzeigen und sich derselben Bescheidens verhalten / 2c. Add. Carpz. dict. dec. 264. n. 9. 10. & 11. &c.

§. 6

Als die gar zu strenge viehische Dienstbarkeit unter den Christen heutiges Tages abgeschafft sey / bezeugen nicht allein die Rechts-Lehrer / so hiervon geschrieben / Vid. DD. communiter ad Tit. Inst. de Jur. pers. & ad Tit. de Libert. Item Hermannus Stamm. de servit. person. Fridericus Husan. de homin. propriis. Gail. de Pignorat. Obl. 8. Befold. in Th. pr. voc. leibeigene Leuth; Speidel. in specul. jur. ead. voc. alique plures. sondern es gibt auch solches über dis die tägliche Erfahrung / ausser / daß an etlichen Orten noch ein Schatten an den so genannten Leibeigenen übergeblieben ist / von deren Ursprung in Teutschland zu lesen Lehmann in der Speyerischen Chronica, Lib. 2. cap. 20. ich sage recht ein Schatten: Dann ob gleich etliche die Leibeigene noch heut zu Tag mit den Knechten vergleichen / v. Husan. de homin. propr. c. 2. n. 37. Gail. de Pignorat. c. 8. n. 3. & Gryphand. Oecon. legal. lib. 1. c. 4. n. 23. Andere hingegen sie den Libertis oder Freigelassenen gleich achten / v. Matth. Steph. Lib. 2. de Jurisdic. p. 1. c. 7. membr. 2. n. 290. & Sichard. ad l. 11. n. 5. C. de Testib. hinviederum andere selbige vor Adscriptitios oder solche Leuth halten / welche dem Guth eines Herrn beständig einverleibet sind / vid. Vigl. Zuichem. in §. testis. n. 11. verb. neque servus. Inst. de Testam. ord. So wird doch diese Meinung die sicherste seyn / wann man sie / so fern keine Absicht auf das Erb-Guth / bey dem sie verbleiben müssen / gemacht wird / vor freye Leuth hält / deren Freyheit aber / (welches nicht zu läugnen) in vielen Stücken restringiret und eingeschränket ist / damit sie nicht zum Nachtheil des Erb-Guths / auf welchem sie haften / und deren davon abhängenden Dienste / gereichet / allermassen in dieser Absicht sie sambt ihren Kindern mit denen Adscriptitiis, oder solchen Leuthen / welche dem Erb anhängen / wohl verglichen werden können. Vid. Hermann. Stamm. de serv. person. Lib. 3. c. 2. n. 3. Mev. Tr. von dem Zustand / Abforderung und Abfolge der Bauers-Leuthen / & Stryck. in usu modern. 2. Lib. 1. tit. 5. §. 5.

Ihre Freyheit aber wird hauptsächlich hieraus erwiesen / daß sie des gemeinschaftlichen Rechts mit andern fähig sind / welches von denen Knechten auf keine Weis kan gesagt werden / per l. 32. ff. de R. J. anertogen sie 1.) so fern sie sich der herrschaftlichen Dienste nicht entziehen / sich wohl in eine Ehe einlassen / per t. t. & in specie cap. 1. X. de Conjug. serv. und die aus derselben erzeugte Kin-

der/ in ihrer Gewalt haben können. V. Stamm, de iervit. per. Lib. 3. c. 17. n. 3. Wie sie dann ferner 2.) auch contrahiren können / so fern der Contract zum Nachtheil des Erb-Guts / darauf sie haften / und der darzu gehörigen Sachen / nicht gereicht; immassen sie auf solche Weis/ so gar mit ihren Herren contrahiren / V. Stamm, d. L. 3. c. 17. n. 5. & Cothmann. Vol. 1. Resp. 42. n. 94. & seqq. und durch ihren Fleiß sich selbst etwas erwerben mögen/ wann hierunter denen herrschaftlichen Diensten nichts abgeheth / v. Mev. P. 2. dec. 89. n. 6. welches auch von der Bürgschaft / die sie so gar vor ihre Herren leisten können / vid. Anton. Hering, de fideiuss. c. 7. n. 3 17. & seqq. Item von der Veräußerung ihrer Güter zu verstehen ist/ V. Hufan. de homin. propr. c. 6. n. 24. & seqq. & Mev. Tr. vom Zustand der Bauren / c. 1. n. 34. & seq. 3.) Haben sie auch Freyheit ein Testament zu machen / und dadurch ihre Güter auf einen jedweden/ auch so gar frembden Erben / zu verfallen. V. Mev. d. 1. n. 34. Dauth. de Testam. rub. qui testam. fac. possunt. n. 241. & Stamm, d. c. 17. n. 5. verl. quia. wiewohl nicht zu läugnen / daß diese Freyheit an etlichen Orten ihnen etwas eingeschränket ist / Stamm, c. 1. n. 8. gleichwie wir unten mit mehrern ausführen werden. Und endlich 4.) haben sie gleicher Massen die Freyheit vor Gericht zu stehen/ daher die zwischen ihren Herren und ihnen obhandene Processus nicht unbekannt sind / vornehmlich / wann sie mit ungewöhnlichen und ungemessenen Frohnen und Diensten beschwehrt werden / in welchem Fall man ihnen billig zu Hülffe kommen muß: V. Stamm. c. 1. Mev. p. 4. dec. 133. n. 2. & Stryck. in ul. mod. 7. L. 1. tit. 5. §. 6. 7. & 8. dann ob man wohl nicht in Abrede seyn kan / daß dergleichen leibeigene Leuth ihrer Herrschaft Dienste zu leisten gehalten; so müssen doch solche Dienste nicht über die Gebühr von ihnen gefordert werden; und wann dergleichen ungemessene Dienst von ihnen geleistet worden / wird gemuthmasset / daß man selbige mit Gewalt von ihnen erpresset habe / per l. 11. C. de his, quæ vi & met. caul. junct. l. 23. §. 1. verl. caveat. C. de agricol. Musman also/ was im Anfang vor Dienst auf dem Erb oder Hof gehafftet: oder / was sich die Leibeigene mit ihrer Herrschaft dñsfalls verglichen haben/ vor allen Dingen sehen / angesehen ihnen zuweilen das Rauch-Huhn (von dessen Bedeutung besiehe Besold. in Th. pr. voc. leibeigene Leuth/ verl. homines autem) einige Korn-Pächte / bisweilen aber Geld-Pacht und Gült / jährlich zu bezahlen: Item / daß sie darneben das Jahr über / so und so oft der Herrschaft mit Aekern/ Säen / Dreschen / Holz führen/ u. arbeiten sollen/ auffsetzet wird; welche Dienst aber gemeiniglich von denjenigen geleistet werden / welchen die Herrschaft so viel Landes verliehen / daß sie davon Pferd oder Ochsen halten können/ die man deswegen Anspanner oder Hüffner/ die Dienst aber selbst / Pflug- & Dienste nennet; Hufan. d. tr. c. 6. n. 66. gleichwie im Gegentheil diejenige / welchen dergleichen nicht vergönnet worden/ Ketner/ Kotter / Kotfassern / Hand-Frohner / die Dienst aber selbst/ Hand-Dienst genennet werden / v. Besold. in Th. pr. voc. Leibeigene Leuth. verl. Homines autem, seu Rustici proprii &c. Aus welchen allen demnach zur Genüge erhellet / daß die Leibeigene / so fern man sie sonder Absicht auf das Erb oder Hof / darauf sie haften / betrachtet / denen freyen Leuthen wohl beygezehlet werden können.

Im Gegentheil aber/ wann man sie mit erst-bemeldeter Absicht betrachtet / können sie nicht unsüßlich zu denjenigen / welche von dem Erb der Herrschaft dependiren gerechnet werden / Mev. p. 3. dec. 8. n. 1. wiewegen sie dann vor eine Antheil des Hofes oder Erbes gehalten/ mithin / wann das Erb verkauft wird / zugleich mit demsel-

ben alieniret und veräußert werden / Mev. d. 1. n. 2. & p. 1. dec. 69. n. 1. ut & p. 8. dec. 224. n. 1. wie sie dann eben deswegen auch nicht obnerlaubt der Herrschaft aus dem Erb sich anderstwohin begeben können / dann wo dieses geschehe / würde der Herrschaft sie allenthalben aufzu-treiben und zu vindiciren frey stehen. Mev. p. 3. dec. 9. n. 2. & p. 5. Dec. 228. welches auch von ihren Kindern in alle Wege also zu verstehen ist. Mev. p. 4. dec. 22. & Stryck. in ul. mod. 7. Lib. 1. tit. 5. §. 9.

Gleichwie aber die Leibeigene nicht an allen Orten gleich gehalten werden; Also läßt sich unterweilen auf dieselbige von denen Römischen Knechten entweder öftters/ oder selten schließen; in welcher Absicht wir bereits in notatis ad §. 3. hujus cap. verl. dieses verstehen wir u. dargethan / daß in Westphalen dieselbige viel härter als an andern Orten angesehen werden / welches auch mit etlichen Exemplis Beloldus beweiset in Th. pr. d. voc. verl. hominum propriorum &c. Hingegen werden dieselbigen im Württenberger-Land etwas gelinder tractiret/ gleichwie abermals zu sehen ex Besold. c. 1. daß demnach Vultej. ad §. 2. n. f. Instit. de Jur. person. recht und wohl erinneret / daß das Recht der Leibeigenschaft vielmehr aus der Observanz, als in den Schül zu lernen seye. Was es vor eine Verwandnus mit den Wild-Fängen habe (dergleichen diejenige genennet werden / welche theils ausser der Ehe erzeuget / theils sonst anderswo herkommen/ nachdem sie sich in der Pfalz und denen benachbarten Orten niedergelassen / Jahr und Tag allda geblieben / und keinen nachjagenden Herrn haben/ zu Leibeigenen/ fast auf gleiche Weis als ein Wild / welches niemandens eigen ist/ angenommen) und wie dieselbige gehalten werden; daß von bairische Oldenburger, dict. Burgoldenl. ad Inst. pac. p. 1. disc. 26. membr. 2. n. 8. & seqq. Dieses ist gewiß/ daß an denen Orten/wo das Haupt- und Gewand-Recht üblich ist / vermög dessen nach dem Tod des Manns das beste Pferd / nach dem Tod der Frauen aber / das beste Gewand hergegeben werden muß / es mit den Leibeigenen hart gehalten wird / in vernünftiger Erwägung / daß nach dem Tod eines Hausvatters / welcher eine Wittwe und arme Waisen / und etwa nur ein paar Stück Vieh nach sich verläßt / gleichwohl die Frau nicht allein den Mann / die Kinder den Vater / sondern auch zugleich ihr bestes Stück Vieh verlieren / und dahin geben müssen / auch noch wohl darbey zum öfttern von unbarmherzigen und groben Bedienten hart darum angestrengt werden / da man doch vielmehr die Betrübte nicht mehr betrüben solle: welches Recht noch unterschiedliche Nahmen hat / und unter andern auch manus mortua. oder todte Hand / aus dieser Ursach genennet wird / weil man vor diesem einem leibeigenen Mann / so derselbige nach seinem Tod nichts zum Haupt-Recht verlassen / die rechte Hand abgehauen / und solche dem Herrn geliefert hat. Von welchem Haupt-Recht / und in welchen Orten es noch heut zu Tag üblich / weitläufig gelesen werden kan/ Besold. Speidel. & Wehn. hac voc. Insonderheit aber Schottel. de antiq. in German. Jur. cap. 2. per tot. &c.

§. 8. Allermeist an denen Sonn- und Feyer-Tagen auf alle Kirch-Weihen zum Tanzen / Sauffen / und andern Uppigkeiten gehen läßt.

Weil hier derer Kirchweihen / und des darbey sonst üblichen Tanzens gemeldet wird: Ist kürzlich dieses zu wissen/ daß die Obrigkeit einen zweyfachen Nutzen aus denselben ziehet. Dann 1.) wird der Bann- Schirm- und Schenck-Wein oder Bier ausgezapffet und verungelddet/ welches an vielen Orten in Dörffern und Flecken annoch Her-

Herkommen / an etlichen Orten aber der Gemeinde selbst ver gönnet ist / jedoch / daß sie vor diese Freyheit jährlich der Obrigkeit etwas gewisses am Geld darvor bezahlen muß / welches Bann-Wein-Geld; Item / Bann- und Schenk-Wein-Geld genennet wird / davon zu lesen Wehaer. in obs. pr. voc. Bann-Wein; 2.) Bekommt die Herrschafft die Frevel / Bußen und Straffen / welche gemeinlich aus dem durch den übermäßigen Trunck erzeugten Hader / Zanck und Schlägeren erfolgen; Und dieses ist eben die Ursach / warum man zu Eingang der Kirchweihen den Kirchweih-Schutz mit Trummel / Pfeiffen / und gewehrter Hand ausruffen lässet; Diesem Recht des Kirchweih-Schutzes aber ist unter andern auch anhängig / die Verstattung oder Zulassung der Tänze / welche Tänze / ob sie gleich von vielen ganz und gar verdammet werden / wie zu sehen bey dem Fr. Joh. Pauli, Barfüßler Ordens in Schimpff und Ernst / tit. vom Tanzen / Lorich. Hadamar. in Instit. Princip. Jacob. Martin. quest. illustr. cent. 5. disp. 1. th. 9. & cent. 7. disp. 4. th. 10. sonderheitlich aber bey dem Amel. Lib. 5. de Conscientia. c. 39. und noch andern / welche Gerhardus allegiret in loc. de Conjug. §. 471. so können doch selbige / so fern alles bescheiden und ehrbar zugehet / ferner die Zeit / Ort / und Personen nebst andern annoch zu bedenkenden Umständen / übereintreffen / so schlechterdings nicht verworffen werden / angesehen nicht allein Exempla solcher Personen / welche selbst getancket / in Heiliger Schrift gefunden werden / Vid. 2. Samuel. 6. vers. 14. & 1. Samuel. 18. vers. 6. nec non Matth. 11. vers. 17. sondern es werden auch die Tänze sonderheitlich von vielen Gottes-Lehrern in geziemender Maß approbiret und gebilliget / wie zu sehen bey dem Carpz. in Jpr. Eccles. L. 2. def. 157. n. 6. & seqq. & Gerhard. c. l. §. 473. Und hieher gehöret die Chur-Sächsische Verordnung / art. gen. 18. allwo nachfolgende bedenkliche Wort zu finden: **Daß der Tanz bey Tag und Sonnenschein / bey gewisser Pöen, ehrlich / ohne einig Verdrehen und unzüchtige Geberde / an einem öffentlichen gemeinen Ort / und in keinem Winkel zu halten / verstattet werde.** Consent. Chur-Bayrische Policen-Ordnung / Tit. 5. §. und diweil 2c. in verb. Und diweil bisshero viel Unzucht und Leichtfertigkeit im Tanzen / so wohl bey Tag / als bey Nacht geübet worden / so sollen fürbaß die Tanz bey den Hochzeitzeiten anders nicht / dann an öffentlichen gewöhnlichen Orten in Zucht ohne Unzüchtigkeit des Verdrehens / Springens / oder anderer Leichtfertigkeit gehalten werden / 2c. Item §. 9. vers. und aber 2c. in verb. So statuiren / ordnen und gebieten wir hiemit ernstlich / daß solche und dergleichen ärgerliche unzüchtige Gebräuch / und insonderheit alle Winckel-süppige und leichtfertige Tanz / nicht allein jetzt / sondern auch hinfür / in diesem unsern Fürstenthum gänzlich abgeschafft / darob festiglich gehalten / und die Übertreter / sie seyen / wer sie wollen / unablässlich gestrafft werden sollen. 2c. Add. Speidel. in Continuat. Thes. pract. Befold. voc. Tanzen. Von dem ärgerlichen Lob und Bettlers-Tänzen aber siehe Henric. Linck. de Jurib. Templor. c. 7. n. 35. & 36.

Ad §. 9. ejusd. cap.

Daß die Herrschafft ihr Gesind mit ordentlicher Kost und Nahrung versehen solle / kommt mit der Billigkeit in alle Wege überein; Und so dasselbige nicht geschehe / könnte von der Obrigkeit disfalls wohl Ziel und Maß gesetzet werden / gleichermassen in Chur-Bayern geschehen / allwo vermittelst der so genannten Allmußen-Ordnung §. 4. vers. daß auch Zucht 2c. also versehen: **Deswe-**

gen sollen unsere Beamte disfalls mit Ernst daran seyn / daß bey jeder Stadt / Flecken und Dorff / besondere Ordnung / wie es mit Unterhaltung des Gesindes / Tagelöhner / Handwercks-Leuthe und anderer / mit Lohn / Essen und Trincken nach Nothdurfft / und zu keinem Überfluß zu halten / angestellet / publiciret / und gewisse Straff auf die Meister und andere / so solches übertreten / gesetzet / und ernstlich darüber gehalten werde / 2c.

§. 10.

Gleichwie der Haus-Vatter sein Gesind mit ordentlicher Nahrung zu versehen gehalten ist; Also soll er gleichfalls dasselbige mit allzuschwehler und unerträglicher Arbeit nicht überlegen / oder mit Gewalt darzu vermögen / eingedenck / daß wo dadurch das Gesind an seinem Leib und Gliedmaßen gebrechlich würde / folglich instünftige keiner Arbeit mehr vorstehen könnte / der Haus-Vatter dasselbe mit nothwendigen Unterhalt und Zugehör auf Richterliche Ermäßigung Lebens-lang zu versorgen / angestrenget werden könnte / arg. l. ult. ff. de his, qui effud. vel dejec. l. 27. §. 23. ad L. Aquil. l. 52. §. 1. ff. cod. Add. Cujac. 21. O. 20. Befold. in delib. Jur. ex lib. 9. tit. 2. & Harppr. ad pr. Inst. ad L. Aquil. §. 7. & 8. zu welchem Ende dann vernünftigt verordnet in l. medicus. 26. ff. de oper. libert. daß denen Tagelöhnern oder Arbeitern in der Mittags-Zeit / ihrer Gesundheit halber / ein wenig Ruhe zu vergönnen seye! Vid. Cujac. in comment. ad tit. 7. de divers. temp. præscript. c. 2. Bocer. class. 5. disp. 6. coroll. 1. & Wehner. in obs. pract. voc. Tagelöhner.

§. 11.

Die Billigkeit und hiernächst auch das Gesetz der Liebe eine jede Herrschafft dahin verbindet / daß sie das krancke Gesind nicht alsobalden fortjage; allermassen gar vernünftigt erinnert Struvius in S. J. C. Ex. 24. th. 22. sondern demselben alle nothdürfftige Pflege und Arznei verschaffe / arg. l. 4. §. 5. ff. de statu lib. So kan sie doch hierzu / so sie sich dessen weigerte / mithin die auf die Kranckheit gegangene Kosten abzutragen Bedencken trüge / als zu einem Werck der Barmherzigkeit und Liebe / durch ein Rechts-Mittel mit nichten angestrenget werden / vid. Molin. de J. & J. disp. 505. n. 2. Hippolit. Bonacoss. Tr. de famul. qv. 103. n. 4. & 5. Lugo de J. & J. Disp. 29. sect. 3. n. 58. & Bonacin. de contract. Disp. 3. qv. 7. punct. 4. n. 13. Eben so wenig als sie gehalten ist / ihrem krancken Gesinde den völligen Lohn zu bezahlen / hauptsächlich / wann die Kranckheit lang an- und solchemnach das Gesind von der ordentlichen Arbeit abgehalten worden / arg. l. 15. §. 6. ff. locat. in vernünftiger Erwägung / daß alles dasjenige / was an statt des Lohns dem Gesind gegeben wird / eine Vergeltung der gethanen Arbeit seye; wann nun solche Arbeit von dem Gesind Kranckheits wegen nicht kan verrichtet werden; Als höret diese Vergeltung auf / und kan folglich der Haus-Vatter zur Bezahlung des völligen Lied-Lohns nicht angehalten werden / arg. d. l. 15. §. 6. ff. locat. Add. Lugo de J. & J. disp. 29. sect. 3. n. 58. Tuld. ad Tit. C. locat. n. 9. Mev. p. 4. dec. 200. n. ult. Franzk. ad tit. 7. locat. n. 196. Lauterbach. ad eund. tit. §. 2. n. 23. vers. unde etiam. &c. Carpz. Jpr. forens. p. 2. c. 51. def. 12. & Struv. Ex. 24. th. 22. Dann obgleich sonst dasjenige / was von jemand hat verrichtet werden sollen / unterweilen schon vor verrichtet angenommen wird / v. Bald. Lib. 5. conf. 57. n. 3. hiernächst auch eben deswegen Vaudius Lib. 1. qv. 7. darvor hält / daß einem krancken Gesinde der völlige Lohn zureichen 2c. So hat doch das erstere seinen richtigen Abfall an dem erkrankten

frankten Gesinde / welches / wie vor erwiesen worden / die Zeit der Krankheit nicht mitrechnen / einfolglich den vollkommenen Lohn nicht fordern kan / gleichwie solches lehret Surd. de aliment. tit. 4. qv. 23. n. 35. das andere aber / was Vaudius lehret / ist in praxi nicht recipiret / altermassen bezeuget Franzk. ad tit. 7. locat. n. 195. Molin. de J. & J. tr. 2. D. 493. und noch andere mehr / welche zu finden bey dem Brunnemann. ad l. 15. §. 6. ff. locat. es wäre dann / daß man diese des Vaudii Meinung auf eine solche Krankheit restringirete / welche nur etliche Tag gewähret / dann solchenfalls könnte dem Gesind an seinem Lohn mit Recht nichts abgezogen werden / arg. l. 4. §. 5. de stat. lib. Add Wissenbach. Disp. ad 7. 37. th. 17. Eben dergleichen Bervandnus hat es / wann das Gesind vor Versteiffung der bedungenen Zeit verstirbet / inmassen solchenfalls desselben Erben den völligen Lohn mit Recht nicht abfordern können / sondern es ist vielmehr die Herrschaft / wann sie denselben ihrem Gesind aus Gefälligkeit / voraus bezahlet hat / solchem nach Abtheilung der Zeit von denen Erben wieder zu begehren allerdings befügt. Vid. Franzk. ad tit. 7. locat. n. 193. Carpz. p. 2. decis. 136. & Struv. Ex. ad 7. 24. th. 22. add. dd. thh. supr. citat. & l. 31. ff. de Condit. & demonstrat. Eine andere Beschaffenheit hat es mit den Gelehrten / welche / wann sie sich eine jährliche Befoldung bedungen / und unter dem Jahr gestorben sind / dieselbige nichts desto minder völlig auf ihre Erben verfallen / wie zu sehen ex l. 38. §. 1. ff. locat. l. 1. §. 13. ff. de Extraord. Cognit. l. 15. §. 1. C. de Advoc. l. 3. §. 1. §. f. C. de adv. 2. Resp. Cujac. ad l. f. C. de domest. & protect. Cothmann. Resp. Acad. 46. n. 2. Richt. 2. Conf. 129. & Struv. Ex. ad 7. 7. th. 11. & Ex. 24. th. 22. in f. dann ein anders ist eine Befoldung oder Bestallung / ein anders hingegen ein Lied-Lohn; V. ll. & DD. supr. citat.

§. 12.

Als ein Arbeiter seines Lohns werth seye / gibt die Göttliche Wahrheit an verschiedenen Orten / so wohl Altes als Neuen Testaments zur Genüge zu erkennen / weswegen dann ein Haus-Vatter schwehre Verantwortung auf sich ladet / wann er seinem Gesind den schuldigen Lohn vorenthält / wie zu sehen bey dem Hippol. Bonacoss. de Famul. qv. 79. n. 2. welches eben auch die Ursach zu seyn scheint / warum heut zu Tag an etlichen Orten Teutschlandes / absonderlich aber in Sachsen / das Lied-Lohn des Gesindes also privilegiret ist / daß solches vor allen andern Glaubigern / obgleich diese mit einer sonderbaren Hypothec und Pfandschaft versehen / begehret werden kan: wie zu sehen ex Lib. 1. Sächsisches Land-Recht. art. 22. & ex Constat. Elect. Sax. 28. part. 1. Add. Hartm. Pift. Lib. 1. qv. 8. n. 1. & seqq. Beuder. lib. 2. de Prælat. Cred. c. 10. Mev. ad Jus Lub. l. 1. art. 11. n. 65. & Wesenb. ad tit. 7. de privileg. Cred. n. 5. und dieses zwar nicht unbillig / dann weiß durch die getreue Dienste des Gesindes / das ganze Vermögen des Haus-Vatters erhalten wird / damit aus demselben denen Glaubigern das Zhrige nachgehends bezahlet werden möge / wird nicht unbillig gehandelt / wann das Gesind hinwiederum vor allen andern dasjenige / was ihm die Herrschaft schuldig / das ist / sein Lohn / begehret; vid. Carpz. Jprud. forens. p. 1. c. 28. def. 24. Welche Freyheit aber dem Gesind an andern Orten in etwas beschnitten ist; dann ob es wohl in Chur-Bayern denenjenigen / so ein Pfandmäßige Verschreibung vor sich haben / vorgezogen wird / vid. Bayrischer Sant-Proceß. Tit. 2. art. 7. So gehet dasselbige doch nach Nürnbergischen Statuten nur denen Personal-Glaubigern vor / wie zu sehen aus der Nürnbergischen Reform.

Tit. 22. L. 8. Add. Wurf. in diff. Jur. Civ. & Refor. Nor. p. 104. & 105. und zu dieser Freyheit kan unter andern auch noch dieses gerechnet werden / daß die Knecht und Mägd sich des Retentions-Rechts bedienen / das ist / diejenige Sachen / welcher wegen man ihnen den Lohn schuldig ist / so lang ihnen behalten können / bis ihnen ihr Lohn der Gebühr nach abgetragen worden / wann sie nur nicht dergleichen Sachen mit Fleiß auf die Seiten gebracht / um dieselbe so lang verwahrlich zu behalten / bis ihnen ihr Lohn bezahlet worden / welches nicht erlaubt ist. Vid. Anton. de Freundenberg de Rescript. morat. tit. 7. concl. 44. n. 11. & 12. & Speidel. in Continuat. Thes. pr. Befold. voc. Tag- und Lied-Löhner.

Ad eund. §. Erstlich sollen sie 1c.

Der Lohn soll zwar vor allen Dingen gleich anfänglich zwischen dem Haus-Vatter und dem Gesind bedungen werden / damit man wissen möge / was dem Gesind zu geben / und was dasselbige zu fordern habe / per §. 1. J. de locat. conduct. Im Gegentheile aber ist nicht allobald darvor zu halten / man seye dem Gesind nichts schuldig / wann demselben kein Lohn versprochen worden / ohngeachtet es unterdessen unsere Arbeit versehen hat / angesehen nicht zu mutmassen / daß in solchem Fall ein Knecht oder Mägd umbsonst hat arbeiten wollen / vornemlich / wann dieselbige so beschaffen / daß sie vor sich ohn dem nichts zu leben haben / und sich von ihrer Arbeit und Dienst ernähren müssen / V. Bonacoss. de famul. qv. 79. n. 1. & 2. & Hartm. Piftor. Lib. 1. qv. 8. n. 8. Bewegen disfalls vor allen Dingen auf die Gewohnheiten des Orts / nachgehends aber auf die Beschaffenheit der Person / und der ihr auferlegten Arbeit zu sehen / und nach diesen allen die Quantität des Lohns einzurichten seyn wird. Vid. Chur-Bayrische Lands-Ordnung Tit. 33. §. 1. verl. und dierweil. cum seq. Bonacoss. c. l. n. 1. Wann aber der Haus-Vatter und das Gesind sich hierum nicht vereinigen könnten / alsdann würde der Richter deswegen anzugehen / und dessen Ausspruch zu erwarten seyn: welches auch in alle Wege von diesem Fall zu verstehen / wann nemlich das Gesind die Determination des Lohns dem Gutdüncken ihrer Herrschaft überlassen hat. Bonacoss. c. l. n. 3.

Ad eund. §. Zum andern sollen sie dem Gesind 1c.

Als man dem Gesind seinen Lohn nicht vorenthalten solle / ist bereits oben angeführet worden: Hier aber fällt diese Frage vor: Wann / und zu welcher Zeit der Lohn dem Gesind zu reichen? Welche Frag ihre Entscheidung aus denen Gewohnheiten der Städte bekommt / nach welchen in solchem Fall / wann nichts besonders ausgedungen worden / eine jede Herrschaft sich zurichten hat: Sonsten aber was die Werck- und Baumeister betrifft / denen wir bisweilen ein Haus aufzubauen andringen / halten die Rechts Lehrer insgemein davor / daß im Fall das Werck in kurzer Zeit und geringern Unkosten zum Stand gebracht werden könnte / der Haus-Vatter den Lohn erst nach vollndtem Werck auszuzahlen schuldig seye; Falls aber das Werck in so kurzer Zeit nicht zum Stand gebracht werden könnte; Aber dieses auch zu dessen Vollführung noch grosse Unkosten erfordert würden / alsdann müste sich ein Haus-Vatter nach dem Werckmeister richten / und so derselbige vielleicht vor sich selbst keine Mittel / und also nichts nachzusehen hätte / den accordirten Lohn zu besserer Beschleunigung des Wercks / im Anfang gleich voraus bezahlen. v. Bartol. ad L. 2. C. locat. Wann aber bey dem Werckmeister noch einige Mittel vorhanden / alsdann könnte nach Proportion der Arbeit auch der Lohn bezahlet werden. per l. 12. §. 1. C. de ædif. privat.

privat. bisweilen ist es auch an etlichen Orten Herkommens/ daß der halbe Theil des accordirten Lohns dem Arbeiter gleich Anfangs; Der andere halbe Theil aber erst zu End des Wercks bezahlet werde; doch daß der Arbeiter dem Haus-Vatter des voraus bezahlten Lohns halber genugsame Versicherung thue / damit derselbige desfalls nicht zu kurz komme. V. Müller ad Struv. Ex. 24. th. 21. lit. b.

Ad eund. §. Weil auch manche ic.

So wenig ein Haus-Vatter ohne rechtmäßige Ursach das Gesind von sich jagen kan / wie wir hieneben dargethan: So wenig kan im Gegentheil das Gesind vor Verfließung der Zeit aus ihrer Herrschaft Dienst treten/ und mit seiner Arbeit sich derselbigen entziehen; dann wo dieses geschehe / würde sich dasselbige nicht allein seines Lohns verlustig machen / sondern es könnte noch darzu der Haus-Vatter einen Abtrag des ihm von demselben zugefügten Schadens begehren: arg. §. 1. J. de V. O. Add. Moller. Lib. 2. semestr. c. 17. Lugo de J. & J. D. 29. sect. 3. n. 56. & Bonacoss. qv. 104. Content. Chur. Bayrische Lands-Ordnung Tit. 33. §. sonderlich aber. & Tit. 4. §. wo gedingte Dienst-Botten. Welches auch so viel den verursachten Schaden belanget / von denen Lehr-Jungen zu verstehen / die sich zu Künsten oder Handwercken verdingen; dann wo dieselbige vor Ausgang der bedingten Zeit ohne genugsame redliche Ursachen von ihren Meistern hinweg lauffen / sind dieselbige so dieselbige Person verdinget / und sich vor sie verpflichtet haben / dem Meister Abtrag des Schadens zu thun gleichfalls gehalten / arg. l. 68. §. 1. ff. de fidejuss. & l. 54. pr. ff. locat. Add. Nürnbergsche Reformat. Tit. 17. L. 11. Worbey nicht uneben gefragt wird; Ob ein solcher Lehr-Jung / der darvon geloffen / wann er hernachmals wieder umgekehret / seine Lehr-Jahr von neuem wieder anfahen / oder nur so viel Tag / als er weg gewesen / über die bedingte Zeit bleiben müsse? Welche Frag erörtert zu finden in l. 14. §. 1. ff. de stat. lib. aus welchem textu zuschließen / daß ein solcher Lehr-Jung nur diejenige Tag / welche er weg gewesen / ersetzen müsse / nicht aber seine Lehr-Jahr von neuem anzufahen gehalten seye. add. arg. l. 4. §. 1. & l. 39. §. 3. ff. de stat. lib. Rudinger. Obl. singul. Cent. 1. obl. 46. Besold. in Thel. pr. voc. Lehr-Jahr. & Wehner. in obl. pract. voc. Lehr-Jahr auslernen.

Ad eund. §. Zum dritten sollen Herrschaften ic. Item / eine andere Betvandnus hat es ic.

Die Dienst-Botten müssen ihrer Herrschaft mit aller Emsigkeit und Fleiß dienen / und derselben nichts verwarhlosen / dann sonst sind sie darvor Rechenenschaft zu geben in alle Wege gehalten; Es ist aber insgemein genug / wann sie solchen Fleiß in ihrer Herrschaft Sachen anwenden / welchen sie zu ihren eigenen Sachen gemeinlich anzuwenden pflegen; gestaltfam dieser Contract so wohl ihrer / als ihrer Herrschaft Nutzen betrifft / in welchem Fall es eigentlich Herkommens / daß man diligentiam exactam / oder culpam levem præstire / per l. 5. §. 2. ff. commod. junct. l. 23. ff. de R. J. add. Carpz. p. 2. c. 37. def. 24. & Bachov. ad Treutl. vol. 1. D. 29. th. 6. lit. E. es wäre dann / daß sich jemand als ein Künstler / ein gewisses Werk zu machen / verdingen hätte / dann derselbige / weil er hiemit seine Geschicklichkeit angegeben / ist nicht entschuldiget / wann er einen solchen Fleiß anwendet / den er insgemein bey seinen eigenen Sachen gebrauchet / sondern er muß alle möglichste Mühe und Fleiß darauf wenden / so viel nemlich die Sach selbst / zu welcher er sich verstanden / erfordert / per l. 25. §. 7. junct. l. 9. §. pen. l. 13. §. 5. ff. locat. Add. Carocius de locat. conduct. p. 4. qv. 19.

n. 54. Daneñhero er den Schaden / welchen er durch seinen Unverstand verursacht / erstatten muß / per l. 9. §. 5. & l. 51. §. locavi. ff. locat. oder / so er so viel nicht im Vermögen hätte / mit Gefängnis-Straffe angesehen werden kan / arg. l. 4. C. de serv. fugit. Die Casus tortuicos aber / oder unversehene Fälle haben die Dienst-Botten nicht zu præstiren. per l. 23. ff. de R. J.

§. 13.

Weil hier von der Sanftmuth und Gelindigkeit der Herrschaft / item von der Zucht des Gesindes gehandelt wird / davon weitläufftig zu lesen Hippol. Bonacoss. Tr. de famul. in proem. &c. Als ist zu wissen / weil das heutige Gesinde der Freiheit genießet / und ausser dem Contract / welchen es mit seiner Herrschaft eingegangen / derselben nicht verbunden ist / daß die Herrschaft auch dasselbige nach eigenem Belieben keines Weges züchtigen; und wann im Gegentheil die Maß der Zucht überschritten würde / daß Gesinde Cautioem de non offendendo / das ist / genugsame Versicherung / inskünftige besser tractiret zu werden / von derselben nächst Anrufung der Obrigkeitlichen Hülffe / begehren könne: Vid. Mev. p. 4. Dec. 19. weswegen der Textus Legis un. C. de Emendat. servor. disfalls nicht applicabile ist. Stryck. in ul. mod. 7. Lib. 1. tit. 5. §. 12. Es wäre dann / daß jemanden zugleich die Aufferziehung und Unterweisung in einer gewissen Kunst oder Handwerck anvertrauet worden / dann solchensfalls könnte man einem Meister / der zum Beispiel einen Lehr-Jungen auf dergleichen Art aufgenommen / die Hände nicht allerdings binden / wosern nur derselbige die Maß nicht gar überschreitet. vid. l. 5. §. 1. junct. l. 6. ff. ad L. Aquil. dann wo beyderseits die Herrschaft gegen ihr Gesind und Untergebene sich gar hart erzeiget / hiernächst auch kein anders Mittel vorhanden (conf. hic cap. seq. §. 7.) wäre demselben nicht zu verüben / wann es sich bey Zeiten auf gebührliche Art davon machte / und solchergestalt auch vor der Zeit aus dem Dienst trette. arg. §. 1. de his / qui sunt sui vel al. jur. Add. Bachov. ad Treutl. V. 1. D. 29. th. 2. in f. Und dieses verstehen wir nicht allein von Privat-Herrschaften und ihrem Gesinde / sondern auch so gar von der Obrigkeit und ihren Unterthanen / in Erwegung auch derselben nicht zukommet / wider diejenige / so ihr von Gott zu schützen anvertrauet worden / ohne Ursach zu wüthen; Ita Molin. in Conluet. Paris. tit. 1. §. 30. n. 166. Mynl. Cent. 1. O. 8. & Cent. 5. O. 8. Gail. 1. O. 17. n. 2. Paurmeist. Lib. 1. de Jurisdic. cap. ult. n. 14. verl. subditi. & Match. Stephani de Jurisdic. Lib. 1. c. 39. n. 8. dann wo dieses geschehe / könnte endlich einer solchen Obrigkeit ihre Jurisdiction / deren sie sich auf solche Weise mißbrauchet / genommen werden. V. Mynl. 3. O. 99. n. 3. Zach. Victor. de Exempt. Imp. concl. 14. Und dieses allerdings nicht unbillig / immassen das Wohlfeyn des gemeinen Wesens selbst / von dem Wohlfeyn der Bürger und Unterthanen abhänget / und also demselben viel daran gelegen / daß die Bürger nicht unterdrucket werden / per §. 1. J. de his / qui sunt sui vel al. jur. hiernächst auch gewißlich ist / daß die Unterthanen nicht des Regenten wegen da sind / sondern vielmehr der Fürst oder Obrigkeit ihrenthalben verordnet ist. Cic. lib. 1. off. dahero dann alle Regenten dasjenige / was an dem Rath-Haus zu Paris angeschrieben stehet / wohl erwegen sollen: Le Seigneur, qui abuse de la justice, en doit être privé; Abutens Imperio, eo privator; Wer sich seiner Herrschaft oder Regiments mißbrauchet / dem soll dasselbige genommen werden. Vid. Papon. Lib. 13. arrest. tit. 2. arrest. 5. & lib. 23. tit. 5. arr. 1. & 2.

§. 14.
 So wenig heut zu Tag obberührter Massen der Herrschaft erlaubt ist / ihr Gesind mit Schlägen zu tractiren / v. Hermann, Stamm, de servic. person, lib. 2. c. 4. n. 10. so wenig kommt es ihr zu / dasselbige an seinen Ehren mit Schimpff- und Schmah- Worten anzutasten; dann gleichwie im vorigen Fall dem Gesind zulängliche Rechts-Mittel verstattet sind: Also kan es auch in diesem

Fall wider die Herrschaft unterweilen Injurien-Klag erheben / und solche angethane Schmach Gerichtlich antworten / vornemlich / wann ihr ein Verbrechen vorgeworffen worden; Vid. Mev, ad Jus Lubec, p. 3. tit. 8. art. 10. n. 16. & Stryck. in ul. mod. 7. Lib. 1. tit. 5. §. 12. in l. Und so viel von den Pflichten der Herrschaften und Haus-Väter / gegen ihr Gesind.

Das XII. Capitel.

Von denen Pflichten des Gesindes und der Tag-Löhner / die sie der Herrschaft schuldig sind.

Inhalt.

§. 1. Gesinde und Tag-Löhner haben einerley gemeine Pflichten zu üben. §. 2. Solten Gott fürchten. §. 3. In solcher Furcht die Herrschaften lieben. §. 4. In der Liebe sie ehren. §. 5. Ihnen gehorsam seyn. §. 6. Treu und Fleiß beweisen. §. 7. In unwillkürliche unbillige Herrschaft sich in Gedult schicken. §. 8. Vernehmung an dieselbe zu Übung dieser Pflichten.

§. 1.

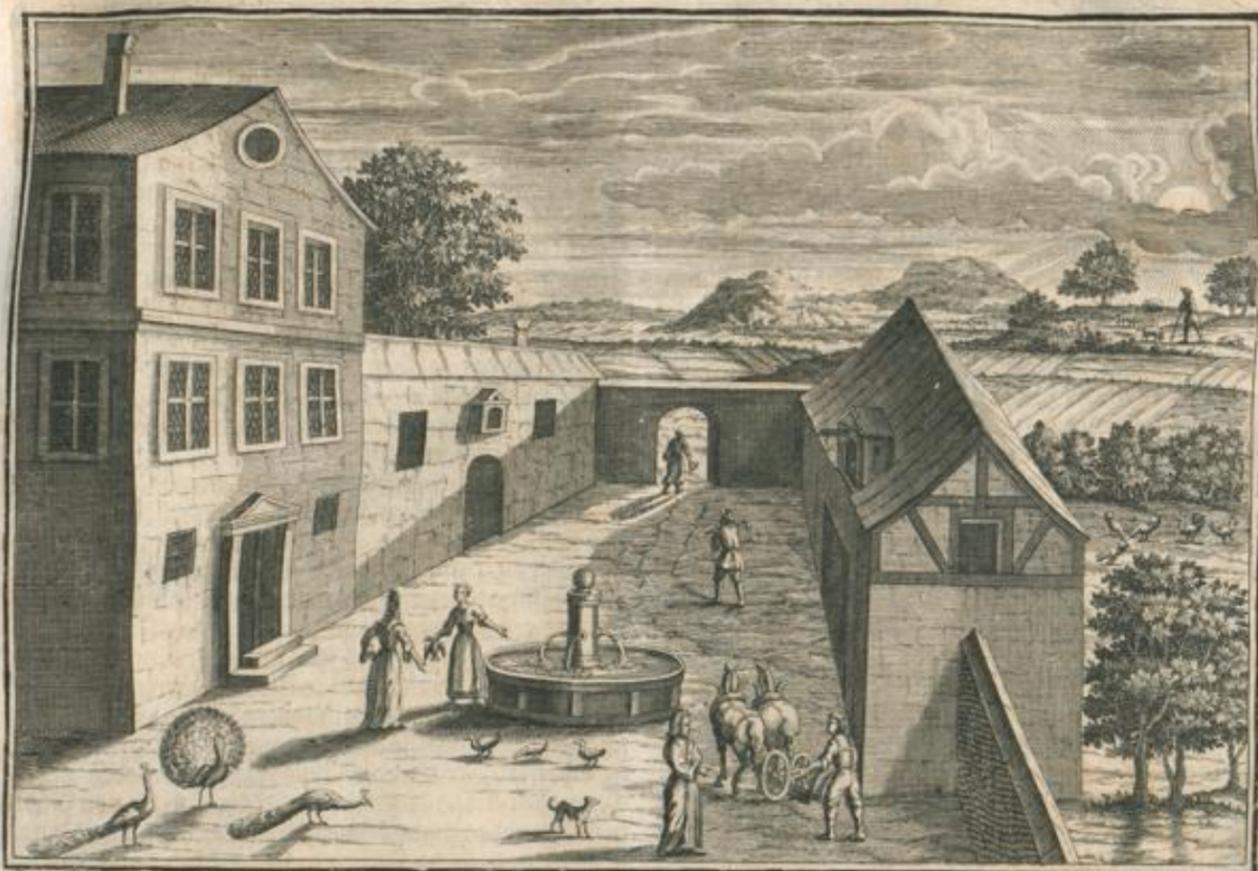
Ich gedachte Anfangs die Pflichten des Gesindes und der Tag-Löhner zu theilen / und unter zwey Rubricen in zweyen besonderen Capiteln abzuhandeln: Nachdem mir die Materie dieses Buchs / als gar reich / wider mein Vermuthen unter der Hand wuchse / und ich dabey in der Abhandlung fande / daß das Gesinde und die Tage-Löhner insgesamt / nicht anderst als gedingte Arbeiter / und in keinem andern Unterscheide zu betrachten seyen / als daß jenes auf eine bestimmte Zeit / und mehrertheils ein ganzes Jahr / diese aber nur auf gewisse Tage gedingt würden: So wollen wir beeder Pflichten in diesem Capitel insgesamt zugleich vorstellen. Weil wir aber in diesem ersten Theil von der Haus-haltung insgemein handeln / so stellen wir denen Ehehalten nur solche gemeine Pflichten vor / dazu sie sich insgesamt / sie mögen nach Anzeig des andern §. vorhergehenden Capitels andern vorgefetzt / oder denen untergeben seyn / verhofft achten sollen. Was aber ihre besondere Pflichten betrifft / so wollen wir jene / nemlich die Schaffer / Haus-Voigte / Meyer / Meyerinnen und ander Ober-Gesinde / weil sie seltener in einer bürgerlichen Privat-mehrentheils aber in einer Adlichen und Herren-Standes Haus- und Hofhaltung zu finden / in das erste Buch des andern Theils; diese aber in die andere Abhandlung dieses ersten Theils verwiesen haben; da ihnen / was sie bey dem Acker-Bau / der Vieh-Zucht und dergleichen insonderheit in acht zunehmen schuldig sind / gezeigt werden soll.

§. 2. Die Haupt-Pflicht / oder eigentlicher der Grund / worauf aller Dienst / den Dienst-Votten ihrer Herrschaft schuldig sind / ruhet / ist die wahre Gottes-furcht. Diese ist ihnen so nöthig / daß sie gewiß versichert seyn mögen / daß sie ihrer Herrschaft ohne dieselbe niemals recht und beständig treu dienen können: weil sie die Faulheit und der Eigennus / der ihnen / wie allen Menschen leider gar zu natürlich ist / oft zur Untreu und Nachlässigkeit bringen wird / wo sie sich die Gegenwart des allsehenden Gottes / als ihres Obersten Haus-Herrin / der sie zugleich in ihrem Dienst zu seinem Dienst beruffen hat / nicht überall vor Augen stellen: weil auch an der Gottes-furcht des Gesindes ein groß Theil des Segens in der Haushaltung hängt / so bringet ein ruchlos Gesinde seine

Herrschaft unverantwortlicher Weise um den Segen / den Gott um eines frommen Gesindes willen desto reichlicher über ein ganzes Haus ausgeußt / wovon das Exempel des frommen Josephs / umb dessen Willen Gott seines Herrn des Potiphars Haus segnete / und zu allem / was er that / Glück gab / bey allem Gesind merckwürdig seyn solte / Gen. 39. 3. Ferner soll die Gottesfurcht so viel bey ihnen gelten und vermögen / daß sie sich von ihren Herrschaften zu allem Guten willig leiten lassen / und sich nicht darüber beschwehren / wann sie von denenselben zum Gebet / zur Kirchen / zum Catechismo und Kinder-Lehr angehalten / und daraus unterrichtet werden; viel weniger sich ihnen halsstarrig widersetzen / oder ihren Dienst deswegen gar meiden; da sie über solche Sorgfalt sich vielmehr freuen / und dieselbe mit ihrem treuen Dienst an ihnen erkennen solten. Wiederum soll sie die Gottesfurcht von allen denen Sünden und Lasten abhalten / die bey gottlosen Gesinde im Schwange gehen / als da sind leichtfertige Gemeinschaft / heimliche Zusammenkunfft / hinter Hecken und Stauden / in Wirths-Häusern / auf Kirchweyhen und andern verdächtigen Tänzgen / und Nacht-Gespräche unter Knechten und Mägden / welche gemeinlich in Hurerey ausschlagen / Dieberey / Fluchen / Schwören / Hader / Zanck / grobe unflätige Sotten und Vossen / Faulheit / Wäscheren / Lügen / und womit sonst gesündigt / und sonderlich die Jugend im Hause geärgert werden kan.

§. 3. Aus der Gottesfurcht fließt die Liebe sammt allen andern übrigen Pflichten / die wiederum aus der Liebe fließen / und alle ihren Namen von der Liebe haben müssen. Also muß ihre Ehre / Gehorsam / ihre Treu und Fleiß / so sie in ihrem Dienst rechtschaffen leisten wollen / eine ungezröngene liebevolle Ehre / liebevoller Gehorsam und so fort / heißen. Hieraus wird zu gleich offenbahr / daß sie ihren Herrschaften nicht allein als andere ihre Nächsten insgemein / die entweder geringer als sie selbst / oder ihnen doch gleich sind / sondern mit geziemendem Respekt lieben sollen / wie sie dann auch Haus-Väter und Haus-Mütter heißen.

§. 4. Aus der Liebe fließet die Ehre gegen die Herrschaften. Das Gesinde hat nicht Macht mit seinen Herrschaften also umzugehen / ob wären sie bloß unter einander gleich / sondern soll Respekt gegen sie tragen. Der Grund beruhet auf dem Göttlichen Bilde / der Herrschafft und Macht / so Gott den Herrschafften mitgetheilet hat / welches alle Dienst-Votten in ihrer Seelen hoch halten / und ihrem Gemütthe diese Betrachtung wohl eindrucken sollen / daß Gott daher in denen Herrschafften selbst geehret seyn wolle: So / daß alle Ehr oder Verachtung / die ein Gesind seiner Herrschaft anthut / Gott selbst nicht anderst / als wann sie ihm geschehen wäre / aufnimmt. Aus solchem Grunde folget weiter / daß nicht



nicht nur dasjenige Gefinde / so bey Adelichen vornehm-
men und reichen Herrschafften dienet / solche seine Herr-
schafften deswegen ehren müsse / weils ihr Stand ohne
dem so mitbringet: sondern das auch Knechte oder Mägde/
die bey geringen und schlechten / auch wohl gar bösen Leu-
ten dienen / auch ihre Handwercks-Meister / Bauern und
Tage-Löhner / bey denen sie dienen / eben so wohl / als
eines grossen Herrn Diener seinen Herrn / ehren sol-
len: Denn obwohl ihre Person an sich der Ehre nicht wür-
dig wäre / so ist doch die Herrschafft und der Göttliche
Charakter in der Person werth / so ihnen Gott über ihre
Gefinde verliehen. Ist eine Sache / die von dem Gefinde/
so bey einer Herrschafft / die ihm entweder gleich / oder et-
wan geringer ist / dienet / wohl zu merken ist. Doch soll
dieses Standes Gebühr gemäß verstanden werden;
dann so ein Knecht seinem Bauern mit der Ehr-Bezeu-
gung und Reverenz begegnen würde / womit er seinem
Fürsten oder Edelman begegnet / würde es vielmehr heis-
sen / daß er seiner gespottet / als ihn geehret hätte. Es
soll aber diese Ehre in einer Hochachtung bestehen / so
die Dienst-Botten in ihrem Gemüthe gegen die Herr-
schafft tragen / aus welcher nachmals eine Ehrerbietung
in Worten und Geberden sich äusseren soll / auch sich von
selbsten freywillig äussert: also / daß sie ihre Herrschafften
weder in ihrer Gegenwart beschimpffen / noch abwesend
bey andern an ihrer Ehre verletzen / verkleinern / sie austrä-
gen / hinterrucks übel von ihnen reden / oder es auch / da
sie es wehren könnten / geschehen lassen / daß es andere thun.

§. 5. Aus der Liebe und Ehre kommt der Gehor-
sam / welchen sie daher nicht aus blossem Zwang / son-
dern aus einer Willigkeit mit gutem Willen leisten/
doch dabey wissen müssen / weil sie Gott selbst in ihrer
Herrschafft gehorsam seyn sollen / daß der Gehorsam sich
weiter nicht als auf die Dinge / die dem Gehorsam / den sie

Gott schuldig sind / zum wenigsten nicht entgegen sind/
erstrecken solle. Wo nun Herrschafften ihre Dienst-Bot-
ten zu falscher Religion / zu Diebstahl / Unzucht / Betrug
und andern Lastern verführen wolten / da soll ihnen Got-
tes Gnade weit lieber als ihrer Herrschafft Gunst
seyn / als welche sie in solchem unbefugten Gehorsam zu
Abgöttern machen würden. Ausser diesem Falle sollen sie
ohne Widerrede / Murren und Widerbellen fertig und
willig seyn alles zu thun / was ihnen anvertrauet / und
wie es ihnen befohlen wird / nicht aber erst lange dispu-
ren / ob sie es auch thun sollten / oder aber auch es nach ih-
rem Kopf anders thun / als es ihnen befohlen worden.
Wo sie aber gleichwohl meineten / daß eine Sache zu der
Herrschafft Nutzen besser angestellt werden könnte / so mö-
gen sie zwar ihre Vorschläge bescheidenlich thun / und
die Ursachen ihrer Meinung wohl vorstellen / doch aber/
wo die Herrschafft bey ihrer Meinung und Befehl gleich-
wohl bliebe / so ligt ihnen der einfältige Gehorsam bloß
hin ob / daß sie schweigen / und nicht sie / sondern die Herr-
schafft das letzte Wort behalte.

§. 6. Die Furcht gegen Gott / und die Liebe zur Herr-
schafft zusammen / soll ferner Treu und Fleiß bey dem
Gefinde wirken / welcher sich über die ganze Haushaltung
und die geringste Dinge darinn erstrecken soll. Solcher
Pflicht nach sind Dienst-Botten schuldig / daß sie nicht al-
lein / was die Herrschafft befehlet / willig und treu verrich-
ten / sondern auch wo sie selbst ein und anders sehen / wor-
innen sie der Herrschafft einen angenehmen Gefallen erwei-
sen / und ihren Schaden verhindern können / so soll sie ih-
re Treu dazu treulich verbinden. Hiernächst sollen sie auch
mit der Hand treu seyn / und nichts weder auf grobe oder
subtile Weise / es sey Geld oder Geldes-werth entwen-
den / oder im Kauffen oder Verkauffen Betrug brauchen/
oder etwas / so gering es auch seyn sollte / zuruck halten / son-
dern

dem gewiß glauben / daß der Zeller / den sie ihrer Herrschafft zurück halten / oder entwenden / ein schwächerer Diebstahl seye / als wo sie einem Fremdden doppelt und mehrmal so viel stehlen: so gar / daß / wo sie auch von ihrer Herrschafft Gütern ohne deren Wissen und Willen Almosen geben werden / solches eher eine Sünde als ein gutes Werk seyn würde. Dieses verstehet sich eben wohl und namentlich von Victualien / oder Speise und Tranc / und andern Dingen / davon sie das Verbot der Herrschafft wissen / daß sie weder selbst davon naschen / noch ihren Freunden oder andern davon heimlicher Weise zustossen dürffen; wie man aus der Erfahrung weiß / daß manche Dienst-Botten oft Abträger haben / die des Morgens früh / ehe Herren und Frauen dazu kommen / oder wann sie nicht zu Hause sind / sie besuchen und abholen / was sie des vorigen Tages an Speise und Tranc übergelassen haben: oder sie geben ihnen Bier / Brod / Fleisch / Schmalz / einen Hafen voll Milch und dergleichen / und belügen darüber das Vieh / daß es so wenig Milch gegeben / verzaubert / oder aus anderen Ursachen versiegen sey. Hingegen sollen sie mit demjenigen / was ihrer Herrschafft ist / sparsam / treu und sorgfältig umgehen / nicht liederlich verderben / verwahrlosen oder zu Schanden gehen lassen / was sie durch ihre Sorgfalt hätten erhalten können / welches alles vor Gott ein schwerer Diebstahl ist / den sie wieder zu erstatten angehalten werden können / wo es ihnen die Herrschafft nicht selbst aus einer Gürtigkeit schencket und nachlässet. Nicht weniger erfordert diese Pflicht denjenigen Fleiß / Sorgfalt und Wachtsamkeit / nach deren sie also arbeiten sollen / daß sie ihre Kost und Lohn redlich verdienen / und mit gutem Gewissen ohne Sünde einnehmen können. Sie sollen alles und jedes in guter Ordnung behutsam verrichten / zum Exempel: Feuer-Zeug und Tunder fertig halten / auf die Thüren des Nachts / und unter der Mahlzeit fleißig acht geben / und dieselbe zu rechter Zeit zusperren: mit Feuer und Licht behutsam umgehen / und dasselbe des Nachts wohl verwahren / sonderlich aber in den Ställen und anderer Orten / wo dißfalls Aufsicht vonnöthen / das Licht an kein gefährliches Ort setzen oder legen / weil es leicht geschehen kan / und die betrübte Erfahrung / es oft geschehen zu seyn / wahr gemacht / daß das faule / unachtsame / trunckene und müde Gesinde das Licht an dergleichen Orte gestellet / und darüber eingeschlafen / daß ein Feuer angegangen / worüber dem Haus-Vatter zusamt seinen Nachbarn Haab und Gut in die Aschen gefallen: Deswegen auch insonderheit die Knechte des Tack-Schmauchens in den Ställen / Stadeln und andern dergleichen Orten / wo aus einem Funcken ein groß Feuer werden kan / durchaus müßig gehen sollen: Sie sollen sich sauber und rein halten / insonderheit die Mägde / wann sie mit der Speise / Milch / Butter / Käse und dergleichen umgehen / damit das säuische Wesen der Herrschafft / Kindern und übrigen Gesinde keinen Grauen und Eckel erwecke. Die Kindes-Wärterinnen sollen mit den Kindern sorgfältig umgehen / sie nicht stossen / schlagen / werffen / von Fischen / Bäncken und Stiegen zu Krüppeln fallen lassen / ihnen auch keine höhnische Spitz-Namen geben / oder sie mit Fluchen und unnützen Reden ärgern / sondern sie also bescheidenlich unterweisen und straffen / daß in allem Liebe und keine Feindschafft gegen sie gespüret werde. Die Tage-Löhner insonderheit sollen sich bey ihrer Arbeit keines Betrugs und Hinterlist gebrauchen: das Geschirz und den Werk-Zeug / so ihnen von der Herrschafft zur Arbeit geliefert und eingehändiget wird / nicht muthwillig verbrechen / verderben / oder sonst nachläßig verwahrlosen: sich bey rechter Zeit zur Arbeit

einfinden / auch was sie an einem Tage thun könt / daraus nicht zwey machen / und insgesamt sich solchergestalt verhalten / wie sie sichs mit gutem Gewissen vor Gott und ihrer Herrschafft zu verantworten getrauen. Insgesamt aber soll alles Gesinde verschwiegen seyn / was im Hause geschieht nicht gefährlich ausplaudern / und kein Gewäsk-Werck und Hader unter der Nachbarschafft anstellen / weil solches ebenfalls wider ihre Treu streitet / und manchen Jammer anrichten kan. Endlich sollen sie von dieser Pflicht besonders mercken / daß sie solche ihre Treu und Fleiß nicht allein mit Dienst vor Augen / wann die Herrschafft zu gegen ist / und darauf acht gibt / sondern auch bey ihrem Abwesen nach allem Vermögen abstatten sollen; die Herrschafft sehe oder sehe es nicht / und überall gedencken / daß GOTT der oberste Herr und Haus-Vatter sie sehe / und als ein Väter aller Untreu auf sie mercke.

§. 7. Wo aber Dienst-Botten an wunderliche seltsame und dabey unbillige Herrschaffen gerathen wären / denen sie nicht allein nichts rechts machen könten / sondern noch wohl gar mit Schelten / Schlägen und andern unrechtmäßigen Gewalt von ihnen tractiret würden / so sollen ihre erste Gedancken dabey nicht so fort seyn / wie sie / ehe die bedingte Zeit aus ist / aus dem Dienste lauffen / oder sich mit Gewalt des Gewalts erwehren / und wieder um Hand anlegen wolten: sondern so lange sie bey ihnen sind / ihnen nichts desto weniger treu und fleißig zu seyn / sich in Christlicher Gedult schuldig achten / dabey gedend; daß etwan dieses ein Stück ihres ihnen von Gott in diesem Leben zugemessenen Creuzes seyn mögte / damit sie derselbe zu ihrem Besten so lange üben-wolle / bis sie anderwärts hinkommen / und solcher massen davon frey werden mögten: angesehen / daß es manchem Gesinde vor sein ganzes Leben genußt / wanns unter einer harten unbilligen Herrschafft seinen eigenen Sinn und Willen rechtschaffen zu brechen gelernt hat. Doch wolten wir hiemit einem frommen dißfalls geplagten Gesinde nicht verbieten / daß es auf eine ziemliche Art von seiner seltsamen und unbilligen Herrschafft los zu kommen nicht trachten sollte / sondern ihm solches nach der Apostolischen Regel 1. Cor. 7 / 21. so es gar zu grob und unerträglich werden wolte / vielmehr rathen / dabey wir aber gleichwohl diese Erinnerung an alle Dienst-Botten insgemein thun: weil Christliche Dienst-Botten einer Herrschafft / die von Natur oder aus einer bösen angenommenen Gewohnheit unbillig und hart gegen sie ist / besagter massen mit Gedult zu begeben schuldig sind; daß sie denn vielmehr dergleichen Herrschaffen in Gedult zu ertragen / sich verpflichtet erkennen sollen / welche an sich gütig sind / aber doch zuweilen / weil sie auch Menschen sind / durch den Gewalt ihrer Affecten überwunden / sich zu Zorn und Härte dann und wann über-eilen lassen; sich dabey vernünftiglich selbst zu Gemüthe führend; daß ihre Herrschaffen oft etwas im Kopfe haben könten / wovon sie nichts wüßten; welches derselben Affecten nicht allein gegen sie / sondern auch gegen andere / die noch weniger als sie von ihnen zu leiden schuldig wären / wider ihren Willen rege machen / und in einige Unmaß bringen könne; so ihnen deswegen viel lieber nach der Liebe aufs gelindeste gedeutet werden müste / als daß durch Widerreden und Murren Öl in dieses Feuer zu noch größerer Entzündung gegossen werden sollte.

§. 8. Wie wir aber die Pflichten der Herrschaffen mit einer Erinnerung an dieselbe im vorhergehenden Capitel beschloffen / also wollen wir auch diese Pflichten / mit der getreuen Vermahnung an Christliche Dienst-Botten geschlossen haben: daß sie denenselben so viel getreuer und angelegentlicher nachleben sollen / so viel

Gnadenreichere Vergeltung sie von Gott ihrem obersten Haus-Herrn wünschen / und vor desselben allem treulosen Gesinde gedroheter Rache und Straffe / billig erschrecken mögen. Sie sollen sich erinnern / daß sie gleichwohl heut zu Tage in einem weit glückseligeren Stande dienen / als vor diesem / da das Gesinde unter der Leibs-Eigenschaft stande / und nie von seiner Herrschaft los kommen konnte / wo es nicht aus deren sonderbaren Gürtigkeit los gelassen wurde; von dessen betrübten Elende / weil oben im 6. §. des vorhergehenden Capitels davon gehandelt worden / wir hier nichts weiters reden. Nachdem aber Dienst-Bothen jetzt freye Leute sind / die aufs wenigste auf gewisse Ziele und Zeiten aus dem Dienst gehen können / und deren Zustand auch im übrigen mit jenen keine Vergleichung zulasset; so solle sie solche göttliche Gutthat so viel freudiger / und zu ihrem Dienste getreuer machen. Wobey auch insonderheit diese Betrachtung ihnen noch einen kräftigern Trieb geben soll / daß ihr Zustand nicht allein an sich selbst Gott gefällig / sondern auch in gewisser Masse glückseliger oder doch sicherer als der Herrschaft selbst ist / anerwogen: daß ihre Herrschaft vor ihr Haus sorgen / und dem Gesinde seinen Lohn und Kost verschaffen / und neben solcher Sorgen-Last ihre schwere Rechenschaft und Verantwortung vor Gott hat: da hingegen das Gesinde / wann es seine Arbeit seinem Beruff gemäß getreu verrichtet / sich ohne weitere Sorge und Verantwortung ruhig schlaffen leget / und nach Anzeig des ersten Capitels dieses Buchs / über diß noch vor alle seine / auch die verächtlichste Arbeiten / die es im Stalle und in der Kuchen in seinem Beruff nach Gottes Befehl getreues Hertzens verrichtet / von demselben eine weit reichere Vergeltung / als ihm einige weltliche Herrschaft zu geben vermögte / zu genießen hoffet.

Rechts-Anmerkungen.

Cap. XII. §. 1.

Was unter dem Gesind und Tag-Löhnern in so weit kein wesentlicher Unterschied seye / hat der Author hier recht und wohl angemerkt / und stimmt sonderlich mit demselben überein das Fürstliche Württembergische Land-Recht. p. 1. tit. 75. §. wann der Schuldner. Add. Befold. in Thes. pr. voc. Tag- und Lied-Löhner.

§. 4.

Die Ehrerbietigkeit / welche das Gesind seiner Herrschaft schuldig / erstreckt sich unter andern / dem gemeinen Rechten nach / so weit / daß dasselbige nicht leicht solche Herrschaft peinlich anklagen / V. Bartol. in l. pen. C. qui accus. non poss. oder auch in bürgerlichen Sachen eine tameuse Klage / dadurch der ehrliche Name verletzet wird / wider dieselbe erheben / oder endlich etwas solches / was der schuldigen Ehrerbietigkeit auf einige Weis zuwider seyn mag / thun oder vornehmen kan. Vid. Hippol. Bonacoss. de famul. qv. 40. woraus demnach fernerweitig dieses zu folgern / daß diejenige Beschimpfung / welche von dem Gesind der Herrschaft geschieht / deswegen vor viel grösser auszurechnen / als wann ihr selbige von frembden Leuten angethan worden / weil dadurch die Reverenz und Ehr / welche das Gesind der Herrschaft vor Frembden zu erweisen schuldig ist / aufs ärgste verletzet wird / allermaßen auch sonst eine Beschimpfung nach Beschaffenheit der Person vor grösser oder geringer gehalten / und solchenmach unterweilen die Straff entweder vermehret / oder vermindert wird / als zu sehen ex §. 9. Inst. de injur.

l. 15. §. 28. l. 17. §. 3. ff. eod. add. Menoch. Lib. 2. de arbit. jud. quest. cent. 3. cas. 263. n. 5. 15. & 17. Lud. Gilhauf. in Comment. de injur. & fam. §. 2. n. 10. & seqq. Harppr. ad §. 9. J. de injur. n. 8. & Berlich. p. 5. concl. 65. n. 4.

§. 5. Doch darbey wissen müssen.

Weil kein Mensch dasjenige zu thun verbunden ist / was wider die Natur oder die guten Sitten lauffet / per l. 185. ff. de R. J. allermaßen dasselbige vor ohnmöglich zu halten / per l. 15. ff. de Condit. Instit. Als ist auch das Gesinde nicht gehalten / den Befehl seiner Herrschaft in so weit zu respectiren / daß es sich dadurch zu was solches / was wider die guten Sitten / und sein Gewissen beschwehren kan / verleiten lassen solle; massen Gott dem Herrn mehr als den Menschen zu gehorchen ist. v. l. 8. ff. de Condit. instit. Add. Bonacoss. de famul. in procem.

Ad eund. §. Sie aber gleichwohl meinten ic.

Beim diesen Worten ist diese Frage zu erörtern: Ob ein Knecht oder Dienst-Both / welchem etwas zu verrichten von seinem Herrn anbefohlen worden / diesen Befehl / im Fall er solches seinem Herrn nutzlich zu seyn erachtet / überschreiten könne? Wiewohl nun dieser Rechts-Satz richtig ist / daß man den Befehl / mit welchem man beladen worden / nicht überschreiten solle / wie zu sehen ex l. 5. pr. ff. mand. junct. §. 8. Inst. eod. allermaßen derjenige / welcher den Befehl überschreitet / vielmehr etwas anders / als dasjenige / was ihm anbefohlen worden / zu thun scheint / d. l. 5. pr. so gar / daß etliche darvor halten / ob könnte nicht einmal zum Nutzen der Herrschaft der Befehl überschritten werden / welches mit dem Beyspiel zu erweisen / so bey dem A. Gellio zu finden. Lib. 1. N. A. c. 13. Add. H. Grot. Lib. 2. de J. B. & P. c. 16. n. 21. So ist doch die widerige Meinung denen Rechten und der Billigkeit in alle Wege viel conformer / wie zu sehen ex l. 3. pr. ff. mandat. immassen es einem jeden / eines andern Sache zu verbessern / erlaubt / hiernächst auch nicht zu muthmassen ist / daß wider den Befehl der Herrschaft dißfalls sollte gehandelt seyn / wann der gegebene Befehl auf eine andere Weis / jedoch zu des Herrn Nutzen / ausgerichtet wird; gestalten man nicht so wohl auf die Wort / als vielmehr auf die Meinung und Intention der Herrschaft hier zu sehen hat. V. Bachov. ad Treul. D. 27. th. 6. lit. f. & Mantica de tacit. & ambig. convent. lib. 7. tit. 15. n. 25. arg. §. 8. in f. Inst. mandat. fac. l. 133. ff. de R. J. Gleichwie aber der Ausgang einer jeden Handlung nicht allzeit glücklich ist; Also thut ein solcher Knecht oder Dienst-Both am besten / wann er der ihm vorgeschriebenen Art in allen Stücken sich gemäß bezeuget / allermaßen er solchenfalls keine Verantwortung auf sich ladet / v. l. 46. ff. mandat. da er sonst im Gegentheil / wann er solche Vorschrift überschreitet / dasselbige vor sich zu verantworten hat / und so er zum Beyspiel / eine grössere Summ / als ihm anbefohlen worden / ausgegeben / sothane Uebermaß / wann er sie selber vorgeschossen / entweder nicht mehr fordern kan; oder / so er selbige von denen herrschaftlichen Geldern ausgezahlt / von dem Seinigen ersetzen muß / d. §. 8. J. mand. junct. l. 33. ff. eod. Ein andere Beschaffenheit hätte es / wann dem Dienst-Bothen kein gemessener Befehl gegeben / sondern die Verrichtung desselben Geschicklichkeit anvertrauet worden wäre / gestalten er in solchem Fall entschuldiget ist / wann er dasjenige / was sein Gewissen mit sich bringet / nach aller Möglichkeit verrichtet hat / v. l. 35. & l. 46. ff. mandat.

§. 6.
Dergleich vorzeiten das Gesind / wann es seiner Herrschafft etwas dieblichen entwendet / deswegen nicht hat tadgen beklaget werden / wie zu lesen in l. 89. ff. de furt. von welcher Verordnung Ursach zu sehen die DD. ad §. 12. J. de obl. ex delict. So hat es jedoch heut zu Tag / in Erwägung unser Gesind frey ist / ganz eine andere Bewand nus / Vid. Harppr. ad §. 12. J. de obl. ex delict. n. 10. Und kan demnach solchem zufolge wohl gesagt werden / daß der von dem Gesinde begangene Diebstahl viel grösser und straffbarer seye / als wann derselbe von frembden Leuthen geschehen wäre / gestalten von demselben nicht allein unsere Sachen dieblichen entwendet / sondern auch noch über das die gegebene Treu gebrochen wird; zudem kan keine verderblichere Seuche seyn als ein solches Gesinde / dessen Treue wir erwählet / und dessen Händen wir alles anvertrauet haben / v. can. 1. dist. 93. welche demnach uns nach Belieben betriegen und hintergehen können: So wird man auch solche Haus-Dieb nicht leicht vermeiden können / wann sie nicht eine härtere Straff von diesem Verbrechen abschrecket. Also schliessen insgemein die Rechts-Lehrer arg. §. 9. ibique Welenb. n. 5. J. de publ. jud. l. 28. §. 8. ff. de pœn. l. 33. ff. de furt. l. 7. C. eod. &c. Add. Dan. Moller ad Constit. Sax. p. 4. c. 38. n. 3. Virgil. Pingiz. quarst. Sax. 47. n. 12. Anton. Fab. in Cod. Sabaud. lib. 9. tit. de pœn. defin. 2. Coler. dec. 207.

Harppr. ad §. 12. n. 10. l. de obl. ex del. & Jul. Clarus. in lib. 5. sentent. §. furtum. n. 22. &c. welches auch von denen Beambten zu verstehen / welche ihrer Obrigkeit und Herrschafft / in dem Amte / darein sie von derselben gesetzt sind / Geld abtragen / per ea, quæ docet. Harppr. ad d. §. n. 15. obgleich einige DD. insonderheit aber Welenb. ad tit. 7. de furt. n. 11. Panormit. & Felio. ad cap. 3. X. de sent. excommun. Item Bernhard. Zieriz. ad art. 170. Ord. Crim. darvor halten / daß die Administration oder Verwaltung das Verbrechen mindere. Von der Nachlässigkeit und Verwahrlosung des Gesindes ist oben gehandelt worden / in addit. ad §. 12. cap. præced. vers. zum dritten sollen Herrschafften zc.

§. 7.
Wie sich das Gesind gegen ihre harte und unbillige Herrschafft verhalten solle; Item / ob es auch / wann kein ander Mittel vorhanden ist / aus dem Dienst treten könne / davon besihe Addit. ad §. 13. cap. præced.

§. 8.
Von der Leib-Eigenschaft / und dessen an etlichen Orten amoch heut zu Tag überbüebenen Schatten; besihe cap. præced. §. 6. ibique annotat. Item, wie weit heut zu Tag das Gesind seiner Herrschafft verbunden; sibe §. 12. ejusd. capit. &c.

Das XIII. Capitel.

Von denen Pflichten gegen die Verstorbene.

Inhalt.

§. 1. Die Ursachen / warum von diesen Pflichten zu handeln. §. 2. Auch denen Todten ihre Pflichten gebühren. §. 3. Die Pflichten selbst sind 1.) die Trauer / die ihre Ursachen hat. §. 4. Dort doch gleichwohl aus wichtigen Gründen zu mäßigen ist. §. 5. 2.) Die ehrliche und zu bequemer Zeit ohne eitelen Pracht mit erbaulichen und tröstlichen Ceremonien anzustellende Begräbnus.

§. 1.

Die Wechsel-Gebühren / die wir bisher an Ehe-Leuthen / Eltern und Kindern / Herrschafften und Gesinde betrachtet haben / gehen sie allein / und so lange an / als sie unter einander und beyammen leben. Nachdeme aber keine Haushaltung zu finden / darinnen sie nicht zu Zeiten Todes-Fälle / an dem Haus-Vatter / der Haus-Mutter / an Kindern und Gesinde finden solten; So will auch sonderlich nöthig seyn / daß der Haus-Vatter sambt seinen Haus-Genossen wisse und verstehe / wie man sich in solchen betrübten Fällen gegen seine Todte Christlich verhalten / und auch denselben so wohl als denen Lebendigen ihre letzte Schuldigkeit abstatten solle. Weil nun / meines Wissens / hievon in keiner Haushaltung / so viel deren auch beschrieben sind / nichts eigentliches zu finden ist / solche betrübte Fälle aber gleichwohl eine Haushaltung oft in einen solchen verwirren Stand setzen / daß man sich dabey Anfangs / weil die Wunde noch neu / und die Gewalt der Traurigkeit am mächtigsten ist / kaum recht begreifen / und wie man sich darein Christlich schicken solle / bestimmen kan; so haben wir eine besondere Betrachtung hievon in diesem Capitel anzustellen diensam und nöthig befunden.

§. 2. Daß aber die Lebende denen Verstorbene gewisse Pflichten schuldig seyen / solches kan nicht allein die von allen Christen in einer Göttlichen Gewisheit aus dem unbetrieglichen Worte der Wahrheit erkannte und ge-

glaubte Unsterblichkeit der Seelen / sondern auch zugleich die künfftige Auferstehung der Leiber zu aller Genüge beweisen. Dann weil ardenen verstorbenen Freunden nicht alles / wie an einem unvernünftigen Vieh stirbet / und todt bleibet / sondern neben dem Leibe / welcher nach ausgestandener Verwesung / in seiner Auferstehung wiederum hervorkommen wird / ihre Seele übrig bleibt / das Gebot aber der Liebe / den Nächsten zu lieben / befiehlt / so lange etwas an ihm ist / das geliebet werden kan / so folget hieraus / daß sie sich auch in solcher Zeit gegen die Todte / in allem / worinnen sie geliebet werden können / zeigen solle: also / daß man die Seele des Verstorbenen und deren Gedächtnus gern in Ehren halte / und umb deren willen auch dem Leibe / weil er im Leben ihre Wohnung und Werkzeug zu vielen guten Wercken war / und inskünfftige in einem viel vortrefflichern verklärten Stande wiederum werden wird / seine Gebühr anthue: wie man sich selbst wünschet / daß uns andere dieselbe erzeigen solten / wann nun auch die Reihe / daß wir den Weg alles Fleisches gehen müssen / an uns kommen wird.

§. 3. Die Pflichten selbst / welche der Haus-Vatter seinen verstorbenen Haus-Genossen / seinem Weibe / Kindern und in seiner Maß und Art dem Gesinde / und diese ihm nach dem Tode schuldig sind / ziehen wir in die Trauer und Begräbnus zusammen. Es ist dem Christenthum nicht gemäß / sondern eine Anzeigung eines steinernen / unnatürlichen / unchristlichen Hergens / verdiener auch daher schlechten Ruhm / wo man bey dem Tode der seimigen aus einem Scoischen Starr-Sinne / seine Unbeweglichkeit des Gemüthes auch in Trauer-Fällen zu zeigen / (so aber öfters eine bloße Pralerey seyn mag) nicht einige Bewegung seines Gemüthes und Mitleiden an sich merken läset / und also weder Wunden noch Schläge / welche Gott gleichwohl darumb / daß mans fühlen

Fühlen solle / schlägt / fühlen will; sintemal das Christenthum die natürliche Affecten in dem Menschen nicht tilget / sondern nur in eine rechte ordentliche Maße bringen soll: wie dann unser lieber Heyland das Trauren über die Todten niemals verboten / selbst aber bey verschiedenen Todes-Fällen und insonderheit bey dem Tode seines Freundes Lazari sein bewegliches Mitleiden gezeiget Joh. 11. Es findet sich ja an verstorbenen Freunden unterschiedliches / das zur beweglichen Trauer Ursache genug geben kan. Da ist die natürliche Liebe / dann die man im Leben geliebet / die sind aus besagter Ursache / auch im Tode geliebet zu werden / werth. Der Tod selbst / der die liebe Unferige / denen wir lieber ein längeres Leben gegönnet hätten / betroffen / kan in seiner betrübten Gestalt und Angst / die er dem Verstorbenen gegeben / zugleich Betrübniß genug geben. Die wichtigste Ursache aber zur Trauer soll aus dieser Betrachtung billig fließen: daß Ehegatten / Eltern und Kinder durch den Tod solche Leuthe verlohren / die dem gemeinen Wesen / und ihnen selbst in der Welt nutz gewesen / oder noch werden zu können gute Hoffnung von sich gezeiget; worinn dann auch die rechte Ehren-Trauer / die denen Verstorbenen wiederfahren / auch selbst denen betrübten Ehegatten / Eltern und Kindern in ihrem Leid kräftige Linderung geben kan / deswegen bestehet / weil sie ihre Verstorbene nicht allein in der Ewigkeit selig / sondern auch ihr Gedächtnis hie im Seegen wissen: wie hingegen diejenige Todte / die in ihrem Leben in der Welt zu nichts taugten / und dannenhero auch in der Ewigkeit nicht anderst als verdammt geachtet werden können / eine doppelte Trauer verursachen: wovon die Exempel Davids und Samuels mercklich sind / da jener seinen Sohn Absolon / den er nicht anderst als verdammt achten konte / mit so wehmütigen Worten beklagt 2. Samuelis 18 / 33. dieser aber über den König Saul / der von Gott verworffen war / sein Lebenlang Leide trug. 1. Sam. 31 / 35. Wie lange aber die äußerliche Trauer / Bezeugungen in Kleidern / Vermeidung fröhlicher Gesellschaften / bey Hochzeiten und Gastereien und dergleichen wahren sollen / davon kan die innerliche Gemüths-Trauer / die nähere oder weitere Freund und Schwägerische / und allermeist die Landes-übliche Gewohnheit die bequemste Maß geben: wobey wir aber gleichwohl denjenigen Gebrauch / da Leid-tragende in Zeit solcher Trauer sich auch so gar aller öffentlichen Kirchen / Versammlungen enthalten / ohne daß solchane Versammlung der allgemeinen Christen-Pflicht entgegen / auch deswegen / weil sie hierdurch manchen Trost und Aufferbauung / den sie aus dem öffentlichen Gottes-Dienst hohlen könnten / verabsäumen / nicht anders als einen Mißbrauch halten / und einer Christlichen Haushaltung widerrathen können. Dahin wir auch die Todten-Wache / da des Verstorbenen benachbartes junge Volck an einigen Orten / so lange der Todte unbegraben ligt / des Nachts wacht / aber dabey allerley Possen und Uppigkeiten zu treiben pflegt / mit allem Recht zehlen / und deren Mißbrauch aus allen Christlichen Haushaltungen abzuschaffen / rathen.

4. Ob nun schon Haus-Väter sambt ihren Haus-Genossen ihrer Liebe und daraus entstehenden schmerzlichen Leid bey dem Tode ihrer lieben Verwandten ihren Plak lassen / und ihre Todten herzlich betrauren sollen / wie dann auch die allerbeweglichste / und in sich kräftigste Zusprüche im Anfang / ehe die erste Gewalt der Traurigkeit mit der Zeit allgemach in etwas verzehret und gebrochen worden / gemeinlich wenig ausrichten mögen / so soll doch gedachter massen die Trauer ihre gebührende Maße haben; wobey diese nachfolgende Christliche

Betrachtungen (daß wir die Heydnische krafftlose Vernunft-Kunst in solchen Fällen zu trösten / verschweigen) gewisse Hülffe geben können. Erstlich / sollen sie auf den Götlichen Willen und das höchste un widersprechliche Recht sehen / daß der Schöpffer über alle Seelen und Creaturen / sie aus unterschiedlichen Absichten / zu welcher Zeit es ihm beliebt / abzufordern hat / und demselben vielmehr danken / daß er ihnen das Seinige so lange gelassen / als sich darüber beschwehren / wann er nun dasjenige / so er ihnen nur geliebet / wieder fordert. Zu diesem undisputirlichen Götlichen Recht sollen sie zum andern dem weisen und gütigen Rath Gottes gegen die Ihrige setzen / und betrachten / daß er in Abforderung seiner lieben Kinder allemal diejenige Art und Zeit bestimme / welche er ihrer Seeligkeit am gemäsesten und heilsamsten zu seyn erkennet. So sie nur in den Todes-Fällen der Ihrigen / in die heilige / ihnen zwar harte Regierung Gottes einen Blick thun / und deren Ursachen erkennen solten / würden sie dieselbe mit aufgehobenen Händen viel eher verehren / als daß sie sich dinstfalls beschwehren solten / daß er zuweilen durch einen frühen Tod verhindert daß eine unschuldige Seele durch die Verführung des Satans und die größte Gewalt der Aergernisse in ein lasterhaftes Leben nicht mit fort gerissen / und umb ihre Seeligkeit gebracht worden. Diese Betrachtung soll insonderheit diejenige Eltern in ihrem schmerzhaften Leid aufrichten / die da erfahren müssen / daß ihnen ein zartes Blümlein aus ihrem Ehe-Garten und zugleich ein edles liebes Stück von ihrem Herzen abgerissen / und damit zugleich alle ihre treue Sorge / und nach äußersten Vermögen auf sie gewandte Kosten / zusambt der Hoffnung / die sie sich hinwiederum davor machten / auf einmal zu nichte wird; welches denen Eltern / die wenig Kinder / oder nur ein einziges liebes Kind hatten / so viel betrübter und schmerzlicher seyn muß. Zum dritten / sollen sie betrachten / daß ihren Verstorbenen / deren Seeligkeit sie versichert sind / so wohl sey / daß sie wann es ihnen schon frey stünde / in dieses Leben nicht mehr verlangen würden. Gleichwie sie sich auch darüber nicht beschwehren / daß sie die Ihrige in bevorstehender Kriegs-Gefahr und Pest an ein sicheres Ort schicken / und derselben darüber auf eine Zeit entrathen müssen; Also sollen sie viertens betrachten / daß sie von denen Ihrigen durch den Tod nicht auf ewig getrennet sind / sondern sie nur in die ewige Sicherheit / gleichsam voran geschicket / darinn sie / wann sie nun ihre Zeit auch selbst vollends erwartet / dieselbe wieder finden / und durch keinen Tod mehr von ihnen getrennet werden können. Auf welchen Absichten alle die guten Wünsche / daß Gott ihre Seele erlösen / und ihrem Leibe eine sanffte Ruhe verleihen wolle und dergleichen / die man denen Verstorbenen zu thun pfleget / beruhen / und dieser seligen Hoffnung öffentliche Bekantnis geben. Dieses Trostes aber hat sich allein diejenige Freundschaft / die ihre Verstorbene in der Seeligkeit weiß / anzunehmen. Vor diejenige Haushaltung aber / die die Ihrige nicht anderst als wegen ihres verharlich bis ans Ende geführten unbusfertigen Lebens verdammt / oder doch wenigstens im zweiffelhafften Stande ihrer Seeligkeit zu seyn achten kan / und dabey auch noch wohl vor der Welt eine Schand-Trauer führen muß / weiß ich keinen andern Rath / als daß solche betrübte Verwandten sich selbst wohl prüfen / ob sie an ihres verstorbenen Freundes betrübtem Tode auch selbst schuldig / und durch ihre Verwahrlosung und Ärgerliches Exempel dazu Ursach gegeben; oder aber ihre Seelen an ihm gerettet haben; da dann jene an ihm eine bewegliche Warnung nehmen / und auf eine ernstliche Besse-

Besserung ihres Lebens ohne Aufschub denken mögen; damit sie nicht von Göttlicher Gerechtigkeit einmal ergriffen / und durch einen unseligen Tod in gleiche Gefahr der Verdammnis hingerissen werden / darinn sie wiederum dem andern seinen Jammer noch mehr vermehren würden. Diese aber / die ihre Seelen disfalls gerettet haben / trauern zwar billig / daß sie ihr Fleisch und Blut in der Seeligkeit nicht finden / sondern einen Höllen-Brand unter dem Herzen getragen / und aufgezogen haben solten: sollen sich aber doch in dem Zeugnis / so ihnen ihr Gewissen disfalls gibt / so ferne stillen und fassen / daß sie sich gleichwohl wider Göttliche Gerechtigkeit nicht versündigen / und sich dabey zu Gemüth führen / daß die Liebe zu dieser Gerechtigkeit / im ewigen Leben / weil sie daselbst vollkommen seyn wird / alle dieses Trauren so verschlingen werde / daß die Seelige ihre verdammte Freunde nicht mehr kennen / oder sich über dieselbe betrüben werden / indem solch Trauren der vollkommenen Liebe Gottes und ihrer eigenen vollkommenen Freude nicht gemäß seyn könnte. Dabey wir aber solchen betrübten Verwandten diese Erinnerung anfügen: daß sie sich gleichwohl auch in dem Urtheil der Verdammnis bey Verstorbenen nicht überessen / sondern in der Liebe / so lange das Beste hoffen sollen / so lange die Liebe einiger Hoffnung Platz lästet.

§. 9. Die andere Pflicht gegen die Todte ist die Begräbnis: Denn weil der Leib Erde ist / und wieder zur Erden werden soll / so ist die ehrlche Begräbnis / wo man sie haben kan / ordentlicher Weise zur Verwesung am bequemsten. Wo aber lieben Eltern die betrübte Zeitung aus der Fremde nach Hause kommt / daß ihr Kind unter barbarischen oder feindlichen Völkern einer ordentlichen ehrlchen Begräbnis entbehren / und im Wasser / oder ober der Erden habe verwesen müssen / so haben sie sich gleichwohl disfalls nicht zu sehr zu bekümmern / weil die Erde überall des Herrn ist / und dessen Allmacht deren Staub überall wieder sammeln / und die zerstreute Glieder wieder zusammen fügen wird. Was die Zeit der Begräbnis betrifft / so soll damit weder zu geschwind geeilet / noch auch zulange gewartet werden: weil jenes wider die Erbarkeit und Gewohnheit / und dabey zugleich gefährlich wäre / indem die Erfahrung bezeugt hat / daß wohl jemand / der in einer tödtlichen Ohnmacht gelegen ist / und als ein Todter begraben worden / allermeist im Grabe eines jämmerlichen Todes hat ersticken müssen: oder so man zu lange mit der Begräbnis wartete / denen noch Lebenden eine Abscheu und Schaden dadurch verursacht würde. Was diezierlichkeit und die dabey übliche Ceremonien betrifft / so hat man sich darinn / weil sie an einem Ort anders / als am andern sind / nach jedes Landes Art und Orts Gewohnheit / und sonderlich auch dabey nach der Haushaltung Vermögen / wie viele Unkosten sie ertragen könne / zu richten / vorab aber dahin zu sehen / daß dem Verstorbenen dadurch die letzte verdiente Ehr angethan / und dessen Leichnam mit Ehren in seine Ruhe-Stätte gebracht werde / zum Zeugnis / daß sein Leib eine Wohnung und Werk-Zeug einer gottseligen Seelen gewesen / auch einer seligen und verklärten Auferstehung fähig seyn werde. Doch soll gleichwohl aller Pracht / Hoffart und andere Eitelkeit hievon ferne seyn: Dann so Hoffart und vieler Pracht an denen Lebendigen Sünde ist / so ist vielmehr das eitele Gepränge mit einem toden Leichnam / der bereits / so bald ihn die Seele verlästet / in seine Verwesung zu gehen anfähet / neben der Sünde / so die Freunde damit treiben / ein recht ungerämbtes Ding. Je mehr aber die Ceremonien so dabey vorgehen / zum

Exempel: die Vortragung des Kreuzes / das Läutern der Glocken / die Fackeln / das Gesäng / die Leichpredigt / Personalien / Epitaphia, Grabmahl / Grab-Schriften und dergleichen / in Christlicher Einfalt zu Trost und Aufferbauung der Lebenden / und dabey des Todten Zustande ähnlicher eingerichtet werden / so viel löblicher und unsträflicher ist die Begräbnis zu halten. Wobey ich schließlich Christlicher Beurtheilung überlasse: Ob es auch diesem Zweck gemäß seye: daß man der Verstorbenen Fahnen / Waffen / und Sporen in die Gottes-Häuser aufhänget? Weil sie Friedens-Häuser sind / mögte man zum wenigsten zweiffeln / ob sie denenselben einige ihnen anständige Zierde zu geben diensam seyn mögten. Diejenige Leich-Träncke aber / die an verschiedenen Orten bey denen Leich-Begängnissen / entweder vorher oder hernach gehalten werden / (davon man das Sprichwort / daß man den Todten vereruncken / unverantwortlich führet) solten deswegen / weil sie ihren Ursprung ganz wahrscheinlich aus dem Heydenthum führen / und dabey mehrentheils gar allerdings in eine Völlerey ausschlagen / von allen Christlichen Begräbnis abgeschafft werden.

Rechts-Anmerkungen.

Cap. XIII. §. 3.

Bleichwie es vor sich selbst erbar und wohlständig ist / daß man die Todten auf gebührende Maß betraueret: Also haben fast alle Völker sothane Trauer wegen ihrer Verstorbenen zu begehren in Gewohnheit gehabt; dann von denen Ebräern haben wir disfalls Exempla genug aus Heiliger Schrift / vid. Gen. 23. vers. 2. Gen. 37. vers. 34. 2. Reg. 20. Num. 20. v. 29. 2. Sam. 1. v. 17. & c. 3. v. 31. Jerem. c. 9. vers. 1. Joh. 11. vers. 35. Luc. 19. v. 41. V. Geier. de Luctu Ebræor. Von denen Aegyptiern aber lesen wir solches ebenfalls Gen. 50. v. 10. Von denen Griechen bezeuget solches Libb. Emmius descript. Reip. Athen. p. 1. p. 266. Von denen Römern ist solches ausser Zweifel / immassen so gar Numa Pompilius ein Gesetz von der Trauer gegeben / wie bezeuget Valent. Forster. hist. Jur. Civ. Lib. 1. c. 7. n. 3. auch das zwölff Tafel-Gesetz etwas darvon anführet / so zu lesen bey dem Cicero. Lib. 2. de LL. Jacob. Gotofr. ad LL. 12. Tab. Lib. 3. Rævard. varior. lib. 3. c. 6. & A. Gell. Lib. 3. N. A. c. 4. Und endlich bezeuget solches auch von denen Teutschen Tacit. de Morib. German. c. 27. n. 4. Anertogen aber wir hieroben einer gebührenden Maß Meldung gethan: Als ist zu wissen / daß wir hier alle unmaßige Trauer verwerffen / als welche denen Christen deswegen unanständig ist / weil sie versichert sind / daß ihre Verstorbenen / so sie in dem Herrn gestorben / einstens wiederum auferstehen werden; da hingegen die Heyden / weil sie keine Hoffnung der künftigen Auferstehung haben / über ihre Todte ein unmaßige Trauer führen / und von dieser Trauer redet der Apostel Paulus 1. ad Thessal. c. 4. v. 13. & can. quàm præposterum, 25. caus. 13. qv. 2.

Sind demnach vor allen zu betrauen 1.) die Eltern / indeme solches die Lieb und Ehr / so die Kinder ihnen schuldig / erfordert / v. l. 23. ff. de his, qui not. infam. Nächst denenselben auch 2.) die Kinder per l. 11. pr. ff. eod. des ren Erb zu dem End ein trauriges Erb genennet wird in §. 2. J. de Scit. Tertull. l. f. C. de instit. & subtit. & l. ult. C. commun. de success. 3.) Die Befreundte / vid. Paul. Lib. 1. sentent. tit. ult. Und dann 4.) die Eheleuth. v. Gen. 38. v. 12. Heseck. 24. v. 16. & seq. 2. Sam. 11. v. 26. Es waltet zwar / so viel die Römische Recht betrifft / hier einiger Zweifel / ob nach denenselben die Männer ihre Weiber

Weiber haben betrauren müssen? Immassen in l. 8. §. 5. C. de repud. denenselbē erlaubt wird/ alsobald nach dem Tod ihrer Weiber zur andern Ehe zu schreiten / add. l. 9. ff. de his, qui not. infam. Allein / obschon denen Männern keine gewisse Zeit ihre Weiber zu betrauren / gleich denen Weibern / vorgeschrieben worden / so haben sie doch sich nicht alsobald nach dem Tod ihrer Weiber wieder verheyrathet / sondern einige Zeit / damit sie zum wenigsten das Gesetz der Erbarkeit nicht überschreiten mögten / gewartet / v. Gototr. in not. ad l. 9. ff. de his, qui not. infam. und hindert nichts / was in l. 8. §. 5. C. de repud. enthalten / angesehen bemeldter Textus von der Ehescheidung / welche durch Übersehung des Weibes geschehen ist / redet / bey welcher Begebenheit dem Mann nicht zu zumuthen / daß er sich einige Zeit von der andern Ehe enthalte. Wie lang aber die Trauer wahren solle / darvon sind die Statuta derer Städt und Orter sonderbarlich anzusehen. Nach denen Römischen Rechten haben die Weiber ein Jahr lang die Trauer halten müssen / per l. 2. C. de secund. nupt. welches zu dem Ende das Trauer-Jahr genennet worden / in Nov. 39. c. 2. Und dieses hauptsächlich aus zweyen Ursachen; 1.) wegen der Reverenz und Ehr / so sie ihren Männern zu erweisen gehalten; 2.) wegen der Verwirrung des Geblüts / welche leichtlich entstehen könnte / wann eine junge Wittwe so fort nach dem Tod ihres Manns zur andern Ehe griffe; woraus dann nicht allein in Erb-Fällen / und wem das Kind Geblüts-halber zugehörig / sondern auch in vielen andern Stücken sich große Weitläufftigkeiten ereignen würden; zu welchem Ende die Römische Recht gleichfalls eine grosse Straffe darauf gesetzt / wann eine Wittwe vor dem Ende des Trauer-Jahrs zur andern Ehe gegriffen / immassen sie dieselbige nicht allein unehelich gemacht / sondern auch alles Gemusses / so sie von dem Mann zu hoffen hatte / beraubt haben / v. l. 1. ff. de his, qui not. infam. l. 15. C. eod. l. 1. & 2. C. de secund. nupt. l. 4. C. ad Sc. Tertull. & Nov. 22. c. 22. Allein / gleichwie an vielen Ortern heut zu Tag ein andere Trauer Zeit gesetzet ist / allermassen in denen Nürnbergischen Statuten geschehen / allwo dem Weib / wo sie nicht schwanger / oder zum wenigsten auf einen Wahn der Schwängerung ist / eine dreymonathliche Frist vorgeschrieben worden / welche Zeit auch der Mann observiren muß; V. Ref. Nor. Tit. 28. L. X. Item in denen Chur-Pfälzischen Land-Rechten / allwo vermög der Ehe-Gerichts-Ordnung tit. 14. dem Weib zehen Monat / dem Mann aber eine halbe Jahrs-Frist zu warten befohlen wird; vid. Rittershul. in Expol. ad Nov. p. 4. c. 3. n. 19. welche halbe Jahrs-Frist / so viel den Mann betrifft / auch in denen Chur-Sächsischen Verordnungen beliebt worden / wiewohl / so viel das Weib belanget / die Sächsische Recht an denen Römischen hierinnen nichts geändert haben / v. Carpz. Jpr. Confist. Lib. 2. def. 159. & 160. Add. Ord. Saxo-Goth. p. 1. c. 8. tit. 4. Ferner in denen Franckfurtischen Statuten / allwo dem Weib / so die Schwängerung nicht vermuthlich / innerhalb 6. dem Mann aber innerhalb 3. Monath zur andern Ehe zu schreiten verboten wird / v. Franckfurtische Reform. p. 34 tit. 9. und dann in den Nördlingischen Satzungen / Kraft deren der Mann ein Viertel dem Weib aber / so sie nicht schwanger / oder auf den Wahn der Schwängerung ist / ein halbes Jahr / sich unehelich zu halten gebotten ist. Also variren auch hin und wieder / wo solche Zeit nicht gehalten worden / die Straffen / als aus dem hieroben angeführten Stellen zu sehen ist / insonderheit aber ist diese Straff / durch welche die Weiber unehelich werden / heut zu Tag fast aller Orten aufgehoben; und in diesem Stücke hat man denen Geistlichen Rechten gefolget / vid. cap. pen.

& ult. X. de secund. nupt. Add. Gudelin. Lib. 1. de Jure Noviss. c. 12. Ich sage recht in diesem Stücke; Dann obgleich erst-befagte geistliche Recht denen Weibern also fort nach dem Tod ihrer Männer sich anderweitig zu verheyrathen ohne Unterschied erlauben / mithin sich auf den Spruch des Apostels / welcher ad Rom. 7. v. 2. & 1. Cor. 7. v. 39. das Weib von dem Gesetz des Manns / nach dem Tod desselben / frey spricht / gründen / so wird doch von denselben erst-bemeldter Apostolischer Spruch in etwas misbraucht / anerwogen in dem 3. Erzn freyen / an denen obberührten Stellen nichts anders heißt / als keusch und züchtig seyn / welches aber nicht geschieht / wann das Weib nach dem Tod ihres Manns alsobald wieder zur andern Ehe tritt / mithin nicht erwartet / ob sie von dem ersten Manne schwanger ist / oder nicht / wodurch dann grosse Verwirrungen in dem gemeinen Wesen leichtlich erregt werden können; zudem ist diese Ursach / welche von der Schwängerung gegeben worden / nicht so wohl politisch als natürlich / und kan folglich nicht so gleich wieder aufgehoben werden. V. Rittershul. in diff. Jur. Civ. & Can. Lib. 2. c. 4. & Scipio Gentil. de secund. nupt. cap. 18. circa fin. Was bisshero von denen Ehe-Leuthen gesagt worden / hat auch auf gewisse Weis bey denen Braut-Leuthen Platz / in Erwägung es auch denenselben nicht wohl anstehet / wann zum Beyspiel die Braut / nach dem Tod des Bräutigams / oder auch der Bräutigam nach dem Tod der Braut / also fort in ein ander Verlöbnuß sich einläßt; Vid. Ord. Provinc. Sax. Gothan. supr. cit. loco, add. l. 197. de R. l.

Ausser denen Ehe-Leuthen / ist denen andern Personen nicht leicht ein gewisse Trauer-Zeit gesetzet / besonders es stehet zum Beyspiel in der Eltern und Kinder; item in der Befreunde Belieben / wie lange sie vor ein ander trauern wollen; Jedoch haben sie dieses insgesambt zu beobachten / daß sie der Sache nicht zu wenig thun / und solcher gestalt andern übel von sie zu reden keine Ursach geben / ic.

§. 4. Daß Gott ihre Seele trösten / ic.

Diese Formulen / daß Gott der verstorbenen Seelen trösten / item / ihnen gnädig seyn wolle / ic haben eigentlich / so man dieselben in vernünftiger Absicht gebraucht / nichts übel auf sich; dann obschon die Verstorbene / so sie seelig entschlaffen / keines Trosts vonnöthen haben / so sie aber verdammte sind / derselbige vergebens ist; so können doch dergleichen Wort / so fern sie nur einen Wunsch ihres beglückten Zustandes / und ein Verlangen der künftigen Auferstehung / ferner ein Lob Gottes / daß demselben die Verstorbene von ihrem Elend zu erlösen / gefallen hat / in sich halten / mithin auf keine Vergebung der Sünden nach dem Tode / ziehlen / nicht vor ärgerlich gehalten werden. Vid. Ziegl. ad Lancellot. L. 2. tit. 24. & Linck. ad Decretal. Lib. 3. tit. 28. §. 2.

§. 5.

Die ehrliche Begräbnus / welche nach eines jeden Ortes löblichen Herkommen mit gewöhnlichen Ceremonien geschieht / ist so leicht niemanden zu versagen / vid. Carpz. Jpr. Confist. Lib. 2. def. 381. ob man gleich nicht weiß / wie vielleicht einer gestorben ist / v. cap. 11. X. de sepult. & Carpz. L. 2. def. 375. massen die Versagung solcher Begräbnus ein Kennzeichen einer wohlverdienten Straff ist / Carpz. d. l. 2. def. 373. n. 9. & def. 381. n. 1. Die Begräbnusse selbst aber haben die Römer vor der Stadt auf ihren Privat-Gütern oder Gründen verrichtet / und dadurch solche Orter heilig gemacht / v. §. 9. ibique DD. J. de R. D. junct. t. t. ff. de relig. & lumpr. sua. Add. Joh. Kirchmann. de funer. Roman. Lib. 2. c. 20.

M

& 21.

& 21. Heut zu Tag aber pflegen die Begräbnisse auf öffentlichen Gottes-Aeckern/ Freit- oder Kirch-Höfen/ welche mit Genehmhaltung eines jeden Orts Obrigkeit erbauet worden; Oder auch bisweilen in den Kirchen selbst/ v. Carpz. L. 2. def. 290. & Struv. Ex. ad 7. 15. th. 80. zu geschehen: vor welche nach denen Canonischen Rechten nichts kan gefordert werden/ per cap. 13. X. de sepult. welches auch noch heut zu Tag in den öffentlichen Orten/ die zur gemeinen Begräbnus auf denen Kirch-Höfen gewidmet sind/ observiret wird/ Struv. d. Ex. 15. th. 81. wann aber eine Begräbnus entweder in der Kirchen/ oder Creutz-Gang verlanget wird; oder auch jemand ein Erb-Begräbnus vor sich und die Seimigen begehret/ alsdann kan wohl etwas/ zu Ruhe und Unterhaltung der Kirchen/ oder Gottes-Aecker/ mit Recht begehret werden; vid. Carpz. L. 2. def. 391. & Struv. c. l. th. 81. und hierauf ziehet auch das Instr. Pac. Osnabrug. art. 5. n. 12. §. Es ist auch beliebt; in f. verb. auffer was derselben proficirten Gerechtigkeit in dergleichen Fällen/ (nemlich der Begräbnus-Kosten halber) mit sich bringet.

Ob man nun wohl die ehrliche Begräbnus einen jedweden soll angedeyen lassen/ so werden doch etliche gefunden/ welche wegen ihres übel-geführten Lebens/ oder begangenen Verbrechens sich der Gemeinschaft der Christlich Verstorbenen unwürdig gemacht/ und folglich unter ihnen nicht können begraben werden: Worunter 1.) zu zehlen diejenige/ welche Ketzeren wegen verdammet worden/ per cap. 13. §. credentes. X. de hæret. unter welchen Namen aber wir mitnichten diejenige verstehen/ deren Religion im Heil. Röm. Reich durch die Reichs-Constitutionen recipiret worden/ vid. Carpz. L. 2. def. 383. 2.) Die Gotts-Lasterer/ per cap. 2. X. de maled. 3.) Die Excommunicirten/ per cap. 12. X. de sepult. wann sie nemlich vor ihrem Tod sich mit der Kirchen nicht versöhnet haben/ per cap. fin. X. de sepult. & cap. 5. X. de raptor. 4.) Die offenbare Bucherer/ per cap. 3. X. de usur. & clem. 1. de sepult. 5.) Die Selbst-Mörder/ welche weil sie nach dem Tod nicht mehr gestrafft werden können/ eine Esels-Begräbnus verdienen/ v. c. placuit. 12. caus. 23. q. 5. wann sie nur aus Furcht der verdienten Straff/ und nicht aus Melancholey sich den Tod angethan haben/ V. Petr. Heig. quæst. illustr. p. 2. qv. 36. n. 74. & seqq. Und endlich 6.) diejenige/ so wegen eines begangenen Verbrechens zum Tod verurtheilet worden/ welche gemeinlich unter den Galgen/ oder sonst an einen von dem Gottes-Aecker abgefonderten Ort begraben werden. Vid. Stryck. ad Brunnem. Jus Eccles. Lib. 2. c. 2. §. 12. verb. Extra Cæmeterium. &c. Ob man aber mit Recht denen Todten die Begräbnus versagen könne/ davon besitze Petr. Müller. ad Struv. Exerc. 15. th. 72. lit. a. ibique DD. alleg. & Henric. Bodin. de Jure inhuman. concl. 1. Item/ ob man diejenige/ welche bey ihren Lebzeiten Verächter des Göttlichen Worts gewesen/ einer ehrlichen Begräbnus würdig achten solle/ sihe Deddecken. Conf. Theol. V. 1. p. 3. sect. 8. n. 15. & 16.

Ad eund. §. Was die Zeit der Begräbnus betrifft.

Wt der Begräbnus soll man sich weder zugeschwind übereilen/ noch dieselbige gar lang aufschieben/ aller massen Exempla vorhanden/ daß etliche/ welche man vor todt gehalten/ sich nachgehends wieder erhohlet haben/ und gleichsam lebendig worden: davon gelesen werden kan/ Paul. Zacchias in quæst. medico-legal. tit. 1. qv. 11. n. 30. & seq. Feltmann. tr. de cadaver. insp. c. 31. n. 13. Cluver. Epitom. hist. in vit. Zenon. Kornmann. de mirac. mort. p. 2. c. 16. Besold. Th. pr. voc. Begräbnus. alii que plures. Unterweilen aber muß man die Begräbnus aus Noth aufschieben/ wann nemlich jemand ermordet gefunden wird/ bis man nach der Wunden ge-

sehen/ ob er von jemand anderst umbgebracht worden/ oder sich selbst den Tod angethan habe; v. Feltmann. de cadav. insp. c. 3. & Carpz. pr. Crim. p. 1. qv. 21. n. 7. Item/ wann jemand auf einer Land-Straße getödtet worden/ muß mit der Begräbnus so lange inne gehalten werden/ bis man solches der Obrigkeit angezeigt/ ohne dessen Genehmhaltung die Begräbnus deswegen nicht vollzogen werden kan/ damit ihrer Jurisdiction nichts benommen werde/ gestaltsam den todten Körper aufheben/ dem gemeinen Wahn nach/ von dem ersten Grad der Jurisdiction gehalten wird. V. Carpz. Jpr. Consist. Lib. 2. dec. 375. n. 11.

Ad eund. §. Was die Zierlichkeit. &c.

W der Zierlichkeit der Begräbnisse hat man auf eines jedes Orts Gewohnheit zu sehen/ und sich nach dem Stand und Beschaffenheit der Personen zu richten/ damit man disfalls weder zuviel noch zu wenig thue; massen der Excess verworffen wird in l. 14. §. 6. ff. de religiof. und obgleich der Verstorbene vielleicht in seinem letzten Willen befohlen/ daß man dergleichen überflüssige Unkosten aufwenden solle/ so hat man doch solchen Befehl und Willen hierinn nicht zu attendiren/ in Erwegung er mit der gesunden Vernunft nicht übereinkommt/ d. l. 14. §. 6. add. l. 27. pr. ff. de Cond. instit. l. 113. §. f. de leg. 1. l. 40. in f. pr. ff. de damn. inf. & l. ult. §. f. ff. de aur. leg. Add. Finckelth. de Jur. sepult. th. 66. & Afm. ad d. l. 14. §. 6. ff. de religiof. Im Gegentheil ist auch der Defect, oder dieses nicht zu billigen/ daß man gar zu wenig auf die Begräbnus wendet/ aller massen dasselbige zur Beschimpfung des Verstorbenen gereicht/ per l. 14. §. 10. ibique Dionys. Gototr. & Afm. ff. de religiof. weswegen die darauf gewendete Kosten nicht wieder gefordert werden können/ d. l. es wäre dann/ daß derjenige/ welcher die Begräbnus auf sich genommen/ von Mitteln selbst dem massen entblößet wäre/ daß er nicht größere Unkosten hätte aufwenden können: dann solchenfalls könnte er/ in Ansehung er gethan/ was in seinem Vermögen gestanden/ die gemachte Kosten nichts desto minder fordern/ arg. l. 161. de R. l. add. Brunnemann. ad l. 14. §. 15. ff. de religiof. Was aber unter den Leich-Kosten eigentlich begriffen/ davon besitze l. 37. pr. ff. de religiof. Add. Carpzov. Jpr. Consist. L. 2. def. 391. & seqq. Finckelthul. de Jur. sepult. th. 30. & seqq. item th. 60. & seqq. Burre. de action. funerar. th. 33. & seqq. Berlich. p. 1. concl. 64. & Ziegler. diss. de eo, quod iustum est circa mort. th. 39. Dieses ist zu wissen/ daß die Leich-Kosten sonderbar besreyet sind/ und in dem Sant-Proceß allen andern Schulden/ wann sie gleich mit einer Pfandschaft versehen/ vorgezogen werden/ per l. 14. §. 1. l. 45. ff. de religiof. & arg. l. f. §. 9. C. de Jur. delib. Add. Berlich. p. 1. concl. 64. n. 86. & Carpz. Jpr. forens. p. 1. c. 28. def. 39.

Ad eund. §. Diejenige Leich-Trüncke. &c.

Je Leich-Trünck und Trauer-Mahl können von Rechts wegen unter die gewöhnliche Leich-Unkosten nicht gerechnet werden/ per l. 14. §. 6. ff. de religiof. ibique Brunnem. n. 7. add. Finckelth. de Jur. sepult. th. 63. Hahn. ad Wesenb. tit. de relig. n. 6. Eckolt. ad eund. tit. §. 2. n. 2. Berl. p. 1. concl. 64. n. 88. besonders es sind selbige vielmehr denen Kindern aufzubehalten/ oder unter die Arme zu vertheilen. Rebuff. de sentent. provil. in præfat. n. 54. & Petr. Müller ad Struv. Ex. 15. th. 88. not. 5. Weilen aber an etlichen Orten darvor gehalten wird/ ob würden diese Kosten zur Ehr des Verstorbenen aufgewendet/ aller massen von Sachsen bezeuget Berlich. d. l. n. 90. & Brunnemann. ad d. l. 14. §. 6. de religiof. so gar/ daß solthane Kosten auch den andern Schulden vorgezogen werden; Richt. de prælat. Credit. Disp. 4. §. 3. als wird diese Gewohnheit nicht wohl zu ändern seyn; Jedoch kan von der

der Obrigkeit hierinnen Ziel und Maß gesetzt werden/ damit dergleichen Unkosten sich nicht gar zu weit hinaus ziehen/inmassen auch sonst heilsame Verordnungen vorgehanden/ worinnen die überflüssige Unkosten/ welche bey Begräbnissen aufgewendet zu werden pflegen/ beschnitten sind/ auch insonderheit/ was in die Erde mit zu geben/ vorgeschrieben zu befinden. vid. Ord. Provinc. Gothan.

p. 3. tit. von Begräbnissen. 2c. §. Es sollen hinfürd we der Jungen noch Alten / in Städten und auf den Dörffern keine verguldete oder versilberte Kränze/ sondern dieselbe von schlechten Blumen / wie sie wachsen / und ohne alles Gewürz / verfertigt werden/bey Straff 3. Thaler. Add. Berlich. p. 1. concl. 64. n. 91. &c.

Das XIV. Capitel. Von der Wittiben Gebühr.

Inhalt.

§. 1. Ursach warum von denen Wittiben und der Jugend zu handeln. §. 2. Gründe / so Wittiben zu ihren Pflichten verbinden. §. 3. Sollen ein einsames eingezogenes Leben führen. §. 4. Auf Gott ihre Hoffnung in Gedult setzen. §. 5. Ihre Kinder erziehen. §. 6. Bey der andern Ehe der Güter wegen gewissenhaft handeln.

§. 1

In einer Haushaltung kan kein Todes-Fall geschehen/der mehr Betrübnuß und Veränderung nach sich ziehet / als wann der Haus-Vatter / als das Haupt / selbst fällt / und die Haus-Mutter zur Wittiben / seine Kinder aber zu Waisen hinterläßt: oder / welches noch betrübter / wann Eltern zugleich in kurzer Zeit nach einander sterben/und die Kinder zugleich zu Vatter und Mutter-loßen Waisen werden / davon sich aber unter hundert Fällen der letzte kaum einmal zuträgt / daß Ehe-Leuthe wie im Leben / also auch im Tode ungetrennet bleiben; wie ich dergleichen Exempel an meinen lieben seeligen Eltern vor wenig Jahren selbst erlebet / als welche nach einer bis ins funffzigste Jahr geführten und mit acht / allen in Studiis und Künsten bey väterlicher bis in den Tod unverdroßener eigener Unterrichtung / erzogenen und noch lebenden Kindern gesegneter Ehe / keinen einigen Todes-Fall erlebet / bis sie endlich in einer Frist von acht Tagen ihre Augen respectiv im acht und siebenzigsten / und acht und sechzigsten Jahr sanfft und seelig geschlossen. Diesem nach erfordert so wohl die Ordnung als Nothdurfft selbst / daß wir auch derer Wittiben und der Jugend / wie sie ausser der Absicht auf ihre Eltern in gemein zu betrachten vorkommt / in diesem Buche gedencken / und sie ihrer Gebühr erinnern.

§. 2. Es haben aber die Pflichten der Wittiben / von wir in diesem Capitel handeln wollen / ihre Absicht entweder auf ihren Wandel im Christenthum / oder aber auf zeitliche Güter und ihres seeligen Mannes Verlassenschaft / wie sie damit nach Landes-Brauch verantwortlich handeln sollen. Was ihren Wandel betrifft / so sollen sie diese hiernächst folgende Betrachtung / die wir deswegen ihren Pflichten zum Grunde voran gehen lassen / nicht allein zu ihrem Troste / sondern auch zu deren angelegentlicherer Übung in ihr Gemüthe desto tiefer eindruckten / als mehr sie sonst von unchristlichen lustigen Wittiben / zu mehrer Frey und Frechheit insgemein mißbraucht werden. Sie sollen aber betrachten / daß sie in Gottes Wort sonderbare gnädige Privilegia haben: indem sich Gott selbst nicht allein ihren Helffer und Richter Pl. 68. 6. Deut. 10. 18. nennet / sondern auch allen Menschen / insonderheit aber der Obrigkeit / sich ihrer anzunehmen / und vor sie zu sorgen befohlen. Esa. 1. 17. Jer. 7. 6. Zach. 7. 10. Hingegen es an denen / die sie beleidigen / als eine schwere Sünde ernstlich zu strafen

drohet. Ex. 22. 23. 24. und den Fluch öffentlich über sie auszuruffen befiehet / Deut. 27. 19. Hiernächst sollen sie betrachten / daß / obwohl ihr Stand in der Welt betrübt und verachtet ist / daß sie darinn gleichwohl / so sie sich dessen anderst recht gebrauchen wollen / mehr Förderung als Hinderung zur Übung ihres Christenthums finden können: weil sie ihnen eben dasjenige / was 1. Corinth. 7 / 33. 34. von den Ledigen gesagt wird / gesagt seyn lassen sollen: „Es ist ein Unterscheid zwischen einem Weibe und einer Jungfrauen. Welche nicht freyhet / die sorget / was dem Herrn angehöret / daß sie heilig sey / beyde am Leib und auch am Geiste. Die aber freyhet / die sorget / was der Welt angehöret / wie sie dem Manne gefalle.“

§. 3. Nachdem nun Wittiben ihren verstorbenen Männern / ihre Gebühr nach Inhalt nächst vorhergehenden Capitels abgestattet / so ligt ihnen ob / daß sie ein stilltes eingezogenes Leben führen. Dann weil ihr Stand in H. Schrift als ein Trauer-Stand vorgestellt wird / so will sichs dazu nicht reimen / daß sie sich in allen lustigen fröhlichen Gesellschaften / bey Hochzeiten / Tänzen / Spielen / Spazier-Fahrten und andern Festen finden / und mit machen / oder auch sonst ein wollüstig Leben in Kleider-Pracht / delicaten Essen und Trincken / und allerhand Welt-Freude führen / und ihrem Fleisch damit nur wohlthun / und dasselbe zu allerley Geilheit und bösen Begierden reizen wolten; an dessen statt sie gerne zu Hause bleiben / und sich aller Gesellschaften lieber entmüßigen solten; es wäre dann / daß sie umb nothwendiger Geschäfte / Raths und anderer sonderbarer Ursachen willen damit umgehen müßten. Wo sie aber diesen zu wider leben / so laden sie nicht allein die Göttliche Unnade auf sich / sondern mögens sich auch nachmals selbst dancken / wo andere bösen Argwohn von ihnen schöpfen / und ihr gutes Gerüchte und keuscher Wandel in Zweifel gezogen wird / welches zu erhalten sie auch allen bösen Schein vermeiden solten.

§. 4. Weil sie ihren vornehmsten Rath / Hülffe und Schutz an ihren Ehe-Genossen verlohren haben / und dabey noch von der Welt Muthwillen und Bosheit / und andern Widerwärtigkeiten angefochten werden / so soll sie gleichwohl die Betrachtung ihres betrübten und trostlosen Zustandes deswegen dahin nicht treiben / daß sie gar verzagen / und alle Hoffnung fallen lassen wolten / als ob auch ihr Gott mit ihrem Manne gefordern wäre; sondern sich erinnern / daß derselbe noch lebe / und mehr als Mannes Stelle bey ihnen vertreten / und mit seiner Gnade viel reichlicher ersetzen wolle / was ihnen durch den Tod an menschlicher Hülffe / Rath / Trost und Schutz entzogen ist; welches insonderheit denen armen Wittiben / die von ihren Männern mit vielen Kindern / aber wenigen Brod in einem armseeligen Stande hinterlassen worden / zum Trost dienen soll. In solcher Hoffnung sollen sie nicht allein / was ihr Christen-Stand insonderheit mit sich bringet / in stiller Gedult ertragen / und sich eben deswegen

zu denen Mitteln / wodurch solche Hoffnung erhalten und gestärket werden kan / desto fleißiger halten. Dann weil sie mit ihren Männern nicht mehr reden können / mit eitel Gesellschaft aber nicht reden sollen / so sollen sie mit **GOTT** im Gebet desto fleißiger und vertraulicher reden / und neben dem öffentlichen Gebet / Gesang / Anhöhrung des Göttlichen Worts / Gebrauch des H. Abendmahls und so ferner / auch zu Hause / so viel sie immer Zeit dazu finden kan / in Lesung göttlicher Bücher / Gebet und Gesängen und dergleichen Christlichen Übungen ihre Freude so viel inniger achten / als geringer sie dieselbe in leiblicher Lust finden sollen; dann daß es eine **unchristliche Einbildung** sey / daß einige Wittiben meinen / daß sie nach ihrer Männer Tode / allermeist wann die Trauer noch neu ist / sich des öffentlichen Gottes-Dienstes / vor allen aber des Singens enthalten müsten; weil davon bereits im dritten §. des nächst vorhergehenden Capitels eine allgemeine Erinnerung geschehen / so ist hie zu wiederholen unnöthig.

§. 5. Neben diesen Pflichten sollen sich Christliche Wittiben zu fleißiger sorgfältiger Kinder-Zucht verpflichtet achten / und davon das ausdrückliche Göttliche Gebot 1. Tim. 5. 4. merken: daß / welche Wittiben Kinder und Neffen haben / dieselbe ihre eigene Kinder erziehen / und ihr Haus göttlich regiren lernen sollen: worinnen sie / (weil sie auch im Wittiben-Stande unter der Eltern Rubric stehen) nach denen Pflichten / die denen Eltern oben vom siebende bis zum zehendem Capitel vorgeschrieben sind / ihre Schuldigkeit abmessen / und des Vatters Stelle / so viel ihnen immer möglich ist / vertretten sollen; wolten die Kinder über sie Meister werden / so müsten sie andere Christliche Leuthe / Verwandten / Prediger / oder so Gewalt und Zwangs-Mittel vonnöthen wären / die Obrigkeit zu Hülffe nehmen.

§. 6. Nachdem nun eine Wittibe / die zur Trauer bestimmte Zeit der Landes-Ordnung gemäß ausgewartet / (wiewohl es ihr / so sie noch etliche Monat oder Wochen länger wartet / rühmlicher seyn würde) und der Zustand ihrer Haushaltung und anderer Ursachen es erfordert / daß sie zur andern Ehe zu schreiten sich genöthiget findet / so weisen wir sie an diejenige Ehe-Regeln / wozu wir oben an seinem Ort alle / die in dem Ehestand treten wollen / angewiesen haben; erinnern sie aber schließlich / so viel die zeitliche Güter und ihres feeligen Manns Verlassenschaft betrifft / daß sie sich allermeist / so Stief-Kinder vorhanden wären / von verständigen und der Landes-Rechte kundigen Leuten unterrichten lassen / wie sie ihre eigene Privilegia dabey zwar beobachten / aber auch ihre so wohl eigene als Stief-Kinder nicht verkürzen / sondern solche Zeuraths Pacta aufrichten solle / wie sie es vor **GOTT** / ihrem eigenen Gewissen und denen Kindern verantworten könne. Was ihr nun Landes-Rechten und Gebrauch nach von des ersten Mannes Verlassenschaft gebühre / wie lange sie im Besitz der Güter zu bleiben / und was ihr über ihr eingebrachtes und zur Morgen-Gabe zusehe / und wie sie abgefertiget werden solle / davon kan sie sich aus dem / das hie nächst folgt Unterrichts erhohlen.

Rechts-Anmerkungen.

Cap. XIV. §. 5.

Die Erziehung der Kinder liget denen Müttern um so viel desto mehr nach dem Tod ihrer Männer ob / als es gewiß ist / daß die Kinder sonst so leicht niemand haben / der es aufrichtiger und besser mit ihnen mey-

ne; welches eben auch die Ursach ist / warumb die Rechte sonderheitlich der Mutter und Anfrau die Tutel und Vormundschaft ihrer respectiv Kinder und Encklein anvertrauet haben. per Nov. 118. cap. 5. & auth. matri & avix. C. quando mul. tut. Off. fungi pot. da doch sonst insgemein die Weiber zu diesem öffentlichen Amt nicht gelassen wurden / als zu sehen ex l. 2. ff. de R. l. & §. un. lost. de legit. patron. tutel. dahero dann die Mutter eine natürliche Vormunderin ihrer Kinder genennet wird bey dem Richter. V. 2. p. 4. conf. 12. n. 37. und eben aus dieser Ursach vor allen Agnaten auch so gar dem mütterlichen Anherm (es wäre dann / daß der Verstorbene im Testament ein anders verordnet) den Vorzug hat; allemassen sie auch in den Erbschafts-Fällen denenselben vorgehet: Ob sie aber gleicher Weis in der Vormundschaft dem väterlichen Anherm vorgezogen werde / darinnen sind die Doctores noch nicht einig: Zwar der berühmte Rechts-Lehrer Bartolus ad auth. matri & avix. C. qv. mul. tutel. off. fung. potest. hält dieses in alle Weg da vor / dessen Meinung auch noch ferner behaubtet Brunemannus ad eand. auth. und Joh. Schilter. in Instit. Jur. Civ. ad tit. de cap. demin. 3. welcher auch an berührter Stelle bezeuget / daß diese Meinung im Sächsischen Land Recht approbiret zu befinden: Allein es dissentiret Benedict. Carpz. in Jprudentia forens. p. 2. c. 11. def. 13. welcher aus dieser Ursach die widrige Meinung vertheidiget / weil der Nepos oder Enckel annoch in des väterlichen Anherm Gewalt ist / daß aber die väterliche Gewalt die Vormundschaft excludire / wäre ganz ausgemachten Rechts / per l. 28. ff. de Testam. milit.

Ehe aber obberührte Personen / nemlich die Mutter und Anfrau / die Vormundschaft ihrer Kinder auf sich nehmen / müsten sie so wohl dem **SCto Vellejano**, (vermögdessen die Weiber keine Bürgen seyn mögen) und anderen weiblichen Wohlthaten / als auch der andern Ehe sich entgegen / und also mit ihrem Willen die Vormundschaft antretten; per d. Nov. 118. c. 5. & auth. matri & avix. C. qv. mul. tut. off. fung. potest. welches auch bey vornehmen Adlichen Personen also gehalten wird / Richter. ad d. auth. Wann sie aber dieser Renunciation ohngehindert nichts desto weniger zur andern Ehe schreiten / werden sie die Vormundschaft abzutretten genöthiget / per cit. xxx. welches alles heut zu Tag annoch also gehalten wird / ausser daß an etlichen Orten diesen Weibern / entweder aus ihres abgestorbenen Manns / oder ihrer Freundschaft selbst / oder aber sonst vor der Obrigkeit annoch zwey Personen zugegeben werden / mit deren Rath und Hülffe sie die Tutel verwalten / und Rechnung thun müssen. Allermassen in Chur-Bayern nach Ausweisung der Chur-Bayrischen Allmohs-Ordnung / §. 4. verl. wir lassen auch 2c. Item im Nürnbergischen Gebieth / Innhalts der Nürnbergischen Refor. Tit. 39. L. 3. §. es sollen auch 2c. es also gehalten wird. Nach Sachsen Recht aber müssen diese Weiber als Vormunderinnen ihrer Kinder annoch über dieses einen Curatorem vor sich selbst haben / v. Carpz. Jpr. for. Sax. p. 2. C. 11. def. 11.

Was hier von der Vormundschaft der Mütter gesagt worden / hat so wohl in denen eigenthümlichen als Lehen-Gütern Platz: dann obgleich die Lehen insgemein auf die Weiber nicht erblich verfallen; Je dannoch aber / weil denen Müttern die Vormundschaft ihrer Kinder nicht so wohl in Ansehen der Succession, als vielmehr derjenigen Affection und Liebe / so sie zu denenselben tragen / anvertrauet wird / als sind sie von der Lehen-Tutel nicht auszuschließen / welches in dem Herzogthum Mecklenburg insonderheit also recipiret ist / wie bezeuget Schrader. p. 10.

de feud. sect. 19. n. 26. wie dann zu dem Ende Maria/ Herzogin zu Mecklenburg anno 1639. von dem Kayser als eine Vormunderin ihrer Kinder confirmiret und bestättiget worden / auch ein solches Beyspiel nach der Zeit an der Durchlauchtigen Fürstin Ernestina Charlotta, Fürstin zu Nassau-Siegen / meiner Gnädigsten Fürstin und Frauen / welche noch in bestättigter Vormundschaft regiret / vorhanden ist. Vid. Romanus in pecul. Disp. de tutel. person. Illustr. §. 21. & Stryck. in Exam. Jur. feud. c. 7. qv. 16. Nach Sachsen Recht aber wird dergleichen Frauen ein Mit-Vormunder annoch zu gegeben. Vid. Schilter. in Inst. Jur. Civ. tit. de capit. demin. th. f. in f. §. 6.

Was die Wittwen nach dem Tod ihrer Männer eigentlich zu hoffen haben / davon soll anjezt mit wenigem etwas gemeldet werden. Es ist aber hier vor allen Dingen ein Unterschied unter der ersten und andern Ehe zu machen / und bey allen beyden zu sehen / was eine Wittwe so wohl wann ein Testament vorhanden / als wann der Mann ohne Testament verstorben / nach dessen Tod bekommen könne. Was demnach die erste Ehe betrifft / ist kein Zweifel / daß der Mann all sein Vermögen / so keine Kinder und Eltern vorhanden / im Fall aber Kinder oder Eltern im Leben wären / was über die Legitimam oder den so genannten Pflicht-Theil ist (von welchem wir an seinem Ort etwas mehrers abhandeln wollen) seiner überlebenden Frauen Testamentsweise vermachen könne / v. l. quæ dotis 33. ff. sol. matr. l. uxori 33. pr. & §. 1. ff. de leg. 3. l. uxori meæ 37. ff. de usufr. leg. &c. Add. Petr. Pek. de Testam. Conjug. lib. 1. cap. 1. n. 3. welches auch im Gegentheil mit eben diesen Umständen von dem überlebenden Mann zu verstehen ist / allermaßen nichts neues / daß die Eheleute Testamenta reciproca, oder Gegen-Vermächtnis gegen einander aufrichten / und sich unter emander zu Erben einsetzen / darvon zu lesen Carpz. Jpr. for. Sax. p. 3. c. 2. def. 11. & seq. Riecht. dec. 22. Nicol. Boër. dec. 355. n. 4. Petr. Heig. lib. 1. qv. 23. n. 37. Gail. 2. O. 117. n. 2. & Petr. Peck. de Testam. Conjug. lib. 1. c. 19. &c.

Wann aber der Mann ohne Testament verstorben / hat es mit dem überlebenden Weib eine ganz andere Bewandnis / angesehen sie nach denen alt. Röm. Rechten alsdann erst zu dessen Succession und Erbschaft einen Anspruch gehabt / wann alle Befreunde (welches doch selten geschehen ist) abgegangen sind / nur daß sie den Filium excludirte: zudem wurden noch über diß nachfolgende 2. Conditiones oder Bedingungen erfordert; 1.) daß zwischen ihr und dem Verstorbenen eine rechtmäßige Ehe gewesen; und 2.) bis an den Tod des Manns gewähret habe / gleichwie dieses alles zu lesen in l. 1. ubi vid. DD. C. unde vir. & ux. Es ist aber hernachmals dieses Recht in etwas geändert / und das überlebende Theil der Ehe zu einem gewissen Theil der Erbschaft auch mit den Kindern und zwar im Fall 3. Kinder oder weniger im Leben waren / zum vierdten; wann aber mehr als drey vorhanden gewesen / zur gleichen Portion beruffen worden // jedoch dergestalt / daß sie nur den Genieß in diesem Antheil hatte / die Eigenschaft aber den Kindern aufbehalten mußte: Es wäre dann / daß sie mit denen Eltern oder Seiten-Freunden concurrirte / dann solchenfalls hat sie ihren Antheil im Eigenthum und Genuß zugleich präcediren können. Jedoch mußten bey dieser Veränderung der alten Rechte gleichfalls 2. Conditiones vorhanden seyn: 1.) Daß das überlebende Weib kein Heyrath-Guth empfangen; und 2.) daß der verstorbene Mann reich / das hinterlassene Weib aber arm seye: von welchen allen weitläufftig nachgelesen werden kan: Nov. 53. c. 6. Nov. 74. 117. 127.

junct. auth. præterea. C. unde vir & uxor. Add. Gail. 2. O. 98. n. 5. Schneidew. ad Tit. Inst. de success. ab intest. Rub. de success. inter Vir. & Uxor. & Rittershuf. ad Novell. p. 7. cap. 16. cum seqq.

Gleichwie aber die Römische Recht in diesem Puncto nicht aller Orten recipiret: Also muß man heut zu Tag vor allen Dingen / auf die Pacta dotalia, Ehe-Berechtigungen / Ehe-Pacten / Heyraths-Notuln etc. wann einige vorhanden / sehen / und sich / was die Succession betrifft / nach denselben richten; de quib. vid. Commentator. ad tit. de pact. dotal. add. Mynl. 2. O. 33. &c. Wann aber keine Ehe-Pacten aufgerichtet worden / als dann hat man auf die sonderbare Land-Rechte / Statuta der Städte / und Gerwohnheiten eines jeden Orts das Absehen zu fassen / angesehen fast kein Ort in Teutschland anzutreffen / da nicht etwas sonderbares / was die Succession der Ehe-Leuth belanget / constituiret / und verordnet worden. Beswegen wir den Leser auf solche Statuta hiermit fürzlich gewiesen haben wollen. Dann wie nach Sächsischen Rechten die Ehe-Leuth einander ohne Geschäft oder ab intestato succediren / davon kan man sehen Schneidew. ad Tit. Inst. de hæred. quæ ab intest. det. rubr. de success. Jur. Sax. inter marit. & uxor. wie es disfalls in Chur-Bayern oder in der Pfalz gehalten werde / davon kan insonderheit gelesen werden das Chur-Bayrische Land-Recht. p. 3. Tit. 11. cum seqq. von dem Lübischen Recht besihe Mey. ad Jus Lubec. von den Braunsch. Lüneburgischen und andern / Conrad. Rittershuf. ad Novell. p. 7. c. 18. n. 7. von denen Nürnbergischen Statuten / vid. Nürnbergische Reformat. Tit. 33. per tot. & Wurfbaum. in differ. Jur. Civ. & Ref. Nor. class. 1. membr. 2. sect. 1. th. 49. & multis seqq. von denen Franckfurtischen Statuten / v. die Franckfurtische Reformat. p. 5. tit. 4. & seqq. von den Nördlingischen / v. der Stadt Nördlingen Statuten p. 3. Tit. 7 & 8. Insonderheit aber variiren die Statuta der Dertter deswegen so sehr / weil heut zu Tag an etlichen Derttern / so keine Heyraths- Articula aufgerichtet worden / die zusammengebrachte Güter unter denen Ehe-Leuthen gemein werden / und solchergestalt das überlebende Theil der Ehe / so Kinder vorhanden / alsfort den halben Theil aus des verstorbenen Mannes Erbschaft überkommt / welche Ehen zu dem Ende unverdingt / oder verfallene Ehen genennet werden / davon zu sehen Guelin. lib. 1. de J. Noviss. c. 7. §. ult. Vinn. ad pr. Inst. de societ. n. 3. V. Ref. Nor. Tit. 28. L. 1. & Tit. 33. L. 4. cum seqq. in denen Kayserlichen Rechten aber nicht bekant sind / arg. t. t. C. ne uxor pro marit. l. 16. §. f. ff. de alim. leg. Conf. Petr. Peck. de Testam. Conjug. lib. 2. cap. 1. wie dann auch erst-gemeldte Statuta hierinn sehr divers sind / ob der überlebenden Wittwe der usufructus oder die Niessung in des verstorbenen Mannes Gütern / und in was vor einem Antheil zu überlassen seye / wie zu sehen im Chur-Bayrischen Land-Recht. p. 3. tit. 12. & seqq. Ref. Nor. Tit. 33. L. 2. & 4. & Ref. Francof. p. 5. tit. 4. §. wären aber. cum seqq.

In der andern Ehe hat man vornemlich darauf zu sehen; Ob Kinder aus der ersten Ehe vorhanden oder nicht; Im ersten Fall kan das überlebende Theil dem andern Ehegatten nicht mehr vermachen / oder ihm auf eine andere Weis zueignen / als einem Kind aus erster Ehe gebühret; noch von dem andern Ehegatten / so vielleicht derselbige Kinder aus der ersten Ehe hätte / (ein anders wäre es / wann keine Kinder aus erster Ehe erzeugt vorhanden wären) etwas mehrers hoffen / allermaßen in denen Rechten dieses aus der Ursach also heilsamlich verordnet worden / damit die Kinder erster Ehe nicht zu kurz kämen / denen gemeinlich das Ihrige entzogen / und aus allzugrosser

und blinder Lieb dem neuen Ehegatten zugeeignet wird / arg. l. 4. ff. de inoff. Testam. & l. 22. C. de admin. tut. v. l. hac Edictal. C. de secund. Nupt. Add. Chur-Bayrisches Land-Recht. p. 2. tit. 5. §. und damit auch 2c. Nürnbergische Reformat. Tit. 28. L. 8. & Francfurt. Reform. p. 3. tit. 4. §. wären aber 2c. weßwegen die andere Ehe vor nicht so favorable als die erste gehalten wird / davon insonderheit zu lesen Rittershus. in differ. Jur. Civ. & Can. Lib. 2. c. 2. Es wäre dann / daß diese Verordnung durch ein anderes Statutum (welches ohne Zweifel geschehen kan / v. Petr. Peck. de Testam. Conjug. L. 2. c. 18. n. 9.) wieder aufgehoben worden / dann solchenfalls könnte dem andern Ehegatten an demselben Ort etwas mehrers zugeeignet werden. Im andern Fall aber / wann nemlich keine Kinder aus erster Ehe vorhanden / pfeget es nach eines jeden Ortes Gewohnheit insgemein / wie von der ersten

Ehe gesagt worden / gehalten zu werden / arg. d. l. 6. C. de sec. nupt. add. Wurf. in diff. Jur. Civ. & Ref. Nor. class. 1. membr. 1. §. 21. & in not. p. 29. n. 25. Und solches ist auch also von dem Fall zu verstehen / da der andere Ehegatt / welcher aus der ersten Ehe Kinder hat / ohne Testament verstorben / gestalten auch disfalls das überlebende Theil gemeinlich mehr nicht als eine Kindes Theil zugewarten hat / arg. d. l. 6. C. de secund. nupt. Add. Ref. Nor. Tit. 33. L. 6. es müßte dann in denen Statutis anderer Orter anders versehen seyn. Add. Dn. Linck. Disp. de success. Conjug. ab. intest. Dieses aber ist allen beyden Ehen gemein / daß das eingebrachte Heyrath-Guth wieder abgefordert wird / per l. f. C. sol. matr. Add. Ref. Nor. Tit. 28. L. 5. wo nicht in denen Heyraths-Pacten etwas anders verabredet worden.

Das XV. Capitel.

Von der Gebühr der gemeinen Jugend.

Inhalt.

§. 1. Motiven / warum von dieser Gebühr hie gehandelt wird. §. 2. Die Jugend soll ihre Jahre Gott heiligen. §. 3. In Keuschheit und Zucht unbeschädigt erhalten. §. 4. Sich ihrem Alter gemäß gegen andere bescheiden und sitzsam erzeigen.

§. 1.

Du hast oben von dem siebenden bis aufzehende Capitel von der Kinder-Zucht und denen Pflichten in der Absicht / die Eltern und Kinder unter sich haben / zur Genüge / wie wir hoffen / gehandelt. Wie wohl nun junge Leuthe das meiste davon / ihr Leben darnach zu führen / nützlich anwenden können; so wollen wir gleichwohl / gleichsam als in einer kleinen Nachlese / der Jugend insgemein / wie sie nun ausser der Eltern Ob- und Absicht lebet / allermest aber durch deren Tod in eine weitere Freyheit getretten / und ihr eigen Herz geworden zu seyn meynet / in diesem Capitel ihre Schranken stellen / darinn sie sich gegen Gott / sich selbst / und andere gebührend halten soll. Welche Betrachtung deswegen nicht überflüssig / sondern so viel nöthiger zu achten ist / als mehr das verruchte / Gotts-vergessene / üppige / freche / eigensinnige und unbändige Leben der Jugend / wie es dieser Zeit in gemeinen im Schwange gehet / nicht allein in der Haushaltung / sondern in allen Ständen der Christenheit viele Schadens und Unheils unausbleiblich nach sich ziehen muß.

§. 2. Es sollen junge Leuthe in der Absicht auf Gott demselben die Erstlinge ihrer Jahre heiligen / daß sie dieselbe weder dem Willen ihres Fleisches / noch der Welt / viel weniger dem Satan opffern / und nicht allererst / wann sie nun einmal alt und der Welt von selbst überdrüssig würden / sich bekehren / und Gott dienen wollen. Weil aber dieses nicht allein an sich selbst ein ungewisser und gefährlicher Handel / indem ja der Jungen wohl so viel / wo nicht mehr als der Alten sterben; sondern dabey ein unbilliges und unsinniges Vornehmen wäre / daß man die edelste Blüte des Lebens dem Satan / das dörre fruchtlose und verdrießliche Alter aber Gott überlassen wolte; so sollen sie vor diesem verderblichen Principio und Meinung / so lieb ihnen ihre zeitliche und ewige Wohlfahrt ist / gewarnt seyn: als ob ihnen nemlich in der Jugend / wie andere in der Welt leben / auch zu leben frey gelassen / und ihr Alter hierüber ein besonderes Privilegium hätte. So diese Gedancken ein-

mal in ihrem Gemüthe wurzeln / so können unmöglich andere / als verderbliche Früchte aus solcher Wurzel ausschlagen. Es ist gemeinlich mit solchen Leuten auf ihr Lebenlang verdorben / so / daß auch solche Sünden ihrer Jugend und deren Straffen sie oft bis ins Grab zu drucken pfelegen: da hingegen diejenigen / die ihr Leben von Jugend an so wohl als alte Leute nach der allgemeinen Regul Göttlicher Gebote / ohne Unterschied und Ausnahm des Alters abzumessen / und zu führen sich verbunden erkennen / davon auf ihr ganz Lebenlang Nutzen haben.

§. 3. In der Absicht auf sich selbst / sollen junge Leute ihre Seel / Leib und Ehre in ihren jungen Jahren in Keuschheit und Zucht unbeschädigt behalten; alles unziemlichen Löfflens / und aller von Leichtfertigkeit verdächtigen Winkeln und Gesellschafften sich enthalten / und an das Freyen eher nicht gedenden / bis es nun mehr ihr Alter und andere Umstände selbst erfordern; Weil es die Erfahrung mehrmals gezeiget / und noch täglich zeiget / daß junge Leuthe / so bald sie solchen Löffleren nachzuhängen anfangen / und sich solchen Gedancken / die dieses Alter zu hegen am bequemsten ist / nicht mit Ernst und Gewalt widersehen / und sich selbst dabey Gewalt anthun / auf dem Wege zu ihrem Verderben stehen / und sich sonderlich zu Studiis und andern Dingen / die ein Nachsinnen und freyes Gemüthe erfordern / mehr und mehr untüchtig machen / und wohl allerdings / wo sie nicht zuruck tretten / oder sich zuruck ziehen lassen / in ein dissolutes liederliches Leben gerathen. Nächste dem sollen sie sich in ihren jungen Jahren / an keinen Überfluß weder in Speise / Franck / Kleidung und dergleichen / oder auch / daß sie alles gar zu bequem und gemächlich haben wolten / gewöhnen; sondern mit schlechter Nothdurfft sich lieber genügen zu lassen / und etwas leiden zu können / lernen; weil der Nutz solcher Übung gröffer ist / als sie sich demselben in ihrer Jugend (weil sie darinn in ihren Bollüsten und eigenen Willen / ihr höchstes Gut setzen) erkennen / oder beurtheilen können. Dann wie diejenige insgesammt / die ihre Natur von Jugend auf an schlechte Nothdurfft gewöhnet / nicht allein mit wenigern vorlieb nehmen / und daher bey ihrer Nothdurfft weit reicher / als die viel haben müssen / bey grössern Reichthum zu achten sind; sondern auch dabey gesünder und zu wichtigeren Dingen geschickter bleiben können: also sind diejenige / die sich in ihren jungen Jahren zu delicaten Tractamenten und vielen übermäßigen Trincken gewöhnen / deswegen übel daran / weil sie es nicht allein / wann sie etwan in

Man

Mangel gerathen / und aus solchem vollen delicaten Leben gesetzt werden solten / (wozu nicht allein das reiche Leben selbst / sondern auch andere unverhoffte Fälle Ursach genug geben können) über alle Maßen sauer ankommet: sondern auch / weil der Leib durch das starcke überflüssige Getränck erhiget / und geschwächt wird / solch delicat und unmäßiges Leben / ob mans schon in der Jugend nicht so gleich wahrnimmet / bey wachsendem Alter im Bette büßsen mussten: und darzu auch von verständigen Leuthen zu wichtigen Aemtern / und rechtschaffenen Verrichtungen / die allein nüchtern Leuthen anvertrauet werden / unrichtig geachtet werden. Nicht weniger sind auch dieselbige / die sich an kostbare Kleider und Geschmuck in ihrer Jugend gewöhnen / bey grossen Mitteln in der That ärmer / als andere / die bey mittelmäßigen Mitteln mit christlicher Nothdurfft vor lieb zu nehmen gelernt haben: Indeme jene bloß auf solchen unnöthigen Kleider-Pracht ein Capital von tausend oder mehr Thalern jährlich zu verthun gewöhnet; welches das weibliche Geschlecht / weils zu dieser Uebermaß sonderlich geneigt ist; auch sonderlich mercken solte.

§. 4. In der Absicht auf andere sonderlich alte und aus vieler Erfahrung verständige Leute / sollen sie sich bescheiden / sittsam / ehrerbietig / und dienstfertig in Worten / Gebärden und Wercken erzeigen / Krafft des ausdrücklichen Göttlichen Gebots / welches er sonderlich umb sein selbst willen gehalten haben will / Lev. 19. 32. Für einem grauen Haupte solst du aufstehen / und die Alten ehren / denn du solt dich fürchten vor deinem Gott / denn ich bin der Herr; Wo nun alte Leuthe zugegen sind / da sollen sie lieber stille seyn / und denenselben zuhören und sie fragen: als daß sie sich klüger düncken / denenselben vorgreifen / und das Wort allein haben wolten / nach der Regel / die Sirach gibt cap. 32 / 10. - 13. „Ein Jüngling mag auch wohl reden / ein- oder zweymal / was ihm noth ist / und wann man ihn fragt / soll ers kurz machen / und sich halten / als einer / der nicht viel weiß / und lieber schweigen / und sich nicht dem Herrn gleich achten / und wann ein Alter redet / nicht darein waschen.“ Wo sie etwas Gutes lernen können / darinn sollen sie guten Rath annehmen / und guten Exempeln willig folgen; hingegen böse Gesellschaften als den Teuffel selbst / der nie weit davon ist / und als ihr augenscheinliches Verderben stiehen.

Rechts-Anmerkungen.

Cap. XV. §. 1.

Als wär das verruchte / Gotts-vergeßene / üppi-ge etc. & ad §. 3. Und wo sie sich nicht zurück ziehen lassen / in ein dissolutes liederliches Leben gerathen. etc.

Wo die Jugend in ein so liederliches und dissolutes Leben gerathen / darinnen zu besorgen / es möchte dieselbige das Ihrige verschwenderischer-weis gang und gar durchbringen / da muß eine jede Obrigkeit gebührendes Einsehen haben / und solchen Verschwendern die Verwaltung ihrer Güter untersagen / mithin denselbigen einen Curatorem bestellen / ohne dessen Beyrathung und Consens mit denenselben nichts abzuhandeln. Dann weil ein solcher Verschwender weder Ziel noch Maß in seinen Ausgaben zu gebrauchen weiß / per l. 1. ff. de curat. furios. hiernächst auch aller Wollüste und Laster Slave ist / wie ihn der Kayser Constantinus abmahlet in l. ult. §. 2. C. de sent. pass. & restit. add. Cajus Lib. 1. Inst. tit. ult. de Curator. Als wird er einem Unsinnigen nicht un-

gleich gehalten / per l. 7. §. idemque & in prodigo. 12. ff. quib. ex caus. in poss. eat. & l. 1. C. de Curat. furios. Dann gleichwie jener im Gemüth verrucket ist; also hat es mit dieses Sitten eben dergleichen Beschaffenheit / per l. 1. in f. ff. de Curat. furios. und wird es derohalben / so man ihm nicht beyzeiten Einhalt thut / mit dessen Gütern einen betrübten Ausgang nehmen / per l. 12. §. 2. ff. de tutor. dat.

Ob aber die Verwaltung der Güter einem Verschwender / durch das Gesetz selbst / so bald er nemlich sich diesem Laster ergeben / benommen seye / oder durch den Richterlichen Ausspruch / erst gesperrt werden müsse / darinn sind die Doctores nicht allerdings einig: Es gehet zwar der meisten ihre Meinung dahin / daß insonderheit zur Sperrung der Güter / der Richterliche Ausspruch erfordert werde / mithin / was vor demselben mit einem solchen Verschwender gehandelt worden / gültig und von Kräften seye / gleichwie diese Meinung post Bart. Jason. Alex. Castrenf. Duaren. Cujac. Jul. Clar. mit vielen Gründen vertheidiget Gædd. in Tr. de contrah. stipul. c. 7. concl. 10. n. 141. cum seqq. Heig. & Rittershuf. ad §. 3. Inst. de Curat. und andere mehr. Consent. Chur-Bayrische Policey-Ordnung §. 15. verl. auf welche Be-klagung / in f. verb. Dann / was über solche Erkenntnis und Gerichtliche Berufung mit dem Munde Todten ferner contrahiret / oder in andere Wege / ihm / seinem Weib / Kind und Gütern zu Nachtheil (ohn ausdrückliches Vorwissen und Bewilligung seiner Curatoren) gehandelt würde / das soll weder Krafft noch Macht haben / sondern allerdings unbündig und unkräftig seyn / und in allen Gerichten also für krafftlos erkannt werden / etc. Item Scabini Lipsienf. apud Carpz. in Spr. forens. p. 3. c. 6. def. 10. in verb. die auch aber dannoch nicht zu befinden / daß gedachter Testator von der Obrigkeit / auf vorhergehende genugsame Erkundigung und der Sachen reiffer Erwegung für einen Prodigum ausdrücklich erkläret / weniger ihm an Administration seiner Güter Einhalt gethan worden; So ist auch mehr. berührtes sein Testament kräftig. etc. Allein es will diese Meinung alsdann erst von andern angenommen werden / wann die Verschwendung noch in einigen Zweiffel gezogen wird; wann aber dieselbige kund und offenbar / halten sie davor / daß es keines Richterlichen Ausspruchs vonnöthen / sondern die Verwaltung der Güter dem Verschwender durch das Gesetz selbst zur Genüge benommen seye / so daß man alsdann schon nichts mehr mit ihm nachdrücklich handeln könne: Und dieser Meinung geben nachfolgende DD. Beyfall / nemlich Raphael. Cuman. & Imol. in l. 6. ff. de V. O. Arumæ. Exerc. Justin. 12. th. 7. lit. a. Donell. ad d. l. 6. ff. de V. O. Fachinæ. lib. 2. controuv. Jur. c. 63. & Harppr. ad §. 3. J. de Curat. n. 9. & seqq. Consent. Württembergisch Land-Recht p. 2. tit. 30. §. ult. ibi: Wann auch ein solcher offener Geuder und Verschwender seiner Zaab und Güter / mit einem andern etwas contrahiret oder gehandelt / daraus eine offenbare Verschwendung schambarlich erfolget / derselbige Contract soll unbündig / nichtig und krafftlos seyn / auch (ohneachtet solchem Geuder die Verwaltung seiner Güter durch Richterliche Erkenntnis noch nicht genommen / oder abgestri-cket gewesen) gerichtlich dafür erkennen werden. etc. Daß man also disfalls / was vor eine Meinung hier und dort recipiret / vor allen Dingen attendiren muß. Dieses aber ist unzweiffentlich / daß wann einem Verschwender die Verwaltung seiner Güter benommen / mithin ein Curator gegeben worden / derselbige vor sich und ohne Bey-

Verstand seines Curatoris nichts abhandeln könne / v. l. 6. ff. de v. o. wann auch gleich sothane Handlung vieler berührter Rechts-Lehrer Meinung nach mit einem Eyd-schwur bekräftiget wäre / per l. 5. C. de LL. l. 7. §. 16. verl. nec iusjurandum. ff. de pact. & arg. c. 26. X. de iurejur. welchem nicht zuwider ist / daß ein Verschwender einem Minder-jährigen verglichen werde / v. l. 3. C. de restit. min. dieser aber durch einen Eyd-schwur sich verbindlich machen könne / per auth. Sacramenta puberum. C. si adv. vend. gestalten diese Comparation oder Vergleichung / nur so viel die Verwaltung der Güter betrifft / Was findet; welche so wohl einem Verschwender als Minder-jährigen benommen ist: So viel aber das Judicium animi oder den Verstand belanget / ist ein Verschwender viel mehr mit einem sinnlosen Menschen zu vergleichen / per l. 1. ff. de Curat. furios. junct. l. 40. ff. R. J. dessen Handlungen in Anfang gleich null und nichtig sind / und solchem nach mit einem Eyd-schwur nicht bekräftiget werden mögen / da hingegen in auth. sacramenta puberum &c. von solchen Contracten gehandelt wird / welche von ihrem Anfang nicht alsofort null und nichtig sind / sondern / so lange sie nicht entkräftiget werden / in etwas bestehen. Also lehret Bartol. Bald. Angel. Castrens. Alexand. Jason. Zaf. & Ripa in l. 6. ff. de v. o. Item Gomez. Lib. 2. var. resol. cap. 14. n. 23. Arumz. Exerc. Justin. 12. thes. 7. Harppr. ad §. 3. J. de Curator. n. 31. & Fachina. 2. contro. 64. Und dieses ist nicht allein von denjenigen Handlungen zu verstehen / welche zwischen denen Lebendigen (inter vivos) zu geschehen pflegen / sondern es ist auch daß selbige gleicher Weise dahin zu extendiren / daß ein solcher Verschwender kein Testament / Übergab auf den Todes-Fall / oder sonst einen letzten Willen machen könne / per §. 2. J. quib. non est permitt. Test. fac. & l. 15. ff. qui Test. fac. possunt. es wäre dann / daß er in demselben etwas mögliches und ein solches disponiret hätte / welches von einem klugen und verständigen Haus-Vatter nicht besser hätte geschehen können. Dann indeme die Verwaltung der Güter einem Verschwender zu dem Ende benommen worden / daß er dieselbige nicht durchbringe; Als muß im Gegentheil ihm derselbige sonder allen Zweifel gestattet werden / wann er etwas mögliches handelt / Conf. Ehur-Barrische Policey-Ordnung §. 15. verl. auf welche Beflagung. in verb. Ihm / seinem Weib / Kindern und Gütern zum Nachtheil. Add. Carpz. Jpr. forens. p. 3. c. 6. def. 11. ibique Scabini Lipsienf.

§. 4.

Als dem Alter in denen Rechten viel nachgelassen werde / beweiset unter andern Mascard. de probat. conclus. 1295. dahero lesen wir in Heiliger Schrift Deut. 1. v. 6. & seqq. daß bey denen Ebrdern die Alten zum Regiment erwählet worden seyen / massen dieselbige viel durch Erfahrung erlernen / was die Jugend noch nicht hat sehen können; zudem sind sie gemeinlich denen Wollüsten nicht so sehr unterworfen / und verachten umb so viel desto mehr der Welt Eitelkeiten / je näher sie bey dem Tode sind / und auf ihr Lebens-End zu denken haben / arg. l. f. C. ad L. Jul. repetund. welches eben auch die Ursach zu seyn scheint / warum ver mög derer Kayserlichen Rechten denen alten Zeugen mehr als denen Jungen Glauben beygemessen wird / per l. f. ff. de fide instrum. Add. Bart. Bald. Paul. de Castr. Alex. Imol. in l. cum quid. ff. si

cert. pet. & in l. ob carmen. 21. §. f. ff. de testib. wo fern nur ihr Lebens-Wandel mit dem Alter übereinstimmet / anderer Immunitäten und Freyheiten / welche denen Alten in denen Rechten vergönnet worden / anjeko nicht zu gedencken / gestaltsam sie bey den Römern in so grossen Ehren gehalten worden / daß ihnen fast eben dieselbige Reverenz und Ehrerbietigkeit erzeiget worden / welche man der Obrigkeit zu erweisen gewohnt war / per l. temper. 5. pr. ff. de Jur. immu. die Jahre selbst aber / welche zum Alter erfordert werden / sind denen Umständen nach determiniret worden; allermassen zur Evitirung und Vermeidung derer öffentlichen Aemter / bey welchen eine Leibes Arbeit vonnöthen ist / per l. f. C. qui aetat. excul. hingegen wo man nur Klugheit und Verstand vonnöthen hat / als in Vormundschaft 70. Jahr erfordert werden / vor welcher Zeit sich niemand von der ihm aufgetragenen Vormundschaft entschuldigen / per §. 13. J. de excul. tut. & l. 3. ff. de Jur. immu. Item / nach denen Kayserlichen Rechten keiner mehr zur Zeugenschaft wider seinen Willen gezwungen werden kan / per l. inviti. 8. ff. de Testib. Ich sage nach denen Kayserlichen Rechten / dann nach denen Canonischen Rechten können auch die Alte zur Zeugenschaft gezwungen werden / gleichwie solches nebst andern lehret Rudinger. Observ. singul. Cent. 1. Obl. 20. n. 4. wiewohl sie diese Freyheit haben / daß sie / in Ansehung ihres Alters / und weil sie bald dahin sterben können / so / daß es darnach um die Zeugenschaft geschehen wäre / noch vor der Kriegs-Bestimmung examiniret und abgehört werden können. Vid. Abbas. in cap. quoniam. n. 18. X. ut lit. non contest. Was aber in diesem Fall / nemlich zur Abhörung sothaner alter Zeugen / vor ein Alter erfordert werde / wird dem Gutduncken eines klugen Richters anheim gestellet / welcher nach Beschaffenheit derer Personen die Verfügung dahin thun kan / daß dieses auch bey solchen Leuthen / welche das 70. Jahr noch nicht erreicht / geschehen könne. Rudinger. cit. loc. n. 4. in f. massen in der Kayserlichen Cammer bereits diejenige vor alt in diesem Passu gehalten werden / welche das 50. Jahr erreicht / gleichwie solches bezeuget Gail. 1. O. 92. n. 7. Gleichwie nun die Alten in Civil- und Bürgerlichen Sachen in vielen Stücken befreuet sind: Also ist ihnen auch gleicher Weise in peinlichen Sachen dieses nachgesehen worden / daß in Ansehung ihres Alters ihnen die Straff in etwas geändert wird / per ea. quæ docet Rudinger. c. l. n. 7. & Carpz. pr. crim. p. 3. qv. 144. per tot. wesswegen auch so leicht die Tortur. oder Peinliche Frag im höchsten Grad mit ihnen nicht mag vorgenommen werden / per l. 3. §. 7. ff. ad Sc. Syllan. Add. Jul. Clar. in pract. crim. §. f. qv. 64. n. 22. Damhoud. pr. Crim. c. 41. n. 5. Henric. Bocer. de qvæst. & tortur. cap. 4. n. 21. & Carpz. p. 3. qv. 118. n. 35. & seqq. es wäre dann / daß sie noch von starcken Gliedmaßen / und bey gesundem Leib und Vernunft wären / dann solchenfalls könnten sie nach Beschaffenheit ihrer Person / vornemlich mit Vorlegung der Instrumenten / auch Anlegung des Daumen-Stocks wohl geschrecket werden. Carpz. c. l. n. 38. & 42. von denen Privilegiis aber und Freyheiten des Alters können ferner gelesen werden die DD. ad §. 16. J. de excul. Tut. insonderheit aber Fein. in cap. nos. X. de Testam. Add. Befold. in Th. pr. & Speidel. in specul. jur. voc. Alter / Alte Leuth.



Das XVI. Capitel.

Von des Haus-Vatters Gebühr gegen der Nachbarschaft.

Inhalt.

§. 1. Ursach/ warumb von der Gebühr gegen die Nachbarschaft zu handeln. §. 2. An guter Nachbarschaft ligt viel. §. 3. Mittel dazu sind/ daß der Haus-Vatter (1.) selbst zur Feindseligkeit keinen Anlaß gebe. §. 4. (2.) Sich gegen Ohren-Bläser vernünftig verhalte. §. 5. (3.) Ehrliche Liebes-Bezeugungen. §. 6. (4.) Vertraulicher freundlicher Umgang und gemäßigter Gast-Freyheit. §. 7. (5.) Nicht leicht Neuerungen vornehmen. §. 8. Dienst-Befähigkeit zu Verträgen und andern Abhandlungen.

§. 1.

Est unmdglich / daß der Haus-Vatter seine Haushaltung in dem Bezirck seines Hauses bloß mit seinen Haus-Genossen allein/dergestalt führen könnte/ daß er nicht auch ausser denselben mit andern Leuten solte umgehen / heben und legen müssen. Wäre sonst niemand / so ist doch die Nachbarschaft/ an welche sein Haus und Felder gränzen. Im Handel und Wandel hat er so wohl mit Frembden als Benachbarten zu thun : bald wird er von Armen umb Rath und Hülffe angeruffen u. s. f. Nachdem wir ihn nun mit seinen Haus-Genossen in ihren Wechsel-Gebühren betrachtet/ so ist nun an dem / daß wir ihn auch ausser seinem Hause betrachten / und seiner Schuldigkeiten / die ihn ausser seiner Haus-Genossenschaft gegen andere und Frembde obliegen / erinnern : Unter denen die Gebühr / damit er seinen Nachbarn verhasstet ist / die erste seyn soll.

§. 2. Wie viel einem Haus-Vatter an guter Nachbarschaft gelegen seyn müsse / hat bereits Cato zu seiner

Zeit zu erkennen gegeben / „wann er dem / der ein Haus/ „Acker / oder Garten / oder was es auch sonst von ligen- „den Gründen seyn mag/kauffen will/ vor allen den Rath „gibt / daß er sich erstlich nach den Nachbarn / was „es vor Leuthe seyn/ mit Fleiß erkundigen solle: und nach- „dem er in Erfahrung gebracht / daß es diebische / zäncki- „sche / haderhaftige / mißgünstige / untreue / leichtfertige „oder sonst lose Leuthe seyn / das Kauffen lieber gar blei- „ben lassen solle ; weil er doch keine Ruhe haben / und was „er erworben / mit ihnen wiederum würde verrecken und „verfechten müssen.„ Daher auch die Juden bis auf den „heutigen Tag das Sprichwort führen : Daß Gott dem/ „dem er feind sey / an einen bösen Nachbarn gerathen „lasse / auch selbst einem Christen / unter andern Un- „glücken/einen bösen Nachbarn wünschen. Es man- „gelt auch an Exempeln nicht / daß manche dieses Übels los „zu kommen / ihre sonst bequeme Häuser und Güter feil ge- „botten / und andern verkauft haben. Und wer wolte von „solcher stäten Kränkung an Leib und Gemüth auf sol- „che Weise los zu werden / (wann kein ander Mittel zur „Begütigung zu finden) nicht trachten ? da man einem auf „alle Tritte acht gibet / und bald hie bald dort Ursach zum „Zanck vom Zaun zu reißen sucht / und dabey noch wohl „ohne Gefahr/ entweder an seiner Gesundheit/ oder an dem „Vieh/ beschädiget zu werden / kaum über seine Thür- „Schwelle / viel weniger über seines Nachbarn Hof gehen/ „oder sein Vieh austreiben darff ; und was dergleichen „Kummer mehr seyn mag / wovon alles zu erzehlen der „Platz zu enge werden solte.

R

§. 3.

§. 3. Damit man dem Haus-Vatter auch in diesem Ubel / so viel möglich / gerathen / und derselbe seines Orts gute Nachbarschaft zu halten / vorbereitet werden möge: so finden wir ihn entweder in dem Stande / in welchen er seine Wohnung an einem frembden Orte allererst anrichten will: oder aber in einer Nachbarschaft / darinn er gebohren / erzogen / oder doch eine geraume Zeit gewohnt hat. Nun wäre zwar in dem ersten Falle / so viel eine böse Nachbarschaft betrifft / des Catois hievor berühmter Rath der sicherste. Nachdem man aber gleichwol an einen Ort / wo man gerne wäre / am seltensten seyn kan / sondern etwan eine anständige Heurath / und die Güte und Gelegenheit des Guts / so man an sich zu erheuerathen oder zu kauffen vorhat / diese Gefahr zu überwiegen / genug zu seyn geachtet würde / oder auch sonst zu Begütigung des bösen Nachbarn Hoffnung wäre / so soll der Haus-Vatter / der es hierauf waget / dem Neid und Feindschaft der Nachbarschaft zu entgehen / und dero geneigten guten Willen zu gewinnen / so wohl im ersten als andern Zustande zu erst und vor allen Dingen sorgfältig verhüten / daß weder von ihm selbst / noch von seinen Haus-Genossen der Nachbarschaft / sich über ihn zu beschwehren / und ihm abgehasst zu werden / die geringste Ursach nicht gegeben werde. Er soll verhüten / daß sie weder an Gärten / Feldern / noch auch an ihren ehrlischen Namen gekränkelt werde. Alle Großsprecherey / Pralerey und eiteler Selbst-Ruhm soll von ihm ferne seyn. Vielmehr aber soll er seinen Nachbarn mit sitzamen Begeerden / behutsamen Worten und Wercken höflich begegnen: weils über alle Masse verdrüsslich und mit größerem Unlust zu hören ist / wo man nichts als seine Haushaltung und Klugheit zu loben / andere aber hingegen geringschätzig zu achten / oder wohl gar zu verachten / die heftliche Gewohnheit an sich hat.

§. 4. Zum andern / soll er diejenige Zuträger und Ohren-Bläser / die sich gemeinlich aller Orten / meistens aber zu der Zeit / wann Güter neue Besitzer bekommen / einfinden / und sich mit allerley neuen Zeitungen und Berichten beliebt machen / und sich dadurch einschleichen wollen / zwar Anfangs mit Vernunfft und einiger Gedult anhören / und denen Dingen / die er höret / ob sie falsch oder einige Wahrheit in sich halten mögten / in der Stille / aber behutsam / ob sie ihm zur Warnung dienen mögten / nachforschen; geringe Sachen aber / die weder Ehre noch sonst einige Wichtigkeit betreffen / als eine bloße Wärscherey / sich einige Angelegenheit deswegen zumachen / nicht werth achten. Auf solche Weise werden solche Anheger des Zutragens müde / feindselige Nachbarn beschämert / gemildert / und endlich gar gewonnen.

§. 5. Zum dritten / soll er gleich im Anfang die Gemüther seiner Nachbarn mit allerhand Christlichen Liebes-Bezeigungen und freundlichen leutseligen Umgang zu gewinnen / und in seiner Gewogenheit zu erhalten trachten / dazu sich allerley Gelegenheiten unter der Hand zeigen werden. Sonderlich kan der freundliche Umgang mit geringen Nachbarn / noch mehr aber die Gütthätigkeit gegen Arme und Dörfftige / wann er denen in ihrem Anligen in Nöthen und Kranckheit mit wohl- und treu-gemeinetem Rath / tröstlichen Zuspruch / oder auf andere mögliche Weise hülfreich erscheinet / viel thun. Dann ob er seine Wercke schon mit eigenem Ruhm nicht besetzen soll / so bleibt doch das Lob bey der Nachbarschaft und gemeinen Mann nicht aus; von dem das Sprichwort gilt: Vox populi, vox Dei: gemeine Urkund / Gottes Mund. Wiederum / wo er des Nachbarn Schaden abwenden / und seinen Nutzen befördern kan / so soll ers freywillig von selbst

thun / und ihm überall zu Gefallen zu leben beflissen seyn / ob ihn schon kein Gesetz und Schuld vor der Welt dazu anhalten mögte. So ihm ein sonderbar Glück und Freude begegnet / soll er sich mit ihm freuen / und seine Freude durch herzlichliches Glückwünschen / in Traurigkeit und Unglück aber sein Mitleiden / Trost / Rath und That nach allem Vermögen bezeugen. Woraus endlich eine weit verbindlichere als nachbarliche Freundschaft / worauf er oft getrostet und recklicher als auf seine Blut-Freundschaft bauen darff / erwachsen wird.

§. 6. Zum vierdten / soll er des Verdachts von Bargeit und Silzigkeit / oder auch / daß er einer nachbarlicher Einkehr und Zuspruch abgünstig sey / sich zu entladen / ehrlicher guter Leute Einkehr / von deren er nicht anders / als daß sie guter Meinung geschehen / mutmassen kan / auf gute Art mit aller Ehrerbietung / freundlichen Gesichte / annehmlichen Begeerden / und verbindlichen vertraulichen Worten / daraus sie mercken können / daß man sie gerne sehe und habe / Standes-Gebühr gemäß aufnehmen / auch dann und wann / als liebe angenehme Freunde / nachdem die Kuchen bestellt / und die Eilfertigkeit zulasset / bewirthen / und bey einer Haus-Mahlzeit behalten: dabey aber auf die Diener / daß sie keinen Mangel leiden / desto fleißiger Obacht gehalten werden soll / so viel eher solch Gesinde über einen Haus-Vatter / als ihre Herrschaft selbst zu klagen / und ihn auszutragen gewohnt ist. Dieweil wir aber hier von keinem Panquet / oder ansehnlich zubereiteter Gasterey / sondern von einer unermutheten Einkehr guter Freunde und Nachbarn reden / so ist nicht allein unnöthig / sondern dienet auch öfters zu keiner Vertraulichkeit / daß man alle nur mögliche Spesen und Unkosten aufwenden wolte / weil dadurch gute Freunde Anlaß zu gedanken nehmen mögten / man wolle sie irgend solcher Gestalt auf einmal abdancken / und von fernem Zuspruch (weil sie es nicht wieder gleich machen könnten) abschrecken: sondern es können einige Gerichte / die die Küche in der Eile zu geben vermag / wann sie nur recht zugerichtet / und zu rechter Zeit (ohne daß man über die Zeit mit Verdruss darauf warten müste) aufgetragen werden / bey einem freundlichen geneigten Willen und Gespräche / zu diesem Zweck übrig genug seyn. Doch hat man sich auch hierinn / wie in andern Dingen mehr / nach der Landes-Art / und in der Nachbarschaft üblicher Gewohnheit / vornemlich zu richten / und sich dabey vorzusehen / daß / ob man dinstfalls kleine Ungelegenheiten schon billig dissimuliren solle / gleichwol keine Krippen-Ketterey angerichtet / und liederliche Pursche / die vom Sauffen / Spielen und andern Lastern beschrien sind / angelockt / und solcher geneigter Wille als eine Einschmeichlung oder anders gedeutet werde.

§. 7. Dieweil auch alle Neuerungen so wohl gefährlich / als auch / wann sie mißlingen / in der Nachbarschaft belachtet und beschimpffet werden / so soll der Haus-Vatter fünfftens / sonderlich an dem Ort / wo er sich neulich häuslich niedergelassen / mit denen Leuten / die den Namen haben / daß sie erfahrene Haushalter abgeben / und des Landes-Art aus langer Erfahrung gelernt / bekant zu werden trachten / und nach deren Rath / so er von ihrer Freu nur versichert / und daß sie ihn nicht mit Willen anführen wollen / sich keinen Verdacht machen darff) die Haushaltung lieber anfangen / als daß er vielerley neues und ungewöhnliches anfangen / und versuchen wolte. Daß ob schon alte Gewohnheiten bloß darum / weil sie alt sind / kein Privilegium haben / daß darinn nichts zu verbessern seyn könnte / so ist doch mehrentheils mißlich / wann man eine Landes-Art schlechterdings ohne fürsichtige Betrachtung / derer Umstände / die sich an einem Ort andert

als am andern dabey finden / mit der andern vermengen / oder nach derselben zwingen wolte: indem sichs nicht nach des Haus-Vatters Einfällen / sondern diese nach dem Lande richten sollen.

§. 8. Ein vornehmes Stück derer Pflichten / die ein Haus-Vatter seiner Nachbarschaft schuldig ist / ist diejenige Dienst-Gefälligkeit / nach deren er sich deroselben / so er zu gewissen Verträgen und Abhandlungen angesprochen wird / willfährig erzeiget. Dann ob er schon anderwärtsiger unndthiger und fürwitziger zantfächtiger Handel viel lieber müßig gehen / als sich darein flechten lassen solle / so gibts doch Fälle / darinn er von seinen Nachbarn als ein Beyständer dabey zu erscheinen angesprochen wird / welches er mit eben so weniger Willigkeit abschlagen / als wenig er selbst in solchen Fälle eine abschlägige Antwort vor billig erkennen kan. In diesem Fall nun soll er sich zu förderist wohl bedencken / ob er alles / was dabey nach denen Rechten zu beobachten / verstehe / und zur Vereinigung der Gemüther zulängliche Vorschläge zu thun genugsame Geschicklichkeit und Erfahrung habe: oder / so er diffalls die behörige Geschicklichkeit an sich fände / ob er auch bey beeden Partheyen / sie vermittelt seiner Mediation auszuföhnen genugsamen Credit und Authorität habe / oder aber / weil er einen Theil verhasset / oder bey demselben sonst in ungleichen Concept stehe / ob nicht alles / was er vorschlagen würde / als partheyisch / fruchtlos abgehen würde. So er nun die Sache in solchem Stande findet / so soll er sich lieber entschuldigen / und neben seinen unvorgreiflichen Gedancken / die er seinem Nachbarn communiciren kan / einen andern verständigen Mann vorschlagen / als daß seine Gegenwart die Sache eher schlimmer als besser machen sollte. In Zeuraths-Sachen und andern Fällen aber / wo eben keine Strittigkeit und Trennung der Gemüther zu befahren / soll er sich nach der Partheyen Vermögen und Neigung zwar lencken / doch daß die Ehrliche Billigkeit und nächst derselben die Landes-Rechte und übliche Solennitäten überall die Regul bleiben / wornach er seine Vorschläge also einrichten soll / wie ers in seinem Gewissen dormalens gegen Gott zu verantworten / und vor dessen Gerichte damit zu bestehen sich getrauet. Dannenhero er die ganze Sache nach allen ihren erheblichen Umständen / damit nichts versehen oder vergessen werde / wohl bedächtlich und gewissenhafte überlegen und ausarbeiten soll / damit er nicht auch zu leicht / so etwas übersehen würde / nachmals die größte Schuld und Nachrede / ja wohl gar empfindlichen Schaden deswegen tragen müsse. Durchgehends aber soll er gewarnet seyn / daß er seines Nachbarn Freundschaft / wie hoch er solche auch schätzen mögte / sich niemals dahin verleiten lasse / daß er / ihm zu Gefallen / eine gerechte Sache zu hintertreiben / oder etner ungerichten eine Farbe des Rechts anzustreichen / sich in den Sinn können lassen wolte: sondern er soll demselben sein unbilliges Begißen vermittelt beweglicher Remonstrations zu benehmen trachten / und auf den Fall dieses fruchtlos abgehen sollte / sich der Sache lieber allerdings entziehen / als daß er umb seines gewissenlosen Nachbarn Freundschaft Göttliche Ungnade und Feindschaft auf seine Seele und Gewissen laden sollte.

Rechts-Anmerkungen.

Cap. XVI. §. 2.

Die Nachbarschaft hat unter andern auch dieses in sich / daß dieselbige bisweilen Nutzen / bisweilen aber Schaden bringet. Nutzen bringet sie vornehmlich hierinn / daß man 1.) einen Berweißthum / oder

wenigstens eine Rechtliche Præsumption oder Muthmassung des Dominii oder Herrschaft aus derselben hernehmen kan / gestaltsam diejenige Stück und Aecker / welche nahe bey einer Herrschaft ligen / insgemein vor derselben pertinenz und Zugehör gehalten werden / v. Belold. p. 5. conf. 238. n. 3. & seqq. weßwegen dann auch nach denen Kayserlichen Rechten eine in dem Fluß entstandene Insel demjenigen zugeeignet wird / welcher am nächsten darbey seine Güter / Aecker oder Wiesen liegen hat / allemassen zu muthmassen / daß das Wasser nach und nach aus denenselben die Insel zusamm getragen habe / v. l. 7. §. insula. 3. ff. de A. R. D. & §. Insula. 22. Inst. de R. D. wie wohl es heut zu Tag diffalls fast eine andere Verwandnus hat / angesehen dergleichen Inseln nicht mehr Privat-Personen / sondern denen Landes-Herren als Regalien eingeräumt werden; gleichwie solches von denen im Rhein entsprangenen Inseln bezeuget Noe Meurer in Tr. vom Wasser-Recht / von denen in Franckreich aber Christina. V. 4. dec. Belgic. 86. n. 6. von denen in Holland / und den benachbarten Orten. H. Grot. L. 2. de J. B. & P. c. 8. n. 9. und endlich von denen in Sachsen / Carpz. p. 3. c. 31. def. 13. Add. Oettinger. de Jur. limit. Lib. 2. c. 3. n. 10. & 11. Gryphiander. de Insulis. c. 11. 12. & 13. aliiq; plures. 2.) Hat man aus der Nachbarschaft auch ferner diesen Nutzen / daß ein Nachbar in materia retractus, oder in Auslöschung-Sachen und Fällen vieler Rechts-Lehrer Meinung nach andern Kauffern vorgezogen werde / Belold. part. 6. conf. 278. n. 25. & seqq. Afflic. in Comment. ad princ. Constit. Frid. n. 36. & ad §. 8. d. Constit. n. 1. & seqq. & Speidel. in Specul. Jur. voc. Nachbar / Nachbarschaft / verl. ex jure vicinitatis. Und dann endlich 3.) bringet die Nachbarschaft auch diesen Nutzen / daß die Zeugenschaft eines Nachbarn eine merckliche Præsumption und Muthmassung würcket / gestaltsam insgemein gemuthmasset wird / daß ein Nachbar des andern Handlung wisse / per cap. quanto 8. & cap. quosdam 7. X. de præsumpt. add. l. si vicinis. 9. C. de nupt. daher dann die Nachbarn insonderheit als Zeugen / das Alter ihres Nachbarn zu beweisen / admittiret und zugelassen werden. Bartol. in l. 1. ff. si cert. petat. vid. tamen Mascard. de probat. concl. 1406. & Speidel. c. 1. verl. Regula tamen. &c.

Hingegen bringet die Nachbarschaft auch in vielen Stücken grossen Schaden; welches zur Gemüge diejenige erfahren / die mit bösen Nachbarn umgeben sind; Und dieses ist eben die Ursach / warum in Verkaufung der Güter / Häuser / Aecker und Wiesen &c. die Nachbarn anzuzeigen / dann so der Verkaufser den Käufer seinen Nachbarn verschweiget / kan er vermög der Rechte ad interesse darum belanget werden / vornemlich / wann er sonst nicht gekauffet hätte / so die Beschaffenheit des Nachbarn ihm wäre bewust gewesen / wie zu sehen ex l. 35. §. ult. ibique Gotofr. ff. de C. E. V. gestaltsam eine Sach wegen eines bösen Nachbarn desto geringer geschähet wird / daher dann Themistocles nicht unrecht gethan / daß er bey Verkaufung seines Hauses öffentlich ausrufen lassen / daß dasselbige mit guten Nachbarn umgeben wäre / gleichwie solches aus dem Plutarcho erzehlet / Dionys. Gotofr. in not. ad d. l. 35. §. f. ff. de C. E. V. & Gail. 2. O. 69. n. 20. & seqq. anderer Ungemach / welche durch böse Nachbarn verursacht werden / aniesz zugeschwigen / gestalten selbige bereits im Textu selbst zur Gemüge angeführet worden. Inzwischen kan hiervon ferner gelesen werden Columella Lib. 1. de re rustic. cap. 3. Absonderlich aber / ob ein Nachbar dem andern wegen entstandener Feuers-Brunst einen Abtrag in diesem Fall / da zur Errettung der ganzen Nachbarschaft dessen Haus ist abgebrochen worden / zu thun gehalten sene; siehe Gail. 2. O. 21.

Davon hierunter noch weitläufiger gehandelt werden soll. Dieses ist hierbey noch zu mercken / daß umb guten Einmuth in der Nachbarschaft allerseits zu erhalten / eine unehrliche Weibs-Person / so selbige vielleicht in einer ehrlichen Nachbarschaft sich häuslich niederlassen wolte / von den andern Nachbarn ausgetrieben werden könne / damit sie theils nicht andere verführe / oder aber eine ungleiche Nachrede ihnen verursache / vid. Nov. 14. §. 1. verl. non enim permittimus &c. Welches eben auch von denjenigen Handwerckern zu sagen / die mit ihrem Schlaggen und Klopffen die Doctores oder andere Gelehrte in ihrem Studiren verhindern / allermassen auch diese nicht gehalten sind / dergleichen Personen in ihrer Nachbarschaft zu dulden / besonders sie können dieselbige vermög ihrer ihnen disfalls zukommenden Freyheit / wohl daraus vertreiben / vid. DD. ad auth. habita C. ne fil. pro patr. wofern nur solche gelehrte Personen vorher daselbst gewohnt haben; dann wann dieselbige vorerst dahin ziehen / und die bereits allda wohnende Handwercks-Leuth austreiben wolten / wären diese ihnen disfalls zu weichen keines Weges verbunden. Vid. Menoch. 2. arb. jud. qq. cent. 3. cal. 237. n. 8. & seqq. Vid. omnino Dn. Linck. Disp. de Jure Literator, contr. vicin. strepifer. aliosque studia impediens

§. 3. Er soll verhüten / daß sie weder an Gärten / Feldern / noch auch an ihren ehrlichen Namen gekränkelt werden. *W.*

Die gute Verständnus unter den Nachbarn wird unter andern auch hierdurch zerstöhret / wann einer dem andern in seiner Gerechtigkeit zu beunruhigen / oder derselben zunaher zu treten sich unterstehet. Weßwegen ein jeder / der Haus / Hof / Aecker / Wiesen &c. hat / vornemlich dahin zu sehen / daß er seinen Nachbarn an seiner Gerechtigkeit nichts abbreche / sondern ihm dieselbige ruhig genießen lasse / massen es zum öfftern zu geschehen pfleget / daß ein Nachbar auf des andern Haus / Hof oder Gut eine Gerechtigkeit entweder durch einen Kauffs-Titel, oder auch auf andere in denen Rechten erlaubte Wege / davon zu sehen §. ult. ibique DD. Inst. de servitut. hergebracht / e. g. daß er sein Vieh auf seines Nachbarn Aecker treiben; Item / in desselben Hof Wasser hohlen; oder frey durchgehen; Ferner / daß sein Nachbar ihm zu Schaden nicht höher bauen darff / &c. oder leiden muß / daß ich die Erupse in seinen Hof richten kan / und was dergleichen Gerechtigkeiten / und respectivè Dienstbarkeiten mehr sind / davon zu sehen die DD. ad §. 1. & 2. J. de servit. prædior. & t. r. ff. de servit. item de servit. prædior. rustic. & urban. &c. In diesen und dergleichen andern Fällen allen soll er seinen Nachbarn in seinen wohl hergebrachten Rechten ungekränkelt lassen / eingedenck / daß / was einmal auf dem Haus oder Guth hauffet / solches ohne seines Nachbarn Willen nicht wider herunter zu bringen / gestalten solche Dienstbarkeiten dem Haus oder Gut selbst anhängen / einfolglich auf einen jedweden Besitzer gebracht werden können. Sollte er aber seinen Nachbar in diesem Stück widerrechtlich anfechten / alsdann könnte ihm von Richterlichen Ampts-wegen schon disfalls Inhibition gethan / auch er durch gebührende Mittel zu einer rechtmäßigen Caution, inskünftige den Nachbar in seinem Recht nicht mehr zu kräncken / angehalten werden / davon zu lesen §. 2. J. de act. ibique DD. & l. 7. ff. si serv. vindic. in specie. v. Joh. Oldendorp. in class. act. class. 3. act. 4. & 7.

Gleichwie aber ein Nachbar den andern an seinen Gerechtigkeiten nicht kräncken soll; Also liget hinwiederum einem jedweden ob / nichts neues auf eines andern Grund und Boden zu suchen / gestalten alle diejenige Stück / dar-

von jetzt erst gehandelt worden / alsdann erst zugestatten / wann eine Servitut oder Dienstbarkeit erwiesen werden kan: So lang aber dieses nicht beschiehet / ist keiner gehalten / dem andern etwas solches auf seinen Grund und Boden von Rechts-wegen zu zulassen. Es wäre dann / daß es aus freyem Willen und nur auf eine Zeit / oder so lang / als derjenige / so solches erlauben will / geschehe / dann solches falls könteder Nachbar / deme solches Bitts-weise gegönnet worden / kein Recht daraus machen / sondern müste nach dem Gutdüncken dessen / so es erlaubet / von dem Gebrauch wieder ablassen; worbey wir aber diesen Rath geben / daß ein solcher Nachbar / welcher dergleichen Sachen erlaubet / sich einen Revers geben lasse / damit er hierdurch allenfalls beweisen könne / daß dem andern dieses nur Bitts-weise vergönnet worden seye. v. l. 1. pr. & l. 12. pr. ff. de precar. add. Noe. Meurer vom Jag- und Forst-Recht. p. 1. Tit. von aus Gnaden und durch einen Revers zugelassenen und bewilligten Jagens-Gebrauch &c.

Am allermeisten aber können die Nachbarn hierdurch gekränkelt werden / wann man ihnen ihre Gränz-Stein verrucket / oder sonsten auf andere Weg ein Stück Landes ihnen abnimmet; welches Verbrechen / gleichwie es eines von den größten zu halten; Also ist auch / so fern solches böshafftiger Weise geschehen / eine empfindliche Leibes-Straff nach bewandten Umständen darauf gesetzt / wie zu sehen aus der Peinlichen Hals-Gerichts-Ordnung. art. 114. ibique Vigel, Remus. Matth. Steph. Zieriz. Blumlach. aliique plures. Add. Berlich. part. 5. conel. 52. & Carpz. pr. Crim. qv. 83. n. 67. & seqq. weßwegen ein jedweder sich vor diesem grossen Verbrechen absonderlich zu hüten hat.

§. 5. Wiederum / wo er des Nachbarn Schaden abwenden.

In diesen Worten redet der Author von der Christen-Pflicht und Schuldigkeit / darzu sonder Zweifel ein jeder Haushalter verbunden ist / ob ihn gleich kein Gesetz vor der Welt darzu anhielt; Allein es ist hierbey dieses zu wissen / daß auch die menschliche Gesetz einen solchen Haus-Vatter in gewissen Fällen dahin verbinden / daß er den Schaden seines Nachbarn abwende / mithin dessen Nutz befördere; davon wir ein herrliches und auserlesenes Beispiel haben in l. 2. §. 5. in l. ff. de ag. & agv. plur. arc. Wann nemlich ein in meines Nachbarn Grund und Boden von der Natur dahin gesetzter befindlicher Damm durch die Gewalt des Wassers weggetrieben worden; dann weil hierdurch das Regen-Wasser inskünftige keinen Aufenthalt mehr hat / mithin in meinen daran stossenden Aecker lauffet / und alles überschwemmet / so kan ich zwar meinen Nachbarn nicht dahin vermögen / daß er auf seine Unkosten diesen Damm wieder machen lasse; wann ich aber aus meinen eigenen Mitteln solches zu thun erböthig bin / hingegen mein Nachbar nur zu meinem Schaden solches verwehren will / so geben mir die Recht dieses Mittel an die Hand / daß ich meinen Nachbar rechtlich dahin verbinden kan / damit er mir solchen weggeschwemten Damm / der ihm zwar keinen Nutzen / hingegen aber mir grossen Schaden bringet / wieder aufsehen und repariren zu lassen mir erlaube; Hæc enim æquitas suggerit, etsi Jure deficiamus, sagt der Jurist in d. l. 2. Das ist / dieses erfordert die Billigkeit / obgleich kein ausdrücklich Gesetz hievon vorhanden wäre. Welcher Casus auch auf andere Fall zu appliciren ist / davon zu lesen Joh. Oldendorp. class. 6. act. ult. rubr. defensionis capita, num. 1. & seqq.

§. 8. Weil

§. 8.

Weil bisweilen unter denen Nachbarn sich Strittigkeiten ereignen; Als liget dem andern ob / dieselbige nach aller Möglichkeit / absonderlich / so sie darzu angesprochen worden / zu heben und auszumachen / worzu sie bisweilen auch die Befehle verbinden / durch welche dergleichen Mittlers-Ambt ihnen aufgetragen wird / als zu sehen in l. 9. C. de judic. & in l. 9. & 10. ff. qui satisd. cogunt. damit man aber diese Materie von denen Mittlern und Schieds-Leuthen desto besser verstehen möge / will hauptsächlich vornöthen seyn / den Unterschied unter denselben kürzlich anzudeuten. Ist derohalben zu wissen / daß unter solchen Mittlern etliche Schieds- oder veranlaßte Richter sind / welche auch Obmänner genennet werden; etliche aber nur bloße Schieds-Leuth; Jene werden zu dem Ende von denen strittigen Partheyen erwählet / daß sie die zwischen ihnen waltende Strittigkeiten als Richter nach der Form und Weis eines Processus durch ihren Spruch ausmachen sollen / v. t. t. ff. de arbitr. bey welchem Spruch auch die Partheyen verharren müssen / und davon nicht abweichen können / per l. 27. §. 2. ff. de arbitr. so gar / daß ihnen nicht einmal hiervon zu appelliren gestattet wird / in Erwägung sie sich denselben freiwillig unterworfen / per l. 1. C. de recept. l. 32 §. 14. ff. eod. Add. Struv. Exerc. Jur. Civ. 3. th. 104. Diese aber werden sonderheitlich hierzu erkieset / daß sie durch ihren Spruch ausmachen sollen / was in Contracten und andern extrajudicial Handeln billig ist / damit die Partheyen nicht allzufehr gefehret werden / daher sie auch Teidings-Leuth genennet werden / Exod. 21. v. 22. welche gemeinlich den Rauff-Schilling / oder Haus-Zins / &c. wann die Contrahenten sich über denselben nicht wohl vergleichen können / zu determiniren pflegen / v. l. ult. C. de C. E. v. l. 25. pr. ff. locat. l. 75. & 76. pro soc. l. 43. de V. O. von deren Ausspruch / so derselbe nicht billigmäßig wäre / an den ordentlichen Richter zu gehen / denen Partheyen frey stehet. per l. 75. & 79. ff. pro soc. v. Arnold. Vinn.

lib. 1. S. Q. c. 16. Franzk. ad tit. ff. de arbitr. n. 3. & seqq. Carpz. p. 1. c. 1. def. 13. & Struv. Ex. 8. th. 96. in f. Unterweilen werden sie auch eine Rechts-Sach auszumachen angesprochen / welches sie aber ganz freundlich / sonder einige Form eines Processus thun. v. l. 13. §. 1. ff. de arbitr. Add. Carpz. in process. tit. 2. art. 3. n. 35. & 54. von dem Ambt und Pflichten nun sothaner Schieds-Richter und Schieds-Leuth kan noch ferner gelesen werden. Conrad. Lancelot. de arbitr. Lanfr. de Oriano. de compromissis faciendis inter conjunctos. Camillus Borellus & Ant. Blancus de compromissis. Lynckerus de arbitris compromiss. Lauterbach. de eod. argumeto & Fromann. de arbitratu boni viri. &c.

Adeund. §. verb. in Heyraths-Sachen. &c.

GLEICHWIE die Nachbarn aus geführter Massen zuweilen als Schieds-Richter und Schieds-Leuth sich gebrauchen lassen; Also pflegen sie bisweilen auch unter einander Heyrathen zu stiften / in welchem Fall sie Proxeneræ, Werber oder Kuppler genennet werden / v. t. t. ff. de Proxenet. ibique Doctores, & l. f. C. de sponsal. bey welcher Sach / weil sie höchst-wichtig ist / sie billig allen Fleiß anzuwenden haben / damit sie was Gutes stiften / mithin ihr Gewissen nicht verlegen. Bewegen sie vielmehr auf ihre Christen-Pflicht / und den Nutzen dererjenigen / welche sie zusammen heyrathen wollen / als auf ihren Gewinn sehen solten; dann ob es wohl die Gewohnheit insgemein mit sich bringet / daß man solchen Werbern etwas gibt oder verehret / so will doch solches nicht allerdings schön stehen / wann sie deswegen etwas annehmen / oder gar im Anfang sich etwas gewisses ausdingen / als daraus zu sehen / daß sie bloß umb ihres eigenen Nutzens halber sich in dieser Sach bemühet / einfolglich wenig bedacht haben / ob diese Handlung den verlobten Personen nützlich oder anständig seyn wird / oder nicht. d. l. f. C. de sponsal. Plura vid. apud Strauch. de proxenet. &c.

Das XVII. Capitel.

Von der bürgerlichen Berechtigtheit des Haus-Vatters.

Inhalt.

§. 1. Der bürgerlichen Berechtigtheit Nothwendigkeit. §. 2. Sie besteht in der Bezahlung dessen / was man schuldig. §. 3. In Erstattung alles dessen / was andern geböhret. §. 4. In billiger Bezahlung des verdienten Arbeit-Lohns. §. 5. Ein billiges Interesse von ausaerlichem Gelde gebilliget. §. 6. Doch demselben Christliche Gränzen gestellet. §. 7. Berechtigtheit bey Bürgschafften. §. 8. In Kauffen und Verkauffen.

§. 1.

Werweil nun obberührter Anmerckung nach kein Haus-Vatter für sich selbst mit seinen Haus-Genossen in der Welt leben / oder in seiner Haushaltung fort kommen kan / sondern als ein Glied und Bürger in einer gewissen Policey angesehen werden muß / so folget / daß er auch verstehen müsse / wie er mählich / er mag vornehmer / geringer / oder aber ihm gleich seyn / als ein redlicher Mann / bürgerlicher Berechtigtheit gemäß im Handel und Wandel begegnen / und die Sache dabey / so viel an ihm ist / also einrichten solle / daß / ob er schon seinen eigenen Schaden verhüten / gleichwohl aber doch keinen solchen Gewinn suchen solle / davon ein anderer Schaden leiden müste / sondern überall / so viel möglich / eine solche Gleichheit ge-

troffen werde / daß beide Theil zu frieden / und ihren billigen Gewinn und Nothdurfft haben können. Weil sich aber die Sache in gewissen besonderen Stücken deutlicher erklären läset / so wollen wir die gemeinste Stücke und Gelegenheiten / darinnen er in seiner Haushaltung die Berechtigtheit üben / oder auch mit Ungerechtigtheit sich am leichtesten versündigen kan / und deswegen billig Unterrichts bedarff / in diesem Capitel berühren.

§. 2. So erfordert nun die bürgerliche Berechtigtheit erstlich / daß der Haus-Vatter bezahle / was er andern schuldig ist / so es nur in seinem Vermögen stehet / daß ers bezahlen kan: Dann wann ein ehrlicher Mann / der mit gutem Credit Schulden gemacht / aber nachmals ohne seine Schuld / durch ein offenbares Unglück / es sey nun Krieg / Brand / Rauber und dergleichen / zu armen Tagen kommen wäre / so würde ihn die Unmöglichkeit in solchen Fällen im Gewissen so lange entschuldigen / bis er wiederum zu Mitteln und bessern Tagen kommen könnte: da hingegen diejenige Schuldner / die aus eigener Schuld durch Müßiggang / unbesonnene Handlung / prächtige und verschwenderische Haushaltung / Spielen / Sauffen und andere Laster in Armuth gerathen / daß sie banqueroute spielen / und ihre Creditores ansetzen / unter der Rubric der Gottlosen / welche borgen / und hernach nicht bezahlen / stehen / und nicht besser als ungerechte

N 3

Bes

Betriegler / vor Gottes Gerichte aber / als Diebe angesehen werden. In dieses Register gehören auch die **und** dankbare Schuldner und Zahler / welche sich in ihren rechten Farben abgemahlet selbst finden können in dem Haus-Buch Sirach c. 29 / 4. „Mancher meynet / es seye „gefunden / was er borget / und machet den unwillig / der „ihm geholfen hat. Er küsst einem die Hand / dieweil „man ihm leihet / und redet so demüthiglich umb des Näch- „sten Geld / aber wann ers soll wieder geben / so verzeucht „ers / und klaget sehr / es seye schwere Zeit / und ob ers „wohl vermag / gibt er kaum die Helffte wieder / und rech- „nets jenen vor Gewinn zu. Vermag ers aber nicht / so „bringet er jenen umbs Geld: Derselbe hat ihm dann sel- „ber einen Feind gekauft mit seinem eigenen Gelde / und „jener bezahlet ihn mit Fluchen und Schelten / und gibet „ihm schmäbliche Worte für Danck.

§. 3. Mit dieser Gerechtigkeit hat eine ziemlich genaue Verwandtschaft die **Wiedererstattung alles defsen / das einem andern zusiehet / man habe es gefunden / oder unter dem Schein des Rechts / oder mit Gewalt an sich gebracht / oder man werde es erst nachmals gewahr / daß mans mit Unrecht besäße** : wovon verschiedene und vornehme Arten in denen Göttlichen Rechten Lev. 6, 26. beschrieben stehen : „Wann eine Seele sündigen würde / und sich an dem Herrn vergreifen / (so „schwehr nimmt Gott solche Ungerechtigkeiten auf) daß „er seinen Neben-Menschen verläugnet / was er ihm be- „fohlen / oder ihm zu treuer Hand gethan ist / oder daß er „mit Gewalt genommen / oder mit Unrecht zu sich bracht / „oder das verlohren ist / funden hat / und laugnet sol- „ches mit einem falschen Eyde / wie es der eines ist / dar- „inn ein Mensch wider seinen Nächsten Sünde thut / „wanns nun geschieht / daß er also sündiget / und sich ver- „schuldet / so soll er wieder geben / was er mit Gewalt ge- „nommen / oder mit Unrecht zu sich bracht / oder was ihm „befohlen ist / oder was er funden hat / oder worüber er „einen falschen Eyd gethan hat / das soll er alles ganz wie- „der geben : dazu das fünffte Theil darüber geben / dem „deß gewest ist / des Tages / wann er sein Schuld-Opfer gibt / m. f. w. Gleichwie auch denen Kindern obliget / daß sie nach der Anweisung / die oben an ihrem Ort geschehen / ihrer Eltern Treu / Glauben und guten Namen auch noch im Grabe wider alle Beschimpffung retten sollen / also sind sie und alle Erben insgesambt / die ihrer Eltern / Vor- fahren und anderer Erbe bekommen / Krafft dieser Gerechtigkeit schuldig / daß sie deren Schulden nach ihrem Vermögen bezahlen : welche Erstattung demjenigen / dem sie gehöret / oder dessen Erben / oder so die nicht mehr vorhanden wären / Gott dem Herrn in den Armen geschehen soll ! weil auffer dieser Erstattung keine Buße / und daher auch keine Versöhnung bey Gott Platz finden kan. *Peccatum non condonatur , nisi ablatum restituatur.*

§. 4. Vornehmlich aber und insonderheit soll denen Arbeitern / dem Gesinde / Handwercks-Leuten / und denen / die sonst umb Lohn gearbeitet haben / Krafft dieser Gerechtigkeit ihr verdienster Lohn nach aller Billigkeit ohne Abbruch / zu rechter Zeit / damit er denen Arbeitern zu Nutz kommen möge / bezahlet werden. Der Billigkeit kan die Betrachtung der Zeiten / nachdem sie wohl feil oder kümmerlich ; die Arbeit / nachdem sie sauer oder leicht / gefährlich in der Höhe oder Tieffe / oder auf der Ebene / und anderer Umstände mehr / vor allen aber die Liebe / nach deren man sich den Lohn / so man an der Arbeiter Stelle stünde / selbst wünscht / die gewisste Maß geben. Insgemein aber wird sie nach denen Land- und Pollicey-Ordnungē und eingeführten Gewohnheiten

abgemessen / wornach sich der Haus-Vatter auch billig richtet ; es wäre dann / daß er nach obiger Betrachtung ein mehres zu thun / und über die Gerechtigkeit eine Müdigkeit zu beweisen / in seinem Gewissen billig erkennen würde : da es dann gewissenhafter Billigkeit gemäß ist / daß eines jeden Arbeit so geschähet werde / daß er von seinem Verdienst / so er nur in der Arbeit anhalten will / sein Leben fort bringen / und in guter Zeit vor sich und die Seelige einen Noth-Pfenning aufs künftige / wann er krank oder Alters wegen unvermöglich werden sollte / zuruck legen könne. Weil aber hievon bereits oben / da von denen Pflichten der Herrschaffen und des Gesindes insonderheit gehandelt wurde / ein mehrers zu finden / so halten wir uns hierbey länger nicht auf.

§. 5. Ferner soll diese Gerechtigkeit dem Haus-Vatter bey dem Leihen seine gewissenhafte Gränzen stellen / damit er sich weder auf einer oder anderer Seiten durch Ungerechtigkeiten versündige. Wobey so gleich die Gewissens-Frage vorkommet : weil der Wucher in Heiliger Schrift hin und wieder (siehe Exod. 22, 25. Lev. 25, 35. 36. Deut. 23, 19, 20.) ernstlich verboten / und unter die Sünden / warumb einer vor Gott nicht leben soll / Ezech. 18, 13. gerechnet wird / ob denn nicht das **Interesse oder Zinsen / so man von dem ausgeliehenen Gelde nimmet / wider diese Gerechtigkeit** allermeist aber das **Christenthum streiten** ? Wobey die Liebe / so ferne sie nur gegen dem Nächsten recht geordnet ist / weil sie in allen Göttlichen Geboten steckt / und dieselbe erklären muß / dem Gewissen den gewissten Ausschlag geben / und die Gerechtigkeit maßigen kan. Wie es nun einer Seits eine Übung der Liebe ist / daß der Vermögliche sein Geld ausleihet / und denjenigen Gewinn / den er selbst / so ers angeleget hätte / davon hätte genieffen können / einem andern gönnet ; also erfordert die Liebe anderseits hinviederum / daß dem Darleiher auch einiger Genuß gegönnet werde / damit auf beyden Seiten eine solche Gleichheit / damit beyde Theile zu Frieden seyn können / getroffen werde. So es nun nicht wider die Gerechtigkeit laufft / wann man ein Haus / Acker oder Garten / welches man umb das ausgeliehene Geld hätte kaufen und verpachten können) einem andern umb den verdienten und verglichenen Zins verleihet / also muß auch von dem ausgeliehenen Gelde ein gleichmäßiges Urtheil fallen / dabey auch dieses zu bedencken : daß die gänzlich Aufhebung aller Zinsen / so sie ohne Unterscheid in das gemeine Wesen eingeführet würde / der menschlichen Gesellschaft mehr Schaden als Nutzen bringen dörfte.

§. 6. Damit aber gleichwohl das / was hierbey erlaubt ist / nicht zur Ungerechtigkeit werde / so soll der Haus-Vatter nachfolgende Erinnerungen zu Verwahrung seines Gewissens gewissenhaft beobachten. Erstlich / soll er von hundert nicht mehr nehmen / als was durch die gemeine und besondere Landes-Gesetze gebilliget wird: Wer mehr fordert / der handelt hierinn schon wider die Gerechtigkeit. Zum andern / weil die Christliche Liebe erfordert / daß man dürfftigen armen Leuten / allermeist da sie ohne ihre Verschuldung in Armuth und Unglück gerathen ein Almosen geben soll / so soll man solcher Armen / die ihr Leben von dem entlehnten Gelde bloß und kümmerlich erhalten / und bey allen ihrem Fleiß und saurer Arbeit nichts gewinnen / und daher von dem geliehenen Gelde ohne ihren Ruin nichts geben können / die Zinse erlassen / oder denenselben zum wenigsten / so lange / bis sie zu besserer Nahrung kommen mögten / nachwarten : wobey es über dis wohl gar Fälle geben kan / darinn man das Capital selbst zusamt dem Interesse verlohren achters muß / nach der Regel Christi unsers Herrn / Luc. 6, 35. „Thut

Thut wohl und leihet / daß ihr nichts dafür hoffet / so wird euer Lohn groß seyn / und werdet Kinder des Allerhöchsten seyn. Damit man aber nicht meyne / es sey dieses ein neu Gesetz / und nur ein solcher Rath / den der Herr allein gewissen Personen gegeben / so ist billig zu bemerken / daß auch der Haus-Lehrer in seinem Haus-Buch cap. 29 / 1. folgentlich von einem Haus-Vatter eben das selbige in diesen Worten fordert: Mancher leihet ungerne / aus keiner bösen Meinung / sondern er muß fürchten / er komme umb das Seine. Doch habe Gedult mit deinem Nächsten in der Noth / und thue das Allmosen / dazu daß du ihm Zeit lassst. Hilff dem Armen umb des Gebots willen / und laß ihn in der Noth nicht leer von dir. Verleure gerne dein Geld umb deines Bruders und Nächsten willen m. f. w. Welches aber gleichwohl faulen / liederlichen / muthwilligen Schuldnern / zu ihrem Schutz / daß sie von anderer Leuthe Gelde sich ernehren / praffen und faulenzgen wolten / keines Weges geredet seyn soll. Zum dritten / sündige hie diejenige reiche und vornehme Leute / wann sie andern / die ihre Ungunst scheuen müßten / gewisse Geld-Summen zu übernehmen / und ihnen zu versetzen aufdringen / oder auch wann sie selbige wiederum ablösen wollen / entweder gar nicht / oder doch nie anders / als wann die völlige Summa beisammen ist / wieder annehmen / sondern an solchen Schuldnern immerdar Zins-Leuthe und verbundene Knechte behalten wollen. Kurz: Wer wider die Liebe handelt / dem werden die an sich zugelasene Zinsen / zu einem in denen oben angeführten Sprüchen / verbottenen beiffenden Wucher / weil das Recht / so man hierinn mit Zuziehung gerichtlicher Execution / durch harte und strenge Wege mit Hindanfegung der Liebe sucht / zum höchsten Unrecht vor Gott werden / und von demselben nicht ungestraft bleiben kan. Was der Haus-Vatter im übrigen / wann er Geld ausleihen soll / zu seiner Sicherheit zu bedencken habe / davon wird sich in der andern Abhandlung dieses ersten Theils an seinem bequemen Ort zu handeln Gelegenheit finden.

§. 7. Nachdem auch die Bürgschafft / da man bey denen Creditoren vor die Bezahlung an des Schuldners statt gut spricht / und selbst Zahler zu seyn verhoffet / eben die Kraft haben / als ob man solch entlehntes Geld von dem Glaubiger selbst entlehnet und empfangen hätte; so erfordert die Gerechtigkeit hiebey auf des Schuldners Seiten gegen den Bürgen / daß ich solches lieber mit Sirachs als meinen Worten ausspreche / daß er solcher Wohlthat ingedenck / seinen Erlöser nicht unversehambter / gottloser und undanehbarer Weise stecken lasse / und in Schaden bringe / sondern die Bezahlung auf die bestimmte Zeit abstatte: Auf des Bürgen Seiten aber / daß er / nachdem er die Bürgschafft unwidersprechlich auf sich genommen / nachmals mit keinen Räncken sich auszuwickeln suche / sondern sich als ein wahrhafter redlicher Mann zur Bezahlung verbunden achte. Besser und ehrlicher ist es / daß man im Anfang / ehe man sich zur Bürgschafft einlässet / sein Vermögen überschlage / und niemals Bürgschafften über Vermögen auf sich nehme / als daß man sich nachmals von der übernommenen mit allerhand Griffen zum Schaden des Creditors gewissenlos los wirken wolle.

§. 8. Weil in einer Haushaltung kaum etwas zu finden / wobey der Haus-Vatter sein Gewissen mit Ungerechtigkeit leichter und dabey gefährlicher verletzen könnte / als im Kauffen und Verkauffen zu geschehen pfleget / so ist noch übrig / daß auch der Ungerechtigkeit / so dabey zu vermeiden / gedacht werde. Hiebey nun gibt die Gerechtigkeit diese allgemeine und unbetrieuliche Regel: Daß der Verkäufer nicht anders dencke / als wann

er an des Käuffers / der Käufer aber sich nicht anders betrachte / als wann er an des Verkäuffers Stelle stünde. Was nun jeder wolte / daß ihm an seinem Ort geschehen sollte / das thue er dem andern / der an seiner Stelle stehet / so wird sich keiner durch Ungerechtigkeit ver-sündigen / noch einigen Vortheil mit des andern Nachtheil begehren / sondern sie werden beide von aller Schuld bleiben. Weil sich aber die Ungerechtigkeit in Exempeln deutlicher zeigen und erklären lässet / so bemerken wir davon nachfolgende Stücke. Erstlich / weil ein jeglicher Contract im freyen Willen stehen soll / so ist es von vornehmen Leuten wider die Gerechtigkeit gehandelt / wann sie geringern Leuten / die sich vor ihnen fürchten müssen / das Ihrige / so sie gerne hätten / feil machen / und sie wider ihren Willen zum Verkauf nöthigen / und ihnen also das Ihrige entweder mit Gewalt abdringen / oder unter einem hervorgesuchten Schein des Rechts / ob sie es schon bezahlen / an sich bringen: wovon das Exempel / so zwischen dem König Achab und Nabath in dem Handel mit dem Weinberg vorgieng / aus 1. Reg. 21. merckwürdig / und auch grossen Herren die Macht nimmet / und die Lehre gibt: daß sie ihren Unterthanen das Ihrige wider ihren Willen / ob sie es schon bezahlen / nicht abnehmen sollen / wo sie nicht mit Achab über sich und die Ihrigen den Fluch ziehen wollen. Zum andern / ist wider die Gerechtigkeit gehandelt / wo ein Haus-Vatter falsche und doppelte Maß / Elen und Gewicht / mit denen Grossen einzukauffen / mit denen Kleinen aber zu verkaufen / gebraucht; oder auch alte verlegene un-müßige Wahren dem Käufer vor gute darleget / und sie ihm unter allerhand betrieglichen Farben anpreiset; welche Ungerechtigkeit von Gott so vielfältig im Gesetz unter schwe-ren darauf gelegten Fluch verboten wird / (sehet Lev. 19. 35. 36. Deut. 25. 13-16. Prov. 20. 10. 23.) Zum dritten / ist eine Ungerechtigkeit / wo man einfältige Leute / die das Geld nicht kennen / mit falschem Gelde wissentlich betruget / und in Schaden bringet: oder welches noch gottloser / wo man mit bösem Gelde einen Handel treibet / dasselbe in geringem Werth einwechselt / und in völligem Werth auszugeben trachtet. Zum vierten / ist eine Art von Ungerechtigkeit / wo man im Preis der Wahren die billige Maße nicht hält / in welchem Fall so wohl von Käuffern als Verkäuffern gesündigt werden kan: von diesem / wo er seine Wahren / allermeist deren man zur täglichen Nothdurfft nicht entbehren kan / nach seinem eigenen Gefallen zu hoch schätzt / (dann was die Dinge / die zum bloßen Staat und überflüssigen Pracht gehören / und allein von Reichen und Vermögenden gekauft werden / darinn mögte der Preis eben so scharff nicht gerechnet werden) allermeist und insonderheit / so dabey noch wider die öffentliche darüber gemachte Tax-Ordnung gehandelt wird. Von jenen / den Verkäuffern / wird gesündigt / wann sie den Verkäufer / weil er ihre Ungunst und Zorn fürchten muß / nöthigen / daß er ihnen die Wahr umb den Werth / den sie selbst nach ihrem Gefallen darüber machen / geben muß: oder / wo man einen / der aus Noth verkaufen muß / so hart treibet / daß er das Seinige in unbilligen / oft kaum umb halben Preis / folgen lassen muß. Endlich ist im Gegentheil auch eine Ungerechtigkeit / wo man Victualien und andere Wahren / die zur täglichen Nahrung gehören / entweder aufkauft / oder auf Theuerung zuruck behält / und solcher Gestalt eine Geiz-Theuerung verursacht: davon Prov. 11. 26. diß Exempel aufgeschrieben stehet: Wer Korn (auf Theuerung) imhåle (und darüber Dörffrige Mangel leiden lässet) dem fluchen die Leuthe; aber Seegen kommt über den / der es (dem Dörffrigen zu gute) verkauft.

Rechtss

Rechts-Anmerkungen.

Cap. XVII. §. 1.

Sondern überall so viel möglich/eine solche Gleichheit getroffen werde. 1c.

Sowohl in allen Handlungen eine Gleichheit zu halten/so gibt es doch etliche Contractus, in welchen eine so genaue Gleichheit unter den Contractanten ohnmöglich observiret werden kan; Unter welche wir vor allen andern den Kauff-Contract zehlen/ als welchen gleichsam/ so zu reden/ dieses angebohren ist/ daß entweder zu theuer verkauffet/ oder zu wolfeil eingekauft/ und solchem nach entweder der Verkäufer oder der Käufer verlezet wird. Und dieses geschiehet mit beeder Contractanten Willen/ angesehen der Verkäufer in diesem Contract (welcher gleichwie andere/ des Gewinns wegen geschlossen wird per l. 25. §. 1. ff. de O. & A.) allezeit seine Waaren hoch hinaus zu bringen/ hingegen der Käufer wolfeil einzukauffen/ sich vornimmt/ wann nun diese beyde Personen/ welche so widrigen Entschlusses sind/ zusammen kommen; Und der Verkäufer seine Waaren bietet/ hingegen der Käufer immer etwas herunter zu bringen sich bemühet/ endlich aber alle beede sich eines gewissen Preises/nachdem sie lang genug mit einander deswegen gestritten/ vergleichen/ kan es nicht anders geschehen/ als daß der Verkäufer/ welcher sein Waar zu theur hinaus bringet/ den Käufer; hingegen der Käufer/ welcher gar zu wenig darvor geben will/ den Verkäufer verlezet/ welches aber mit ihrer beeder Willen geschiehet/ gleichwie gar schon erwiesen ist in l. 8. C. de Resc. Vend. Und hieher gehöret/ was der Rechts-Lehrer Pomponius in l. 16. §. 4. ff. de minor. schreibt/ daß denen Contractanten in Kauff-Contract erlaubt seye/ einander natürlicher Weis zu hintergehen; welches Hintergehen aber von keinem vorsehlischen Betrug zu verstehen/ allermaßen derselbige in keinem Recht approbiret wird/ sondern bloß allein dahin zu deuten ist/ daß nach der Natur/ Art und Eigenschaft dieses Contracts vermittelt eines jedweden Haus-Batters/ der das Seinige zu vermehren begehret/ Klugheit einander zu verlezten solcher gestalt erlaubt seye/ daß man deswegen den einmal geschlossenen Contract aufzuheben kein Mittel habe; Vid. omnino Nov. 97. c. 1. post princ. welches die Rechte nicht allein deswegen nachgesehen/ weil beede Parthenen/gleichwie hieroben gedacht worden/ hierin willigen/ als welchen es sonst frey stünde/ solches gar bleiben zu lassen/ sondern auch hauptächlich umb dieser Ursach willen/ damit die Commerciën umb so viel desto mehr im Flor bleiben/ und durch die gar zu genaue Gleichheit/ der Gebrauch derselben/ welcher doch dem menschlichen Leben so nothwendig und nützlich ist/ nicht gesperrt oder gehindert werde/ welches ohne Zweifel geschehen würde/wann einer jedweden/ auch so gar geringen Verlezung halber dieser Contract wieder aufgehoben oder zertrennet werden könnte: v. l. 44. pr. ff. de usucap. l. 3. & 6. C. de Resc. Vend. & l. 1. C. qv. lic. ab emt. reced. zugeschweigen/ daß des Streitens und Zankens vor Gericht kein End seyn würde/ wann man in allen und solcher gestalt ohne Unterschied einer jedweden Verlezung wegen auf die Rescission oder Aufhebung des Contracts klagen könnte: da doch dem ganzen gemeinen Wesen höchlich daran gelegen ist/ daß so viel immer möglich die Strittigkeiten abgethan werden/ per l. 21. ff. de R. C. & pr. J. de pœn. temerè litigant. ibique DD. Damit aber auch in diesem Fall die Læsion oder Verlezung nicht ohne Ziel und Maß/ und solcher gestalt unverant-

wortlich seyn mögte/ haben die Kayserliche Befehle solche dermaßen eingeschreyet/ daß dieselbe bis auf die Helfft des billigen und gerechten Preiß geduldet/ hingegen aber/ wann sie vielleicht sothane Helfft überschreiten würde/dem verlezten Theil Mittel und Rath disfalls geschafft werde/ gleichwie solches zu sehen in l. 2. ibique DD. in specie v. Arius Pinell. C. de resc. vend. und diese Rechtliche Nachscheidung hat nicht allein in Kauff/ sondern auch in Mieths und Tausch-Contracten/ Plaz/ per l. 22. §. f. ff. locat. arg. l. f. ff. de rer. permut. & l. 19. §. pen. ff. de Edil. Edict. davon zu sehen. Bachov. ad Treutl. V. 2. D. 2. th. 11. lit. A. Arumæ. ad l. 2. C. de Resc. vend. Richt. Dec. 99. p. 2. n. 44. & seqq. Pinell. ad d. l. alique plures, welche Doctores auch noch über dis auf andere Fall und Contractus dieselbige extendiren und ausdähnen. Worbey wir aber dieses annoch erinnern/ daß weil die Kayserliche Befehle zum Besten des gemeinen Wesens/ und zu Beförderung derer Commerciën dieses nachgesehen/ sie dergleichen Verlezung/wann sie gleich bis auf die Helfft sich nicht erstrecken sollte/ keines Weges approbiret und gebilliget/ besonders eines jeden Verkäuffers und Käuffers Gewissen überlassen haben/ welcher demnach nichts desto weniger in seinem Gewissen solches unzweiffentlich zu verantworten hat/ wann er seinen Nächsten wissenschaftlich und mit Fleiß hintergehet und verlezet. Vid. Osiand. ad Grot. lib. 2. cap. 12. §. 12. obf. un. Pufendorf. in elem. Jurispr. lib. 1. def. 13. §. 6. & 7. Mev. in Prodrom. Inspect. 6. §. 26. & Struv. Ex. ad 1. th. 58. n. 2.

§. 2.

Unter diejenige Gleichheit/welche zu denen Contracten gehöret/ zehlen wir auch vornemlich dieses/ daß der Haus-Batter bezahlen solle/ was er schuldig ist; massen einem jedweden dasjenige/ was denselben zuständig ist/ zu geben/ und zu zueignen: Suum cuique tribuendum, v. §. 3. Inst. de J. & J. Worbey wir aber einen solchen Haus-Batter/ der einem andern etwas schuldig/ dieses erinneren/ 1.) daß er eben dasjenige bezahle/ was er empfangen/ und nicht an statt dessen/ gestaltsam ein Glaubiger an statt dessen was er hergeliehen/ etwas anders wider seinen Willen anzunehmen/ nicht gezwungen werden kan/ per l. 2. §. 1. ff. de R. C. & arg. pr. J. quib. mod. toll. oblig. weßwegen er kein abgeschlagenes und unnützes Geld vor ein gutes; keinen neuen Wein vor einen alten; kein schlimmes Getreid vor ein gutes/ welches ihm dargeliehen/ auszahlen soll/ per l. 3. ff. de R. C. allermaßen er sich auf solche Weise leichtlich mit dem Schaden seines Nächsten bereichern könnte/ welches doch wider alle Recht lieffe/ v. l. 14. ff. de Cond. indeb. und so vielleicht mittlerweile das Geld abgesetzt worden/ soll er vornemlich dahin trachten/daß der Darleiher in keine Schaden komme/ per l. 99. ff. de solut. zu welchem Ende die Rechts-Lehrer insgemein fast mit einander dahin schliessen/ daß in solchem Fall (wo nicht ein anders bedungen worden;) die Zeit des Contracts beobachtet/ und nach derselben die Bezahlung eingerichtet werden solle/massen auch die Contractanten vielmehr auf das gegenwärtige/ welches ihnen vor Augen war/ als auf das zukünftige sich referiret zu haben scheinen/ per l. 3. ibique DD. ff. de R. C. Und diese Meinung ist auch probiret in denen Reichs-Abschieden: Als zum Beyspiel im Reichs-Abschied zu Franckfurt/ de anno 1442. §. item wann auch 1c. im Reichs-Abschied zu Augspurg/ de anno 1500. §. weiter. Im R. A. zu Eöln. de anno 1512. §. nachdem auch. Im R. A. zu Nürnberg. de an. 1524. §. dergleichen hat der Münz halber. R. A. zu Speyer/ de anno 1526. §. Item als etliche Stände/ & de anno 1529. §. und nachdem. R. A. zu Augspurg/ de anno 1530. §. dieweil nach vielgehabter Handlung 1c.

R. A.

N. A. zu Regensburg de ann. 1532. §. dieweil. ann. 1541. §. und wiewohl auf etlichen cum seqq. N. A. zu Augspurg ann. 1548. §. als wir. & anno 1551. §. ferner cum seqq. ann. 1555. §. wiewohl auch gemeiner Ständen. Münz-Ordnung Ferdinand. I. de ann. 1559. Item N. A. de anno 1566. §. wiewohl auf vielfältige. N. A. zu Regensburg de ann. 1570. §. neben cum seqq. & ann. 1576. §. Gemeinen. N. A. zu Augsp. ann. 1582. §. demnach gemeinen Ständen. N. A. zu Regensp. de ann. 1594. §. als wir dann. ann. 1598. §. so haben wir. & ann. 1603. §. und dieweil fast allwege. c. Conf. Hotom. qv. illustr. 35. Coral. Lib. 3. miscell. c. 13. Vasq. illustr. qvæst. lib. 1. c. 2. n. 7. Zanger. de except. p. 3. c. 1. n. 78. Nicol. Reufner. Lib. 2. conf. 13. Ernest. Cothmann. conf. 36. Frid. Pruckmann. Vol. 2. conf. 12. Mynf. 4. O. 1. alii-que plures. Concord. Chur-Bayrisch Land-Recht p. 1. tit. 2. §. da dann das geliehene Gut. Chur-Fürstl. Sächs. Conf. p. 2. const. 28. und Franckfurt. Reform. p. 2. tit. 24. §. wann mitler Zeit. 2.) Soll der Haus-Vatter ferner erinnert seyn/das er die ganze Schuld auf einmal bezahle/mit hin nicht nach und nach selbige dem Glaubiger eintröpfle/gestaltfam ein Glaubiger auch dieses (so vielleicht im Anfang nicht ein anders bedungen worden) einzugehen unverbunden ist / per l. 3. ff. fam. ercisc. Conf. Reform. Francofurt. p. 2. tit. 24. §. Erstlich. c. besonders/so nichts anders im Wege stehet / auf die Execution dringen kan/welche gemeinlich bis auf den letzten Heller geschehen muß / per l. 1. C. qui bon. ced. possunt, so gar / das nach der Schärffe derer Kayserlichen Rechten nicht einmal dem Schuldner etwas zur täglichen Nahrung / sondern nur ein schlechtes Kleid / und ein Hembd / damit er die Blöße seines Leibes bedecken könne / überlassen wird; also lehret Welsenb. ad tit. 7. de cess. bon. n. 4. Es wäre dann / das man mit solchen Personen zu thun hätte / welche disfalls privilegiert sind / und das Competentia beneficium haben/vermittelst dessen man ihnen in der Execution so viel überlassen muß / das sie nicht darben dürs- fen / sondern nach ihrem Stand sich erhalten können/der gleichen Freyheit denen Eltern und Kindern/ per §. 40. J. de act. Mann und Weib / l. 20. ff. de rejud. §. 39. J. de act. denen Soldaten / l. 18. ff. de re judic. und andern Personen mehr gegeben ist / davon zu lesen Lauterbach. in Disp. de Competent. Benefic. oder / das die Schuldner ihre Güter gar cediret und abgetretten hätten / dann solcher gestalt könnten sie gleicher Gestalt weder in den Schuld-Thurn geworffen / noch in denen hernachmals erworbenen Gütern über ihr Vermögen belanget / sondern es müste ihnen in der Execution ebenfalls so viel überlassen werden/das sie nicht darben dürffen/ v. §. ult. J. de act. Add. Chur-Bayrische Policcy-Ordnung §. 14. verl. so aber jemand cum seq. wofern sie nur durch Unglücks-Fall um ihre Güter kömen; dann so sie vielleicht dieselbe verprasset oder verschwendet hätten/würden sie keiner rechtlichen Wohlthaten würdig oder fähig seyn/ per l. 51. pr. ff. de re jud. & l. 63. §. 7. ff. pro soc. & Chur-Bayrische Policcy-Ordnung. cit. §. 14. verl. wo aber. c. Ob- wohl aber durch sothane Cession oder Abtretung der Güter die Schuldner von dem Schuld-Thurn denen gemeinen Kayserlichen Rechten nach befreiet werden / so können sie sich doch nach denen Statuten etlicher Oerter hiervon nicht liberiren; allermassen nach Sachsen Recht dem Glaubiger erlaubt ist den Schuldner nach Richterlichen Ausspruch so lang bey sich zu behalten / bis er ihm die Schuld abverdient oder abgearbeitet habe / wie zu sehen aus dem Land-Recht. Lib. 3. art. 39. Add. Petr. Heig. p. 1. qv. 35. n. 38. mit welchen auch die Bayrische Geseze übereinstimmen / nach der Lehre Suarez, de LL. Regn.

tit. de cess. bon. imgleichen auch die Italienische / gleich- wie solches lehret Petr. Peck. tr. de Jure lit. c. 4. n. 2. & 3. wie nicht weniger die Nürnbergische Statuta, per Re- form. Nor. Tit. 11. L. 6. §. f. in verb. Es soll auch den Schuldner einige Cession oder Abtretung der Gü- ter nicht fürtragen / noch von obgemeldter Ord- nung befreien / oder entheben. c. Ob aber dergleichen Statuta sonder Unterschied allen Gebrauch der Cession oder Abtretung der Güter aufheben / und diejenige / wel- che durch unglückliche Zufall umb das Ihrige gekommen/ diesen/ so dieselbige verschwendet/ gleich achten/wird weit- läufig disputiret vom Petr. Heig. d. qv. 35. n. 42. cum mult. seqq.

Noch eine andere Wohlthat kommt denen Schuld- nern / so durch Unglücks-Fall umb das Ihrige gekommen sind/zu statten/durch die Quinquennellen oder Anstands- Brieff/vermittelst welcher ihnen entweder von dem Kay- ser oder denen Ständen des Reichs in ihren Gebiethen/ eine gewisse Zeit / gemeinlich aber fünf Jahr (darvon auch diese Brieff Quinquennellen genemmet werden) nach- gesehen wird/ biñen welcher sie von ihren Glaubigern nicht angefochten werden können / vid. l. 2. C. de prec. imp. offer. & Ref. Polit. de anno 1548. & 1577. tit. von ver- dorbenen Rauff-Leuthen. & R. J. de anno 1654. §. diesem unseren bisher. 175. Diese Brief werden auch nach Sach- sen-Recht eiserne Brief genemmet / weil innerhalb dieser Zeit / da der Schuldner nicht kan zur Bezahlung ange- strengt werden / die Sachsen sagen / er sey eiserne wor- den/ V. Hering. de fidejuss. c. 5. n. 102. in Französischer Sprach aber werden sie Lettres de delay, oder Lettres de respit benamset / weil sie zu dem Ende gegeben werden/ damit der Schuldner binnen solcher Zeit respiriren / oder sich wieder erhohlen können. Von welchen Briefen mit mehrern zu lesen. Wilhelm. Anton. de Freundenberg. Tr. de Rescript. morat. Finckelthul. in Disp. de morat. Rescript. & Lauterbach. de benefic. Rescript. morat.

§. 3. Die Wiedererstattung dessen. c.

Wirdlich ist ein Haus-Vatter auch dahin verbunden/ das er vermög des natürlichen und weltlichen Rech- tens / dasjenige/ was er von andern bishero besessen un- verzüglich und ohne alle Gefahrde wieder zuruck gebe/nach vor sich zu behalten verneine / eingedenck / das alles dasje- nige / was nicht sein eigen ist/ einem andern ohnschulbar zu- gehören müsse; gleichwie der Kayser Julianus schließet in l. ult. C. unde Vi. und dieser Rechts-Satz ist enthalten in l. 13. §. 2. ff. commod. weswegen auch demjenigen / so dergleichen Sachen zustehen / unterschiedliche Mittel / sel- bige wieder abzufordern an Handen gegeben werden/ dar- von zu sehen l. 32. ff. de R. C. item t. t. ff. de Condict. si- ne causa. Sonderheitlich aber ist zu mercken/ das ein Bes- sizer dasjenige / was man ihm aus Irthum / und da man ihm solches nicht schuldig gewesen/ bezahlet hat / durch eine Special-Klag wieder herzugeben / angestrengt werden könne / welche Klag Condictio indebiti genemmet wird/ davon zu sehen t. t. ff. & C. de Condict. indeb. welches eben auch von diesem zu verstehen / deme zu dem Ende was gegeben worden/das er dargegen etwas anders gebe/dann wann solches nicht erfolget / kan er ebenmäßig zur Erstat- tung dessen/was er empfangen durch eine sonderbare Klag/ welche genemmet wird Condictio causa data causa non secuta, davon zu sehen t. t. ff. de Cond. causa dat. & t. t. C. de Condict. ob rem dat. angehalten werden. In wann jemand etwas aus einer in denen Rechten verbottene U- sach empfangen / haben die Rechte gleicher Weis eine be- sondere Klag ausgefunden / vermittelst welcher ein solcher Besizer zur Wiedergebung angehalten werden kan / wel- che

che Klage genennet wird *Condictio ob turp. vel injust. caulam*. Davon zu sehen *t. r. ff. & C. de Cond. ob turp. caulam*. &c. wann nur derjenige / welcher etwas gegeben / nicht ebenmäßig aus einer solchen verbottenen Ursach solches gethan / dann solchemfalls hätte er kein Mittel das gegebene wieder abzufordern / *l. 3. l. 4. l. 8. ff. de condict. ob turp. caul. l. 134. §. 1. ff. de R. I.*

Gleichwie wir nun bisher erwiesen / daß ein jeder dasjenige / was er besitzt / und einem andern zugehört / wieder zu geben gehalten seye; Also müssen wir auch dieses hier erinnern / daß er eigentlich in diesem Stand / wie er eine Sach empfangen / selbige wieder hergeben müsse / gestaltsam dasjenige / was nicht in eben dem Stand / in welchem man es empfangen / sondern verderbter Weise wieder gegeben wird / vor wieder gegeben nicht zu halten / *per l. 3. §. 1. ff. commod.* Jedoch ist dieses hierbey wohl zu merken / daß man in einem Contractu mehr Fleiß / als in einem andern anwenden müsse; worbey diese Regeln eingeführet; **In welchem Contractu dessen / der etwas empfangen / Nutzen bloß allein versiret / in demselben hat man allen menschlichen und möglichen Fleiß anzuwenden / mithin culpam levissimam zu praktiren;** Ein Exempel haben wir in *commodato*. wani nemlich einem zum ziemlichen Gebrauch etwas gelehnt worden / massen derselbige solche gelehnte Sach insgemein seinen eigenen Sachen vorzuziehen / und eigen größeren Fleiß / als bey seinen eigenen Sachen anzuwenden gehalten ist / dann wo dieses nicht geschehe / sondern die gelehnte Sach in etwas verwahrloset würde / könnte er deswegen zur Wiederersekung angehalten werden / *v. §. 2. J. quib. mod. re contrah. obl.* Nur die größere Gewalt und unversehene Zufall / welche kein Mensch verhüten kan / sind ausgenommen / *d. §. 2.* wofern er nicht auch durch ein besonderes Pactum selbige auf sich genommen / oder durch sein Verschulden oder Verziehen selbige zuweg gebracht hat / *v. l. 5. §. 2. ff. commod. junct. l. 23. ff. de R. I.* **In welchem Contractu aber dessen Nutzen allein versiret / der etwas hergegeben / in demselben hat man nur culpam latam cum dolo malo zu praktiren / nisi entschuldiget / ob man gleich keinen solchen Fleiß / als man in seinen eigenen Sachen zu thun gewohnt ist / anwendet / wann man nur dergleichen Sachen nicht gar mit Fleiß / oder aus gar zu großer Nachlässigkeit / welche bey keinem Menschen zu vermuthen / verwahrloset;** ein Exempel dessen haben wir in *deposito*. wann nemlich einem etwas aufzuheben gegeben / und zu dessen treuen Händen niedergeleget worden ist / *v. §. 3. J. quib. mod. re contrah. obl.* massen derjenige / welcher einem andern etwas anvertrauet / sich selbst die Schuld zu geben / daß er keinen treuern und vorsichtigeren Freund erwählet hat: *d. §. 3. in f.* Es wäre dann / daß er sich zu einem grössern Fleiß Pactis-weis verpflichtet / oder einen Lohn empfangen / oder sich selbst aufgedrungen / und einen andern fleißigern hierdurch abgehalten hätte / dann in diesen Fällen allen würde er nicht entschuldiget / wann er einen solchen schlechten Fleiß angewendet; *v. l. 1. §. 6. & §. 35. ff. depos. junct. cap. 2. X. eod.* Im übrigen aber / obgleich dieser Contractu keinen so grossen Fleiß erfordert / so will doch in demselben vonnöthen seyn / daß man treulich und aufrichtig handelt / mithin von denen anvertrauten Sachen nichts entwendet oder veruntreuet / oder selbige Sachen / so man hätte verwahrlich aufheben sollen / zu seinem eigenen Nutzen / wider des Deponenten Willen / anwendet / gestaltsam derjenige / so solches thut / nicht weniger als ein Dieb zu achten / mithin eben die Straffe als ein Dieb zugewarten hat; *v. §. 6. ibique DD. J. de obl. ex delict. junct. Peinliche Hals-Gerichts-Ordnung. art.*

170. Ich sage wider des Deponenten Willen. *x.* Danti so derjenige / welchem ein Sack Geld aufzuheben gegeben worden / von dem Deponenten Erlaubnus bekommen / dasselbige zu gebrauchen / und nur so viel an statt dessen / jedoch in eben solcher Güte / zu erstatten / hätte es eine ganz andere Bewandnus / massen disfalls der Contractus depositi von denen Contrahenten frey willig extendiret worden; Und weilen solches wider die Natur dieses Contractus lauffet / als wird er von denen Rechts-Lehrern / *Depositum irregulare* genennet / davon zu sehen *l. 24. & 25. §. 1. junct. l. 26. ff. depos. add. l. 31. ff. locat.* vornemlich aber hat man in diesem Contractu treulich zu handeln / wann zur Zeit einer grossen Gefahr / nemlich / wann Feuers-Brunst / oder ein Tumult entstanden / jemanden etwas anvertrauet worden / dann je grössere Gefahr zu solcher Zeit vorhanden / so / daß man nicht viel Zeit hat / umb einen treuen Freund sich umzusehen / je grösser solle die Treue dessen seyn / zu welchem man solches Vertrauen setzet / daher dieses *Depositum* auch *miserabile* genennet wird / und so derjenige / der dasselbige zu seinen Händen empfangen / solches nachgehends verlaugnete / darneben aber dessen überwiesen würde / könnte er nach denen Rechten nicht allein zu Erstattung des Dupli angehalten werden / sondern er verliere auch seinen ehrlichen Namen / und müste noch über dieses / wann gleich nachgehends durch einen unverhofften Zufall solche ihm anvertraute Sach zu Grund gangen / den Werth derselben nichts desto weniger erstatten / *per §. 16. verf. plan. J. de act. l. 10. C. depos. & l. 23. ff. de V. O.* Unterweilen wird auch eine Sach von vielen einem andern anvertrauet / wann nemlich dieselbige strittig ist / so daß ein jeder solche sich allein zu eignen will; welche strittige Sach demnach derjenige / zu dessen Händen sie niedergeleget worden / so lang behalten muß / bis durch Richterlichen Ausspruch ausgemacht worden / wem unter denen strittigen Partheyen selbige zu restituiren; Und wird insonderheit diese Art *Sequestrum*. und derjenige / welchem die strittige Sach anvertrauet wird / *Sequestrer* genennet / *v. l. 110. de V. S. junct. l. 6. & 17. ff. depos.* Und dieses geschihet nicht allein von denen Partheyen aus freyem Willen / sondern auch bisweilen aus Noth auf Geheiß des Richters / wann nemlich zu befürchten / die Partheyen mögten zu den Waffen greiffen / und einen Tumult erregen / oder wann zu besorgen siehet / es mögte der Inhaber und Besitzer die strittige Sach verderben oder verschwenden. *V. Ord. Cam. p. 2. tit. 21. §. 4.* welches *Sequestrum* aber ausser denen Noth-Fällen nicht geschehen kan / sondern als ein *Species executionis* verbotten ist. *v. l. un. C. de proh. sequestr. pec. junct. cap. 1. X. de sequestr. possess.* Endlich haben wir noch diese Regel zu merken; **In welchem Contractu aller beeden Contrahenten Nutzen versiret / in demselben muß ein solcher Fleiß angewendet werden / als man in seinen eigenen Sachen zu thun pfleget / *x.*** Ein Beispiel dessen haben wir in Kauffen und Verkauffen; Item in Bestandnissen der Häuser und Güter / und andern mehr / von welchen allen weitläufftig zu lesen die *Doctores ad l. 5. §. 2. ff. commod. wie nicht weniger ad l. 23. ubi Jacob. Gotofr. ff. de R. I. insonderheit aber Justus Mayer. Tr. de culpa in contractu praestanda.*

Aus dieser Rechtlichen Deduction und Ausführung erhellet zur Genüge / wie weit sich dieses Rechtliche Principium und Haupt-Regul / *suum cuique restituum*. das ist / daß man einem jeden das Seinige wieder geben solle / erstrecke. Welches auch vornemlich in gefundenen Sachen Platz findet / es mögen dieselbige vor Schätz / oder schlechter Dings vor verlohrene Sachen gehalten werden: Dann was eigentlich die Schätze betrifft / so geben zwar

zwar die Rechtliche Verordnungen hierinnen klare Maß; daß / so vielleicht in unserm Grund und Boden von uns / entweder ohngefehr / oder im Nachsuchen / jedoch ohne zauberische Künste und Mittel etwas / das keinen Herrn hat / gefunden worden / solches uns zugehöre / per l. 63. §. 1. & 3. ff. de A. R. D. l. un. C. de thesaur. & §. 40. J. de R. D. wann man aber von dem alten Herrn nur die geringste wahrscheinliche Nachricht hat / muß das Gefundene sonder Zweifel / entweder ihme selbst / oder seinen Erben / zugestellet werden / per l. 44. pr. ff. de A. A. P. Ich sage ohne zauberische Künste und Mittel. Dann so vielleicht auf verbottene Weise / durch allerhand Seegen / sprecherische Zeichen / oder andere zauberische Weg / ein Schatz / obgleich in unserm Eigenthum wäre gegraben worden / fönnte sich der Eigenthums-Herr denselben mit Recht nicht zueignen / sondern müste ihn zur Straff der Obrigkeit einhändigen / d. l. un. C. de thesaur. und nach denen Kayserlichen Rechten eine Lebens-per. l. 5. C. de malef. & mathematicat. nach der heutigen üblichen Gewohnheit aber gemeinlich eine willkührliche Straff deßenthalben ausstehen. Vid. Ref. Nor. Tit. 25. l. 1. §. 1. Weil es aber unterweilen geschiehet / daß auch auf frembden Grund und Boden von einem andern ein Schatz gefunden wird: Als ist zu wissen / daß wo vielleicht ungefehr solches geschehen / der Schatz halb dem Finder / halb dem Eigenthums-Herrn zukomme / d. l. un. Consent. Constit. Elect. Sax. p. 2. const. 53. ibique Carpz. & Ref. Nor. Tit. 25. l. 1. Add. text. 2. F. 56. in fin. wann aber mit Fleiß auf einem frembden Grund und Boden dem Schatz nachgegraben worden / alsdann muß derselbige dem Eigenthums-Herrn ganz zugestellet werden / sintemalen es niemanden gebühret / in frembden Gründen sich dergleichen zu unterfahren / d. l. un. Wann aber in Lehens- oder Erb-Zins-Gütern ein Schatz gefunden worden / halten etliche darvor / daß derselbige dem Valallen und Erb-Zins-Mann ganz allein nebst anderer Nutzbarkeit / so er aus solchem Gut zu heben hat / zu zueignen seye / gleichwie diese Meinung heget Carpzov. p. 2. c. 53. def. 6. Struv. S. l. F. c. 12. aph. 5. & Bitchius in Tr. de thesaur. Andere hingegen sind dieser Meinung / daß der Schatz dem Valallen oder Erb-Zins-Mann / als Finder / nur halb zu zueignen / die andere Helfft aber dem Lehens- oder Eigen-Herrn zu zustellen seye: gleichwie solches mit vielen Gründen beweiset Ludwell in Synopsi feud. cap. 15. p. 380. add. omnino. l. 63. §. 3. ff. de A. R. D. mit welchem auch die Nürnbergische Reform. übereinstimmig ist / Tit. 25. L. 1. §. wann aber 2c. und dieses ist der Schatz halber in denen Kayserl. Rechten also versehen; wiewohl etliche darvor halten / daß die Obrigkeit ohne Unterschied sich der Schatz anzumassen habe / v. H. Grot. Lib. 2. de J. B. & P. c. 8. n. 7. & Peregrin. de Jure Filci. lib. 4. cap. 2. welches / so man es ohne Affecten betrachtet / nichts absurdes ist / gestalten dieses ohne Schaden des Eigen-Herrn und Finders geschiehet / als welche denselben deßwegen nicht theurer erkauffen: Und dieses Rechtes haben sich zum öfftern auch die alten Römer bedienet / nach dem Zeugnis Jacobi Gotofr. ad l. 1. Cod. Theodof. de thesaur. wie nicht weniger unsere alte Teutsche / wie zu sehen aus dem Sächsischen Land-Recht. Lib. 1. art. 35. Weilm aber heut zu Tag die Res judicatae disfalls hin und wider variiren / wie bekennet Christinz. Vol. 5. decif. Belgic. 16. & 17. über dieses auch die Constitution des Kayser Friderichs von denen Regalien in Lehen-Rechten vorhanden. v. 2. F. 56. welche das Kayserliche Recht confirmiret und bekräftiget: Als wird in diesem Fall wohl wider den Fiscum zu sprechen / mithin denen gemeinen Rechten nachzuleben seyn / per l. 10. ff. de Jur. filci. welches auch in Sachsen

geschehen / nach dem Zeugnis Carpzovii p. 2. c. 53. def. 19. und in dem Nürnbergischen Gebieth / per Ref. Nor. c. 1. Dieses ist noch endlich zu wissen / daß nach denen Kayserlichen Rechten ein Finder den Schatz anzugeben so genau nicht nöthig hat / wo nicht ein Theil darvon der Obrigkeit zuständig / dann solchenfalls wird er / so er den Schatz verhehlet / sich desselben nicht allein verlustig machen / sondern er müste auch zur Straff noch einmal so viel der Obrigkeit bezahlen / per l. 3. §. 1. ff. de Jur. filci. Nach den heutigen Rechten aber wird an vielen Orten erfordert / daß ein Finder ohne Unterschied den gefundenen Schatz angebe / oder widrigen Falls eine willkührliche Straff deßwegen erwarre. V. Ref. Nor. c. 1. §. doch soll der Finder. Was aber andere gefundene Sachen belanget / welche nemlich andere wider ihren Willen verlohren / sind dieselbige sonder allen Unterschied dem rechten Herrn wieder zu zustellen / oder so man nicht weiß / wem sie zugehören / aufs wenigste / durch öffentlichen Trommelschlag / oder von der Cankel und Rath-Haus herunter / anzuzeigen / widrigen Falls würde der Finder / welcher dieselbe verhehlet / vor einen Dieb zu halten seyn / per l. 43. §. 8. ff. de furt. Add. Ref. Nor. Tit. 25. L. 2. wohin wir auch diese Sachen referiren / welche zur Vermeidung eines Schiffbruchs und zur Erleichterung des Schiffs in die See geworffen worden / massen dieselbige / wo sie gefunden werden / ebensmäßig ihrem alten Herrn wieder zugestellet werden müssen / d. l. 43. §. 8. ff. de furt. daher das so genannte Strand-Recht / Krafft dessen diejenige Lands-Herren / an deren Gebieth dergleichen Sachen anstoßen / derselben sich anmassen / und sich allein zueignen / billig zu verwerffen / wie dann dasselbige Kayser Constantinus bereits zu seiner Zeit in l. 1. C. de naufrag. und nach ihm Carl der V. in der V. H. O. art. penult. als einen Mißbrauch verwerffen und verboten hat; davon weitläufftig zu lesen Schottel. in Tr. de antiq. in German. jur. cap. 20. per tot. Was aber mit grosser Lebens-Gefahr aus dem Wasser wieder herausgefischt und herausgezogen worden / gleichwie die Urinatores oder Wasser-Fäucher zu thun pflegen / dasselbige wird dem alten Herrn so leicht nicht wieder zugestellet / massen derselbige sich bereits dessen entgeben / indem er voraus gesehen / daß die Wiedererobierung ohnmöglich oder doch sehr schwer fallen würde. v. l. 43. §. 11. ibi: cum sciat periturum. ff. de furt. Add. Giphon. ad §. ult. Inst. de R. D. verl. qua de causa. &c. in fin.

Ad eund. §. Gleichwie auch denen Kindern obliget. Item: Also sind sie / und alle Erben insgesammt 2c.

Diese Regel / Krafft dessen einem jeden das Seinige zu zueignen / und davon wir hieroben gehandelt / betrifft unter andern auch die Erben / welche so bald sie sich der Erbschaft unterzogen / und dieselbige angetreten haben / der verstorbenen Person vorzustellen und zu repräsentiren anfahren / mithin dasjenige / was dieselbige schuldig gewesen / denen Creditorn und Glaubigern auszahlen müssen / per §. 5. J. de obl. ex qv. contract. l. 59. de R. J. & l. 60. de V. S. wesswegen sie sich vor allen Dingen bedencken sollen / ob es rathsam seye / die Erbschaft anzutreten / oder sich vielmehr derselbige entschlagen / per l. 76. ff. de R. l. zu welchem End ihnen die Kayserliche Recht eine gewisse Zeit vorgeschrieben / binnen welcher sie sich disfalls haben bedencken müssen / welche Zeit aber sehr unterschieden war / massen ihnen der Prætor 100. Tag / per l. 2. ff. de Jure delib. andere Obrigkeiten aber 9. Monat; der Kayser selbst aber ein Jahr hierzu verstatteten / als zu sehen ex l. 1. §. 13. C. Jur. delib. Nachdem aber nachgehends der Kayser Justinianus die Wohlthat des laventarii

tarii eingeführet in l. f. C. de Jur. delib. hat der Erb nicht nöthig / lang bey sich zu erwegen / ob ihme die Erbschaft anzutretten nützlich oder schädlich seyn würde / gestaltsam er dieses ohne dem nicht so genau / wann er gleich noch so lang bey sich rathschlaget / errathen wird / besonders dessen ohngeachtet sich nichts desto weniger in grosse Gefahr oder Schulden-Last setzen kan / wann nemlich in der Erbschaft mehr Schulden als Vermögen vorhanden / welche Schulden er alle mit einander / ob sie gleich die Kräfte der Erbschaft weit überschreiten / wann er einmal sich der Erbschaft unterzogen hat / bezahlen muß / d. l. ult. §. 1. & 2. C. de Jur. delib. Da hingegen / wann er ein richtiges Inventarium aufrichtet / und Kraft desselben die Erbschaft antrittet / er nur in so weit die Schulden zu bezahlen angehalten werden kan / so weit sich nemlich das Vermögen des Verstorbenen erstrecket / d. l. §. 13. Im übrigen aber ganz sicher ist V. Chur-Bayerisches Land-Recht. Tit. 17. §. Darumb. Francof. Reform. p. 6. Tit. 3. §. 17. & Reform. Noric. Tit. 38. L. 1. §. 1. Es kan zwar ein Testirer dem Erben die Aufrichtung des Inventarii erlassen / wie zu sehen ex Nov. 1. c. 2. §. 2. in f. Conf. Ref. Nor. Tit. 32. L. 1. §. f. wann aber eine grosse Schulden-Last vorhanden / oder aber auch des gemeinen Wesens Interesse wegen der Steuer / Lösung und Nachsteuer ꝛ. hierunter verliert / kan sothane Erlassung keine sonderbare Kraft haben / arg. l. 38. ff. de pact. add. Giphon. ad l. f. in f. C. de Jur. delib. sondern nur demjenigen / welchem etwas im Testament Legats- oder auf andere Weise vermacht worden / schädlich seyn. d. l. Damit man aber auch disfalls wissen möge / was zur Aufrichtung eines rechtmässigen Inventarii vonnöthen / als wollen wir diejenige Stück / welche darzu denen gemeinen Rechten nach erfordert werden / hier fürklich anmerken: Und zwar erstlich wird erfordert / daß innerhalb 30. Tag / das ist einer Monats-Frist / von derjenigen Zeit angerechnet / da der Erb erfahret / daß ihme die Erbschaft zugefallen / das Inventarium angefangen / und binnen 60. Tag / oder anderer 2. Monaten / oder / so der Erb nicht zur Stelle / die von dem Verstorbenen hinterlassene Sachen auch weit aus einander entlegen wären / innerhalb einer Jahrs-Frist / dasselbige zu End bringe. per l. f. §. 2. C. de Jur. delib. Concord. Ref. Nor. tit. 38. L. 1. §. Darum so einer ꝛ. & §. es wäre dann ꝛ. 2.) Wird erfordert / daß ein Notarius, oder / so der Erb nicht schreiben könnte / zwey derselben darzu erbitten werden / d. l. §. 2. und heut zu Tag noch darüber eine solche Person / welche mit Eyd und Gelübden beladen / die vorhandene Sachen schätzen muß. 3.) Daß das Inventarium in Gegenwart der Glaubiger und dererjenigen / denen etwas im Testament vermacht worden / oder / so dieselbige nicht vorhanden / in Gegenwart anderer drey tüchtiger Zeugen erzehlet werden / Nov. 1. c. 2. §. 1. 4.) Daß alle Sachen / so der Verstorbene verlassen / auch was nach dessen Tod vor Antretung der Erbschaft / denselben zugewachsen / zusamt allen / so wohl Activ- als Passiv-Schulden / fleißig und treulich aufgezeichnet und eingetragen werde / d. l. §. 2. Add. Richt. decil. 59. dann wo vielleicht etwas von dem Erben mit Vorsatz verhehlet oder verstecket worden / könnte von ihm zur Straff das Duplum, oder noch einmal so viel abgefordert werden. d. l. §. 10. Nach denen Nürnbergschen Statuten aber würde er der Wohlthat des Inventarii beraubet / und müste noch über dieses die Schulden / obgleich die Erbschaft sich so weit nicht erstreckete / in solidum bezahlen / v. Ref. Nor. Tit. 38. l. 2. §. 1. wann aber von ihm aus Irthum etwas nicht angegeben worden wäre / alsdann könnte man ihm disfalls nicht beykommen. Refor. Nor. c. l. §. f. daher es rathsam / daß der Erb dem Inventario folgende Protestacion einverleiben lasse / daß er nem-

lich / so viel ihm bishero bewust gewesen / alle Sachen getreulich angezeigt; wann aber wider Vermuthen / sich etwas noch hervor thun würde / daß er solches ohne Verzug auch beytragen wolte / dann solchensfalls könnte sich der Erb in Sicherheit setzen; Vid. Rittershuf. ad Novell. p. 6. c. 8. n. 11. Endlich wird §.) erfordert / daß / wann der Erb schreiben kan / er zu End des Inventarii seinen Namen unterschreibe / wann er aber nicht schreiben könnte / das Zeichen eines Creuzes beysetze / zugleich aber vor sich den Notarium unterschreiben lasse / d. l. §. 2. C. de Jur. delib. welche Befugung des Creuzes aber heut zu Tag nicht üblich ist ꝛ. Diese Solemnitäten aber werden an etlichen Orten alle miteinander zugleich nicht erfordert. Wie es mit der Inventirung der Güter in Bayern hergehe / davon besitze Chur-Bayerisches Land-Recht. Tit. 17. per tot. Item / wie man es disfalls in Franckfurt zu halten pflege / Siehe die Francof. Reform. p. 6. tit. 3. per tot. &c.

§. 4.

Von der Quantität des Lied-Lohns; Item wie hoch dasselbige privilegiret seye / kan gelesen werden / was bereit hieroben in diesen Juristischen Anmerkungen über das 10. cap. §. 12. weitläufftig ausgeführet worden ist.

§. 5. Ferner solle diese Gerechtigkeit ꝛ.

Gleichwie die vorausgesetzte Fundamental Regel ihre Wirkung allenthalben ausbreitet: Also hat selbige gleicher Weise Platz in contractu mutui. wann nemlich einem andern etwas geliehen wird; da dann das Geliehene dem Darleiber / entweder nach Verfließung der bestimmten Zeit / v. pr. Inst. quib. mod. re contrah. obl. in verb. quandoque. oder / wann keine Zeit bestimmet / auf vorhergehende Annahmung / wieder bezahlet werden muß / jedoch daß dem Schuldner auch einige Zeit nach dem Gurdüncken des Richters gelassen werde / damit er sich erhohlen / und die Bezahlung desto besser beschleunigen könne / v. l. 105. ff. de solut. & l. 21. §. 1. ff. de constit. pecun. Bey diesem Contract nun / hat man so wohl die contrahirende Personen / als auch die geliehene Sache selbst zu betrachten. Die Personen betreffend / ist zu wissen / daß alle diejenige darleihen können / welche die völlige Verwaltung ihrer Güter haben / und welchen es nicht sonderheitlich in denen Rechten verboten ist / auch so gar die Juden / arg. l. 8. & 9. C. de Judais. wann sie sich nur ihres Schindens und Bucherns enthalten / davon zu sehen die Polices-Ordnung zu Franckfurt de anno 1577. Tit. 20. von Juden und ihrem Wucher ꝛ. Hingegen kan auch allen dargeliehen werden / welchen es ebenfalls in denen Rechten nicht unterfaget ist; wohin zum Beispiel gehören die Söhne / so noch unter ihrer Väter Gewalt stehen / als welchen vermög des Senatus Consulti Macedoniani nichts geliehen werden kan / die Ursachen sind zu finden in §. 7. J. quod cum eo, qui in al. potest. est. & in l. 1. ff. de Scto Maced. Und so darwider geschehen / ist solches weder der Vater noch der Sohn zu bezahlen verbunden / d. l. 1. es wäre dann / daß des Vatters Consens disfalls erwiesen werden könnte / per l. 7. §. 11. ff. de Scto Maced. oder das geliehene Geld zu des Vatters Nutzen angewendet worden / l. 7. §. 12. ff. d. t. dann in diesen Fällen könnte der Vater zur Bezahlung wohl angehalten werden / Conf. Reform. Nor. Tit. 13. L. 4. wann aber dem Sohn zum Spielen / oder andern unziemlichen Gebrauch etwas geliehen worden wäre / alsdann könnte man den Vater mit Recht zur Wieder-Bezahlung nicht anstrengen / v. l. f. C. de aleat. add. l. 12. §. 11. ff. mandat. junct. l. 24. §. 4. ff. de minor. Conf. Chur-Bayerisch Land-Recht. Tit. 27. §. dieweil auch. & Refor. Nor. Tit. 13. L. 5. sondern der

derselbige wäre vielmehr der Verführung seines Sohns halber diejenige / so zu dergleichen Sachen ihme Geld vorgestreckt haben / *utili actione de terro corrupto* , zu belangen befugt / *per l. 14. §. 1. ff. de serv. corrupt.* Damit man aber wissen möge / ob das vorgestreckte Geld wirklich verwendet worden / als liget dem Glaubiger ob / solches zu beweisen und darzu thun; so lange nun dieses nicht geschehen / kan er sich so leicht keine Hoffnung machen / etwas wieder zu erlangen; welchen Beweis thum der Glaubiger auch alsdann auf sich zu nehmen schuldig ist / wann er einer Stadt oder Gemeinde etwas dargeliehen / gleichwie die Doctores insgemein bemerken *ad l. 27. ff. de R. C.* wiewohl nach den heutigen Lands-üblichen Rechten die Stadt und Gemeinden ohne Unterschied zur Wiederbezahlung angehalten werden können; wann entweder die Vornehmsten der Stadt / oder die Burger insgesammt selbst / oder durch ihren bestellten Syndicum und Gewaltträger in diesem Contract eingewilliget haben / *vid. Carpzov. p. 2. c. 6. d. 18. Richt. dec. 71. Scrav. Exerc. ad 16. th. 18. & seqq. & Lauterbach. in pecul. dissert. ad l. 27. ff. de R. C.*

Die geliehene Sach selbstem belangend / bestehet selbige in solchen Dingen / die entweder gewogen / gezehlet / oder gemessen werden; als zum Beispiel in Metall / Specceren / Geld / Getreid / Wein und dergleichen / welche Sachen alle des Entlehners eigen werden / und sich im Gebrauch und Messung verändern / verwenden / oder gar verzehren; in welchem demnach nicht eben die geliehene Sach selbstem / sondern eine andere in gleicher Gestalt / auch im gleichen Werth und Güte / nächst diesem auch in solchem Gewicht / Zahl und Maß / als es der Entlehner empfahen / wieder bezahlt und gegeben werden muß / *v. pr. J. quib. mod. re contr. obl. junct. l. 2. ff. de R. C.* woraus zu schliessen / was vor ein Unterschied inter *mutuum* & *commodatum*; unter dem Leihen und Leihen zum ziemlichen Gebrauch seye: Dann obgleich alles beedes in Teutscher Sprach leihen heißet. *Vid. Württembergisch Land-Recht. p. 2. tit. 1. pr. Ref. Nor. tit. 13. & 14. & Reform. Francof. p. 2. tit. 11. & 13. Add. Wehner. & Speidel. voc. Leihen.* So wird doch in *mutuo* die Sache des Entlehners eigen / und ist derselbige folgendlich gehalten auch den *calum fortuitum* , oder den verhängten Unglücks-Fall zu prästiren / mithin das entlehnte Geld / ob er es gleich nicht genossen / sondern ihme vielleicht dasselbige / da er es nach Hause tragen wollen / unter Wegs / gewaltsamer Weise abgenommen worden / nichts desto minder / und war allezeit in gleichem Werth und Güte / zu bezahlen schuldig / *arg. l. 9. C. de pign. act. da hingegen in commodato* , die geliehene Sach nicht des Entlehners eigen wird / mithin derselbige die unversehene Zufälle / welche kein Mensch verhüten kan / nicht verantworten darff / sondern gesichert ist / wann er das Entlehnte / wie er es empfangen / so dasselbige noch vorhanden / und nicht durch einen unversehnen Zufall untkommen ist / wieder zustellet / *vid. pr. & §. 1. J. quib. mod. re contr. obl. ibique Doctores.*

Ad eund. §. Worben so gleich die Gewissens Frag vorkommt. *ic.*

By dem Contractu *mutui* werden gemeiniglich auch die Zinsen oder *usuræ* bedungen / welche / wann man sie an und vor sich selbstem betrachtet / weder vor böß noch schändlich zu halten / mithin weder denen Götlichen Satzungen / allermaßen sonsten der Allerhöchste Befehlgeber denen Juden selbige von Frembden zu nehmen nicht hätte erlauben können / welches doch geschehen *Deut. 23. v. 20.* noch denen natürlichen Rechten / als nach welchen wir

zwar andern zu Nutzen verbunden sind / doch daß wir uns nicht selbstem schaden / *per l. 2. §. 5. ff. de aq. & aq. plur. arc. V. H. Grot. de J. B. & P. L. 2. c. 12. §. 21. & seq. ibique Velthem. qv. 3. Pufendorf. de J. N. & G. Lib. 5. c. 7. §. 8. seq. & Cloppenburg. Inst. Theol. de usur. cap. 5. noch endlich denen Rechten der Völcker zuwider sind: angesehen solches von denen Ebräern / Ägyptiern / Atheniern / Wisigothen *ic.* beweiset Hahn. *ad Wes. tit. de usur. n. 2. Add. Petr. Arod. lib. 4. rec. judic. tit. 10. de usur. & Petr. Gregor. Tholof. de usur. L. b. 2. c. 1. n. 7. & seqq.* Von denen Römern bezeugen solches insonderheit ihre geschriebene Rechte / nach welchen auch *usuræ centesima* erlaubt waren / das ist / daß sie monatlich 1. Gulden von 100. und solcher gestalt alle Jahr 12. pro cento fordern künften / welche Freyheit aber nachgehends von Kaiser Justiniano auf verschiedene Weise eingeschräncket worden / als zu sehen *ex l. 26. §. 1. C. de usur. wiewegen demnach zu schliessen / daß so man den Mißbrauch von der sonst an und vor sich selbst nicht bösen Sach / weg thut / mithin diejenige Anmerkungen / davon in dem nachfolgenden §. 6. Meldung gethan wird / wohl beobachtet / die Zinse nicht wider das Gewissen lauffen; Plura vid. in pract. aur. Joh. Petr. de Ferar. Papiens. in form. libell. in act. hypothec. Add. Philipp. Zorer. Rechtliches Bedencken wegen Capital- und Zins-Abzahlung. qv. 5. n. 456. Petr. Heig. Lib. 2. qv. 1. per tot. Rittershul. in dissert. jur. Civ. & Can. Lib. 4. c. 11. & Franzk. Exerc. 9. q. 4. wiewohl nach denen Canonischen Rechten selbige nur in gewissen Fällen erlaubt / *v. c. 16. & 18. X. de usur. außer denenselben aber verbotten sind / v. c. 4. & 10. X. cod.***

§. 6. *ic.* Damit aber *ic.* Item / Erstlich soll er *ic.*

By denen Zinsen und Usuren hat man vornemlich auf die in denen Rechten determinirte Quantität zu sehen / welche zu finden in der Policen-Ordn. zu Franckfurt *de anno 1577. tit. 17. rubr. von wucherlichen Contracten* / und im Reichs-Abschied zu Speyer / *de anno 1600. §. so viel nun. Item / R. N. zu Regensburg de anno 1654. §. anreichend die künftige Zins. 174. allwo zum höchsten 5. pro cento zu fordern erlaubt ist; Add. Wehner. obl. pr. voc. Zins. Hagen. Tr. de usur. c. 7. Carpz. p. 2. c. 30. def. 1. 2. & 3. Köppen. dec. 23. n. 6. Richt. dec. 74. n. 5. in f. & Struv. Ex. ad 1. 27. th. 49. Es wäre dann / daß durch besondere Statuta eine größere Quantität zu nehmen zugelassen worden. *v. Nördling. Statut. pr. tit. 17. §. 1. ibi: das Land-gewöhnliche / Land-läuffige Interesse, als 5. in 6. fl. ic.* Und so vielleicht über diese Quantität etwas bezahlet worden / kan solches denen gemeinen Rechten nach / entweder wieder begehret / oder vom Capital abgezogen / *v. l. 26. §. 1. verli. si quis autem. C. de usur. & c. 6. X. de Jurej. add. Carpz. p. 2. c. 30. def. 4.* Nach denen Württembergischen Statuten aber sothane Übermaß / wann sie freiwillig bezahlt worden / nicht mehr abgefordert werden / *per Ref. Nor. Tit. 13. L. 3. §. ult. viel weniger aber ist Zins von Zins zu nehmen erlaubt / per l. 29. ff. de usur. & l. 28. C. cod. V. Carpz. p. 2. c. 30. def. 29. es wäre dann / daß die Person des Schuldners verändert würde / dann solchenfalls würden die Zinsen die Natur und Eigenschaft des Capitals an sich nehmen / *v. l. 7. §. 12. ff. de admin. tut. l. 10. §. 3. ff. mand. Add. Carpzov. p. 2. c. 30. def. 30. & seq. & Richt. dec. 74. n. 84.* Gleicher Weis hören gemeiniglich die Zinsen auf / wann sie dem Capital gleich sind / *per l. pen. C. de usur. Vid. tamen de cif. Elect. Sax. 29. & Tabor. de altero tanto; Add. Carpz. p. 2. c. 30. def. 28.* Von den Zinsen muß man behutsamlich das Interesse unterscheiden / welches sich auf den erlittenen**

nen Schaden und unterschlagenen Gewinn steiffet / mit hin in denen Rechten keine gesetzte Quantität hat / v. l. f. ff. de prator. stipul. dahero man dann die Zinsen als ein Interesse begehren kan / wann sie gleich das Capital bereits erreicht haben / wofern nur der erlittene Schaden / wie sich gebühret / zu recht erwiesen wird. Vid. Carpz. p. 2. c. 30. def. 8. & seqq. wie dann auch eine grössere Quantität mit Recht begehret werden kan / wann der Darleiher die Gefahr des geliehenen Geldes auf sich genommen hat / als / wann zum Beyspiel einer dem andern tausend Gulden geliehen / mit welchen er in Holland Waaren einkauffen solle / zugleich aber auch die Gefahr des geliehenen Geldes auf sich genommen hätte / daß so der Entlehner unter Wegs umb dasselbige käme / er zur Wieder-Erstattung nicht solle gehalten seyn / gleichwie dergleichen Pactiones unter denen Kauff- und Handels-Leuthen nicht ungemeyn sind / in solchem Fall ist der Darleiher wegen der auf sich genommenen Gefahr grössere Zinsen zu begehren wohl befugt. vid. l. 5. ff. de nau. sacn. welches auch noch heut zu Tag also Rechtens ist / wie bezeuget Joh. Sichard. ad rubr. C. de nau. sacn. n. 3. wo er den Guid. Papz anziehet / welcher lehret / daß zu seiner Zeit also seye gesprochen worden.

Damit aber gleichwohl die Schuldner von unbilligen Wucherern nicht allzusehr beschwehret werde / sondern auch hierdurch dem gemeinen Wesen etwas zugehen möge / sind die gemeine Wechsell- oder Bänck- / Anlehen- / Aempter oder Leyh-Häuser erfunden worden / welche von denen Rechts-Lehrern *Montes Pietatis* genennet werden / damit zu demselben gleichsam als zu einem Berg diejenige / welche Geld bedürffen / ihre Zuflucht haben / und von denen unbilligen Wucherern nicht untergedrucket werden mögen ; dergleichen Leyh-Häuser und Anlehen-Aempter nicht allein in Italien / als zum Beyspiel in Venedig / Florenz &c. sondern auch in Teutschland / als zu Nürnberg / Augspurg &c. anzutreffen ; Aus welchem demnach denen Dürfftigen mit diesem Beding Geld geliehen wird / daß sie darvor ein Pfand einsetzen / und alle Monat etwas zur Erhaltung des Anlehen-Ambts contribuiren / endlich aber ihr Pfand nach bezahlter Schuld / wieder zu sich nehmen ; wann aber die ihnen zur Bezahlung angefetzte Zeit verflossen / kan das Amt das Pfand verkauffen / doch also / daß nach Abziehung des Hauptstuhls und der Zinsen / das übrige dem Schuldner wieder zugestellet werde / dann / daß man vor das dargeliehene Geld das Pfand behalten dürffe / ist weder einem solchen Anlehen-Ambt / noch jemand anders auszudingen erlaubt / in vernünftiger Erwägung / daß dieses ein wucherliches Pactum wäre / mithin dem Schuldner / welcher gemeiniglich ein Pfand von grösserm Werth / als die Schuld an sich selbst ist / hergeben muß / zum grösten Nachtheil ; dem Darleiher aber zum grösten Vortheil gereichete / welcher demnach mit Schaden seines Schuldners sich bereicherte / contra l. 14. ff. de Condi&. indeb. dergleichen Pactum wird von denen Rechts-Lehrern *lex commissoria* genennet / davon zu sehen l. 1. & l. f. C. de pact. pign. cap. pen. X. de pign. & l. F. 27. pr Und diese Anlehen-Aempter oder Leyh-Häuser sind nicht allein von dem Pabst Leone X. in dem Concilio Lateranensi, nach Ausweisung des capit. 2. de religiof. domib. & montib. piet. in 7. gebilliget / sondern auch noch über dieses in dem Concilio Tridentino sess. 32. de Ref. matr. c. 8. confirmiret und bestättiget worden ; davon ferner zu lesen Befold. & Speidel. voc. mons pietatis ; Klock. de Arario. Lib. 2. c. 20. & Linck. ad Decretal. Tit. de usur. §. 8. in fin. Mit denen Usuren und Zinsen / von welchen wir bißhero gehandelt / haben eine grosse Gleichheit die jährliche Guldin / Pächte / Gefäll und

Zinkommen / *annui redditus* genannt / wann nemlich das Recht solche jährliche Gefäll einzunehmen / es mögen selbige darnach in Geld / oder im Getreid / oder in was anders bestehen / wie sonst etwas anders gekauffet / und umb einen billigmäßigen Preis verkauffet wird / doch also / daß der Verkaufser sich die Freiheit / sothane Gefälle wieder an sich zu lösen / vorbehält / welche demnach wieder *kauffliche Zinsen* genennet / und so wohl in denen Canoniſchen Rechten / v. cap. 1. & 2. extravag. commun. de emt. vend. als in denen Reichs- Abschieden approbiret werden / jedoch / daß zur Vermeidung des Wuchers ebenfals nur 5. pro cento kommen. V. Polices-Ordnung de anno 1548. & 1577. von wucherlichen Contracten. Item Deputations-Abschied de anno 1600. §. 35. Add. Gail. 2. O. 7. Struv. Ex. ad 7. 27. th. 58. Befold. conf. 58. n. 62. & Franz. Lib. 1. relol. 1. welche letztere lehren / daß diese Kauffung derer jährlichen Gefälle nur dem Namen nach von denen Usuren entschieden seye.

Adeund. §. Zum dritten ic.

¶ Weil unterweilen solche bosshafftige Leuthe gefunden werden / welche / wann man ihnen das von ihnen entlehnte Geld anbietet / selbiges anzunehmen / allerhand Ausflüchte nur zu dem Ende suchen / damit sie die Zinsen von dem Entlehner desto länger erheben möchten ; Als ist einem Entlehner in denen Rechten ein Mittel an die Hand gegeben / dadurch er von seiner Schuld ab- und los kommen kan / daß er nemlich das Geld / wann er vorher dem Darleiher an einen bequemen Ort und zu bequemer Zeit / arg. l. 39. ff. de solut. solches angebotten hat / auf dem Rath-Haus versiegelt in Gegenwart des Richters deponire und niederlege / davon zu lesen l. 19. C. de usur. & l. 9. C. de solut. welche Niederlegung diesen Effect hat / daß der Schuldner von Stund an seiner Obligation entlediget wird ; darneben auch die Gefahr des niedergelegten Geldes / wann dasselbige vielleicht nachgehends durch ohngefehre Zufälle verlohren gehet / auf den Darleiher transteriret / und endlich von derselben Zeit an keine Zinsen mehr bezahlen darff ; v. d. l. 19. C. de usur. & l. 9. C. de solut. in specie. Schulz. Tr. de obl. & obſign. &c.

§. 7.

¶ Weil hier von denen Bürgen etwas gedacht wird ; als ist zu wissen / daß diejenige / welche sich verbürgert haben / auf gewisse Maß so wohl als die Selbst-Schuldner belanget werden können ; wann sie nur eine Bürgschafft einzugehen in denen Rechten nicht vor unfähig erachtet werden. Wohin wir insgemein die Weibs-Personen referiren / welche Krafft des *Senatus Consulti Vellejani* sich nicht verbürgen können / davon zu lesen l. 1. & l. 4. l. 27. §. 1. ff. ad Sc&. Vellejan. so gar / daß sie dasjenige / was sie Bürgschafft halben bezahlet haben / wieder abfordern können / per l. 40. ff. de Cond. indeb. junct. l. 31. ff. ad Sc&. Vellej. Es wäre dann 1.) daß sie vielleicht entweder in- oder ausser Gericht / nachdem sie vorher zur Genüge ihrer weiblichen Wohlthaten von einem hierzu erbetteten Notario erinnert worden / sich dieses Rechtes freywillig entgeben hätten / v. l. f. §. p. ff. ad Sc&. Vellej. Add. Const. Elect. Saxon. p. 2. c. 16. & Gail. 2. O. 77. n. 3. & seqq. Oder 2.) arglistiger Weis / umb nur den Glaubiger in Schaden zu bringen die Bürgschafft auf sich genommen / immassen die Rechte denemenigen Weibs-Personen ihrer Schwachheit wegen zu Hülffe kommen / welche von andern hintergangen und betrogen werden / nicht aber diesen / welche selbst andere betriegen. v. l. 18. C. Sc&. Vellej. Wie nicht weniger 3.) wann sie vor die Bürgschafft Geld genommen / l. 23. C. d. t. Oder 4.) nach Verfließung zweyer

zweyer Jahr die Bürgschaft wiederholt / l. 22. C. d. t. Wie dann auch 5.) wann sie selbige mit einem Eydschwur bekräftiget hätten / arg. cap. quamvis. de pact. in 6. massen in diesen Fällen allen die Weibs-Personen als Bürgen Kräftig verbunden werden; Worbey noch endlich 6.) dieser Abfall zu mercken / wann nemlich durch besondere Statuta nicht etwas anders eingeführet worden / gleichwie von der Stadt Cölln / Lübeck / Lüneburg / und dem ganzen Hesses-Land solches bezeuget Anton. Hering. Tr. de fidejuss. c. 7. n. 407. wohin auch gleichermassen das Nürnbergische Statutum zu referiren / nach welchem die freyen Weibs-Personen / sie mögen Wittwen oder Jungfrauen seyn / wann sie nur über 18. Jahr alt / und keine Vormünder mehr haben / sondern ihre eigenthümliche Güter besitzen / sich so Kräftig als die Manns-Personen / vor andere verbürgen können / vid. Reform. Noric. Tit. 19. L. 5. rubr. von Bürgschaft der Frauen und Jungfrauen. Die verheyrathete Weibs-Personen aber können nach denen Kayserlichen Rechten vor ihre Ehe-Männer nicht Bürge werden / es wäre dann / daß man erweisen könnte / daß diese Bürgschaft auch zugleich zum Nutzen der Frauen angediehen seye / per auth. si qua mulier. C. ad SCt. Vellej. dann je leichter eine Frau / vor ihren Mann sich zu verbürgen / beredet werden kan / desto schärffer hat diese Verbürgung müssen verboten werden; wiewohl Brunemannus darvor hält ad Tit. de SCt. Vellej. in f. daß nach denen heutigen Rechten dieses zur Verbindlichkeit der Frauen hinlänglich genug seye / wann sie sothane Bürgschaft mit einem Eydschwur bestättiget per cap. ex rescripto. X. de jurejur.

Obwohlen aber eine jede Bürgschaft insgemein dahin gehet / daß die Bürgen zur Zahlung verbunden werden; so können sie doch nach denen gemeinen Rechten nicht wohl eher belanget werden / bis der Selbst-Schuldner ausgeklaget worden / massen ihnen das Beneficium ordinis & excussionis zu statten kommt / davon zu lesen Nov. 4. c. 1. & auth. presente. C. de fidejuss. Es wäre dann 1.) daß der Selbst-Schuldner kündlich nicht zu zahlen vermögte; oder 2.) nicht zur Stelle wäre / oder 3.) sich dieser rechtlichen Wohlthat entgegen hätte / arg. l. p. C. de pact. oder endlich 4.) sich als einen Expromissorem oder Selbst-Schuldner verbunden / mithin zugleich die Obligation auf sich allein animo novandi genommen hätte / v. l. 13. & 22. ff. ad SCt. Vellej. Add. Berlich. p. 2. concl. 23. per tot. & Gail. 2. O. 28. Conf. tamen. Carpz. p. 2. c. 18. d. 2. Bachov. ad Tr. V. 2. D. 28. th. 5. lit. C. & Schneidew. ad §. 1. J. de fidejuss. n. 11. massen in diesen Fällen allen sich ein Bürg sothamer rechtlichen Wohlthat mit nichten anmassen kan: welches ebenfalls auch Platz hat / wann das Kayserliche Recht durch besondere Statuta disfalls aufgehoben worden / gleichwie von dem Erz-Herzogthum Oesterreich bezeuget Gail. 2. O. 27. n. 30. Von andern Orten Nicol. Boer. dec. 221. n. 15. und von denen Nürnbergischen Gebiethen die Nürnbergische Reform. Tit. 19. L. 1.

Gleicher Weis ist denen Bürgen eine andere rechtliche Wohlthat vergönnet worden / Krafft dessen sie den Creditorem dahin vermögen können / daß / wann ihrer etliche sich verbürget haben / er seine Klag wider einen jeden insonderheit einrichte / mithin von einem jeden seinen Theil begehrte / welches von denen Rechts-Lehrern Divisionis Beneficium benamset wird / davon zu lesen §. 4. J. de fidejuss. Dieser Wohlthat aber können sich die Bürgen nicht anmassen 1.) wann sie sich desselbigen ausdrücklich entgegen / welches aber durch diese Clausul nicht vor geschehen zu halten / sämlich und sonderlich einer vor all und alle vor einen / x. Vid. Carpz. p. 2. c. 17. d. 9. 2.) wann

die übrige Bürgen entweder nicht zahlen können / oder abwesend sind / v. §. 4. J. de fidejuss. & l. 28. ff. eod. 3.) Wann einer unter ihnen die Verbürgung verlaugnet hätte / und dessen nachgehends überwiesen worden wäre / v. l. 10. §. 1. ff. de fidejuss. Und endlich 4.) wann einer vor einen andern Bürgen sich verbindlich gemacht / dergleichen Bürgen Rück-Bürgen genehret werden / davon zu sehen l. 27. §. 1. ff. de fidejuss. immassen ein solcher Bürg nicht verlangen kan / daß man zwischen ihm und den Rück-Bürgen die Verbündnus oder Obligation theilen solle / so wenig als ein Selbst-Schuldner zwischen ihm und denen Bürgen solche Theilung begehren kan. d. l. 27. §. 1. ff. de fidejuss. Endlich können sich auch die Bürgen dieser rechtlichen Wohlthat bedienen / daß sie nicht eher etwas dem Glaubiger auszuzahlen angestrenget werden können / bis er ihn seine Zuspruch und Forderung wider den Selbst-Schuldner / und ihre Mitbürgen cediret und übergeben hat / welche rechtliche Gutthat Beneficium cedendarum actionum benamset wird / davon zu sehen / §. 4. ibique DD. J. de fidejuss. l. 76. ff. de solut. l. 17. & l. 41. §. 1. ff. de fidejuss. Add. Carpz. p. 2. c. 17. d. 20. welche Cession und Uebergbung denen Bürgen nicht allein nützlich / sondern auch höchst nothwendig ist / allermassen vielleicht nicht allein diese Zuspruch / welche der Glaubiger wider den Selbst-Schuldner hat / hinlänglicher als diese sind / welche denen Bürgen wider ihn zu kommen; sondern auch / wann diese Cession unterlassen / oder keine Protestation disfalls eingelegt wird / nach der Strenge der Rechte kein Mittel mehr vorhanden / womit die Mitbürgen vor ihren Antheil von demjenigen / der allein bezahlet hat / belanget werden können. d. §. 4. J. de fidejuss. ibique DD. add. l. 203. ff. de R. J. wiewohl heut zu Tag etliche Rechts-Lehrer sothanen Bürgen nichts desto weniger in Absicht der Billigkeit einige Mittel vorschlagen / wie zu sehen bey dem Vinnio ad §. 1. n. 4. J. de duob. reis. Ant. Faber. Cod. Sabaud. tit. de duob. reis. def. 1. & Schacher. in Colleg. pract. eod. tit. in fin. Wiewohl aber ein Bürg / ehe er etwas bezahlet / sich seiner Obligation und Verbündnus nicht entbrechen kan / so hat es doch eine andere Bewandnus / wann 1.) der Selbst-Schuldner seine Güter zu verschwenden anfängt / per l. 10. C. mand. oder 2.) die Bezahlung allzulang aufschiebet / l. 28. §. 1. ff. mandat. & c. l. X. de fidejuss. oder 3.) dem Bürgen die Bezahlung von Gerichts wegen bereits aufgelegt worden / d. l. 10. C. mandat. oder endlich 4.) der Bürg sich nur auf eine gewisse Zeit verbunden hat / arg. l. 44. §. 1. ff. de O. & A. & §. 3. J. de V. O. massen in diesen Fällen allen ein Bürg / auch ehe er bezahlet / sich von seiner Obligation los und ledig machen kan. Add. Gail. 2. O. 29. & Struv. Ex. ad. 7. 47. th. 47. Ja / bisweilen kan ein Bürg den Glaubiger dahin gerichtlich vermögen / daß er den Selbst-Schuldner beyzeiten zur Bezahlung anhalte / damit er seine wider denselben oder die Mitbürgen habende Exceptiones durch die Saumseligkeit des Glaubigers nicht verlieren möge / davon zu sehen der berühmte lex si contendat 28. ff. de fidejuss. & Lauterbach. Disp. ad dict. L.

§. 8. Weil in einer Haushaltung.

Wie die Gleichheit im Kauffen und Verkauffen zu beobachten / darvon ist oben weitläufftiger gehandelt worden. V. Additiones ad §. 1. hujus cap. verb. sondern überall / so viel möglich / eine solche Gleichheit getroffen werde. x.

Ad eund. §. Erstlich / weil ein jeglicher Contract. x.

Der Consensus muß / gleichwie in allen andern / also auch vornehmlich im Kauff-Contract frey und ungezwungen seyn / daher niemand zum Verkauffen genöthiget

get werden kan / per l. ii. C. de C. E. V. l. 16. C. de Jur. solib. & arg. l. 5. C. de O. & A. weßwegen in denen Römischen Rechten heilsamlich verordnet / daß die Magistratus Provinciales, oder diejenige Obrigkeiten / welche denen Provinzen vorgesezt wurden / von denen in sothaner Provinz befindlichen Unterthanen / nicht so leicht kauffen kunten / damit dieselbige vielleicht nicht aus Furcht oder Zwang dasjenige / was sie vor sich lieber behalten wolten / zu verkauffen / oder umb einen viel geringern Preiß / als sie sich vorgenommen hatten / hinzugeben / mögten gezwungen werden / wie zu sehen ex l. 62. pr. ff. de C. E. V. l. 46. §. 2. ff. de Jur. fisc. l. un. §. 2. C. de Contract. jud. l. 11. C. de his, quæ vi & met. causa. & l. un. C. si rector Provinc. Add. Zaf. in l. 33. n. 11. ff. de R. C. Bachov. ad Treutl. V. 1. D. 28. th. 3. lit. A. & Brunnem. ad l. un. C. de Contract. jud. daß aber heut zu Tag diese heilsame Verordnungen und Gesez nicht mehr beobachtet werden / bezeuget leyder! die tägliche Erfahrung. V. Christinz. Vol. 2. Dec. 86. n. 3. Greenew. de LL. abrog. ad l. un. C. de Contract. jud. n. 5. & Brunnem. ad eand. l. in f. außser an wenigen Orten / allwo diese Verordnungen auch noch heut zu Tag Maß finden / als zum Beyspiel zu Straßburg / allwo nach dem Zeugnis Schragil Diss. de Potentatu Magistrat. th. 14. anno 1626. also verordnet worden; daß der Stadt Straßburg Ambr. Leuth und Vögt auf dem Land / keine Güter in dem Ambr. Leuth inn sie gesezt sind / gelegen / an sich kauffen / oder entleihen sollen / &c. Item im Württembergischen Land / wie zu sehen aus dem Württembergischen Land-Recht. p. 1. tit. 75. §. allerley. & p. 2. tit. 16. §. wir sehen und ordnen. &c. Add. omnino Speidel. specul. Jur. voc. Ambr. Leuth. Nach demahlen aber die Noth kein Gesez hat / vid. Seneca. Lib. 4. controv. 27. als können die Lands-Herren zur Zeit der Noth oder Theurung entweder ihre Unterthanen zum Verkauffen nöthigen / oder ihnen auf gewisse Maß das Kauffen verbieten / arg. l. 1. §. 11. ff. de off. Præf. urb. Exempla sind zu finden in l. 6. ff. de extraord. crim. l. 14. §. 1. ff. quemad. serv. amitt. l. 12. pr. ff. de religiof. & f. §. J. de his, qui sunt sui vel. al. jur. Jung. Ord. Pol. de anno 1577. tit. 21. & seq. Add. Hug. Grot. L. 2. c. 2. §. 18. & seqq. de J. B. & P. C. J. A. ad tit. de C. E. V. th. 32. Hahn. ad Welenb. eod. tit. n. 5. Mynf. §. O. 27. Mant. de tacit. & ambig. Convent. lib. 3. tit. 4. n. 9. & Petr. Anton. de Petra. de Jure quæsito non tollend. per Princip. c. 24. n. 141. welches nicht allein bey denen Unterthanen / sondern auch je zuweilen bey fremdden Kauff-Leuthen geschehen kan / gleichwie wir dessen ein Exempel haben in der Staffel-Gerechtigkeit oder freyen Niederlag / Krafft dessen etliche Orter / so damit begabet / die fremdde Waaren anhalten / und die Kauff-Leuth dahin vermögen können / daß sie dieselbige auf den öffentlichen Marck umb billigmäßigen Preiß verkauffen; welche Orter aber diese Gerechtigkeit haben / davon besitze Gabriel Schweder. Introd. ad Jus publ. part. spec. Sect. 1. c. 20. §. 15. Item wie dieselbige zu interpretiren seye / davon kan gelesen werden Limnæ. de J. P. L. 2. c. 9. §. 130. Sixtin. de Regal. Lib. 2. c. 5. Bernhard. Multz. in Tr. de Repræf. Majest. Imp. p. 2. c. 10. §. 2. Add. Wehner. Besold. & Speidel. voc. Staffel / Staffel-Gerechtigkeit / freye Niederlag. Und endlich / wie diese Gerechtigkeit von dem Gran-Recht unterschieden seye / vid. Schwed. d. part. spec. sect. 1. c. 2. §. 10. & 11. &c.

Ad eund. §. Zum andern.

Wen Verfälschung der Gewicht und Maß / und dessen Bestrafung besitze die Peinliche Hals- Gerichts- Ordnung, art. 112. & 113. ibique Criminalist. &c.

Ad eund. §. Zum vierten.

Womit in dem Verkauffen kein Betrug vorgehe / mithin die feil-gebottene Sachen nicht zu hoch geschähet werden / thut eine ordentliche Obrigkeit wohl / wann dieselbige nicht allein einen gewissen Preiß ansezet / (welches gemeinlich in denen Sachen so täglich verkaufft / als zum Beyspiel / im Wein / Brod / Bier / Fleisch &c. zu geschehen pfleget / v. l. 1. §. 11. ff. de off. præf. urb. l. 1. C. de Episc. aud. 2. f. 27. §. post natalem. 4.) sondern auch vornemlich dahin trachtet / damit gleiche Maß / Gewicht / Elen und Eich angewendet werde. Vid. Instr. Pac. Westphal. art. 9. pr. dahero dann in wohl-bestellten Republicken vornemlich dahin gesehen wird / daß das Brod nach Proportion und Einkauf des Getreidigs verkaufft werde: zu welchem Ende in Ord. Prov. Gothan. p. 3. tit. 42. also verordnet: Wir wollen für unser Fürstenthum förderlichst eine Becker-Ordnung auf allerley Brod nach Einkauf des Getreidigs verfertigen und publiciren lassen / welche dann auf Verordnung der Obrigkeit in Städten und Dörffern an allen Orten jedesmal öffentlich angehängt werden / und sie fleißig Achtung geben sollen / daß nicht allein das Brod gewogen / und wochentlich aufgezogen / sondern auch das Gewicht / der Ordnung und Einkauf gemäß / gegeben / und ferner aufgesehen werde / daß die Becker den Teich wohl ausneten / damit es nicht / wegen der starcken Wasser / Streiffe / desto schwerer wäget / noch Gersten mit untergebakten / oder sonsten ander unziemlicher Vortheil und Betrug darbey gebraucht werde / &c. Welches auch in denen Hamburgischen Statuten also versehen / in append. art. 42. in verb. Insbesondere will E. E. Rath darüber halten / daß vermög des Schrancken / nach dem Kauff des Korn und Weizen / das Gewicht des Brods seyn möge / das sollen die darzu verordnete Bürger auf dem Eyd / der ihnen von E. E. Rath wird vorgestellet werden / so offte / als es ihm geliebet / doch zum wenigsten alle 14. Tag einmal / welchen Tag sie wollen / das Brod in denen Back-Häusern besichtigen / und das unwichtige in die Gotts-Häuser bringen lassen / &c. Welchen Verordnungen auch zu Nürnberg nachgesehen / und daselbst dieselbige Raitung genennet wird / welche Raitung nach dem Einkauf des Getreidigs variret; vid. Linck. in Disp. de panib. Civil. membr. 3. n. 5. Add. Myler. ab Ehrnbach in Metrolog. c. 3. 4. & 5. Besold. & Speidel. voc. Gewicht / Maß / &c.

Ad eund. §. Dann was die Dinge / die zum bloßen Staat &c. gehören.

Wiewohl der Preis sonst nach der Proportion und Werth der Waaren zu setzen: Je dennoch aber kan derselbige in denjenigen Sachen / welche nur bloß zum Staat gehören / und einen überflüssigen Pracht ausmachen / einfolglich nur von den Reichen gekauft werden können / wohl etwas gesteigert und gerechnet werden; zu welchem Ende Fritschius ad l. un. C. de monopol. c. 10. n. 56. gar vernünftig schreibt / daß die Lands-Obrigkeit in denen Sachen / welche von weit entlegenen Orten zu uns überbracht werden / und im bloßen Pracht bestehen / als da ist Seiden / Sammet / Edelgestein / &c. das Monopolium, oder allein Verkaufung / welches sonst / als höchstschädlich / da nemlich sich einer des Gewinns allein anmaßet / und andere darvon ausschließet / mithin die Waaren nach seinem Gefallen hinaus bringet / und theuer genug verkauffet / in denen Rechten verboten ist / davon zu sehen l. un. ibique DD. C. de monopol. Add. R. J. de anno

1524. §. item diu. 27. de ana. 1526. §. item nachdem. 26. de anno 1532. Tit. Policie: wucherliche Contracte/ & de anno 1548. & 1577. Tit. die Monopolia. Jung. Capitul. Carol. V. art. 17. Ferdin. I. art. 16. Leopold. art. 20. & Josephi art. 19.) gestatten/ darneben auch dergleichen Waaren zur Vermehrung des Fiscus mit grossem Zoll beschwehren könne/ 2c.

Ad eund. §. Endlich ist im Gegentheil 2c.

Derjenigen Leuthe / welche Zheuerung in das gemeine Wesen machen / gibt es eigentlich dreyerley Arten: Erstlich sind diejenige / welche das Monopolium, oder den Allein-Kauff haben/ davon hieroben gehandelt worden: 2.) Welche die Frucht nicht eben zum nothwendigen Haus-Brauch / sondern zum Wucher und Steigern auffkuffen / die dann Dardanarii genennet werden/

v. l. 6. ff. de extraord. crim. Und endlich zum 3.) welche ihre Früchte und Korn verbergen / mit Verlangen auf eine Zheuerung warten / und aus derselben ihren Gewinnst suchen / die man insgemein Korn-Juden / oder Frucht-Würm nennet. v. Speidel. in specul. Jur. voc. Vorkauff. in Addit. welche Fürkauff / weil sie dem gemeinen Wesen sehr schädlich sind / und grosse Zheuerung in demselben verursachen / bey schwerer Straff verboten sind in der Policie-Ordnung zu Augspurg de anno 1548. und zu Frankfurt de anno 1577. Tit. Die Monopolia und schädliche Auf- und Fürkauff belangend/ 2c. welche Verordnung erst anno 1699. durch ein nachdrückliches Edict vom Schwäbischen Crayß wiederhohlet worden. 2c. Add. Nördlingische Statuta p. 2. Tit. 18.

Das XVIII. Capitel.

Von der Gutthätigkeit des Haus-Vatters gegen Arme.

Inhalt.

§. 1. Ursach zur Gutthätigkeit. §. 2. Soll sich auf alle Dürfftige erstrecken. §. 3. Doch denen gottseeligen Glaubens-Genossen und Bluts-Verwandten der Vorzug bleiben. §. 4. Diesem folgen Haus-Arme. §. 5. Die Arten der Gutthätigkeit / Geben und Leihen. §. 6. Die Gutthätigkeit ist nach dem Vermögen des Haus-Vatters einzurichten. §. 7. Deroselben Eigenschaften. §. 8. Ermunterung zur Übung.

§. 1.

Est bereits oben im ersten Capitel bemerkt worden / daß Gott der Herr selbst / der oberste Haus-Vatter und Eigenthums-Herr / wie über den Haus-Vatter selbst / also auch über alle seine zeitliche Güter seye. Weil nun ein jeder Haus-Vatter vom Höchsten bis zum Niedrigsten in dieser Betrachtung sich in seiner Haushaltung anders nicht als einen Haushalter oder Verwalter über seine Güter achten darf / der all das Seinige nur auf Rechnung besitzet / und der Instruction des Eigenthums-Herrn gemäß anwenden soll: solcher Instruction aber gleichsam eine eigene und besondere vor allen merkwürdige Rubric von der Ausgab auf Arme einverleibet ist; so folget so gleich aus solcher Betrachtung dieser bedenkliche Schluß: Daß dann der Haus-Vatter von seinen ihm anvertrauten Gütern / so viel auf Arme wenden solle / als es die Proportion und deroselben Verwandnus nach Göttlicher Instruction erfordert; und in der Rechnung / die er seinem Principalen dermaleinst wird ablegen müssen / unmöglich als eine verantwortliche Post werde passiren können / wo er dieser Ausgabe vergessend / viel Schätze sammeln / und solche am liebsten für sich selbst behalten / und unter solcher Rubric gar nichts / oder nur ein geringes verrechnen / aber auf unnöthige Kosten / Kleider / Pracht / delicate Tractamenten / Spazier-Fahrten / Lust-Reisen / müßige Hengste / Hunde / Vögel / Pracht-Gebäude und dergleichen mehrere / als auf Arme führen wolte. Nachdem nun der Haus-Vatter bishero derer Pflichten / die er seinem Neben-Menschen abzustatten schuldig / ist erinnert worden / und dabey höchst-unbillig und unverantwortlich seyn würde / so der Armen dabey vergessen werden sollte; so soll ihm in diesem Capitel auch disfalls seine Schuldigkeit gezeigt werden / daß er denenselben von dem Gewinn und Einkünften seiner Haushaltung ihren Theil zuruck legen / und gleichsam eine Cassam Pauperum, oder Ar-

men-Kassen anrichten solle / woraus er denenselben bey vorfallender Noth ihrer Dürfftigkeit zu Hülffe kommen / und nach Vermögen ein Allmosen heraus langem könne.

§. 2. Es soll sich aber seine Gutthätigkeit nicht allein über seine Freunde / denen er bereits aus weltlichen Ursachen aus einer Danckbarkeit Gutes zu thun verbunden ist / oder von ihnen hinweg wiederum Gutes zu genießten hoffen; sondern über alle Dürfftige ohne Unterschied der Religion, Freundschaft und dergleichen erstrecken / ob er schon keine andere Ursachen zur Gutthätigkeit / als ihre gegenwärtige Noth siehet. Wo ihm nun jemand / der ihm umb eine Hülffe anzusprechen solche Ursach hat / so soll er sich Anfangs vor dergleichen ängstlichen Gedanken hüten / (wie dann der Geis geschwinde / wanns zum geben kommen soll / allerley dergleichen nichtige Ausflüchte / mit Reputation von denen Armen los zu kommen / ausdencket) ob er der Wohlthat auch würdig / oder dieselbe wohl anieget werde: sondern die gegenwärtige Noth / die er vor Augen hat / soll bey ihm mehr als eine Würdigkeit ihm zu geben / als die besorgliche Unwürdigkeit ihnen die Hülffe zu versagen / gelten: indem die Liebe nicht allein von denen Unwürdigen die Besserung hoffet / sondern es auch insgesamt besser ist / daß man zehen Unwürdigen unwissend gebe / als umb solcher Unwürdigen willen einen des Allmosens Würdigen ohne Hülffe mit Scuffzen von sich weg weise. Doch kan sich ein Haus-Vatter / so viel die Umstände geben / vorsehen / daß er offenbar muthwilligen Armen und starcken Bettlern / davon er weiß / daß sie solche bleiben wollen / durch seine Gutthätigkeit in solcher Bosheit nicht stärke. Dann weil solche Müßiggänger nach der Apostolischen Regel 2. Theß. 3. 10. nicht würdig zu achten / daß sie essen sollen / so soll ihnen auch eine ernsthaftte Warnung von solcher Faulheit abzustehen / nützlicher als alle leibliche Wohlthat geachtet werden.

§. 3. Biewohl nun aber der Haus-Vatter niemanden / den er in der Noth siehet / von seiner Gutthätigkeit schlechter Dings ausschließen soll / so soll er doch gleichwohl so ferne im Geben einen Unterschied halten / daß er einigen vor andern milder und gutthätiger erscheine / und einen Vorzug lasse: oder wo er nicht allen zugleich geben könnte / doch gleichwohl einigen helffe. In solcher Absicht haben Glaubens-Genossen und gottseelige Arme / vor Falsch- und Irzgläubigen / noch mehr aber vor Gottlosen / so viel mehr Vorzugs / je angenehmer sie Gott selbst / und gütiger vor jenen in seinen Gnaden-Belohnungen



gen angesehen werden. Hiernächst stehen in der Gutthätigkeit vornen an / **leiblich Verwandte / Eltern / Kinder / Bruder / Schwestern** und dergleichen / weil Gott solche / neben dem allgemeinen Bande / womit er alle Menschen als Nächste unter sich verbunden / noch mit einem **viel genauern Bande** im Geblüte unter einander verknüpffet hat : wovon die bekante Apostolische Verordnung 1. Tim. 5, 8. in allen Haushaltungen als merckwürdig beobachtet werden solte. „So jemand die Seinen / sonderlich seine Haus-Genossen nicht versorget / der hat den Glauben verläugnet / und ist ärger dann ein Heyde.“ Bey welchem Spruch / weil er von Heiligen zum Deck-Mantel ihrer unglaublichen Bauch-Sorge mißbraucht zu werden pflaget / wir beplausstigt die Haupt-Absicht bemerken / welche dahin gerichtet ist: daß Kinder ihre alte erlebte Eltern / sonderlich aber verwittibte Mütter / die sonst Mangel leiden müßten / so wohl als vermögliche Eltern ihre Kinder mit Nothdurfft versorgen zu können getreulich arbeiten / und nichts liederlich verthun solten / damit sie der Gemeinde zu keiner unnöthigen Last zu werden / oder auch andern auf dem Halse zu liegen / und aus dem Almosen genehret zu seyn / und solcher gestalt andern Armen ihr Brod zu entreißen genöthiget würden: weil sie sonst auch so gar die natürliche Liebe / die sich auch bey Heyden findet / ausziehen / und solche Lieb-Vergessenheit ein Beweis seyn würde / daß sie den Glauben / weil er nie ohne Liebe bestehen könne / verläugnet / und ärger als Heyden geworden wären.

§. 4. Diesen folgen die **Haus-Arme** / die entweder in Mangel zu gerathen / und von ihrer Nahrung zu kommen in äußerster Gefahr stehen: oder durch Krankheit / Krieg / Brand / Hagel- und Wetter-Schlag / kümmerliche theure Zeiten / oder durch die Menge der Kinder darcin bereits gerathen sind. Jenen soll die Gutthätigkeit des

Haus-Vatters / ehe sie noch gar allerdings darnider liegen / nach Vermögen aufzurichten / und ihnen zu Hülffe zu kommen trachten: weil er ein schlechtes Lob von Gutthat verdienen würde / wo er alles auf den äußersten Noth-Fall ankommen lassen / und alsdann erst helfen wolte / wann ihm nun nicht mehr zu helfen stünde. Diesen aber soll er so viel geneigter helfen / je beweglicher die gegenwärtige Noth und das Elend ihme das Herze rühren soll / und solche Arme der Wohlthat mehr / als die offenbare Land-Bettler / die von Bettlen eine Profession machen / würdig zu achten sind / und dieselbe gemeinlich besser anzuwenden pflagen: allermeist / da sie ihre Armuth / ohne viel davon zu sagen oder zu klagen / in der Stille tragen / und sich etwan andere anzulassen / und ihnen beschwehlich zu seyn schämen: In welchem Falle es Christ-rühmlich gethan ist / so vermögliche Leute dergleichen blöden Armen durch eine **drierte Hand** einig Almosen ungebetten zu gute kommen lassen.

§. 5. Alles aber insgesamt was der Haus-Vatter Armen und Dörfftigen gutes thun kan / läffet sich in diese **zwo Arten** / nemlich das **Schencken** und **Leihen** zusammen ziehen. Das **Schencken** begreiffet alle Gaben / und das eigentlich so genannte **Almosen** / darinn man der Noth des Dörfftigen mit Gelde / Speise / Tranck / Kleidern und dergleichen Liebes-Thaten zu Hülffe kommt. Was das **Leihen** betrifft / weil einem ehrlichen Manne / der in Abgang seiner Nahrung gekommen / damit / wo man ihm etwas erkleckliches / damit er in seiner Nahrung wieder empor kommen könne / vorstreckt / mehr Gutthat widerfahren kan / als wo man ihm etwas / so aber nicht erklecklich wäre / schencken würde / so erfordert die Pflicht der Gutthätigkeit / daß diejenige / die es zu thun vermögen / dieselbe auch hierinn abstaten. Was aber der Darleher dabey zu bedencken habe / daß sein Leihen / welches Anfangs

eine

eine Wohlthat schiene / nachmals in keine Unbarmherzigkeit oder Ungerechtigkeit ausschlage / davon kan der sechste S. des nächst vorhergehenden Capitels die billige Masse geben.

§. 6. Doch soll diese Gutthätigkeit des Haus-Vatters nicht anderst als nach dem Maß seines Vermögens eingerichtet und abgemessen werden. Wer nichts hat / kan auch nichts geben. Wer wenig hat / gebe wenig. Einer ist angenehmt / nach dem er hat / und nicht / nach dem er nicht hat. So fordert auch Gott von keinem Haus-Vatter / daß er ohne sonderbare Noth dasjenige hingebe / womit er sich und die Seinige ehrlich ernähren / und etwas erwerben könnte. Also darff ein Ackersmann Pflug und Wagen nicht hingeben / weil er sich hiemit selbst an den Bettel-Stab bringen / und nichts mehr verdienen / und den Dürfftigen geben könnte. Wer aber reich begütert ist / der ist auch desto reichlicher zu geben schuldig / und soll nicht denken / daß er mit einigen Pfennigen / die er an Arme wendet / seine Schuld in seinem Gewissen abgestattet / und in seiner Rechnung damit dermaleins vor Gott bestehen werde.

§. 7. Damit aber diese Gutthätigkeit nicht nur eine bloße natürliche Bewegung / sondern eine wahrhaftige Christliche Tugend genennet zu werden / würdig seyn möge / so soll sie zusehender aus einer innerlichen liebevollen Erbarmung und Neigung geübt werden / wie dann auch das Wort Almosen in seiner Sprache (*eleemosyna*) eine Barmherzigkeit bedeutet. Doch soll sie nicht bey dem bloßen Mitleiden des Herzens beruhen oder stille stehen / sondern in der That helfen / und zwar so viel angelegentlicher und unverzüglichlicher / als des Dürfftigen Noth wichtiger ist / und weniger Verzug leidet. Sie soll dabei keine Beschwerde / Ungemach oder Kosten scheuen / auch nicht so gleich / wann sie öfters angelauffen wird / müde werden: weil zu besorgen / daß die Liebe noch gar zu zart und geringe seyn müsse / die einem Dürfftigen noch endlich etwas zu Gefallen thut / wanns ohne Beschwerde und Kosten geschehen kan / und dabei man nicht gar zu oft angelauffen wird: Was endlich Gutes geethan wird / soll mit gutem Willen ohne Murren und Aufrecken in Einfalt / und daß einiger Pracht und die eigene Ehre und Ruhm der Zweck dabey keines Weges seye / geübt werden. Insgemein aber trägt ein jeglicher Haus-Vatter seinen Lehrmeister / der ihm die wahre reine Art dieser Pflicht besser als der gelehrteste Doctor in der Welt lehren kan / in seinen Busen allezeit bey sich: wann er nur überall bedencket: daß er dasjenige / was er selbst von seinem Nächsten / so er an desselben Stelle in gleichem Elende stünde / verlangen würde / demselben ebenfalls zu beweisen schuldig seye / nach der Regul unsers Heylandes und Meisters Matth. 7. 12. „Die auf solcher natürlichen Billigkeit gegründet stehet: Alles was ihr wollet / daß euch die Leute thun sollen / das thut ihr ihnen.“

§. 8. Darum wir auch von dieser Pflicht mehr nichts reden / als daß wir selbige mit einer so viel nöthigern Ermahnung an alle allermeist vermögliche Haus-Vätter / dieselbe in ihren Haushaltungen in die Übung zu bringen / beschließen / als gewisser sie glauben mögen / daß deren Übung oder Verabsäumung über dieselbe Göttlichen Segen oder Fluch führen werde. Wer dem Dürfftigen gibt / der leihet dem Herrn / und darff nicht sorgen / daß ihm sein Capital bey demselben böse werden könne. Es ist nicht allein gegen Krieg / Brand und Diebe sicher / sondern trägt auch unglaublich mehr als fünf pro cento; in dem Gott eine solche Haushaltung nicht nur mit desto reichern Segen in zeitlichen Gütern / als man an Arme gewandt / und glücklichen Fortgang der Geschäfte / mit

Gesundheit / Linderung der Krankheit / und einen Segen / der sich auch über die Nachkommen ausbreitet zu segnen (seheth Deut. 15. 10. Pf. 41. 2. seq. 112. 2.) sondern auch mit einer ewigen Gnaden-Belohnung zu krönen / verheissen. Da hingegen das / was man hie ersparen will / weils mit dem Teuffel verwahret wird / nicht anderst als verlohren geachtet werden soll; indem es entweder unter den Händen zerstäubet / und auf die Erben nicht kommt / oder doch denenselben eine Gelegenheit zur schwerern Verdammnis werden muß. Wer aber diese Pflicht üben will / der widerstehe dem Geitz / und wann er geben will / so drucke er dem geizigen alten Adam vorher die Augen zu / daß ers nicht sehe: weil er tausenderley Entschuldigung sich davon los zu machen suchen wird. Er hüte sich ferner vor Misserauen und Unglauben wider Gott / als worauf des Geitzes Seele und Leben stehet. Wann ihm nun die Gedancken einfallen: daß er dieses / so er denen Armen geben soll / vor sich / sein Weib und Kinder auf künftige beylegen müsse / und vonnöthen haben werde: so prüfe er sein Herz / ob er nicht etwan unter derer Zahl finde / die nie genug haben / und sich einbilden / wann ihnen der Geld-Kasten nicht überschwimmt / und so viel zufließet / daß sie einen Sack nach dem andern füllen können / daß sie auch alsdann vor Arme nichts übrig haben: und traue Gott / daß derselbe nicht allein vor ihn und die Seinige zu sorgen reich genug sey / sondern sich auch mit theuren Verheissungen und Obligationen dazu verbunden habe. Wie es denn die Erfahrung öfters gezeiget / daß Kinder / deren Eltern gegen Arme gutthätig gewesen / bey geringen Mitteln mehr Segens gehabt / als andere / deren Eltern ihnen grössere Mittel / die sie an Armen ersparen wollen / hinterlassen. Endlich hüte sich ein Haus-Vatter vor kostbaren Leben / überflüssigen Essen und Trinken / prächtigen Gebäuden und Mobilien / weil solche Leute gemeinlich an Armen ersparen / und denenselben abbrechen wollen / was sie an dergleichen eitele und überflüssige Ausgaben zu wenden pflegen. Insgemein würde es zu dieser Pflicht vortreffliche Beförderung geben / wo der Haus-Vatter / so oft ihm in seiner Haushaltung ein besonderes Glück wiederfähret / und er von einer gefährlichen Krankheit wieder aufstehet / oder sonst aus einer Gefahr erlöst wird / Gott zur Danckbarkeit an Arme eine besondere Gutthätigkeit erweise / auch an allgemeinen und besonderen Fast- und Buß-Tagen dasjenige / so er an Mahlzeiten verzehret hätte / vor sie zurück leget.

Rechts-Anmerkungen.

Cap. XVIII. §. I.

Ibi: und gleichsam eine Cassam pauperum oder Armen-Kasten aufrichten solle. ic.

§. I. Angelegen sich ein jeder Haus-Vatter die Versorgung der Armen soll seyn lassen / so angelegentlich stehet auch dieses der Obrigkeit zu / daß sie vor diejenige / die sich selbst nicht ernähren können / Sorge: wie sehr Constantinus vor die Armuth Sorge getragen / ist unter andern zusehen ex l. 1. & 2. de aliment. quæ inop. parent. de publ. pet. C. Theod. & apud Euseb. Lib. 9. cap. ult. von dem Tiberio Secundo, Carolo M. und anderen mehr / welche die Armuth reichlich unterhalten / vid. Speidel. in specul. jur. voce armseelige Personen ic. verl. ac habebant olim Principes. Und hieher gehören insonderheit die Armen-Kassen / darinn das Almosen vor die Arme gesammelt wird; welche Sammlung entweder geschiehet von Haus zu Haus; oder in denen öffentlichen Herbergen / weßwegen allezeit Büchsen daselbst aufgesetzt zu werden

werden pflegen / Damit die frembde reisende Personen denen Armen etwas beysteuern mögen; oder auch auf Verlöbniß / Hochzeiten / Kinds-Lauffen / Leich-Begängniß; item in der Kirchen selbst / oder vor der Kirchthür / entweder durch Aufsetzung einer Schüssel / oder durch Herumtragung des Klingel-Sacks / davon zu lesen Henric. Linck, de Jurib. Templor. cap. ult. §. 50. So können auch noch ferner diese Armen-Kästen auf andere Weise bereichert werden / als zum Beispiel durch Aufsetzung des Glocken-Gelds; item durch Einsammlung des Stuhl-Gelds in der Kirchen; Und endlich durch die Verkaufung der Begräbnisse in denen öffentlichen Kirchhöfen / oder Kirchen selbst; ja in etlichen Städten ist so gar dieses Herkommens / daß / wann Häuser oder Grundstücke verkauft werden / der Contract gleichsam nicht vor geschlossen gehalten wird / ehe etwas gewisses vom Geld in den Armen-Kästen geleyet worden / welches man den Gottes-Pfening einlegen nennet / davon zu sehen Besold. in Th. pr. voc. Arm-Kast / Gottes-Kast / 2c. Von denenjenigen aber / welche dergleichen Geld verwalten; besize Klock. de Erar. Lib. 2. c. 129. n. 17. 18. & 19. & Schilt. Inst. Jur. Can. L. 2. tit. 9. per tot.

§. 2. Doch kan sich ein Haus-Vatter.

Wgleich denen Armen das Allmosen mit Gutwilligkeit / und nach Vermögen zu reichen / so sind doch von demselben die müßigen und starcken Bettler / welche sonst ihr Brod wohl erwerben könnten / und nur die Arbeit scheuen / auszuschließen / als welche dem gemeinen Wesen sehr schädlich sind / und denen Dürfftigen ihr Brod / durch ihr ungestümmes Anlauffen gleichsam vor dem Maul hinwegnehmen / vid. Joh. Bodin. Lib. 5. de Rep. c. 2. n. 357. dahero dann Camerarius in cent. 1. hist. subcil. cap. 16. in pr. recht und wohl erinnert / daß man dreyerley Sorten der Leuthe in den Städten und Communen nicht dulden solle; nemlich die Ausfällige / die Leichnam der Verstorbenen / und die starcken Bettler; nicht zu gedencken / daß diese letztere viel Betruges brauchen / und umb desto leichter ein erckleliches Allmosen zu erpressen / sich krum / lahm / taub und stumm anstellen / auch mit falschen Bettel- und Brand-Briefen / die Leuthe betriegen; welche demnach den Dieben gleich zu achten / und wie dieselbige / zu bestraffen sind / gestalten sie durch sothane Verstellungen den Leuthe das Geld abstehlen / wiewegen Petr. Heig. in quaest. illustr. L. 2. qv. 27. n. 20. gedent / daß solche Betrieger zuweilen mit dem Strang abgestraffet; wiewohl ihnen zum öfftern disfalls der Staupen-Schlag mit der ewigen Lands-Verweisung andictiret worden ist: Ita notat Speidel. in specul. jur. voc. Bettler / starcke Bettler. verl. interdum tamen. bey welchem auch von den unterschiedlichen Arten der Bettler / und ihren Betriegerereyen viel gelesen werden kan; verl. de variis speciebus &c. daß solchemnach der Obrigkeit einen Unterschied unter denen Bettlern zu halten / und diejenige / welche des Allmosens würdig sind / von diesen / so sich selbst mit ihrer Hand-Arbeit ernähren könnten / wohl zu unterscheiden / vornemlich obligen will; welches auch die löbliche Kayser Gratianus, Valentinianus & Theodosius bereits bey ihren Zeiten gethan haben / als zu sehen in l. un. C. de mendicant. valid. deren löblichen Exempel darnach gefolget Kayser Carl der Grosse / wie bemercket Reinhard. König in theatr. politic. p. 2. c. 10. n. 47. und dahin thun haubtsächlich auch die Reichs-Constitutiones, und sonderheitlich die Policy-Ordn. zu Franckfurt de anno 1577. tit. 27. rubr. von Bettlern und Müßiggängern / abziehen / allwo heilsamlich also verordnet. Daß eine jede Obrigkeit der Bettler und anderer Müßiggänger halber ein ernstliches Einsehen thun solle / damit niemanden zu

betteln gestattet werde / der nicht mit Schwachheit oder Gebrechen seines Leibes beladen / und dessen nicht nochdürfftig seye: Item: daß auch die Obrigkeit Vorsehung thue / daß ein jede Stadt und Commun ihre Armen selbst ernähre und unterhalte / und den Frembden nicht gestatte / an einem jeglichen Ort im Reich zu betteln 2c. Mit welchem auch übereinstimmet die Chur-Sächs. Lands-Ordn. de anno 1555. Tit. Bettler. Item die Kirchen-Ordnung. art. gen. 34. pr. und endlich die Policy-Ordn. de ann. 1612. §. 18. Add. Decret. Synod. de ann. 1624. §. Demnach auch viel Land-Streicher und Land-Bettler. 2c. junct. §. daß demnach hinfür niemand 2c. Consent. Chur-Bayerische Policy-Ordn. §. 16. rubr. von Bettlern. 2c. Item der Stadt-Mördlingen Statut. p. 1. Tit. 8. rubr. von Bettlern. dergleichen Mandat die Bettler betreffend erst in diesem Jahr 1699. so wohl von neuen in Chur-Bayern als in Nürnberg / publiciret worden ist. Add. omain. Petr. Heig. d. lib. 2. qv. 27. Carpz. Jpr. Confist. L. 2. def. 324. Speidel. & Besold. sub voc. Bettler. 2c. Dann wann nach dem Kayserl. Rechten ein Vatter seinen Sohn nicht mehr zu ernähren gehalten ist / wann derselbige durch seiner Hand-Arbeit und Fleiß sich selbst Lebens-Mittel anschaffen kan / wie zu sehen ex l. 5. §. 7. ff. de liber. agnosc. wie solte dann jemand / einen starcken Bettler / der sich nur auf das Müßig-gehen leget / sonst aber durch seine Hand-Arbeit sich wohl ernähren könnte / ein Allmosen zu reichen verbunden seyn? Ita König. in Theatr. Polit. p. 2. c. 10. n. 47. & Carpz. Lib. 2. def. Eccles. 324. n. 13.

§. 3.

Wie die Eltern ihre Kinder / item die Kinder hintwiderum ihre Eltern / zu ernähren gehalten seyn / davon haben wir bereits oben ad cap. 4. §. 20. & cap. 10. in diesen Juristischen Anmerkungen zur Genüge gehandelt.

§. 4.

Wgleich die Doctores einen Unterschied machen unter denen Bettlern und Haus-Armen / und diejenige vor Bettler halten / welche von Haus zu Haus herumgehen; hingegen diese vor Haus-Arme / welche sich des Bettelns schämen / und darnach in ihrer Haushaltung Armuth leiden / v. Besold. Th. pr. voc. Haus-arme Leuth / so ist doch ein jeder Haus-Vatter schuldig allen beeden / nachdem es die Noth und Umstand erfordern / unter Arme zu greiffen / Speidel. in Concinnat. Thesaur. Pract. Besold. voc. Haus-arme Leuth. Inzwischen haben die Haus-arme Leuth vor diesen Armen / welche mit dem Hauffen herumgehen / hierinn einen Vorzug / daß / wann ihnen etwas gewisses Testaments-weise vermacht worden / solches auf diejenige Bettler / welche mit dem Hauffen herumgehen nicht verwandt werden könne / massen dieses dem Willen des Testirers zuwider wäre: vid. Nicol. Everhard. Conf. 94. Eine andere Beschaffenheit hätte es / wann den armen Leuthe insgemein etwas vermacht worden wäre / gestalten solches alsdann unter diejenige zu vertheilen / welche sich an demselben Ort / da der Verstorbene gewohnet hat / aufhalten / sie mögen hernachmals mit dem Hauffen herumgehen oder nicht / arg. l. 49. §. 2. C. de Episc. & Cler. Ob aber die Obrigkeit einem Armen allein / der vielleicht unter allen andern solches am meisten bedürfftig ist / das Legatum zu wenden könne / davon besize Bachov. ad Treutl. V. 2. D. 13. th. 3. lit. B. & C. welcher solches bejahet: dessen Meinung hingegen sich widersehet Myns. §. O. 67. & Wehner. voc. Armuth. in fin. und noch andere mehr / per l. 12. ff. de testib. cap. pluralis. de R. J. in §. & l. 25. §. 1. ff. de leg. 3. sonst aber ist nicht ohne / daß unter

unter vielen Armen diejenige vor andern zu bedencken/welche solches am allermeisten bedürffen. per l. 49. §. 5. C. de Episc. & Cler. Add. Speidel, in Continuat. Thel. pr. Be-told, voc. Haus-arme Leuth/ &c. in fin.

Weil aber auch hierinn ein Zweifel fürfallen kan/ wer eigentlich für arm zu halten/ als wird vonnöthen seyn/ auch hievon etwas wenigens zu handeln. Ob nun wohl etliche davor halten/ daß derjenige vor arm zu achten/ der nicht 50. Gulden in seinem Vermögen hat/ per l. 11. ff. de ac-cusat. Add. Gail, 1. O. 142. n. 8. & Cujac. 17. O. 30. in f. andere aber meinen/ daß dieser arm seye/ der nicht hun-dert Gulden vermag/ arg. §. 3. J. de success. libert. hinge-gen wieder andere glauben/ daß man diesen vor arm zu achten/ der weder bewegliche noch unbewegliche Güter besitzet/ sondern mit seiner Hand-Arbeit sich ernehren muß. Carpz. Jpr. for. p. 3. c. 13. d. 21. n. 6. So wird doch dieses am sichersten der Bescheidenheit des Richters über-laffen/ welcher nach Beschaffenheit der Personen und Ver-mögens den Reichthum von der Armuth wohl zu unter-scheiden wissen wird. Also lehret Bartol. in l. 13. cum seq. ff. sol. matr. gloss. in auth. præterea. C. unde vir & ux. in verb. locuples. Mynf. 4. O. 97. in f. Emeric. à Ros-bach. in process. judic. Tit. 61. n. 7. Wehner, obf. cent. 1. obf. 33. Auf was Weis aber einer in Armuth gerathen könne/ davon besihe sonderheitlich Wehner, voc. arm werden/ &c.

Gleichwie man nun mit der Armuth Mitleiden zu haben Ursach hat: Also sind derselben in denen gemeinen Rechten auch unterschiedliche Privilegien und Freyheiten mitgetheilet worden; Und zwar 1.) ist ein Richter gehalten/ Amts-halber denen Armen einen Advocaten oder Procurator zugeben/ der dieselbige vertheidige/ wann sie nemlich niemand/ der sich ihrer annimmt/ finden können/ per l. 1. §. 4. ff. de postul. l. 9. §. 5. ff. de off. Proconf. Add. Mynf. 4. O. 32. & Gail, 1. O. 43. n. 10. & seqq. welcher ihnen auch umbsonst zu dienen schuldig ist/ Ord. Cameral. p. 1. tit. 19. §. auf daß auch/ & tit. 41. und bey Verlust seines Diensts/ hierzu gezwungen werden kan/ l. 7. C. de postul. l. 1. §. pen. ff. de off. Præf. urb. add. Ord. Cam. p. 1. tit. 19. §. auf daß auch. wann sie nur vorher den ge-wöhnlichen Armen-Eyd geleistet/ davon zu sehen Ord. Cam. p. 1. tit. 78. und ein Zeugnis ihrer Armuth entwe-der von ihrer ordentlichen Obrigkeit/ oder von andern glaubwürdigen Personen/ eingebracht haben. Ord. Cam.

p. 1. tit. 41. pr. Gail, 1. O. 142. n. 7. 2.) Werden die Appellationes in denen Sachen der Armen an der Cam-mer nicht angenommen/ es seye dann/ daß man aus denen Actis summarie Nachricht erhalten/ daß sie eine rechtmä-sige Ursach/ in den Process sich einzulassen/ gehabt haben/ Ord. Cam. p. 1. tit. 41. §. und sollen. Gail, 1. O. 142. n. 7. und alsdann muß der Unterrichter die Acta denen Armen umbsonst heraus geben/ damit die Justiz nicht Nothleide. Ord. Cam. p. 1. tit. 41. verl. doch in Sachen. Gail, 1. O. 43. n. 15. wie dann auch die Cammer-Verrichts-Boten ihre Execution umbsonst verrichten müssen. Gail. d. O. 43. n. 19. 3.) Werden sie von denen öffentlichen Anla-gen befreyet/ per l. 4. §. 2. ff. de muner. & hon. wiewohl sie die Herren-Dienste nichts desto minder præstiren müssen. v. Gail, de arrest. c. 9. n. 20. Und endlich 4.) werden sie von der Vormundschaft entschuldiget. per §. 6. ibique DD. J. de excus. tut. Plura vid. apud Menoch. Lib. 2. arbitr. cal. 66. Rebuff, in Tr. de lent. provil. art. 3. gloss. ult. & Rudinger, cent. 1. O. 33.

Wiewohl nun die Armuth angeführter Massen mit vielen Freyheiten begabet ist; so ist dieselbige doch zuweilen auch schädlich; dann zugeschwigen/ daß ein Armer nichts zu leben hat/ so wird derselbige/ vornemlich in peinlichen Sachen/ vor einen vollkommenen Zeugen nicht passiret/ v. l. 3. pr. ff. de Testib. & Nov. 90. c. 1. angesehen in Be-trachtung der Armuth er sich leichtlich bestechen/ und zur Unwahrheit verleiten lästet; weswegen in Examine der Zeugen/ insgemein unter andern gefragt wird/ wie alt Zeug seye? v. Proverb. c. 30. v. 9. add. Ayrrer. in Pro-cess. c. 7. Obf. 2. wiewohles mit denenjenigen Armen/ so von gutem Ruff sind/ eine andere Beschaffenheit hat. vid. Speckhann, cent. 1. qv. 39. zudem wird ein Armer mit der Straff gemeinlich härter als ein Reicher angesehen/ gestaltsam ein Armer mit dem Leib büßen muß (welche Leibes-Straff/ sie mag beschaffen seyn/ wie sie wolle/ doch allezeit vor härter als eine Geld-Straff gehalten wird/ v. Menoch. 2. arb. cal. 447. n. 11.) was ein Reicher mit Geld abkauffen kan/ v. l. f. ff. de in jus voc. l. f. in f. C. de sepulchr. viol. Add. Speckhann, cent. 1. qv. 40. per. an-derer Beschwehden anjeko zugeschwigen/ welche zu fin-den bey dem Rudinger, cent. 1. O. 33. n. 16. & 17. & Speidel. specul. Jur. voc. Arm. verl. Ac licet paupertas. &c. cum seqq.

Das XIX. Capitel.

Wie sich der Haus-Vatter in Kranckheiten verhalten solle.

Innhalt.

§. 1. Ursache von dieser Pflicht zu handeln. §. 2. Alle und jede Men-schen sind von ihrer Geburt zu Kranckheiten disponiret. §. 3. Der Patient soll zu förderist vor seine Seele sorgen. §. 4. Dem Leibe natürliche Argney-Mitteln gebrauchen. §. 5. Aber das Gebet zu Hülffe nehmen. §. 6. Vor seine Haus-Genossen mit beweglicher Zureden sorgen. §. 7. Aber seine Güter gewissenhaf-tete Verordnungen stellen. §. 8. Hindernus an dieser Pflicht/ und wie deren zu begegnen.

§. 1.

Die Pflichten/ worzu wir den Haus-Vatter bis daher angewiesen/ betreffen seinen Christlichen Wandel und ordentli-chen Beruff/ den er in gesunden Tagen bey allen seinen Haushaltungs-Geschäft-ten würdig loben soll. Weil ihm aber Gott solchen Beruff öfters auf eine Zeit abnimmt/ und

ihn dabey seiner Haushaltungs-Sorgen entladet: wie er dann in solcher Absicht alle Kranckheiten die ihm Gott zuschickt/ anzusehen/ und nicht anderst als einen neuen Beruff zu betrachten hat: So ist noch übrig/ und dabey nothwendig/ daß er zum Beschluß noch angewiesen werde/ wie er sich auch in Kranckheiten seinem Beruff und Göttlichen Willen gemäß bezeigen solle.

§. 2. Dieweil ein jedweder Mensch/ so bald er nur auf die Welt gebohren wird/ einen Leib mitbringet/ in dem der Saame zu allerley Kranckheiten verborgen ligt/ so ist leicht geschehen/ daß solcher Saame/ wann nur äußerliche Ursachen darzu kommen/ die ihn auf-wecken und rege machen/ in eine Kranckheit/ bey dem einen mehr und eher/ bey dem andern aber weniger und später ausbrechen: wozu Speise und Tranck/ sammt allem was der Mensch zu seiner Nahr- und Unterhaltung zu sich nimmt/ vieles be trägt. Dann weil die Erde und

alles / was darauf ist / umb des Menschen willen mit dem Fluch getroffen worden / so steckt in allen Dingen / die der Mensch zur Nahrung zu sich nimmt / neben dem / das seiner Natur gemäß ist / auch allezeit etwas / das ihm schädlich ist ; daß daher derjenigen wenig sind / die ohne Anstoß von Kranckheiten ein hohes Alter erreichen; es wäre dann / daß die sonderbare Vorsehung Gottes über einige walten / und sie mit einer gesündern und dauhafftern Natur / und dem Seegen längern Lebens / als in gemein gewöhnlich / vor andern begaben wolte. Weil nun kein Mensch aus dieser Ursach / einen Tag gesund zu bleiben / Versicherung hat / noch von deme / was Gott in Kranckheiten über ihn beschloffen / ob er gesund werden / oder sterben werde / niemals völlige Gewisheit haben kan / sintemalen manche Kranckheit / die Anfangs die geringste Gefahr des Todes zu haben nicht schiene / endlich doch tödtlich wird / andere aber / die Anfangs heftig angegriffen / oft ohnverhofft zur Gesundheit auszuschlagen pfleget / so muß er auf beide Fälle sich Christlich anzuschicken wissen.

§. 3. Wohin aber nun des Haus-Vatters Pflicht hiebey gefehret seyn solle / solches betrifft zugleich ihn selbst / seine Haus-Verwandten und zeitliche Güter. Wann er nun krank wird / so soll ihm das Heyl seiner Seelen vor allen Dingen angelegen seyn / wozu diese summarische Betrachtung gehöret: daß er Anfangs betrachte / daß ihm seine Kranckheit nie von ungefehr begegne / sondern Gott selbst sein Werk dabey habe / und die Sünde in gemein aller Kranckheiten Ursache sey. Insonderheit aber soll er auf sein geführtes Leben zuruck sehen / ob er nicht durch absonderliche Sünden Gott gereizet / seine Natur geschwächet / und die Gesundheit verderbet habe: wohin dann unmaßiger Zorn / Trauren und andere Affecten / denen man ohne geziemende Masse nachhänget / namentlich aber alle Unmäßigkeit in Speise und Tranc zu zehlen / wann man sich voll und toll frist und saufft / oder auß wenigste seinen Appetit zu viel nachsiehet / und alles was nur wohl schmächet / obs schon übel bekommt / isset und trincket. Hierumb soll nun seine erste Sorge seyn / wie er seiner Sünden / deren Frucht die Kranckheit ist / los werden möge; wozu aber kein anderer Weg ist / als daß er in wahrer Busfertigkeit seine Sünden vor Gott erkenne und bekenne / und sich selbst in denenselben als die eigentliche Ursache seiner Kranckheit beschuldige / und darauf durch die Vergebung derselben mit Gott versöhnet zu werden trachte. Wo dieses geschehen / so ist die meiste und gefährlichste Gewalt der Kranckheit gebrochen / daß sie nun / da sie vorhin außser der Gnade Gottes eine eigentliche Straff und Peitsche war / eine gesegnete Züchtigung und heilsames Kreuz wird. Wobey es Christlich und wohlgethan ist / so der Krancke das Heil. Abendmahl des Herrn zur Versicherung Göttlicher Gnaden und Stärkung der Gedult / so er vor allen Dingen hie zu üben hat / bey Zeiten genießet / nicht aber allerdings auf die Letzte sparet / wann nun neben denen leiblichen Kräfften / auch die Kräfte seines Gemüthes so schwach geworden / daß die Andacht und die behörige Vorbereitung zusamt der Frucht / die er davon haben sollte / nicht anderst als gering und schlecht genug vermuthet werden können. Er soll aber vorher und insonderheit die Versöhnung mit seinem Nächsten / mit dem er nicht wohl gestanden / suchen / und sie denselben von Herzen Grunde anbieten / damit er nicht einiges Rach-Bild in seiner Seelen behalte / und in die Ewigkeit / zu seinem schwehretten Bericht vor Gottes Berichte bringe.

§. 4. In der Absicht auf seinem Leib soll er sich verständigiger und erfahrner Medicorum und Aertzte Raths also gebrauchen / daß er die verordnete Arzneyen

nach allem Vermögen einzunehmen und zu appliciren sich zwingt / und durch Eigensinnigkeit und unordentliches zärtliches Verhalten die Cur selbst nicht verderbe / und solcher Gestalt an sich selbst ein Todtschläger werde. Dann obs schon nicht ohne ist / wie es dann aufrichtige Medici selbst bekennen / daß die Arzney-Kunst mehrentheils auf Nachmassungen bestehen / und weil das meiste in Kranckheiten verborgen bleibt / die Cur so oft fehlen / als die Kranckheit geheilet werden mögte / so soll er gleichwohl deswegen die Arzneyen / deren er habhaft werden kan / nicht allerdings verwerffen / sondern / weil sie gleichwohl noch zu Zeiten etwas helfen / so gut ers haben kan / viel lieber gebrauchen / als gar alles unterlassen; noch auch gedencken / daß ihn Gott / so er ihn gesund haben wolle / auch ohne Arzney gesund machen könne: noch weniger auf unnatürliche / aber glaubische / Seegensprecherrey / Characteres und zauberische Mittel fallen: weil jenes eben so wohl eine Versuchung Gottes wäre / als wann er deswegen / weil ihn Gott auch ohne Brod erhalten könnte / kein Brod essen / und bey Verachtung dieses von Gott zur Unterhaltung geordneten Mittels erhungern wolte. Dieses aber / so er auf solche unnatürliche Mittel siele / nicht besser als ein Abfall von Gott und eine Abgötterey heißen könnte; da gegen ihm das Christenthum / im Fall keine natürliche Arzney helfen wolte / diese Resolution und Regul geben sollte: daß er viel lieber mit seinem Gott länger krank bleibe / oder gar sterben wolle / als daß er mit dem Teuffel / der sein Werk dabey hat / gesund werden wolte.

§. 5. Die weil aber bemerkter Massen die Arzney-Kunst nicht allein unvollkommen / sondern auch aller Seegen in der Arzney von Gott herkommen muß / so soll so wohl der Arzt als Patient bey allen Curen das Gebet so viel fleißiger zu Hülffe nehmen / daß derselbe durch seine Kraft dasjenige / was der Kunst mangelt / ersetzen wolle / und also eine jede Arzney / so wohl als die Speise / mit dem Gebet heiligen: und solches umb so viel mehr / weils mehr als vermuthlich / daß bey mancher Kranckheit nicht lauter natürliche Ursachen / sondern der Satan selbst / aus einer Götlichen Verhängnis und Regierung / wie bey allerley Unglücken / also auch in der Pest und andern Kranckheiten viel Werck habe / (welches von denen Medicis das *to beior*, oder aus Göttlicher Verhängnis von einem Geiste herkommt / genannt wird) dem zu widerstehen alle leibliche Arzneyen an sich viel zu schwach seyn würden. Daher geschiehet / daß manchmal die geschickteste Medici in der Natur nie auf den Grund kommen können / woher es doch immer kommen / und wie es zu gehen müsse / daß sie von denen bewehrtesten / und in so vielen dergleichen Kranckheiten kräftig gefundenen Arzneyen / ganz hilflos verlassen würden. Hiervon könnte man nichts gewisses reden / wo man nicht aus einer Göttlichen Offenbarung Job. 2/7. wüßte / daß Gott dem Satan einige Macht gegeben / daß er den Hiob mit bösen Schwären von der Fußsohlen bis an seine Scheitel geschlagen. So mögte man auch die Kranckheit jenen Weibes Luc. 13/11. welche 18. Jahr Frumm war / vor eine bloße natürliche Kranckheit achten / wo der Herr nicht selber sagte / daß sie der Satanas mit solchem Bande gebunden / und der Evangelist dazu fügte: daß sie einen Geist der Kranckheit gehabt. So stehet auch insgemein von Christo Act. 10. 38. der Herr habe gesund gemacht alle / die vom Teuffel überwältiget waren.

§. 6. Nachdem nun der Haus-Vatter solcher Gestalt vor sich selbst gesorgt / so ist auch billig / daß er auch sein Haus Christlich bestelle / und zwar erstlich seine Haus-
Verg

Verwandten / Kinder und Gesinde vor sich fordere / und nach der Gabe / die ihm Gott verliehen zur Furcht Gottes und andern Pflichten / die er ihnen obzuliegen weiß / ermahne / auch ihnen dabey den väterlichen letzten Segen gebe: und also auch in seiner letzten Verrichtung hierdurch ein Zeugnis seiner Liebe gegen die Seinige hinterlasse. Welche Pflicht er deswegen gar nicht veräumen soll / weil die letzte Worte / so gottseelige Haus-Väter / die jetzt hinscheiden wollen / (indem ihre Seelen gleichsam etwas aus der bevorstehenden Ewigkeit bereits in sich fühlen) ob schon in der höchsten Einfalt reden / viel tiefer als von Gesunden geredet / zu Herzen dringen / und mit ungemainer Krafft in denenselben ein Nachdenken und Gedächtnis hinterlassen.

§. 7. Was zum andern seine Güter betrifft / so soll er auch damit nicht alles auf die Letzte sparen / sondern dieselbe bey Zeiten durchgehen / ob er auch unter denenselben etwas wisse / das andern gehöret; und so er dergleichen finden sollte / deswegen billige Erstattung verordnen / damit er nicht von ungerechtem Gut eine solche schwere Last vor Gottes Gerichte bringe / die ihn in seiner Rechnung zu bestehen hindere. Welches sonderlich alle / die in einer dergleichen Haushaltungs Art stehen / darinn man sich dinstfalls leicht und unwissend versündigen kan / als da sind Kauf- und Handels-Leute / Wirthe / Landwercker / Müller / Weber / Schneider und Soldaten / bedencken / und wo sie dergleichen Sorge trügen zu Erleichterung ihres Gewissens / und beständigen Segen ihren Erben zu hinterlassen / Gott in denen Armen nach ihrem Vermögen Erstattung thun sollen. Wo er andern schuldig / oder andere ihm schuldig wären / soll er bey Zeiten / allermeist so er verrechnete Aemter verwaltet / Wichtigkeit machen / damit niemand verkürzet / sondern Betrug / Zanck / Streit und andere Ungerechtigkeit nach Möglichkeit / so viel er immer vorher sehen kan / verhütet werde. In Testamenten und Vermächtnissen soll er sich wohl versehen / daß er sein Gewissen zu verwahren / nichts wider die Liebe und Gerechtigkeit thue / oder aus einer Feindschaft und Rache / denen von seinem Gute etwas gebührete / etwas entziehe: sonderlich aber unter Kindern ohne rechtmäßige wichtige Ursachen keinen Unterscheid mache / weil er dadurch zur Feindseligkeit und rechtlichen Processen nach seinem Tode Ursach geben würde. Solche aber / so viel immermehr möglich / zu verhüten / soll er sich auch dahin bestreben / daß sein letzter Wille in deutlichen Worten verfaßt werde: allermeist weil bey der List und Bosheit vieler verschmister und Gewissenloser Advocaten / kaum etwas so deutlich ausgedrucket werden kan / daß deren Zancksucht nicht Streit darüber erregen sollte. Sonderlich soll er dabey der Armen / denen er in seinem Leben etwan nach seinem Vermögen nicht milde genug gegeben hätte / gutthätig gedencken / als welche Gutthätigkeit ohne dem die sonderbare gnädige Verheißung hat / die Plal. 41, 2. seqq. aufgeschrieben stehet: Wohl dem / der sich des Dörfftigen annimmt / den wird der Herr erretten zur bösen Zeit. Der Herr wird ihn bewahren / und bey dem Leben erhalten: und erquicket auf seinem Sieg-Bette: Du hilffest ihm von aller seiner Krankheit.

§. 8. Nach solcher Anweisung soll der Haus-Vater seine Krankheit / Schmerzen und derselben Beschwerden zusammen deroselben Ausgang in stiller Gedult in den Willen Gottes ergeben / und derjenigen Zeit / welche derselbe zu seiner Hülffe auf eine oder die andere Art bestimmet hat / mit beruhigem Herzen und Gemüthe erwarten / und sich indessen mit Christlichen Betrachtungen und Gesprächen unterhalten. Weil aber einer Seits

die allzugroße Furcht in Krankheiten / und das Grausen vor dem Tode / anderseits aber die allzufeste Hoffnung längern Lebens / da man sich bald aus dieser / bald aus jener Hoffnung / daß es keine Gefahr haben werde / schmeichelt / solche Christliche Anweisung gewaltig hindert: indem dorten die allzu entseßliche Furcht des Todes und die ängstliche Sorge gesund zu werden / hieran zu gedencken nicht zuläßet; hier aber die feste Hoffnung längern Lebens alles unterläßet / oder doch so lange / bis man den Tod vor Augen sieht / und nun zu lange geharret ist / verschiebet; so kan er nie sicherer stehen / als wann er in seiner Krankheit nicht zwar so gleich alle Gedanken seines Lebens auf einmal wegwirft / gleichwohl aber auch nicht alle Gefahr des Todes aus dem Sinne in den Wind schläget / sondern gedencket / weil sie etwan ein Bote / der ihm auf die Hinfahrt sich zu bereiten / andeutet / seyn dürffte / daß er sich auf beedes gefast halte. Leget ihm dann Gott den Segen längern Lebens zu / so erfordert seine Pflicht / daß er seinem Gott das Gelübde thue und bezahle / daß er die noch übrige Zeit seines Lebens / und die ihm von Gott geschenckte Kräfte zu dessen Lob aufs neu wiederum opffere / damit ihm nicht Argers widerfahre / und die Gesundheit zu deren Verantwortung gereiche.

Rechts-Anmerkungen.

Cap. XIX. §. 4. & 5.

Wie ein jeder Haus-Vater in seiner ihme von Gott zugeschieden Krankheit sich des Rathes der erfahrenen Medicorum und Aertz bedienen soll / damit er nichts an sich selbst verwahrlose: Also muß im Gegentheil auch der Aertz das Seinige thun / und nichts verabsäumen / was zur Wiedererlangung der Gesundheit dienlich ist. Dann ob es gleich nicht allzeit bey dem Aertz stehet / einen Kranken wieder zu curiren / wann nemlich das Ubel bereits Uberhand genommen / und der Krancke die gewaltige Hand Gottes würcklich spüret: So muß er sich doch bey dergleichen Begebenheiten also verhalten / daß er sich von aller und jeder Schuld los stelle. Dahero dann Panormit, und Socinus in cap. Tua nos. X. de homicidio ganz vernünftig lehren / daß vier Stück erfordert werden / daß dem Aertz an dem Tod des Kranken keine Schuld beygemessen werden kan; 1.) Daß er seine Profession nicht überschreite / gestalten derjenige sich der Schuld schon theilhaftig macht / welcher sich in eine solche Sach / die ihn nichts angehet / einmengen. per l. culpa est. ff. de R. J. 2.) Daß er in seiner Kunst erfahren sey / massen der Unverstand und Unerfahrenheit ebenfalls der Schuld mit beygezehlet wird / per l. Imperitia. ff. de R. J. & §. praterrea. verb. imperitia. J. ad L. Aquil. indem man einem Erfahrenen in seiner Kunst Glauben beymisset / per l. 1. pr. ff. de vent. inspici. & l. nemini. 11. §. 1. C. de advoc. divert. judicior. dahero dann diejenige sich sehr versündigen / welche sich der Arzney unterstehen / und dieselbige mit keinem Grund gelernet haben / mithin billig zur verdienten Straffe zuziehen sind / v. Peinl. Hals-Gerichts-Ordn. art. 134. in l. wiewohl diese / so sich dergleichen Leute wissenlich bedienen / ebenfalls nicht auffer Schuld sind / arg. l. 11. pr. ff. ad L. Aquil. 3.) Wird erfordert / daß er an der Cur des Patienten nichts veräume / v. l. idem juris est. 8. ff. ad L. Aquil. §. praterrea. J. eod. junct. cap. f. X. de homicid. Und endlich 4.) daß er seinen Patienten unterrichte / was er vor Speisen genießen / und wie er sich verhalten solle / damit er nicht aus Unverstand etwas thue / was seiner Gesundheit zuwider ist. v. cap. ad aures.

ares, 7. X. de ætat. & qualit. præfic. & cap. f. X. de homicid. wo diese Stück conveniren und zusammen treffen/ kan einet Arzt keine Schuld begemessen werden. Vid. omnino Gail. 2. O. 111. n. 25. Inzwischen so der Krancke durch Unerfahrenheit oder Nachlässigkeit des Arzts ver- wahrloset worden / daß er darüber sein Leben aufgeben müssen/ ist derselbige von der Obrigkeit mit einer willkühr- lichen Straff zu belegen. arg. l. 11. §. delinquitur 2. ff. de pæn. & N. D. art. 134. ibique Criminalist. so er aber mit Fleiß und Vorsatz den Krancken umb das Leben ge- bracht / wird er ohne Zweifel als ein Todtschläger mit der ordentlichen Lebens-Straff auch anzusehen seyn. vid. gloss. in §. præterea. verb. imperitia. J. ad L. Aquil. add. text. in l. necessarios. §. §. ff. de Scæ. Syllan. immassen es viel grösser ist einen mit Gift und Arzneyen hingerichten / als mit dem Degen umzubringen. textus est in l. 1. C. de malef. & mathem. & in l. ejusdem. ff. ad L. Cornel. de sicar. Add. Jul. Clar. Lib. 5. §. homicidium. n. 17. & Gail. 2. O. 111. n. 26. & 27. &c.

§. 7. Billige Erstattung verordnen.

Daß der Haus-Vatter / vermög der natürlichen und weltlichen Befehle / dahin verbunden / daß er von deme / was andern gehöret / billige Erstattung thue / davon ist hieroben in diesen Juristischen Anmerkungen über das XVII. Cap. §. 3. cum seqq. zur Genüge gehandelt wor- den: Ist demnach nichts mehr übrig / als daß wir mit we- nigen hier gedencken: 1.) sothane Erstattung eigentlich zu thun; 2.) Was solches Wort der Er- stattung in sich begreiffe; Und 3.) auf was Art und Weis selbige geschehen müsse. Was demnach das erstere betrifft / ist zu wissen / daß vor allen die Erstattung demjenigen zu thun seye / welchen durch Abnehmung des Seinigen / oder auf andere Weise Schaden zugefüget worden; vid. Molin. tom. 3. de J. & J. disp. 741. Wann aber derselbige nicht mehr im Leben / treten dessen Erben an seine Stelle / v. l. 10. §. ff. de Cond. turt. l. 11. ff. eod. l. 21. §. 5. rer. amot. l. 1. §. 44. ff. de vi & vi arm. add. Molin. Disp. 742. n. 2. Wann aber niemand auch von denselben mehr vorhanden / als dann soll dasjenige / was der Haus-Vatter besitzet / und was er weiß / daß es ande- ren zugehöret / unter die Armen austheilen lassen / oder zum Almosen und andern gottseligen Gebrauch verordnen. v. Molin. tom. 4. Disp. 745. Balduin. lib. 4. cal. Consc. c. 3. cal. 8. in f. & Stryck. ad Brunnem. Jus Eccles. Lib. 1. c. 6. m. 1. §. 17. Was das andere belanget / ist zu wissen / daß unter dem Wort der Erstattung a) die frembde Sachen selbst verstanden werden / welche der Haus-Vatter besitzet / oder andern schuldig ist / oder welche er durch un- rechtmäßige Contraht, verbottene Bücher / allerhand Betrüge im Kauffen und Verkauffen / Abtragung der Böll / Accis, Steuer / item dererjenigen Gelder / so er in seiner Ambrirung hätte verrechnen sollen; wohin wir auch vornemlich die Pupillen-Gelder referiren / ferner durch gewaltsame Abnehmung / oder andere Entwendung / durch falsche Ehlen / Maß und Gewicht / oder auch in verbotte- nen Spielen / an sich gebracht und erworben hat. Vid. Co- varruv. ad cap. non remittitur. de R. J. in. 6. p. 2. §. 4. n. 4. & §. 5. cum seqq. Schultz. in diss. ad præcept. Non furtum facies. §. 7. & 8. & Linck. in disp. de Judic. pro pro anima. per ablat. restit. sive latif. cap. 2. n. 44. & seqq. b) sind unter diesem Wort alle diejenige Dinge be- griffen / welche der Sach selbst anhängig sind. V. H. Grot. L. 2. de J. B. & P. c. 17. §. 16. als da sind die natür- liche Zuwachungen und Früchte / welche so wohl als die Sach selbst wieder zu erstatten sind. Worben wir aber ein- nen mercklichen Unterschied halten müssen / unter denjen- gen / der eine solche Sach vor die Seinige / unwissend /

daß es fremdd ist / besessen / und unter diesen / welcher ge- wußt / daß die Sach einem andern zugehöret: dann der er- stere Besitzer ist nur allein zur Erstattung dererjenigen Früchte verbunden / welche noch nicht von dem Grund und Boden / oder von denen Bäumen abgefondert / oder / so sie davon abgefondert / jedoch noch vorhan- den sind / von denen verzehrten Früchten aber / hat er denen gemeinen Rechten nach / keine Rechenschaft zu geben / ob er gleich hierdurch sein Vermögen bereichert hätte / v. §. 36. ibique DD. J. de R. D. & l. 22. C. de R. V. Add. Fachina. Lib. 1. controv. cap. 58. & Vinn. Lib. 1. S. Q. q. 28. Ich sage denen gemeinen Rechten nach / allermaßen heut zu Tag in praxi recipiret und aufgenom- men worden / daß ein solcher Besitzer auch dasjenige / wor- aus er sein Vermögen bereichert / wieder hergeben müsse / gleichwie solches bezeuget Hartm. Pistor. Lib. 4. qv. 25. & 26. & Carpz. p. 3. c. 32. def. 28. Der andere Besitzer aber ist zur Wiedererstattung aller Früchte / wann sie gleich nicht mehr vorhanden / verbunden / immassen er auch diejenige restituiren muß / welche er hätte gemessen kön- nen / wann er grössere Mühe und Fleiß angewendet hät- te / l. 32. ff. de R. V. nur ist ihm dieses einige erlaubt / daß er die gemachte Unkosten abziehen / und diejenige Besse- rungen / welche sonder Verletzung der Sach abgefondert werden können / wieder zu sich nehmen darff / v. Struv. Ex. ad 7. 11. th. 28. & Hartm. Pif. Lib. 4. qv. 28. daß aber mit einem solchen Besitzer so scharff verfahren wird / geschie- het aus dieser Ursach / weil er sich selbst die Schuld bey- zumessen / daß er eine frembde Sach so lange behalten / und dem rechten Herrn nicht restituiret hat. v. §. 31. in l. J. de R. D. Und endlich c) ist unter dem Wort der Erstattung der Werth der Sachen begriffen / welchen ein Besitzer erstatten muß / wann die Sach selbst nicht mehr vor- handen / doch / daß der hieroben angezeigte Unterschied auch disfalls beobachtet werde. Welcher Werth unter andern auch dasjenige begreiffet / was ein Haus-Vatter seinem Nächsten / weil er ihn beleidiget / abzutragen schul- dig ist / davon zu sehen H. Grot. L. 2. de J. B. & P. c. 17. §. 2. & seq. Und hieher gehören insonderheit diejenige Un- kosten / welche von eines entleibten oder verwundten Be- freundten auf die Aerzte gewendet; Item diejenige Le- bens-Mittel / welche durch sothane Entleibung oder Zer- stümmung derer Glieder denen Eltern / Kindern / Ehe- gatten / oder andern Personen / die der Entleibte sonst ernehrte / entzogen worden sind / allermaßen der Thäter von diesen allen nach Proportion des entleibten oder ver- wundten Person / und dessen Alter oder Leibs-Konstitu- tion / einen billigmäßigen Abtrag zu thun / in alle Wege gehalten ist. v. l. 13. pr. ff. ad L. Aquil. & l. 7. ff. de his. qui effud. vel dejec. Add. H. Grot. d. c. 17. §. 13. & seqq. & Pufendorf. L. 3. de J. N. & G. c. 1. §. 7. & seqq. Was endlich das dritte betrifft / auf was Art und Weis nem- lich sothane Wiedererstattung geschehen müsse; ist bereits hieroben dargethan worden / daß dieselbige dem rechtmäß- igen Herrn selbst / oder dessen Erben zuthun / mithin nicht genug seye / wann dasselbige zum Almosen gewidmet werde; woraus dann zu schliessen / wie übel so wohl sich selbst als ihrer Seelen dergleichen Haus-Vätter rathen / welche / nachdem sie grossen Reichthum mit Seuffzen derer Ar- men zusammen gescharrt / und hernach einer / nagenden Wurm in ihrem Gewissen fühlen; dieses vor- hintänglich genug halten / wann sie etwas wenigens in ihrem letzten Willen auf Kirchen und Schulen wenden / hergegen aber solches denenjenige / welchen sie es abge- stohlen / entwenden / da sie doch bedencken solten / daß sie sich hiedurch noch mehr hinein stürzen / und durch sothanes Almosen ihren Diebstahl nur continuiren / wann sie nemlich von fremb- den

den Gut / ein Almosen stifften. v. gloss. ad cap. 4. de R. J. in 6. Add. Syrach. 34. v. 24. Chrylost. Homil. 57. in cap. 17. Matth. & Brunnem. ad relect. Covarruv. ad c. 4. de R. J. in 6. n. 72. Inzwischen ist auch dieses in acht zu nehmen / daß sothane Erstattung von dem Haus-Vatter 1.) zu rechter Zeit geschehen müsse / davon zu sehen. l. 33. pr. ff. de usur. l. 105. ff. de solut. l. 5. §. 1. ff. de collat. bon. l. 46. pr. ff. de V. O. & l. 14. ff. de R. J. 2.) an einen bequemen Ort / davon zu sehen t. ff. ibique DD. de eo, quod cert. loc. add. §. 2. & 3. J. de off. jud. auf wessen Unkosten aber die Erstattung zu thun / davon ist zu lesen l. 47. pr. ff. de leg. 1. Add. Panormit. ad cap. cum tamen. X. de usur. Brunnem. in strict. ad Covarruv. n. 57. & seqq. & Garl. de expens. c. 21. n. 1. dieses ist gewis / daß die heimliche Schulden heimlich / die öffentliche aber öffentlich restituiret werden solten / Linck. cit. disp. de Judic. pro anim. cap. 2. n. 71. & seqq. Ein Beyspiel dessen kan gegeben werden an denen öffentlichen Buchern und andern / welche öffentlich gesündigt haben / inmassen es allerdings billig ist / daß dieselbige gleichfalls öffentliche Erstattung thun sollen / damit nicht allein die Beleidigung / sondern auch das Aergernis aufgehoben werde : Damit aber ein solcher Haus-Vatter nicht öffentlich auf solche Weis vor denen Menschen zu Schanden gemacht werden möge / geben die Theologi dieses zu / daß sothane Erstattung durch die Hand des Priesters oder Beicht-Vatters / jedoch unbenennet dessen / so bißhero solche Sach befehlen / geschehe ; massen es genug / daß der Beleidigte das Seinige wieder bekomme ; davon etwas mehrers nachgelesen werden kan bey dem Balduin. in cas. consc. cap. 8. Weber. in Tract. de restit. ablat. c. 3. Kesler. in cas. consc. p. 388. & Brunoem. Lib. 1. J. E. c. 6. m. 1. §. 17. ibique Stryck. in not.

Ad eund. In Testamenten.

Damit ein Haus-Vatter auch wissen möge / wie er sich in seiner letzten Willens Meinung verhalten solle ; Als wollen wir mit wenigen etwas hiervon berühren ; Erstlich aber ist vor allen Dingen nöthig / daß er diejenige Personen zu Erben einsetze / welche die Rechte mit nehmen und ausdrücklichen Worten benennen ; Vors anderte / muß er sich wohl in Obacht nehmen / daß er seinen letzten Willen / wie es die Rechte erfordern / aufrichte : dann so er eines von diesem in Wind schläget / soll er wissen / daß sein letzter Will als nichtig angefochten werden könne : Was demnach das erstere betrifft / ist zu wissen / daß vor allen Dingen die Eltern ihre Kinder in ihrem letzten Willen zu bedencken gehalten sind / massen dann auch die natürliche Pflicht sie hierzu erinnert / v. l. 7. §. 1. ff. unde liberi. l. 7. ff. de bon. damnat. l. 15. ff. de inoff. Testam. & Nov. 118. c. 1. Add. Arist. 4. Polit. c. 14. Num. 17. v. 8. ad Galat. 4. v. 7. Item. cap. Rainutius. X. de Testam. & l. F. 8. damit aber auch denen Eltern nicht schlechter Dings alle Freyheit zu testiren benommen werde / haben die neuere Kayserliche Recht / solches auf die Legitimam oder den so genannten Pflicht-Theil / restringiret / in Nov. 18. de triente & semisse. & auth. novissimo. C. de inoff. Testam. welchen die Eltern ihren Kindern in Eigenthum und Genuß / sonder alle Beschwerde / v. l. 36. C. de inoff. Testam. hinterlassen müssen / und so sie dieses gethan / von dem übrigen Vermögen freye testiren und disponiren mögen. Es wird aber sothane Legitima (welche in der Nürnbergischen Reform. Tit. 29. L. 3. §. wann ein Vatter u. Noth-Erbschaft genennet wird) heut zu Tag also gerechnet : Daß / wann ein Vatter oder Mutter eins / zwey / drey oder vier Kinder verliesse / dieselbige nach Bezahlung aller Schulden / (v. l. 39. ff. de V. S.) ein

Drittheil aller verlassener Haab und Güter wäre : So aber der Kinder fünf oder mehr im Leben / den halben Theil sothaner Verlassenschaft in sich hielte. Durch die Kinder aber verstehen wir hier nicht allein diejenige / welche aus keuschem Ehe-Bett erzeuget / sondern auch diese / welche nachgehends legitimiret worden sind / per Nov. 12. c. f. & Nov. 89. c. 8. & 9. sie mögen hernach in der väterlichen Gewalt stehen oder nicht / v. l. 7. 23. pr. ff. de inoff. Test. & l. 8. ff. de B. P. contr. tabb. gebohren oder ungebohren seyn / §. 1. & 2. J. de exhered. lib. im ersten oder andern Grad stehen / l. 120. de V. S. massen so gar die Adoptirte oder Angewünschte auf gewisse Maß / wie nicht weniger auch die Natürliche und Huren-Kinder / so viel die Mutter betrifft / hierunter verstanden werden / per l. p. C. de adopt. l. 29. §. 1. ff. de inoff. Testam. angesehen diesen allen ihr Pflicht-Theil nach obiger Rechnung / und zwar nach denen gemeinen Rechten als eingesezten Erben / v. Nov. 115. c. 3. & 5. pr. Add. Berlich. p. 3. concl. 15. n. 1. & seqq. zu hinterlassen ist. Nach denen Kindern folgen die Eltern / welche die Kinder / so sie vielleicht vor denen Eltern sterben / ebenmäßig mit dem Pflicht-Theil zu bedencken schuldig sind / per l. 15. ff. de inoff. Test. & §. 1. Inst. eod. doch / daß sothaner Pflicht-Theil jederzeit nicht mehr als ein Drittheil in sich halte / gestaltsam einer so viel Eltern nicht haben kan / daß der Pflicht-Theil den halben Theil des Vermögens ausmachen könnte. Ubrigens ist hier diese Ordnung zu halten ; daß / wann in gleichen Grad / entweder Vatter oder Mutter / oder Anherz und Anfrau vorhanden / ein testirnd Kind seinen Vatter oder Mutter / oder so dieselbige nicht mehr im Leben / seinen Anherz oder Anfrau sämtlich ; oder so der eins nur im Leben wäre / dasselbige allein bedencken solle ; wann aber in ungleichem Grad Eltern vorhanden / dem nähern Grad die Legitimam zu überlassen schuldig seye.

In Erwegung aber die Eltern und Kinder sich einander zu Erben einzusetzen / in Ansehung der disfalls ihnen obliegenden Pflicht-Gebühr schuldig sind / v. pr. J. de inoff. Testam. Als können selbige gleichmäßig / wann sie dieser Pflicht nicht eingedenck gewesen / sondern sich untereinander undankbar aufgeführt haben / enterbet werden ; wann nur diese Enterbung mit Benennung der Ursach geschehen / d. Nov. 115. c. 3. & 4. und sothane Ursachen von dem eingesezten Erben bewiesen worden / d. Nov. & auth. non licet. C. de liber. prater. dann wo dieses nicht in acht genommen worden / könnte das Testament wohl umgestossen werden ; d. Nov. 115. c. 3. in f. Was die Ursachen selbst betrifft / ist die Zahl derselben vom Kayser Justinian. in den Kindern auf 14. in denen Eltern aber auf 8. reduciret worden / welche nach der Länge zu sehen in Nov. 115. c. 3. & 4. wer aber dieselbige kurz zusammen gefaßt / und in Teutscher Sprach zu lesen Verlangen trägt / derselbige kan ausschlagen die Nürnbergische Reform. Tit. 29. L. 4. & 7. wiewohl heut zu Tag noch mehrere Ursachen admittiret werden / wann sie nemlich denen in Nov. 115. c. 3. & 4. befindlichen Ursachen gleich / oder noch grösser als dieselbige sind / vid. Vinn. ad pr. J. de inoff. Test. n. 2. & Finckelth. obl. 99. n. 22. Brüder und Schwestern aber nebst andern Seiten-Freunden / könnten ohne alles Bedencken entweder mit Stillschweigen übergangen oder enterbet werden / wann nur an ihrer Stelle keine infame Personen zu Erben eingesezet werden / dann so dieses geschehen / könnten die Geschwister sothanes Testament ebenmäßig anfechten. v. §. 1. J. de inoff. Testam. junct. l. 27. C. eod.

Damit aber das Testament Rechts-beständig angefochten werden könne / wird hauptsächlich erfordert / daß in demselben gar nichts den Kindern gelassen worden ; daß

wofern sie nur etwas / weniger aber als ihren Pflichttheil bekommen / können sie auf die Ersetzung ihrer Legitima klagbar dringen / per l. 30. C. de inoff. Testam. Ja wann sie gleich das ganze Testament in diesem Fall / da ihnz gar nichts darinnen vermachtet worden / anfechten wolten / könnten sie doch in demselben nach denen neuen Kaiserlichen Rechten weiter nichts als die Erb-Einsatzung umstossen / das übrige aber / nemlich die Legata, fideicommissa &c. bliebe nichts desto minder bey Kräften. v. Nov. 115. c. 3. in f. & auct. ex causa. C. de lib. prater. Worbey wir aber dieses noch zu mercken geben / daß der Pflicht-Teil durch das von denen Kindern empfangene Heyrath-Guth und Leib-Geding / wie nicht weniger andere Schenkungen / geringer werde / massen die Kinder desto weniger an demselben empfangen / als sie bereits bey Leb-Zeiten der Eltern an Heyrath-Guth und andern empfangen haben; gleichwie sie ebenmäßig dasjenige / was sie zu viel empfangen / wieder in die Erbschaft / umb eine Gleichheit unter den Kindern zu halten / einwerffen müssen. v. l. 29. & l. 35. §. 2. C. de inoff. Testam. junct. §. f. J. eod.

Gleichwie nun angeführter Massen ein Testament darinnen den Kindern ihre Legitima nicht überlassen worden / umbgestossen werden kan: Also hat es ebene Verwandnus mit denen unmäßigen Schenkungen / dadurch der Pflichttheil der Kinder gefehret worden / massen auch dieselbige wieder entkräftet werden können; davon zu sehen t. t. C. de inoff. donat. wann nur diese Klag beedersseits zu rechter Zeit / das ist / nach denen gemeinen Rechten innerhalb 5. Jahren angestellet worden / dann so dieses nicht geschehen / könnten nach Verfließung solcher Zeit die Erben nicht leicht mehr gehöret werden. vid. l. 3. §. f. cum l. seq. ff. & l. 36. §. 2. C. de inoff. test. wiewohl nach denen Nürnbergischen Statuten eine kürzere Zeit / nemlich eine Jahrs-Frist / benennet ist / binnen welcher Zeit das Testament angefochten werden muß / v. Refor. Nor. Tit. 29. L. 17. es wäre dann / daß die Erben außer Land gewesen / oder sonst aus rechten beweislichen Ursachen hierzu verhindert worden wären / dann solchenfalls könnten sie noch einiger Massen gehöret werden. Ref. Nor. d. l. §. f. und so viel von dem ersten Stücke. Das andere Stück belangend / muß der Haus-Vatter in Aufrihtung seines Testaments behutsam gehen / und alle Solennitäten und Zierlichkeiten / so darzu erfordert werden / wohl beobachten / eingedenck / daß wofern dieses nicht beschiehet / und nur eine einige Solennität ausgelassen worden / das ganze Testament deswegen entkräftet werden kan. Beweisen wir die Solennitäten / welche zu einem geschriebenen und solennen oder zierlichen Testament erfordert werden / kürzlich beyfügen wollen.

Erstlich / wird demnach erfordert / daß ein Haus-Vatter seinen letzten Willen schriftlich verfasset. v. l. 25. ff. qui testam. fac. possunt. Worbey aber nichts daran gelegen / ob er a) sein Testament auf ein Papier / oder auf ein Pergament / oder auf eine andere Materie schreibe. v. §. 12. J. de testam. ord. junct. l. 1. pr. ff. de B. P. sec. tabb. b) Ob er dasselbige zur Zeit der Testirung / oder vorher vor sich verfasset. v. l. 21. vers. in omnibus. C. de testam. l. 28. §. 1. C. eod. c) Ob er dasselbige verschlossen oder offen vorlege / l. 21. pr. C. de testam. junct. §. 3. J. de pupill. subtit. Und endlich d) ob der Nam des Erben von dem Testirer selbst / oder von jemand anders / geschrieben worden / v. Nov. 119. c. 9. wordurch der §. 4. Inst. de testam. ord. abgeschafft und corrigiret worden ist. 2.) Wird erfordert / daß sothanens Testament in einem Fortgang zu einer Zeit gemacht werde / mithin keine frembde Handlung (daß man nemlich zum Beispiel mit dem Testirer einen Contract schliesse) darzwischen komme / v. l.

28. pr. C. de Testam. §. 3. J. de Testam. ordin. & Constit. Maximil. de anno 1512. tit. von Testamenten. §. weiter so ist auch. & §. oder wo er nicht schreiben könnte / x. es wäre dann / daß solche Handlung nothwendig / einfolglich nicht unterlassen werden könnte / wohin wir zum Exempel den Gebrauch der Arzneyen / und was sonst zur Wiederbringung der Gesundheit des Testirers gehörig / referiren / v. l. 78. pr. C. de Testam. 3.) Folget die Erb-Einsatzung / als welche das Haupt und Fundament des ganzen Testamentes ist; worbey zu mercken / daß heut zu Tag nichts daran gelegen / ob der Erb gleich im Anfang / oder in der Mitte des Testaments eingefeset werde / v. §. 34. Inst. de legat. wiewol nach denen Nürnbergischen Statuten bey fremdden Erben gar keine Einsatzung erfordert wird / v. Ref. Nor. Tit. 29. L. 9. pr. 4.) Wird erfordert / daß auch Zeugen darzu gebraucht werden / bey welchen aber wiederum folgende Stücke vonnöthen sind; a) daß sie zu dieser Sach tüchtig und geschickt sind / inmassen weder die Weiber und Zwitter / bey denen das weibliche Geschlecht den Vorzug hat / v. §. 6. J. de T. O. junct. Const. Maximil. c. l. §. dann viel sind / x. noch die in des Testirers Gewalt sind; noch der eingefesete Erb / oder die in dessen Gewalt stehen; noch die Leibeigene / noch die Unsinnige / Stumme oder Taube; noch diejenige / welchen die Verwaltung ihrer Güter verboten ist; noch die Pasquillanten / oder welche sonst kein Zeugnis geben können; noch alle diejenige / welche kein Testament machen / oder daraus etwas empfangen mögen / in einem öffentlichen und solennen Testament / Zeugen abgeben können. d. §. 6. ibique DD. J. de T. O. l. 26. ff. qui test. fac. possunt. & Constit. Maximil. d. §. b) Daß sie sonderheitlich zu diesem Actu erbetten worden / und nicht ohngefehr darzu kommen sind. v. l. 21. §. 2. ff. qui test. fac. possunt. l. 21. pr. C. de testam. & Constit. Maximil. c. l. §. und sollen die Notarien x. c) Daß sie zugleich alle gegenwärtig seyn / und den Testirer sehen und hören können / v. l. 9. & l. 12. & l. 1. C. de testam. junct. Constit. Maximil. c. l. §. Es ist auch welches wegen der Betriegerereyen derjenigen also verordnet worden / die zuweilen andere an der Testirer Stelle setzen / gleichwie Carpozovius aus dem Jul. Clar. hiervon ein Exempel erzehlet / in einer verschlagenen Weibs-Person / welche / da ihr Mann bereits verschieden / einen andern an dessen Stelle ins Bett geleyet / der sie an statt ihres Mannes zum Erben eingefeset. in pr. Crim. 97. 93. n. 32. d) Daß derselben an der Zahl sieben seyn / worunter jedoch der Notarius auch mit gezehlet werden kan / v. §. 3. J. de T. O. & Const. Maximil. c. l. §. und sollen die Notarien x. 5.) Wird erfordert / daß der Testirer seinen Namen unterschreibe / entweder mit eigener Hand / oder / so er des Schreibens unerfahren / daß der achte Zeug darzu gebraucht werde. v. l. 28. & l. 29. C. de Testam. & Const. Maximil. c. l. §. oder wo er nicht schreiben könnte x. es wäre dann / daß er das ganze Testament mit eigener Hand geschrieben / dann solchenfalls hätte man keiner specialen Unterschreibung mehr vonnöthen. v. l. 28. §. 1. C. de Testam. 6.) Wird erfordert / daß der Notarius und die Zeugen sothanens Testament ebenmäßig unterschrieben. d. §. 3. J. de T. O. & Const. Maximil. §. item mag man auch x. Und endlich 7.) daß sie ihre Siegel auf das Testament drücken / entweder mit einem Pitschier-Ring / es mag darnach solcher der Zeugen eigen / oder eines andern seyn / v. §. 5. J. de T. O. l. 22. §. 5. ff. eod. Add. Cujac. 14. O. 11. & Gotofr. in not. ad l. 22. §. 5. ff. qui test. fac. possunt. oder sonst mit einem andern Signet. v. Const. Maximil. c. l. §. die Form. & §. es mögen x. Und diese Stücke werden zu einem öffentlichen und solennen geschriebenen Testament erfordert. Wann aber ein Haus-Vatter ein Testamentum Nuncupativum, oder

oder mündlich ausgesprochenes Testament machen will / ist es genug / daß er des Erben / oder den er etwas verschaffen und verlassen will / Namen / und was er sonst im Testament begriffen haben wolte / vor sieben darzu beruffenen und erbetteten Zeugen / öffentlich und klärllich benenne und ausdrücke: Wiewohl aber ein solches Testament recht geschrieben worden / so wird es doch gemeiniglich erst nachgehends schriftlich abgefasset / damit es nicht verlohren gehen mögte / worbey aber dieses zu mercken / daß es nichts desto weniger ein Testamentum Nuncupativum / oder ausgesprochenes Testament / seinem Wesen nach / verbleibe / v. l. 21. §. 2. C. de testam. §. f. J. eod. & Const. Maximil. c. 1. §. aber die Form. & §. weiter so ist auch x. dergleichen Testamenta gleichfalls von blinden Personen aufgerichtet worden / worbey aber noch ferner diese Solemnitäten observiret werden müssen. 1.) Daß er über die 7. Zeugen einen Notarium / oder an dessen Stell den achten Zeugen nehme. 2.) Daß der Notarius / oder dieser achte Zeuge den mündlich erklärten letzten Willen des Blinden ordentlich und schriftlich abfasse. Und endlich 3.) Daß er sich mit denen andern Zeugen unterschreibe / und sein Pittschafft darunter drucke. v. l. 10. C. qui testam. fac. possunt. & Const. Maximil. c. 1. §. aber zu eines Blinden. x.

Diese Solemnitäten und Zierlichkeiten aber müssen so lang observiret und beobachtet werden / so lange durch besondere Statuta von denen selbst nichts erlassen worden: dann so dieses geschehen / müste man sich nach solchen Statutis in alle Wege richten. Insonderheit aber pflegen die Gewohnheiten und Statuta der Zeugen halber sehr zu variiren; allermaßen diese Zahl der 7. Zeugen / welche in den Kaiserlichen Rechten erfordert werden / an vielen Orten so wohl in Italien als Deutschland / absonderlich aber in Bayern und der Oberrheinischen Pfalz. v. Chur-Bayrisches Land-Recht. p. 2. Tit. 3. zu Franckfurt am Mayn / v. Francof. Reform. p. 4. Tit. 4. Braunschweig. x. und andern Orten mehr verringert worden / gleichwie solches bezeuget Otto Tabor, de Septennar. test. testament. numer. 97. 1. welches auch insonderheit zu Nürnberg geschehen / allwo man vor zweyen Genannten (welche aber also genennet werden / davon besitze Wehner, obs. pr. voc. Genannten) des grössern oder kleinern Rathes ein Testament aufrichten kan / vid. Ref. Nor. tit. 29. L. 1. wiewohl nach eben diesen Statuten keinem verwehret ist / nach denen Kaiserl. Rechten zu testiren / wosfern nur die Notarii hierum sicher gehen / und alle darzu gehörige Zierlichkeiten wohl beobachten / allermaßen sie sonst in eine willkührliche Obrigkeitliche Straffe fallen / v. R. Nor. Tit. 29. L. 1. §. pen. & ult. Es sind zwar nach denen Canonischen Rechten ebenfalls zwey oder drey Zeugen zu einem Testament genug / per cap. 10. X. de testam. daß aber diese Canonische Verordnung nicht allenthalben im Römischen Reich recipiret und angenommen worden / kan aus der Const. Maximil. c. 1. §. die Form. erwiesen werden.

Gleichwie nun durch die Statuta die Zierlichkeiten und Solemnitäten der Testamente in etwas erlassen worden: Also gibt es gleichfalls in denen gemeinen Rechten etliche Testamenta, worinnen sothane Solemnitäten nicht erfordert werden: Wobin wir 1.) referiren diejenige Testamenta, welche vor Gericht entweder selbst / oder vor Gerichts-Personen ausser dem Gericht aufgerichtet werden / immassen zu dergleichen Testament weder Zeugen noch Notarius erfordert wird; dann wo dergleichen öffentliches Zeugnis vorhanden / hat man der Privat-Zeugen nicht vonnöthen / in Erwägung disfalls kein Betrug zu vermuthen ist. v. l. 19. C. de testam. l. 31. C. de donat. Add. Nicol. Boer. dec. 228. n. 3. Hieron. Schurff. cent. 1. conf. 77. n. 3. Carpz. p. 3. c. 3. d. 11. & Richt. p. 1.

dec. 30. welches nicht allein in der Kayserlichen Cammer / v. Mynl. 6. O. 29. n. 5. sondern auch an andern Orten also Herkommens ist. Vid. Chur-Bayrisches Land-Recht. p. 2. tit. 3. Const. Elect. Sax. 3. p. 3. Conf. Du. Laurerbach. Disp. de Testam. judic. Add. Tabor. Diss. de Testam. Princip. oblat. 2.) Gehören auch hieher diejenige Testamenta, welche von Soldaten / so zu Felde liegen / oder im Streit sind / aufgerichtet worden / allermaßen denen selbst viel Solemnitäten erlassen werden / wie zu sehen ex l. 6. & 19. ff. de testam. milit. §. 6. 7. de exher. lib. l. 41. §. 1. ff. de testam. milit. l. 13. §. 2. l. 15. §. 1. ff. eod. und genug ist / wann man von derselben Willens-Meinung vergewissert ist / per l. 15. C. de testam. milit. l. 1. l. 15. §. 1. l. 35. ff. eod. es mag darnach dieselbige schriftlich / per l. 40. pr. ff. eod. l. 19. C. de pact. oder auch auf des Soldaten Schild oder Scheiden / oder endlich im Staub und Sand mit dessen eigene Blut verzeichnet / vorhanden seyn / l. 15. C. de testam. milit. §. 1. Inst. & l. 24. ff. eod. massen nach denen Rechten des Kayfers Justiniani diese Meinung am sichersten ist / daß in dem Testament eines Soldaten die Zeugen nicht Zierlichkeit halber / sondern nur zum bessern Beweisthum / erfordert werden / dd. rex. In der Constitution aber des Kayfers Maximiliani de anno 1512. zu Eöln aufgerichtet / wird ein Unterscheid gemacht unter denenjenigen Soldaten oder Rittern / die zu Felde liegen / und doch nicht im Streit begriffen sind: Und unter diesen / so in Übung des Streits stehen; So daß jenen alle Zierlichkeit im Testiren bis auf 2. Zeugen erlassen ist: Diese aber auch so gar ohne Zeugen / und wie sie wollen / ihr Testament machen können. Add. Carpz. p. 3. c. 4. def. 26. 3.) Können auch hieher diejenige Testamenta, so von Bauers-Leuthen erzeugt werden / referiret werden / als in welchen fünf Zeugen genug sind / per l. 1. C. de testam. & Const. Maximil. c. 1. §. und sollen die x. & §. und auf dem Gau x. wiewohl nach denen Geistlichen Rechten die Bauers-Leuth vor ihrem Pfarrer und 2. oder 4. Zeugen ein zurecht beständiges und kräftiges Testament aufrichten können. per cap. 10. X. de Testam. Ob aber diese Päpstliche Verordnung im Reich allenthalben recipiret / kan wegen der Constitution Kayfers Maximiliani gezeuffelt werden / als welcher Kayser gloriwürdigsten Andenkens zu dergleichen Testamenten 5. Zeugen erfordert. Vid. Carpz. p. 3. c. 4. d. 40. Conf. tamen. Richt. dec. 28. n. 10. & seq. 4.) Gehören auch hieher die Verordnungen zu milden Sachen / Dispositiones ad pias causas genannt / wann nemlich zur Erhaltung der Kirchen und Schulen / item der Armen-Häuser / etwas vermacht wird / massen ein solches Testament vor 2. Zeugen zu recht beständig ist / per cap. 11. X. de Testament. add. Carpz. p. 3. c. 4. def. 33. n. 8. wiewohl etliche Rechts-Lehrer davor halten / daß ein solches Testament auch ohne Zeugen bestehen könne. v. Tiraquell. de privileg. piar. caus. privil. 5. Boer. dec. 240. n. 4. & Richt. dec. 28. n. 15. 5.) Zehlen wir auch hieher diejenige Testamente / welche von Eltern unter ihren Kindern aufgerichtet werden / als welche dermaßen befreyet sind / daß / wo der Eltern Handschrift vorhanden / gar keine Zeugen vonnöthen sind / wo aber ihre Handschrift nicht aufgewiesen werden kan / sondern dieselbige vielleicht eine mündliche Verordnung gemacht / nur 2. Zeugen erfordert werden. v. l. 21. §. 1. C. de Testam. l. f. C. fam. ercisc. Nov. 107. c. 1. & Nov. 107. c. 1. & Nov. 18. c. 7. junct. auth. quod sine. C. de testam. Add. Const. Maximil. c. 1. §. und sollen die Notarien / verf. aber in Testamenten. wiewohl die Unterschrift des Vatters / wosfern derselbige nicht das ganze Testament mit eigener Hand geschrieben / nebst dem Jahr und Tag / vorhanden seyn muß / d. auth. quod

quod sine. C. de testam. Add. Carpz. p. 3. c. 4. def. 14. & seq. & Richt. dec. 29. per tot. Ob aber dieses auch auf die unrechte und natürliche Kinder extendiret und ausgehöhet werden könne / davon besähe Carpz. p. 3. c. 4. def. 24. welcher solches bejahet / deme hingegen widerspricht Gail. 2. O. 112. n. 18. Dieses aber ist zu wissen / daß dieses privilegierte Testament nur unter den Eltern und Kindern gelte / nicht in kein Fremdbder darinnen zum Erben eingesetzt werden könne / besonders / wo dasselbige geschehen / dessen Antheil denen Kindern zuwachsen / welche der Vatter auch in diesem Testament nicht enterben kan / v. auct. quod sine. C. de testam. Add. Struv. Ex. ad 7. 32. th. 19. wiewohl die Legata und Fideicommissa von dem Vatter / so wohl seinem Ehe-Weib / als auch auswärtigen Personen recht verlassen werden können. v. Richt. dec. 29. n. 85. & seq. & Struv. Ex. 32. th. 18. & 19. 6.) Referiren wir ferner hieher die zu Pest-zeiten und in gefährlichen Sterbens-Läufften aufgerichtete Testamenta, bey welchen / obwohl nach denen Kayserlichen Rechten nichts an der Zahl der Zeugen / sondern lediglich die Consoziation oder zugleich Gegenwart derselben erlassen worden / per l. 8. C. qui testam. fac. possunt. so kan doch heut zu Tag ein solches Testament wohl vor 2. Zeugen aufgerichtet werden / vid. Mynl. 1. O. 96. Gail. 2. O. 118. n. 18. obgleich die Zeugen Weibs-Personen wären. vid. Const. Elect. Sax. 4. p. 3. Mey. ad Jus Lubec. p. 2. tit. 1. art. 2. n. 44. & Richt. dec. 28. n. 23. welches auch die Rechts-Lehrer auf andere gefährliche Krankheiten und Noth-Fälle extendiren / in welchen man nicht mehr Zeugen haben kan / als zum Beispiel auf der Reiß zur See oder zu Land / vid. Carpz. p. 5. c. 4. d. 2. Berlich. p. 3. concl. 5. n. 10 Richt. dec. 28. n. 24. & Mey. ad Jus Lubec. p. 2. tit. 1. art. 2. n. 51. & seqq. Endlich können wir auch 7.) auf gewisse Maß das Codicill hieher referiren / welches ebenfalls ein unzielerlicher und gemeiner letzter Wille ist / ohne Erb-Einsatzung verfasst / in welchem nur 5. wann aber solches von einem Blinden aufgerichtet worden / sechs Zeugen erfordert werden / per l. 1. f. in f. C. de Codicill. & Const. Maxim. c. 1. §. es ist auch nicht allein. so gar / daß auch die Wei-

ber hier vor Zeugen passiren / v. l. 20. §. 6. ibique Gorost. ff. qui testam. fac. possunt. Add. gl. ad l. f. C. de Codicill. & Carpz. decil. illustr. dec. 142. per tot. ob sie gleich nicht hierzu erbitten worden / sondern von ohngefehr darzu kommen sind / d. l. f. in f. C. de Codicill. wann aber das Codicill vor Gericht erzeuget worden / ist kein Zweifel / daß es auch ohne alle Zeugen bestehen könne. v. Carpzov. p. 3. c. 4. d. 35. in f. Absonderlich aber ist hier nicht vorben zu gehen / daß der Haus-Vatter am sichersten handele / wann er seinem Testament die codicillariße Clausul mit nachfolgenden Worten befüge: **So mein Testament nicht gilt als ein rechtzuerliches Testament / will ich doch / daß es gelten soll als ein Codicill, Fideicommiss. &c. oder jedweder letzter Will / der quovis modo zu rechtbeständig seyn mag: welche Clausul alle Gebrechen des Testaments / so vielleicht in demselben an der Zierlichkeit etwas übersehen worden / heilet / v. l. 76. ff. ad Sc. Trebell. Add. Gail. 2. O. 114. und demnach sehr nützlich und vorträglich ist. Mit dem Codicill hat auf gewisse Weis / und so viel die Zahl der Zeugen betrifft eine Verwandtschaft 1.) die Übergab auf dem Todes-Fall / donatio mortis causa genannt / welche wegen Besorg des Todes geschieht / und deswegen wiederruffen werden kan / v. §. 1. J. de donat. bey welcher demnach ebenfalls 5. Zeugen genug sind / arg. l. f. C. de Codicill. add. t. t. ff. de mort. causa donat. 2.) Das Fideicommissum, welches eine Erbschaft ist / die der Erb entweder ganz oder zum Theil in einem Testament einem andern ausantworten gebitten wird; davon zu sehen t. t. J. de fideicom. hered. cum tit. seq. t. t. ff. & C. de leg. & fideicommiss. & t. t. ff. & C. ad Sc. Trebell. Add. Richt. dec. 61. n. 4. 3.) Das Legatum, oder Vermächtnus / welches ebenfalls nichts anders als ein Geschenk ist / so von denen Verstorbene einem andern verlassen worden / und demselben von denen Erben zu leisten ist. v. §. 1. & t. t. J. ff. & C. de legat. bey welchen Verordnungen allen nur 5. Zeugen erfordert werden / d. l. f. in f. C. de Codicill. Und also haben wir den Haus-Vatter zur Genüge unterrichtet / wie er sich in Testamenten und Vermächtnissen verhalten solle. 2c.**

Das XX. Capitel.

Daß der Haus-Vatter des Rechts und der Arzney kundig seyn solle.

Inhalt.

§. 1. Wie ferner die hie nachfolgende Qualitäten von dem Haus-Vatter gefordert werden. §. 2. Er sey des Rechts. §. 3. Der Arzney kundig seyn. §. 4. Seine Natur und Beschaffenheit erkennen. §. 5. Mit einer Haus-Apotheken versehen seyn.

§. 1

Nachdem wir dem Haus-Vatter zusamt seinen Haus-Genossen bisher verhoffentlich zur Genüge gezeigt / wie die Haushaltung dem Christenthum gemäß geföhret / und von jedweden seine Schuldigkeit also beobachtet werden solle / wie ers gegen Gott / gegen seinem eigenen Gewissen und seinem Neben-Menschen / er sey höher / niedriger / oder ihm gleich sich zu verantworten getrauet; So ist nun Zeit / daß wir ihm hierauf ebenfalls zeigen / wie er sich auch anderer Qualitäten und Geschicklichkeiten / die zwar zum bürgerlichen Leben insonderheit gehören / aber der Haushaltung zugleich überaus diensam und wohl anstehen / beflüssigen / und davon einige Erkännthus haben solle. Indem wir aber allhie nur von einiger Wissenschaft reden / so versteht sich von selbst / daß wir von keinem Haus-Vatter / so ferne derselbe ein Haus-Vatter heisset / fordern / daß er in allen denen fol-

genden Stücken eine völlige Wissenschaft und Erfahrung haben / das ist / ein vollkommener Jurist / Medicus, Physicus und Mathematicus und so ferner seyn müsse / als welcherley Studia und Professiones insonderheit einen ganzen Menschen erfordern; sondern zeigen nur / daß es seiner Haushaltung nicht allein einen zierlichen Wohlstand / sondern auch ersprißlichen Nutzen bringen werde / wo er von solchen Studiis einigen Vorschmack hat / und das wenige / so er davon weiß / in seiner Haushaltung geschicklich zu gebrauchen und anzubringen weiß. Wovon wir hie in diesem Buche nur bloß / gleichsam mit einem Finger dahin deutend / Anzeigung thun / den Ruß aber und wie alles und jedes anzuwenden / durch das ganze Werk an seinem bequemen Ort ausführlicher zeigen werden.

§. 2. So viel nun die Rubric dieses Capitels und zwar erslich das Recht betrifft / so würde es mit einem weitläuffigen Beweise sich disfalls aufzuhalten / bloß dahin eine überflüssige Sache seyn / weil dieses Werk / welches die Überschrift des klugen und Rechts-verständigen Haus-Vatters föhret / den Nutzen bey jeder vorkommender Gelegenheit / selbst am besten und überflüssig zeigen / und un widersprechlich darthun wird; daß ein Haus-Vatter / ohngeachtet derselbe berühmter Massen kein



kein hoch-erfahner Practicus seyn darff / der sich aus allen und jeden intricaten Casibus auswicklen / und rechtliche Processe mit dick ausgespickten Allegaten aus dem Corpore Juris, Bartolo, Baldo &c. zu führen weiß / gleichwohl so er nur derer Land-Rechte und Polticey Ordnungen kundig / vieles viel ordentlicher und richtiger in seiner Haushaltung einrichten wird / als ein anderer / der hievon nichts versteht / und bey seinem unbesonnenen Proceedere oder Verfahren / sich selbst und wohl andere mit sich / in verdrüßliche Unrichtigkeit und Schäden führen / oder sich bey jedweder geringen Sache eines Advocaten mit Unkosten bedienen / und von demselben gleichsam mit verbundenen Augen führen lassen muß / wovon die bereits in diesen und denen hernachfolgenden Büchern an- und abgehandelte Casus von Zeurachs-Abreden / Aussteuerung der Kinder / Morgens-Gaben / Abfertigung der Wittiben / Rauff-Contracten / Testamenten und andern Vermächtnissen und dergleichen / allermeist aber der andere Theil die Wahrheit besättigen / und dem Haus-Vatter dieses Werck so viel beliebter machen werden / je mehr Ergöß- und Bequemlichkeit er daraus nicht allein in seiner Haushaltung / sondern in seinem ganzen Civil-Leben schöpffen / und zugleich erkennen wird / daß unter allen Haushaltungs-Büchern / so viel deren durch öffentlichen Druck bekannt werden / keine einige zu finden / darinn ihm in solcher Art / wie hie geschieht / gedienet wäre.

§. 3. Was Massen dem Haus-Vatter nicht allein für seine eigene / sondern auch seiner Haus-Verwandten Gesundheit / als das edelste Kleinod / so er unter allen seinen zeitlichen Gütern besitzen kan / Sorge zu tragen oblige / davon ist oben an verschiedenen Orten Anreugung geschehen. Weil er aber ohne Erkenntnis der Kranckheiten / und derer darwider dienender Arzneyen

solche Pflicht ohnmöglich abstatten kan / so zehlen wir nach obgesetzter Rubric seinen Geschicklichkeiten auch diese bey / daß er derer selbst verständig seyn solle / nachdem aber der Herren Medicorum eigene Profession ist / daß sie des Patienten Natur und deren Zufälle / wie sie gesund zu erhalten / und Kranckheiten abzuwenden / verstehen: so sey ferne / daß wir dem Haus-Vatter rathen solten / daß er der Christlichen Liebe entgegen / denenselben in ihre Profession und Nahrung greiffen sollte: Vielmehr gehet unsere Meinung dahin / daß man sich deroselben Rathes / so man denselben in der Eyl nur erlangen kan / allermeist in Kranckheiten / die ein gefährliches Aussehen haben / bedienen solle. Sondern wir reden hier von geringen bekantten Zufällen / die sich mit guten Haus-Arzneyen heben lassen; allermeist aber von dem Noth-Falle / da die Kranckheit mit augenscheinlicher Lebens-Gefahr / gleich einer anflammenden Brunst / die ohne Verzug in aller Eil gelöscht werden muß / anfället / und deswegen keinen so langen Verzug leidet / daß man einen Medicum, aus der entlegenen Stadt / und die Arzneyen aus der entstrembden Apotheken herbey bringen könnte.

§. 4. Damit nun der Haus-Vatter in dergleichen Fällen / dabey das Warten höchst-gefährlich / der Natur bey Zeiten / ehe sie noch durch die Gewalt der Kranckheit überwältiget werden / mit Arzneyen zu Hülffe kommen möge / so soll er vor allen Dingen seine eigene Leibes-Constitution, Beschaffenheit und Eigenschafft / wo zu er geneigt sey / was ihm schade oder nütze / und dabey die Ursach seiner Veränderung oder Kranckheit neben andern Indiciis oder Anzeigen und Umständen / so viel möglich erkennen / und sich selbst nicht geringer und unwerther als seiner Ochsen und Pferde achten / deren Zustand und Kranckheiten er selbst zu wissen verlangt / und nach guten bewehrten Roff- und Arz-

Ärneyen/ deren er sich bey denen gleich auffstossenden Fäl-
len gebrauchhen könne / zeitlich trachtet. Solcher Gestalt
wird er bey der Cur, er nehme sie bey dem Abgang eines
Medici selbst vor/ oder lasse sie einen Medicum vornehmen
noch einst so sicher stehen/ als wann er dieser Dinge unwise
send und unerfahren ist: wie dann aufrichtige Medici selbst
gerne gestehen/ daß sie es unvergleichlich leichter ankome
nie / wann sie mit dergleichen vernünftigen Patienten/
der ihnen die Iudicia selbst zu erkennen geben kan / zu thun
haben/ als wann sie selbst alles nur errathen / und daher
bey dem hievon unfundigen dummen Patienten so balde
fehlen als zu treffen müssen.

§. 5. Zu solchem Ende soll er in seiner Haushaltung
nach seinem Vermögen eine dienliche Haus-Apothek
anrichten/ dahin er in berührtem Fall gegen eine oder
andere Krankheit / hitziger anfallende Fieber / unvers
muche Wunde / und plötzliche schwere Fälle und
dergleichen/ nicht allein selbst/ sondern auch der von weiten
her gehohlete Medicus, welcher wegen ermangelten un-
ständlichen Berichts keine / oder doch nicht alle dienliche
Ärneyen / die in der Eil nöthig mit bringen können/ seine
Zusucht nehmen könne. Er soll beschreiben nach der Wis
senschaft und denen Handgriffen allerley Ärneyen selbst
zu bereiten zu können/ fleißig trachten/ als da sind destillir
te Wasser/ Spiritus, Oele/ Hertz/ und Krafft/Wasser/
Säfte / Latwergen / Tuleppen / Pulver / Salben/
Pflaster u. d. g. auch die rechte Zeit in acht zu nehmen ver
stehen / wann und zu welcher Zeit die Kräuter / Wur
zeln / Blüthe / Früchte und Saamen zu sammeln / und
wie dieses alles zum Gebrauch zu verwahren seye. Was
von ihm unten in einem besondern Buch genugsamer Un
terricht / und die hiezu gehörige Handgriffe gezeiget wer
den sollen.

Rechts-Anmerkungen.

Cap. XX. §. 3.

Welcher Gestalten niemand denen Medicis in ihre
Profession greiffen/und sich des Curirens/ dessen
er doch unerfahren ist / unterfahren soll / davon ist
bereits oben in diesen Juristischen Anmerkungen über das
19. Cap. §. 4. & 5. gehandelt worden. Dergleichen Leuth
auch vieler Politicorum Meinung nach / in dem gemeinen
Wesen / nicht zu dulden sind / vid. Speidel, ad Befold. in
addit. voc. Ärney / Ärney-Doctor, Wohin wir 1.) die

Person weibliches Geschlechts zehlen / als welchen es / in
der Ärney-Kunst sich einzumengen / nicht anstehet / vid.
Disp. inaug. Wolfgangi Sattler anno 1609. Basileæ
habit. de Jure & privileg. medic. §. 10. ibique citat.
Xenoph. & Aristotel. in Oeconom. wiewohl ihnen der
weiblichen Schamhaftigkeit halber Hebammen abzuge
ben / oder auch aus eben dieser Ursach denen gebährenden
krancken Frauens-Personen / Ärney-Mittel zu reichen/
heut zu Tag nicht verwehret ist / v. Cujac. 17. O. 27. wo
fern nur sothane Weibs-Personen / ihres Lebens und Ge
schicklichkeit halber / wie es in wohl-bestellten Republicken
Herkommens/ probiret werden/ angesehen/ nicht eine jede
zu dergleichen Werck zu lassen ist. v. Wolfig. Sattler / c. 1.
§. 13. Add. Chur-Bayrische Lands-Ordn. Tit. 21. §. 12.
Unter dessen aber ist zu wissen / daß auch solche Weiber / so
sie bey der Geburt was versehen / dasselbige verantworten
müssen / v. l. 9. ff. ad L. Aquil. & Cujac. c. l. 2.) Referiren
wir auch hieher die so genannte Land-Streicher/ Tpriack
Krämer oder Land-Fahrer / welche mit ihrer Ärney nur
die Leuthe zu betriegen suchen / und mit keinem Grund ge
lernet haben/ davon zu sehen die Weinliche Hals-Berichts
Ordn. art. 134. Add. Damhoud. pr. Crim. c. 77. n. 27.
Add. omaind Chur-Bayr. Lands-Ordn. Tit. 21. §. 10.
11. & 14. Inzwischen kan von denen Medicis und ihrer
Kunst mehr nachgelesen werden bey dem Wolfig. Sattler
in d. Disp. de Jure Medic. eorumque privileg. Roderic.
à Castro. in Medico-Polit. Michaël. Doring. de Medicis
& Medicin. Heig. 2. qv. 26. Befold. in libell. de vita &
morte, & in Th. pr. voc. Ärney 2c.

Ad eund. §. 3. in fin. verb. Daß man einen Medi
cum aus der entgegen Stadt 2c.

Dergleich der Haus-Batter bey denen Krankheiten
der Seinigen / absonderlich aber seiner Frauen im
Noth-Fall seine eigene Ärney-Mittel anwenden kan; so
ist er doch / so viel es sich thun läßt / gehalten / aus denen bes
nachbarten Orten einen Medicum hohlen zu lassen / v. Fa
rinac. §. Crim. qv. 120. n. 81. dann wo er solches versäu
met / und seine Frau darauf gestorben / könnte leichtlich ge
muthmasset werden / daß er durch seine Saumseeligkeit zu
ihrem Tod Ursach geaeven / weßwegen er dann / so solches
erwiesen würde / mit Recht alles Nützens / welchen er von
seinem Weib sonst zu hoffen gehabt / beraubet werden köns
te. Farinac. d. qv. 120. n. 74. & leqq.

Das XXI. Capitel.

Daß der Haus-Batter der Natur und des Bestirns Wissenschaft haben solle.

Innhalt.

§. 1. Wie ferne dem Haus-Batter der Natur Wissenschaft unnö
thig. §. 2. Nöthig sey. §. 3. Soll sich nach der Sonnen und
Monds-Lauff und Veränderung richten. §. 4. Was von denen
Bauten-Reguln zu halten.

§. 1.

Es dürfte zwar in einer Haushaltung mehr
eine fruchtlose Betrachtung abgeben / als
daß sie zu derselben Aufnahm dienen sol
te/ wann sich der Haus-Batter derjenigen
Subtilitäten/ davon die gelehrteste Natur
Kündiger selbst nicht allerdings einig sind/
theilhaftig machen/ und die hiezu gehörige kostbare Expe
rimenta und Kosten anwenden / und zum Exempel for

schen wolte / aus was Zeug und Theilen dieses oder jes
nes / das Feuer / Erde / Wasser / Luft / Sonne/
Mond und Sternen zusammen gesetzt / und wie diese
Kleine Thele oder Materie formiret / und in einander
geflochten / und vermittelst deren Auflös und Tren
nung verändert werde / und in einen andern Stand
trette ; und was vor offenbare greiffliche Eigenschaften
daraus entstunden : woher diejenige Eigenschaften kom
men / welche man ehedessen Qualitates occultas ver
borgene Eigenschaften nannte / von denen jetzigen
Natur-Kündigern aber unter einer ziemlichen Wahr
scheinlichkeit aus der Finsternus der Unwissenheit ans Licht
gestellt werden wollen / als da ist die Eisen-ziehende und
nach dem Polo sich neigende Krafft des Magnetens
Steins / die Ebne und Fluth / die Krafft der Ärney
Mitteln /



Mitteln/auf was Weise sie in dem Leibe würcke: Was es mit denen Fix-Sternen / Planeten und andern neuen Sternen / deren Stelle und Lauff vor eine eigentliche Verwandnus habe: woher die Meteora und allerhand Lufft-Erscheinungen/allerley Brunnen/heiße/Falte/süße/saure / die Erdbeben und dergleichen ihren eigentlichen Ursprung nehmen / und was dergleichen unzählich Dinge mehr sind. Weil nun dergleichen Betrachtungen eigentlich für curiose und müßige Gemüther gehören / so halte: wir uns hiebey nicht auf / sondern weisen den Haus-Vatter auf diejenige Regulin und Anmerkungen / die man in der Natur à posteriori oder aus langer Erfahrung gelernt / und wahr befunden / welche er in der Haushaltung deswegen nothwendig sich darnach zu richten wissen muß / weil die Natur sich nicht nach seiner Haushaltung / sondern diese nach jener sich richten muß.

§. 2. Solchem nach soll er vor allen Dingen wissen und verstehen / was er von der Sonnen / Mond / Sternen / Lufft / Winden / Nebel / Wolcken / Regen / Regenbogen / Donner / Wetterleuchten / Thau / Reiff / Frost / Schnee / Hagel / Erden und dergleichen Dingen von der Witterung / Fruchtbare und Unfruchtbarkeit vermuthen / und darnach seine Haus-Berrichtungen im Acker / Säen / Erndten / Baum pflanzen / Brauen / Schlachten u. s. f. anstellen solle. Insonderheit und vor allen muß er die Natur und Eigenschafft des Landes / davon er sich zu nähren gedenkt / mit Fleiß erkennen / obs kalt oder hitzig / feucht oder trucken / sandicht oder leeticht / einen tieffen oder seichten Grund habe. Dann wie ein jeder Mensch und Thier ihre eigene Eigenschafft haben / also hat auch ein jeder Acker seine besondere Art / die ihm der Schöpffer gegeben / wornach sich das Acker und die Saat schicken muß / obs Korn / Weitz / Gersten / Habern x. trage / oder zum Weins Bau tüchtig sey. Non omnis fert omnia tellus.

§. 3. Und ob schon / was das Gestirne betrifft / unter denen Astronomis oder Stern-Gelehrten noch keine völlig ausgemachte Sache ist: Ob allen Irz und Fix-Sternen insgesammt / oder aber allein etlichen der Einfluß und Würckung zu zueignen sey / und dabey die gemeine Meinung der Alten / die das erste geglaubet / von denen gelehrtesten Astronomis heutiges Tages theils als ungewiß / theils aber allerdings falsch befunden werden will; gleichwohl aber der Sonnen und dem Monden ihre augenscheinliche und Hand-greifliche Würckungen ohnstrittig von allen zugeschrieben werden / gestalten auch die Erfahrung von so viel hundert Jahren wahr gemacht / daß die Sonne nicht allein mit ihrem Lauff Jahr und Zeit / Tag und Nacht unterscheidet; sondern auch mit ihrem Licht und Wärme den Menschen und alle Creaturen erquicket / und denen leblosen Creaturen ihren Wachsthum befördere: Der Mond aber / weil er der Erd-Kugel der nächste Planet ist / mit seinen Veränderungen und Brüchen handgreifliche Veränderungen an Gewächsen / Kräutern / Mineralien und Thieren verursacht / so soll sich ein kluger Haus-Vatter in vielen Haus-Berrichtungen nach der Sonnen Höhe / deren Auf- und Niedergang / und sonderlich nach denen Monden-Veränderungen zu richten wissen; damit er bey zunehmenden Lichte nicht verrichte / was bey abnehmenden Lichte geschehen sollte / wovon er sonderlich in dem hienächst folgenden Buch Unterricht finden wird.

§. 4. Nachdem aber die so genannte Bauren-Regulin von dem gemeinen Mann und sonst insgemein davor gehalten werden wollen / als ob selbige auf diesen Grunde beruheten / und durch die lange Erfahrung legitimirt worden wären / so geben wir dem Haus-Vatter hievon diese Erinnerung; daß er zwar alles und jedes / ob er den Grund davon in der Natur und natürlichen Ursachen finden könne nach Vermögen vernünftig untersuchen

che/

che / oder von erfahrenen Natur-Vernünftigen untersuchen lasse; doch aber / da er schon den Grund das erstmal nicht erreichen könnte / deswegen nicht so fort alles verwerfen / sondern dabey bedencken solle / daß auch aufrichtige unter den gelehrtesten und scharffsinnigsten Natur-Forschern bekennen müssen / daß ihnen bey allen ihren Forschungen / gleichwohl manche Dinge als Geheimnisse

der Natur verborgen bleiben: nur daß er sich vor allen offenbaren aberglaubischen Tag-wählen und alku-grüblerischen Thorheiten hüte. Weil er sonst nicht nur wieder das Christenthum sich an Gott versündigen / sondern auch manche gute Gelegenheit / seiner Haushaltung und sonderlich des Feld-Baues zu warten zu seinem Schaden verschaffen würde.

Das XXII. Capitel.

Daß der Haus-Batter von der Bau-Kunst einigen Verstand haben solle.

Inhalt.

§. 1. Wohin des Haus-Batters Absicht in der Bau-Kunst gerichtet seyn solle. §. 2. Soll verstehen das Gebäudes Stärke. §. 3. Bequemlichkeit.

§. 1.

Hat die Bau-Kunst insgemein auf diese nach-folgende drey Stück ihre Absicht: Erstlich / daß der Bau starck und dauerhafte werde / nicht anderst / als ob er immerdar währen solte. Zum andern / daß in allem der Bequemlichkeit so viel immer möglich Platz gegönnet / und zum dritten art / und zierlich mit einem prächtigen Ansehen aufgeführt werde. Weil diese letztere Art gemeinlich öffentlichen Stadt-Gebäuden / Kirchen / Schulen / Rath-Häusern / Spitalen / Zeug-Häusern / Pallästen und andern Pracht-Gebäuden gewidmet / und daher verständigen und erfahrenen Baumeistern anvertrauet wird / so hat sich zwar ein Haus-Batter als ein Privat Mann disfalls desto weniger zu bekümmern / weil ihm ohne dem nie zu rathen / daß er sich ohne Noth mit vielen unnötigen Lust-Bauen einlasse / sondern er überlässt solches viel nützlicher grossen Herz und reichen Leuthen. So viel aber die Stärke und Dauerhaftigkeit betrifft / so stehet der Haus-Batter als zeitlicher sicherer dabey / wann er hievon selbst einige Wissenschaft und Erfahrung hat / und nicht alles und jedes / was ihm vom Baumeister vorgebet wird / bloß hin auf ein Gerath wohl glauben muß. Zum wenigsten soll er den Grund-Riß / Aufsriß und Modell des Gebäudes / wo er solche selbst nicht machen kan / nach des Baumeisters Entwurff verstehen / daß er darnach / was die Bau-Kosten an Gelde und Zeuge auswerffen / und wie dauerhaft und bequem das Gebäude werden mögte / einen Uberschlag machen könne.

§. 2. In der Absicht auf die Dauerhaftigkeit soll er vor allen / wo man die Wahl hat / einen beständigen festen / felsigen Grund / umb den Bau darein zu legen / zu erwählen wissen / auf welchen das Gebäude mit Mauern / Wänden / und Dach unbeweglich ruhen / und wider anlaufende Wasser und brausende Winde geschützt stehen möge. So viel des Orts Beschaffenheit zulässt / soll er wahrhaftigen Zeug / Steine / Ziegel / Quater-Stücke / Bruch-Steine / Sand / Holz / Eisen / Kupffer / Bley und dergleichen wohl verstehen: Von den Mauern / Balken / Gewölbern / Bögen und Säulen soll er verstehen / wie sie mit eisernen oder ähernen Stangen und Zapffen verbunden werden mögen / daß sie weder von Sturmwinden noch Erdbeben zerfallen mögen. Die öbern Eröffnungen soll er Sencdel recht über die untern und in ziemlicher gehöriger Weite von denen Ecken der Gebäuden zu ordnen wissen. Die Ecken soll er mit einer dickern Mauer / oder zum wenigsten aus wahrhaftigen Zeuge zu zubereiten wissen. Das

Gebäu soll er mit einem wohl-verwahrten Dache / dem kein Regen / Schnee-Wasser oder auch Feuer schaden kan / zu bedecken wissen. Weil auch Pfeiler und Stützen zur Dauerhaftigkeit viel helfen / so soll er die Strebe-Pfeiler / Wand-Säulen / Neben-Pfeiler / Kämpfer / zusamt ihren Säulen / Füßen / Stämmen / Säulen / Stützen / Knauffen / Untersäcken / Gebälcken / Füßen des Säulen-Stuhls / dem Würffel / Unterbalken / Borten und Kränzen in einer gehörigen Ordnung über und in einander zu ordnen wissen.

§. 3. Nach diesem soll er auch die Bequemlichkeit zu beobachten wissen / damit der Bau also eingetheilet werde / daß alles zu seinem Gebrauch wohl gelegen bey der Hand / und in keinem Stück einige Hinderung nicht in Wege stehe. Hiebey soll er nun in acht zu nehmen verstehen / daß er seinen Wohnungs-Bau einen bequemen oder Himmel-offenen Platz / an dessen Ende die Stallungen ihre Stelle finden mögen / erwähle: daß alle Zimmer und Stiegen Lichts genug haben. Die Trappen / die Manns- und Weibes-Zimmer in unverhinderlichen Gebäuden / wie auch die heimliche Gemächer an ihren rechten Orte stehen / und ihre recht proportionirte Breite und Höhe haben: Das Wasser nahe bey der Kuchen sen / und die Camin und Ofen also geordnet und verstecket werden / daß man von Rauch oder Gestank keinen Verdruß habe / und mit einem Ofen mehr als ein Zimmer geheizet werden könne. Wobey er überall die Symmetrie oder gegen einander Messung / nach welcher alle Theile des ganzen Baues mit dem Bau / und die Stücke am Bau mit einander wol übereinstimmen / in acht nehmen soll. Wovon der Ruh im hienächst-folgenden Buch / darinn von der Erbauung eines Hauses insonderheit gehandelt wird / sich deutlicher zeigen wird.

Rechts-Anmerkungen.

Cap. XXI. & XXII. §. ult.

Nach diesem soll er auch die Bequemlichkeit.

Weil hier von der Bequemlichkeit des Bauens gehandelt wird: Als ist zu wissen / daß auf seinem Grund und Boden ein jeder sonst insgemein bis an den Himmel bauen darff / ob solches gleich seinem Nachbar vielleicht schädlich wäre / per l. 8. & 9. C. de servit. & aq. wann nur der End-Zweck hauptsächlich dieser ist / daß man sich hierdurch Nutzen schaffe / v. Dec. conf. 489. Alex. conf. 174. col. 2. Vol. 2. & Jalon. conf. 32. col. 1. vol. 1. nec non Gail. 2. O. 69. Es wäre dann 1.) daß einem solche Freyheit höher zu bauen durch eine Servitut oder Dienstbarkeit wäre benommen; v. Gail. d. O. 69. n. 13. & seqq. Oder 2.) durch ein sonderbares Statutum oder Gewohnheit eine gewisse Maß zu bauen vorgeschrieben worden / allermaßen an vielen Orten Teutschlandes / vornehm



vornemlich aber in Bayern / vid. Gail. d. l. n. 16. Württembergische Land: conf. Fürstl. Württemberg. Bau-Ordnung. Nürnberg. v. Ref. Noric. Tit. 26. L. 2. und Francfurt. v. Ref. Francof. p. g. tit. 1. & 2. geschehen. Dann in solchen Fällen müste sich ein Haus-Vatter so wohl der hergebrachten Servitut oder Dienstbarkeit / als auch des Statuti allerdings gemäß halten. Wozu wir 3.) dieses noch referiren / daß / obgleich keine Servitut, oder sonderbares Statutum vorhanden / dem Haus-Vatter jedoch nur bloß zur Emulation seines Nachbarn / dadurch er sich gar keinen Nutzen schaffe / hingegen aber seinem Nachbarn Schaden zufügte / zu bauen nicht vergönnet seye / massen man dergleichen Bosheit nicht nachsehen / sondern dergleichen Gebäude / mit Rath der erfahrenen Bau-Leuthe / und vor-

hergehender Erkenntnis der Sachen / abstellen solle. v. l. 38. ff. de R. V. ibi: *malitiks non est indulgendum*. & Speidel. voc. Bau / Bau-Ordnung. Auf wie vielerley Weis aber ein Haus-Vatter zur Emulation und Trost oder Neid seines Nachbarn bauen könne / davon besihe Joh. Melon. in Thes. Jur. Civ. feud. & Crim. tit. 22. n. 11. & seqq. & Wartbain. in diff. Jur. Civ. & Ref. Nor. in addit. pag. 105. Wie ferner die Camin und Haus-Schlöß aufzuführen und anzuhängen: Item / wie weit die heimliche Gemächer von des Nachbarn Wohnung stehen sollen / davon besihe Ref. Nor. Tit. 26. L. 5. 6. & 13. Welcher Gestalten endlich kein Nachbar dem andern zu Schaden etwas thun solle / solches haben wir bereits oben abgehandelt / in cap. 16. §. 3. verli. Er soll verhüten x.

Das XXIII. Capitel.

Daß der Haus-Vatter der Feld-Mess-Kunst / des Rechnens und Schreibens erfahren seyn solle.

Inhalt.

§. 1. Der Haus-Vatter soll Wissenschaft haben von der Feld-Mess-Kunst. §. 2. Von Schreiben und Rechnen.

§. 1.

Deschon die Abmessung der Felder / Wiesen und Holz-Wachses an mehrentheils Orten durch gewisse hiezu bestellte geschworne Männer verrichtet wird / damit man aus dero selben Berichten wissen möge / was sie an Morgen / Tagwerk / Acker / Zucharten nach jedes Ortes Rechnung / in sich halten / und keinem Theil / weder dem Käufer noch Ver-

käufer unrecht geschehe: Und aber nicht aller Orten ders gleichen Kunst-Verständige Leuthe zu haben sind / auch der Haus-Vatter / er sey nun gleich Käufer oder Verkäufer / so er dieser Sach nicht selbst verständig ist / glauben müste / was ihm vorgemessen worden: wohl aber die Erfahrung öftters gelehret / daß solche Feld-Messer falsch gemessen / und hiedurch entweder den Käufer oder Verkäufer in Schaden gesetzt; So ist nöthig und nützlich / daß der Haus-Vatter auch davon genugsamen Unterricht wisse / und zum wenigsten das Fundament von Procels im Messen verstehe / oder doch einen Mechanischen Weg wisse / wie man in allerhand Fällen die Felder und Wälder nach Ruthen / Schubem und Zollen abmessen / und sich

h

hiera

hiernach in Kauffen/ Verkauffen/ Verdingung der Arbeit und dergleichen richten könne. Weil aber ihn davon zu unterrichten / hie der Ort nicht ist / so verweisen wir ihn abermal in das folgende andere Buch / woselbst ihm ein verständlicher Weg hierinn gezeiget werden soll.

§. 2. Daß der Haus-Vatter im übrigen der Schreiberen und Rechnung aufs wenigste so ferne erfahren seyn solle/ daß er alles und jedes in sein Tag- und Rechnungs-Register eintragen könne / daran kan niemand zweiffeln/ der da weiß/ was in einer Haushaltung von allerhand Einnahmen und Ausgaben täglich vorkommet/ welche er ohnmöglich also vollkommen und richtig behalten kan/ daß er nicht sein Gedächtnus mühselig martern/ und gleichwohl dabey nicht hie und dorten entweder zu seinem eigenen oder anderer Schaden etwas vergessen solte. Darnhero eine Haushaltung / darinn der Haus-Vatter gar nichts schreiben oder rechnen kan / aufs wenigste eine verwirrte und ordentliche Haushaltung nothwendig heißen muß / wobey nichts als mühseliger Verdruß und eine rechte Marter der Gedächtnus / und gleichwohl wenig Gedenkens zu hoffen ist.

Rechts-Anmerkungen.

Cap. XXIII. §. 1.

Wie hoch es daran gelegen seye / die Feld-Mess-Kunst zu wissen / bezeugen die Kayser Diocletianus & Maximianus in l. 2. C. de malef. & mathematic. & Plato Lib. 7. de Republ. weswegen auch schon vor diesem in dem 12. Tafeln-Gesetz / item, in Lege Manlia, Roscia, Peducea, Alliena, Fabia, und Cod. Theod. lib. 2. tit. 26. gewisse Regeln vorgeschrieben worden / welche in Unterscheidung und Abmessung der Aecker und Wiesen x. zu beobachten waren; Add. t. t. ff. & C. de hoi. reguod. Deren Exempla hernach auch andere Obrigkeiten gefolget / und in ihren Land-Rechten und Statuten denen Feld-Messern eine gewisse Maß/darnach sie sich zu richten/ vorgeschrieben haben/ so daß heut zu Tag fast kein District oder Landschaft seyn wird / welche nicht mit einer solchen Constitution oder Verordnung versehen ist. Vid. Preussisches Land-Recht. Lib. 4. tit. 20. Solmisches Land-Recht. p. 2. tit. 30. Franckfurt. Reform. part. 9. Württemberg. Bau-Ordn. x. Daher es dann kommt/ daß so viel unterschiedliche Ruthen allenthalben angetroffen werden / davon zu sehen Wehner. obl. pr. voc. Meilen. Coler. Lib. 4. Oecon, rural, & Glossograph. Saxon, in art. 66. Lib. 3.

Weil nun so viel an diesem Werck gelegen / als ist freulich einem Haus-Vatter nützlich / daß er von dieser Sach aufs wenigst einige Wissenschaft habe; Indem aber hierinnen unter denen Nachbarn öftters Streit vorfällt/ bey welchem man die Feld-Messer / Schieder/ oder so genannte Untergänger oder Umgänger brauchet; Als wolten wir von denenselben hier mit wenigen etwas anmercken. Vors erste wird demnach erfordert/ daß dergleichen Personen / wann nicht schon vorher an dem Ort / wo der Streit entstanden / öffentlich hierzu erkiesete Schieder und Umgänger vorhanden / oder auch dieselbige vor suspect und parthenisch gehalten werden/ entweder von dem Richter selbst / vid. cap. causam matrimonii. 14. X. de probat. & l. 1. §. 1. ff. de vent. inspic. oder von denen strittigen Partheyen mit Genehmhaltung des Richters erwählet werden / arg. l. 6. §. 1. C. de sec. nupt. Vors andere/ daß dieselbige der Kunst erfahren seyn / v. l. 8. §. 1. ff. fin. reg. zu welchem End man sie dann / wann sie zu solchem Ampt bestellet werden/ nicht allan zu examiniren/ sondern

auch / damit man aller List und Betrug / wie nicht weniger aller Fahrlässigkeit zuvor kommen möge/ mit einem Eyd zu belegen pfeiget. v. l. 6. p. 1. verl. mobilium vero. C. de sec. nupt. ibique DD. add. Tiraquell. de præscript. §. 1. gl. 8. & Hieron. de Monte. de fin. reg. c. 32. n. 1. Es wäre dann / daß ihnen von denen Partheyen / wann sie ganz von neuem zu diesem Werck erwählet / solcher Eyd entweder ausdrücklich oder stillschweigend erlassen worden / vid. Felin. in cap. propolu. xi. X. de probat. oder / wann sie die Obrigkeit öffentlich hierzu erkieset / sie zu Anfang ihres Ampts bereits einen Eyd geleistet hätten/ vid. Mynl. 6. O. 34. n. 14. & Gail. 2. O. 111. n. 13. seq. allermaßen in diesen Fällen kein neuer Eyd vonnöthen ist. Wie viel aber Untergänger zu diesem Werck erfordert werden / wird aus denen Gewohnheiten der Orter sonderheitlich abzunchtaen/ und nach denenselben entweder zwey oder drey/ oder auch nur einer zu adhibiren seyn. Vid. Felin. in cap. 4. X. de probat. & Bart. in l. 2. C. de ponderat. lib. 10. Add. Jus Provinc. Württemberg. p. 1. tit. 8. §. Erstlich. Diese Feld-Messer und Umgänger nun thun ihrem Ampt ein Genügen / wann sie redlich und aufrichtig handeln. Hingegen/ wann sie entweder mit Fleiß/ oder auch aus Unvorsichtigkeit eine falsche Maß angeben / können sie sich sehr versündigen / und zu dem Ende von denen Partheyen mit zulänglichen Mitteln zur Ersekung des Schadens belanget; vor dem Richter aber nach bewandten Umständen mit willkührlicher Straff / auch Peinlich am Leibe bestrafset werden. v. t. t. ff. si maior fall. mod. dix. & C. fin. reg. & Ord. Crim. art. 114. warum sie aber Untergänger oder Umgänger genennet werden/ davon besihe Wehner. obl. pr. voc. Umgänger. De tota vero materia v. Hieron. de Monte. de finib. reg. Oettinger. Tr. de jur. limit. & Joh. Jacob. Riegger. Disp. inaug. anno 1693. d. 15. Maj. Altdorff habit. de Geometria legali.

§. 2. verl. Daß er alles und jedes in sein Tag- und Rechnungs Register ic.

Die Gleich eines jeden Haus-Vatters Tag- und Rechnungs-Register vor denselben nichts beweiset / in Erwegung solches ein Zeugnis in seiner eigenen Sach austrüge / welches aber in denen Rechten verwerflich ist. per l. 10. C. de Testib. so gilt doch dasselbige sonderheitlich als ein halber Beweissthum / wann der Haus-Vatter ein Kauff- oder Handels-Mann ist / so daß dieser halbe Beweis entweder mit einem andern gültigen / obschon einigen Zeugen/ oder auch mit dem Erfüllung-Eyd des Haus-Vatters selbst ensetzet werden kan. Bartol. in l. 31. n. 26. ff. de Jurejur. Jason. ibid. n. 127. Felin. in cap. 2. n. 21. X. de fid. instr. Gail 2. O. 20. Hartm. Pift. obl. 86. alii-que plures. angesehen bey denen Kauff- und Handels-Leuthen nicht so wohl auf das strenge Recht / als auf den gelinden Weg der Billigkeit gesehen wird / Gail. d. obl. 20. n. 5. & Carpz. Jpr. for. Sax. p. 1. c. 17. def. 35. n. 4. dann weil selbige einem jedweden Käufer ohne Verschreibung zutrauen pfeigen / ist es hinwieder billig / daß man auch ihren Büchern desto größern Credit zustelle: v. Bachov. ad Treutl. V. 2. D. 4. th. 2. lit. B. in f. Wann nur a) der Handelsmann ein gutes Gerücht hat; b) Die Ursach der Schuld namentlich exprimiret ist. c) Das Buch selbst / die Einnahmen und Ausgaben mit dem Tag und Jahr in sich hält. Und endlich d) von solchen Sachen zeuget / welche zur Handlung gehören. Dann wo eines von diesen Stücken abgehet / kan man denen Handels-Büchern keinen solchen Glauben bey messen. Vid. Carpz. p. 1. c. 17. def. 35. 36. & 37. Es will zwar Andr. Gail in obangeführter Stelle n. 3. noch dieses hinzufügen / daß nem-

nemlich solches Buch mit des Kauffmanns eigener Hand zusammen geschrieben seyn solle / per l. 13. C. de non num. pec. Allein weil dieses Stück aus dem angeführten Textu nicht bewiesen werden kan: Als hält Carpzov, in Jpr. for. p. 1. c. 17. d. 35. n. 10. darvor / daß es genug seye / wann solthanes Buch von einem Factor oder Gewerbs-Diener zusammen geschrieben worden / mit welchem auch die *Oblervantia Fori Saxon*, übereinstimmig ist. Add.

Hartm. Pistor. Obl. 86. verl. liquidem ab Administratore, &c. Dieses ist endlich noch zu wissen / daß / obgleich eines andern Haus-Vatters / der kein Kauffmann ist / Rechnungs- und Register-Buch nichts vor demselben beweisen könne / selbiges jedoch wieder ihn als ein Beweis-thum angeführet werden möge. vid. l. 26. §. 1. ff. de pos. Carpzov, p. 1. c. 17. def. 24.

Das XXIV. Capitel.

Allgemeine Haus-Reguln.

Inhalt.

§. 1. Ursach und Art von diesen Reguln hie zu handeln. Erfordern in einer Haushaltung. §. 2. Richtige Ordnung. §. 3. Einleitung in die Enge. §. 4. Sparsamkeit. §. 5. Häuslichkeit. §. 6. Embigen Fleiß. §. 7. Des Haus-Vatters Rücksicht und Gegenwart.

§. 1.

He wir dieses Buch schließen / wollen wir noch unterschiedliche gemeine Reguln / wornach sich eine jedwede Haushaltung zu achten / die aber in denen vorhergehenden Capiteln / weil wir darinn von besondern Pflichten und Wechsel-Gebühren handelten / keine bequeme und geschickliche Stelle finden konten / in die nächst-folgende zwey Capitel zusammen sammeln / und mit bekantten Exempeln / die in der Haushaltung täglich vorkommen / deren Nutzen und zugleich dasjenige / was hievon in denen vorhergehenden Capiteln etwan nur berührt seyn mögte / etwas deutlicher und ausführlicher erklären. Worbey wir aber den Haus-Vatter voran erinnern / uns nicht miß zu deuten / so etwan einige Exempel wegen der unterschiedlichen Absichten / die sich dabey finden / bey mehr als einer Regel wiederholet werden solten / in Betrachtung: daß es kaum möglich die Haushaltung nach einer Regul so anstellen zu können / daß deren nicht zugleich mehrere zusammen lauffen solten. Es sey aber

§. 2. Die erste Regul: Die Haushaltung soll in richtiger Ordnung geführt werden. Der Haus-Vatter soll gewiß glauben / daß nächst dem Göttlichen Seggen nichts sey / das seine Haushaltung leichter / anmuthiger und glückseliger machen könne / als eine richtige Ordnung. Ordnung ist gleich einer Haus-Uhr / wornach sich jederman mit Schlaffen-gehen / Aufstehen / Essen / Trinken / Arbeiten und andern Geschäften richten muß. Was nun bey der Nacht und im Ungewitter unter dem Dach geschehen kan / soll nicht bey Tage / noch auch bey heiteren schönen Wetter außser Hauses auf dem Felde geschehen. Es soll in einer Haushaltung eine tägliche Austheilung der gewöhnlichen Arbeiten gleichsam als auf einer Tafel vor Augen hangen / wie man den Tag gleichsam von Stunden zu Stunden zubringen solle / damit man wisse / was zu thun seye; wodurch die Arbeit noch einß so leichte von statten gehet / als wo alles in der Confusion und Unordnung hergethet. Was des folgenden Tages gearbeitet werden soll / das soll dem Gesinde des Abends vorher bedeutet / und zwar einem jeden seine Arbeit insonderheit angewiesen werden / damit sich keines auf das andere verlasse / und die Arbeit in einer Unordnung vollbracht / oder gar unterlassen werde.

Die Einnahmen und Ausgaben sollen jährlich und öftters überschlagen / und gegen einander gehalten / und wo diese jene übersteigen / die Ursachen also fort untersucht werden / ob sie etwan von Spielen / Panqueten /

vielen Spazier-Reisen / aus Verwahrlosung / oder aber von solchen nöthigen Ausgaben / die zur Erleichterung eines Capitals und Haupt-Schuld abgestattet werden / herrühren / und jenes alles ohngefaumt abgestellet werden: Es soll eine ordentliche Lißta und beschriebenes Register über alle Aktiv und Passiv-Schulden geführt werden: das ist / der Haus-Vatter soll wissen / nicht allein was er andern aus dem Vermögen / sondern auch was ihm andere in das Vermögen schuldig sind / das Interesse davon auf die bestimmte Termioen entweder abzustatten / oder einfordern zu lassen: weswegen er einen so genannten Interesse *Kaitz-Anecht* / (der aber richtig ausgerechnet seyn muß) was von 1000. bis auf 1. Gulden die gebührende Verzinsung jedes Jahr / Monat / Wochen und Tage pro rata austraget / bey der Hand haben kan / dergleichen in Herrn von Hochberg Adeltichen Land-Lebens andern Buch der anderten Edition p. 261. zu finden.

Es sollen auch alle Haus-Geräthe in guter Ordnung gehalten werden / damit man ein jedes Ding an seinem Orte finden / und nicht lange mit Verlust der Zeit und Ungedult / die bey manchen gar in ein Fluchen und Schelten ausbricht / suchen dürffe. Über die saubere und kostbare Fahrnus / die etwan selten außser zu Ehren und auf Festen und Festinen gebraucht werden / soll eine ordentliche Verzeichnus gehalten / zu denenelben in ihre Kisten und Kästen beygelegt / und wann dieselbe um der Motten / Schaben oder Feuchtigkeit wegen bey warmen Sommer-Tagen ausgelüftet worden / sollen sie nach denselben wiederum ordentlich an ihren Ort zusammen gelegt und verwahret werden. Dergleichen sollen auch andere Mobilien oder Haus-Geräthe im Hause und Zimmern / Bett-Gespanden und dergleichen Gewand / Polster / Büffen / Leilachen / Teppich / Vorhänge / Sessel / Stühle / Tische und Bäncke in solcher Ordnung gehalten / und nachdem etwan ein und anders gebraucht / verliehen / und von seiner ordentlichen Stelle verrückt worden / wiederum an seinen behörigen Ort gebracht werden. Dergleichen auch von denen Buchen-Geschüz zu verstehen ist / welches in guter Ordnung in der Küchen und Speiß-Kammer vor Augen stehen soll / damit man den Abgang bald mercken / darnach fragen / und das Gesinde drüber zur Rechenschaft / und nach Beswandnus der Sachen zur Erstattung fordern / oder wenigstens in eine Sorgfalt und Furcht setzen möge. Was dem Gesinde / Meyern und Beständnern bey deren Aufnahme und Anzug an Holz / Getreyd / Heu / Stroh / Schauffeln / Grabschuden / Sägen / Beilen / Ketten / Schloßern / Muldern / Pferd-Pflug-Wagen und andern Werk-Zeuge eingeräumt wird / darüber soll ein richtiges Inventarium in duplo oder zweyfach ausgerichtet werden / damit man bey dem Abzug davon Rechenschaft / und zugleich von demjenigen / so

aus ihrer Schuld zu Schanden gegangen/ billigmäßige Erstattung fordern möge. Es ist auch rathsam / daß umb mehrer Nichtigkeit willen / nachwägen und nachmessen zu können / in einer jeden Haushaltung des Landes Ehlen/ Maß und Gewicht zusamt dem Apotheckers und Silber-Gewicht gefunden werden / u. s. w.

§. 3. Die andere Regel: Die Haushaltung soll so viel als möglich / und der Wohl- und Zustand derselben zulasset / in die Enge gezogen / und daher aller Pracht und Überfluß daraus gebannt werden/ Klein und rein reimet sich sonderlich in der Haushaltung anmüthig und nützlich zusammen. Man soll nie eine grossen Unkosten machen / wo man nicht einen grössern Gewinn / jedoch ohne eines andern Schaden / davon zu haben hoffet. Überflüssige Mäuler an Menschen und Vieh / Hundem Geflüg und Vögeln: Übermaß in Essen / Trinken und Gebäuden und dergleichen / weil dadurch der Weg zur Armuth gebahnet wird / soll abgeschafft werden. Es soll aber der Haus-Vatter versichert seyn / daß zum Exempel wenig Viehes wohl gewartet / mehr Nutzen gebe / als eine grosse Zahl ohne genugsame Nahrung und Warte. Wenig Feldes wohl gedunget / und zu rechter Zeit gearbeitet / braucht weniger Saamens / Ackerns / Schmitter / und gibt mehr aus / als noch so viel / welches doppelten Saamen / doppelte Arbeit und Kosten bedarff / und doch kaum so viel als jenes trägt. Sonderlich soll der Haus-Vatter gewarnt seyn / daß er an überflüssige und unnöthige Fahrnus / die die Gelegenheit seines Standes und Vermögens überschreitet / und namentlich an Kleider Pracht sich nicht verliebe / noch seinem Weibe und Töchtern allerley neue Moden / Formen und unnöthige Hoffart und Eitelkeiten verstatte / oder denenselben dasjenige / was sie im Hause selbst machen könnten / bey Rauff-Leuthen ausnehmen zu lassen / erlaube; sondern sie in den Schranken der Erbarkeit und Vergnügbarkeit erhalte. Allein diejenige Fahrnisse / deren Vorrath der Nahrung mehr Vortheil als Nachtheil zu geben vermag / mögen bey dieser Regel ihren Abfah behalten; unter deren Zahl nicht allein Wagen / Pflug und andere Werkzeuge / sondern auch insonderheit das leinen weisse Gewand gehöret / dessen die Haus-Mutter deswegen einen ziemlichen Vorrath schaffen kan / damit es desto seltener / und etwan des Jahrs vier oder sechsmal gewaschen werden dörfte / weil das oftmalige Waschen nicht allein viel Verdruss / Unmüß und Hindernus an andern Haus-Arbeiten gibt / sondern auch solch Gewand je öfter es gewaschen / so viel mehr abgeschliffen und verderbet wird.

§. 4. Die dritte Regel: Die Sparsamkeit soll in der Haushaltung als eine Haupt-Kunst und einem unbetrieglichen Capital gleich geachtet werden. Non minor est virtus quam quærerere parta tueri: Sparen ist keine geringere Kunst / als etwas erwerben. Sparsamkeit hat diesen Vortheil / daß man nie von Fremden entlehnen darff / sondern von seinem eigenen Vorrath ohne Verzinsung entlehnen kan. Sie ist eine Tugend / die so wohl dem Haus-Vatter als der Haus-Mutter eine sonderbare Tugend gibt / insonderheit aber an dieser nächst der Gottesfurcht als ein sonderbares Kleinod zu ihrem sonderbaren Ruhm gepriesen wird / wann sie die von Gott bescherte / ererbte / oder durch des Haus-Vatters Fleiß erworbene Güter zusammen und zu rathe zu halten weiß / und nicht einer unnützen Hemmen gleich ist / die dasjenige / was der Hahn zusammen gekragt / aus einander frabet und zerstreuet. Sie erstreckt sich über Keller / Gewölber / Böden / Stadel und dergleichen / allwo sie die Gaben Gottes / Brod / Fleisch / Bier / Wein / Obst / Getreyde / Milch / Butter / Schmalz / Käse / Eyer /

Öel / Salz / Gewürz u. a. m. die derselbe aus milder Güte das Jahr durch bescheret / und aus der Erden wachsen läffet / verwahret und aufbehält. Dieses alles soll als ein stets quellender Brunn betrachtet werden / der in keiner Haushaltung nie so leer ausgeschöpft werden soll / daß nicht einiger Vorrath zu täglicher Nothdurfft / Ehrens-Fällen / und der Dörffrigkeit armer Leuthe zu Hülf zu kommen / übrig bleiben solte. Dieweil aber die Sparsamkeit leicht zum Geiz werden kan / und dieser unter jener Deckel sich mehrentheils verstecken will; gestalten niemand geizig / sondern ein jeder Geiziger sparsam heißen will / so setzen wir dem Geiz vorzubauen / der Sparsamkeit nachfolgende Gränzen. Erstlich soll der Haus-Vatter allein von dem redlich Gewonnenen sparen: dann wo er mit Unrecht etwas an sich gebracht hätte / so soll solches nicht gespart / sondern dem es mit Recht gehöret / wieder erstattet werden. Zum andern soll er unter dem Vorwand der Sparsamkeit weder seiner eigenen / noch seiner Haus-Genossen Nothdurfft an Nahrung und Kleidern etwas abbrechen / daß er sich weder satt / und der Gesundheit gemäß einen guten Bissen essen / oder nach Nothdurfft / und seinem Stande erlaublich erbar Kleiden / oder auch andern Dörffrigen / denen er helfen solte / was er ihnen in der Liebe schuldig / entziehen solte: Dann weil Sparsamkeit eine Tugend heißen soll / so muß sie keines Weges wider andere Tugenden streiten / noch die Liebe / als eine allgemeine Pflicht aller Pflichten aufheben. Zum dritten muß der Zweck des Sparens dahin gerichtet seyn / als welcher gleichsam die Seele dieser Tugend ist / daß man auf künfftige Nothdurfft und zu Ehren etwas habe / sein eigen Brod ohne anderer Beschwehrung essen / und dem Dörffrigen geben könne: gestalten man bey einem rechtschaffenen Haus-Vatter dreyerley baare Pfenninge zu suchen pfleget: einen Zehr-Pfenning / der zur täglichen Haus-Nothdurfft gehöret: einen Ehren-Pfenning / der zu Ehren / als Bevatterschaften / Hochzeiten / Verehrungen / und dergleichen gehöret: und einen Noth-Pfenning / dessen er sich in Unglücks-Fällen / wann er durch Brand / Mißwachs / Vieh-Sterben / langwürige Krankheiten / Todes-Fälle u. s. f. in Noth gerathen solte / gebrauchen kan. Wo man über diß aus einer unersättlichen Begierde grosse Schätze und Reichthum zu sammeln / oder / was man erspart mit Bollüsten / Pracht / Schwelgen / Prasseren u. s. f. zu verzehren gedencet / wie diejenige thun / die die Wochen durch zwar einiges / aber nur dazu sparen / damit sie des Sonntags etwas in die Schencke und Wirths-Häuser zu tragen haben / oder auf Ländlein reisen / fahren und lauffen / und noch wohl darzu einen blauen Montag machen mögen / da ist unrecht / und vor Gott eine unverantwortliche schwere Sünde. Weiß auch in der kleinsten Gabe Gottes / solts auch nur ein Bissen Brodts seyn / ein Saame des Seegens verborgen ligt / so soll sich der Haus-Vatter dahin gewöhnen / daß er nicht nur an grossen Ausgaben und kleinen Einnahmen / nicht nur an ganzen und vielen Thalern / sondern auch an einzelnen Pfenningen zu sparen lerne; wer diese nicht sparet / kommt nie oder selten zu jenen. Wer ein geringes nicht zu rath hält / (sondern was erhalten werden könnte / kiederlich zu Schanden gehen läffet /) der nimmet für und für ab. Syr. 19, 1. Hiebey aber erfordert die Sparsamkeit fünfftens überall Vorsichtigkeit und vernünftigen Unterscheid / nicht allein daß alles und jedes vorsichtiglich an sichere Orte beygelegt und verwahret werde / damit keine Hunde / Katzen / Ragen / kleine und grosse Mäuse drüber kommen / es benagen / verschleppen und vertragen / darüber öfters in einer Wochen und Monat

Monat mit Unnug verthan wird / davon man einen Monat und das ganze Jahr durch eine Hülfte zur Unterhaltung hätte nehmen mögen; sondern daß auch einem jedweden was ihm gebühret / in gehöriger Maße nicht zu viel und nicht zu wenig / und zwar zu rechter Zeit gereicht werde. Es ist keine löbliche Sparsamkeit / wo man seine Haus-Genossen einmal so Parg und sitzig abspisest / daß weder eines oder das andere genug hat / ein andermal aber so überschoppet / daß der Überfluß veruräset / verwüster / der Vorrath vor der Zeit aufgezehret / und die Haushaltung ausgeödet wird / darüber man hernach Hunger und Mangel leiden / und auf ein Raben-Mahl ein Schaben-Mahl halten muß. Also soll dasjenige / was am leichtesten verdirbet am ersten / nicht aber allererst dann / wanns schon halb verdorben und stinckend worden / und weder Lust noch Anmuth zu essen mehr dabey ist / verbraucht / was aber am längsten gut bleibt / auf einen Fall der Noth / wann etwan unvermuthete Gäste kommen sollten / oder sonst auf eine andere Zeit / aufgespart werden.

§. 5. Nachdem aber diese Tugend mit der Häuslichkeit eine so genaue Verwandnus hat / daß einer der andern die Hand überall und allezeit bieten muß / so soll ihm der Haus-Vatter / sonderbar aber nochmal die Haus-Mutter viertens die Häuslichkeit vor allen lieb und theur anbefohlen seyn lassen. Diese breitet sich über alle und jede auch die geringste und verächtlichste Dinge und Verrichtungen im Hause und draussen aus. Sie überleget alles bedachtsam / daß sie auch die Dinge / die ein Unachtsamer hinaus in den Mist wirfft / verbrennet / und keines Aufhebens werth achtet / altes Eisen / zer-riffene Kleider / überbliebene Flecken und Lumpen / Trümmer Zwirns und Faden / alte Aerte / Speichen und dergleichen / zu seiner Zeit nützlich anbringen möge / wovon auch der Nutz im Ende oft unverhofft grösser befunden wird / als man denselben Anfangs voran sehen und Vermuthen konnte. Sie giber die Geschicklichkeit alle Geschäfte solcher Gestalt an / und in einander zu binden / daß immer eines aus dem andern folget / und ein Vortheil an den andern / nicht anders als Glieder an der Ketten / hange; wovon ein jeglicher Tag einen Überfluß von Exempeln in einer recht häuslich eingerichteten Haushaltung an die Hand zu geben vermag. Insgemein hievon etwas zu reden / weil die Erhaltung des menschlichen Lebens in diesen beyden Stücken / der Nahrung und Kleidung enthalten ist / so kehret sie diesen Zweck in der Haushaltung glücklich zu erreichen alle Klugheit und Sorgfalt dahin an / daß nichts verschleudert / verwüster / sondern auch das geringste obberührter Massen verwahret / und in rechter Zeit und Maße angewandt und ausgeheilet werde. Korn / Weizen / Gersten / Habern / Heu / Stroh / Kraut / Ruben / Obst / Mehl / Gries / Hirse / Erbsen / Milch / Butter / Käse / Fasten-Speise / geräuchert Fleisch / Speck / Schuncken und anderes mehr / hat alles seinen bequemen Ort / damit nichts anlauffe / stinckend / madig / oder sonst auf andere liederliche Weise zu Schanden / oder zur Unzeit / ohne Ordnung mit Schaden und Überfluß verwüster werde; weilen darüber aller Vorrath / so reich er auch wäre / in einer Haushaltung zerrinnen müsse; da hingegen eine arme Haushaltung / darinn die Häuslichkeit das Regiment führet im Gegegn Gottes zu zunehmen / oder doch in einen nothdürfftigen Stand zu kommen / und darinn zu bleiben pfeget. So viel die Kleidung insonderheit betrifft / so weiß die Häuslichkeit bey Wolle / Flachs und was sonst hieher gehöret / ihre Birthschaft abermal klüglich anzubringen / damit sie dasjenige / was sie im Hause wolfeiler und zugleich dauhaffter ma-

chen lassen kan / bey Kauff-Leuthen und Krämern nicht theuer bezahlen und ausnehmen müsse / sich der bekantten und nütlichen Haus-Reguln erinnerend: nach derer der Haus-Vatter allezeit lieber vendax als emax / das ist / lieber Verkäufer als Käufer zu seyn sich bestehigen solle. Solchem nach läffet die vernünftige Haus-Mutter / zum Exempel / aus Wollen und Flachs neben der Leinwand / Zwillich / Bett- und Tisch-Beuge / Kardis / Bäd / Mezzalane für sich und ihr Haus machen. Wann Vieh im Haus geschlachtet wird / so ordnet sie an / daß das Ochsen- und Kind-Leder durch die Sattler und Riemer zu Säumen / Kummerten / Wagen-Geschirren oder auch Calatsche davon zu beschlagen oder auszubessern: Die Bock-Weiß- Schaaf- und Kalb-Felle aber / so viel sie deren nöthig findet / durch die Roth- und Weiß-Gärber zu Schuhen und Kleidung gearbeitet / und nachmals durch die hiezu nöthige Handwercks-Leuthe / Sattler / Riemer / Schuster und Schneider im Hause verar-beitet werden. Wann die Wolle verhandelt wird / überleget sie nach allen Umständen der Zeit und Orts / obs nicht rathsam seyn sollte / daß sie davon etwas im Hause zu kämmen / Kardtschen und spinnen behielte / und bey dem Regen-Wetter und in denen langen Winter-Nächten / wann sonst nichts wichtiges zu thun / spinnen liesse; wovon sie von der zärtlichsten für die Herrschaft und Kinder / von der größten aber für die Ehehalten Zeuge wircken / walcken / färben / und bey dem Tuch-Scherer zurichten lassen könnte. Wo man mit Seiden-Würmen umgeheth / kan man die verwirzten Knollen spinnen / und zu Filoseil / zu Teppich Spaliren und Zeuge zu Kleidern / darunter ein wenig guter Seide mit Baum- oder Schaaf-Wolle vermengt wird / für die Kinder machen lassen. Wo man Ahorn und anderes hartes Holz hat / kan solches zu Brettern geschnitten / und im Hause durch einen Schreiner oder Tischler zu Stühlen / Bäncken / Tischen / Kästen / Mangeln und dergleichen nützlich verarbeitet werden. Welche Arten hie zu erzehlen der Ort nicht fassen kan / in denen nachfolgenden Büchern aber ihre bequeme Stellen und Beschreibungen finden werden.

§. 6. Die fünffte Regul: Die unverdroffene Emsigkeit soll bey allen Verrichtungen und Geschäften nutz und nöthig gehalten werden. Müßiggang ist an sich selbst ein schändlich und dabey verdrüßliches Laster / das durch ihm der Mensch das Leben selbst sauer macht / dann es gehören starcke Reine dazu / die faule Tage tragen sollen. Eigentlich aber und gewissenhaftig davon zu reden / so bringet sich ein fauler Mensch selbst um so viel seines Lebens / als viel Zeit er mit Müßiggang verlieret / weil er alsdann erst als ein Mensch lebet / wann er etwas nütliches wozu er von Gott erschaffen und beruffen / zu thun besitzsen ist. Noch mehr aber sollte diese Betrachtung den Müßiggang zu vermeiden kräftig und bewegend seyn / weil ein Mensch eben in der Zeit / da er nichts thut / nicht allein darum / daß er die edle Zeit unnug versäumet / sondern weil der Müßiggang eine Gelegenheit zu vielen Sünden und Lastern / und namentlich zur Ungerechtigkeit und zum Diebstahl wird / als dessen keiner / der nur arbeiten wolte / bedürffte. In der sonderbaren und eigentlichen Absicht auf die Haushaltung ist der Fleiß in der Berufs-Arbeit eine unvermeidliche Nothwendigkeit / als ohne welchen in der Nahrung bald alles zuruck den Krebs-Gang gehen würde. In was Absicht aber hie die Arbeit geschehen solle / weil davon oben im ersten Capitel gehandelt ist / so achten wir an diesem Ort davon etwas zu wiederholten überflüssig: Erinnern aber den Haus-Vatter / daß er sich der Beschwehden / so sich bey vielen Haus-Arbeiten finden / von seinem Fleiß nicht schrecken lassen wolke / daß er nur

bloße Lust- und Spiel-Arbeiten die Zeit zu vertreiben thun / oder so die Arbeit nicht also bald nach Wunsch gerathen sollte / darüber verdrossen werden / und zuruck treten wolte. Dagegen er vielmehr desto eifriger und beständiger anhalten / und sich auch solcher Arbeit nicht entziehen soll / die den Schweiß mit Beschwerde austreibt. Dabey es auch billig nicht anderst als eine unnöthige Scham / und eingebildete Schande anzusehen / wo sich reiche und vornehmere Leute einer ehrlichen Haus Arbeit schämen. Dann obs schon eine ungereimte Sache seyn würde / so man lauter grobe saure Arbeiten von allen und jeden Haus-Vätern ohne Unterscheid und Ansehen ihres Berufs / Geschlechts und Leibes-Kräften auf einerley Art fordern wolte / so soll doch kein Haus-Vatter nach der Art seines besonderen Berufs in seiner Haushaltung ohne alle Arbeit müßig gefunden werden / davon sich der Nutz in der Erfahrung selbst am besten zeigen wird. Müßige Hände geben gemeinlich in die letzte müßige und mäßige Zähne. Wer nicht arbeitet / soll auch nicht essen. So soll nun der Haus-Vatter seine Gründe und Böden / Gärten / Wiesen / Felder / Weiher und Wälder oft fleißig umbgehen ; unfruchtbare Heyden / Berge / Hügel und Felder / Moräste / Seen / Teiche / Wiesen / was mit Dornern und Sträuchen bewachsen / und mit Steinen und Sand beschüttet aus- und abzuräumen / und so viel möglich frucht- und tragbar zu machen / sich keiner Müß oder Arbeit verdriessen lassen. Er soll früh und spat auf seyn / und nachsehen / ob das Vieh zu rechter Zeit sein Futter kriegt / seine Handwercks-Arbeiten treulich und unverdrossen verrichten / auf seiner Werkstatt gefunden werden / und sonst überall nach Standes-Gebühr die Hand zugleich mit ans Werk legen : wie es dann einem bürgerlichen Haus-Vatter und Landesmann sehr wohl zu statten kommet / wann er selbst schnitzen und allerley Hausrath und Werk-Zeuge im Nothfalle selbst ausbessern kan / damit er nicht / wann etwan ein Stiel an einer Hauen und Schaufel bricht / oder am Kof ein Huf-Eisen / und am Wagen oder Pflug ein Schien-Nagel ledig wird / ein Riemen am Sattel und Geschirz abreisset / oder am Strumpf und Kleide sich eine Maschen und Rad trennet / oder sonst etwas fehlet / also fort mit Hindernus der Arbeit und unnöthigen Unkosten zu Wagnern / Schmieden / Sattlern / Schneidern und andern Handwercks-Leuthen über etliche Gassen / oder gar über Land einen ziemlichen Weg schicken / und auf die Arbeit warten müsse.

§. 7. Die sechste Regel: Des Haus-Vatters Nachsicht und Gegenwart soll in einer Haushaltung nicht allein wohl anständig / sondern auch höchst-nöthig geachtet werden. Es ist ein altes Sprichwort: Daß des Herrn Auge das Pferd fett mache / und kein Mist den Acker besser dünge / als den der Haus-Vatter an seinen Schuhen selbst aufs Feld trägt. Diesem nach soll er sicher glauben / daß seine Nachsicht und Gegenwart im Hause und draußen / wann die Arbeiter und das Gesind / daß er etwan unvermuthet kommen dürffte / sich auch nur besorgen müssen / mehr Nutzen schaffen werde / als wann er solche Aufsicht andern vertrauet / oder das Gesinde auffer solcher Sorge sicher hauffen läffet / weil kaum zu vermuthen / daß ein Frembder die Aufsicht in solcher Treu / als er selbst ihm angelegen seyn lassen werde. Hieraus stießet so gleich diese Lehre: daß der Haus-Vatter sich weit lieber und nützlicher daheim / als von Hause abwesend in der Stadt bey unnöthiger Spiel- oder Sauff-Gesellschaft / auf Spazier-Fahrten / und sonst unnöthigen Reisen / Gastereyen / Kirchweyhen und Jahr-Märkten finden lassen solle / es wäre

dann / daß die Nothdurfft seiner Verrichtungen seine Abwesenheit entschuldigen könnte. Insonderheit aber soll die Haus-Mutter diese Lection mercken / und der Schneck und Bienen-Weisel Art an sich haben / das ist / der schädlichen / und ihrem Geschlecht ohne dem an sich unrühmlichen verdächtigen Gesellschafts-Sucht / übermäßigen Auswanderns und Umziehens noch eher und mehr als der Mann müßig gehen. So soll denn nun ein Haus-Vatter dieser Regel gemäß zu leben / früh und spat auf seine Leute Achtung geben / sie öfters unversehens überschleichen / ob sie gearbeitet oder nachlässig gewesen / oder gar geschlafen / Nutzen oder Schaden gethan? Er soll Morgens und Abends in denen Ställen / Scheunen / Böden / Kellern und andern Gemächern herumgehen / und so viel möglich / die Augen in allen Winkeln haben / und nachsehen / wie seinem Viehe sonderlich der Pferde gewartet / ob sie auch übertrieben / und zu hart abgemattet werden / dabey es über diß vorsichtig und wohl gethan seyn würde / wo er zuweilen des Nachtes aufstehen / und sich im Hofe sehen und hören lassen / ob etwan ein Vieh schreyen / ein Dieb einbrechen / oder ein Feuer aufgehen mögte. Auf die Thörn oder Thore der Behaufung und des ganzen Hofes und deren Auf- und Zuschließung soll er sorgfältig Acht und unnachlässige Sorge tragen. Seinen Gründen und Böden / Wäldern / Feldern / Wiesen / Fisch-Wässern und Gärten soll er fleißig nachsehen und Acht geben / ob darinn auch zu Schaden gehauen / gehütet / gegraset / gefischt / oder auch an Zäunen und Hecken Schaden gethan / oder ihm von der Nachbarschaft zunah geackert / ein Markstein verückt / oder sonst zu seinem Nachtheil gehandelt werde. Insonderheit aber soll die Haus-Mutter in der Kuchen / Speise-Kammer und Gewölbe täglich nachsehen / damit wann von Geschirren etwas zerbrochen oder verlohren würde / sie den Abgang bald mercken / darnach fragen / und das Gesind / so es etwan boshaftig und trotzig zerbrochen / und aus Fahrlässigkeit verliedert / zu Rede gestellet / darüber gestrafft / und solcher Massen in Sorgen erhalten / und dessen Nachlässigkeit und Frevel gesteuert werden möge. Nach dem weissen Gewand soll sie sonderlich fleißig sehen / damit das unreine und abgeschmutzte an einen trucknen Ort vor Fäulung und Mäusen verwahret / und der Abgang bey Zeiten durch Ausbesserung des alten / oder Nachmachung eines neuen ersetzt werde. In der Absicht auf diese Nachsicht vergleicht Herz Colerus lib. 1. c. 6. seines Haus-Buchs einen rechtschaffenen Haus-Wirth und eine rechtchaffene Haus-Wirthin denen guten Spür-Hunden / welche alle Tage in allen Winkeln einmal herum juchen sollen / sonderlich in der Knechte und Mägde Betten und Bett-Stroh / und andern Orten mehr / da man sonst hin zu kommen pflege / als in den Scheuren und auf den Heu-Böden / da werde man oft verborgene und zugedeckte heimliche Schätze finden / Kocken / Gersten / Haber / Eyer / Käse / Brod / Obst / Butter / &c. und gibt daselbst ferner den Rath : man solle ihnen auch bisweilen / wann sie nicht zu wege sind / ihre Laden besuchen / dazu man sich dann sonderliche Dieterische machen lassen solle / die man sonst auch wohl bedörffe / wann etwan ein Schlüssel verlegt oder verlohren worden : die man aber vor dem Gesinde nicht ligen lassen / sondern verschlossen halten solle / damit man von demselben nicht mit gleicher Münz bezahlet werden mögte / nach dem Sprichwort : Malum consilium consultori pessimum : dessen Meinung dahin gehet ; daß ein böser Anschlag denjenigen / der ihn angibt / selbst am ärgsten treffe. Dannenhero ich aber auch diesen Vorschlag vom Gebrauch des Dieterichs / nicht allein wegen des unerbaren dar-
auf

auf hauffenden Verdachts / sondern auch wegen des bey unschuldigen Gesinde daher nothwendig erfolgenden **Mißtrauens** / keinem Haus-Vatter / schlechterdings bey jedweden geringen Verdacht / darinn er sein Gesinde hält / rathen wolte / obschon Herr Colerus in dem folgenden 9. Cap. seinen Vorschlag / damit / daß solch Aufsperrn von der Herrschaft nicht böser Meinung dem Gesinde etwas zu nehmen / sondern nur desselben Treu oder Untreu zu erfahren gemeinet seye / zu rechtfertigen vermeinet: Sintemal hie zu andere / als solche verdächtige Mittel gebrauchet werden solten: Es wäre denn / daß einige sonderbare und wichtige Umstände der Sache eine andere / als die gewöhnliche Gestalt / die sie an und vor sich selbst hat / geben könnten.

Rechts-Anmerkungen.

Cap. XXIV. §. 2. verb.

Und das Gesind darüber zur Rechenenschaft / und nach Betwandnus der Sachen zur Erstattung fordern möge ic.

Was das Gesind vor einen Fleiß in ihrer Herrschaft Geschäft und Sachen anwenden solle / und wann dasselbige nicht geschehen / wie solches zur Rechenenschaft und Wiedererstattung angehalten werden könne / davon haben wir oben gehandelt ad Cap. XI. §. 1. 2. verl. Zum dritten sollen Herrschaften. Item: Eine andere Bewandnus hat es ic.

§. 3. Fahrnus.

Was unter dem Wort Fahrnus oder fahrende Haab begriffen / ist vornemlich aus der Art zu reden / und aus denen Statutis derer Orter zu erlernen. Vid. Chur-Bayrisches Land-Recht. p. 1. tit. 8. §. aber in andern. & p. 2. tit. 12. §. und damit auch. Francof. Reform. p. 2. tit. 3. §. 5. und Nürnberg. Reform. tit. 11. L. 4. &c. massen an einem Ort unter die fahrende Haab etwas zuweilen gezehlet wird / was an einem andern Ort zu denen unbeweglichen Gütern gehöret. vid. Natta. Conf. 117. in f. Oldrad. Conf. 219. & Chassanz. ad consuet. Burgund. tit. des forts. §. 5. verl. au. Seigneur. n. 5. & Speidel. voc. Fahrnus in fin. vornemlich aber ist man hierinnen nicht einig / ob unter dem Wort Fahrnus / fahrende Haab / nebst dem Hausrath / auch das Vieh / Thier und Geflügel begriffen? davon zu sehen Klock. in Conf. 125. welcher solches negiret / dessen Meinung auch Beyfall gibt Samuel. Stryck. in ul. mod. 7. Lib. 1. tit. 8. §. 16. Da hingegen in denen Nürnbergischen Statutis unter diesem Wort auch das Vieh begriffen ist. v. Ref. Nor. Tit. 11. L. 4. §. für fahrende Haab ic. Was aber diese Sach / wann man nemlich den Unterschied unter denen beweglichen und unbeweglichen Gütern / unter denen fahrenden und ligenden Haab weiß / und was unter einem jeden Wort sonderheitlich begriffen / vor einen Nutzen bringe / kan nicht allein hieraus geschlossen werden / daß die Statuta sothaner Sachen und Güter öftters gedencen; ja so gar nach Sachsen-Recht der Mann Heres mobiliaris, oder Erb der fahrenden Haab ist; v. Jura & Statuta supr. citat. Add. Carpzov. p. 3. c. 2. def. 3. n. 5. & Berlich. p. 3. concl. 3. n. 6. sondern es kommt auch dieser Unterschied zum öfttern in Kauff-Händeln (vid. Ref. Francofurt. p. 2. tit. 3. §. 5.) und andern Veralienirungen vor / absonderlich dererjenigen Sachen / so denen Minderjährigen zustehen / als deren unbewegliche Dinge / sonder Genehmhaltung des Richters nicht veräußert werden mögen / v. t. t. ff. de reb. cor. qui sub tut. sunt. & t. t. C. de prædiis. minor. Item

in Testaments-Sachen / allwo zu weilen ein Testirer alle fahrende Haab vermachtet / vid. l. 79. §. 1. de leg. 3. ferner auch in Lehen / als welche nur in unbeweglichen Dingen constituiret werden können / vid. 2. F. 1. §. 1. und endlich in denen Verjährungen / als welchen ein andere Zeit in beweglichen / ein andere hingegen in unbeweglichen Sachen vorgeschrieben ist. v. pr. J. de usucap. und andern Sachen mehr / daß man demnach wohl zu wissen vonnöthen hat / was unter diesen Sachen insonderheit enthalten seye / von welchen wir demnach hierunter / an seiner ordentlicher Stelle mit mehrern gedencen wollen ic.

§. 4. Erstlich soll der Haus Vatter.

We der Haus-Vatter dasjenige / was ihm nicht zugehöret / oder er unrechtmäßig erworben / wieder geben oder erstatten solle / davon ist oben weitläufftig gehandelt worden / v. Addition. nostr. ad §. 3. cap. 17. verb. die Wiedererstattung dessen & seqq. & cap. 19. §. 7.

Ad eund. §. Zum andern ic.

We der Haus-Vatter sein Gesind mit ordentlicher Nahrung und Zugehör versehen solle / ist ebenfalls oben abgehandelt worden. Vid. Addition. nostr. ad cap. XI. §. 9.

Ad eund. §. Zum dritten.

Was es mit denen Armen und Dürftigen vor eine Bewandnus habe / und wie der Haus-Vatter denenselben Allmoßen zu geben gehalten seye / davon besihe addic. nostr. ad. cap. 18. §. 1. 2. & 4.

§. 6.

Won denen Müßiggängern und dem Müßiggang; und wie schädlich derselbe dem gemeinē Wesen; Item mit was heilsamen Befügen vor diesem die Griechen diesem schädlichen Laster vorgebeuget haben / davon besihe Speidel. specul. Jur. voc. Müßiggang / Müßiggänger ic.

§. 7. Seinen Gründen und Böden/Wäldern ic.

Weil dem Haus-Vatter auf vielerley Weis in seinen Gütern Schaden zugefüget werden kan / als soll er Nachgehens und Aufsehens nicht müde werden. In Erweigung aber dasselbige nicht zu allen Zeiten von ihm geschehen kan; darneben auch die Bosheit und List der Menschen so groß ist / daß alles Aufsehens ohngeachtet der Haus-Vatter nicht allzeit verhüten kan / daß ihm von bösen Leuthen kein Schaden auf seinen Aekern / Wiesen / Wäldern ic. zugefüget werde: Als wollen wir hier von der Bestrafung solcher Leuth etwas wenigens anführen. Und zwar wann dem Haus-Vatter aus seinem Acker oder Garten die Frucht weg gestohlen werden / und dieselbige noch nicht reiff oder zeitig sind / kan der Dieb zur Ersetzung des Schadens actione Legis aquilia, von ihm belanget / v. l. 27. §. 25. pr. & seq. ff. ad L. Aquil. wann aber die Früchte schon reiff und zeitig / und der Dieb durch Verkaufung derselben einen Gewinn zu machen Willens ist / kan derselbige mit einer willkührlichen Straff disfalls angesehen werden / v. l. 27. §. 25. verl. sed si collecta. & §. seq. ff. ad L. Aquil. l. 26. §. 1. in f. l. 32. §. 1. ff. de furt. Covarruv. lib. 1. var. ref. c. 3. n. 12. & Blumlach. ad art. 167. Ord. Crim. n. 3. ob aber derjenige / welcher solche zeitige Frucht in dem Garten oder auf dem Wege verzehet / gleichfalls abgestraffet werden könne / davon besihe Deutr. 23. §. pen. & ult. ibique Osiand. add. Harppr. ad §. 1. n. 23. & seqq. J. de obl. ex delict. ibique citati DD. In was aber eigentlich solche willkührliche Straff / wormit ein solcher Dieb / der Gewinnst halber Früchte gestohlen /

len / zu belegen / bestehe / davon besitze Peinliche Hals-Gerichts-Ordnung art. 167. allwo dieser Unterschied gehalten / daß / wann nemlich solches bey Tag geschehen / und der Schaden nicht groß ist / eine bürgerliche Straff / nach eines jeden Orts und Lands-Gewohnheit / aufzulegen / vid. Ord. Crim. in verb. wo aber jemand bey Tag 2c. Wann aber solcher Diebstahl bey Nacht begangen worden / oder auch bey Tag / und der Schad groß ist / so verdienet derselbige Peinl. Straff. d. art. 167. pr. & verl. desgleichen doch ist zu mercken / daß der Dieb nebst der Peinlichen oder Bürgerlichen Straff dem Bestohlenen auch den Schaden abzutragen schuldig seye. vid. Berlich. p. 5. concl. 52. n. 13. & seq. & Covarruv. lib. 1. var. resol. c. 3. n. 12. post princ. Eben dieses ist zu sagen / wann jemand köstliche Blumen / Ströck / Zwiesel 2c. stiehlt / dann wann er es in Meinung einen Nutzen oder Gewinn zu suchen / gethan / kan er als ein Dieb belanget / v. art. 167. Ord. Crim. & Berlich. p. 5. concl. 53. n. 1. & seq. wann er es aber nur bloß dem Haus-Vatter Schaden zu zufügen / verübet / kan er zu Ersetzung solches Schadens actione Legis Aquil. gehalten werden / arg. l. 27. §. 25. & seq. ff. ad L. Aquil. Add. Welenb. ad tit. 7. arbor. furt. cœl. n. ult. in f. verl. Cœterum qui non. cum seq. Und dieser Unterschied muß auch im Holz stehlen / oder verbottener Umbhauung derselben gehalten werden / vid. Peinl. Hals-Gerichts-Ordn. art. 168. add. Hahn. ad Welenb. tit. arbor. furt. cœl. c. 1. & Berlich. cit. p. 5. concl. 52. per tot.

Was von denen Früchten gesaget worden / kan auch einiger Massen auf die Fische extendiret und ausgedöhnet werden / gestalten dieselbige gleichfalls bisweilen aus einem fließenden Wasser / welches doch einem andern zusehet / bisweilen auch aus Weihern und Behältnissen wegkommen ; da dann im ersten Fall ein solches Unternehmen nach Gelegenheit oder Gestalt des Fischers / der Personen und Sachen an Leib oder Gut gestrafft werden kan / wiewohl solche Straff nicht auf das Leben zu extendiren / v. Welenb. in addit. ad Schneidew. §. 2. n. 11. sub fin. lit. A. Inst. de R. D. & Blumlach. ad art. 169. Ord. Crim. n. 2. Im andern Fall aber kan solche That als ein rechter Diebstahl / gestalten Sachen nach / gestrafft werden. Vid. Peinliche Hals-Gerichts-Ordn. ibique Criminalist. art. 169. welches eben auch vom Krebs-stehlen also zu verstehen ist. Matth. Steph. ad art. 169. Ord. Crim. in fin.

Ad eund. §. Oder auch von der Nachbarschaft zu nahe geackert / und ein Marck-Stein verrucket 2c.

Als die Verrückung der Marck- und Gräng-Steine vor ein grosses Laster / und wie dasselbige zu bestraffen

seye / davon haben wir oben ad §. 3. verb. er soll verhüten 2c. in fin. bereits gehandelt. Und kan solches noch ferner weitig aus Heiliger Schrift / Deutr. 27. v. 17. dargethan werden / allwo derselbige verflucht wird / der seines Nächsten Grängen engert : wesswegen auch vor diesen in denen Cent-Ordnungen eine abscheuliche Art der Lebens-Straff auf dieses Verbrechen gesetzt worden / welche Andr. Knich. de sublim. Territ. Jur. cap. 4. n. 285. mit nachfolgenden Worten beschreibet : Wo einer wissentlich Marck-Steine ausgräbet / den soll man in die Erde graben bis an den Hals / und soll dann nehmen vier Pferd / die des Ackers nicht gewohnet sind / und einen Pflug / der neu ist / und sollen die Pferd nicht mehr gezogen / und der Enck nicht mehr geahrt / noch der Pflughalter nicht mehr den Pflug gehalten haben / und ihm nach dem Hals ähren / bis so lang er ihm den Hals abgeähret hat. Welche Straff aber heut zu Tag nicht mehr gebräuchlich / sondern an statt derselben in Peinlicher Hals-Gerichts-Ordn. art. 114. eine Peinliche Leibes-Straff / nach Gefährlichkeit / Größe / Gestalt und Gelegenheit der Sachen / vom Kayser Carl dem Fünfften gesetzt worden. Von denen Feld-Messern und Untergängern ; Item / wie dieselbige zu erwählen / und so sie falsch gemessen / abzustrafen / ist auch hieroben gehandelt worden. vid. cap. 23. §. 1. Dieses ist hier annoch beizufügen / daß ein Richter in sothaner Strittigkeit 1.) und vor allen Dingen / sich wegen der Possession informiren / und wie viel ein jeder unter denen strittigen Partheyen der Zeit besitze / genau nachforschen. Darneben auch 2.) gleicher Weis über das Eigenthum / und was ein jeder Theil des strittigen Orts eigenthümlich berechtiget / Nachricht einziehen ; Und dann 3.) einen Feld-Messer dahin schicken / auch / so es vonnöthen / sich selbst an den strittigen Ort begeben / und die Partheyen daselbst den Nothdurfft nach anhören / und endlich den Streit rechtlich entscheiden solle. V. omnino Hieron. de Monte Tr. fin. regund. c. 21. & seq. Item 32. & seq. & Speidel. spec. Jur. voc. Marck-Stein. verl. Judex in finium reg. jud. Sc. Von denen Marck-Steinen selbst aber ist zu wissen / daß dieselbige gemeinlich mit einem Zeichen bemercket werden / damit / wann nach langer Zeit ein Zweifel hierob entstände / ob dieser Stein ein Marck- oder Feld-Stein seye / durch das bemerckte Zeichen dasselbige bewiesen werden könne : Gleichwie man auch sonst die Mahl-Bäume mit einem Creutz / oder sonst einem Bemerk zu zeichnen pfleget / welches diejenige wohl beobachten sollen / die bey dergleichen Setzung der Gräng- und Marck-Steine seyn müssen. Vid. Schneidew. ad §. quædam actiones. 20. J. de act. n. fin.

Das XXV. Capitel.

Welches die noch übrige allgemeine Haus-Reguln vorstellt.

Inhalt.

§. 1. Häusliche Vorsichtigkeit. §. 2. Erfahrene Klugheit. §. 3. Vermeidung des Vorwises. §. 4. Neurungen als verdächtig und mislich zu halten / und wie damit umzugehen. §. 5. Betroste Bollziehung dessen / was man bedachsam überleget hat.

§. 1.



Amitt der Überflus der Materien / die wir uns bey dem Schluß dieses Buchs zu handeln vorgenommen / die geschickliche und gewöhnliche Masse der vorhergehenden Capitel nicht überschreite / so wollen wir denen annoch übrigen Haus-Reguln / über

vorhergehendes annoch ein Capitel zu eignen / und dieses Buch hiemit schliessen. Es folget aber die siebende Regul ; Die Häusliche Vorsichtigkeit soll das vergangene / gegenwärtige und künfftige / und sonst insgesamte alle Dinge vernünfftig zu vergleichen / und die Haus-haltung darnach einzurichten wissen. Diese Regul lehret den Haus-Vatter / wie er den Segen Gottes erhalten / und durch Unvorsichtigkeit und nachlässiges Übersehen nicht verlieren solle / wovon wir einige Exempel zur Erklärung dieser Regul hierher setzen. Weil das Feuer ein erschreckliches Element und grausam wütender Feind ist / der in wenig Stunden unserer Eltern und Väter Eltern

Eltern **Schweiß** auf einmahl in die **Afchen** legen und verzehren kan / so soll der **Hausvatter** **vorsichtig** seyn / daß seine **Rauchfänge** / **Feuer-Strätte** / und **Dörz-Stuben** sauber gehalten werden: daß allezeit **Wasser** / **Feuer-Lymer** / **Zacken** / **Leitern** / **Wasser-Lymer** und **Sprünzen** bey der Hand seyen: daß man weder **Heu** noch **Stroh** / **Zanff** oder **Flachs** / **Holz** oder **Späne** / oder was leicht vom **Feuer** ergriffen wird / an dergleichen **Orte** / wo man mit **Lichtern** oft vorbey gehet / lege / oder auch heißen **Afchen** auf hölzernen **Boden** schütze: daß die **Oefen** **Winters** Zeit / sonderlich des **Nachts** fleißig zugemacht / die **Lichter** aber in **Laternen** verwahrt werden: daß **Vormitternacht** in den **Stadel** bey keinem **Licht** gedroschen werde / weil die **traurige** Erfahrung mehrmahl gelehrt / daß sich einige **Funcken** verhalten / die hernach wenn die Leute schlaffen gängen / angeglummet / und zum **unauslöschlichen** Brand geworden. In dieser **Absicht** ist auch **vorsichtig** und wohl gethan / daß man des **Nachts** wenn man schlaffen gehet / seine **Kleider** an einen gewissen **Ort** zusammen lege / damit wann etwann in der **Nacht** ein **Feuer** / oder sonst ein **Lermen** aufkommen solte / man dieselbe nicht erst auf allen **Winkeln** zusammen suchen / und sich dadurch / allermeist da man ohne dem voll **Schreckens** ist / verweilen und in noch grössere **Gefahr** und **Noth** gerathen müsse. Auf alle **Dächer** der **Gebäude** soll sonderlich **vorsichtige** Acht gegeben werden / damit es nicht einregne / und die **Gebäude** durch die **Fäulung** die darauf folgt vor der **Zeit** mercklichen **Schaden** nehmen müssen. Er soll gute **Wissenschafft** seines **Gewerbes** und seiner **Handthierung** haben / und dannenhero den **gemeinen Land-Läuffigen** **Werb** / **Güte** und **Eigenschafft** der **Arbeit** verstehen / damit er was tauglich anzugeben / was aber untauglich / abzustellen und die **Arbeit** ihrem **Werth** gemäß zu bezahlen wisse / dabey es denn zu **vorsichtiger** **Nachricht** auf die künftige sehr dienlich / wo man seine gewisse **Handwercks-Register** aufrichtet / und was denen **Noth** und **Weißgärbern** / **Webern** / **Wagnern** / **Schmieden** / **Sattlern** / **Schustern** / **Schneidern** u. s. f. bezahlt wird / in dieselbe fleißig einzeichnet. Er soll nicht allein wissen / was in dem **Land** da er wohnt / sondern auch in denen **angrenzenden** **Ländern** für **Münz** / **Gewicht** / **Elen** / **Gereyd** / **Wein** und **Bier** **Maß** gebräuchlich / sich darnach in **Kaufen** und **Verkaufen** zu richten / und was er vor **Gewinn** zu hoffen / oder vor **Schaden** zu besorgen / einen **vorsichtigen** **Uberschlag** zu machen. Er soll **vorsichtige** **Anstalt** machen / daß er dasjenige was zur **Haus-Nothdurft** gehöret in **Vorrath** schaffe / damit er nicht allein für seinen **Fisch** / **Gesinde** und **Vieh** / sondern auch im **Fall** der **Noth** wann **unverschens** **Gäste** kämen / oder man sonst etwas gebrauchen und nöthig haben solte / in keinen **Schanden** oder **Schaden** bestehen müsse. Auf der **Ursache** soll / jedoch nach **Bewandniß** des **Vermögens** / der **Keller** mit **Wein** und **Bier** / der **Stadel** mit **Heu** und **Stroh** / der **Boden** mit **Getreide** / der **Hof** mit **Hünern** / **Copauen** / **Enten** und andern **Geflügel** / der **Fischbehalter** mit **Fischen** / der **Stall** mit **Vieh** / **Kälbern** / **Lämmern** und **Spanferkeln** / das **Speisgewölbe** mit **Lichtern** / **Eyern** / **Butter** / oder **raucherten** **Fleisch** und **Bratwürsten** / **Mehl** / **Gries** / **Hirse** / **Zucker** / **Gewürke** / **Saltz** / **Essig** / **eingemachten** **Früchten** / **Stöckfischen** / **Platfischen** / **Sardellen** / **Obst** / **Citronen** u. s. f. versehen seyn. So die **Haushaltung** groß und weitläufig ist / soll er allerhand **Haus** und **Feld** **Zeug** / **Hauen** / **Schauffeln** / **Sägen** / **Wagen** / **Pflug** / u. d. g. **doppelt** im **Vorrath** haben / damit wann eines etwan zerbrochen / verbraucht / oder verlohren gieng / so gleich ein anders an der **Stelle** / und um solches **Abgangs** willen in der **Arbeit** nichts **versaumet** werden dürfte. Wann etwann aus ge-

wissen **Zeichen** und **Vorbotten** eine **Therung** bevor stehen mögte / soll er die **Vorsichtigkeit** gebrauchen / daß er bey **Zeiten** **einkaufe** / und damit nicht auf die **legte** warte / weil dergleichen **Sachen** oft über **Nacht** aufzuschlagen pflegen. Auch soll er in **Sterbens** / **Zeiten** / **Kriegs** / **Läuffen** / und dergleichen **Land** / **Straffen** / wenn dieselbe zu befürchten / oder im **Land** bereits grassiren / sich **vorsichtig** zu verhalten / und sein **Bestes** nach **Vermögen** zu bedencken wissen; wozu er an seinem **Ort** erspriessliche **Anweisung** finden soll. **Der** **Armuth** zu **entgehen** / soll er aller **derer** **Dinge** müßig gehen / davon er weiß oder doch vermuthlich vorher sehen kan / daß sie dazu **Ursach** oder **Gelegenheit** geben möchten: unter denen er sonderlich die **Dinge** / die ihn durch einen **süßen** / **lustigen** **Weg** dazu zu führen so **große** **Kraft** haben / am **allervorsichtigsten** vermeiden; dahin der gelehrte **Cardanus** in seinem **Buch** de utilitate ex adversis capienda nachfolgende **Stücke** zehlet: Erstlich das **Spiele** / sonderlich wenn man sich an **hohe** **Spiele** waget / oder dar aus ein **Handwerck** macht / wobey die **Erfahrung** oft wahr macht / daß sich eher zehen **arm** / als ein **einiger** **reich** gespielet. Zum andern die **Alchymia** / wo man aus **Vorwitz** oder einer **Begierde** **reich** zu werden auf eine **betrüglische** / **ungewisse** **Hoffnung** sein **Capital** zum **Cammin** im **Rauch** hinaus jagt / und indessen seinen **Beruffs** / **Geschäften** abzuwarten vergisset / da man doch in seiner **Haushaltung** / und so gar im **Rühe** / **Stalle** **Materie** finden könnte / die man durch eine **Hausliche** und **Landmännische** **Metamorphosin** oder **Verwandlung** / die weit gewisser und bey weiten auch nicht so **kosbar** als jene zu schätzen / in **Gold** und **Silber** verwandeln könnte. Mit der **Alchymie** mögte die **Lust** **Bergwercke** zu **haben** oder zu **kauffen** / in einer ziemlichen **Ähnlichkeit** zu stehen geachtet werden; als wobey man sein angelegtes **Capital** auf **Hoffnung** wagen / und an **Statt** derer von **Quartalen** zu **Quartalen** erwartender **Ausbeuten** / einen **Zubuß** nach dem andern bezahlen / und noch wohl zu **lezt** / weil die **Hoffnung** **ungewiß** und **betrüglisch** an **Statt** des **gehofften** **reichen** **Berg** / **Seegens** zum **armen** **Mann** werden muß / allermeist wann man sein **ganzes** **Capital** oder doch den **meisten** **Theil** davon / wovon man **hausen** und **leben** solte / auf solche **ungewisse** **Hoffnung** **unvorsichtiger** / **unbesonnener** **Weise** darein gesteckt und **vergraben** hat. Zum **dritten** **Kosbare** und **muthwillige** **Reches** / **Führungen** / da man ohne **Noth** / aus einer **Zanck** / **sücht** eine **Ursache** vom **Zaun** bricht / und seinen **friedfertigen** und **weich** / **herzigen** **Nächsten** zu **fräncken** sucht / aber an **Statt** des **Gewinnes** die **Seuffzer** und **Thranen** des **Bedrängten** / und folglich den **Fluch** über seine **Haushaltung** zieht; über diß auch einen **Gewinn** und **Zanck** / **süchtigen** **Advocaten** der den **Handel** **muthwilliger** **Weise** auf die **lange** **Zanck** spielet / und wohl gar de **quota** **litis** **pacisciret** / oder sonst **eigenmüßige** **Gewissenlose** **conventiones** macht / mehr geben muß als der **gesuchte** **Gewinn** austragen mag. Dahingegen ein **friedliebender** **Hausvatter** der solche **Zanck** / **sücht** hasset / und auch alsdenn wenn er selbst von jemanden wieder **recht** angefochten wird / nicht allein **Christlicher** sondern auch **vorsichtiger** **handeln** wird / so er lieber manches **übersiehet** und **überhöret** / oder einen **gütlichen** **Vergleich** versucht / oder so dieser keinen **Platz** finden / und er bey denen **widerrechlichen** **Eingriffen** nicht stille **schweigen** könnte / endlich als **gedrungen** und **gezwungen** einen **gewissenhaften** **Frieden** mehr als der **Partheyen** **Geld** liebenden **Advocaten** zu erlangen trachtet. Zum **vierten** / **unnothwendige** **Pracht** / **Gebäude** / wobey der **Hausvatter** am **vorsichtigsten** **handelt** / der hiebey die **Mittel** / **Straffe** hält / und sich mit **nothdürffiger** **bequem** und **zulässiger**

zulässiger Ergötzlichkeit seinem Stande und Vermögen gemäß vergnügt läßt. Zum fünften übriger Pracht und Verschwendung / wovon ein Hausvatter der von Natur von treuerhigen freyen und freygebigen und dabey Ehr- und Ruhmgerigen Gemüthe ist / am leichtesten fallen zu können / die größte Gefahr hat / und deswegen seine Haushaltung nach Inhalt dieser Regel desto vorsichtiger / nach Anweisung aber unserer andern Regel desto enger und eingezogener zu führen Ursach hat. Daß wir auch der Bürgschafften und Ausleihens bey dieser Regel gedencken / so soll sich ein vermöglicher Hausvatter durch das Gebot der Liebe dahin verbunden achten / daß er sich dem dürfftigen Nächsten in diesen Stücken zwar nicht entziehen / gleichwohl aber auch Christliche Vorsichtigkeit gebrauchen solle / damit er bey seiner unvorsichtigen Treuerhigkeit durch Bürgschafften und Leihen nicht selbst ins Verderben / in Zanck und Feindschafft fallen und zugleich Geld und Freunde verlieren ; oder auch der Creditor oder Glaubiger selbst / weil er sich auf seine Bürgschafft / so er ihm unwissend / über Vermögen gethan hat / verlassen / um sein Geld / oder sonst zu Schaden kommen müsse. Wobey die Warnung des bekandten Haus-Lehrers c. 8, 16, 17. merckwürdig ist: **Leihe nicht einem Gewaltigern denn du bist / leihestu ihm aber / so achts als verlohren.** Werde nicht Bürge über dein Vermögen / thust du es aber / so denck und bezahle. Was im übrigen hiebey nach denen Rechten vor Vorsichtigkeiten beobachtet werden können / können die angefügte rechtliche Anmerkungen zeigen. Zum Beschluß dieser Regel erinnern wir den Hausvatter / daß er vor seinen Kindern und Gesinde im Reden und Schweigen vorsichtig umgehen solle. Was er von denenselben verschwiegen und heimlich gehalten haben will / das soll er in ihrer Gegenwart nie reden oder thun : denn diß Volk schweiget nicht / sondern ist gemeinlich waschafftig. Ein Gesinde vertrauens dem andern / daß es endlich Stadt- und Dorff-kündig wird.

§. 2. Die achte Regel: Des Haus-Vatters Wissenschaft und Klugheit stehet am sichersten / so sie auf seiner eigenen Erfahrung gegründet stehet. Nach dieser Regel wäre dem Haus-Vatter ein solch Hausbuch zu wünschen / davon er die ungezweiffelte vollkommenere Versicherung hätte / das alles und jedes darin auf die Erfahrung gegründet / und dabey zugleich nach der Elevation und Sitz oder Gelegenheit des Landes gerichtet wäre / nach dessen Anweisung er so dann seine Haushaltung ohne alle Gefahr / fehlen zu können / anstellen könnte : wovon der Nutz sich selbst in der That größer zeigen / als einige Feder denselben beschreiben könnte : welches aber bishero mehr gewünscht / als gehoffet werden können. Denn obschon unterschiedliche gelehrte und arbeitame Männer von der Haushaltung viel Gutes in vielen weitläuffrigen Büchern zusammen getragen / so glaube ich doch / wo dasjenige / so einer dem andern ausser seiner eigenen Erfahrung nachgeschrieben (wie es denn auch unmöglich ist daß ein Mann bey der Kürze seines Lebens / Ermangelung der nöthigen Mitteln / und unzähllicher Weitläufftigkeit der Dinge so darinn vorkommen / alles und jedes selbst erfahren / und vollkommene Proben darüber anstellen könnte:) über diß noch dasjenige / so sich bloß allein nach einer gewissen Elevation und Gelegenheit des Landes ins Werck richten läßt / an andern Orten aber fehlet / davon abgesondert werden könnte / daß solcher gestalten vieles davon in die Enge zusammen lauffen / vieles aber / obschon unter derjenigen Elevation wo es geschrieben worden / gut und bewährt befunden wäre / entweder

allerdings nicht / oder doch nicht anderst denn mit Schaden / und ohne den verheissenen und verhofften Succes / oder Fortgang practiciret oder ins Werck gerichtet werden könnte.

Wobey ich aber doch feyerlichst und ausdrücklich bedinge / daß ich hiemit zur Veracht- oder auch nur Verachtung solcher guten und mühsamen Arbeiten / die ihr unwidersprechlich Lob verdienen / gar nichts rede / sondern dem Hausvatter vielmehr selbst rathe / daß er alles und jedes was er liest / vernünftig prüfen / gegen einander halten / und sich derer selben Anleitungen lieber bedienen / und aus einer der andern Mangel ersetzen / als alles und jedes ohne einige Anleitung / ohne Vernunft auf ein Gerath wohl unbesonnen und verwegen ankommen lassen wolte ; Nur erinnern wir ihn dabey / daß er dasjenige / so er mit der Erfahrung einzustimmen gewiß weiß / getrost anfahe / mit dem übrigen aber / wovon er zwar eine ziemlich vernünftige Vermuthung aber keine solche Gewißheit hat / sondern dieselbe in der Probe allererst erfahren will / sonderlich da solche Prob kostbahr seyn sollte / etwas sparsam und bedachtsam verfahren / und mit solcher in geringen Dingen / und mit wenigen / den Anfang machen solle. Damit aber unsere Regel als eine unbewegliche Grund-Regel in der Haushaltung gelten könne / so verstehen wir dieselbe bey einer solchen Erfahrung und Gewißheit / die sich öfters und zu mehren mahlen begibt / und denen Sinnen offenbahr zeigt / obgleich die Vernunft bey der Sache einen ganzen Hauffen Scrupel und Zweifels hätte / und solche mit ihren Ursachen nicht zu verbinden wüßte. Dannhero so man aus einem oder andern Umstande / der sich nur zufälliger Weise zu einer Sache gesellte / aber deroselben Ursach nicht ist / so gleich eine Erfahrung schliesse / und darauf seine Sache emandermahl in seiner Haushaltung bauen wolte / so würde man sich in solchem Schluß zu deroselben Schaden schäd- und schändlich betrogen finden. Wo aber der Hausvatter die Art und Eigenschaften bey seinem Feld-Bau / der Viehzucht / Fischerey / Jägererey / andern Hausgeschäften aus unterschiedlichen und mehrmahligen vorsichtigen Anmerkungen wahrgenommen / was ein starcker und leichter / ein fetter und magerer / ein lettichter / feuchter / sumppfigter und sandigter / mehligter / steinig- und felsigter / ein schrollichter und geschlachter / ein bergichter oder im Thal liegender Boden / vor besondern Bau / besondere Art / besondere Bitterung und Jahrzeit / besondern Saamen / entweder Weizen / Korn / Dinkel / Gersten oder Habern u. s. w. erfordert / so kann er sich alsdann auf die Erfahrung getrost verlassende / alles und jedes mit einer sichern Gewißheit zu gedeylichen Nutzen auch getrost anordnen / und hat nicht nöthig / daß er sich auf anderer Leute Rath und Gutachten allezeit und überall verlassen / oder die Arbeit aufs neu wieder anfangen und die vollbrachte verlohren achten / oder gar allerdings liegen lassen müsse ; woraus nicht allein vergebliche Unkosten / sondern auch bey denen Arbeitern Verdruß / bey andern aber ein Gespöck zu folgen pfleget. Aus dieser Ursach pflegen diejenige Land- und Bauers-Leute / die an einem Ort geboren und erzogen sind / gemeinlich die erfahreneste Haushalter zugeben / und vor Fremdden / die sich erst an einen unbekandten Ort einkauffen / und oft erst mit Schaden lernen und klug werden müssen / augenscheinliche Vortheile zu haben.

§. 3. Die neunnde Regel: Der Hausvatter soll mit anderer Leute Thun und Lassen / so ihm nichts angehet / unverworren bleiben / an dessen Statt aber seine Gedanken auf Dinge / die ihm nützlich / oder schädlich seyn können / zusammen ziehen. Gleichwie es ein straffe

sträflicher und verhasster Vorwitz ist / sich bekümmern und forschen wollen / wie es in der Nachbarschaft / und in andern Häusern zugehe / was dieser oder jener rede oder thue / was er esse / wie er sein Gefinde speise / und was dergleichen mehr ist : also ist hingegen eine löbliche und vorsichtige Klugheit seine Sinne und Gedanken auf Dinge die einen angehen / und Nutzen oder Schaden bringen können / kehren. Dieser Regel nach soll der Hausvatter zum Exempel / seines Gefindes Art und Neigung erkennen lernen / damit er wisse / wozu er diesen oder jenen am rathsamsten zu gebrauchen / was ihm zu vertrauen / oder wessen man sich zu besorgen / welches zu behalten oder abzuschaffen. Auch solls ihm zu keinem Vorwitz geduldet werden / so er auf seiner Nachbarn Art und Sitten mercken / und bey einer oder anderer zufälliger Gelegenheit wahrnehmen wird / ob sie freundlich oder störrig / treuherzig oder neidisch / friedfertig oder zankfüchtig / damit er einem jedweden klüglich zu begegnen / jenen sich zu vertrauen / vor diesen aber sich zu hüten und vorsichtig mit ihnen als gefährlichen Leuten umzugehen wisse. So kan es auch einem Hausvatter auf künftige Fälle treffliche Förderung geben / so er seines Landes Herrn und dessen Räte und Bedienten Humor, wie mit ihnen umzugehen / und ihnen gefällig zu begegnen seye / erkennen / und solcher Gestalt ihre Hulde und Gunst erwerben / und sich bey denenselben bey geschicklicher Zeit und Gelegenheit insinuiren kan / damit er nachmaln auf bedürffenden Fall einen freymüthigen Zutritt haben / und ihrer Beförderung und Hülffe desto leichter sich zu getrösten haben möge. u. s. w.

§. 4. Die zehende Regel : Alle Neuerungen / die von dem Vorwitz gemeinlich Anfang und Anlaß nehmen / sollen verdächtig und mißlich gehalten / und dannhero nie ohne reiffen Vorbedacht / und zwar nur in Dingen / die von keiner sonderbaren Wichtigkeit sind / und so viel möglich / in geheim und so behutlich / daß niemand vor der Zeit davon etwas erfahre / versucht werden. Der sicherste Weg ist / daß der Hausvatter von dem gemeinen Landesbrauche nicht leichtlich abgehe / sondern auf andere Einwohner des Ortes / wo er seine Haushaltung erst anrichtet / fleißig acht gebe / und so er keine handgreiffliche Mißbräuche zu verbessern siehet / denenselben lieber nachgehe / als nach seinen Einfällen aufser der Erfahrung etwas andere : weil unterschiedliche Orte nicht einerley Luft haben / und ein Land nicht wie das andere geartet ist ; auch das Gefinde und die Arbeiter zu ungewöhnlicher Arbeit selten mit Lust gebracht werden : worauf denn an statt des Nutzens / den die Speculation dem Hausvatter in seinen Anschlägen so süsse vorgemahlet hatte / nichts als Schaden / zusamt dem Gespött der Zuschauer zu erfolgen pflegt. Doch ist unsere Meynung deswegen nicht / daß wir ihn zu einem laibeigenen Slaven und Knecht aller alten aber glaubiger / läppischer und ungereimter Gewohnheiten machen wolten / die kein ander Privilegium und Vorrecht als das bloße Alter zum Grunde haben : daß er / zum Exempel / nicht einmal im Garten zu seiner Lust und Vergnügung / in Pflanken / Säen / Blumen- und Pelz-Künsten / und dergleichen etwas neues versuchen / und von der alten Gewohnheit keines Fingers breit abweichen sollte ; sondern unsere Regel gehet nur dahin / daß man in wichtigen Dingen / deren Proben viele Kosten erfordern / und sonst gefährlich sind / als Bierbrauen / Feldbau / Viehzucht / u. s. fort nicht leicht von der langhergebrachten und aus oftmahliger Erfahrung gut befundenen Gewohnheit abweichen / und neue Formen zu probiren sich gelüsten / und den Vorwitz treiben lassen solle ; oder so

mans ja wagen wolte / auf Schaden und Gespött sich gefast halten müste ; deren jenen die Haushaltung / dieses aber der Hausvatter zu ertragen / das Vermögen nicht allemahl / so es zu oft käme / haben dürffte.

§. 5. Die eilffte Regel : Die Keilichkeit soll überall in allen Gemächern und Winckeln des Hauses / und draussen / ihren Platz finden. Es giebet einen heßlichen Uebelstand / wenn man auf dem Hofe alles durch und übereinander geworffen findet / wenn hie leere Bier-Fässer / dorten Holz / Stroh / Hauen / Schauffeln / Leitern und andere Pflug und Wagen-Zeug durch einander gestreuet / oder der Hof sonst mit allerhand Mist und Unflath so bedeckt liegt / daß man kaum seinen Fuß rein oder trocken setzen kan ; oder auch Thüre und Thore Röhren und Schweinen offen stehen / daß sie ohngehindert hinein lauffen und darinnen wühlen können. Dagegen es einen angenehmen Wohlstand und liebliches Ansehen gibt / wenn alles und jedes rein und sauber an seinem Ort aufgeräumt liegt. Im Hause macht die Keilichkeit eine Haushaltung noch einft so anmuthig und leichte / wenn alle Zimmer und die Hausgeräthe rein gehalten werden / als wenn alles mit Roth und Staub so dick überzogen ist / daß man mit Fingern drein schreiben kan / und die Spinnweben in allen Ecken und Fenstern ihre Fahnen so ausgebreitet / als wenn sie die Kirchweih im Dorff ankünden solten. Weil nun die Keilichkeit im Hause der Hausmutter sonderbahr obliegt / so geben wir derselben dißfalls nachfolgende Erinnerungen : Sie soll alle Zimmer rein und sauber halten / in rechter Zeit entweder selbst aufkehren / oder durch ihre Mägde aufkehren / und den Staub abwischen lassen. Alle Fahrnüsse / so sich darinn befinden / Bettgespannen / Sesseln / Stühle / Tische und Bäncke : Bettgewand / Bolster / Küssen / Leilacher / Fürtänge um Bette und an den Fenstern sollen ab- und aufgestäubet / was aber in die Wäsche gehöret / zu gehörigen Zeiten rein und weiß gewaschen / und an seinen Ort sauber zusammen gelegt und verwahret werden. Vornehmlich sollen schöne Kleider und Seiden-Gewand im Kleider-Kasten vor Staub verwahret / und damit sie keine Runckeln kriegen / oder sich abliegen / lieber aufgehendelt als übereinander gelegt werden. In der Küche soll ebenfalls alles reinlich und sauber zugehen / die Küchen-Geschirre allezeit / nach dem sie gebraucht worden / gesäubert / gefegt / gespület / und die Speisen damit man sie ohne Grauen und Eckel mit Lust genießen könne / sauber bereitet werden. Zu dem Ende auch das Speiß-Gewölbe / Keller / und was darauß in die Küche und auf den Tisch gehöret / rein gehalten und verwahret werden soll. Welches alles wir auch von der Köchin selbst verstehen ; denn ob sie schon mit allen Dingen im Kochen sauber umgienge / selbst aber mit unsaubern ungewaschenen Händen / sotrigen Kopffe / abgeschmirreten Schürz und Fürtuche ihr Werck verrichtete / so würde sie denen Hausgenossen solcher Gestalt selbst verleiden / was ihnen ihre Arbeit angenehm machen könnte. Doch soll diese Regel gleichwol nie anderst als in gebührender Masse verstanden werden / damit man der Sachen weder zu viel noch zu wenig thun / und also dieselbe den übrigen Haus-Regeln nicht hinderlich seyn / oder dieselben zu Zeiten gar allerdinge aufheben möge. Denn wie eine unflätige unsaubere Haushaltung über die masse verdrißlich ist / also kan hingegen das übermäßige fegen / scheuren / putzen und kehren / einer Haushaltung schlechten Vortheil bringen / indem die Hausgeräthe dadurch nicht allein abgerüht / sonderlich aber die feinen Kleider / durch das vielfältige und unvorsichtige Aufkehren mehr als durch deren Gebrauch selbst abgeschliffen und

und Gadencheinig / nöthigere Hausgeschäfte aber in dessen verabsäumet werden müssen. Dammhero auch hie/wie sonst überall die Mittel-Straffe die sicherste ist: Daß man eines thue / das andere aber drüber nicht unterlasse.

§. 6. Die zwölfte Regel: Was bedachtsam genug beschlossen / soll ohne Verzug vollzogen werden. Wann der Hausvatter eine Sache mit gutem Vorbedacht nach allen Umständen / so viel er deren dabey finden könnte / überlegt zu haben glaubt / so kans doch noch wohl geschehen / und geschehet denen erfahresten Hausvätern zum öfftern / daß ein einiger Umstand / der entweder von neuem dazu kommt / oder Anfangs in keine Betrachtung kommen war / die Vollziehung entweder gar allerdings aufhebt / oder doch in unterschiedlichen Stücken mercklich verändert. Wobey er auch klüger thut / so er seinen gefassten Schluß ändert / und sich lieber nach solchen Umständen / wann er sie von einer Wichtigkeit zu seyn erkennet / richtet / als daß er bey seinem Vorhaben eigensinnig bleiben / und das Werck nach seinem Kopffe zwingen / aber denselben damit zu seinem Schaden vergeblich an die Mauren stossen wolte. Ausser diesem Falle soll er getrost zum Werck greiffen / und sich geringere Neben-Dinge / die dazu kommen / an deren Vollziehung / die ihm andere wichtigere Ursachen rathen / nicht abhalten lassen / und dabey den Ausschlag Gott befehlen. Also / wann zum Exempel die Zeit zur Saat vorhanden / auch die Bitterung dazu bequem und gut scheint / daß der Hausvatter darüber sein Feld zu säen den Schluß gefasst / so soll er um eines geringen Umstands willen / wein er etwan kein Zeichen / das ihm gefällt / im Calender findet / solche gute Saat-Zeit nicht versaumen / sondern seinen gefassten Schluß ohne Verzug ins Werck richten. Also kans auch in der Heu- oder Getreid-Ernde geschehen / daß eine unstätte Bitterung / den Schluß den er zu mähen oder zu schneiden gefasst / zweiffelhaftig macht: Wo bey er denn zwar vernünftig und vorsichtig / was davon zu vermuthen seyn mögte / zusammen überlegen kan. Wann aber die hohe Zeit solcher Ernde vorhanden / so soll er sein Vorhaben in der Absicht auf ein und andere Mauren-Regel oder Zeichen im Calender nicht ändern / sondern seine Wiesen mähen lassen / in Betrachtung; daß im Regen nicht allein besser und sauberer zu mähen / sondern auch wenn ein Sonnen-Schein und warmes Wetter einfället / die Zeit / die alsdenn das Mähen erfordern würde / allbereits gewonnen und zum Heuen angewendet werden könne / über diß im Sommer bey längern warten (welches der Bitterung halber doch eben so mißlich seyn kan) das Bromath guten theils zurück bleiben / im Herbst aber die Winter-Bitterung einfallen dörfte / da ohne dem alles ohnfehlbar verlohren gehen müsse / auf beide obberührte Jahrs-Zeiten aber die Arbeiten sich der gestalt aufeinander hauffen würden / daß man diejenigen Arbeiten / die eher hätten gethan werden sollen / drüber zur Unzeit mit der Haushaltung empfindlichen und weit ins künftige Jahr hinaus sich erstreckenden Schaden thun / oder gar unterlassen müste. u. s. w.

Rechts-Anmerkungen.

Cap. XXV. §. 1.

Der Hausvatter soll mit dem Feuer nicht allein deswegen behutsam umgehen / damit er nicht selbst um das seinige komme / sondern auch / daß er nicht hiedurch seinem Nachbarn Schaden zufüge: Dann wo solches durch sein Verschulden geschehen / könnte er zur

Ersetzung des Schadens in alle Wege belanget per l. 28. §. Incendiarii. 12. ff. de poen. Und so er den Schaden aus Armuth nicht ersetzen könnte / mit Leibes-Straff wohl angesehen werden. v. l. qui ades. 9. ff. de incend. ruin. naufr. & l. si quis id. quod 7. ff. de jdict. Ich sage durch sein Verschulden / dann wo vielleicht eine Feuersbrunst ohne des Hausvatters Verschulden ausgekommen / müste so dann ein jeder seinen Schaden mit Gedult ertragen / v. l. incendium. 11. C. si cert pet l. 23. de R. J. & l. pen. ff. de incend. ruin. naufr. Ob aber das Verschulden des Haus-Vatters zu vermuthen / oder ob dasselbige nicht vielmehr erwiesen werden müsse / davon sind unterschiedliche Meinungen anzutreffen / angesehen Gail. 2. O. 21. davor hält / man müsse das Verschulden eines gewissen Menschen beweisen / sonst aber könnte niemand / wegen gar zu großer Ungewißheit der Sach / zur Wiedererstattung des Schadens verdammt werden; Welchem aber Arnoldus Vinn. in sel. Qu. Lib. 1. qu. 33. zuwider ist / als lermassen derselbige davor hält / daß das Feuer aus Verwahrlosung und Verschulden der Einwohner entstanden. per l. 3. §. 1. ff. de Off. Praef. Vigil. junct. l. 11. ff. de peric. & commod. rei vend. Dem seye nun wie ihm wolle / so ist einem Hausvatter am besten gerathen / wann er nicht allein vor sich / sondern auch vor sein Gesind dißfalls genaue Sorgfalt trage / damit er nicht in Schaden kommen möge: Gestalten wir oben bereits dargethan / daß ein Hausvatter auch seines Gesindes wegen in gewisser Maß dißfalls Rechenhaftig zu geben gehalten seye. Vid. addition. ad Cap. XI. §. 2. & 3. Wann aber derselbige außer Schuld ist / und das Feuer vielleicht eingeleget worden / kan ihm deswegen nicht angemuthet werden. Wie aber die sogenandte Nord-Bremmer zu bestraffen / davon besiehe N. H. D. Art. 125. allwo Kayser Carl der V. selbige mit dem Feuer vom Leben zum Tod richten heisset. Vid. omnino F. id. Jacob Bartholdi Disp. de Incendiariis famosis, Von Nordbremmern / ann. 1690. d. 17. Jul. Hallæ Sax. habit.

Dieses ist hier noch mit beizufügen / daß unterweilen / ein benachbartes in der Mitte stehendes Haus / der Feuersbrunst zu wehren / und von andern Häusern abzuwenden / niedriger gerissen werde / da dann derjenige / so solches gethan / es möge aus Obrigkeitlichem Befehl / oder aus rechtmässiger Furcht / damit auch das Feuer nicht zu ihm kommen möge / geschehen seyn / zur Ersetzung des Schadens allhie nicht kan angehalten werden. per l. si quis tumo 49. §. quod dr. 1. ff. ad L. Aquil. l. si. alius. 7. §. est & alia. 4. ff. quod viaur clam. sondern es können vielmehr / wann zur Erhaltung der ganzen Nachbarschaft ein solches Haus ungerissen worden / alle Nachbarn zu gemeiner Ersetzung des Schadens nach proportion angefordert worden / massen derjenige Schad / welchen man vor die gemeine Wohlfahrt erlitten / auch gemeinschaftlich seyn solle. arg. l. 1. ff. ad L. Rhod. de jact. add. Gail. 2. O. 22. n. 4. Bachov. ad Treutl. V. 1. D. 18. th. 8. lit. B. verl. illud autem. Farinac. de Crimin. qu. 110. c. 3. n. 151. Bocer de Regal. c. 3. n. 249. Græva. L. 2. concl. 22. n. 4. & Lubler tr. de incend. c. 3. n. 135. Wann nur die Feuersbrunst ohne jemand's Verschulden geschehen / oder derjenige / durch dessen Verschulden selbige entstanden / den Schaden aus Armuth nicht ersetzen kan. V. Græva. d. l. n. 7. Farinac. d. l. n. 152. Lubl. d. l. n. 136. &c.

Ad eund. §. Erstlich das Spielen.

Obgleich das Spielen / in welchem der Sieg vom dem Glück und der Kunst zugleich dependirt, weder in natürlichen noch Menschlichen Rechten verboten. Ja vielmehr Glückshalber etwas zu setzen erlaubt ist / arg. l. 8. §. 1. ff. d.

1. ff. de C. E. V. Vid. Molin. de J. & J. tom. 2. D. 510. n. 3. Joh. de Lugo de J. & J. tom. 2. D. 30. sect. 1. n. 1. & seq. Balduin. Cal. Conf. lib. 4. c. 4. n. 10. So kan doch dasselbige leicht einen traurigen Ausgang nehmen/ und zu dem Ende wohl von der Obrigkeit verbotten werden / in Erwegung der Gebrauch desselben dem gemeinen Wesen mehr schädlich als nützlich ist. v. l. f. C. de aleator. add. Carpz. pr. Crim. qu. 134. p. 3. n. 33. Weßwegen solches Spielen der Geistlichkeit insonderheit verbotten. vid. auth. interdicimus. C. de Ep. & Cler. & Can. 1. dist. 35. Concil. Constantinopol. 6. can. 50. cap. pen. X. de vit. & honest. Cler. & Conc. Trident. Sess. 23. de Reform. Cap. 1. Welche Unordnungen heut zu Tag auch ohne Unterschied auf alle Unterthanen / so viel das schwebre und ungebührliche Spielen betrifft / extendirt worden sind. Vid. Churbayrische Polieen-Ordnung. §. X. und Churbayr. Land-R. p. 1. Tit. 27. §. dieweil auch x. & Birtenbergr. Land-Ordnung. Tit. 98. fol. 216. Item der Stadt Nördlingen Statut. p. 1. Tit. 6. Weßwegen nach denen Käyserl. Rechten derjenige / so was im Spielen verlohren / oder dessen Erb / oder auch / wann diese nicht wollen / die Obrigkeit / oder ein jeder unter dem Volck / das verlohrene und bereits bezahlte wieder fordern können. per l. f. C. de aleat. l. 4. §. 1. ff. eod. so gar / daß diese Klage erst nach 50. Jahren verjährt wird. d. l. f. C. de aleat. welche Forderung aber bey ehrlichen Leuten / wie nicht zu laugnen / den Credit vermindert / arg. l. f. §. 2. ff. de aleat. l. 6. ff. de obseq. parent. & patron. præt. l. 26. ff. de Injur. & l. 225. de V. S. Wann aber das Verlohrene noch nicht bezahlt worden / kan derjenige / so dasselbige gewonnen / solches nicht fordern / d. l. f. C. de aleat. So kan auch kein Contract / so des Spielens wegen aufgerichtet / von Kräften seyn. d. l. f. Add. Churbayrisches Land-R. p. 1. tit. 27. §. dieweil auch x. wie dann derjenige / welcher einem Geld zum Spielen gelehnet / und dasselbige selbst gewonnen hat / solches entlehnete Geld nicht wieder fordern kan. V. Berlich. p. 1. dec. 66. Wiewohl es eine andere Beschaffenheit hat / wann das Geld noch vorhanden / und noch nicht verspielt ist. Arg. l. f. C. d. t. junct. §. f. J. quibus alien. lic. Wann aber jemand anders / der nicht zugleich selbst mitgespielt / ein Geld zum Spielen dargeliehen / so kan er dasselbige insgemein wohl wieder fordern / obgleich sein Schuldner im Spielen dasselbige verlohren hätte / v. Cz. p. 3. qu. 134. n. 27. Betlich. p. 1. dec. 66. n. 5. & 6. es wäre dann / daß er dasselbige einer solchen Person geliehen / welche noch nicht die völlige Verwaltung ihrer Güter hätte / und welcher man in denen Rechten ohne dem nichts leihen darff. v. §. f. Inst. quod cum eo. qui in al. potest est. junct. t. t. ff. & C. ad Sc. Macced. & pr. J. de auctor. tut. Oder daß er solchen Leuten Unterschleiff gegeben / gestaltfam solcher Wirth alsdann die Ersetzung ihres Schadens nicht mehr begehren können / sondern vielmehr mit willkührlicher Straff angesehen worden. d. l. f. C. de aleat. add. Carpz. p. 3. qu. 134. n. 8. & L. 6. Resp. 96. n. 8. 9. & seq.

Und dieses verhält sich also meistentheils / vornehmlich daß man das im Spiel verlohrene Geld wieder begehren könne / nach denen Käyserl. Rechten. Heut zu Tag aber kan solches verlohrene und bereits bezahlte Geld nicht so leicht wieder gefordert werden / wo nicht a) ein Betrug im Spielen vorgegangen / oder b) derjenige / so gespielt / die freye Verwaltung seiner Sachen nicht gehabt / oder c) einer den andern mit allem Fleiß zum Spielen gereizet hat. V. Rauchbar. p. 2. qu. 25. Carpz. p. 3. qu. 134. n. 10. & Graen evv. de LL. abrog. tit. 7. de aleat. n. 2. & seqq. Ob aber das Käyserl. Recht disfalls habe verändert werden können / davon kan gesehen werden. Carpz. c. l. n. 11.

& seqq. Jedoch kan auch derjenige / welcher Geld im Spielen gewonnen / dem andern / so dasselbige verspielt / wann er solches noch nicht bezahlet hat / zu dessen Bezahlung nicht anhalten. v. Carpz. c. l. & Struv. S. J. C. tit. de aleat. th. 57.

Ad Eund. §. Zum andern die Alchymie.

Under Alchymie kan sonderheitlich gelesen werden / was Wilhelm. Anton. de Freudenberg. in Tr. de Rescript. morat. tit. 10. concl. 68. n. 92. & seq. Befold. in Th. pr. voc. Alchimisten. Speidel. in spec. Jur. ead. voc. schreiben. Vornehmlich aber was Joh. Oloring. in Etograph. mund. lib. 4. fol. 150. fac. 2. davon bemercket mit nachfolgenden Worten: Es haben zwar viel Jahr her mächtige Fürsten und Herren ein statteliches gewaget / aber ich weiß nicht was sie löbliches ausgerichtet haben / darum rathen Cajetanus und Cardanus, daß entweder kein Mensch die Alchimistrey treiben solle / oder doch nur die Fürsten allein. Man sagt auch daß in Engelland ein hochnötziges und weißes Gesetz gegeben seye / daß kein gemetner Mann ohne Einwilligung des Königs die Alchimistrey treiben soll. Vom Käyser Diocletiano lesen wir / daß er alle Bücher der Alchimisten aufs fleißigste zusammen gekaufft / und verbrennen lassen. Ob wie wäre zu wünschen daß es bey uns Teutschen auch geschehe / wir wolten in wenig Jahren viel Tonnen Golderspart haben. Demnach wann ja die Alchimia noch heutiges Tages solte getrieben werden / so möchte man solches Fürsten und Herren vergönnen / die einen grossen Beutel haben / und dargegen im ganzen Land allen andern Adel und Unadel solches verbiethen. Bis hieher Oloring.

Ad eund. §. Mit der Alchimie möchte die Lust Bergwerck zu bauen.

Gleichwie derjenige / welcher von einem Fürsten ein Bergwerck gekaufft oder gepacht hat / Callermassen sothane Bergwerck und Erzaruben denen Regalien anhängig sind / v. 2. F. 56. ibique DD. & Aur. Bul. Carol. IV. Tit. 8. sich des Gewinns / so er eine reiche Ader antrifft / zu erfreuen hat. vid. Wissenb. Ditz. ad 7. 24. th. 3. & Brunnen. ad l. 8. n. 7. th. de. C. E. V. Also muß er im Gegentheile auch vergnügt seyn / wann er etwas weniges oder gar nichts aus demselben überkommt / massen er bis hero nichts anders als die Hoffnung gekaufft / welche die Bergleuth ernähret / und denenselben zu ihrer Arbeit unbeschreibliche Unkosten herbey schaffet / welche sie entweder mit grossem Bucher wieder geben / oder mit unwiederbringlichen Verlust umsonst anwenden. Plura v. apud. Petr. Heig. p. 1. qu. 13. Wissenb. Conf. 60. & 198. Rauchbar. 1. qu. 22. Befold. Th. pr. voc. Bergwerck / & C. & Joh. Eisenhart. tr. de Regali metalli fod. jure.

Ad eund. §. Zum dritten kostbare und muthwillige Rechtsführungen.

Ich weiß nicht / sagt der Weltberühmte Carpzovius in Jpr. for. p. 1. C. 1. def. 9. n. 1. ob nicht diejenige sehr klug handeln / welche dem Zancken so feind sind / daß sie lieber ihr Recht ohnentschieden lassen / als sich in einen Process einlassen wollen / eingedenck der unzählbaren Beschwerüssen / welche man von den Processen zugewartet hat / und welche zu Mayland an dem Rathhause mit folgenden Worten beschrieben sind: In controversiis causarum capitales inimicitiae oriuntur, fit amissio expensarum, labor animi exercetur, corpus quotidie fatigatur, multa & in-honesta Crimina inde consequuntur. Bonae & utilia opera postponuntur; Et qui soepe credunt

obtinere, frequenter succumbunt, ac, si obtinent, computatis laboribus & expensis nihil acquirunt. Das ist: Aus denen Processen entspringen lieberliche Feindschafften/man kommt um die Unkosten / setzt sich in vielerley Verdruß / mactet seinen Leib ab/und menget sich also in viel Laster. Die gute und nützliche Werck werden hindan gesetzt/ und welche meinen zu gewinnen/müssen öftters unter liegen / und wann sie auch gewinnen/ wird ihnen / so sie ihre Arbeit und Unkosten abziehen / nichts überbleiben. Woraus demnach zu schliessen / daß dieses ein abscheuliches Monstrum, und eine rechte Straffe Gottes seye/welche denen Reichen zu appliciren/ die zwar die Vest stehen/und durch Hunger reich / hingegen aber durch die Process arm und Bettler werden / massen solche Zäncker den Ehmisten zu vergleichen / welche mit aller Mühe und Arbeit den lapidem Philosophicum so lang suchen / bis ihnen alles darauf gegangen ist / daß also bey solcher Bewandnuß recht gesaget ist/derjenige gewinne nur gar zu viel/der vom Process abstehet. Vid. Petr. Gregor. Tholosan. Lib. 47. Syntagm. jur. Univers. c. i. n. 12. Gestalten die Partheyen nicht denken dörfen/ daß dasjenige was im Nov. 1. cap. ult. in l. enthalten / daß nemlich die Gesetze niemand in der Armuth leben/noch im Zimmer sterben lassen / ihnen gesaget seye / sondern es haben sich dessen viel mehr die Assessores, Advocaten und Procuratores zu getrösten. Ob nun wohl bey dem Rechten und Processen so grosse Verdrießlichkeiten sich einfinden / so gibt es doch nicht wenig / welche hierinnen ihre Freud suchen / und ehe sie etwas von ihrem Recht ablassen wolten / sich vielmehr in einen kostbaren Process einzulassen entschliessen. Welchen doch dieses allezeit vor ihren Ohren schallen sollte/daß es nicht wohl anstehe / um etwas geringes zu rechten. v. l. 25. §. 6. ff. locat. Dergleichen verwegene Zäncker demnach vielmehr vom Gericht abzuweisen / als in ihrer böshafften Meynung zu stärken sind/ gleichwie solches etlichen Handwerckern begegnet / welche wie Carpzovius bezeuget/ d. p. 1. c. 1. d. 9. n. 14. wegen eines Hahns vor Gericht viel Zeit und Geld verlohren / Zeugen producirt und reproducirt / und über der Zeugen Aussagen disputirt/ bis endlich ein ganzer Wagen voll von Acten sich gehäuffet hat.

Hiedurch aber wollen wir (welches ferne von uns seye) nicht alles Rechten und Processiren verworffen haben. Gestaltam selbiges eben so viel wäre / als der Göttlichen Ordnung widerstreben / welche doch das Gericht verordnet hat/ vid. Deutr. 1. v. 9. & seqq. Exod. 18. v. 19. Gen. 9. v. 6. Rom. 13. Damit die Betrangte und Unschuldige nicht unterdrücktet würden/ dd. II. daher dañ denen Christen das Rechten so wenig als der Krieg verboten ist/ V. H. Grot. L. 1. de J. B. & P. c. 2. Sondern wir verworffen nur das unnöthige/ verwegene/ geringe und nichtige

Gezänck/ und verdammen diejenigen Gemüther / welche zu dergleichen Sachen ihr höchstes Belieben tragen; Wir verworffen auch diejenigen Cautelen derer Advocaten / durch welche sie unrechtmäßiger Weise entweder den Process mit dem höchsten Schaden ihrer Partheyen aufziehen / oder durch ihre List den Richter dahin vermögen/ daß er ihnen die strittige Sach zuspreche / welche doch mit allem Recht unterweilen dem andern Theil zuzueignen wäre / denen wir demnach solches alles auf ihr Gewissen geben/und sie vielmehr ihres Ampts erinnern: welches sie erstlich ordentlich. v. Ord. Cam. p. 1. tit. 52. 2.) redlich und aufrichtig / sonder einige List und Betrug. v. l. 14. §. 1. C. de judic. 3.) bescheidenlich. v. l. 6. §. 1. C. de postul. & Ord. Cam. p. 1. tit. XI. §. nachdem. & tit. 23. p. 52. & 64. 4.) mit Besleißigung aller möglichen Kürze. d. l. 6. §. 1. C. de postul. add. Ord. Cam. p. 1. tit. 23. §. 1. 5.) fleißig. l. 14. §. 1. C. de judic. & Ord. Cam. p. 1. tit. 64. 6.) getreulich/und ohne dem Gegentheile etwas zu entdecken. Ord. Cam. d. tit. 64. und endlich 7.) beständiglich bis zu End des Processes, verrichten und verwalten sollen / wiedrigen falls sie in die Straff der Gefesse fallen/ davon in denen angeführten Stellen zu sehen. Concord. Churbayris. Gerichts-Ordn. Leg. X. & seq. & Ref. Noric. Tit. 6. L. 1. Add. Jacob. Bouriz. Tr. de offic. Advoc. vornehmlich wann sie de quota litis mit ihren Clienten transigiren/ per l. 53. ff. de pact. l. 6. §. 2. C. de postul. wiewohl sie sich mit demselben racione palmarii, oder des Sieges wegen wohl vergleichen können; allermaßen das selbige nicht verboten / auch nicht so schändlich ist / als wann sie de quota litis pacificiren. v. l. 1. §. 5. & 12. ibique Gotofr. ff. de extraord. cognit. l. 6. §. praterea. 2. C. de postul. vid. Carpz. p. 1. c. 1. def. 24. n. 4. & Lauterbach. Disp. de Palmario Advoc. Inzwischen geben wir einem jeden Hausvatter diesen Rath/daß er/so viel immer möglich/sich gütlich zu vergleichen suche/welches auch der Richter selbst/ehe er den Partheyen den Weg Rechtens eröffnet/ tentiren solle / v. c. 1. X. de mutuis petit. Cap. ult. X. de Transact. Add. Ord. judic. sax. tit. 1. §. besonders aber wollen wir. 2. Wann aber sein Gegentheile mit welchem er zu thun/so hartnäcklich wäre/daß er im geringsten nichts nachlassen wolte / alsdann könnte er im Nahmen Gottes sich zum Process entschliessen / und zu dem End einen verständigen und auch dabey Christlichen Advocaten erwählen / mithin dem Recht seinen Lauff lassen. 2. v. Carpz. p. 1. const. 1. def. X. & XI.

Ad eund. Daß wir auch der Bürgschafften und Ausleihens.

Von dem Ausleihen und denen Bürgschafften ist zur Genug oben gehandelt worden. ad Cap. XVII. §. 5. 6. & 7.

Ende des ersten Buchs.



Des